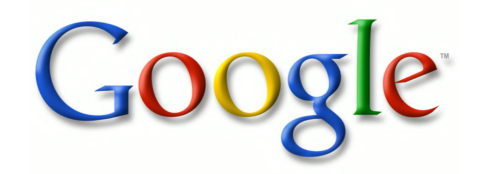
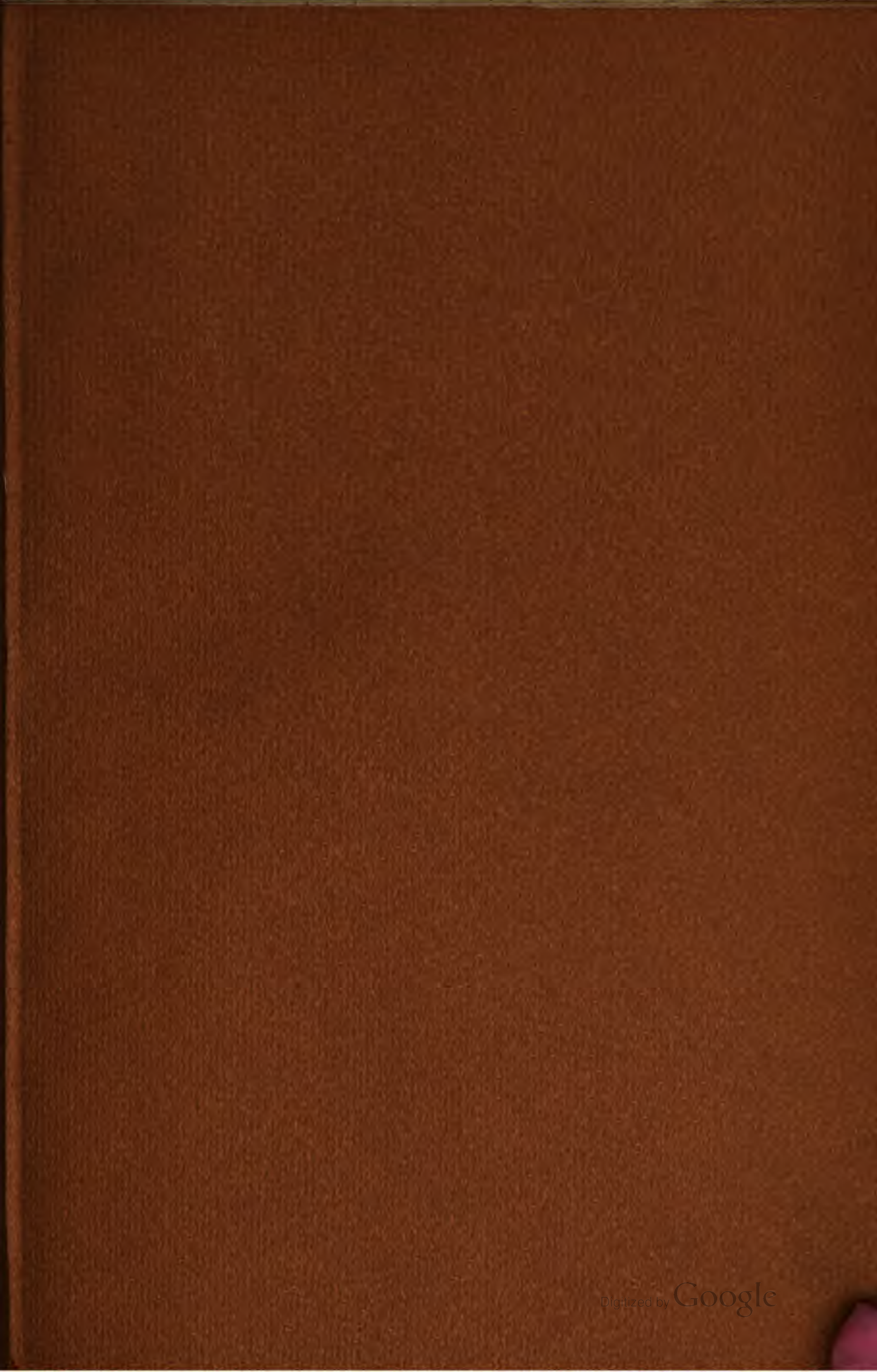





SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Der

CODEX THERESIANUS

und

seine Umarbeitungen.

Herausgegeben und mit Anmerkungen versehen

von

Dr. Philipp Harras Ritter von Harrasowsky.

I. Band.

Wien.
Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.
1883.

CODEX THERESIANUS.

Herausgegeben und mit Anmerkungen versehen

von

Dr. Philipp Harras Ritter von Harrasowsky.

I. Band.

Wien.
Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.
1883.

Einleitung.

Die von der Kaiserin Maria Theresia bald nach dem Ende des Successionskrieges verfaßte Denkschrift, welche Arneth in seiner Geschichte der großen Kaiserin, B. 4, S. 3 ff., auszugsweise mittheilt, läßt deutlich erkennen, daß die Kaiserin die Hauptursache der erlittenen Mißerfolge darin erblickte, daß es in den österreichischen Ländern an einer Gewalt fehlte, welche die Sonderinteressen den Bedürfnissen des Reiches unterzuordnen und den ärmeren, schwächeren Theil der Bevölkerung gegenüber den in jeder Richtung bevorzugten Kreisen zu schützen vermocht hätte. Sie erachtete es für ihre Regentenpflicht, diese Gewalt zu schaffen, um das Reich vertheidigungsfähig zu machen, und um das von ihr mit der Erhaltung des Staates identificirte Wohl ihrer Unterthanen zu wahren. Mit glücklicher Hand wußte sie die zur Ausführung ihrer Pläne geeigneten Männer zu finden, sie verstand es auch, so lange ihre Kraft nicht gebrochen war, die Männer ihres Vertrauens zu halten. Die Lösung der Aufgabe, welche sie sich gestellt hatte, war ihr eine Herzensangelegenheit. Herzgewinnend sind darum die spontanen Aeußerungen, mit denen sie den Gang aller wichtigen Angelegenheiten begleitete, rührend die Worte des Dankes, welche sie für jedes Verdienst fand, bewunderswerth die Entschlossenheit und die Festigkeit der hohen Frau, welche nie aufhörte, jedes offene Wort hoch zu achten, und auch die Würdigkeit Derjenigen, die ihren Reformplänen hemmend in den Weg traten, unbefangen zu beurtheilen.

Im Kampfe mit den Ständen, in welchen die Kaiserin bei den auf die Schöpfung einer kräftigen Staatsverwaltung gerichteten Bestrebungen gerathen war, hatte sie die Besonderheiten der provinziellen Einrichtungen, die gegenseitige Abschließung der Länder, die Sonderstellung der höheren Stände nur als Stützpunkte egoistischer Interessen, als Vorwände für das Abwälzen der zur Erhaltung des Reiches zu tragenden Lasten, als Mittel der Unterdrückung der Schwachen kennen gelernt. Dadurch mußte sich ihr die Mission, ausgleichend zu wirken, und die Erkenntniß des Werthes gleichförmiger Staatseinrichtungen aufdrängen. Für ihre Sinnesart ist es sehr bezeichnend, daß sie der in jener Zeit üblichen Ausdrucksweise „von der Gott gefälligen Justiz" folgend, aussprach, die beschlossenen Maßnahmen „zu Gott gefälliger Gleichheit" [1]) durchführen zu wollen.

Bald nachdem die Kaiserin die entscheidenden Schritte zur Centralisirung der Civilverwaltung bei gleichzeitiger Trennung der Justiz von der politischen Verwaltung durch Gründung des Directoriums und der obersten Justizstelle unternommen hatte, tauchte der Plan auf, die Civilgesetzgebung für die Gesammtheit der deutschen Erblande zu codificiren. Die Zeit, in welcher dieser Plan angeregt wurde, war für dessen Ausführung überaus günstig. In einzelnen Ländern waren Codificationsarbeiten, welche der beklagten Unsicherheit des Rechtes abhelfen sollten, im Zuge. Die für Böhmen und Mähren eingeleiteten Arbeiten gingen über den

[1]) Arneth, Geschichte, B. 4, S. 21.

Zweck der Feststellung des ungewissen Rechtes hinaus und strebten die Unificirung des Rechtes in doppelter Beziehung an. Es sollte nämlich für diese Ländergruppe nicht blos die territoriale Verschiedenheit der Gesetze verschwinden, sondern auch die Verschmelzung des für den Bürgerstand und für die höheren Stände geltenden Rechtes — die für die bäuerliche Bevölkerung geltenden Normen wurden überhaupt nicht in Betracht gezogen — stattfinden. Dazu kam, daß die aus der Rechtsunsicherheit, sowie aus der Rechtsverschiedenheit entspringenden Uebelstände nach Errichtung der obersten Justizstelle naturgemäß mehr in den Vordergrund treten mußten.[2]) Entscheidend war aber wohl der Umstand, daß jener Plan der Richtung, welche die Kaiserin hinsichtlich der Reorganisirung der Staatsverwaltung verfolgte, homogen war.

Bei dieser Sachlage scheint es erklärlich, daß eine im Jahre 1753 überreichte Denkschrift[3]) eines unbekannt gebliebenen Mannes genügte, um den Entschluß hervorzurufen, die Codification des Civilrechtes für die Gesammtheit der deutschen Erblande in Angriff zu nehmen. Die Wichtigkeit, welche dieser Angelegenheit beigelegt wurde, erhellt schon daraus, daß der Präsident des Directoriums, Graf Haugwitz, die bedeutendste Stütze der von der Kaiserin angebahnten Reformbewegung, die Leitung in die Hand nahm.

Mit Raschheit und Energie schritt man zur Ausführung. Der Erlaß des Directoriums vom 14. Februar 1753 traf die ersten einleitenden Verfügungen und am 3. Mai 1753 fand in Wien die erste Berathung über den bei den Codificationsarbeiten einzuhaltenden Vorgang unter Mitwirkung der aus Böhmen, Mähren, Schlesien, Niederösterreich und Innerösterreich einberufenen Compilatoren statt.[4])

Das Resultat der in Wien gepflogenen Berathungen bestand in der Feststellung der von Azzoni vorgeschlagenen Eintheilung des ganzen Gesetzwerkes.[5])

---

[2]) Der österreichische Senat der obersten Justizstelle hatte schon am 28. November 1750 die Zustandebringung „eines juris certi" zur Verhütung von Streitigkeiten, zunächst aber die Revision des tractatus de juribus incorporalibus, sowie des Patentes über die Successionsordnung und die Regelung der testamentarischen Erbfolge befürwortet. Vom böhmischen Senate, welcher die in den böhmischen Ländern im Zuge befindliche Compilationsarbeit als ein „opus desperatum" erklärte, wurde am 3. und 4. December 1750 über die aus der Unsicherheit des Rechtes entspringenden Streitigkeiten geklagt und vor allem die gesetzliche Regelung der Vormundschaft und der Erbfolge begehrt. (D. G. H. F. 160.)

[3]) Vorschlag einer allgemeinen Gerichtsordnung und eines gleichen Landrechtes in allen Erbländern. Von mir H. de an. 1753. Diese Denkschrift folgt als Beilage 1. Nicht uninteressant ist es mit den Ausführungen dieser Denkschrift die Argumentation zu vergleichen, mit welcher man gegenwärtig in den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Herbeiführung der Einheit auf dem Gebiete des Civilrechtes anstrebt. Als Beispiel kann ein von N. A. Prentniss verfaßter Aufsatz „Unification of the law" in „The American Law Review. Boston 1882" B. 16, S. 307, dienen.

[4]) Böhmen war durch Azzoni, Mähren durch Waldstetten, Schlesien durch Burmeister, Niederösterreich durch Holger, Innerösterreich durch Thinnfeld vertreten, später kam für Vorderösterreich Hormayer hinzu. Zur Leitung der Compilations-Commission wurde zuerst der Vicepräsident der obersten Justizstelle Frankenberg und nach dessen Tode der Präsident der mährischen Repräsentation Blümegen bestimmt. Die Wahl Blümegens hatte zur Folge, daß die Compilations-Commission ihren Sitz nach Brünn verlegen mußte. Biographische Notizen über Azzoni, Frankenberg und Holger giebt Maasburg in seiner Geschichte der obersten Justizstelle, Prag 1879, S. 105, 79, 108 und über Waldstetten in seiner Brochüre über die gutächtliche Aeußerung des Staatsrathes über den Codex Theresianus, Wien 1881, S. 4. Eine Notiz über Hormayer bringt Arneth in seiner Geschichte Maria Theresia's, B. 4, Anm. 28; dasselbe Werk, B. 4, 7, 9, 10, enthält ausführliche Mittheilungen über Blümegen.

[5]) Diese Eintheilung ist, soweit sie das Civilrecht betrifft, in meiner Geschichte der Codification des österreichischen Civilrechtes, Wien 1868, S. 51, abgedruckt. Diese Schrift enthält auch detaillirtere Angaben über die Einsetzung der Compilations-Commission, sowie über den Gang der Codificationsarbeiten. Vgl. auch Pfaff und Hofmann, Commentar zum österr. a. b. G. B., Wien 1877, B. 1, S. 8 ff.

An der Hand dieser Eintheilung sollte jeder Compilator das in seiner Heimat geltende Recht darstellen und dadurch der Commission eine Basis für die Lösung der in der Ausgleichung der Verschiedenheiten bestehenden Aufgabe liefern.[6]) Für die Ausführung dieser Arbeit waren aber den Compilatoren kaum vier Monate gegönnt, so daß es erklärlich ist, daß die gelieferten Operate trotz ihrer Weitläufigkeit auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen können, und Spuren der Eile, mit welcher sie zu Stande gebracht werden mußten, an sich tragen.

Die Compilatoren begannen ihre Thätigkeit in Brünn am 5. November 1753, nachdem sie den Gang der Berathungen in einer Weise geregelt hatten, die für die Zeit, in welcher Azzoni das Referat führte, das Vorwalten des böhmischen Rechtes zur Folge hatte, mit der Feststellung der Grundsätze,[7]) nach denen die Commission vorzugehen hatte, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Diese wurde mit folgenden Worten gekennzeichnet: „Es sollen die heilsamsten Ländergesetze gegeneinander gehalten, das Natürlichste und Billigste ausgewählet, der Abgang nach der gesunden Vernunft, dem allgemeinen Natur- und Völkerrecht ergänzet, nach Bedürfniß neue Satzungen vorgeschlagen und sogestalt die Länderrechte, ohne allen Vorurtheil für eines oder das andere, in Gleichförmigkeit gebracht werden."

In der später weggelassenen[8]) Einleitung des Gesetzwerkes, mit deren Redaction man sich am 7. December 1753 beschäftigte, wurde der Kaiserin, die man im ganzen Codex Theresianus redend anzuführen beschloß, die eben angeführte Stelle im Zusammenhange mit der Betonung der Nothwendigkeit in den Mund gelegt, „zu Beförderung Gott gefälliger Gerechtigkeit" auf „Gleichheit des Rechtens und auf Einförmigkeit des rechtlichen Verfahrs" hinzuwirken.

Mit der Berathung des Gesetzwerkes selbst begann die Commission am 10. December 1753, und legte als Ergebniß ihrer Arbeit nach Verlauf eines Jahres einen starken Folioband vor, welchem im Februar 1755 ein zweiter und im Juni 1755 ein dritter folgten. Diese drei Bände umfaßten den ersten, dem Personenrechte gewidmeten Theil.

Die Weitläufigkeit des von der Compilations-Commission gelieferten Operates mußte bei den entscheidenden Kreisen Bedenken erregen. Dies gab den principiellen Gegnern der von der Kaiserin geplanten Reformen Anlaß, die auf die Erzielung der Rechtseinheit abzielenden Bestrebungen zu bekämpfen und auf das Aufgeben

---

[6]) Im Archive des Justizministeriums befinden sich, abgesehen von einem sehr kleinen Bruchstücke der Darstellung Azzoni's, nur die von Holger und Waldstetten gelieferten Operate. Alle Bemühungen, der von Azzoni gelieferten Darstellung auf die Spur zu kommen, blieben vergeblich. Die Auffindung von je einem Exemplare der von Thinnfeld und Hormayer gelieferten Operate gelang dem Herrn Prof. Luschin R. v. Ebengreuth in Graz; die Eigenthümerin derselben, Baronin Fanny Thinnfeld, war so gütig, mir dieselben zu leihen. Diese Operate sind darum von Werth, weil sie von der Jurisprudenz jener Zeit Zeugniß geben. Der Umfang der Operate ist leider sehr ungleich und die Subsumirung der Mittheilungen, welche die Compilatoren zu machen hatten, unter die einzelnen Abschnitte der von den Compilatoren „Hauptübersicht" genannten Eintheilung des ganzen Gesetzwerkes oft überraschend. Am reichlichsten sind die Mittheilungen, welche den vom Personenrechte handelnden ersten Theil betreffen; die Mittheilungen zum zweiten Theile vom Sachenrechte beschäftigen sich vorwiegend mit der gesetzlichen Erbfolge; an Mittheilungen über das Obligationenrecht, welches den dritten Theil bildet, fehlt es fast gänzlich. In den Anmerkungen zum Codex Theresianus habe ich den Inhalt der von den Compilatoren gemachten Mittheilungen an den correspondirenden Stellen angegeben.

[7]) Diese Grundsätze folgen als Beilage 2. Soweit sich der Gang der Berathungen nach dem vorhandenen sehr lückenhaften Materiale beurtheilen läßt, gewinnt man nicht die Ueberzeugung, daß die Commission ihre Absicht, sich von diesen Grundsätzen leiten zu lassen, verwirklichte.

[8]) Die Abfassung des Kundmachungspatentes wurde einem späteren Zeitpunkte vorbehalten. Holger empfahl bei diesem Anlasse, die Thaten der Kaiserin in ähnlicher Weise anzupreisen, wie es in der die Digesten confirmirenden Constitution Justinians geschehen sei.

derselben hinzuarbeiten.[9]) Der beabsichtigte Erfolg wurde zwar nicht erreicht, allein man entzog der Compilations-Commission das zur Durchführung ihrer Aufgabe unentbehrliche Vertrauen wenn auch nicht ganz, so doch theilweise, und gerieth hinsichtlich der Behandlung des vorliegenden Gesetzentwurfes ins Schwanken.

---

[9]) Diesem Ziele strebte die nachfolgende anonyme Aeußerung zu:

„Die allerhöchste Gesinnung scheinet mir dahin zu gehen:

Erstens ein so viel möglich klares und sicheres, mithin nicht zweifelhaftes oder ungewisses Recht vorzuschreiben und zu setzen.

Zweitens auch in selbem ein so viel mögliche Gleichförmigkeit in denen gesammten deutschen Erblanden einzuführen.

Das erstere solle zu Verminderung deren Rechtsstritten, Beförderung der Justiz, mithin zum Besten deren Unterthanen dienen.

Das letztere zu Erleichterung der Rechtsgelehrsamkeit auch engerer Verbindung deren Erblanden unter sich.

Ein und anderes aber zu einem ewigen Denkmal der auf Alles landesmütterlich besorgten großen Kaiserin, Königin und Landesfürstin.

Unverbesserlich heilig, ja nothwendig ist dieser große Entschluß und auch thuentlich in gewisser Maß.

So übel als es ist, ein ungewisses Recht wie hier in N.-Oest. in materia Testamentorum, besonders quoad solemnitates und auch in anderen Ländern in andern Sachen, oder ein nicht klares, wie abermal hier und in anderen Landen in mehr andern Sachen ist, fürbauern zu lassen, und so erwünschlich als es auch wäre, ein solches Gesetzbuch zusammentragen zu können, daß man gar keines anderen als desselben benöthigt wäre.

Eben so wenig stehet doch dieses Letztere anzuhoffen, wegen unerschöpflichen Menge deren Materien und Unterschiedenheit deren vorfallende Casuum und ebenso hart würde es mithin auch fallen, obschon denen ersten und gelehrtesten Männern ein vollkommen gleichförmiges Recht für alle Länder wegen verschiedener Verfassungen deren Ländern zusammen zu bringen.

Diese Verfassungen gleich zu machen, ist kein leichtes Werk.

Die Lage und der Luft deren Ländern, die Nahrung und die Lebensart, das Geblüt, die Gedenknißart, die Auferziehung deren Inwohnern, welche Stücke allesammt, wann die Sache recht betrachtet wird, in die Verfassung deren Ländern sehr tief eingeschlagen, ist unter denen zerschiedenen Nationen nicht gleich.

Einem Land, wo die Unterthanen freie Leute seind, kann nicht dasjenige Recht appliciret werden, was für jenes Land doch erforderlich ist, wo die Leute nicht vollkommen frei, sondern auf gewisse Art leibeigen seind.

Die Einschränkung der Freiheit selbst ist in einem Land nicht, wie in dem anderen, maßen in einem härter, in andern etwas leichter ist.

Nichts zu melden, daß die Abänderung deren Verfassungen viel Mißvergnügen unter denen Leuten, viel Unordnungen in denen Richtern selbst, welche das neue Gesetz erst erlernen müßten, mithin viel Uebles nach sich ziehen könnte, wann auch etwo nicht noch andere Anstände dagegen sich darstellen dürften, als da seind, die Bestätigung deren Privilegien, Ständen, dann auch die an einigen Orten sogar gebräuchliche Beschwörung deren Landesrechten und guten alten Herkommens.

Wann man aber auch über all dieses hinausgehen zu mögen finden sollte, so scheinet auch die Noth dieses nicht zu erheischen.

Auch ohne Abänderung deren dermaligen Verfassungen deren Ländern kann zur so viel thuenlicher Erreichung der reinesten allerhöchsten Absicht das Erforderliche zu Stande gebracht werden. Und zwar auf folgende ganz natürliche Weise:

Wenn nämlichen die gemeine Rechten, zu deren vollkommener Lesung erst ganz neuer Dingen so große Unkosten besonders allhier angewendet worden, zum Grund genommen, die Landesordnungen unter sich dann auch mit denen in verschiedenen Punkten unter dieser glorwürdigsten Regierung erlassenen sehr guten particular Sanctionibus Pragmaticis, endlichen all diese Landesgesetze mit denen gemeinen Rechten conferiret und dabei dahin gesehen werden, ob jenes, was in diesen besser als in jenen, nicht mit Abolirung deren gemeinen Rechte in denen Passibus, wo die einte von denen anderen differiren zu lassen, oder hingegen die Landesrechten nach jenen abzuändern seie.

Anbei die in ein oder anderen noch nicht klaren Punkten decidiret, auch was in einem Land schon gut stabiliret ist, auch für die andere per legem hanc novam, soviel die Landesverfassung zulasset, statuiret, wo es aber diese nicht gestattet, ein Absatz von der Regel oder eine Particular-Anordnung in lege für dasselbe Land oder die Meldung dahin gemachet werde, daß, was nicht in diesem neuen Gesetz berühret ist, nach denen Landesordnungen zu verstehen komme.

Bald nach dem Einlangen des zweiten Bandes forderte Blümegen, welcher nach Wien gereist war, um für eine günstige Aufnahme des Operates der Commission zu wirken, am 1. März 1755 Azzoni auf, ihm sofort nachzureisen, um die nöthigen Aufklärungen über den Entwurf der Commission zu geben. Allein schon nach zwei Tagen widerrief er diese Aufforderung und theilte mit, daß zur Ueberprüfung des Entwurfes eine besondere Commission berufen worden sei, welche unter dem Vorsitze des Baron Buol aus Räthen des Directoriums und der obersten Justizstelle gebildet wurde.[10])

Diese Commission, welche so wie die Compilations-Commission der Aufsicht des Grafen Haugwitz unmittelbar untergeordnet war, sollte nach der ihr ertheilten Instruction, ohne in eine Würdigung der Redaction einzugehen, sich bei der Prüfung nur auf das Meritorische beschränken. Ueber minder erhebliche Anstände hatte sie der Compilations-Commission eine schriftliche Aufklärung abzufordern; zur Erörterung wichtigerer Bedenken war nach Beendigung der Prüfung des ganzen ersten Theiles die Einberufung von Blümegen und Azzoni in Aussicht genommen. Gleichzeitig wurde aber auch angeordnet, daß in der Sitzung der Commission nicht blos die Gutachten der Referenten — jedem der neun Räthe wurde eine Abhandlung des ersten Theiles zur Berichterstattung zugewiesen — sondern auch das Operat der Compilations-Commission vollständig zum Vortrag zu bringen seien, und daß das Resultat der Berathungen einer Superrevision durch Buol zu unterziehen sei.

Diesem Geschäftsgange ist es wohl zuzuschreiben, daß die Commission die Grenzen ihrer Aufgabe überschritt und in eine vollständige Umarbeitung des Entwurfes der Compilations-Commission gerieth. Diese Umarbeitung wurde capitelweise der Compilations-Commission zugeschickt, um dieser Gelegenheit zu geben, sich hierüber auszusprechen.

Vergeblich bemühten sich die Compilatoren, deren Lebensstellung derjenigen der Mitglieder der Revisions-Commission in Wien untergeordnet war, in einer Denkschrift darzulegen, daß die Vertheilung der Arbeit unter zwei getrennt von einander wirkende Commissionen nicht förderlich sein könne, daß sie sich dadurch entmuthigt fühlen müssen, daß man ihre Arbeit, ohne sie auch nur anzuhören, verworfen habe, und daß sie erbötig wären, um dem Vorwurfe der Weitläufigkeit zu begegnen, durch eine gedrängtere Redaction den Umfang des Entwurfes auf weniger als die Hälfte zu reduciren.

Wo mithin quoad materiale in dieses Gesetzbuch nit eben alle Tituli die in Institut. einkommen, wie es in dem Aufsatz beschehen, wann man auch die gemachte Eintheilung in Personas, Res et Actiones als die leichteste und ordentlicheste zur Richtschnur nehmen will, zu berühren die Noth erforderen wird.

Dann jene, in welchen de justitia et jure, item von der Abtheilung deren Rechten in jus naturale, gentium et civile handlen und mehr andere gehören mehr in einen Comentarium und zur Lehrschul als in ein Gesetzbuch, welches das gemeine Recht nicht aufheben, sondern nur zu rectificiren und zu suppliren intendiret.

Keine motiva legum seynd auch nicht nöthig beizusetzen. Ja, dieses streitet wider das allerhöchste Decorum eines Gesetzgebers.

In der Schreibart aber wird soviel möglich mehr auf die Klarheit als Zierlichkeit zu denken nothfallen, damit Jedermann das Gesetz verstehe und nicht wegen der Reinigkeit der Sprache oder weilen man alles deutsch geben will, selbes unklar gemachet und andurch zu neuen Anständen Anlaß gegeben werde.

[10]) Diese Räthe, welche der ihnen gestellten Aufgabe neben ihren sonstigen Arbeiten obliegen sollten, waren: Bourguignon, Haan, Mühlensdorff, Pöck, Pelser, Frankenbusch, Kannegießer, Zencker und Cetto. Dem Secretär Ursini fiel die Aufgabe der Stylisirung zu. Biographische Notizen über Buol, Bourguignon, Haan, Mühlensdorff, Pöck, Pelser, Frankenbusch und Zencker giebt Maasburg in seiner Geschichte, S. 96, 104, 101, 100, 102, 103, 107.

Da das gegenseitige Verhältniß der beiden Commissionen ungeändert blieb, so bemühte sich die Compilations-Commission, ihre Arbeit in ausführlichen Aeußerungen zu vertheidigen, welche bei der Revisions-Commission in Wien zum Gegenstande neuer Berathungen gemacht, jedoch nur selten berücksichtigt wurden.

Mehr als ein Jahr war nach der Einsetzung der Revisions-Commission verstrichen, ohne daß der Text des ersten Theiles festgestellt worden wäre. Während dieser ganzen Zeit hatte auch die Compilations-Commission keine Fortschritte in der Verfassung des zweiten Theiles nachgewiesen, obgleich sie wiederholt betrieben und obgleich ihr insbesondere durch eine specielle Weisung der Kaiserin vom 22. Februar 1755 aufgetragen worden war, vor Allem das Erbrecht festzustellen. Diese Sachlage erregte den Unmuth der Kaiserin, welche ihr Mißfallen beiden Commissionen am 29. Mai 1756 deutlich zu erkennen gab.

Die Vorstände beider Commissionen beeilten sich, der Kaiserin die Masse der Arbeit vorzustellen, welche von jedem einzelnen Commissionsmitgliede bewältigt worden sei; Blümegen führte insbesondere aus, daß die Compilations-Commission mit dem zweiten Theile, zu welchem schon Vorarbeiten vorliegen, nicht vorwärts kommen konnte, weil der erste Theil noch nicht feststehe; Beide aber vereinigten sich in dem Vorschlage, die Compilations-Commission aufzulösen und die Arbeit durch die nach Wien einzuberufenden Compilatoren Azzoni und Holger, welche hiebei als Repräsentanten des böhmischen und des österreichischen Rechtes in Betracht kamen, fortsetzen zu lassen.

Auf Grund der von der Kaiserin ertheilten Genehmigung wurde am 9. Juli 1756 angeordnet, daß Azzoni und Holger die Arbeit unter sich theilen sollen, und daß Jeder die von ihm entworfenen Theile des Werkes der beibehaltenen Revisions-Commission vorzutragen habe. Von Thinnfeld und Hormayer behielt man sich vor, schriftliche Aeußerungen einzuholen, in denen sie aber nur darauf aufmerksam zu machen hätten, was in den ihnen mitgetheilten Operaten „etwa wider die ober- oder innerösterreichische Landesverfassung in publicis et politicis" verstoßen würde; die auf privatrechtlichem Gebiete bestehenden Besonderheiten des in diesen Ländern geltenden Rechtes sah man als minder wesentlich an. In Beziehung auf Mähren und Schlesien hielt man eine besondere Vorkehrung zur Erlangung einer Information für überflüssig, da man annahm, daß die Verschiedenheiten gegenüber dem in Böhmen geltenden Rechte gering und von Azzoni gekannt seien. Auf die Meinung Blümegen's wurde aber so viel Gewicht gelegt, daß ihm — vielleicht um die Enthebung von der Leitung der Compilations-Commission minder unangenehm zu machen — eröffnet wurde, daß man über jede Arbeit sein schriftliches Gutachten abfordern und ihn überdies der Schlußberathung beiziehen werde.

Die Mitwirkung von Blümegen, Thinnfeld und Hormayer kam in der Folge nicht mehr zur Sprache.

Bald nachdem Azzoni und Holger, welche sich geeinigt hatten, daß Holger das Materiale sammle, Azzoni aber die Ausarbeitung des Entwurfes übernehme, in Wien eingetroffen waren, erwirkten sie ihre Aufnahme in die Commission selbst, welche dadurch die Functionen einer Revisions-Commission mit denen einer Compilations-Commission vertauschte. Diese Aenderung verschaffte ihren Ansichten eine erhöhte Geltung, so daß bei der im Jahre 1757 begonnenen neuen Umarbeitung des ersten Theiles mehrere Vorschläge, welche die in Brünn tagende Compilations-Commission vergeblich gegenüber der Wiener Revisions-Commission vertheidigt hatte, nunmehr Billigung fanden. [11])

[11]) In den Anmerkungen zum Codex Theresianus wird diese Umarbeitung, welche die unter dem Einflusse Azzoni's vorgenommenen Arbeiten in Beziehung auf den ersten Theil abschließt, als Schlußredaction bezeichnet.



Das Ergebniß dieser Umarbeitung wurde der Kaiserin als erster Theil des Codex Theresianus im Juni 1758 vorgelegt.

Die den zweiten Theil betreffenden Arbeiten, die schon in Brünn begonnen worden waren, gelangten zur Zeit Azzoni's [12]) nicht zum Abschlusse. Es kamen zwar in jener Zeit die Entwürfe mehrerer Capitel zu Stande und Azzoni sprach am 15. Jänner 1760 in der ersten Sitzung nach der Uebertragung des Präsidiums der Compilations-Commission an Graf Althann die Hoffnung aus, daß der ganze Codex Theresianus bis zu Ende des Jahres 1761 beendet sein werde, allein die zunehmende Kränklichkeit Azzoni's nöthigte noch im Jahre 1760, eine neue Kraft, und zwar Zencker [13]) zu der Compilationsarbeit heranzuziehen.

So lange Azzoni lebte, welcher am zweiten Theile arbeitete, beschäftigte sich Zencker mit dem dritten Theile, ging nach dessen Beendigung im Jahre 1763 zum zweiten Theile und schließlich im Jahre 1766 zu einer Umarbeitung des der Kaiserin im Jahre 1758 vorgelegten ersten Theiles über. Der von Zencker, welcher nach dem am 25. November 1760 erfolgten Tode Azzoni's allein mit der Aufgabe betraut war, den Codex Theresianus zu Stande zu bringen, beobachtete Vorgang bestand darin, daß er, so weit nicht ausgearbeitete Capitel aus der Zeit Azzoni's vorlagen, ein größtentheils lateinisch geschriebenes Referat verfaßte, in welchem er den Inhalt der einzelnen Capitel detaillirt darlegte. Nach der Genehmigung seiner Anträge durch die Compilations-Commission, welche nur in seltenen Fällen von den Vorschlägen Zencker's abwich, schritt dieser zur Redaction des Textes, welchen er sohin der Commission vortrug. Vor der commissionellen Berathung hatte Zencker mit Cetto und Mühlensdorff [14]) zu conferiren, mit denen er sich, wie es scheint, ohne Schwierigkeit verständigte. Der von Zencker entworfene Text wurde, soweit sich nach dem vorhandenen Manuscripte Zencker's urtheilen läßt, — die Protokolle über die Berathungen der Compilations-Commission liegen nicht vor — fast ausnahmslos unverändert angenommen. [15])

Von Azzoni, welcher das in der böhmischen Ländergruppe geltende Recht vertreten und sich bemüht hatte, alle aus dem Lateinischen herrührenden Ausdrücke durch deutsche Worte zu ersetzen, unterschied sich Zencker vornehmlich dadurch, daß er die gemeinrechtliche Auffassung zur Geltung brachte, und sich der in den juristischen Kreisen jener Zeit herrschenden Vorliebe für lateinische Ausdrücke accommodirte. Zu besonderem Verdienste wurde es ihm in einem Vortrage des Präsidenten der Commission vom 3. November 1762 angerechnet, daß er dem Texte [16]) „zu desto leichterem Begriff" lateinische Marginal-Rubriken beisetzte.

---

[12]) Die Materialien, die aus der Zeit Azzoni's herrühren, bestehen vorwiegend aus den in den verschiedenen Stadien der Berathung ausgearbeiteten Entwürfen, dann aus den Referaten und Protokollen der Revisionscommission. Diejenigen Stellen, welche die herrschenden Anschauungen jener Zeit erkennen lassen, sowie diejenigen, aus denen sich die Verschiedenheit der Meinungen, die sich damals bekämpften, sowie die allmälige Wandlung der Ansichten ergiebt, wurden in den Anmerkungen zum Codex Theresianus hervorgehoben.

[13]) Biographische Notizen über Althann und Zencker bringt Maasburg in seiner Geschichte S. 79, 107.

[14]) Die vorliegenden Materialien, welche die Zencker'sche Ausarbeitung betreffen, bestehen nur in den sehr spärlichen Bemerkungen Cetto's und Mühlendorff's und in dem Referate Zencker's zum zweiten und zum dritten Theile. Aus diesem Referate wurden in den Anmerkungen zum Codex Theresianus alle Stellen benützt, welche mehr als eine bloße Inhaltsangabe des Textes bieten.

[15]) Nach dem Vorschlage Mühlensdorff's hat Zencker die Numerirung der Absätze mit jedem Hauptstücke abgeschlossen, um Schreibfehler im Citiren zu vermeiden, da er schon bei Beginn seiner Arbeit annahm, daß die Zahl der Absätze eine sehr hohe werden dürfte, was Cetto damals bezweifelte. Die Zahl der Absätze (numeri) des Codex Theresianus beträgt 8367; das preußische Landrecht, welches sich allerdings nicht blos mit dem Privatrecht beschäftigt, enthält 17610 Paragraphe.

[16]) Die Anregung dazu hatte Mühlensdorff gegeben.

Vor dem Ablaufe des Jahres 1766 war der Codex Theresianus beendet. Die letzte Abtheilung desselben mit dem — Proëmium oder Einführungs-Rescript genannten — Kundmachungs-Patente wurde der Kaiserin am 25. November 1766 [17]) vorgelegt.

So lange die Ausarbeitung des Codex Theresianus im Zuge war, verlor die Kaiserin dieselbe nicht aus dem Auge, obgleich sie durch andere Angelegenheiten vollauf in Anspruch genommen war. In jene Zeit fiel ja der siebenjährige Krieg mit seinen Consequenzen, welche für die Gestaltung der inneren Verwaltung sehr fühlbar waren. Die Kaiserin ermüdete nicht, zu drängen. Von dem Werthe, den sie auf das baldige Zustandekommen des Codex Theresianus legte, geben die aus ihrer Initiative hervorgegangenen Resolutionen Zeugniß, in denen sie Auskunft über den Stand der Arbeiten begehrt, ihrem Unmuthe über die lange Dauer derselben Ausdruck gibt und alle Mittel anwendet, welche eine Beschleunigung der Arbeiten hoffen ließen. Nach der Vorlage des dritten Theiles im Jahre 1763 mußte Zencker wöchentlich über das Fortschreiten seiner Arbeit berichten.

Die Beendigung des Codex Theresianus fiel aber in eine Zeit, in welcher der Lebensmuth der Kaiserin in Folge des am 18. August 1765 eingetretenen Todes ihres Gatten gebrochen, ihre Willenskraft erschüttert war. Hiezu kam, daß in der Zwischenzeit solche Aenderungen in der Centralverwaltung eingetreten waren, welche die Zahl der Fälle, in denen die Entscheidung der Kaiserin eingeholt werden mußte, ungemein vervielfältigten, und überdies die Entscheidung selbst dadurch erschwerten, daß sie die Anlässe zur Aeußerung von Meinungsverschiedenheiten vermehrten und die Reibung in der Staatsmaschine steigerten. [18])

Einer raschen Entscheidung über das Schicksal des Codex Theresianus stand auch der Umstand hinderlich entgegen, daß Haugwitz, welcher die Codificationsarbeiten mit großem Eifer eingeleitet und gefördert hatte, nicht mehr an der Spitze der politischen Verwaltung war, und daß den Centralstellen im Staatsrathe eine Körperschaft zur Seite stand, welche berufen wurde, die Monarchin in großen Fragen zu berathen, die aber thatsächlich zu einer sich in Detailfragen erschöpfenden Revisionsbehörde geworden war.

Ueber die Beschaffenheit sowie über den Umfang des Codex Theresianus konnte während der Ausarbeitung desselben in den leitenden Kreisen Niemand im Zweifel sein, denn die einzelnen Theile desselben sind unmittelbar nach ihrer Beendigung vorgelegt worden. Da diese Vorlagen von Niemandem bemängelt wurden, und da unausgesetzt auf Beschleunigung der Arbeiten gedrängt wurde, so war es zu erwarten, daß die Publication des Codex Theresianus der Beendigung desselben bald nachfolgen werde.

Anfangs schien es allerdings, daß die Genehmigung des Gesetzwerkes als eine selbstverständliche Sache angesehen werde, und es wurde die Uebersetzung desselben in die böhmische und in die italienische Sprache im Auftrage der Kaiserin noch im Jahre 1766 eingeleitet.

---

[17]) Dem folgenden Abdrucke des Codex Theresianus liegen theils das Manuscript Zencker's, theils die für die Uebersetzungen in die böhmische und in die italienische Sprache angefertigten Abschriften zu Grunde. Die lateinischen Marginalrubriken, deren Umfang beiläufig dem fünften Theile des Textes gleichkommt, wurden weggelassen, weil sie in der Form eines ausführlichen Excerptes des Textes abgefaßt, für das Verständniß daher entbehrlich sind, und am Raume gespart werden mußte. In den sehr seltenen Fällen, in welchen die Rubrik für die Würdigung des Textes von Nutzen sein könnte, habe ich dies in den Anmerkungen ersichtlich gemacht. Der Abdruck des Textes ist wortgetreu, die Orthographie wurde jedoch der heute üblichen angepaßt. Weder Zencker noch seine Abschreiber beobachteten eine gleichförmige Schreibweise; man beabsichtigte, wie sich aus einem den Druck des Codex Theresianus betreffenden Actenstücke vom 7. December 1766 ergibt, die „Beobachtung der reinen deutschen Orthographie“ erst bei der Drucklegung zu erzielen.

[18]) Arneth, Geschichte, B. 7, S. 1ff., B. 9, S. 293ff., 334ff.

Mit dem Handbillete vom 25. Juli 1767 [19]) verlangte die Kaiserin aber von der obersten Justizstelle ein Gutachten darüber, ob nicht mit den Uebersetzungen des Codex Theresianus, da dieser noch nicht bestätigt sei, inne zu halten wäre.

Einstimmig empfahl die oberste Justizstelle in dem Vortrage vom 27. Juli 1767 die Suspendirung der Uebersetzungen, da, falls irgend eine Aenderung des Textes angeordnet werden sollte, dieselbe viele andere Aenderungen nach sich ziehen müßte. Die Kaiserin folgte aber diesem Rathe nicht, indem sie, laut ihrer am 15. August 1767 herabgelangten Entschließung meinte, man könne nicht früh genug mit den Uebersetzungen, welche mehrere Jahre erheischen würden, beginnen, und es dürfte nicht schwer fallen, wenn sie finden sollte, „noch ein so anderes abzuändern,“ diese Aenderung nachträglich in den Uebersetzungen durchzuführen.

In dem eben erwähnten Vortrage gab die oberste Justizstelle wiederholt dem Gedanken Ausdruck, daß es nicht nöthig sei, mit der Genehmigung und Publication des Gesetzwerkes bis zur Beendigung der Uebersetzungen zu warten. Der hierin liegenden Anregung zur Fassung eines baldigen Entschlusses folgten jedoch die Rathgeber der Kaiserin nicht und zogen es vor, eine Ueberprüfung des von der Compilations-Commission gelieferten Operates einzuleiten.

Zunächst wurde Waldstätten, welcher der im Jahre 1753 eingesetzten Commission angehört hatte, zur Abgabe seines Gutachtens aufgefordert. Die von ihm gelieferten Anmerkungen gelangten am 7. April 1769 an den Staatsrath und bald darauf an die Compilations-Commission, welche sich in dem Vortrage vom 23. Mai 1769 bemühte, ihre Ausarbeitung fast in allen Punkten gegenüber den Anmerkungen Waldstätten's, dessen Name der Compilations-Commission nicht bekannt gegeben worden war, zu vertheidigen. [20])

Der vorliegende Widerstreit der Ansichten hatte zunächst zur Folge, daß die Acten nebst dem Codex Theresianus unter den Staatsräthen in Circulation gesetzt wurden, welche aber ausnahmslos betonten, daß ihre sonstigen Geschäfte ihnen nicht gestatten, eine Detailprüfung des Entwurfes vorzunehmen. Einer solchen Prüfung wurde dagegen der Entwurf durch Horten, damals Hilfsarbeiter des Staatsrathes, [21]) unterzogen. Dessen zu allen drei Theilen des Entwurfes verfaßte allgemeine und specielle Anmerkungen, welchen Staatsrath Stupan [22]) einige eigene Bemerkungen beifügte, wurden bei den Berathungen des Staatsrathes benützt. Bei diesen Berathungen übte der vom Staatskanzler Kaunitz hochgehaltene Staatsrath Binder einen überwiegenden Einfluß. Derselbe widerrieth die Sanctionirung des Entwurfes, welchen er übrigens dem Wesen nach nur

---

[19]) In demselben Handbillete wurde auch die Frage aufgeworfen, ob es nöthig sei, den Codex Theresianus „in so viele Sprachen zu übersetzen, als in denen deutschen Erbländern unter dem gemeinen Volk üblich sind“. Diese Nothwendigkeit wurde insbesondere hinsichtlich der wendischen und der böhmischen Sprache bezweifelt, da überall Leute leben, welche der deutschen Sprache mächtig sind. Darin waren alle Stimmen einig, daß nur der deutsche Text Gesetzeskraft haben und daß die bisher nie üblich gewesene Uebersetzung in die wendische Sprache nicht in Frage kommen könne. Die Mehrheit bezeichnete die Uebersetzung in's Italienische und in's Böhmische als unerläßlich; die Minderheit erhob gegen die Veranstaltung dieser Uebersetzungen keine Einwendung, bestritt jedoch deren Nothwendigkeit, da die Kenntniß der deutschen Sprache hinreichend verbreitet sei und da die Uebersetzungen für sich allein nicht genügen würden, um das Gesetzwerk der Landbevölkerung, welche hier vorwiegend in Betracht gezogen werde, verständlich zu machen. Die Kaiserin billigte die Ansicht der Mehrheit.

[20]) Maasburg, Gutächtliche Aeußerung des österreichischen Staatsrathes über den Codex Theresianus. Wien 1881.

[21]) Eine biographische Notiz über Horten gibt Maasburg in seiner eben citirten „gutächtlichen Aeußerung“ S. 14.

[22]) Mittheilungen über Binder und Stupan sind in Arneth's Geschichte, B. 7, enthalten.

darum bekämpfte, weil er die Kenntniß des römischen Rechtes nicht entbehrlich mache, zu ausführlich sei und die Eigenschaften eines Lehrbuches mit denen eines Gesetzes in sich vereinige. Er schlug zugleich vor, die gegen den Entwurf vorgebrachten meritorischen Bedenken nach Anhörung der Compilations-Commission zur Entscheidung zu bringen, sodann den Entwurf zum Zwecke der Kürzung nach dem Vorbilde des von Horten, im Auftrage Binder's, bearbeiteten Capitels über letztwillige Anordnungen umarbeiten zu lassen und den umgearbeiteten Entwurf den Landesstellen zur Begutachtung mitzutheilen. Der Compilations-Commission sollte ferner aufgetragen werden, die Gerichtsordnung, welche nach dem ursprünglichen Arbeitsplane den vierten Theil des Codex Theresianus zu bilden bestimmt war, auszuarbeiten, dann die bestehenden Straf-, Handels- und Wechselgesetze einer Revision zu unterziehen. Auf diese Weise sollte ein alle Civil- und Strafgesetze umfassendes „vollkommenes Gesetzbuch zur Verewigung des Nachruhms der allerhöchsten Gesetzgeberin" zu Stande kommen und nicht blos in den deutschen Erblanden, sondern auch in Ungarn und Siebenbürgen, in der Lombardie und „vielleicht auch" in den Niederlanden eingeführt werden. Mit Entschiedenheit sprach sich Staatsrath Blümegen gegen diese Art des Vorganges aus, nach welchem „kaum Kindskinder das Ende erleben" dürften; insbesondere bekämpfte er die Vorschläge, vor der Genehmigung die Landesstellen zu vernehmen, denn „wenn dieses geschähe, so würden unendliche Ausstellungen gemacht werden," ferner das Gesetzbuch in Ungarn einzuführen, denn „die Landesverfassung ist ganz unterschieden, und ad legislationem concurriren die Stände, welche von ihrem tripartito nie abgehen werden." Er war der Einzige unter den Staatsräthen, welcher der Genehmigung des Entwurfes das Wort sprach. Hiebei betonte er namentlich, daß die Compilatoren nach den ihnen ertheilten Aufträgen bei der Abfassung des Codex, der „zugleich für das richterliche und Lehramt bestimmt ist," nicht anders vorgehen konnten, als sie thatsächlich gethan haben, ferner daß die breite Diction des Entwurfes unentbehrlich sei, denn derselbe habe auch „für untere Richter und herrschaftliche Beamte in prima instantia zu dienen, welche keine jura gehört haben," endlich daß „der Codex Fridericianus für Schlesien auf die nämliche Art verfasset" wurde.

Fast vier Jahre waren seit der Beendigung des Codex Theresianus verstrichen, ehe Fürst Kaunitz am 14. October 1770 sein Ausschlag gebendes Votum niederschrieb. Die Bemerkung vorausschickend, daß er nicht die Zeit hatte, den Entwurf im Detail zu studiren, — er gab sogar die Zahl der Bände, aus denen der Entwurf bestand, irrig an[23]) — wiederholte er die schon von Binder geäußerten Bedenken, daß man durch den entworfenen Codex vom römischen Rechte nicht emancipirt werde, sowie daß der Entwurf zu ausführlich sei und das Gesetz mit einem Lehrbuche vermenge. Er empfahl die Anordnung einer Umarbeitung, bei welcher „das Lehrbuch von dem Gesetzbuch zu trennen" wäre, die sich zu einander zu verhalten hätten, wie „ein vollständiges systema theologicum zu einem catechismus romanus." Besonderes Gewicht legte er auf die Gefahr, daß der Codex Theresianus einer abfälligen Kritik unterzogen werden könnte, und wies einerseits auf die Lobsprüche, welche die gelehrte Welt der von der Kaiserin Katharina II. erlassenen „Instruction für die zur Verfertigung des Entwurfes zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Commission" spendete, andererseits aber auf die Kritiken hin, welche die Nemesis Theresiana[24]) erfahren hatte. Gegen dieses

---

[23]) Die der Kaiserin vorgelegte, mit der für ein Prachtexemplar üblichen Raumverschwendung verfaßte Abschrift des Codex Theresianus bestand aus 6 Bänden.

[24]) Eine oberflächliche Vergleichung hätte genügt um sich zu überzeugen, daß die Redaction des Codex Theresianus von jener der kurz vorher genehmigten Nemesis Theresiana sehr verschieden und daß jene viel weniger weitläufig ist als diese.

Gesetz hatte Kaunitz ursprünglich schwerwiegende meritorische und redactionelle Einwendungen erhoben, dieselben jedoch am 22. Februar 1769 mit der Motivirung zurückgezogen, daß den Redactoren des Gesetzes nur eine compilatorische Arbeit aufgetragen wurde, daß man es ihnen daher nicht zum Vorwurfe machen könne, daß sie sich bei ihrer Arbeit an den ertheilten Auftrag gehalten haben.[25])

Für die von ihm empfohlene Umarbeitung stellte Kaunitz eine Frist von längstens zwei Jahren in Aussicht.[26])

Fast zwei Jahre verstrichen aber, ehe der Compilations-Commission die definitive Entscheidung über ihre Arbeit bekannt gegeben wurde. Zunächst ist der Commission mit dem Handschreiben vom 30. November 1770, welches mit den Worten beginnt: „Bevor Ich noch über die Mir vorgelegten drei erstern Theile des Codicis und wie solche in das Publicum hinauszugeben seien, Meine Entschließung ertheile," aufgetragen worden, den vierten, von der Proceß-Ordnung handelnden Theil zu verfassen und sich über die beim Staatsrathe verfaßten Anmerkungen, über deren Ursprung die Commission in Unkenntniß gelassen wurde, auszusprechen. Während die Commission mit der Beantwortung dieser Anmerkungen, welchen am 12. März und am 2. Mai 1771 weitere, den ersten Theil betreffende, von Horten verfaßte Anmerkungen nachfolgten, beschäftigt war, arbeitete Horten an einer Umgestaltung des ersten Theiles, welche er bis zum 20. Mai 1771 beendet hatte.

Diese Umarbeitung und die von der Compilations-Commission erstatteten Gutachten wurden, soweit diese den ersten Theil betrafen, beim Staatsrathe im Sommer 1771 einer Berathung unterzogen, in Folge welcher Horten seine Arbeit neuerlich umgestalten mußte.

Dieses Operat erfuhr wieder in Folge der Berathungen, welche zuerst ein Comité und dann das Plenum des Staatsrathes im Sommer 1772 vornahm, verschiedene Modificationen, wurde sohin endlich von der Kaiserin genehmigt und der Compilations-Commission mit folgendem Handschreiben vom 4. August 1772 zugeschickt: „Ich habe bei dem Mir von der Compilations-Commission vor einigen Jahren vorgelegten Entwurf des Codicis Theresiani nothwendig befunden, denselben nach folgenden Grundsätzen umarbeiten zu lassen: 1. Solle das Gesetz und Lehrbuch nicht miteinander vermenget, mithin alles Jenes, was nicht in den Mund des Gesetzgebers, sondern ad cathedram gehöret, als Definitionen, Divisionen und dergleichen aus dem Codice ausgelassen werden. 2. Solle Alles in möglichster Kürze, so viel es, ohne undeutlich zu werden, geschehen kann, gefasset, anbei sich in kein allzu genaues Detail, besonders wo dieses dem Gesetzgeber gleichgiltig sein kann, eingelassen, und die casus rarioris entweder übergangen oder unter allgemeinen Sätzen begriffen werden. 3. Alle Zweideutigkeit und Undeutlichkeit solle sorgfältig vermieden werden. Doch ist in Betreff der Deutlichkeit die behörige Maß zu halten, und sich unter diesem Vorwande weder in

---

[25]) Maasburg, Zur Entstehung der theresianischen Halsgerichtsordnung. Wien 1880. S. 59.

[26]) Die Mittheilungen über die Verhandlungen im Staatsrathe beruhen, soweit sie nicht der früher erwähnten Schrift Maasburg's entlehnt sind, auf — leider sehr lückenhaften — Aufzeichnungen Horten's, welche sich im Archive des Justizministeriums befinden. Der Inhalt der Anmerkungen zum Codex Theresianus, über welche die Commission sich zu rechtfertigen hatte, der von ihr zur Vertheidigung ihres Entwurfes erstatteten Vorträge und der über die einzelnen Fragen gefällten Entscheidungen wurde bei den betreffenden Stellen des Codex Theresianus ersichtlich gemacht. Die Entscheidung, welche den zweiten Theil betraf, kam der Commission erst mit dem Handbillete vom 31. März 1773 zu. Die hinsichtlich des dritten Theiles des Codex Theresianus aufgeworfenen Fragen blieben unerledigt.

unnütze Wiederholungen, noch allda in Erläuterungen einzulassen, wo ohnehin bei einem vernünftigen Menschen kein Zweifel vorwalten kann. 4. In den Gesetzen selbst solle sich nicht an die römischen Rechte gebunden, sondern überall die natürliche Billigkeit zum Grunde geleget werden. Die Gesetze sollen so viel möglich simplificiret, dahero ohne Noth nicht vermehret noch auch bei solchen Fällen, so wesentlich einerlei sind, wegen einer etwa unterwaltenden Subtilität vervielfältiget werden. Ich theile anbei der Compilations-Commission den ersten Theil dieser Umarbeitung zu dem Ende mit, um denselben nach Maß der obigen Grundsätze, welche ich von nun an festgestellet haben will, in behörige Erwägung zu ziehen; und obwohl Ich diesen Aufsatz in so weit bereits begnehmiget habe, so verstatte ich doch, wenn sich über einen oder den andern Punkt wichtige Anstände vorfinden sollten, Mir selbe zu Meiner Entscheidung vorzulegen. Es wird aber zu den diesfälligen und im Verfolge über die drei ersten Theile des Codicis weiter vorkommenden Deliberationen jedesmal Mein n. ö. Regierungsrath Horten zuzuziehen sein. Gleich wie Ich übrigens dieses Werk beschleuniget wissen will, also versehe Ich Mich gnädigst, daß dasselbe ohne Noth nicht werde verzögert noch auch erschweret werden."

Während der Dauer dieser Verhandlungen wurden die seit 1766 im Zuge befindlichen Uebersetzungen des Codex Theresianus fortgesetzt und erst am 14. August 1771 suspendirt.[27])

Auffallen muß es, daß in den staatsräthlichen Gutachten, auf Grund welcher die Umarbeitung des Codex Theresianus angeordnet wurde, alle meritorischen Fragen unberührt blieben, und daß insbesondere der Reformvorschläge, welche die Commission hinsichtlich des Familienrechtes und des Erbrechtes der höheren Stände gemacht hatte, mit keinem Worte gedacht wurde. Diese Vorschläge konnten den Mitgliedern des Staatsrathes nicht unbekannt geblieben sein; denn es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß sie wegen ihrer Tragweite im mündlichen Verkehre zwischen den Mitgliedern der Commission und des Staatsrathes zur Sprache gebracht wurden. Sie konnten überdies umsoweniger ignorirt werden, als die dem Staatsrathe vorgelegten Anmerkungen in eine Erörterung derselben eingingen.

Gedenkt man der Gegensätze, welche in Beziehung auf die Würdigung ständischer Verhältnisse im Staatsrathe vertreten waren, und die bei anderen Anlässen zu sehr deutlichem Ausdrucke gelangten, so läßt es sich nicht annehmen, daß man im Staatsrathe die Bedeutung jener Reformvorschläge unterschätzt habe. Man wird vielmehr zur Vermuthung gedrängt, daß über diese Fragen geschwiegen wurde, weil ihre Entscheidung hinausgeschoben werden sollte.

Alle seit der Beendigung des Codex Theresianus ergriffenen Maßregeln, die Einleitung der Ueberprüfung, die Anordnung der — wiederholten — Umarbeitung, die Verweisung der bereits genehmigten Umarbeitung an die Commission zu neuerlicher Berathung stellen sich als Auskunftsmittel dar, welche ergriffen wurden, um Conflicten aus dem Wege zu gehen.

Peinlich ist der Contrast zwischen dieser Art der Beendigung der vor 19 Jahren begonnenen Arbeit und der freudigen Energie, mit welcher sie eingeleitet worden war. Die Compilatoren besaßen allerdings nicht die umfassenden Kenntnisse und die hohe Einsicht, welche ihnen hätten eigen sein müssen, um das von ihnen aufgestellte Programm ausführen zu können. Von den Quellen des geltenden Rechtes, soweit dieses nicht auf dem gemeinen Rechte beruhte, hatten

[27]) Bei dieser Ausgabe des Codex Theresianus wurden, abgesehen von den in der vorausgehenden Anmerkung 2 erwähnten Daten, die im Archive des Justizministeriums befindlichen Acten benützt. Eine nähere Bezeichnung dieser Acten schien überflüssig, da dieselben chronologisch geordnet und daher ohne Schwierigkeit aufzufinden sind.



sie keine Kunde; halb unbewußt folgten sie theils den geistigen Strömungen ihrer Zeit, theils aber, unsicher tastend, einer vermittelnden Tendenz und hatten kaum eine klare Anschauung davon, daß sie an dem Zersetzungsproceß der im Mittelalter ausgebildeten ständischen Gliederung der Gesellschaft und an der Vorbereitung neuer socialer Verhältnisse mitarbeiteten. Tiefere Kenntniß und überlegene Einsicht waren aber nicht die Factoren, welche die Ausarbeitung des Codex Theresianus zu einer resultatlosen machten.

Den mit dieser Ausarbeitung betrauten Männern kann man die Anerkennung nicht versagen, daß sie mit äußerster Anstrengung und mit unermüdlichem Eifer ihrer Aufgabe oblagen. Sympathisch berührt ihr bei jeder Gelegenheit zum Ausdrucke gelangendes Bestreben, das Wohl der Menschen zu fördern. In Beziehung auf Richtung und Ziel ihrer Arbeit waren sie unter sich einig. Ihre Gesinnung hatte für Sonderinteressen, für particularistische Bestrebungen kein Verständniß. Sie waren aufrichtige, wenn auch etwas ängstliche Vertreter der Rechtseinheit und der Rechtsgleichheit. Sie waren wahrhaftig und machten sich nie einer tendenziösen Darstellung schuldig, sie waren gerechten Sinnes und boten nie einen Anlaß, die Objectivität ihres Urtheils in Zweifel zu ziehen, sie waren selbstlos und pflichtgetreu. In ihrer Macht lag es natürlich nicht, zu verhindern, daß auf ihre mit großer Hast betriebene Arbeit eine Periode der Stagnation folgte, in welcher man sich mit sterilen Arbeiten abmühte, die nur dazu führen konnten, die zu lösenden Fragen zu verwirren und dadurch die Entscheidung zu erschweren.

Dieses Resultat wäre kaum abzuwenden gewesen, denn die leitenden Kreise waren in Beziehung auf grundsätzliche Anschauungen in's Schwanken gerathen, und schwankten darum auch in der Würdigung der ihnen vorgelegten Arbeiten. Mit Bereitwilligkeit ging man auf entgegengesetzte Bestrebungen ein, vertraute Jedem halb, Niemandem aber ganz.

Die Vertreter principieller Gegensätze, die sich gegenseitig zu verdrängen suchten, bemühten sich, die Kaiserin in ihre Kämpfe hineinzuziehen, und zur Parteinahme zu veranlassen. Die hohe Frau aber, durch den Verlust ihres Gatten gebeugt, und durch die sich mehrenden Conflicte mit ihrem Sohne und Mitregenten verwirrt, büßte immer mehr von dem Selbstvertrauen ein, welches sie in der Zeit der höchsten Gefahr des Reiches das Richtige finden ließ.

Wenn auch der Codex Thersianus nicht zum Gesetze wurde, so war doch die auf seine Verfassung verwandte Mühe nicht nutzlos, denn er bildet die Grundlage der folgenden Codificationsarbeiten, die nach langer Zeit und nach verschiedenen Wandlungen zum Zustandekommen unseres allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches führten. Dieses Operat und die mit demselben im Zusammenhange stehenden Verhandlungen sind übrigens auch darum von Werth, weil sie ein getreues Bild der Zustände jener Zeit bieten, das für Juristen sowie für Politiker und für Culturhistoriker von Interesse sein dürfte.

Seit der Zeit, in welcher der Codex Theresianus ausgearbeitet wurde, haben sich gewaltige Aenderungen vollzogen; die Erfahrungen jener Tage lassen sich aber auch noch heute sowohl für das Stellen als für das Lösen legislativer Aufgaben verwerthen.

Beilage 1.

Vorschlag,

daß eine allgemeine Gerichtsordnung und gleiches Landrecht in allen benachbarten österreichisch-deutschen Erblanden einzuführen seie.

Erstlich: Es könnte zu gemeinsamen Besten aller österreichischen Erblanden nichts ersprießlicher und heilsamer sein, als wann in allen unter einem Landsfürsten stehenden Landen eine gleiche Gerichtsordnung und gleiches Länderrecht eingeführet wurde, mithin die gesammte Unterthanen zu allgemeiner Wohlfahrt untern einem Gott, einem Landsfürsten und einerlei Gesetz vereinbart zu sein sich zu erfreuen hätten.

Die Vollstreckung dieses Vortrages wäre unbeschreiblich nutzbar, ist annebens allerdings thunlich, folget also, daß solcher Vortrag verdienete, zu gemeinsamen Besten deren Länder in die Wirklichkeit gesetzet zu werden. Belangend nun

Andertens: Den unvergleichlichen Nutzen, kann selber nicht mißkennet werden, wann nachfolgende Betrachtung zu Gemüth gezogen werden. Dann 1. kann der Zeit ein wackerer österreichischer Rath nur in Oesterreich, ein stattlicher böhmischer Rath nur in böhmischen Ländersachen und so fort mit Nutzen gebrauchet werden; keinerdings aber kann der österreichische, obschon ausbündige Rath zu Manipulirung deren böhmischen Länderangelegenheiten; weder der böhmisch-fürtreffliche Rath zu ersprießlicher Manipulirung in österreichischen Justiz- und Polizeiaffairen mit guten Nutzen angewendet werden. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Räthen, Officianten und Advocaten all übriger Länder, welche für ihr Land stattlich und ausbündig sein mögen, außer ihres Vaterlandes aber wenigen Nutzen schaffen werden. Der Satz ist in sich selbst so richtig und unwidersprechlich, daß ein jeder böhmische und respective österreichische oder tirolerische Rath &c. nach seinen Gewissen wird gestehen müssen: er getraue sich zwar in böhmischen Justiz- und Polizeiwesen, auch der böhmischen Landsverfassung in denen ihme auftragenden Amtirungen seiner allerhöchsten Landesfürstin ein volles Vergnügen zu leisten; allein in der österreichischen ganz unterschiedenen Gerichtsordnung, Landrecht, Landsgewohnheiten und Landesverfassung seie ihme der nöthige Unterricht abgängig, seie also außer Stande, nach dem Landesrecht mitzuwirken und ein sicheres Urtheil zu fällen, ehe und bevor er sich durch besondere Anwendung und Beflissenheit die Kenntniß der landsüblichen Gerichtsordnung und Landessatzungen beigeleget habe.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit dem österreichischen, steirischen, kärntnerischen oder tirolerischen Rath, wann selber in Böhmen zu einer Justiz- oder anderen auf besonderer Landserfahrenheit beruhenden Bedienstung sollte angestellet werden.

Die Ursach des Satzes ist handgreiflich: weilen jedes Erbland mit unterschiedener Gerichtsordnung, besonderen Landsatzungen und Gewohnheiten versehen ist, welche ohne mühesamer Erlernung und langwieriger Uebung nicht können in Erfahrenheit gebracht werden, und um so schwerer zu untergreifen seind, weilen selbe in keinem compilirten Landrecht, sondern meistentheils in zerstreuten, nach und nach emanirten Satzungen bestehen. Dahingegen wann ein gleiche Gerichtsordnung, gleiches Landrecht und Landesverfassung in allen Erblanden eingeführet wäre, so würde der allerhöchste Landsfürst den nämlichen Rath, nämlichen Advocaten, nämlichen Officianten in allen Erbländern zu seinen Dienst gebrauchen, die in diesem oder jenem Land sich äußernde Gebrechen durch Abschickung eines böhmischen oder österreichischen Raths aller Orten leichtlich verbessern und die tauglichste Räthe nach Erforderniß deren Umständen von einem Land in das andere anwenden können.

Eben diese Gleichförmigkeit würde der obersten Justizstelle eine ausnehmende Leichtigkeit zur allerförderlichsten Justizverwaltung verschaffen: anerwogen dieselbe derzeit, um in allen Ländern die gemessene Remeduren zu verschaffen und die wahre innerliche Beschaffenheit deren Länderbeschwerden untrüglich einzusehen, auch nothwendig aller Länder verschiedene Gerichtsordnungen, Landessatzungen und Gewohnheiten vollständig innen haben muß; in Fall der Gleichförmigkeit aber ganz leicht die Nothdurft deren Länder mit heller Einsicht übersehen, die einreißende Mißbräuch tilgen und denen etwo zudringenden Bedrangnussen deren Parteien behender zu steuren in Stand gesetzet würde.

Durch eben diese Gleichheit des Rechtens würde auch denen sammentlichen Erblanden selbst gegen einander der größte Nutzen zufließen, auch Handel und Wandel aller Orten in besseren Flor gebracht werden. Indeme nicht anzustehen, daß derzeit die Einwohnern eines Landes von darumen Bedenken tragen, Verkehrungen mit eines anderen Landes Inwohnern zu machen und Gelder dahin zu leihen oder sich daselbst Realien anzukaufen, weilen selbe wegen Unterschiedenheit deren ihnen unbekannten fremden Rechten in Sorgen stehen, in Rechtsführungen verflochten zu werden oder ihre ausleihende Capitalien schwerlicher hereinbringen zu können. Dahingegen bei obwaltend — gleichen Recht und zu erwarten habend — gleicher Justizadministration vorgedachte Besorgung von selbst hinwegfallen und besseres Zutrauen zwischen denen Einwohnern deren verschiedenen Ländern eingepflanzet wurde. Deme hinzukommet, daß wann in zwei Ländern entgegenstehende Rechte beobachtet werden, zum Exempel in einem Land wird eines Abwesenden Gut nach verstrichenen 32 Jahren denen nächsten Anverwandten zugetheilet; in dem anderen Land muß eine längere Zeit abgewartet werden; in einem Land kann ein ausländisch, obschon näherer Anverwandter nicht erben, falls ein obschon weitschichtigerer Blutverwandter im Land ist; in dem anderen Land erbet der nächste Anverwandte, er seie aus diesem oder jenem Erbland gebürtig. Bei solchen in denen Erblanden selbst vorfindig entgegengesetzten Rechten entstehet das Jus reciproci, retorsionis, seu repressaliorum, wodurch die Unterthanen von einerlei Landsfürsten, jedoch von zweierlei Landschaften zu schweren Rechtführungen verleitet werden, welches jus retorsionis oder Wiederkehrungsrecht durch die Gleichförmigkeit des Rechtens von selbst aufhöret. Gleichwie nun keinem Zweifel unterworfen zu sein scheinet, daß die Gleichheit des Rechts und Justizadministration in denen Erbländern höchst nutzbar; so ist

Drittens: An der Thunlichkeit solch gleichförmigen Einführung ebenfalls nicht anzustehen. Die Römer haben untern einem Gesetz die ganze Welt regieret: der Kaiser Justinian hat sein Recht nicht für die Stadt Constantinopel, sondern für alle seine Ländereien zusammentragen lassen. Warum sollte also nicht ebenfalls thunlich sein, daß wenigstens die österreichischen benachbart deutsche Erbländer unter einerlei Gerichtsordnung, unter einerlei Satzungen sollten können vereiniget werden?

Die Verschiedenheit deren Gerichtsordnungen und Landsordnungen und Gewohnheiten nimmt ihren Ursprung, weilen vor alten Zeiten diese Länder ihre eigene Herzogen gehabt. Nachdeme nun diese Landschaften unter dem glorreichesten Haus Oesterreich (welches der Allerhöchste bis zum Ende der Welt mit reichesten Segen erfülle und in immerwährenden Wachsthum erhalte), mithin unter einem allerdurchlauchtesten Oberhaupt vorlängst mit glücklichsten Band verknüpfet worden, so ist keine Hinderung, womit auch alle diese Länder mit einem gleichförmigen Gesetz untereinander auf das genaueste verbunden werden. Die zu den alten Gewohnheiten vorhangende Privatneigungen müssen der gemeinsamen Nutzbarkeit jederzeit weichen. Es ware in Land Oesterreich ob der Enns eine uralte Landsgewohnheit, daß die Verlassenschaften nicht bei Gericht ordentlich abgehandelt, weder die Gerhabschafts-Raittungen zu Gericht erleget, weder die denen Gütern

anklebende Eigenschaften eines Fideicommissi, eines lehenbaren Guts, weder die darauf haftende onera ordnungsmäßig bei denen Gütern fürgemerket, weder ein ordentliches Vormerkbuch oder Landtafel zur Sicherstellung deren Hypothekar-Creditore eingeführet worden. Ihrer kaiserl. königl. Majestät haben aus erleuchtester Einsicht gründlichst erkennet, daß diese alte Gewohnheiten dem gemeinsamen Ländernutzen entgegenstehen und dahero mit gerechtester Entschließung die gleichförmige Einführung der in anderen Ländern bereits mit guten Nutzen in Uebung gebrachten Landtafel nebst denen künftigen Verlassenschaftsabhandlungen und was deme anhängig, allergnädigst anbefohlen.

Der Ihrer kaiserl. königl. Majestät angestammte Justizeifer, die mehr als mütterlich zärtlichste Liebe für allerhöchst dero getreueste Unterthanen, die zu Unternehmung aller ansonst schwersten Handlungen angeborne bewunderungswürdige, höchste Gemüthsgaben und die zu werkthätiger derenselben Ausführung besitzend lebhafteste Standhaftigkeit können unschwer zu Stand bringen, daß auch in allen übrigen Rechtstheilen eine Gleichförmigkeit in allen dero Erblanden zu allgemeiner Wohlfahrt zu Stand gebracht werde, wann zu solchen Erwirkungsende eine autorisirte perpetuirliche Hofcommission niedergesetzet und derselben das Werk mit Vernehmung deren Länderstellen in die erforderliche Weg einzuleiten die behörige Gewalt eingeräumt würde.

Es würde ja ex. gr. in Betreffung der Gerichtsordnung denen Ländern gleichgiltig sein: ob der Execut.-ordin.-Concursproceß 2c. die Appellations-Revisionsordnung 2c. mit diesen oder jenigen Fristen, mit solch oder anderen Formalitäten, mithin gleichförmig in allen Ländern abgeführet würde? Wann nur hiebei der Hauptendzweck der fördersamen Justizadministration erreichet wird. Es würden sich endlich auch die Rechtsmaterien selbst mit gemeinsamer Vernehmung der Ländern in eine Gleichstimmigkeit zusammen bringen lassen, allenfalls aber, wann doch ein oder anderen Land einige besondere Rechten und Gewohnheiten aus triftigen Ursachen müßten beigelassen werden, würden solche jedoch zum allgemeinen Wissen öffentlich kundgemacht und dem allgemeinen Länderrecht einverleibet werden müssen.

Beilage 2.

Grundsätze

zur Verfassung des allgemeinen Rechts für gesammte kaiserl. königl. deutsche Erblande,

wie solche bei der zu Brünn niedergesetzt gewesenen Commission zu gründlicher Ausarbeitung des Codicis Theresiani Universalis allen anfangs entworfen, einmüthig genehmiget und zeithero unabweichlich beobachtet worden.

Anmerkung.

Nachdeme durch allerhöchste Entschließungen von 14. Mai und 18. Juni 1753 die vorbesagte Commission dahin angewiesen worden, daß in Ausarbeitung des Codicis Theresiani die vorhandene heilsamste Ländergesetze gegen einander gehalten, das natürlichste und billigste ausgewählet, der Abgang nach der gesunden Vernunft, dann allgemeinen Natur- und Völkerrecht erganzet, nach Bedürfniß neue Satzungen vorgeschlagen, und so gestaltet die Länderrechte (ohne allen Vorurtheil für eines oder das andere) in Gleichförmigkeit gebracht werden

sollten; so hat erdeute Commission in allerunterthänigster Befolgung sothaner allerweisesten Maßregeln die allerhöchste Absicht desto gesicherter zu erreichen und die Compilation des codicis universalis allmöglichst zu beschleunigen der Nothdurft zu sein erachtet, sich über gewisse Grundsätze vorläufig zu vereinigen, denen in Auswahl des billigsten, Ergänzung des abgängigen und Vorschlag des allenfalls nöthigen ganz neuen Rechts zuverläßlich nachgegangen werden könnte.

Die Absicht ware zugleich vorzubiegen, damit in dem Fortgang deren Commissional-Operationen es nicht auf bloßes Gedünken und Dafürhalten ankommete, was das Natürlichste und Billigste seie. Vielmehr eine einverständliche Richtschnur vorhanden wäre, das Natürlichste und Billigste aus richtigen Grundsätzen abzufolgern, denen man wegen offenbarer Billigkeit und untrüglichen Vernunftsschluß nicht leicht entfallen könnte. Immaßen ohne vorgehender Feststellung solch sicherer Grundsätzen zu besorgen gewesen, daß eben hierüber, was das Natürlichste und Billigste seie, die Meinungen sich am allermeisten theilen, die Ausarbeitung verzögeren und die Erreichung des allerhöchsten Endzwecks verspäten dürften.

Folgen die alldaselbst commissionaliter concertirte Compilationsgrundsätze.

I. Wann ein Unterschied zwischen denen Länderrechten vorkommet, ist auf dessen Ursprung zu sehen, und damit solcher entdecket werde, soweit als möglich hinauf zu gehen, bis auf ein Hauptprincipium gelanget werde, worinnen die zum Augenmerk habende Länderrechte, entweder ausdrücklich übereinkommen oder wenigstens nichtes enthalten, so diesem Principio entgegen wäre.

II. Ein solches Hauptprincipium ist unstrittig für den natürlichsten und billigsten Grundsatz zu halten, und wird entweder offenbar in dem Natur- und Völkerrecht gegründet sein, oder, da es auch ein principium juris positivi wäre, wegen Einhelligkeit deren erbländischen Gesetze außer Anstand zu beruhen haben, weil hieran die abgezweckte Gleichförmigkeit schon erreichet ist. Es wäre dann, daß ohnerachtet der Einhelligkeit deren bisherigen erbländischen Gesetzen etwas Billicheres und zu Erreichung dermaligen Endzwecks Diensameres vorzuschlagen und fürders pro principio zu halten wäre [28]).

III. Von dergleichen unstrittigen Grundsatz seind allemal die nächste Folgen abzuleiten, und wann in diesen die Länderrechte übereinkommen, oder nichts Widriges enthalten, ist sofort eine jede sichere Folge zum weiteren Grundsatz anzunehmen. Wann jedoch gleich in denen ersteren Folgen sich ein Unterschied hervorthäte, ist fernerweit dessen Ursprung oder Anlaß zu erforschen.

IV. Ob nämlich der Unterschied selbst von dem Inhalt derer bisherigen Ländergesetze, oder von hergebrachten landesfürstlich bestätigten, oder bloß zugelassenen Gewohnheiten, oder nur von Gebrauch und Uebung deren Gerichten herrühre.

Ob ferner ein solcher Unterschied in die Hauptverfassungen oder Freiheiten deren Länder unmittelbar einschlage oder nicht.

V. Ebenermaßen, wann von einem einhelligen Grundsatz, oder richtigen Folge sich in diesen oder jenen Länderrecht ein Abfall oder Ausnahme zeiget, ist zu untersuchen, ob selbst die Ländergesetze derlei Abfall oder Ausnahme bemerken, oder ob ein hergebrachte landesfürstlich bestätigte, oder bloß geduldete Gewohnheit den Abfall oder Ausnahme eingeführet habe, oder ob endlich nur durch Gebrauch und Uebung deren Gerichten von dem Hauptsatz ein Abfall und von der Regel eine

[28]) Der letzte Satz ist bei der Ante-Commissional-Berathung vom 20. November 1753 hinzugefügt worden. Man wollte hiedurch die Meinung ausschließen, daß im Falle der Divergenz landesgesetzlicher Bestimmungen die Anzahl der übereinstimmenden Landesrechte oder die Größe ihres Geltungsgebietes als maßgebend anzusehen sei, oder daß die Commission über den in den bestehenden Landesrechten vorhandenen Rechtsstoff nicht hinausgehen dürfe.



Ausnahme entstanden seie, nicht minder ob derlei Abfall oder Ausnahme die Hauptverfassung oder Privilegia eines Erblandes betreffe oder nicht?

VI. Ist ein Unterschied deren von einem Hauptprinzipio ableitlichen Folgen, oder ein Abfall und Ausnahme hiervon, in dem Buchstaben eines oder des andern Landrechts gegründet, so ist förderist auf den wörtlichen Verstand des Landesgesetzes, dann auf Sinn und Meinung des höchsten Gesetzgebers und endlich auf den Endzweck und Bewegursache der Gesetzgebung zu sehen.

VII. Wann der wörtliche Ausdruck unterschieden, doch Sinn und Meinung einerlei ist, so wird keine Beschwerniß sein, von den Worten abzugehen und nach Sinn und Meinung des höchsten Gesetzgebers ein gleichförmiges Gesetz zu entwerfen. Wann aber solch höchster Sinn und Meinung nicht klar genug abzunehmen wäre, so ist die End- oder Bewegursache des Gesetzes desto nothwendiger zu ergründen.

VIII. Zielet nun ein und das andere Gesetz zu gleichem Endzweck, so kann dasjenige gewählet werden, was leichterer und sicherer darzu führet. Ist aber der Endzweck mehrerlei, so ist die Hauptabsicht denen anderen vorzuziehen; ist endlich der Hauptendzweck ganz unterschieden (so sich nicht leicht ergeben wird), so kommet fernerweit zu erwägen:

IX. Ob es um ein bloßes arbitrarisches Gesetz zu thun seie, so keine andere Ursach für sich hat, als den besonderen Willen des höchsten Gesetzgebers für dieses oder jene Land. Solchenfalls (weil dermalen der allerhöchste Willen auf Gleichförmigkeit des Rechts in allen Erblanden gerichtet ist) kann man jenes von denen bisherigen Gesetzen wählen, oder ein zur allgemeinen Maßgab neu vorschlagen, welches dem ungekünstelten Natur- und Völkerrecht am allermeisten beikommet und der gegenwärtigen politischen Verfassung deren gesammten kaiserlich königlichen deutschen Erblanden am gemäßesten ist.

X. Ob hingegen es um ein Gesetz zu thun seie, welches tief in die Länderverfassung einschlaget und welches der Gleichförmigkeit halber in einen oder dem andern Land abzuändern von darumen Bedenklichkeit hätte, weil der Hauptendzweck des Gesetzes, von der unterschiedenen Verfassung des Landes unabtrennlich wäre und zu besorgen stünde, daß bei einzuführender Gleichheit dies- oder jenes ländige Verfassung gestöret und der gesetzgebige Hauptendzweck solchländig verfehlet würde.

Solchenfalls ist in keine Auswahl oder Vorschlag eines neuen Rechts einzugehen, weil dasjenige, was den statum publicum oder die politische Verfassung ein und des andern Erblandes anbetrifft, von dem objecto des abzufassenden Codicis Theresiani durch das kaiserliche königliche Hofdecretum von 14. Mai 1753 besonders ausgeschlossen und sich hierein nicht einzulassen zur Richtschnur geboten ist.

XI. Es wird solchemnach in derlei Fällen der vorkommende Unterschied auch in denen nachherigen Folgen beizuhalten, und denen für allgemein abfassenden Sätzen eine dahin beziehende Ausnahme jedesmal beizufügen sein, damit allerhöchsten Orts sowohl dasjenige, was in jeden Vorfall überhaupt billig, als auch dasjenige, was denen sonderheitlichen Verfassungen oder landesfürstlichen Verleihungen und Freiheiten gemäß und hieraus erfolglich seie, zugleich abgenommen werden möge, und wobei es zu bewenden habe, unterwerflichst anheim verbleibe.

XII. Wann der Unterschied deren von einem einhelligen Hauptprinzipio ableitlichen Folgen, Abfällen oder Ausnahmen nur von Gewohnheiten (so entweder landesfürstlich bestätiget, oder unbestätiget seind) herrühret, so ist vornemlich hierauf zu sehen, ob eine dergleichen Gewohnheit irgendswo per legem expressam bestätigt seie, oder sich in landesfürstlichen Satzgebungen, General-Verordnungen, Handvesten, Recessen, Rescripten, Endbescheiden oder anderen ausdrücklichen allerhöchsten Willensäußerungen hierauf bezogen werde, oder ob nicht ein solche Ge-

wohnheit nur in Landesgebrauch und lediglich in tacito principis consensu bestehe.

XIII. Im ersten Fall, weil ein solche Gewohnheit, wo nicht bereits in jus scriptum verwandlet worden, doch den ausdrücklichen landesfürstlichen Willen für sich hat, ist solche anderen Landesgesetzen gleich zu achten, mithin auf die vorher angezeigte Art, bei sich zwischen denen Ländern ereignenden Unterschied zu verfahren.

XIV. Im anderten Fall ist zwar in Rechten des juris scripti et non scripti, mithin des consensus principalis expressi et taciti einerlei Wirkung. Es höret aber Letzerer auf und kann jus consuetudinarium in solcher Qualität nicht ferner bestehen, wann (wie in Gegenwart) der allerhöchste landesfürstliche Willen dahin gehet, ein beschriebenes gewisses und gleichförmiges Recht allenthalben einzuführen.

XV. Es wird dahero eben hierinfalls ankommen, ob consuetudo circa mere arbitraria versire? Und da wird vorzüglich das Augenmerk und Bedacht auf die ein- oder mehrländige legem scriptam zu nehmen und solche bei Befund einer allen Ländern gemeinsamen Andienlich- und Nutzbarkeit auf übrige Erblande zu extendiren sein.

Es wäre dann, daß ganz andere Ursachen für eines oder übrige Erblande unterwalten thäten, welche bei vorschlagender extension den gesetzgebigen Endzweck unsicher machen oder dies- und jenerländige Verfassung alteriren thäten, oder daß die in ein und andern Ländern eingeführte Gewohnheiten dem allgemeinen Natur- und Völkerrecht und der natürlichen Billigkeit näher beikämen, als das etwa anderländig vorfindliche geschriebene Recht. [29])

XVI. Gestalten eben wie bevor bei unterschiedenen Ländergesetzen, also auch bei unterschiedenen Gewohnheiten oder Gesetzen und Gewohnheiten gegen einander es also zu nehmen ist, daß wann solche tief in die Länderverfassung einschlagen, sich in die Auswahl oder anderweiten Vorschlag nicht einzulassen, sondern der Unterschied in allen daraus ableitlichen Folgen beizuhalten und als eine auf dergleichen in die Landesverfassung einschlagende Gewohnheit sich beziehende Ausnahme zu bemerken seie.

XVII. Es wird aber, wann es um die Frage zu thun, ob ein besonderes Landesgesetz oder Gewohnheit in die Landesverfassung einschlage, nicht eine jedwede entfernte connexion zu beirren haben, daß sofort fürzugehen angestanden und die einzuführende Gleichförmigkeit für unthunlich angesehen werden sollte. Ansonsten, da bekanntlich alle Gesetze und Gewohnheiten zu gemeinen Besten abzielen (allwohin auch die Verfassung eines jeglichen Landes gerichtet ist), in allen Fällen

[29]) Nach dem Antrage Azzoni's sollte im Falle der Divergenz zwischen dem geschriebenen Rechte eines Landes und dem Gewohnheitsrechte eines anderen Landes das letztere unbedingt zurückstehen. Holger führte dagegen bei der Berathung vom 20. November 1753 aus, daß dies das Prävaliren des böhmischen Rechtes über das in den österreichischen Ländern geltende Recht, welches zumeist Gewohnheitsrecht sei, zur Folge hätte, daß ein unbedingter Vorzug des geschriebenen Rechtes nicht behauptet werden könne, „quia multae leges durissimae scriptae sunt“, daß das Gewohnheitsrecht in der Regel „von dem allgemeinen Natur- und Völkerrecht unmittelbar abgeleitet sei“, daß das geschriebene Recht „nicht eben allezeit auf der Wagschale des allgemeinen Natur- und Völkerrechts abgewogen, sondern nur meistentheils — denen Ständen auf ihre Bitte per modum privilegii bestätiget worden“ sei, daß die Erwägung, das geschriebene Gesetz enthalte die „expressa principis voluntas“, nicht entscheidend sei, weil bei „vorigen Weltläuften die Landesregenten, denen auf ihre Privilegia und Gewohnheiten versessen gewesten Ständen die expressam voluntatem zur Bestätigung ihrer Freiheiten nicht wohl haben verweigern können“, und daß jetzt der ausdrückliche Wille des Landesfürsten darauf gerichtet sei, „das Natürlichste und Billigste“ auszuwählen, ohne sich durch eine Unterscheidung zwischen den Landesrechten oder zwischen dem geschriebenen und dem ungeschriebenen Rechte beeinflussen zu lassen. Die Commission theilte diese Bedenken, modificirte den ersten Satz und fügte den von den Gewohnheiten handelnden Schluß hinzu.

ein Zusammenhang vorgeschützet werden könnte, um bei vorigen Gesetzen und Gewohnheiten zu beruhen und einen vielfältigen Unterschied deren Länderrechten fernerweit zu hegen.

XVIII. Gleichwie nun dieses der allerhöchsten zur Gleichförmigkeit des Länderrechts abzielenden Intention sehr entgegen wäre, als wird bei Vorkommen deren sonderheitlichen Ländergesetzen und Gewohnheiten nur auf unmittelbaren und wesentlichen Einfluß in die Länderverfassungen, nicht aber auf alle entfernte Folgerungen, deren so gestaltige, oder andere Bewandtniß mehr gleichgiltig als bedenklich sein kann, zu sehen sein.

XIX. Wesentlich und derohalben in der Verabfassung des juris privati nicht zu berühren ist alles dasjenige, was die landesfürstliche Hoheit, und Regalien, das aerarium, die jura commercialia, fiscalia, außer wo der Fiscus sich des juris privatorum gebrauchet [30]), und dergleichen anbetrifft.

Was die Ordnungen, Vorrechte, Privilegia und Freiheiten deren Stände angehet, ist ebenfalls für wesentlich anzusehen.

Eben also was die Bestellung deren Gerichte, die Verwaltung gemeinen Wesens, Handhabung der Gerechtigkeit, Ordnung der Polizei und dergleichen anbelangt.

XX. Was hingegen, ob es also oder anderst gehalten werde, denen landesfürstlichen juribus unnachtheilig, denen ständischen Privilegiis unabbrüchlich, der Verwaltung gemeinen Wesens und Handhabung der Gerechtigkeit unverhinderlich zu sein befunden wird, ist nicht für so wesentlich anzusehen, daß nicht gestattet wäre in dahin einschlagenden Rechtsfällen auf Gleichförmigkeit zu trachten, und entweder eines von denen bisherigen, oder ein neues Recht zur allgemeinen Maßgab vorzuschlagen.

XXI. Wann endlich ein Unterschied deren von einem einhelligen Principio, oder richtigen Folge weiterhin ableitlichen Sätzen, Abfallen oder Ausnahmen bloß von Gebrauch und Uebung dies- oder jenländiger Gerichten herkommet, so ist zu beobachten:

Ob solcher Gebrauch und Uebung durchgängig und universal bei allen dortländigen Gerichtsstellen, oder nur sonderheitlich bei einigen Gerichten seie?

Ob dieser in denen landesfürstlichen Instructionen deren Gerichtsstellen gegründet, oder nur nebenhin eingeführet seie?

Ob solcher jemalen von allerhöchsten Ort bestätiget, oder bei höchster Gehörde hiernach decidiret worden?

Ob solcher Gebrauch und Uebung lediglich eine Formalität, oder selbst das materiale causarum anbelange?

XXII. Ist der Gebrauch durchgängig und universal, so ist solcher für eine Landesgewohnheit und falls derselbe ausdrücklich in einer landesfürstlichen Instruction gegründet wäre, sogar pro lege zu achten und wie vorhin von unterschiedenen Gesetzen und Gewohnheiten gemeldet worden, in operando fürzugehen. Eben also, wann solcher jemalen allerhöchst bestätiget oder bei höchster Gehörde hiernach judiciret worden wäre, und hauptsächlich damalen, wann der Gebrauch und Uebung in das materiale causarum einschlaget.

XXIII. Ist aber derlei Gebrauch nicht durchgängig und bei allen Gerichten üblich, auch nicht in instructionibus deren Gerichtsstellen gegründet, sondern nur nebenher eingeführet, per decisa summi principis nicht bestätiget und (wie mehrentheils) nur auf die Formalität gerichtet; da kommet hauptsächlich zu beobachten, ob nicht vielmehr ein Mißbrauch oder Ueberfluß darunter enthalten seie, welchenfalls die

[30]) Die das privatrechtliche Verhältniß des Fiscus berührende Einschaltung ist auf Antrag Waldstettens bei der Berathung vom 20. November 1753 aufgenommen worden.



nachdrücklichste Maßgab in vorgedachten kais. köngl. Hofdecreto von 14. Mai enthalten ist, die eingeschlichenen Mißbräuche und Verzögerungen zu entdecken und darauf zu reflectiren, wie solche gänzlichen abzuthun. Besonders ist mit aller Strenge dargegen fürzugehen, wann derlei Mißbräuche und Aufzüge von denen Advocaten herrühren und mit dem Vorwand einer praxis judiciariae bemäntlet werden.

XXIV. Aber da auch ein und anderer Gerichtsgebrauch, Praxis, Stylus und wie immer benamende Formalität an sich selber nicht verwerflich wäre und in ihren Schranken zu keinen Umtrieb gereichete, ist doch auf dergleichen versessen zu sein keine genügliche Ursach, alsbald auf andere Art eben sowohl (um so mehr, wann leichter und geschwinder) zu Recht verholfen werden kann.

Ueberhaupt ist hierinnen der Natürlichkeit nachzugehen, und seind diejenige Gerichtsübungen vorzuziehen oder allenfalls neu vorzuschlagen, bei welchen die wenigste Subtilität erforderlich, die mindeste Beirrung besorglich, der geringste Aufwand nöthig und die größte Beschleunigung zu gewarten ist.

XXV. Sogestalt ist in Fällen zu verfahren, wo die bisherige Länderrechte, Gewohnheiten und Gebräuche eines oder mehrere von denen übrigen, oder alle von einander unterschieden seind, doch den Fall, um welchen es zu thun, vollständig in sich begreifen.

Wann aber ein oder anderer Fall zwar berühret, jedoch nicht vollständig entschieden wäre, also daß zu vollständiger Entscheidung sich ein Abgang deren Länderrechten oder statthabenden Gewohnheiten erzeigete, so ist dergleichen Abgang aus dem natürlichen und Völkerrecht zu ersetzen.

XXVI. Wann endlich ein Vorfall in denen bisherigen Länderrechten gar nicht ausgemessen, weder durch löbliche Gewohnheiten eine sichere Beobachtung eingeführet wäre, vielmehr die Bedürfniß und Billigkeit ein ganz neues Gesetz erfordern thäte, so ist ein solches ohne Rücksicht auf bisherige Observanz in Vorschlag zu bringen.

Weil jedoch in diesen und vorigen Fällen das Natur- und Völkerrecht, dann die Bedürfniß und Billigkeit zur Richtschnur vorgeschrieben ist, so will eine nähere Anleitung vor sich zu haben nöthig sein, wie dem Natur- und Völkerrecht verläßlich nachgegangen und nebst der natürlichen Billigkeit zugleich der Bedürfniß hinlänglich vorgesehen werden könne.

XXVII. Das Natur- und Völkerrecht zwischen Privatpersonen (maßen es nur um Privatrechte zu thun ist), erstrecket sich so weit, als viel deren unterschiedenen Handlungen in menschlicher Gesellschaft vorkommen, wovon der Gebrauch gesitteten Völkern eigen und gemeinlich ist.

Es seind jedoch gewisse Hauptquellen, mittelst welchen die natürliche Billigkeit in alle Civilhandlungen den Einfluß hat, nicht nur inwieweit es unmittelbar um Erhaltung der menschlichen Gesellschaft zu thun ist, sondern auch, was mittelbar zu diesem Endzweck gereichet.

Und es seind nicht allemal strenge Pflichten, deren Unbeobachtung das Band der menschlichen Gesellschaft auflöset, welche zur Richtschnur der natürlichen Billigkeit andienen, sondern es seind auch gewisse Wohlanständigkeiten, bei welchen eine besondere Billigkeit unterwaltet.

XXVIII. Es ist zum Beispiel die natürliche Freiheit eines von jenen unschätzbaren Gütern, so nicht weiter zu verschränken, als es das gemeine Wohl erforderet und darumen erheischet die Billigkeit jenes vorzuziehen, was der natürlichen Freiheit am allerwenigsten entgegen ist.;

Also ist billig, einem wahren und unbehinderten Eigenthümer die Uebertragung seiner Sachen an Andere zuzulassen, die Errichtung eines letzten Willens

nicht zu behindern, allerlei ehrbare Vergleichungen, Abreden und Verträge zu gestatten u. s. w.

XXIX. Es erforderet der Wohlstand, damit Niemand an seinen Nutzen und Gemächlichkeit, so er ohne des Andern Nachtheil suchet, behinderet werde. Und dahero ist billig und leicht zu gestatten, was Einem nutzet und dem Andern nicht schadet. Zum Beispiel das Taglicht, die durchstreichende Luft, das abfallende Regenwasser sich zu Nutzen zu machen, anderer Leute Freigebigkeit zu genießen, die Aufnahm seines Hauswesens zu beförderen u. s. w.

XXX. Hingegen lasset der Wohlstand nicht zu, sich mit eines Anderen Schaden zu bereichern. Solchemnach ist billig, daß jedweder sich von deme enthalte, was dem Andern zu Abbruch gereichet, worunter allerlei Thaten begriffen seind, die an sich selbst oder aus Umständen Andern zu Nachtheil fallen. Und erstrecket sich dieses auf alle Vorenthaltung und Unerfüllung dessen, wessen Rückgabe oder Leistung die gute Treu und Glauben erfordert. Zum Beispiel, wann etwas gewisser Ursach willen gegeben worden, so nicht erfolget ist, wann etwas ohne Ursach Jemanden zugekommen, wann die Ursach von Verbrechen oder Unbild herrühret, wann ein Theil etwas gethan oder gegeben, um damit der andere gleichfalls thue oder gebe und letzterer sich dessen weigerte, wann jemand durch Irrthum, Furcht oder List zu etwas bewogen worden, so dem andern nicht gebühret hat u. s. w.

XXXI. Aus diesen und dergleichen Hauptquellen (wiewohlen in Ansehen bloßer Civil- und Privathandlungen kaum andere auszufinden seind, welche nicht von denen Vorstehenden abfließen), ergiebt sich allemal eine sichere Richtschnur, wornach verläßlich geprüfet werden kann, was in unterschiedenen oder undeutlichen Vorfällen das Natürlichste und Billigste seie, all jenes nämlich, was näher und reiner einer solchen Hauptquelle zugehet, weniger Beschwerniß und Unfänglichkeit auf sich hat und zur Erhaltung der menschlichen Gesellschaft fürträglicher ist.

XXXII. Es ist aber hierinnen nicht bei moralen oder universal-gesellschaftlichen Betrachtungen zu beruhen, sondern immaßen auch allerweisest mitgegeben worden, auf die Bedürfniß zu sehen, so muß zugleich, was die Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit zu gemeinen und sonderheitlichen Besten erfordere, betrachtet werden.

In welchen Anbetracht vorzüglich jenes für das Nützlichste, auch gestalter Dingen für nothwendig zu halten ist, was eine gemeinnützliche Absicht beförderet, jenes als minder nützlich und durchaus unnothwendig anzusehen, wodurch eine dergleichen Absicht behinderet wird.

XXXIII. Bei solchen Fürgang, und da beides, die natürliche Billigkeit und zugleich die öffentliche Wohlfahrt, zur Richtschnur gehalten werden, können nur wenige Fälle, wegen ein- oder anderländig sonderheitlicher Hauptverfassung, Privilegien und Freiheiten eine Ausnahme von deme, was durchgängig zu Recht gelten solle, erfordern. In all übrigen aber ist es gar nicht unmöglich, sondern durch unermüdete Beeiferung endlichen wohl thunlich, in denen Meinungen zu Auswahl eines oder andern Länderrechts, zu Ergänzung deren Abgänge und zu allerunterthänigst gutächtlichen Vorschlag benöthigter neuen Gesetze in einem natürlichen Zusammenhang übereinzukommen.

XXXIV. Zu Behelf hat die Gemüthserleuchtung und ein ungebundener, von allen Vorurtheil entferneter Vernunftsschluß, nicht minder die Erwägung des jederfälligen Endzwecks, deren darzu leitenden Mitteln, deren vorträglich oder hinderlichen Umständen der Personen, der Sachen, des Orts und der Zeit anzudienen; maßen die Aequität oder natürliche Billigkeit eben in nichten andern, als in einem hiernach gerichteten arbitrio boni viri bestehet, damit nichtes über Verdienst oder Unverdienst zu Recht gestattet oder verhänget werde.

XXXV. Zu Behuf hat auch die Rechtsgelehrtheit und Erfahrenheit anzudienen, nicht zwar die leges positivas, sonderheitlich arbitrarias des gemeinen römischen Rechts vordringlich zu macheu, sondern der in denen römischen Gesetzen größtentheils vorblickenden natürlichen Billigkeit Platz zu geben, und die Fälle, welche ein gewisses und gleichförmiges Länderrecht erfordern, aus dem Vorrath des gemeinen römischen Rechtens desto bequemer zu entnehmen.

XXXVI. Zu Behuf können endlichen auch auswärtige Ländergesetze gereichen, inwieweit darinnen eine mehrere Natürlichkeit, als etwan in dem römischen Recht zu erfinden; immaßen nicht ohne Ursach dieses für das Natürlichste und Billigste bei Gleichheit deren Umständen zu halten ist, worinnen mehrere von einander unabhängige Völker übereinkommen. Und wann es de lege condenda zu thun ist, so hat ein wo immer mit Ersprießlichkeit übliches Gesetz oder Gewohnheit bei einerlei Umständen mehr Eindruck für die Billigkeit und Nutzbarkeit zu wirken, als immer die Meinung eines noch so berühmten Autoris.

XXXVII. Ursach dessen seind die rechtlichen Scribenten, welche besonders Specialmaterien gründlich erschöpfen, zwar gleichfalls zur Hilf zu nehmen; doch ist nicht sowohl auf die Anzahl deren Gleichstimmenden (wo oft einer von dem andern die Meinung entlehnet), weder bloß auf die Autorität und Berufenheit, sondern vielmehr auf die eines oder des andern mehr oder wenigere Begründung in dem Natur- und Völkerrecht mittelst richtigen Vernunftsschlüssen zu sehen.

Der röm. kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim königl. Majestät und Erzherzogin zu Oesterreich Maria Theresia

Codex,

worin für alle dero königl. böheimische und österreichische Erblande ein jus privatum certum et universale statuiret wird.

Wir Maria Theresia u. s. w. entbieten allen und jeden Unseren nachgesetzten hohen und niederen Gerichtsstellen, Obrigkeiten, Magistraten, Vasallen, Landesinwohneren und Unterthanen in Unseren königlichen böheimischen und österreichischen Erblanden, was Würden, Standes, Amts und Wesens sie sein, auch sonst jedermänniglichem, wer sich in diesen Unseren Erblanden aufhält, oder allda Recht zu suchen oder zu nehmen hat, Unsere kaiserliche, königliche und landesfürstliche Gnade, auch alles Gutes, und geben euch hiemit in Gnaden zu vernehmen, wasmaßen unter Unseren vielen und schweren Regierungssorgen jederzeit eine der vorzüglichsten dahin gerichtet gewesen, die bei der Rechtspflege wahrgenommenen Gebrechen sogleich abzustellen, und denenselben in Zukunft abhelfliche Maß zu verschaffen.

Wiewohlen nun von Uns in dieser Absicht mehrfältige heilsame Gesetze und Verordnungen von Zeit zu Zeit nach Erheischung der zu Unserer Wissenschaft gebrachten verschiedenen Vorfällen erflossen, worinnen allemal Unser Augenmerk hauptsächlich dahin abzielet, in diesen Unseren Erblanden, so viel es deren unterschiedene Verfassungen zugelassen, eine Gleichheit herzustellen und zu erhalten.

So hat zwar diese Unsere landesmütterliche Vorsehung auch die gedeihliche Wirkung gehabt, daß andurch viele Mißbräuche abgeschaffet, die Dunkelheit der vorigen Gesetzen über verschiedene Gegenstände, welche eine genauere Bestimmung erfordert, aufgekläret und erläutert, mehrere darinnen unentschieden gelassene oder doch zweifelhaft gebliebene Fälle entschieden, und da, wo es nöthig ware, eine maßgebige Richtschnur vorgeschrieben worden, nach welcher dermalen die Rechtspflege mit minderen Aufzügen und Umtrieben verwaltet wird.

Das Uebel aber aus dem Grund zu heben, so sehr Wir auch immer dessen Bewirkung gewunschen haben, ware jedennoch bisher theils wegen Unzulänglichkeit und Unverläßlichkeit, theils wegen Verschiedenheit der in diesen Landen beobachteten, in ihrem Inhalt zum öfteren einander ganz widersprechenden Gesetzen nicht möglich, woraus nothwendig die unliebsamen Folgen entspringen müssen, daß nicht nur Wir über einzle Vorfälle mit unzähligen Anfragen, Belehrungsgesuchen und Vorstellungen von Unseren nachgeordneten Stellen fort und fort behelliget, sondern auch, was Uns zum meisten am Herzen gelegen, Unsere getreue Landesinwohner und Unterthanen durch diese Ungewißheit, Dunkelheit und Verschiedenheit des Rechts in ihren Handlungen selbst nicht selten einem beträchtlichen Schaden und Nachtheil ausgesetzet worden, zumalen sich zum öfteren Fälle ergeben, daß, was nach denen Gesetzen des einen Landes recht ware, nach jenen des anderen für unrecht geachtet und somit bei dieser Gestalt der Sachen der Beförderung des gemeinsamen Handels und Wandels zwischen diesen Unseren Erblanden keine geringe Hinderniß in Weg geleget wurde.

Gleichwie aber Wir von Anbeginn Unserer Regierung allstets dahin getrachtet haben, diese unter Unserem Scepter durch das gemeinsame Band der Erbbotmäßigkeit so genau verknüpfte Erblande noch enger miteinander zu verbinden und dieses Band zu deren selbsteigener Sicherheit und Wohlfahrt durch die nach Möglichkeit in ihren Gesetzen und Verfassungen herzustellende Gleichförmigkeit immer mehr und mehr zu befestigen.

Also hat Uns auch, um zu diesem vorgesetzten ersprießlichen Endzweck zu gelangen, ein Unserer landesmütterlichen Aufmerksamkeit würdiger Gegenstand zu sein geschienen, für alle diese Unsere Erblande ein allgemeines gewisses und ganz gleichförmiges Recht einzuführen und zu diesem Ende ein klares, deutliches, verläßliches, immerwährendes und alle diese Lande gleich verbindendes Gesetzbuch verfassen zu lassen.[1])

Von diesem Vorhaben waren weder die fehlgeschlagene ähnliche Versuche Unserer Vorfahren, noch auch die bei Anfang des Werks sich geäußerte mannigfältige Schwierigkeiten Uns abwendig zu machen vermögend.

Im Gegentheil hat weit mehr die andurch erzielende gemeinwesige Wohlfahrt und der hieraus einem jedweden Unserer getreuen Unterthanen in diesen Unseren Erblanden für sich insonderheit zugehende Nutzen alle andere Rücksichten überwogen und Uns zu dem gnädigsten Entschluß gebracht, die Verfassung und Ausarbeitung dieses Gesetzbuchs einer eigenen, von Uns unter dem Vorsitz Unsers wirklichen geheimen Raths, Rittern des goldenen Vließes, Vicepräsidentens bei unserer Obristen Justizstelle und lieben getreuen Michael Johann Grafen von Althann aufgestellten Commission aufzutragen.

Da nun von dieser Commission, deren ohnausgesetzter Fleiß, Mühe und Eifer mit unserer Erwartung und dem von Uns in sie gesetzten gnädigsten Vertrauen vollkommen übereinstimmte, gegenwärtige drei Theile dieses Gesetzbuchs zu Stand gebracht und Uns zu Unserer höchsten Einsicht und Begnehmigung gehorsamst vorgeleget worden.

Als haben Wir in Anbetracht, daß der noch zu verfassende vierte Theil lediglich die Gerichtsordnung betrifft,[2]) welche aber bereits in denen meisten Landen durch Unsere besondere Verordnungen eingerichtet und festgesetzet ist, folglich die auch hierinnen herzustellende Gleichförmigkeit noch ganz wohl einen Anstand leiden kann, rathsam zu sein erachtet, um diese Unsere getreue Erblande des aus Unserer landesmütterlichen Sorgfalt ihnen zugedachten Nutzens und Vortheils nicht länger

---

[1]) In dem ersten von Azzoni ausgearbeiteten — nicht mehr vorhandenen — Proëmium zum Codex Theresianus sollte Ziel und Aufgabe dieser Codification ausführlicher dargelegt werden. Bei der unter dem Vorsitze des obersten Kanzlers Grafen Haugwitz am 9. Juni 1753 abgehaltenen Berathung wurde dies aus Besorgniß vor der Kritik, namentlich der ausländischen, bemängelt und den Compilatoren aufgetragen, nur im Allgemeinen auszudrücken, daß die Meinung der Kaiserin dahin gehe, „die schädlichen Kunstgriffe, Hinterlistigkeiten und Schwänke deren Rechtsfreunden abzuschneiden und den gesammten deutschen Erblanden ohne Rücksicht auf alle übrige böhmische und andere Rechte ein gewisses, beständiges, gleiches Gesetz zu geben, an welches jedermänniglich gebunden sein solle.“ Mit Rücksicht auf diesen Auftrag wurde in der Sitzung der Compilations-Commission zu Brünn vom 7. December 1753 beschlossen, von der Redaction eines Kundmachungs-Patentes vorläufig Umgang zu nehmen und dem Entwurfe eine Einleitung voranzuschicken, deren Inhalt später in das Kundmachungs-Patent aufgenommen werden könnte. In dieser Einleitung beschränkte man sich darauf, von den Nachtheilen der Rechtsverschiedenheit, sowie von den Vortheilen, welche die Rechtseinheit dem Verkehre bietet, zu sprechen. Die Motivirung hob hervor, daß man es vermieden habe, irgend eine abfällige Bemerkung über das geltende Recht zu machen. Die in dem Auftrage enthaltene Aeußerung über die Rechtsfreunde, wurde ohne Motivirung weggelassen. In derselben Sitzung wurde auch gegen die Ansicht Azzoni's beschlossen, die Kaiserin in dem ganzen Gesetzwerke redend anzuführen. Bei der Vorlage der Brünner Ausarbeitung des ersten Theiles wurde der Einfluß der Rechtsverschiedenheit und der Rechtseinheit nicht mehr wie früher vom Standpunkte des Verkehres erörtert, sondern die Rechtseinheit vorwiegend darum gepriesen, weil sie es ermöglichen solle, daß ein Jurist in allen deutschen Erblanden verwendet und daß die Zahl der Richter, sowie der Advocaten vermindert werden könne. Auch glaubte man versichern zu können, daß durch die Redaction des ersten Theiles Tausende von Controversen entschieden wurden, was eine wesentliche Verringerung der Rechtsstreite nach sich ziehen müsse.

[2]) Dem ursprünglichen Auftrage gemäß ist in der Hauptübersicht der Detailplan auch für den vierten Theil wie für die anderen Theile vollständig ausgearbeitet worden.

entbehren zu lassen, zur Einführung dieses Unseren neuen Gesetzbuchs ohne weiterem Verschub allsogleich fürzuschreiten.

Wir haben solchemnach diesem Unseren gleichermelten Gesetzbuch nach dessen vorläufiger genauester Einsicht und Erwägung mit rechtem Wissen und gutem, wohlbedachten Rath in seinem ganzen Inhalt aus der bei Uns allein ruhenden höchsten gesetzgebenden Gewalt die vollkommeneste Kraft, Wirkung und Bündigkeit eines allgemeinen, beständigen und immerwährenden Gesetzes für alle Unsere königl. böheimische und österreichische Erblande gnädigst beigeleget und wollen zugleich, daß zum ewigen und unvergeßlichen Andenken dieser von Uns anmit Unseren treugehorsamsten Erblanden und Unterthanen zugewendeten Wohlthat dieses Gesetzbuch jetzt und künftighin nach Unserem höchsten Namen Codex Theresianus heißen und von jedermänniglich also genennet werden solle.

Wie zumalen aber bei diesem Codice Theresiano Unsere gnädigste Absicht eintzig und allein dahin gehet, ein durchgehends gleichförmiges und allgemeines jus privatum in gesammten diesen Unseren Erblanden einzuführen; so wollen wir es auch bei denen vorigen Satz- und Ordnungen, insoweit solche das jus publicum und die besondere dahin einschlagende Verfassungen eines jedweden Landes betreffen, noch ferners ohnveränderlich bewenden lassen, dahingegen, so viel es das jus privatum anbelanget, nicht allein denen gemeinen Rechten, wo dieselbe bisher üblich gewesen, sondern auch denen vorherigen Landesordnungen, sogenannten Landhandfesten, Land- und Stadtrechten und allen anderen wie immer Namen habenden Satz- und Ordnungen, insoferne als in diesem Codice Theresiano ein anderes geordnet wird, hiemit ausdrücklich derogiret haben.[3])

---

[3]) Die Compilatoren legten schon in der ersten Periode ihrer Arbeit großen Werth darauf, in dem Proömium ausdrücklich auszusprechen, daß das gemeine Recht und insbesondere das römische Recht außer Anwendung zu treten habe. In der Hauptübersicht wird bemerkt, daß das römische Recht in Zukunft nur insoweit als es „die natürliche Billigkeit entdecket und zu geschickter Ausübung des neuen Gesetzes — welches auf die natürliche Billigkeit gegründet werden soll — gedeihlich ist" gelehrt werden soll. Azzoni und Waldstetten bestreiten in ihren Darstellungen des Landesrechtes die von Holger und Thinnfeld für die österreichischen Länder anerkannte subsidiäre Geltung des römischen Rechtes und berufen sich hiebei darauf, daß nur einzelne gesetzliche Aussprüche auf das gemeine Recht verweisen, während eine allgemeine Regel (für Böhmen Nov. Cc V, für Mähren die Decrete vom 4. März und vom 6. Mai 1709) die Richter verpflichtet, die Weisung des Landesfürsten einzuholen, wenn eine Frage durch Landesgesetz — Landesordnung oder Stadtrechte — nicht entschieden ist. Azzoni erkennt aber an, daß die Gerichte thatsächlich nach dem römischen Rechte entscheiden und bemerkt, daß das römische Recht, in wie weit „dasselbe eine allgemeine natürliche Billigkeit in sich fasset, nicht zwar als ein Gesetz oder eigentliche lex positiva, sondern als eine wegen Beifall deren gesittetsten Völkern ungezweifelte natürliche Billigkeit und echter Vernunftsschluß zur Richtschnur andiene." Bei der Prüfung des Arbeitsplanes in der Sitzung vom 9. Juni 1753 wurde dagegen eingewendet, daß das römische Recht gewissermaßen eine Grundfeste aller Landesrechte, insbesondere aber der Rechte der mit dem römischen Reiche in Verbindung stehenden Länder sei, daß man dasselbe als Subsidiarrecht nicht werde entbehren können und daß es insbesondere bei den Entscheidungen der höheren Instanzen „nach Eigenschaft der natürlichen Billigkeit" werde zu Hilfe genommen werden müssen. Die Berathung schloß mit dem den Compilatoren ertheilten Auftrage die Anwendbarkeit des römischen Rechtes mit Stillschweigen zu übergehen.

Die der Compilations-Commission am 30. November 1770 mitgetheilten Anmerkungen drückten die Besorgniß aus, daß man wegen der Schwierigkeit der Abgrenzung zwischen den Gebieten des öffentlichen Rechtes und des Privatrechtes über den Umfang der derogatorischen Wirkung des Codex Theresianus im Zweifel sein werde und betonten ferner, daß die subsidiäre Geltung des gemeinen Rechtes und des in den einzelnen Ländern bestehenden Statutarrechtes, welchem ja nur insoferne derogirt werden solle, als im Codex Theresianus „ein anderes geordnet wird" mit dem ausgesprochenen Zwecke des Gesetzes nicht im Einklang stehe. In dem Vortrage der Compilations-Commission vom 9. April 1771 wurde über das die subsidiäre Geltung des gemeinen Rechtes betreffende Bedenken mit der auf der Annahme der Vollständigkeit des Codex Theresianus fußenden Bemerkung hinweggegangen, daß die subsidiäre Geltung nicht beabsichtigt sei, im Uebrigen aber in Aussicht gestellt, daß

Damit also dieser Unser Codex auf das Baldigste und zu gleicher Zeit in gesammten Unseren königlichen böheimischen und österreichischen Erblanden in seine unverbrüchliche Beobachtung gesetzet werde, so ist Unser weiterer gnädigster Wille und Meinung, daß solcher binnen Einem Jahr von dem unten gesetzten Tag dieser Unserer erlassenen Verordnung an zu rechnen, aller Orten seine vollkommene Bindungskraft ohne Gestattung einiger wie immer dagegen ersinnen mögenden Ausflüchten, Einreden oder Entschuldigungen durchgängig haben und erreichen solle.[4]

Zu diesem Ende befehlen und gebieten Wir allen Unseren Landesstellen, hohen und niederen Gerichten, Obrigkeiten und Magistraten diesen Unseren Codicem Theresianum unter vorgedachter Jahrszeit gewöhnlichermaßen überall kund zu machen, und solcher Gestalt zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, damit sich Niemand mit der Unwissenheit dagegen entschuldigen möge.

Nach Verlauf dieses Jahrs aber wollen, ordnen und setzen Wir, daß die in demselben enthaltene Gesetze in gesammten Unseren königl. böheimischen und österreichischen Erblanden von Allen und Jeden unverbrüchlich beobachtet und solchen in allen sowohl gerichtlichen als außergerichtlichen Handlungen auf das genaueste nachgelebet, hierob auch von denen Gerichten, Obrigkeiten und Magistraten stets feste Hand gehalten, und im Sprechen und Urtheilen in denen nach vorbesagtem Jahrslauf sich zutragenden Fällen lediglich diesem Unseren Codici Theresiano nachgegangen werden solle.

Dahingegen Wir in Ansehung jener Fällen, die sich vor dem Tag, an welchem obangeordnetermaßen die Kraft und Bündigkeit dieses neuen Codicis ihren Anfang nehmen solle, ergeben haben, gnädigst gestatten, daß solche, insoweit als in diesem Codice wegen einen und anderen vergangenen Fällen keine absonderliche Vorsehung begriffen ist, nach denen vorigen Gesetzen, wie dieselbe in einem jedwedem Fall vor Einführung dieses Unseren Codicis gebräuchlich gewesen, bei Gericht beurtheilet und entschieden werden mögen.

Dieses ist Unser gnädigster und ernstlicher Wille.

Geben 2c.

---

noch vor dem Beginne der Wirksamkeit des Codex Theresianus für jedes Land eine Sichtung der in den Landesordnungen, Stadtrechten und ähnlichen Gesetzwerken enthaltenen Bestimmungen erfolgen und auf Grund derselben festgesetzt werden solle, welche Bestimmungen als zum Gebiete des öffentlichen Rechtes gehörig in Geltung zu bleiben haben. Hinsichtlich der übrigen in einzelnen Patenten, Rescripten und ähnlichen Acten der Gesetzgebung enthaltenen Normen hielt man einen solchen Ausspruch für überflüssig, da jeder Act der Gesetzgebung, welcher das öffentliche Recht betreffe, sich als solchen deutlich zu erkennen gebe. Horten setzte dieser Ausführung die Bemerkung entgegen, daß die Textirung für die Annahme spreche, daß auch privatrechtliche Bestimmungen aufrecht erhalten werden sollen. Der gleichen Ansicht war auch die staatsräthliche Commission, die sich im Jahre 1771 für eine solche Aenderung aussprach, welche die Annahme der Aufrechterhaltung der zur Zeit geltenden privatrechtlichen Bestimmungen ausschließt.

[4]) In den der Compilations-Commission am 30. November 1770 mitgetheilten Anmerkungen wurde vorgeschlagen, die Frist bis zum Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes auf 2 Jahre auszudehnen oder die Einwendung der ignorantia juris novi für einige Zeit zuzulassen. Die Commission berief sich in dem Vortrage vom 9. April 1771 darauf, daß bei Einführung der Nemesis Theresiana gleichfalls nur der Termin eines Jahres festgesetzt wurde. Die staatsräthliche Commission sprach sich im Jahre 1771 für die zweijährige vacatio legis aus, weil bei Einführung des neuen Strafgesetzes nicht so viele Umstände für eine längere Frist sprachen und „weil es besser sei in tempore als in re" zu fehlen.

Erster Theil.

Von dem Recht der Personen.

Caput I.

Von dem Recht insgemein.[1])

Inhalt:

§. I. Von Eintheilung des Rechts. §. II. Von Gesetzen. §. III. Von Gewohnheiten. §. IV. Von Befreiungen. §. V. Von Ausdeutung der Gesetzen und Befreiungen. §. VI. Von dem dreifachen Gegenstand der Gesetzen und der hienach verfaßten Eintheilung dieses Gesetzbuchs.

---

§. I.

Num. 1.[2]) Das Recht, insoferne als es ein Gesetz bedeutet, ist eine Richtschnur der menschlichen Handlungen. Dessen Endzweck ist die Gerechtigkeit, welche in deme bestehet, daß einem Jedem das Seinige, was ihme von Rechtswegen gebühret, zu Theil werde.

---

[1]) Nach dem ursprünglichen Arbeitsplane — Hauptübersicht genannt — sollte die erste Abhandlung den Titel führen: „Von der Gerechtigkeit und den Rechten" und in folgende Abschnitte zerfallen: „1. Von den Rechten insgemein. 2. Von öffentlichen und sonderbaren Recht. 3. Von dem beschriebenen Recht und denen Gewohnheiten. 4. Von dem gemeinen römischen und sonderheitlichen Länderrecht. 5. Von Ausdeutung deren Rechten und der natürlichen Billigkeit. 6. Von Gegenstand des Rechtes." Die erste Brünner Ausarbeitung enthält nebst einer Einleitung, welche ihrem Inhalte nach dem §. I des Cod. Th. entspricht, folgende Abschnitte: „1. Von den Gesetzen. 2. Von Verleihungen und Freiheiten. 3. Von den Gewohnheiten. 4. Von Verstand und Ausdeutung der Rechten." In dem Entwurfe, welcher die erste Codificationsperiode abschließt, wurde der 3. Abschnitt dem 2. Abschnitte vorangestellt. Der Inhalt des §. VI des Cod. Th. war ursprünglich im Proömium inbegriffen.

[2]) Zu n. 1—11. Die in die Hauptübersicht aufgenommene Skizzirung des Inhaltes der an die Spitze des Entwurfes gestellten Abhandlung: „Von der Gerechtigkeit und den Rechten" unterscheidet zwischen der moralischen und der juridischen Gerechtigkeit; die letztere wird in die allgemeine und in die sonderbare eingetheilt. Von der allgemeinen Gerechtigkeit, welche nicht einen Gegenstand des Gesetzentwurfes zu bilden hat, wird gesagt, daß sie bestehe „in Gleichförmigkeit mit allen Gesetzen nach dem Vorrang, den das Recht der Natur und das göttliche Recht, wie auch das geistliche Recht (insoweit dieses das göttliche Recht erklärt und zu der Seligmachung gerichtet ist) vor allen menschlichen Gesetzen hat." Hieran schließen sich mehrere Eintheilungen des Rechtes; vorangestellt ist die Eintheilung in das Naturrecht, das Völkerrecht — das auch als Grundlage des bürgerlichen Rechtes bezeichnet wird — und das bürgerliche Recht. Das Naturrecht soll handeln „namentlich von denen Pflichten gegen Gott und Bestrebung eines ehrbaren christlichen Wandels; von denen Pflichten gegen Andere, hauptsächlich gegen höchste und nachgesetzte Gewalt, dann zu Beförderung männiglichen Wohlstandes; von den Pflichten gegen sich selbst zur Angewöhnung guter Sitten, Erlernung nützlicher Wissenschaften, Künste und Gewerbe, vornehmlich zu seiner Selbsterhaltung, um zur Beförderung Gottes Ehre, dann zu gemeinen Besten tauglich zu sein."

Azzoni beabsichtigte diese Gedanken durch Aufstellung folgender Sätze zu verkörpern, die er in Folge der erhobenen Einwendungen bereits abgekürzt hatte. „1. Das Recht ist eine Richtschnur der menschlichen Handlungen. Vor Allem ist jus naturale das natürliche Recht, welches den Menschen durch die Vernunft anweiset, das Gute zu üben, das Böse zu meiden. 2. Dieses Recht ist von Gott dem Menschen eingeflößet und verbindet ihn Gott über Alles, den

2. Alle Rechte sind entweder von Gott oder von Menschen geordnet. Gott hat das Recht der Natur und sein offenbartes alt- und neues Gesetz geordnet.

Nächsten wie sich selbst zu lieben, und daraus entspringen die Pflichten gegen Gott; Ehre und Gehorsam, gegen sich: seine Selbstpflege, gegen Andere: die Erhaltung menschlicher Gesellschaft. 3. Was der Ehre Gottes und dem ihm schuldigen Gehorsam, wie auch der Erhaltung menschlicher Gesellschaft gemäß und gleichförmig ist, ist in sich gut und natürlich Recht, was dem widrig ist, ist in sich bös und natürlich Unrecht, weil eben solches dem Ziel und Ende der Menschen entgegen ist. 4. Was aber nicht wegen innerlicher Güte oder Bosheit, sondern aus göttlichen oder menschlichen Willen geboten oder verboten wird, ist ein willkürliches göttliches oder menschliches Recht. 5. Göttlichen Rechtes sind die Gebote Gottes in dem alten Testament und welche zu denen Sitten gehören, verbinden annoch, nachdem sie auch natürlichen Rechtens sind, so eben von Gott herkommet. Göttlichen Rechtes ist auch Alles, was Christus unser Herr und Heiland in dem neuen Testament geordnet und eingesetzet hat. 6. Was aber nicht unmittelbar von Gott und unserem Erlöser Christo, sondern durch menschliche Satzungen geordnet worden, dasselbe ist nur für menschliches Recht anzusehen. 7. Und wird jenes, so zur christlichen Vollkommenheit und zum Heil der Seelen abzielet, das geistliche Recht genennet. 8. Weltliches Recht, so auf zeitliche Wohlfahrt freier Völker und unabhängiger Staaten gegeneinander gerichtet ist, wird das Völkerrecht, 9. jenes hingegen, so nach der Wohlfahrt eines jeglichen Volks, Landes oder Staates abgemessen ist, das bürgerliche oder Stadt-, zuweilen auch Landrecht geheißen." Gegenüber den Bedenken, welche in den Sitzungen vom 10. und 11. December 1753 gegen die Aufnahme der meisten dieser Sätze, die man in ein Lehrbuch verwiesen wissen wollte, geäußert wurden, berief sich Azzoni auf die Constitutionen Justinian's, die sogar von der Dreieinigkeit handeln, sowie auf die böhmischen Stadtrechte, und machte ferner geltend, „daß es unabtrennlich scheine, ein guter Mann und ein guter Christ zu sein," sowie daß die Kaiserin nicht nur gute Bürger, sondern auch gute Christen haben wolle. Da die Menschen auch in ihren privaten Handlungen an das natürliche und göttliche Recht gebunden sind, und zu ihrem Seelenheile nach geistlichem Recht geleitet werden, so schien es ihm „das erste und fürnehmste Gesetz bei und vor allen Gesetzen zu sein," welches die Unterthanen zu dem natürlichen Recht und denen Geboten Gottes anweise und der Unbehinderung des Seelenheils durch weltliche Gesetze versichere." Daneben legte er aber auch Werth darauf, durch die gewählte Redaction ausgedrückt zu haben, „daß die päpstlichen Constitutiones (es wäre denn im Kirchenstaat) in zeitlichen Sachen keine Wirkung haben."

Azzoni's Vorschläge wurden von der Commission so umgestaltet, daß man der Definition der Gerechtigkeit, welche das suum cuique zum Ausdrucke bringt, die Eintheilung des Rechtes in das natürliche und in das geordnete Recht, welch letzteres in das göttliche (alten und neuen Testamentes) und in das menschliche (von geistlicher oder weltlicher Gewalt) zerfiel, folgen ließ.

Diese Eintheilung wurde von der Revisions-Commission, welche den Anträgen ihres Referenten Bourguignon in der Sitzung vom 9. April 1755 zustimmte, mißbilligt, da auch das natürliche Recht von Gott herrühre. Nach den Anträgen dieser Commission sollte zwischen göttlichem und menschlichem Recht unterschieden werden; das göttliche Recht ist entweder Naturrecht oder geoffenbartes Recht, das menschliche Recht ist entweder geistliches oder weltliches Recht, welch letzteres in das Staats- und Privatrecht zerfällt. Vergeblich bemühte sich die Compilations-Commission dagegegen einzuwenden, daß das Naturrecht nicht als ein „geordnetes" angesehen und auf Gott nur insoferne zurückgeführt werden könne, als dieser Urheber der Natur sei, und als solcher die Menschen leite, das Gute zu thun, weil es gut und das Böse zu meiden, weil es böse ist, während die von Gott als höchstem Gesetzgeber aufgestellten Normen verpflichten, das Gebotene zu thun und das Verbotene zu meiden, weil es geboten, beziehungsweise verboten ist.

Nicht minder wurde es von der Revisions-Commission mißbilligt, daß die Compilations-Commission das Völkerrecht als eine Unterabtheilung des menschlichen Rechtes behandelte, während man bei der Revisions-Commission mit Berufung auf Puffendorf, Thomasius, Heineccius u. A. die Ansicht vertrat, daß das jus gentium nur das auf ganze Staaten angewandte Naturrecht sei. Als menschliche Satzung könne man das Völkerrecht nicht auffassen, weil es weder einen unter allen Staaten zu Stande gekommenen Vertrag, noch einen allen Staaten übergeordneten menschlichen Gesetzgeber gebe. Auf Grund dieser Erwägungen wollte man das Völkerrecht dem natürlichen Rechte angereiht wissen. Die Compilations-Commission machte dagegen geltend, daß das Völkerrecht ungleich dem Naturrecht, welches dem Menschen von Anbeginn an eingeflößet ist, erst nach Entstehung der Staaten seinen Anfang nehmen konnte, daß es beim Völkerrecht nicht wie beim Naturrecht darauf ankomme, ob etwas an sich gut oder böse sei (quod jus naturale tendat ad honestatem, jus gentium ad utilitatem communem gentium liberarum qua talium), und daß man die Satzungen

3. Das Recht der Natur ist von Gott dem Menschen eingepflanzet, auf daß er durch seine eigene Vernunft geleitet werde, das Gute zu thun und das Böse zu meiden. Insoweit sich aber dessen freie Völker und unabhängige Staaten gegeneinander gebrauchen, wird dasselbe das Völkerrecht genennet.

4. Die menschlichen Rechte kommen entweder von der geistlichen oder von der weltlichen Gewalt.

Welche von der letzteren herrühren, haben entweder unmittelbar das allgemeine Beste und die innere Verfassung des ganzen Staats zum Gegenstand und heißen eigentlich das Staatsrecht.

5. Oder dieselben zielen hauptsächlich auf das sonderheitliche Beste einzler Bürger ab und schreiben die Richtschnur der Privathandlungen vor, welche im engeren Verstand das bürgerliche oder Privatrecht genennet werden.

6. Dieses ist nichts anderes, als ein Begriff aller von der höchsten Gewalt des Staats zum sonderheitlichen Besten der eben derselben höchsten Gewalt unterworfenen Personen ergangenen Geboten, Satz- und Ordnungen.

7. Die bürgerlichen Rechte sind nach Verschiedenheit der Staaten verschieden, nachdeme solche eines jeden Staats dabei abgesehene Wohlfahrt und Nutzen erheischet.

Wir wollen aber in Unseren gesammten deutschen Erblanden kein anderes als gegenwärtiges Recht, welches Wir zum Besten Unserer getreuen Unterthanen in diesem Gesetzbuch in Ordnung bringen lassen, hinfüro als ein beständiges allgemeines Recht von männiglich beobachtet wissen.

8. Nur allein rechtmäßig hergebrachte Gewohnheiten, welche weder diesem Unseren Gesetzbuch, noch anderweiten von Uns allschon erlassenen oder in Zukunft erlassenden Verordnungen zuwider sind, sollen noch ferners in derjenigen Maß bestehen können, welche unten in §. III. von Uns bestimmet wird.

9. Hieraus fließt die allen von der Willkür der höchsten Gewalt geordneten Rechten gemeine Eintheilung in das beschriebene und unbeschriebene Recht. Ersteres gründet sich in dem ausdrücklichen, letzteres in dem stillschweigenden Willen des Gesetzgebers, beide aber erlangen ihre Bindungskraft von der gesetzgebenden höchsten Gewalt allein.

10. Das beschriebene Recht besteht aus Satzungen und Verordnungen. Diese sind entweder allgemein, welche jedermänniglich verbinden und heißen eigentlich

---

des Völkerrechts nur auf Verträge oder auf die unter den Völkern zur Herrschaft gelangte Gesittung (ex libera gentium voluntate moribus vel pactionibus expressa) zurückführen könne.

Die von Azzoni verfaßte Schlußredaction läßt das Bemühen erkennen, zwischen den entgegenstehenden Ansichten zu vermitteln; dieselbe lautet, so weit sie sich auf die oben mitgetheilten 9 Sätze bezieht: „1. Das Recht ist eine Richtschnur deren menschlichen Handlungen. Der Endzweck ist die Gerechtigkeit, so in dem bestehet, daß einem Jeden das Seinige ertheilet werde. 2. Die Gattungen des Rechtes sind, daß es von Gott oder Menschen geordnet sei. Von Gott geordnet ist das Recht der Natur und das geoffenbarte göttliche Recht alt und neuen Gesetzes. Von Menschen geordnet ist alles von geistlicher oder weltlicher Gewalt eingeführte Recht. 3. Das Recht, dessen sich freie Völker und unabhängige Staaten gegen einander gebrauchen, wird das Völkerrecht, jenes aber, was jedem Volk und Staat eigen ist, das bürgerliche Recht genennet. 4. Das bürgerliche Recht begreifet, was sowohl zu gemeinem Besten einer jeden bürgerlichen Gesellschaft, als zu sonderheitlichem Besten deren einzelnen Bürgern, so die Glieder derselben sind, gehörig ist; doch wird es gemeiniglich im engeren Verstand genommen, um nur das Letztere auszudrücken."

Eine weitere Differenz zwischen den beiden Commissionen betraf die von der Compilations-Commission aufgestellte Eintheilung in das geschriebene und das ungeschriebene Recht, welche die Revisions-Commission aus dem Grunde verwarf, weil sie dem Gewohnheitsrecht die Anerkennung versagen wollte. In der Schlußredaction wurde die angefochtene Eintheilung ersetzt durch die Unterscheidung zwischen dem auf dem ausdrücklichen und auf dem stillschweigenden Willen des Gesetzgebers beruhenden Rechte, oder zwischen Gesetzen und Gewohnheiten, hinsichtlich welcher beigefügt wurde, daß sie immer den Gesetzen weichen müssen.

Gesetze. Oder sie enthalten sonderbare Begünstigungen gewisser Personen oder Sachen und sind Befreiungen.

11. Es wird demnach in diesem ersten Capitel zuerst von denen Gesetzen, sonach von denen Gewohnheiten, weiters von denen Befreiungen, alsdann aber von der Ausdeutung sowohl der Gesetzen, als der Befreiungen gehandlet und endlich die Ordnung der Abhandlung, welcher in diesem ganzen Gesetzbuch nachgegangen wird, nach dem dreifachen Gegenstand alles Rechts dargezeiget.

§. II.

12.[3]) Die Gesetze sind allgemeine von der höchsten Gewalt zur Wohlfahrt der Unterthanen erlassene Verordnungen. Sie mögen aus eigener Bewegniß, oder auf Anlangen, oder auf was sonst immer für eine andere Art ergehen.

13. Ihre Wirkung bestehet:

Erstens und vornehmlich in der Verbindungskraft.

Zweitens in Zerrüttung und Entkräftung der gesetzwidrigen Handlungen.

Drittens in Verwirkung der in dem Gesetz auf die Uebertretung verhängten Strafe.

14.[4]) Sie verbinden zur Beobachtung Alle und Jede, die in dem Gebiete sind, für welches das Gesetz ergangen ist, sowohl Unterthanen, als Fremde und diese

---

[3]) Für Böhmen und Mähren werden von Azzoni und Waldstetten als die wichtigsten Rechtsquellen die Landesordnungen und die Stadtrechte bezeichnet, hiezu kommen für Böhmen die Novellen und für Mähren die resolutio dubiorum vom 12. October 1638. Citirt werden ferner zahlreiche einzelne Entscheidungen und Verfügungen, die zum größten Theile in Weingarten's Codex enthalten sind. Auf die Sammlung des Codex Austriacus wird von Holger für Niederösterreich hingewiesen und aus dem Inhalte dieser Sammlung insbesondere der tractatus de juribus incorporalibus und die Erbfolgeordnung hervorgehoben. Thinnfeld zählt als die wichtigsten Rechtsquellen auf, für Steiermark, Kärnthen und Krain die Handvesten und Gerichtsordnungen dieser Länder, für Görz und Gradiska die Constitutionen Ferdinand I. vom Jahre 1605 nebst der von Hieronimus Garzonio herausgegebenen Sammlung der in Gradiska geltenden Consuetudines, für Triest die reformirten Stututen vom 13. November 1550 und für Fiume das Statut vom 29. Juli 1530.

Azzoni, Waldstetten und Holger führen bei diesem Anlasse aus, daß das Gesetzgebungsrecht ausschließlich dem Landesfürsten zustehe, und daß die Stände bisweilen aufgefordert werden, einen berathenden, der Begutachtung durch die Behörden gleichartigen Einfluß zu üben. Waldstetten gedenkt hierbei zugleich, mit Beziehung auf das Verhältniß der Landesordnung zu den Stadtrechten der zwischen den höheren Ständen und der übrigen Bevölkerung — die Sonderstellung der unterthänigen bäuerlichen Bevölkerung beachtet er nicht — bestehenden Rechtsverschiedenheit. Trotz der Anerkennung der absoluten Gewalt des Gesetzgebers, welche auf göttliche Verleihung zurückgeführt wird, hielt es die Compilations-Commission für angemessen, dem Satze, daß die Gesetze von der landesherrlichen Gewalt angeordnet werden, die Worte anzufügen: „der Gerechtigkeit gemäß, zu gemeiner Wohlfahrt beharrlich und offenkundig.“ Bei der Schlußredaction blieben diese Worte weg.

Einen Anlaß zu Differenzen gab der Beschluß der Revisions-Commission, das bürgerliche Recht als Sammlung von Gesetzen zu bezeichnen, wogegen die Compilations-Commission, welche auch das Gewohnheitsrecht anerkannt wissen wollte, Einsprache erhob, die bei der Schlußredaction berücksichtigt worden ist. Die im Texte des Cod. Th. ersichtliche Erwähnung der Arten der legislatorischen Acte beruht auf einem Vorschlage Bourguignon's. Auf dessen Anregung, die Edicte, Rescripte und Decrete als Arten der auf „Anlangen“ erlassenen Gesetze zu bezeichnen, wurde aber nicht eingegangen, weil man keinen Anlaß zu einer Verwechslung mit den an einzelne Personen gerichteten, der Allgemeingiltigkeit entbehrenden Verfügungen geben wollte.

[4]) Zu n. 14—17. Die redactionelle Unterscheidung, welche die Compilations-Commission zwischen Fremden, und den nicht zu den deutschen Erblanden gehörigen Unterthanen der Kaiserin machen wollte, wurde von der Revisions-Commission verworfen, da nach ihrer Auffassung Italien, die Niederlande, Ungarn in Beziehung auf die deutschen Erblande ebenso als Ausland anzusehen seien, wie Frankreich und Spanien.

In den der Compilations-Commission am 12. März 1771 mitgetheilten Anmerkungen ist zu n. 15 der Zweifel ausgesprochen worden, ob diese Bestimmung sich auch auf die über bewegliche Sachen im Auslande getroffenen Verfügungen beziehe, ferner wurde

letztere zwar nicht allein währenden ihren Aufenthalts in diesem Gebiete, sondern auch auswärts befindliche müssen sich insoweit nach Unseren Gesetzen achten, als sie in diesen Unseren Landen Recht suchen oder Recht zu nehmen schuldig sind.

15. Wann hingegen Unsere Unterthanen aus diesen Landen sich in fremden Gebieten aufhalten, so wollen Wir wegen ihrer alldort nach den daselbstigen Gesetzen geschlossenen Handlungen den Beistand rechtens auch in hiesigen Ländern insoweit angedeihen lassen, als diese Handlungen nur eine bloße persönliche Verbindung nach sich ziehen und nach Unseren dieständigen Gesetzen weder an sich selbst ungiltig, noch Unsere Unterthanen sich zu verbinden unfähig sind.

16. Da es sich aber um Veräußerung oder Behaftung hierländiger liegender Güter, oder dessen, was sonst nach Unseren Gesetzen für unbeweglich zu halten ist, handlete, solle keinerlei derselben lebzeitige oder letztwillige Uebertragung, Veräußerung, Verpfändung oder was sonst immer für andere Bestellung eines Rechts an der Sache giltig sein, es seie dann eine solche Handlung nach hierländigen Gesetzen vollzogen.

17. Uebrigens bleiben Unsere Unterthanen Unseren Befehlen und denen von Unseren hierländigen Gerichtsbarkeiten für oder gegen sie ergehenden Rechtssprüchen aller Arten unterworfen, wo sie sich immer befinden mögen.

18.[5]) Was wider die Gesetze geschieht, ist in derjenigen Maß ungiltig, als die widrige Handlung entweder von dem Gesetz selbst ausdrücklich vernichtet und entkräftet, oder der richterlichen Erkanntniß solche umzustoßen überlassen wird.

19. Wo die widrige Handlung von dem Gesetz selbst vernichtet, oder die von dem Gesetz vorgeschriebene wesentliche Feierlichkeit unterlassen wird, entstehet hieraus gar keine Verbindlichkeit und kann andurch nicht allein kein Eigenthum oder ein anderes Recht an der Sache erworben oder übertragen, sondern auch das gegebene anwiederum zurückgeforderet werden.

20. In anderen Fällen aber haben verschiedene ihres Orts vorkommende Rechtsmitteln statt, wodurch auf richterliche Erkanntniß die gesetzwidrige Handlung umgestoßen, oder Schaden und Nachtheil abgewendet und der Verkürzung abgeholfen wird.

21.[6]) Endlich wird durch Uebertretung der Gesetzen die darinnen verhängte Strafe verwirket. Doch ist dabei der Unterschied zu beobachten, ob das Gesetz die

---

die Frage aufgeworfen, ob die Bestimmung der n. 16 mit den an anderer Stelle enthaltenen Begünstigungen der im Auslande errichteten Testamente in Einklang stehe, dann ob es beabsichtigt und auch empfehlenswerth sei, die Ausländer bei den im Auslande getroffenen Verfügungen über inländische Immobilien an das inländische Gesetz zu binden. Die Compilations-Commission betonte in ihrem Vortrage vom 9. April 1771, daß der Erwerb eines inländischen Immobile durch die Erlangung der inländischen Unterthanschaft bedingt sei, und daß Verfügungen über inländische Immobilien auch nach dem geltenden Rechte an das inländische Recht gebunden seien. Im Uebrigen war sie damit einverstanden, daß man in n. 15 ausdrücklich der Verfügungen über Mobilien gedenke, und in n. 16, auf die in P. 2, c. 11, n. 188, 189 enthaltene, nur die Form letzter Willenserklärungen berührende Bestimmung verweise.

[5]) Zu n. 18—20. Die Compilations-Commission unterschied die Fälle, in denen die ausdrückliche Anordnung des Gesetzes eine dawider unternommene Handlung als ungiltig bezeichnet, von denjenigen, in welchen das Gesetz eine wesentliche Feierlichkeit vorschreibt, ohne welche eine Handlung oder ein Geschäft nicht bestehen kann. An dieser Unterscheidung wurde auch bei der Schlußredaction noch festgehalten, obgleich Bourguignon darauf aufmerksam gemacht hatte, daß von Fall zu Fall taxativ wird normirt werden müssen, welche Feierlichkeit als wesentlich anzusehen sei, wenn nicht vielfältige Streitigkeiten entstehen sollen.

[6]) Zu n. 21—24. Die Compilations-Commission unterschied die strafbaren Handlungen, je nachdem die That als solche wegen ihrer Gemeingefährlichkeit, oder wegen der sich in derselben offenbarenden Arglist und Gefahr mit Strafe bedroht ist. In Fällen der letzteren Art müsse der Ausführung der Unschuld immer Raum gegeben werden, während



bloße That ohne Bemerkung und Rücksicht auf einige Umstände bei Strafe gebiete oder verbiete, oder ob das Gesetz nebst der That annoch gewisse Umstände ausdrücklich anführe und erheische?

22. In dem ersten Fall hat der Richter nach dem Buchstaben des Gesetzes auf die bloße Uebertretung zu sehen. In dem letzteren Fall hingegen, muß derselbe zugleich untersuchen, ob auch die bei einer verbotenen That oder Handlung in dem Gesetz ausdrücklich angeführte Umstände unterwalten.

23. In beiden Fällen aber solle der Richter lediglich nach Maßgebung der Gesetzen mit der darinnen ausgemessenen Strafe ohne Gnad, Nachsicht oder Milderung fürgehen, als welche bei Uns allein zu suchen ist, wo nicht von Uns demselben in gewissen Fällen dergleichen Gewalt namentlich eingeräumet wäre.

24. Wann jedoch das Gesetz eine That oder Handlung für strafbar angesehen, die Strafe aber dabei nicht ausgemessen hätte, solle dieselbe jedesmal nach Beschaffenheit der mehr oder minder erschwerenden Umständen durch richterlichen Befund bestimmet werden.

25.[7]) Diese Wirkungen haben die Gesetze für sich ohne Rücksicht auf deren Annehmung oder unterbliebene Beobachtung, sondern es solle an deme genug sein, daß sie behörig kundgemacht worden, welches in jedem Land durch die gewöhnliche Wege schleunig zu geschehen hat, damit sie allsobald zu Jedermanns Wissenschaft gelangen können.

26. Von was für Zeit nun dieses Unseres neues Gesetzbuch seine Bindungskraft haben solle, ist allschon von Uns im Eingang geordnet worden.

Für alle in Zukunft von Uns in Rechtssachen erlassende Gesetze aber, worinnen keine längere oder kürzere Zeit ausdrücklich bestimmet ist, wollen und ordnen Wir hiemit, daß dieselbe jedesmal nach zweien Monaten von dem Tag der öffentlichen

---

in Fällen der ersteren Art eine Entschuldigung in der Regel nicht zuzulassen sei. Nur wenn es sich um ungewöhnliche Fälle handelt, in denen die Unschuld offenbar ist oder die Strafe an den Leib geht oder unwiderbringlicher Schade angedroht wird, kann der Richter, falls es ihm nicht ausdrücklich verwehrt ist, nach Billigkeit eine Entschuldigung zulassen, wenn ihm dies aber nicht gestattet ist, um die Allerhöchste Nachsicht oder Milderung der Strafe einschreiten.

Von Seite der Revisions-Commission wurde dagegen die Ansicht vertreten, daß die Rechtfertigung eines Beschuldigten in jedem Falle zugelassen werden müsse, möge es sich um dolus oder culpa handeln, daß aber andererseits der Richter bei der Verhängung gesetzlich angedrohter Strafen strenge nach dem Gesetze vorgehen müsse, und Gnade, sofern nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt sei, nur vom Landesfürsten geübt werden könne. In ihrer Erwiederung bekundet die Compilations-Commission das Bestreben, das Walten von Billigkeit und Gnade in außergewöhnlichen mit schweren Strafen bedrohten Fällen zu fördern. In Folge dessen wurde in der Schlußredaction die Einholung der Allerhöchsten Entschließung für diejenigen Fälle angeordnet, in denen die, eine That begleitenden Umstände von den Voraussetzungen eines Strafgesetzes wesentlich verschieden sind. Diesen Fällen werden, entgegen der Ansicht der Revisions-Commission, diejenigen gegenübergestellt, in denen eine That im öffentlichen Interesse, ohne Rücksicht auf irgend welche Umstände, mit Strafe bedroht ist. Beigefügt ist übrigens die Hinweisung auf die Möglichkeit, auch in Fällen dieser Art eine Nachsicht oder Milderung der Strafe zu erlangen.

[7]) Zu n. 25, 26. Aus den von den Compilatoren verfaßten Darstellungen der Landesrechte ergibt sich, daß es an bestimmten Normen über die Kundmachung der Gesetze und über den Beginn ihrer Wirksamkeit fehlte. (S. die Anordnungen vom 14. Februar 1750 und vom 12. März 1755 im Codex Austriacus, B. 5, S. 481, 936.

Der Brünner Entwurf hielt dafür, daß die nach dem Vorbilde des römischen Rechtes (Novelle 66) bestimmte Frist von zwei Monaten ausreiche, damit die Kundmachung im ganzen Lande vollzogen werde und die Kenntniß des neuen Gesetzes sich überall verbreite. In eine Regelung der Art der Kundmachung ist man nicht eingegangen, weil sie „ad materiam publicam“ gehöre. Bei der Schlußredaction wurde diese Stelle gestrichen und außerdem die Bestimmung weggelassen, welche den Lauf der zweimonatlichen Frist mit der im Hauptorte eines Landes vollzogenen Publication beginnen läßt.

Kundmachung in der Hauptstadt eines jedweden Landes durchgehends unnachsichtlich verbinden sollen.

27.[8]) Nach Verlauf sothaner bestimmten Zeit solle zwar Niemandem die vorschützende Unwissenheit Unserer Gesetzen, oder ein vorgeblicher Irrthum in Rechten zu Statten kommen, weder unter diesem Vorwand eine gesetzwidrige Handlung zu Kräften gelangen, noch Jemand von der verhängten Strafe deswegen enthoben werden können.

28. Wir wollen Uns jedoch vorbehalten haben in Fällen, wo Jemand besonders von solchen Personen, die von Unseren Gesetzen begünstiget werden, aus Unwissenheit und Irrthum in Rechten des Seinigen verlustiget und der Gegentheil ohne Ursach andurch bereicheret würde, demselben nach Befund der einige Entschuldigung und Nachsicht verdienenden Umständen auf geziemendes Ansuchen die außerordentliche Rechtshilfe mittelst Herstellung in vorigen Stand angedeihen zu lassen.

29. Die Gesetze betreffen künftige Handlungen, nicht aber auch vergangene, oder annoch fürwährende, wann dieserwegen in dem Gesetz keine ausdrückliche Vorsehung enthalten ist.

---

[8]) Zu n. 27, 28. Bei der Darstellung des Landesrechtes behandelt Holger die Frage, ob ignorantia facti oder juris entschuldige. Er lehrt, die Unwissenheit der eigenen Handlungen sei unglaubbar; in Beziehung auf Thatsachen, die sich vor langer Zeit ereignet haben, oder in verwickelten Angelegenheiten sei jedoch „eine vermuthliche Vergessenheit nach vernünftig richterlichem Ermessen“ zu würdigen. Die Unkenntniß fremder Handlungen könne dagegen nicht zum Nachtheile gereichen, „außer es wäre eine gar fahrläßige und unerträgliche Unwissenheit, als wann die That offenkundig, in welchem Fall die angebliche Unwissenheit unglaublich.“ Hinsichtlich der ignorantia juris unterscheidet er zwischen Civil- und Strafgesetzen. Die Unkenntniß der letzteren entschuldigt in keinem Falle; die Unkenntniß der ersteren hingegen soll nur den Minderjährigen unnachtheilig sein, welchen äußersten Falles durch landesfürstliche Restitution zu helfen sei. Außerdem sei zwischen Erwerb und Verlust von Rechten zu unterscheiden. Zur Bereicherung eines Anderen soll Niemand aus ignorantia juris Schaden leiden, von welcher Regel die Fälle eine Ausnahme bilden, in denen ein Recht innerhalb einer richterlichen Frist bei sonstigem Verluste geltend zu machen ist. Als Beispiel wird die Anmeldung im Concurse genannt. Handelt es sich dagegen um den Erwerb eines Rechtes, so wird ein besonderer Schutz gegen die aus der ignorantia juris entspringenden Folgen nicht gewährt. Die Soldaten, Bauern und Frauen genießen in dieser Richtung keine besonderen Begünstigungen.

Die Compilations-Commission unterschied zwischen Unwissenheit des Gesetzes und Irrthum in jure, und stellte für den letzteren Fall, wenn es sich um den zur Bereicherung eines Anderen gereichenden Verlust eines Rechts handelt, die landesfürstliche Restitution in Aussicht. Auf die Abhilfe durch den Landesfürsten wird übrigens auch für außergewöhnliche Straffälle hingewiesen. Nach dem natürlichem Rechte, meinte man, könne „ein Unwissender nicht verbunden werden“, allein „propter utilitatem publicam der Gleichförmigkeit halber“ werde angeordnet, daß ein gehörig kundgemachtes Gesetz Alle verpflichte, wobei man sich theils auf die Vermuthung stütze, daß es Allen bekannt geworden sei, theils aber „die Fahrlässigkeit dessen, der es wissen können, auch sollen und nicht gewußt“ dadurch bestrafe „quod interpretative habeatur pro sciente.“ Ueber den error in jure behielt man sich vor, insbesondere „bei condictione indebiti, bei denen exceptionibus und actionibus ex mera aequitate“ zu handeln.

Bei der Revisions-Commission wurde eine Unterscheidung zwischen ignorantia vincibilis und invincibilis aufgestellt und nur das Vorschützen der ersteren ausgeschlossen. Außerdem wurde die Nothwendigkeit betont, den Unmündigen, Soldaten, Frauen, Bauern und anderen Rechtsunkundigen eine besondere Hilfe zu gewähren. Endlich hielt man es für nöthig auszusprechen, daß der error in facto alieno einen Entschuldigungsgrund bilde. Von Seite der Compilations-Commission wurde dagegen auf die Gefahren hingewiesen, welche entstehen müßten, wenn man dem Vorschützen der Unwissenheit des Gesetzes Raum gewähren würde, und das Gewähren von allgemeinen Begünstigungen widerrathen. Für die von Gesetzeswegen zu ertheilende Hilfe wurde an der Unterscheidung zwischen Gewinn und Verlust festgehalten und im Uebrigen auf die in besonderen Fällen zu ertheilende außerordentliche landesfürstliche Restitution hingewiesen. Diese Ausführungen der Compilations-Commission fanden bei der Revisions-Commission Berücksichtigung. Die Schlußredaction setzt jedoch voraus, daß gesetzliche Begünstigungen bestimmten Kategorien von Personen ver-

30.[9]) Hieraus aber folget nicht, daß an sich böse und lasterhafte Thaten blos von darum, weilen vor deren Ausübung keine Strafe darauf ausgesetzt gewesen, ungestraft gelassen werden sollen, sondern, obschon die in einem späteren Gesetz ausgemessene Strafe nicht verhänget werden kann, so sind solche jegleichwohlen nach Schwere des Verbrechens mit einer dem gerichtlichen Befund überlassenen Strafe zu belegen.

31. Wann hingegen durch ein Gesetz kein neues Recht eingeführet, sondern nur lediglich das vorherige erläutert wird, erstrecket sich auch dasselbe auf die vergangene Fälle.

32. Nicht weniger solle in jenen Fällen, worinnen aus einer vor dem Gesetz vorhergegangenen Handlung von Zeit zu Zeit eine neue Verbindlichkeit erwachset, als bei laufenden Zinsen oder einhebenden Nutzungen, das spätere Gesetz nach Maß der Zeit beobachtet und die Verbindlichkeit jedesmal nach denen von Zeit zu Zeit neu hervorkommenden Gesetzen abgemessen werden.

33.[10]) Die Gesetze bleiben immer bei Kräften, solange sie durch ein späteres Gesetz nicht aufgehoben oder abgeänderet werden.

Wo aber die Beobachtung des Gesetzes etwann allgemein unnütz, unbillig, schädlich, oder in der Befolgung unmöglich würde, so ist ein solcher sich zwar nicht leicht ergebender Abfall Uns zur nöthigen Vorsehung sofort anzuzeigen.

34.[11]) Zu denen Gesetzen gehören auch die Satzungen, welche nur auf ein gewisses Land oder Ort gerichtet und von Uns entweder unmittelbar geordnet oder ausdrücklich bestättiget sind.

---

liehen seien, und behält die Gewährung einer Abhilfe in allen Fällen der Entschließung der Kaiserin vor.

[9]) Die Compilations-Commission, welche auf die Einschaltung von Motivirungen Werth legte, hatte sich so ausgedrückt: „Doch wenn etwas vorgegangen wäre, was an sich bös und unrecht ist, obschon es vorhin nicht ausdrücklich verboten gewesen, so kann eine dem Verbrechen gemäße Strafe gleichwohlen verhänget werden, weil das Böse zu aller Zeit strafbar ist. Es solle auch das Unternehmen von unkräften erkläret werden, dieweilen einer üblen That keine Gültigkeit zugehen kann."

[10]) Bei der Compilations-Commission ging man von der Ansicht aus: „legem cessare contingit vel ab intrinseco: si mutatis circumstantiis injusta evadat aut impossibilis aut prorsus inutilis; ab extrinseco: per abrogationem, derogationem aut novae legis surrogationem." Zur Verkörperung dieser Auffassung wurde bei der Normirung der Dauer der Gesetzeskraft folgender Satz an die Spitze gestellt: „Die Gesetze beharren allstets in ihrer Kraft und Wirkung, in wie lang nicht die Umstände sich also ändern, daß die Verbindung des Gesetzes allgemein unbillig, die Befolgung durchaus unmöglich und die Beobachtung dem gemeinen Wohl durchgehends unnützlich oder behinderlich wird." Im Texte wurde ferner der Fälle gedacht, in denen das Gesetz selbst oder besondere landesfürstliche Verfügungen Ausnahmen zulassen, durch welche aber das Gesetz als solches nicht entkräftet werde. Die Schlußredaction unterließ es, die Nothwendigkeit einer Gesetzesaufhebung als einen sich nicht leicht ergebenden Fall zu bezeichnen.

[11]) Zu n. 34, 35. Unter den Darstellungen der Landesrechte berührt nur die Arbeit Holger's das Statutarrecht. Er spricht den Städten und anderen Gemeinden das Recht, Satzungen aufzustellen, entschieden ab, und reiht hieran die Anerkennung der allen Obrigkeiten zustehenden Verordnungsgewalt. In Beziehung auf die Beschlüsse der Gemeinden, die als Verträge beurtheilt werden, betont er, daß den Gemeinden eine Zwangsgewalt überhaupt und insbesondere auch in Beziehung auf die Eintreibung verwirkter Strafgelder abgeht.

Die Compilations-Commission hatte sich über die Wirksamkeit der sogenannten statuta inferiorum, deren Vermehrung man zu hindern wünschte, und die nur auf Grund besonderer landesfürstlicher Verleihung Geltung behalten sollten, so ausgedrückt: „Doch wird hiedurch kein gemeines Recht eingeführt, sondern die von Uns verliehene Gewalt nach Nothdurft ausgeübt, Uns allerdings vorbehaltlich, da Wir in eben dergleichen etwas Anderes anzuordnen befindeten."

Bei der Revisions-Commission nahm man keinen Anstand, nach dem Vorbilde des Codex Fridericianus im Allgemeinen auszusprechen, daß solche Satzungen, soweit sie nicht gegen die Landesgesetze verstoßen, von denjenigen, für die sie gemacht wurden, zu beobachten

35. Jene Satzungen und Einrichtungen hingegen, welche weder von Uns herrühren, noch ausdrücklich bestätiget sind, sondern mit Unserer besonderer Verwilligung von nachgesetzten Obrigkeiten, Gerichten, Gemeinden, Vorsteheren und Mitteln nach Amtserforderniß und zu Erhaltung guter Ordnung gemacht werden, sind zwar nicht unter die allgemeine Verordnungen zu zählen; doch sollen dieselbe, daferne sie nicht wider Unsere Gesetze laufen, von ihren Mitgliedern und Untergebenen beobachtet werden; Uns aber bleibt die Einsicht, Aenderung und Aufhebung derselben zu allen Zeiten vorbehalten.

36.[12]) Umsoweniger können ohne Unserer ausdrücklichen Verleihung oder Bestätigung einige Satzungen errichtet werden, sondern die Gemeinschlüsse und Verabredungen, welche aus redlicher und Unseren Gesetzen nicht widerstrebender Absicht getroffen werden, können nicht anders als in der Gestalt eines freiwilligen Vertrags, und nur Jene, so von der Gemeinde sind, verbinden.

37. Doch mit dem Unterschied, daß in Angelegenheiten, welche die ganze Gemeinde betreffen, der mindere Theil durch den größeren zur Gleichförmigkeit verbunden werde, wiewohlen einem jedem Mitstimmenden sich wider den aus einem solchen Schluß für die Gemeinde befahrenden Schaden zu verwahren und aller sich daher zuziehen mögenden Verfänglichkeit auszuweichen unbenommen ist.

38. Wo es aber um Gerechtsamen, Befugnissen oder Verbindungen einzler Personen von der Gemeinde oder um Behaftung ihres Hab und Guts zu thun wäre, da wird erforderet, daß, was Alle betrifft, auch von Allen einstimmig begenehmiget werde.

§. III.

39.[13]) Das unbeschriebene Recht machen rechtmäßige Gewohnheiten aus. Eine Gewohnheit ist nichts anderes als ein mit stillschweigender Einwilligung der

---

seien. Darin glaubte die Compilations-Commission einen Grund zur Besorgniß vor einer bedenklichen Vermehrung solcher Satzungen zu finden, die man doch im Interesse der angestrebten Gleichförmigkeit einzuschränken und insbesondere von der Behandlung von Rechtsfragen fern zu halten bemüht sein solle. Bei der Schlußredaction wurde dieses Bedenken nicht berücksichtiget.

[12]) Zu n. 36, 38. Die Compilations-Commission faßte den Beschluß einer Gemeinde als Vertrag auf, welcher nur diejenigen verpflichten könne, die demselben zugestimmt haben. Von der Revisions-Commission wurde der Beschluß der Majorität in Angelegenheiten, welche die ganze Gemeinde betreffen, als die Minderheit verpflichtend erklärt. In Folge einer von der Compilations-Commission erhobenen Einwendung wurde bei der Schlußredaction ein der n. 38 entsprechender Satz hinzugefügt.

[13]) Die Compilatoren stimmten bei der Darstellung der Landesrechte in der Anerkennung des Gewohnheitsrechtes überein. Azzoni und Waldstetten beriefen sich auf mehrere Stellen in den Stadtrechten, insbesondere auf A. 3, §. 2. Dem Letzteren erregt das in der Landesordnung D. 49 ausgesprochene Verbot, sich durch Präjudicate binden zu lassen, Bedenken, da die Stadtrechte geradezu die Bestätigung durch Rechtssprüche als Merkmal der Geltung einer Gewohnheit bezeichnen; er entscheidet sich aber für die Anerkennung des Gewohnheitsrechtes und führt als Beispiel an, daß in Mähren die Höhe der einer Tochter aus einer Verlassenschaft zu zahlenden Abfertigung gewohnheitsrechtlich festgesetzt sei. Holger lehrt, daß sich ein Gewohnheitsrecht auch gegen das Gesetz bilden könne, und faßt als einen solchen Fall das „Außerachtkommen“ eines Strafgesetzes auf, welches zur Folge habe, daß man die Verhängung der angedrohten Strafe unterlasse, und „das abgekommene Gesetz zu deren künftig festen Darobhaltung erfrische.“ Dem Gewohnheitsrecht stellt er den Gerichtsgebrauch zur Seite und führt als Beispiel an, daß man in Oesterreich das dem Heiratsgute im Concurse gesetzlich zustehende Pfandrecht auf Grund eines Gerichtsgebrauches auch der Widerlage gewähre. Thinnfeld führt an, daß in den innerösterreichischen Ländern ein Gewohnheitsrecht auch contra legem entstehen könne; eine Ausnahme bilden nur die Statute von Triest und Fiume, welche jede Berufung auf eine dem Statut entgegenstehende Gewohnheit ausdrücklich ausschließen.

Die Compilations-Commission sprach sich in folgender Weise aus: „Eine allgemeine, langwierige, gleichförmige Beobachtung deutet den stillschweigend landesfürstlichen Willen, wenn nicht durch klare Gesetze das Widerspiel erhellet. Würde aber nicht einesländig

höchsten Gewalt durch langwierigen Gebrauch als ein Recht eingeführtes und immer gleichförmig beobachtetes, für Recht gehaltenes Herkommen.

40.[14]) Wir wollen aber keine wider Unsere Gesetze laufende Gewohnheiten, sie mögen in allen oder auch nur in einem oder anderen Unserer deutschen Erblanden allgemein oder in einzlen Orten besonders eingeführet sein, statthaben lassen, sondern hiemit sowohl die vor Einführung dieses Unseren Gesetzes allschon bestehende gänzlich abgestellet und aufgehoben, als auch die künftig einschleichen mögende zu allen Zeiten ernstgemessen verboten und für ein strafbares Beginnen angesehen haben.

41. Auch nicht in jenen Fällen solle eine Gewohnheit zulässig sein, noch minder eine verbindende Kraft haben, wovon in Unseren Gesetzen nichts verordnet ist, sondern, wo Fälle vorkämen, worinnen es erspriesslich wäre, etwas Gewisses für allgemein zu ordnen, solle jedesmal die Beschaffenheit der Sache bei Uns geziemend angebracht und Unsere höchste Entschliessung abgewartet werden.

42.[15]) Nur allein in solchen Fällen, welche zwar von Unseren Gesetzen in der Hauptsache entschieden sind, dabei aber die Art und Weise, Zahl, Maß, Größe,

---

allgemein, sondern nur hie und da etwas in gleichförmigen Gebrauch und Uebung kommen, kann solche besondere Gewohnheit keine Kraft Rechtens haben, denn das Recht muß allgemein und durchgängig sein."

Bei der Revisions-Commission vertrat der Referent Bourguignon die Ansicht, das Gewohnheitsrecht sei ein foetus reipublicae democraticae und in monarchischen Staaten mit der gesetzgebenden Gewalt des Monarchen nicht vereinbar. Demgemäß will er das Gewohnheitsrecht ausschließen und nur locale Gebräuche, so weit das Gesetz auf sie verweist, anerkennen. Dem Entwurfe der Compilations-Commission stellt er außerdem die Bemerkung entgegen, es sei nicht anzunehmen, daß sich die Bevölkerung eines ganzen Landes über die Constituirung eines Gewohnheitsrechtes einigen werde. Die Revisions-Commission schloß sich ihrem Referenten insoferne an, als sie die Anerkennung eines Landesgewohnheitsrechtes perhorreszirte, dagegen zugab, daß örtliche Gewohnheiten zur Ausfüllung der Lücken der Gesetze, die ja nicht Alles zu regeln vermögen, entstehen können. Sie berief sich darauf, daß an einem Orte manches gut und nützlich sei, was anderwärts unbillig und schädlich wäre, und meinte, es könne sich in solchen localen Angelegenheiten nur um Unbedeutendes handeln, zu dessen Regelung man nicht immer den Landesfürsten anrufen sollte.

In ihrer Entgegnung berief sich die Compilations-Commission darauf, daß das Gewohnheitsrecht allgemein anerkannt sei, in den österreichischen Ländern eine Hauptrechtsquelle bilde, und auch vom Entwurfe des preußischen Landrechtes zugelassen werde. Sie wandte ferner ein, die Anerkennung localer Gewohnheiten und die Versagung der Anerkennung von Landesgewohnheiten sei inconsequent und durch Förderung der Ungleichförmigkeit des Rechtes gefährlich, darin liege eine Beschränkung der Macht des Landesfürsten, dem man es nicht versagen solle, durch seinen stillschweigenden Willen eine Landesgewohnheit bestehen zu lassen.

Gegen die letztere Einwendung glaubte sich die Revisions-Commission insbesondere durch die Bemerkung vertheidigen zu müssen, daß der Landesfürst, wenn es sich um eine allgemeine Angelegenheit, eine res majoris momenti handeln sollte, seinen Willen nicht stillschweigend, sondern ausdrücklich zu erkennen geben wird.

Die Schlußredaction erfolgte im Sinne der Revisions-Commission; in derselben fehlt die im Codex Theresianus enthaltene n. 39.

[14]) Zu n. 40, 41. Die Compilations-Commission ließ es nicht an Entschiedenheit des Ausdruckes fehlen, um der Bildung eines Gewohnheitsrechtes contra legem entgegenzutreten und die Autorität der gesetzgebenden Gewalt in jeder Richtung zu wahren; sie sprach sich über die zulässige Entstehung eines Gewohnheitsrechtes in folgender Weise aus: „Wir verstatten also die alleinige Geltung deren Gewohnheiten, so neben dem Gesetz hergebracht worden und etwas betreffen, welches in dem Gesetz nicht enthalten ist." Nach der in der vorstehenden Anmerkung erwähnten Auseinandersetzung mit der Revisions-Commission entfiel diese Bestimmung. Die Schlußredaction stimmt dem Wesen nach mit dem Codex Theresianus überein.

[15]) Zu n. 42—44. Die Compilations-Commission hatte das Entstehen eines Gewohnheitsrechtes dem Zustandekommen eines Vertrages gleichgesetzt, und dasselbe nur zugelassen, „wo es nämlich bloß um der Leute Gerechtsame gegen einander zu thun und nach ihrem Willen sich mehr oder weniger zu verbinden, so oder anders mit ihren Sachen zu schalten, und ihre Befugnisse einander zu erlassen, gestattet oder sonst etwas weder geboten, weder verboten, sondern der Willkür überlassen ist." Damit ein Gewohnheitsrecht entstehen könne, müssen die Be-



Gestalt oder Beschaffenheit, Zeit oder sonstige Umstände entweder dem Befund des Richters überlassen oder auf den Landesbrauch, bisherige Beobachtung, derzeitige Uebung und Verfassung verwiesen werden, solle gestattet sein, auf eine Gewohnheit nach und gemäß dem Gesetz zu sehen.

43. Es solle demnach in diesen Fällen jenes für Recht gehalten werden, was alle oder die meisten in mehreren oder in einem Land freiwillig, öffentlich und langwierig auf einerlei Art beobachtet haben, wann es vernunftmäßig und der gemeinen Wohlfahrt nicht zuwider ist, so lange Wir es dabei stillschweigend bewenden lassen.

44. Desgleichen sollen kleinere Gemeinden und Ortschaften, insoweit als sie nach obiger Maßgab der Macht Satzungen zu errichten fähig sind, ihre eingeführte oder weiters einführende löbliche und Unseren Gesetzen nicht widerstrebende Gebräuche und Gewohnheiten beobachten, ohne daß jedoch jemals außer dem Bezirk eines solchen Orts hieraus ein allgemeines Recht erwachsen, oder andere, welche nicht von dieser Gemeinde sind, andurch verbunden werden mögen.

45. [16]) Damit aber etwas für eine rechtmäßig hergebrachte Gewohnheit in derjenigen Maß, als solche von Uns zugelassen wird, geachtet werden könne,

---

wohner eines Landes „freiwillig und ungezwungen, auch nicht zufällig, sondern wissentlich mit Absicht auf dergleichen Art sich gegeneinander verbinden." Hierbei kommt es aber auf das Vorgehen der Majorität an, „denn was von dem größten Theile geschieht, wird dafür gehalten, als ob es von Allen geschehen wäre." Der Minorität blieb es jedoch vorbehalten, so lange eine Gewohnheit nicht zu Recht erwachsen ist, durch ihren Widerspruch die Entstehung des Gewohnheitsrechtes zu hindern.

Gegen diese Bestimmungen wurde bei der Revisions-Commission von dem Referenten Bourguignon insbesondere geltend gemacht, daß sie untereinander nicht im Einklange seien, da der Einfluß, welcher der Minorität eingeräumt wurde, der über die Macht der Majorität aufgestellten Regel nicht entspreche, daß man bei den einzelnen Handlungen den animus obligandi nicht werde nachweisen können und daß man sich auf diesem Wege das Bestehen allgemeiner Landesgewohnheiten nicht zu erklären vermöge. Er perhorrescirte die von der Compilations-Commission vorgeschlagene, im Codex Theresianus n. 42 aufgenommene Bestimmung und betonte, daß auch Anordnungen quantitativer Natur, soweit man nicht dem Belieben der Parteien Raum geben wolle, durch das Gesetz ausgesprochen werden müssen, wenn das Gesetz nicht als ein lückenhaftes bezeichnet werden soll, und daß man es übrigens, wenn ein Gesetz auf den Landesbrauch verweise, nicht mit einem stillschweigenden, sondern mit einem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers zu thun habe. Der Anregung ihres Referenten folgend, welcher bei der Besprechung der Entstehung der Gewohnheiten auf die angenommenen Bestimmungen über die statuta inferiorum hinwies, hat die Revisions-Commission sich in ihrem Entwurf darauf beschränkt, nur die Zulassung örtlicher Gewohnheiten zur Ausfüllung von Lücken des Gesetzes auszusprechen, wobei insbesondere betont wurde, daß die Anwendbarkeit einer solchen Gewohnheit sich nie über den Ort ihrer Entstehung erstrecken und daß nie ein allgemeines Recht daraus werden könne. Die Redaction enthält jedoch weder eine Beschränkung auf kleinere Gemeinden, noch die Hinweisung auf die Befugniß, Satzungen zu errichten. Gegen die Ansicht ihres Referenten hat übrigens die Revisions-Commission ausgesprochen, daß die Minorität durch ihre Opposition die Entstehung eines Gewohnheitsrechtes hindern könne. Die Schlußredaction stimmt dem Wesen nach mit dem Codex Theresianus überein.

[16]) Zu n. 45, 46. So weit das freie Belieben reicht, kann ein Gewohnheitsrecht nach Ansicht der Compilations-Commission nicht entstehen, außer es wäre „ein Theil dem andern davorgekommen und den anderen von freien Gebrauch ab- oder zu gewissen Gebrauch angehalten, dieser aber hiebei ohne Gewalt beruhet", denn „aus solcher gutwilligen Gleichhaltung wo nicht eine besondere Nutzbarkeit wenigstens eine gemein ersprießliche Bequemlichkeit abgenommen wird."

Im Allgemeinen wird zur Entstehung einer Gewohnheit eine lange gleichförmige Beobachtung erfordert, welche nach vernünftigem richterlichem Ermessen erkennen läßt, „daß insgemein die Leute dabei zu beharren für Recht, abzugehen für Unrecht halten und somit die Einwilligung zu gemeiner Verbindlichkeit genugsam an den Tag legen." Als Minimum wird erfordert in der Regel eine zehnmalige, wenn aber „etwas Beschwerliches geübt wird" eine dreimalige Wiederholung und der Verlauf von 10 Jahren seit der ersten Handlung.

ist zu etwas solchem, so nicht bloßen Beliebens, sondern auf einigerlei Weise verbindlich sein solle, eine öftere gleiche Beobachtung, ein geraumer Zeitlauf und die Einwilligung aller oder doch des größten Theils jener, von welchen die Gewohnheit eingeführet wird, erforderlich.

46. Zu diesem Ende muß die gleichförmige Beobachtung, wenigstens dreimal freiwillig und wissentlich wiederholet, auch von Zeit der ersten sogestalteten Ausübung wenigstens zehn Jahre verflossen und binnen dieser Zeit von Niemandem widersprochen, noch sonst was Widriges vorgenommen worden sein.

47. [17]) Welches alles derjenige, der zum Behuf seiner Gerechtsame eine eingeführte Gewohnheit oder Herkommen vorschützet, gleichwie im Gegentheil Jener, welcher sich von der Verbindlichkeit einer Gewohnheit entziehen will, das Widerspiel zu erweisen hat, ohne daß jedoch hierzu ein vor oder wider die Gewohnheit allbereits ergangener Rechtsspruch nöthig seie, wiewohlen der Beweis dadurch erleichteret wird.

48. [18]) Insoweit aber Gewohnheiten in vorstehender Maß einzuführen zugelassen wird, insoweit können selbe auch durch spätere Gebräuche und Gewohnheiten anwiederum aufgehoben werden.

Doch hat allemal Jener, welcher die Aenderung vorgibt, dieselbe zu erproben.

49. [19]) Uebrigens solle aus gleichförmigen Rechtssprüchen, da nämlich öfters in gleichen Fällen auf einerlei Art gesprochen worden, in Ansehung künftiger derlei Vorfallenheiten keine Gewohnheit erwachsen, wann es nicht Fälle sind,

---

Bei der Revisions-Commission bemängelte der Referent Bourguignon, daß die Bestimmungen über die Entstehung eines Gewohnheitsrechtes den Anordnungen über die Ersitzung von Servituten nachgebildet wurden und führt aus, daß eine allgemeine Begründung von Verbotsrechten oder Gebotsrechten gegenüber solchen Handlungen, die dem Belieben des Einzelnen anheimgegeben sind, wohl nicht denkbar sei. Zur Begründung eines Gewohnheitsrechtes wurde von der Revisions-Commission eine unwidersprochene dreimalige Wiederholung innerhalb der Zeit von 10 Jahren erfordert.

[17]) Die Compilations-Commission hatte eine Beweisführung nur hinsichtlich derjenigen Gewohnheiten gefordert, welche nicht notorisch sind, und im Allgemeinen den Beweisführer der Aufgabe entbunden, nachzuweisen, daß eine Gewohnheit dem stillschweigenden Willen des Gesetzgebers genehm sei. Für den Fall der Führung eines Gegenbeweises wurde der Richter insbesondere aufmerksam gemacht darauf zu achten, ob nicht ein von der allgemeinen Beobachtung abweichender Vorgang auf Zufälligkeiten oder auf „eigensinnige Unvereinbarung" einzelner Personen zurückzuführen sei.

Den Anschauungen ihres Referenten folgend, hat die Revisions-Commission die Bestimmungen über den Beweis eines Gewohnheitsrechtes weggelassen, weil sie annahm, daß eine Gewohnheit, um als solche Anspruch auf Geltung zu haben, allgemein bekannt sein müsse und weil es ihr unerträglich schien, daß die Anwendbarkeit einer Rechtsnorm von einer richterlichen, großentheils auf einem schwankenden Ermessen beruhenden Entscheidung abhängen solle. Die Schlußredaction stimmt dem Wesen nach mit dem Codex Theresianus überein.

[18]) Die Compilations-Commission hatte es für nothwendig befunden, um die beschränktere Bedeutung der Gewohnheiten zu illustriren, auszusprechen, daß die Gewohnheiten zwar gleich den Gesetzen Alle verpflichten, aber zur Interpretation, Aenderung und Aufhebung von Gesetzen nicht herangezogen werden können. Hiermit im Zusammenhange steht es auch, daß die Aufhebung einer Gewohnheit durch Nichtbeobachtung begünstigt wird, „weil jene Freiheit, so durch die Gesetze verstattet, durch eingeführte Gewohnheiten aber beschränket worden, leichter Dingen wieder erlanget wird."

Von Seite der Revisions-Commission beschränkte man sich darauf auszusprechen, daß eine Gewohnheit in derselben Weise, wie sie entsteht, auch aufgehoben werden könne. Die Schlußredaction stimmt mit dem Codex Theresianus überein.

[19]) Die Compilations-Commission, welche von der Annahme ausging, daß die Berufung auf Präjudicate der Berufung auf Gewohnheiten ähnlich sei, hielt es auch für nöthig, der generalisirenden Anwendung der in einzelnen Fällen ergangenen a. h. Entscheidungen entgegenzutreten. Die sich hierauf beziehende Stelle wurde von der Revisions-Commission weggelassen. Der Schluß der n. 49 kommt in keiner der früheren Redactionen vor.

worinnen nach obiger Ausmessung eine Gewohnheit statthaben mag, und die übrigen Erfordernissen beitreten.

50.[20]) Noch weniger solle eine Gewohnheit in Sachen zulässig sein, welche die Verfahrungsart bei Gericht, die Feierlichkeiten und Gerichtsübungen betreffen, sondern aller Orten und bei allen Gerichten die Gerechtigkeit jedermänniglich nach Unseren Gesetzen gleichförmig ertheilet, wo aber zur Beförderung der Rechtspflege und Abstellung der sich etwa einschleichen mögenden Mißbräuche eine Vorsehung nöthig wäre, deshalben Uns die geziemende Anzeige zur weiteren Maßgebung gemacht werden.

§. IV.

51.[21]) Zu denen Gesetzen gehören auch die Befreiungen oder von Uns ertheilte Verfügungen und Verleihungen besonderer Gnaden und Freiheiten.

52. Diese sind sonderheitliche, zu Gunsten gewisser Personen, Sachen oder Handlungen ergangene Verordnungen.

Sie wirken ein besonderes Recht für Jene, die anmit begünstiget werden, enthalten aber zugleich einen allgemeinen Verbot, daß Niemand dawider handlen, noch den Genuß der verliehenen Freiheit behinderen solle.

53. Die Befreiungen werden entweder Personen in Ansehung ihrer Verdiensten, Eigenschaften oder aus sonstiger Ursache, oder auch aus Unserer sonderbaren Gnad und Begünstigung, oder aber gewissen Orten, Gründen oder anderen Sachen und Handlungen verliehen.

---

[20]) Zur Motivirung des Ausschlusses des Gerichtsgebrauches, welcher der Gewohnheit verwandt sei, hat die Compilations-Commission hervorgehoben, daß es den Richtern und Rechtsfreunden nicht gestattet werden solle, „durch aufgedrungene oder eingeschlichene Beobachtung ein Recht einzuführen" und sich ferner so ausgedrückt, „Allermaßen unser ganz besonderer Augenmerk dahin gerichtet ist, auf daß zu allkünftigen Zeiten die Gerechtigkeit also und nicht anders verwaltet, auch so gestalt und nicht auf andere Weise vor Gerichten gehandelt werde, als wie es Unsere Gesetze klar und deutlich vermögen und wie dessen sich daraus ein Jedweder verständigen kann. Denn das Recht muß Einem wie dem Andern offen und Allen gleich wissentlich auch leicht betreiblich, nicht aber in verfängliche Häcklichkeiten verflochten, schlüpfrig, beschwerlich und wegen da und dortigen Sonderlichkeiten zum öfteren heimlich und verborgen sein."

Die Revisions-Commission ließ die motivirenden Stellen weg, welche aber in gekürzter und veränderter Form in die Schlußredaction theilweise wieder Eingang fanden.

[21]) Zu n. 51—58. In den Darstellungen der Landesrechte wird das Thema der Privilegien nur von Waldstetten berührt, welcher hervorhebt, daß alle l. f. Privilegien bei jedem Regentenwechsel zur Bestätigung vorgelegt werden müssen, und der Anordnungen gedenkt, welche es den Obrigkeiten untersagen, ihren Unterthanen solche Privilegien zu ertheilen, die in die l. f. Rechte eingreifen.

In dem Entwurfe der Compilations-Commission wurden die Privilegien den Gesetzen darum gleichgestellt, weil sie allgemein verbindlich sind, so „daß Niemand dagegen thun und den Genuß einer verliehenen Freiheit behindern solle."

Die von der Compilations-Commission aufgestellte Eintheilung in persönliche und sächliche, zeitliche und fortdauernde, wurde von der Revisions-Commission bemängelt; die letztere Eintheilung wurde als unnütz und aus dem Grunde verworfen, weil alle Privilegien, wenn sie nicht bei der Verleihung auf eine bestimmte Zeit beschränkt wurden, fortdauernd seien. Die erste Eintheilung wurde durch Erwähnung derjenigen Fälle ergänzt, in welchen ein Privilegium seiner Natur nach sowohl den persönlichen als den sächlichen angereiht werden kann. In den an die Eintheilung in persönliche und sächliche Privilegien sich anschließenden Sätzen fand die Revisions-Commission hinreichende Anhaltspunkte, um die Frage entscheiden zu können, ob Privilegien veräußerlich seien; sie glaubte demnach der Anregung ihres Referenten sich hierüber ausdrücklich auszusprechen, nicht folgen zu sollen. Die Ueberschrift wurde durch Einschaltung des Wortes „Begnadigungen" geändert, diese Aenderung aber in Folge der Einwendung der Compilations-Commission, daß Privilegien auch titulo oneroso erworben werden, wieder fallen gelassen. In der Schlußredaction wurde des Unterschiedes zwischen zeitlichen und beharrlichen Freiheiten wieder gedacht. Die in n. 57 Cod. Th. vorkommende Exemplification war in keinem der früheren Entwürfe enthalten.

54. Hierdurch unterscheiden sich dieselben in persönliche und sächliche Befreiungen.

Wiewohlen aber einige von beiderlei Art etwas an sich zu haben scheinen, so werden selbe dennoch einer oder der anderen Gattung beigezählet, welcher sie ihrer Natur nach zunächst beikommen.

55. Also sind unter die persönlichen Befreiungen jene zu zählen, welche einer gewissen Anzahl der Personen oder ganzen Gemeinden und Mitteln zum Genuß eines jedweden Mitglieds ertheilet werden, obschon es sich um den Genuß einer Sache handlet.

56. Wann hingegen einer Gemeinde oder Mittel zu gesammten Genuß oder auch gewissen Aemtern, Würden, Künsten und Gewerben Begnadigungen und Freiheiten verliehen werden, so sind es sächliche Befreiungen, weilen dabei die Absicht mehr auf die Sache als auf die Personen gerichtet ist, wenngleich diese in Ansehung des bekleidenden Amts und Würde, oder der übenden Kunst und treibenden Gewerbs den Genuß davon haben.

57. Von dieser Art sind auch jene Befreiungen, welche gewissen Handlungen und Geschäften oder einer besonders begünstigten Gattung Personen, als Minderjährigen, Weibsleuten, Soldaten und Anderen zu Abwendung des sich sonst zuziehenden Nachtheils oder zu sonstiger Enthebung von dem allgemeinen Recht in Unseren Gesetzen gegeben werden und in dem Inhalte dieses Unseren Gesetzbuchs an gehörigen Orten begriffen sind.

58. Die persönlichen Befreiungen erstrecken sich nicht über die in der Verleihungsurkunde benannten Personen. Die sächlichen aber kommen auch einem jedweden Besitzer der Sache, wie nicht weniger denen Nachfolgern in Gemeinden, Aemtern und Würden, dann auch denen Erben und Bürgen zu Statten, wie es an seinem Ort bei derlei in diesem Unseren Gesetzbuch besonders abgehandelten Befreiungen mit mehreren erkläret wird.

59. [22]) Alle von Uns oder Unseren Vorfahren ertheilte sowohl persönliche als sächliche Befreiungen und Begnadigungen enthalten allemal die in einer jed-

---

[22]) Zu n. 59, 60. Der Entwurf der Compilations-Commission enthielt nicht die in n. 59 ausgesprochene Regel und hatte den Bestimmungen, welche der n. 60 entsprechen, die Bemerkung beigefügt, daß nur solche Differenzen, welche zur Hauptsache gehören, in Betracht zu ziehen sind, „dann nicht um jede sich etwann also nicht befindende Kleinigkeit Jemandem der Genuß der erworbenen Freiheit zu benehmen ist." Eine besondere Behandlung erfuhren die in Rechtssachen ergangenen besonderen l. f. Verfügungen, von denen, falls sie mit dem Codex Theresianus oder überhaupt mit den l. f. Gesetzen in Widerspruch stehen, vermuthet werden solle, daß sie erschlichen seien. Die Compilations-Commission nahm Anstand, dem Entwurfe des preußischen Landrechtes vollständig zu folgen, welches derartigen Rescripten die Giltigkeit unbedingt abspricht und beschränkte sich darauf, die Gerichte anzuweisen, falls die Absicht dem Gesetze zu derogiren nicht klar erkennbar sei, höheren Orts anzufragen.

Bei der Revisions-Commission wollte der Referent Bourguignon zur Vermeidung häufiger Anfragen, die er insbesondere hinsichtlich der älteren Privilegien besorgte, das entscheidende Gewicht darauf legen, ob die Urkunde eine dem Landesrechte derogirende Bestimmung enthalte und die Anfragen auf wichtige Fälle beschränken. In der Tendenz pflichtete die Commission ihrem Referenten bei, billigte jedoch nicht den Vorschlag des Referenten, der auf die Beisetzung einer stereotypen Formel bezogen wurde, indem sie meinte, daß dann die Giltigkeit eines Privilegiums von dem Belieben des Urkundenverfassers abhängig gemacht würde. Sie zog es vor, die Ermächtigung zu der in ungewöhnlichen Fällen zu stellenden Anfrage mit der Regel in Zusammenhang zu bringen, daß Privilegien gleich den Gesetzen nach ihrem wörtlichen Inhalt auszulegen seien. Die Compilations-Commission hatte verlangt, daß die Interpretation sich an den Buchstaben binde, und außerdem die Anwendung einer einschränkenden Auslegung, sowohl in Beziehung auf das allgemeine Landesrecht, als in Beziehung auf die Rechte Dritter vorgeschrieben.

Bei einer wiederholten Berathung des ersten Hauptstückes hatte sich die Revisions-Commision in der Sitzung vom 24. Mai 1757 mit Rücksicht auf die Streitigkeiten, welche unter den Juristen hinsichtlich des Einflußes bestehen, den die bezüglich eines Theiles des

weden Verleihung stillschweigend begriffene Bedingniß in sich, wann sich die Sache angebrachtermaßen verhält.

60. Wann dahero hervorkäme, daß eine Befreiung, es seie in Gnaden- oder Gerechtigkeitssachen, mit unwahrhaften Anbringen, Verschweigen der Wahrheit oder sonstiger Arglist von Uns etwann erschlichen worden, so solle ein solcher Fall Uns jedesmal zur anderweiten Entschließung angezeiget werden.

61.[23]) Die Befreiungen erlöschen auf mehrerlei Art:

Zeitliche Befreiungen, welche entweder einzlen Personen oder auf eine bestimmte Zeit oder unter einer beigefügten Bedingniß oder auf Wohlgefallen oder wegen einer gewissen Eigenschaft verliehen worden, nehmen ihr Ende mit Absterben der befreiten Personen, mit Ausgang der benannten Zeit, mit Ermanglung der beigesetzten Bedingniß, mit willkürlicher Widerrufung oder mit Abänderung der Eigenschaft, welche die Verleihung zum Endzweck gehabt.

62. Jene Befreiungen hingegen, welche auf immer und allzeit gegeben worden, hören auf, wann die Gemeinde oder das Mittel, welches die Befreiung erworben, gänzlich aufgelöset, oder das Amt oder Würde, welcher die Befreiung anklebet, nicht mehr ersetzet wird, oder die Sache, mit der die Befreiung verknüpfet ist, völlig zu Grund gehet, ohne daß zu deren Wiederherstellung eine Hoffnung übrig seie.

63.[24]) Zuweilen wird die Wirkung einer Befreiung oder Begünstigung durch eine andere gehemmet, wann nämlich zwei gleich begünstigte Personen dergestalten zusammentreffen, daß beide zugleich den Genuß der Befreiung nicht haben können.

64. In solchem Fall gebühret Demjenigen, welcher bei Entgehung des Genusses an seinem Gut einen wesentlichen Schaden erleiden würde, der Vorzug vor dem Anderen, deme der Genuß der Befreiung lediglich einen Gewinn brächte.

65. Wann es aber beiden Theilen um Abwendung des Schadens oder auch beiden um bloßen Gewinn zu thun wäre, so ist von denen in diesem Unseren Gesetzbuch enthaltenen Begünstigungen jene überwiegender, welcher in Zusammentreffung mit anderen vor diesen der Vorzug seines Orts namentlich zugestanden wird.

66. Bei allen anderen Begünstigungen und Verleihungen hingegen, welche von gleichen Kräften sind, ist allemal die ältere der jüngeren oder späteren vorzuziehen, wann die erstere durch diese nicht ausdrücklich aufgehoben wird.

67. Es können auch die Befreiungen durch freiwillige Verzicht und Begebung, durch Nichtgebrauch oder widrigen Gebrauch und Mißbrauch und durch

---

aus mehreren Verfügungen bestehenden Privilegiums vorgekommene Erschleichung auf die hiervon nicht berührten Theile des Privilegiums übe, zu dem Beschlusse geeinigt, in allen derartigen Fällen die Entscheidung des Landesfürsten einholen zu lassen, weil die Motive, welche bei Ertheilung des Privilegiums maßgebend waren, den unteren Stellen nicht bekannt sein können.

In der Schlußredaction fehlen alle Interpretationsregeln, die in den Abschnitt „von der Ausdeutung" verwiesen wurden, und die Entscheidung über die Folgen des Erschleichens wird mit dem Widerruf wegen Mißbrauch in Zusammenhang gebracht.

[23]) Der Inhalt der n. 61, 62 war in den früheren Entwürfen mit der von der Revisions-Commission verworfenen Bestimmung über die Eintheilung der Privilegien in zeitliche und fortdauernde verbunden.

[24]) Zu n. 63—66. Nach dem Entwurfe der Compilations-Commission sollte im Falle der Collision von zwei Privilegien das ältere oder das stärkere den Vorzug haben.

Nach dem Antrage des Referenten Bourguignon beschloß die Revisions-Commission mit Rücksicht auf die den Minderjährigen und anderen Personen gesetzlich einzuräumenden Begünstigungen darauf hinzuweisen, daß das Gesetz das Stärkeverhältniß der Privilegien am gehörigen Orte bestimme. Zugleich wurde als oberste Regel für die Lösung von Collisionen der Satz aufgestellt, daß die Verhütung eines Schadens der Erlangung eines Gewinnes voranzugehen habe. Die Schlußredaction stimmt dem Wesen nach mit dem Codex Theresianus überein.

deren nach Erforderniß der Umständen nöthig befundene Aufhebung in seiner Maß verloren gehen.

68.[25]) Die freiwillige Verzicht und Begebung wirket nur damals den Verlust der Befreiung, wann die Begebung nicht zum Nachtheil einer gesammten Gemeinde oder eines Mehreren gemeinsamen Standes und Würde, oder auch eines Dritten gereichet, und wann die Befreiung nicht also beschaffen ist, daß sie vielmehr zu gemeinen Besten, als zu Gunsten der befreiten Person verliehen seie.

69. Der Nichtgebrauch einer Befreiung, welche nicht in einer bloßen willkürlichen, Niemandem nachtheiligen Ausübung bestehet, zieht deren Verlustigung ganz oder zum Theil nach sich, insoweit sich derselben nicht gebrauchet wird, jedoch mit folgenden Unterschied:

70. Soferne die Befreiung in einer insgemein oder Jemandem insonderheit beschwerlichen Befugniß etwas zu thun oder zu fordern bestehte, so wird dieselbe bei Unterlassung des Gebrauchs, wo solcher thunlich gewesen, durch die im zweiten Theil, im neunten Capitel, von Verjährungen zur Verschreibung der Gerechtsamen vorgeschriebene Verjährungszeit verloren.

71.[26]) Falls aber die Befreiung in Enthebung von einer Beschwerde und somit in der Befugniß etwas nicht zu thun besteht, so wird solche durch dreimalige freiwillige und ohne weiteren Vorbehalt wissentlich geschehene Unterziehung verloren, ohne daß es einer Verjährung bedürfe.

72. Doch ist in allen Fällen, wo sich entweder durch ausdrückliche Verzicht oder stillschweigend durch Nichtgebrauch der Befreiung begeben wird, erforderlich, daß in der Gewalt des Befreiten gestanden, sich der ihme verliehenen Freiheit zu begeben.

73. Welche aber diese Macht nicht haben, als Minderjährige und andere pflegbefohlene Personen, diesen kann auch aus einer solchen Verzicht oder aus dem Nichtgebrauch kein Nachtheil erwachsen.

74.[27]) Uebrigens stehet es bei Uns, die Befreiungen des widrigen Gebrauchs oder Mißbrauchs halber oder da selbe bei veränderten Umständen unbillig, Anderen unerträglich oder gemeinschädlich zu werden beginneten und dieses behörig an Uns gebracht würde, nach Befund anwiederum aufzuheben.

---

[25]) Der Schluß der n. 68 wurde von der Revisions-Commission auf Antrag des Referenten Bourguignon aufgenommen; man hatte hiebei die Begünstigungen der Minderjährigen im Auge.

[26]) Nach dem Entwurfe der Compilations-Commission, welche sich auf das römische Recht berief, sollte eine einmalige Handlung dieser Art hinreichen, um den Verlust des Privilegiums nach sich zu ziehen, da in einer solchen Handlung ein stillschweigender Verzicht auf das Privilegium erblickt werden müsse.

Der Revisions-Commission schien dies „allzuhart, und auf die Umstände und Beschaffenheit hiesiger Lande und Unterthanen nicht wohl applicabel"; sie nahm die in der Folge beibehaltene Bestimmung an, welche den Verlust erst nach einer dreimaligen Wiederholung eintreten läßt.

[27]) Der Entwurf der Compilations-Commission gedenkt blos der Fälle, in welchen die Aufhebung eines Privilegiums im öffentlichen Interesse nothwendig wird. Die Revisions-Commission reihte denselben den Widerruf wegen Mißbrauches, dann den Widerruf an, welcher in denjenigen Fällen eintreten soll, in welchen die Privilegien „nur auf Wohlgefallen gegeben oder in bloßer Vergünstigung und Gnad bestehen" und gestattete in allen Fällen die Aufhebung des Privilegiums „nach Befinden". Die Compilations-Commission meinte, nach Befinden id est pro arbitrio könne man nur die Privilegien der letzteren Art entziehen, beifügend „si enim privilegium transiverit, omnes tenent, revocari non posse, nisi ex causa publica." Die Schlußredaction ließ das Entziehen „nach Befinden" auch für die Fälle zu, in denen es ex causa publica verfügt wird, stellte dagegen den Widerruf wegen Mißbrauch auf die gleiche Linie mit der Aufhebung wegen Erschleichung.

75.[28]) Zur Beibehaltung der rechtmäßig erworbenen Befreiungen trägt deren von Uns auswirkende Erneuerung und Bestätigung Vieles bei.

Die Ansuchung dieser Bestätigung ist entweder willkürlich oder nothwendig.

76. Willkürlich ist dieselbe, wann Jemandem daran gelegen ist, damit die ihme angebührende Befreiung nicht in Vergessenheit gerathe, und er wider alle von Anderen besorgende Anfechtung oder Hinderniß in Ausübung seiner Freiheit durch die landesfürstliche Bestätigung desto gesicherter seie.

77. Nothwendig aber wird sie, wann entweder in der Verleihung ausdrücklich vorgesehen ist, daß die Bestätigung von Zeit zu Zeit oder bei Veränderung deren Besitzeren solcher Sachen, Aemtern oder Würden, denen die Befreiung zukommt, angesuchet werden solle, oder wann bei jeweiliger Veränderung der Landesherrschaft für allgemein geboten wird, um die Erneuerung und Bestätigung aller verliehenen Gnaden und Freiheiten höchsten Orts einzukommen.

78. Würde nun dieses in der anberaumten Zeit nicht befolget, sondern verabsäumet, so solle die Befreiung eben darum für erloschen und aufgehoben geachtet werden, wann solche in dem landesfürstlichen Gebot nicht namentlich von der Nothwendigkeit der anzusuchen habenden Bestätigung ausgenommen worden.

79. Die Bestätigung aber gibt kein neues Recht, wann die Befreiung schon ehebevor erloschen ist, noch weniger bringt sie dem Recht eines Dritten einigen Nachtheil, sondern sie bestärket blos allein das schon habende Recht in derjenigen Maß, als es angebühret, ohne Beilegung einer mehreren Kraft, und gehet nicht weiter, als inwieweit der Befreite sich in dem Besitz und Uebung der Befreiung befindet, und diese weder Unseren noch jemands Anderen Rechten zuwider ist.

80. Es wäre dann ein Mehreres aus Unserer höchsten Machtsvollkommenheit in der Bestätigung ausdrücklich enthalten, oder einer schon erloschenen Befreiung namentlich ihre vorige Kraft und Wirkung von Neuem beigeleget, und somit vielmehr eine neue Verleihung, als eine Bestätigung der alten ertheilet worden.

§. V.

81.[29]) Jedermann ist an die ausdrückliche Worte Unserer Gesetzen in ihrem wahren und allgemein üblichen Verstand gebunden.

---

[28]) Zu n. 75—80. Der Entwurf der Compilations-Commission behandelt die Erneuerung der Privilegien theils als Mittel zur Erhaltung der Erinnerung, beziehungsweise zur Erleichterung des Beweises, theils als Mittel zur Verhinderung der Erlöschung des Rechtes, ohne diese beiden Arten der Erneuerung gegeneinander abzugrenzen. Im Entwurfe der Revisions-Commission wird nur von der zum Zwecke der Erhaltung des Rechtes nothwendigen Erneuerung gesprochen. Die Schlußredaction stimmt dem Wesen nach mit dem Codex Theresianus überein.

[29]) Die Hauptübersicht stellt für den Abschnitt: „Von Ausdeutung deren Rechten und der natürlichen Billigkeit" die Lösung der Frage in Aussicht, „welchergestalten die Worte und Meinung deren Gesetze und vornemlich dieses allgemeinen Rechtes jederzeit zusammenzuhalten und wie weit auf die Ursach des Gesetzes zu sehen sei." Gleichzeitig wurde die analoge Gesetzesanwendung ausgeschlossen und das Abgehen vom Gesetze aus Gründen der Billigkeit perhorrescirt.

In seiner Darstellung der Landesrechte betont Azzoni mit Berufung auf L. O. A. 8 zunächst, daß die authentische Interpretation des Gesetzes dem Gesetzgeber zustehe, und weist ferner auf die Anordnungen im L. O. D. 49, und Novelle Cc 5 hin, welche den Gerichten auftragen, in zweifelhaften Fällen die Weisung des Landesfürsten einzuholen. Er fügt aber hinzu, daß derartige Anfragen nur bei erheblichen Zweifeln und nur dann zu stellen seien, wenn nach Vorschrift der L. O. D. 49, „die Entscheidung ex mente vel ratione legis nicht erhellet." Hierbei sei eine ex mente legis hervorleuchtende natürliche Billigkeit keineswegs ausgeschlossen, wenn nur ohne „Subtilität" der „gesunden Vernunft" nachgegangen werde. Er schließt mit der den Stadtrechten A 37, §. 4 entnommenen Stelle: „denn unter allen Rechten ist guter Verstand, der von Gott in der Menschen Sinn eingegossen ist, das höchste und fürnehmste Recht." In gleichem Sinne äußert sich Waldstetten, der mit Berufung auf Stadtrechte A 30 betont, daß die Richter nicht auf die bloßen Worte des Gesetzes,

Niemandem ist dahero gestattet, sich einer rechtskräftigen Ausdeutung Unserer Gesetzen anzumaßen, noch unter dem Vorwand eines Unterschieds zwischen den Worten und dem Sinne des Gesetzes solche auf einerlei Weise zu erweiteren oder einzuschränken.

82.[30]) Wir verbieten auch allen Richteren, unter dem nichtigen Vorwand einer von der Schärfe der Rechten unterschiedenen Billigkeit von der klaren Vorschrift Unserer Gesetzen im Mindesten abzugehen.

---

sondern auf deren eigentlichen Verstand zu sehen haben, daß die Richter übrigens nur die Strenge des Gesetzes vor Augen haben sollen, so wie daß denselben „keine eigene Maßregeln in ordine aequitatis vorgeschrieben" sind. Holger constatirt, daß in den österreichischen Ländern bei der Anwendung eines Gesetzes auch der Sinn und die Motive der Gesetze nach allgemeinen Grundsätzen erwogen werden, daß man übrigens auch zur Verminderung der Behelligung durch Anfragen von der Analogie mit Zuhilfenahme der Doctrin oder der natürlichen Billigkeit Gebrauch mache. Zu diesem Vorgange müssen sich die Gerichte als berechtigt ansehen, da die meisten Gesetze die Anwendung derselben in „anderen dergleichen Fällen" ausdrücklich anordnen, und da die an den Gesetzgeber gerichteten Anfragen in der Regel mit dem Bescheide zurückgestellt werden, „daß der Anfragswerber sein Amt von selbst denen Rechten gemäß zu handeln und die rechtliche Entscheidung zu schöpfen wissen werde." Thinnfeld unterscheidet zwischen dem gemeinen Recht, zu dessen Interpretation die „autores" benützt werden, und den landesfürstlichen Entschließungen, deren Auslegung immer vom Landesfürsten einzuholen sei. Ausschließlich an den Landesfürsten verweisen die Statute von Görz und Gradiska, Triest und Fiume. Das Triester Statut enthält aber auch die Anordnung, daß seine Bestimmungen nicht „captios, sondern nach der Billigkeit zu nehmen" seien.

In dem Entwurfe der Compilations-Commission wird angeführt, daß es unmöglich sei, im Gesetze alle möglichen Fälle in vorhinein zu entscheiden, daß es nicht angehe, die Intervention des Gesetzgebers zur Entscheidung jedes neu auftauchenden Falles anzurufen, daß demnach die Aufstellung von gesetzlichen Interpretationsregeln und zwar um so nothwendiger sei, als man einer Handhabe bedürfe, um den Bemühungen der Parteien, das Gesetz zu verdrehen, entgegenzutreten. Daneben wurde das Recht des Gesetzgebers zu authentischer Interpretation sehr entschieden gewahrt, der Einfluß der Doctrin abgewehrt und den Gerichten aufgetragen, in allen Fällen, in denen die gesetzlichen Interpretationsregeln ihnen nicht freie Hand lassen, die höhere Weisung einzuholen. Die allgemeinen Interpretationsregeln schließen sogar jede Anwendung der Analogie aus und weisen die Gerichte nur an, sich nicht blos an den Buchstaben, sondern auch an den Sinn eines Gesetzes zu halten.

Bei der Revisions-Commission war man der Ansicht, daß diese Unterscheidung zwischen Wortlaut und Sinn eines Gesetzes Alles der richterlichen Willkür überlasse. Von der Voraussetzung ausgehend, daß die Redaction des Gesetzes, in Beziehung auf welche Vermeidung der Weitläufigkeit besonders empfohlen wurde, so beschaffen sein werde, daß Wortlaut und Sinn des Gesetzes sich decken, hat man es insbesondere verboten, die Behauptung eines Unterschiedes zwischen Wortlaut und Sinn eines Gesetzes zum Vorwand zu nehmen, und vorgeschrieben, daß sich Jedermann „an die im allgemeinen üblichen Verstand genommenen Ausdrückungen" zu halten habe.

In ihrer Entgegnung weist die Compilations-Commission auf die Verschiedenheit der menschlichen Auffassung hin und meint, man könne in jedem einzelnen Processe Zweifel über die Auslegung eines Gesetzes rege machen. Man müsse sich entscheiden, entweder jeden einzelnen Fall der Entscheidung des Landesfürsten vorlegen zu lassen, oder dem Richter das Walten seines Amtes dadurch zu ermöglichen, daß man ihm die Auslegung des Gesetzes innerhalb der gesetzlich gezogenen Grenzen gestatte, was um so weniger einem Bedenken unterliege, als der von einem Richter in erster Instanz begangene Fehler im Rechtszuge corrigirt werden könne. Zur Unterstützung der unteren Richter sei es insbesondere wünschenswerth, daß die Auslegung der Gesetze, eine Materie, die bisher zu den „arcanis jurisprudentiae" gerechnet wurde, im Gesetze in einfacher Weise den Denkgesetzen gemäß geregelt werde, denn dadurch wird der Ueberlegenheit der Advocaten über die Richter vorgebeugt.

Die Revisions-Commission beharrte auf ihrer Auffassung und machte hiebei noch insbesondere geltend, daß das Häufen der Belehrungsgesuche und Anfragen ganz unbedenklich sei, denn demselben werde eine Verminderung der Rechtsmittel zur Seite stehen; es sei aber viel leichter 10 solcher Gesuche oder Anfragen zu erledigen, als über eine Revision zu entscheiden. Die Schlußredaction stimmt dem Wesen nach mit dem Codex Theresianus überein.

[30]) Im Entwurfe der Compilations-Commission ist die Berufung auf „selbsterdenkende Billigkeit" bei Ahndung verboten worden, da ja das Gesetz ohnedies auf Billigkeit beruhe,

83. [31]) Nicht weniger solle alle Ausdeutung und Erweiterung oder Einschränkung Unserer Gesetzen durch Gewohnheiten außer dem Fall, wo das Gesetz sich auf wohl hergebrachte Landesverfassungen, Gebräuche und Gewohnheiten ausdrücklich beziehet, je und allzeit verboten, unkräftig und nichtig sein, und vielmehr die Vorschützung solcher unstandhafter Gewohnheiten wider die klare und buchstäbliche Vorschrift der Gesetzen nach richterlichen Ermessen bestrafet werden.

84. Woferne aber dem Richter ein Zweifel vorfiele, ob ein vorkommender Fall in dem Gesetz begriffen seie oder nicht, oder da ihme das Gesetz selbst dunkel schiene, oder ganz besondere und sehr erhebliche Bedenken der Beobachtung des Gesetzes entgegenstünden, so ist die maßgebige Erklärung des Gesetzes allemal bei Uns anzusuchen.

„weil Wir nichts so sehr als Jenes, was allenthalben das Natürlichste und Billigste ist, landesmütterlich vor Augen haben". In außerordentlichen Fällen soll die höhere Weisung eingeholt werden, „damit, von wannen das Recht den Ursprung hat, auch von dannen die Billigkeit angedeihe."

Die Revisions-Commission, deren Text mit dem Codex Theresianus nahezu wörtlich übereinstimmt, ließ die Androhung einer Ahndung weg; man meinte, wenn nicht eine bestimmte Strafe ausgesprochen werde, so dürfte die Ahndung in einem Verweise bestehen, der von den Advocaten wenig beachtet werde.

Die Schlußredaction hatte das Verbot der Anrufung der Billigkeit mit dem Verbote in Zusammenhang gebracht, eine Unterscheidung zwischen Wort und Sinn des Gesetzes zum Vorwande des Abgehens von der Strenge des Gesetzes zu nehmen. Durch diese Modification des von der Revisions-Commission gefaßten Beschlusses ist der Uebergang zur Aufnahme der von der Compilations-Commission verfaßten speciellen Interpretationsregeln angebahnt worden.

[31]) Zu n. 83—86. Die speciellen Interpretationsregeln des von der Compilations-Commission verfaßten Entwurfes lehnen sich an die Unterscheidung zwischen Gebots- und Verbotsgesetzen an. Die meisten derselben sind in sehr gekürzter Fassung in die Schlußredaction, Abs. 5—11, übergegangen. Diese Absätze lauten: „5. Alles dasjenige ist in einem Gesetz gebotsam begriffen, auch erlaubt und giltig, was ungezweifelt ist, daß Wir es gethan und also beobachtet haben wollen. 6. All jenes hingegen ist in einem Gesetz verbotsam begriffen, folglich nach Umständen ungiltig oder strafbar, was ungezweifelt ist, daß wir es hintangehalten oder anders beobachtet haben wollen. 7. Also begreifet ein Gesetz alle Fälle, welche einerlei der Sachen Bewandtniß haben mit dem Fall, so durch das Gesetz entschieden ist oder in welchem die nämliche ausgedrückte Ursach fürwaltet, welche Uns zu dem Gesetz bewogen hat oder deren Entscheidung aus jener eines anderen in Unseren Gesetzen ausgedrückten Falls nothwendig erfolget. 8. Zum Beispiele, wann der entschiedene und der vorkommende Fall sich ganz genau aufeinander beziehen, oder wann einer dem andern gerad entgegen ist, oder wann die Entscheidung des einen keine Wirkung hätte, falls nicht auch der vorkommende also entschieden würde, oder wann ansonsten ein Widerspruch mit anderen Unseren Gesetzen entstünde, etwas Uebles, Ungereimtes oder Unmögliches erfolgete oder die Wesenheit der Sache, um welche gehandelt wird, verkehret würde. 9. Ueberhaupt wann das natürliche und göttliche Recht, die Erhaltung Unserer landesfürstlichen Gerechtsamen, die Aufrechthaltung Unserer Gesetze, das gemeine Wohl oder die äußerste Noth es also erfordert, ist jedesmal der vorkommende Fall in einem sich darauf anschickenden Gesetz gebotsam begriffen. 10. Im Gegentheil, wann das natürliche und göttliche Recht, die Erhaltung Unserer Gerechtsame, die Handhabung Unserer Gesetze, das gemeine Wohl oder die äußerste Noth das Widerspiel erfordert, ist allemal der vorkommende Fall in einem sich darauf anschickenden Gesetz verbotsam begriffen. 11. In dergleichen Fällen ist allerdings nöthig, damit von denen Rechtssprechern auf Unsere offenbar erhellende Willensmeinung gesehen werde." Der Rest des Abs. 11 entspricht der n. 86 des Codex Theresianus.

Die n. 83 des Codex Theresianus ist ein Auszug aus einer schon von der Compilations-Commission vorgeschlagenen Bestimmung. Die n. 84, 85 stehen mit den Beschlüssen der Revisions-Commission mit der Ausnahme im Einklange, daß die letzteren eine Interpretation mit Berufung auf die Ursache eines Gesetzes nicht gestattet hatten.

Bei einer wiederholten Berathung des ersten Hauptstückes in der Sitzung vom 24. Mai 1757, in welcher geltend gemacht worden war, daß ein Gesetz nicht für alle möglichen Fälle in vorhinein vorsorgen könne, ließ sich die Revisions-Commission zu der Concession herbei, „die interpretatio ex mente seu ratione legis" in dem Falle zuzulassen, „wann sothane ratio in lege klar ausgedrucket ist."

85. Damit Wir jedoch nicht ohne Noth mit Belehrungen über den Verstand Unserer Gesetzen behelliget werden, so gestatten und wollen Wir gnädigst, daß, wann entweder ein bei Gericht anhängiger, in dem Gesetz nicht wörtlich ausgedrückter Fall in allen fürwaltenden Umständen und in der ganzen Beschaffenheit der Sache mit einem in dem Gesetz ausdrücklich entschiedenen Fall vollkommen übereinstimmte und somit die Bewandtniß beider Fällen einerlei wäre, oder Unsere höchste Willensmeinung aus der in dem Gesetz klar ausgedrückten Ursache, daß Wir alle nicht buchstäblich berührte Fälle von der nämlichen Beschaffenheit gleichfalls unter dem Gesetz begriffen haben wollen, offenbar erhellete, der Richter sodann ohne fernerer Anfrage oder Anstand fürgehen möge und solle.

86. Dann, wo einerlei der Sache Beschaffenheit ist, da muß auch einerlei Recht sein.

Außerdeme aber solle alle gekünstelte Ausdeutung Unserer Gesetzen besonders denen streitenden Theilen und ihren Rechtsfreunden ernstgemessen untersaget, und nicht von der mindesten Erheblichkeit sein, sondern vielmehr wo eine Verdrehung der Worten oder andere Arglist zu der Sachen Verwirrung und Umtrieb mit unterliefe, derlei Beginnen scharf bestrafet werden.

87[32]) Dem Richter hingegen ist nicht verwehret in jenen Fällen auf die natürliche Billigkeit nach vernünftigen Ermessen zu sehen, in welchen er durch Unsere Gesetze dahin angewiesen wird, die Umstände der Person, der Sache, des Orts, der Zeit, der Ursache, der Zuthat oder Weise, der Absicht und Meinung, der Gefährde oder Schuld nach der natürlichen Billigkeit zu beurtheilen.

88. Derlei Fälle sind, wobei es auf die Erforschung menschlichen Willens in lebzeitigen oder letztwilligen Handlungen, auf die Abschätzung einiger Sachen, Vergütung zugefügter Schäden, verhinderter Nutzungen, Aufwands und Verbesserungen, Mäßigung der Unkosten, Auswerfung eines Unterhalts oder Belohnung, Milderung oder Verschärfung der Strafen und mehr dergleichen Vorfälle nach Erheischung der Umständen ankommt, von welchen an gehörigen Orten in dem ferneren Inhalt dieses Unseren Gesetzbuchs mit mehreren gehandlet wird.

89.[33]) Gleichwie die Gesetze, also sind nicht weniger die Befreiungen und Verleihungen nach ihrem buchstäblichen Inhalt zu nehmen und nicht anderst zu verstehen.

Da sich aber über deren eigentlichen Sinn und Verstand erhebliche Anstände äußerten, so sollen Uns solche von Unseren nachgesetzten Stellen zur Entscheidung vorgetragen werden.

90. Außer derlei erheblichen Anständen ist überhaupt für eine Richtschnur zu halten, daß keine Befreiung über den klaren Inhalt der Verleihungs-Urkunde zu erweiteren und auszudehnen, sondern auf das Genaueste auszudeuten seie.

91. Hieraus folget, daß bei vorfallenden Zweifel die anderen zur Beschwerniß gereichende Befreiungen vielmehr für persönlich als sächlich, und mehr für zeitlich als immerwährend und beharrlich zu achten sind.

92. Endlich sollen sie auch jeder Zeit also verstanden werden, damit von Unseren Gesetzen so wenig, als es mit einigmäßiger Wirkung der verliehenen Be-

---

[32]) Zu n. 87, 88. Diese Bestimmungen stehen dem Wesen nach mit denjenigen im Einklange, welche von der Compilations-Commission vorgeschlagen, von der Revisions-Commission weggelassen, jedoch in die Schlußredaction in kürzerer Fassung wieder aufgenommen worden sind.

[33]) Zu n. 98—92. Diese Bestimmungen sind dem Wesen nach mit den von der Compilations-Commission im Abschnitt: „Von Verleihungen und Freiheiten" gemachten Vorschlägen im Einklange (siehe Anmerkung 22) und finden sich schon in der Schlußredaction an derselben Stelle wie im Codex Theresianus.

freiung bestehen kann, abgegangen und da selbe zum Abbruch eines bereits von Anderen erworbenen Rechts gereichen, demselben zum wenigsten geschadet werde.

§. VI.

93. [34]) Gleichwie das einzige Ziel und Ende aller Gesetze ist, damit einem Jeden das Seinige zugeeignet werde, also wird auch Alles, womit die Gesetze sich beschäftigen, unter dreierlei Gegenständen, welche jedoch alle auf den vorberührten alleinigen Endzweck gerichtet sind, begriffen.

Diese sind die Personen, denen das ihrige zu geben ist, die Sachen, welche jenen angebühren und endlich die Rechtsmitteln, wodurch den Personen zu den ihnen angebührenden Sachen verholfen wird.

94. Was aber denen Personen gebühret, hierauf haben sie entweder aus einem ihrem Stand anklebenden persönlichen Vorrecht, oder aus dem Eigenthum, oder einem anderen die Sache selbst behaftenden dinglichen Recht, oder aus der Verbindung des Anderen einen Anspruch.

95. Hiernach wird also gegenwärtiges Gesetzbuch in vier Haupttheile abgetheilet und in diesem ersten von dem Recht der Personen, in dem zweiten von Sachen und dinglichen Rechten, in dem dritten von persönlichen Verbindungen und endlich in dem vierten von Ordnung des gerichtlichen Verfahrens gehandlet.

96. Die Untertheilung der folgenden drei Theilen und die dabei beobachtete Ordnung der Abhandlung kommt in deren jedem angehörigen Ort besonders vor.

Hier erübriget nur die Ordnung dieses ersten Theiles von dem Recht der Personen voraus zu setzen.

97. Alle persönliche Vorrechte entspringen aus dem Stand der Menschen, welcher vornehmlich dreierlei ist, nämlich: Der Stand der Freiheit, der bürgerliche Stand und der Hausstand.

Diese dreierlei Stände werden in zweitem Capitel erkläret.

98. Der Hausstand bestehet erstens zwischen Mann und Weib, zweitens zwischen Verwandten, drittens zwischen Vater und Kindern, viertens zwischen Herrn und Dienstleuten.

Es wird dahero in drittem Capitel von Ehebündnissen, in viertem von der Verwandtschaft und in fünftem von der väterlichen Gewalt gehandlet.

99. Wie zumalen aber die väterliche Gewalt sich mit dem Tod des Vaters endiget, und jegleichwohlen der gemeine Wohlstand erforderet, daß jene, welche wegen unvogtbaren Alters oder anderen Gebrechen halber sich und ihrem Gut selbst nicht vorzustehen vermögen, nicht unbeschützt und unversorget gelassen werden, so folget das sechste Capitel von der Vormundschaft.

100. Endlich wird dieser erste Theil in dem siebenten Capitel von Dienstleuten mit Erklärung der zwischen Herren und Dieneren wechselweise angebührenden Rechten und Schuldigkeiten beschlossen.

---

[34]) Zu n. 93—100. Die Compilations-Commission hatte in die dem ganzen Entwurfe voranzuschickende Einleitung die Haupteintheilung nebst einer summarischen Uebersicht jedes Haupttheiles aufgenommen. Hierbei wurde in Uebereinstimmung mit dem Arbeitsplane nach dem Vorbilde der römischen Institutionen die Haupteintheilung gemacht „nach dem dreifachen Gegenstand, wozu alles Recht gehörig ist, der Personen, der Sachen, der Verbindungen nebst Ordnung gerichtlichen Verfahrs.“ In dem Entwurfe selbst wurde nichts von der Eintheilung des Gesetzwerkes gesagt; dies gilt von allen Redactionen, die dem Codex Theresianus vorangegangen waren.



Caput II.

Von dem Stand der Menschen.

Inhalt:

---

§. I.

Num. 1.[1]) Der Stand des Menschen ist eine Eigenschaft, kraft welcher Jemand als ein Mitglied einer von den menschlichen Hauptgesellschaften betrachtet und aller dieser Gesellschaft eigenen Rechten theilhaftig wird.

2. Dieser menschlichen Hauptgesellschaften sind dreierlei Gattungen: Die erste unter allen freien Menschen, die zweite unter Gliedern eines Staates, die dritte unter Hausgenossen.

3. Hiernach ist dann auch der dreifache Stand der Menschen unterschieden, nämlich der Stand der Freiheit, der gemeinsame bürgerliche Stand in einem Staat und der Hausstand.

4. Alle andere theils natürliche, theils beigelegte oder erwählte Eigenschaften, womit die Menschen verschiedentlich begabet sind, obschon sie in Ansehung solcher Eigenschaften nach der Verfassung des Staats besondere Vorrechte zu genießen haben, machen jegleichwohlen in dem Stand der Menschen keinen Unterschied überhaupt, sondern, wann eine solche Eigenschaft aufhöret, verlieren sie zwar die derselben anklebende Vorrechte, bleiben aber jedoch Mitglieder vorbemelter menschlicher Hauptgesellschaften.

---

[1]) Zu n. 1—4. Die Hauptübersicht stellt als Inhalt dieses Hauptstückes die Darlegung in Aussicht: „Wie die Menschen nach der Natur und nach denen Gesetzen anbetrachtet werden." Von der Compilations-Commission wurden die einleitenden Sätze, welche den n. 1—4 Cod. Th. entsprechen, in den Eingang des ganzen Hauptstückes aufgenommen, und der Entwurf mit folgendem Satze begonnen: „Das Recht der Personen entspringet aus dem Stand der Menschen, maßen ein jeder Stand ein besonderes Recht mit sich bringet, dessen andere keine Gemeinschaft haben." Gleichzeitig wurde der Stand als eine Eigenschaft bezeichnet, welche rechtliche Unterschiede begründet, aber nur insoweit in Betracht kommt, als durch dieselben „Jemand einer Hauptgattung der menschlichen Gesellschaft beigethan ist." Diese Hauptgattungen wurden in derselben Weise wie im Codex Theresianus unterschieden.

Hierüber entstanden viele Controversen, sowohl im Schooße der Revisions-Commission, als zwischen dieser und der Compilations-Commission. Der Referent der Revisions-Commission, Haan, wollte sagen: „Der Stand der Menschen ist eine Eigenschaft, nach welcher Jemand in menschlicher Gesellschaft dieses oder anderen Rechtes genießt." Die Revisions-Commission hingegen beschloß mit Berufung auf Lauterbach zu sagen: „Der Stand der Menschen ist eine Eigenschaft, kraft welcher Jemand als ein Mitglied einer menschlichen Hauptgesellschaft betrachtet und deren solcher Gesellschaft anklebenden Rechten theilhaftig wird." Dagegen wandte die Compilations-Commission vornehmlich ein, daß man immer nur von Rechten einzelner Personen, nicht aber von den einer der drei Hauptgattungen der menschlichen Gesellschaft zustehenden Rechten reden könne; sie gab anheim, derartige theoretische Ausführungen, wenn man ihrer Auffassung nicht beitrete, lieber zu streichen und sich auf die Anführung der Eintheilung zu beschränken.

Die Schlußredaction schloß sich der Redaction der Revisions-Commission an und stellte in dem Absatze, welcher der n. 4 des Codex Theresianus entspricht, dem „Stand" im Sinne des Entwurfes, den „Beruf", die „Würde" als Beispiele von „Ordnungen" gegenüber, die man auch mit dem Namen „Stand" zu bezeichnen pflege.

Holger hatte in seiner Darstellung der Landesrechte auch angedeutet, daß Geschlecht, Alter, geistiges und leibliches Befinden, Amt, Würde, Beruf eine Quelle von rechtlichen Verschiedenheiten bilden können.

§. II.

5.[2]) Des Standes der Freiheit sind alle Menschen von der Natur selbst theilhaftig.

Die Freiheit ist dahero eine natürliche Befugniß. zu thun, was Jedem beliebet, er werde dann durch Gewalt oder Recht davon abgehalten.

6. Es wird jedoch die Freiheit weder durch die Gewalt, noch durch das Recht benommen, sondern durch die Gewalt nur deren Ausübung verhinderet und die Gesetze steueren dem Mißbrauch der Freiheit, welche sie in den Schranken der Billigkeit und Ehrbarkeit erhalten.

7.[3]) Dem Stand der Freiheit ware ehedessen die knechtliche Dienstbarkeit entgegen gesetzet, deren vormalige Strenge aber unter Christen vorlängst aufgehoben ist.

8.[4]) Nur gegen die im Krieg gefangene Ungläubige wird solche aus dem Wiedergeltungsrecht noch in gewisser Maß ausgeübet; dann sie gelangen in das

---

[2]) Zu n. 5, 6. Die Compilations-Commission sprach sich so aus: „Der Stand der Menschen ist eine natürliche Eigenschaft, nach welcher ein jeder gleichen Rechtes mit allen anderen Menschen genießet, zwischen welchen und ihm kein anderes Band als jenes der gemeinen menschlichen Gesellschaft unterwaltet." Hieran wird die Anerkennung der Befugniß geknüpft, nach Belieben zu handeln, soweit man nicht durch Recht und Gewalt davon abgehalten werde; Gewalt und Recht könne übrigens den Stand der Freiheit nicht alteriren, die Gewalt nicht, „weil eine Thätigkeit nicht benehmen kann, was Rechtens ist", das Recht nicht, „nicht nur weil für unmöglich und derohalben außer aller Freiheit gehalten wird, was unrecht ist, sondern weil vielmehr die wahre Freiheit keine andere ist, als nach dem Recht."

Von Seite der Revisions-Commission wurde der Text gekürzt, zugleich aber dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß die Freiheit durch das Recht „aus erheblichen Ursachen zuweilen nur gehemmet" werde, woran sich in der Schlußredaction die Erwähnung des Mißbrauchs der Freiheit reihte, welche dem Recht „widerstehet."

[3]) In der Hauptübersicht war betont worden, daß die „harten Wirkungen der Knechtschaft und Dienstbarkeit bei den Christen aufgehört" haben, daß in Folge dessen „Alle für freie Menschen zu halten" sind, obgleich „die Freiheit bei Leibeigenen und Unterthanen gewissermaßen eingeschränket" ist.

Azzoni, Waldstetten und Holger bemerken in ihren Darstellungen der Landesrechte hierzu, daß die Abhängigkeitsverhältnisse der Leibeigenen, beziehungsweise der Unterthanen, nicht mit der Sclaverei zu verwechseln seien, welche nach Holger nicht einmal zur Zeit als das Land unter römischer Botmäßigkeit stand, eingeführt worden ist. Nichtsdestoweniger fand die Compilations-Commission es angemessen, sich über die Stellung des Sclaven auszusprechen, und zu sagen, daß „der Knecht zwar die Menschlichkeit mit Anderen gemein und daher geziemende Hilfe und Bemitleidung zu genießen", jedoch „keinen Stand in menschlicher Gesellschaft" hat; der Herr kann über den Knecht unbeschränkt disponiren, wie über eine Sache, „außer wo die Menschlichkeit einen Unterschied erfordert."

Von der Revisions-Commission wurden Kürzungen beschlossen, die zu weiteren Erörterungen Anlaß gaben, weil die gewählte Redaction die Sclaven als außerhalb der menschlichen Gesellschaft stehend bezeichnete, und des dem Herrn zustehenden jus vitae et necis gedachte, wogegen die Compilations-Commission ein Citat aus Grotius vorbrachte, der, von der jurisdictio domestica sprechend, bemerkte: „eadem religione exercenda, qua publica exercetur." Die Schlußredaction beschränkte sich darauf, zu constatiren, daß die dem Stand der Freiheit zuwiderlaufende „knechtliche Dienstbarkeit" „bei der Christenheit vorlängst aufgehört hat."

[4]) Zu n. 8, 9. In seiner Darstellung der Landesrechte erwähnt Holger, daß man gegen die „afrikanischen Seeräuber und mehrere unchristliche Barbaren" welche Gefangene als Sclaven behandeln, allgemein Retorsion übe, und fährt fort: „allein die christliche Sanftmuth und Frömmigkeit des Hauses Oesterreich hat solches Gegenverfahren nie gestattet, sondern vielmehr getrachtet, die gefangenen Türken zum Christenthum zu bekehren, und denen selben sodann als freien Leuten ein ehrliches Unterkommen und Nahrung zu verschaffen."

Die Anwendung der Retorsion gegen die Ungläubigen ist auch von der Compilations-Commission ausgeschlossen worden. Die Revisions-Commission pflichtete ihr ursprünglich bei. In einer wiederholten Berathung des 2. Hauptstückes entschied sich aber die Revisions-

Eigen des Ueberwinders, sind gleich anderen Sachen handelbar, werden zum Dienst und Arbeit angehalten, erwerben ihren Herren und hangen in Allem von deren Willen ab.

9. Doch erstrecket sich die Willkür ihrer Herren nicht auf Leib und Leben, noch auf etwas Anderes, was dem natürlichen Recht, denen Geboten Gottes oder Unseren Gesetzen und Verordnungen zuwider ist.

10.[5]) Dahingegen verlieren Unsere von den Ungläubigen gefangene Unterthanen den Stand der Freiheit nicht; vielmehr sollen ihnen alle ihre Güter und Gerechtigkeiten, welche ihnen schon angefallen sind, oder währender ihrer Gefangenschaft weiters anfallen, bis zu ihrer wann immer erfolgender Rückkehr unversehrt erhalten werden.

11. Wo sie aber hieran durch Verjährung oder in andere Wege verkürzet worden wären, haben sich dieselben der Herstellung in vorigen Stand, wann sie nicht sonst aus anderen Ursachen dieser Wohlthat unwürdig sind, zu erfreuen.

12. Wie sie dann auch währender Gefangenschaft mit ihrem Hab und Gut nach eigenem Gefallen schalten und walten können, wann nur ihr eigentlicher freier und ungezwungener Willen genugsam erweislich ist.

13.[6]) Von der knechtlichen Dienstbarkeit ist die in Unseren deutschen Erblan-

---

Commission für die Zulassung der Wiedervergeltung, in Folge welcher die gefangenen Ungläubigen ein Gegenstand des Eigenthums werden, ohne daß doch der Herr das Recht erlangen würde, über Leib und Leben zu verfügen, oder überhaupt etwas zu thun, „was dem Christenthum zuwiderlauft." Dieser Auffassung entspricht auch die Schlußredaction, mit welcher der Codex Theresianus übereinstimmt.

[5]) Zu n. 10—12. Die Compilations-Commission hatte der Bestimmung, welche die Rechte der Gefangenen wahrt, die Motivirung beigefügt: „In Beherzigung, daß es die größte Billigkeit erfordere, denen Bedrängten nicht nur keine Bedrängniß zuzulegen, sondern vielmehr allen Verlust und Vermissung ihrer Rechten abzuwenden, und sie bei denen rechtlichen Befugnissen, welche ihnen die Gewaltsamkeit der Feinde nicht benehmen, Unserer Orten aufrecht zu halten."

Trotz dieser allgemeinen Bemerkung wurde die Gewährung der Restitution gegen die Folgen der Verjährung von der Würdigkeit des Bewerbers abhängig gemacht.

Gegen die Bemerkung der Revisions-Commission, daß die Restitution nicht ex mera gratia, sondern aus Billigkeit, daher de justitia ertheilet werde, wurde mit Erfolg eingewendet, daß unter den Gefangenen sich anch Deserteure oder flüchtige Verbrecher befinden können. In Folge dessen ist in der Schlußredaction die Gewährung der Restitution von dem Mangel eines Unwürdigkeitsgrundes abhängig gemacht worden.

[6]) Zu n. 13—16. Der summarischen Charakterisirung der Unterthänigkeitsverhältnisse, welche den n. 13—16 entspricht, hatte die Compilations-Commission einige allgemeine Sätze vorangeschickt, in welchen sie sich über Freiheit und Gleichheit unter Anderem in folgender Weise ausgesprochen hat: „Da nun alle und jede Unsere Unterthanen sich eines freien Standes zu erfreuen haben und Niemand einer knechtlichen Dienstbarkeit unterliegt, so waltet zwischen ihnen, sowie überhaupt zwischen allen freien Menschen eine durchgängige Gleichheit und allgemeiner Genuß des Rechtens, daß nämlich einem Jeden sein Recht ertheilet werde und Niemandem ein Unrecht widerfahren solle. Es erfolget aber hieraus keine so unumschränkte Freiheit, dergleichen die Menschen zu genießen hätten, wann zwischen ihnen kein anderes Band als jenes der gemeinen Gesellschaft bestände. Denn eine solche Freiheit Niemandem zustehen kann, als jenen, welchen die höchste Gewalt verliehen ist, und die außer Gott keinen Oberen erkennen, auch sonsten keinen Abhang von Anderen haben, woraus eine Untergebung und mehrere Pflichtverbindung entstehe, als nur diejenige, so die Natur zwischen allen Menschen ohne Unterschied bestimmt hat." Die Freiheit ist nicht nur an das natürliche und göttliche, sondern an das weltliche Recht gebunden; um den Genuß der Freiheit zu ermöglichen, sind Staaten gegründet und Gesetze gegeben. „Die Freiheit demnach eines jedweden von Unseren Unterthanen ist, nach den Gesetzen zu leben und sich in Ansehen seiner Person, Rechten und Habschaften nach seinem Gefallen jedoch also zu betragen, wie es ihm durch das Gesetz zugelassen ist." Der Genuß der Freiheit kann nicht einerlei sein, „die natürliche Gleichheit, welche sonst eine Wirkung der Freiheit ist, daß nämlich einer dem Andern zu nichten mehr als dieser ihm hinwiederum verbunden, folgbar in Allem gleichen Rechtens sei, hat durch die Gesetze ihre Beschränkung." Die bürgerliche Gesellschaft macht es nothwendig, daß die natürliche Gleichheit aufhöre oder gemäßigt werde. Die Gleichheit hört gegenüber dem Landesfürsten und der Obrigkeit auf, daher nur solche Freiheit zustehen kann, „welche der gemeinen

den verschiedentlich eingeführte Unterthänigkeit ganz und gar unterschieden, kraft welcher der Stand der Freiheit nur einigermaßen beschränket wird.

Untergebung und daher rührenden Schuldigkeiten nicht entgegen ist." Ferner hat die Freiheit, die hier mit der Gleichheit identificirt wird, „eine geziemende Mäßigung, nach welcher je Einem für dem Andern eine Vorzüglichkeit und mehrere Befugniß in bürgerlicher Gesellschaft gebühret, wo ihm dieserwegen Andere zu gewissen Schuldigkeiten verbunden sind." — „Ueberhaupt ist alles einem Andern erworbene Recht für der eigenen aus der natürlichen Gleichheit entspringenden Befugniß dermaßen vorzüglich, daß jene, so man die natürliche Freiheit nennet, sich nicht dargegen erstrecken kann." Der Verschiedenheit der Berechtigungen steht die Verschiedenheit der Verpflichtungen gegenüber. „Dieser zu Erhaltung eines jeglichen Staats so unentbehrlich nöthige Unterschied, laufet endlich auf eine niedere Gattung der Menschen hinaus, welche, da sie Anderen zu verschiedenen der Freiheit zuwider scheinenden Schuldigkeiten verbunden sind, einer desto beschränkteren Freiheit genießen, gleichwohl aber Freie und keiner knechtlichen Dienstbarkeit unterworfene Leute sind."

Hieran schloß sich eine Darlegung der Entstehung des Unterthänigkeitsverhältnisses an, welches auf eine freiwillige Unterwerfung zurückgeführt wurde, die in Folge der Gewährung von Schutz und Unterhalt, sowie der Zuweisung von Grundstücken zu Stande kam. Dadurch wurden die Unterthanen zu Verbindlichkeiten „verstricket", welche später durch Gesetz und Gewohnheit „verstärkt" wurden, und zu einem festen und beharrlichen Recht erwachsen sind.

Diese Ausführungen wurden von der Revisions-Commission als überflüssig gestrichen und blieben auch bei der Schlußredaction weg. Nicht wenig trug hierzu übrigens auch der Umstand bei, daß die Revisions-Commission dem Bestreben der Compilations-Commission, welche sich bemühte, die rechtliche Lage der Unterthanen auf ein höheres Niveau zu bringen, und den Bestand einer Leibeigenschaft für alle deutschen Erbländer zu negiren, nicht vollkommen beipflichtete, und insbesondere von der Ansicht ausging, daß die rechtliche Lage der Unterthanen in Böhmen und Mähren minder günstig sei, als sie von der Compilations-Commission angenommen wurde..

Nach dem ursprünglichen Arbeitsplane sollte vor die letzte Abhandlung „Von den Dienstpersonen" die Abhandlung „Von Leibeigenen und anderen Unterthanen" gestellt werden. Diese zerfiel in folgende 3 Abschnitte: „1. Von leibeigenen Unterthanen. 2. Wie die Leibeigenschaft erworben werde und die Entlassung davon geschehe. 3. Von anderen nicht leibeigenen Unterthanen und derenselben Schuldigkeiten."

Die von den Compilatoren gelieferten Darstellungen der Landesrechte ließen den Unterschied in dem Rechtszustande der einzelnen Länder, an welchem man in dieser Angelegenheit nicht rütteln wollte, so groß erscheinen, daß die Commission sich entschloß, auch hinsichtlich der Vertheilung des Stoffes der Verschiedenheit der bestehenden Rechtszustände Rechnung zu tragen. Eine exceptionelle Stellung schrieb man den, einen selbstständigen politischen Stand bildenden Bauern Tirols zu, und meinte die von denselben zu tragenden Lasten aus dem Verhältniß der Emphyteusis ableiten zu können. Demgemäß bemühte man sich zu verhüten, daß die Bestimmungen über die Unterthänigkeit auf die tirolischen Bauern Anwendung finden. Als Gegensatz zu den Verhältnissen Tirols stellte sich der von Waldstetten geschilderte und als Leibeigenschaft bezeichnete Zustand der Bauern in Böhmen, Mähren und Schlesien dar. Den Rechtsverhältnissen dieser Ländergruppe widmete die Compilations-Commission, welche den Gebrauch des Wortes „Leibeigenschaft" perhorrescirte, das Capitel „Von denen Unterthanen", das sich unmittelbar an das Capitel vom Stand der Menschen anschloß. Dieses Capitel, dessen Anwendbarkeit jedoch nicht textuell auf die oben bezeichnete Ländergruppe beschränkt worden ist, zerfiel in die Abschnitte: „1. Von der Unterthänigkeit" und 2. „Von denen Wirkungen der Unterthänigkeit." Hieran reihte sich das Capitel: „Von denen Grundunterthanen" mit den Abschnitten „1. Von Grundunterthanen, die man Erbholden nennet. 2. Von denen Wirkungen der Erbholdschaft. 3. Von Grundunterthanen, die keine Erbholden sind. 4. Von dem Grundrecht und dessen Wirkungen. 5. Von all anderen Unterthanen." Bei der Feststellung der Bestimmungen über die Erbholden hatte man die Verhältnisse des nördlichen Theiles von Innerösterreich und bei der Regelung der Verhältnisse der Grundunterthanen die Verhältnisse von Nieder- und Oberösterreich vor Augen. Zu dem letzten Abschnitte, welcher von der Schwierigkeit Zeugniß giebt, die überaus mannigfaltigen Verhältnisse in bestimmte Kategorien einzutheilen, dürfte insbesondere der südliche Theil von Innerösterreich Anlaß gegeben haben.

Der rechtliche Zustand, welchen die Compilations-Commission durch die Bestimmungen des Capitels: „Von den Unterthanen" schaffen, beziehungsweise erhalten wollte, stimmt, trotz des vorwaltenden Bestrebens zu mildern, in allen wesentlichen Punkten mit der Schilderung überein, welche Waldstetten von der rechtlichen Lage der Leibeigenen giebt. Bei seiner Darstellung stützte er sich auf die Landesordnungen von Böhmen und Mähren, die Stadtrechte, das Robotpatent vom 27. Jänner 1738 und mehrere, einzelne Fragen entscheidende Verfügungen, unter denen insbesondere das Rescript vom 30. Juni 1708 bemerkenswerth ist,

14. Diese Beschränkung ist größer oder minder nach dem Unterschied der

---

welches den Stand der Kinder regelt, die aus einer Verbindung zwischen einer freien und einer unfreien Person, oder zwischen solchen Unterthanen abstammen, welche verschiedenen Herren gehören. Den Bestimmungen dieses Rescriptes, welches die Kinder theils nach dem jus ventris, theils nach dem Grundsatz vertheilt, daß die Kinder ein Zugehör des Grundstücks bilden, auf welchem sie geboren wurden, ist die Compilations-Commission allerdings nicht unbedingt gefolgt.

Die Einleitung zu dem Capitel „Von denen Unterthanen", welche nur zu minder belangreichen redactionellen Differenzen zwischen den beiden Commissionen Anlaß gab, war bestimmt, den Begriff „Unterthan" im öffentlich rechtlichen und im privatrechtlichen Sinne festzustellen, die Hauptunterscheidung der Unterthanen im privatrechtlichen Sinne, je nachdem sie „ihren Erbherrn mit einer ihre Person behaftenden Unterthänigkeit in allweg verstricket oder nur zu gewissen Wirkungen an der Person verhaftet", oder „ohne Behaftung der Person zu verschiedenen Schuldigkeiten der Gründe wegen denen Grundherrn verbunden" sind, anzudeuten und den Inhalt der folgenden Abschnitte anzukündigen. In dem ersten Abschnitte „Von der Unterthänigkeit" hatte sich die Compilations-Commission ausführlicher über die Unterscheidung zwischen Unterthänigkeit und Leibeigenschaft ausgesprochen und betont, daß der Unterthan nicht leibeigen und nicht Gegenstand des Eigenthums oder Verkehrs ist, daß die Unterthanen zwar zu bestimmten Diensten verpflichtet, jedoch „eigenen Gewalts und Rechtens" seien, und „einer geziemenden Freiheit in ihrem Thun und Lassen" genießen, und daß der Herr nichts ungeahndet thun darf, was dem Unterthan an Leib, Gesundheit und gutem Leumund schadet. „Anerwogen all dieses der Würde der menschlichen Natur, der Liebe der Nebenmenschen und dem vernunftmäßigen Gebrauch des Rechtes eines Herrn zuwider ist. Wannenhero kein bloßwilliges, hartes und unmitleidiges Verfahren mit denen Unterthanen gestattet ist".

Diese Ausführungen wurden von der Revisions-Commission, welche besorgte, daß die Bauern dadurch irregeführt werden könnten, fast gänzlich weggelassen, in die Schlußredaction aber, wenn auch in sehr gekürzter Form wieder aufgenommen. In der Schlußredaction wurde an dieser Stelle zugleich auch ausgesprochen, daß die Normirung der den Unterthanen obliegenden Dienste außerhalb der Aufgaben des Gesetzentwurfes liege.

Nach dem Entwurfe der Compilations-Commission wird die Herrschaft über einen Unterthan, abgesehen von der Abstammung von unterthänigen Eltern und der freiwilligen Unterwerfung (Angelobung) nur durch Kauf des Gutes, welchem ein Unterthan zugeschrieben ist, erworben. Ausnahmsweise ist es jedoch gestattet, einen Unterthan von diesem Gute zu trennen und dadurch eine rein persönliche Unterthänigkeit zu begründen. Als eine Ausnahme von der Regel wird es nicht angesehen, wenn ein Unterthan von einem Gut auf ein anderes, demselben oder einem anderen Herrn gehöriges Gut versetzt wird, was sogar, wenn es zum Zweck einer Verehelichung oder zur Besetzung von Grundstücken geschieht, als gegenseitige Unterstützung der Obrigkeiten („nachbarliches Darlehen") empfohlen wird. Der Besitzer eines Gutes kann aber auch einen für dasselbe entbehrlichen Unterthan einem Dritten, der kein Gut besitzt, überlassen; er kann sich ferner, falls er das Gut verkauft, einzelne Unterthanen zu den ihm persönlich zu leistenden Diensten vorbehalten. In beiden Fällen folgen die Kinder eines solchen Unterthans, welche noch nicht neun Jahr alt sind, seinem Schicksale. Durch diese Verfügungen, bei deren Ausführung der Unterthan seiner beweglichen Habe nicht beraubt werden darf, und welche ausgeschlossen sind, wenn der Unterthan einen erkauften Grund besitzt, oder wenn die Behörde dieselben in Folge einer Beschwerde des Unterthans als unbillig erkennt, wird ein persönliches und zeitliches Dienstverhältniß begründet, das so lange dauert, als der Herr den Unterthan, über welchen er weder unter Lebenden noch von Todes wegen verfügen darf, erhält. Nach dem Tode des Herrn kann der Unterthan jedenfalls seine Freilassung begehren. Alle derartigen Verfügungen müssen urkundlich festgestellt und in die für jedes Gut anzulegenden Mannschaftsbücher eingetragen werden, damit nicht die Unterthanen „an Verehelichungen, auch sonstigem Glück und Unterkommen zu Abbruch des gemeinen Wohls behindert werden."

Bei der Revisions-Commission vertheidigte der Referent Mühlensdorff mit Berufung auf das in Böhmen geltende Recht die Befugniß des Herrn, einen Unterthan von dem Gute, dem er zugehört, ohne Beschränkung zu trennen und eine persönliche, vererbliche Unterthänigkeit zu begründen. Die Revisions-Commission trat seinen Anträgen bei, indem sie meinte, es liege kein Grund vor, „warum lediglich ob favorem libertatis von dem, was bisher mit Zufriedenheit derer Herren und ohne einiger Beschwerde derer Unterthanen eingeführet gewesen, abgegangen werden sollte." Blos insofern wich sie von diesen Anträgen ab, als sie überhaupt nur eine unentgeltliche Ueberlassung des Unterthans, der ja keine „handelbare" Sache sei, gestattete, und die Lostrennung eines Unterthans, der einen erkauften Grund besitzt, von dessen Zustimmung abhängig machte. Bei der Schlußredaction wurde dem Unterthan, welcher an einen nicht begüterten Herrn überlassen worden ist, die

mannigfältigen Schuldigkeiten, worzu die Unterthanen ihren Herrschaften in Ansehen der Person oder der Gründen halber verbunden sind.

Freilassung nach dem Tode des Herrn gewährt, falls nicht in der Zwischenzeit die Zuschreibung des Unterthans zu einem Gut erfolgt ist.

Die von der Compilations-Commission aufgestellte Regel, daß die Abstammung von unterthänigen Eltern unterthänig mache, erheischte Modificationen für gemischte Ehen zwischen einer freien und einer unterthänigen Person. Die zu diesem Zwecke gegebenen Vorschriften sollten subsidiäre Geltung für den Fall haben, als nicht bei Eingehung der Ehe mit dem Herrn des unterthänigen Theiles besondere, auch für die Kinder wirksame Verabredungen getroffen wurden. Nach diesen Vorschriften bewirkte die vorbehaltlose Genehmigung der Ehe von Seite des Herrn die Freiheit. Bei einer ohne Genehmigung des Herrn eingegangenen Ehe behielt der schuldlose Freie seine Freiheit, und die Kinder galten als freigeboren so lange, als wenigstens einer der beiden Gatten sich in bona fide befand; denn es ist „die Unterthänigkeit nicht nach dem Schooß zu achten, nachdem sie keine Gleichniß mit der knechtlichen Dienstbarkeit hat und der menschlichen Würde entgegen ist, gleiches Recht wie bei der Zueignung der Thiere zu halten". Wenn aber der freie Ehetheil die unterthänige Eigenschaft des Anderen gekannt hat oder leicht hätte in Erfahrung bringen können, so verliert er die Freiheit, „damit die Grundobrigkeiten ihrer Unterthanen und der durch sie anzuhoffenden Vermehrung durch Vorsatz oder unentschuldliche Nachlässigkeit deren ohne Verwilligung Heirathenden nicht beraubet, sondern die Ehestiftungen zwischen ihren Unterthanen umsomehr befördert werden mögen." Die Revisions-Commission änderte diese Bestimmungen nur insofern, als sie einerseits die Verpflichtung des freien Ehetheils zu weiteren Nachforschungen auf den Fall beschränkte, in welchem der andere Theil sich selbst als unterthänig bezeichnet hat, und andererseits zur Erhärtung der bona fides eine eidliche Betheuerung verlangte. Bei der Schlußredaction wurde dem freien Theile die Verpflichtung zu Nachforschungen für den Fall auferlegt, wenn die Ehe in einem Lande eingegangen wird, in welchem die Unterthänigkeit eingeführt ist. Zugleich wurde für den Fall, wenn die Ehe nicht in einem solchen Lande, jedoch bona fide eingegangen wird, bestimmt, daß der Freie den unterthänigen Theil loskaufen solle, wobei die Behörde, falls der Herr zu viel verlangen würde, mäßigend zu interveniren hätte.

Eine weitere Modification der Regel, daß die Kinder, welche von unterthänigen Eltern abstammen, dem Herrn derselben unterthänig werden, hatte die Compilations-Commission für den Fall vorgeschlagen, wenn sich die Eltern mit Zustimmung ihres Herrn auf dem Territorium eines andern Herrn niedergelassen haben. Dieser sollte berechtigt werden, die auf seinem Territorium erzeugten Kinder, wenn sie das Alter von neun Jahren überschritten haben, als Entgelt des Unterhaltes, den die Familie auf seinem Gebiete gefunden hat, für sich in Anspruch zu nehmen. Bei der Revisions-Commission wollte der Referent Mühlensdorff diese Befugniß durch Eximirung der Fälle einschränken, in welchen die Eltern nur eine zeitlich begrenzte, wenn auch in der Folge ausgedehnte Auswanderungsbewilligung erhalten haben. Die Revisions-Commission aber beseitigte diese als willkürlich angesehene Befugniß gänzlich, indem sie insbesondere auf die Härten hinwies, welche in Beziehung auf die Erziehung und andere „beträchtliche Umstände" entstehen müßten, wenn bei Ausübung dieser Befugniß die Kinder von den Eltern getrennt würden. Bei der Schlußredaction wurde dieses Falles nicht mehr gedacht.

Bei der Regelung des Einflusses der Geburt auf die Unterthänigkeit behandelte die Compilations-Commission noch die Fälle, in denen die beiden Elterntheile nicht einem und demselben Herrn unterthänig sind. Die unehelichen Kinder wurden ausnahmslos dem Herrn der unterthänigen Mutter zugesprochen. Hinsichtlich der ehelichen Kinder wurde unterschieden, je nachdem die Ehe mit oder ohne Bewilligung der Herren der beiden Elterntheile zu Stande kam. Im Falle der beiderseitigen Bewilligung mußte die Frage bei der Ertheilung der Bewilligung zur Entscheidung gelangen. War die Bewilligung nur von einem Herrn mit Umgehung des andern ertheilt, so fielen dem letzteren nicht blos die Kinder, sondern auch der Elterntheil zu, der ihm bisher nicht gehört hatte. War die Ehe hingegen ohne Bewilligung eingegangen worden, so sollten die Kinder, die zur Zeit, als man ihrer habhaft wird, vorhanden sind, unter beide Herren so getheilt werden, daß das älteste Kind dem Herrn der Mutter, das nächste dem Herrn des Vaters, das dritte wieder dem Herrn der Mutter u. s. f. zugewiesen wird. Die hierin liegende Bevorzugung des Herrn der Mutter wird damit motivirt: „weilen auch nach der Natur die Mutter zu dem Leben der Kinder das Mehriste vor, in und nach der Geburt beitraget, und von ihrem Leib den Anwachs und erste Ernährung gibt." Wird man zugleich der Eltern habhaft, so sollen sie, um nicht wegen der späteren Kinder in Schwierigkeiten zu gerathen, einem der beiden Herren zufallen. Wenn jeder der beiden Herren sie begehrt, so wird dem Herrn des Mannes der Vorzug gegeben. Begehrt sie keiner der beiden Herren, so sollen sie einem Dritten über-

15. Bei diesen wohlhergebrachten Schuldigkeiten der Unterthanen lassen Wir

---

lassen oder freigegeben werden. Die Revisions-Commission fand die Ueberlassung an einen Dritten nicht ausführbar und beschloß, daß die Eltern, falls keiner der beiden Herren sie übernehmen wollte, frei sein sollen. Gegen den hinsichtlich der Kinder bestimmten Vertheilungsmodus wurde eingewendet, daß er mit dem von der Compilations-Commission aufgestellten Grundsatze, daß man sich nicht nach der Mutter zu richten habe, nicht im Einklange stehe. Hieraus wurde jedoch keine weitere Folgerung gezogen, als daß die Revisions-Commission die Vertheilung der Kinder beim Herrn des Vaters beginnen ließ. Bei der Schlußredaction wurde auch die Ueberlassung der Eltern an einen Dritten in Aussicht genommen, zugleich jedoch bestimmt, daß das Schicksal der Eltern binnen sechs Wochen entschieden sein müsse, widrigenfalls sie frei werden.

Bei der Regelung der freiwilligen Annahme der Unterthänigkeit (Angelobung) betonte die Compilations-Commission einerseits das Erforderniß der öffentlich rechtlichen und privatrechtlichen Eigenberechtigung und andererseits die Beschränkung der Wirkungen auf den Angelobenden, so daß die Angelobung des Mannes sich weder auf seine früher erzeugten Kinder noch auf deren Mutter erstreckt. Eine Frau kann übrigens ohne Zustimmung ihres Gatten die Unterthänigkeit nicht angeloben. Die Revisions-Commission, welche die Bestimmungen über die Angelobung den Anordnungen betreffend die Geburt unterthäniger Kinder voranzustellen fand, erachtete, daß man auch dem Manne nicht gestatten dürfe, ohne Zustimmung seiner Frau die Unterthänigkeit anzugeloben, weil die Unterthänigkeit des Mannes thatsächlich auch auf die Frau zurückwirkt. Die Schlußredaction macht bemerklich, daß die Angelobung der Unterthänigkeit „nicht so häufig" vorkomme, und überhaupt nur in demjenigen Lande anwendbar sei, in welchem die Unterthänigkeit eingeführt ist.

Bei der Regelung des Erlöschens der Unterthänigkeit hat die Compilations-Commission die Entlassung durch den Herrn vorangestellt. Zu dieser Entlassung kann sich der Herr ausdrücklich oder stillschweigend verpflichten. Als eine stillschweigende Entlassung gilt die Genehmigung der Heirath mit einer freien Person, die Erlaubniß zur Erwerbung eines städtischen Bürgerrechtes oder zum Ergreifen eines mit der Unterthänigkeit unvereinbaren Berufes. Die Entlassung muß in jedem Falle, abgesehen von Kanzleigebühren, unentgeltlich geschehen. Das Recht zur Entlassung wird als ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes behandelt, demselben jedoch „die Völle der landesfürstlichen Macht und Gewalt" gegenübergestellt, welche diesem Rechte gegenüber ebensowenig beschränkt ist, „als da es um andere Rechte zu thun ist, wo aus besonderer und gemeinwesiger Ursach allerlei Berechtigung dem gemeinen Wohl zu weichen hat." An diesen Ausspruch schließt sich die Bestimmung an, welche einem Unterthan, der im Kriegsdienste die Stelle eines Ober-Officiers erreicht hat, und seiner Familie die Freiheit gewährt. Außerdem wird einem Unterthan, den der Herr aus einem von dem Unterthan erkauften Grundstücke verdrängt, oder den er aus seinem Gutsbesitze verjagt, oder den er in der Noth verläßt, so daß er „ohne fremder mitleidiger Hilfe nicht aufgekommen wäre," das Recht eingeräumt, die Entlassung zu begehren. Die Kinder unter neun Jahren folgen dem Vater; der Herr kann sich dieselben, wenn er sie ernähren will, jedoch vorbehalten. Ueber die Entlassung ist in jedem Falle eine Urkunde auszustellen. Das Recht auf Ertheilung einer solchen Urkunde steht auch demjenigen Unterthan zu, der sich bis zu der ihm gegenüber aufgestellten Behauptung der Unterthänigkeit durch mindestens 20 Jahre für frei gehalten hat, wenn er seinen guten Glauben eidlich betheuert; „denn es muß endlich ein Mittel sein, wodurch Jemand seiner gänzlichen Freiheit, deren er sich mit gutem Glauben lange Zeit gebraucht, gesichert werde, weil es dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, damit der Stand der Menschen verläßlich seie und nicht immerfort in Ungewißheit schwebe." Abgesehen von diesem Falle, wurde das Erlöschen der Unterthänigkeit durch Verjährung selbst in dem Falle nicht zugelassen, wenn der Unterthan mit Verschweigung seiner unterthänigen Eigenschaft einen Adelsbrief erwirkt haben sollte. Unbedingt wurde auch die Möglichkeit ausgeschlossen, die Freiheit durch Verjährung zu verlieren.

Bei der Revisions-Commission wurde nach dem Antrage des Referenten Mühlensdorff, der sich auf schlesische Landtagsbeschlüsse der Jahre 1603, 1623, 1659 berief, beschlossen, das Fordern eines „den Kräften" des Unterthans gemäß zu bestimmenden Entgeltes für die Entlassung in denjenigen Fällen zu gestatten, in denen der Herr nicht zur Entlassung gesetzlich verpflichtet ist. Von den Anträgen des Referenten ist die Revisions-Commission in Beziehung auf die Verjährung abgegangen. Sie folgerte daraus, daß die Freiheit nicht durch Verjährung verloren gehen könne — die sich hierauf beziehende Stelle wurde jedoch weggelassen, — daß das Gleiche auch bezüglich der Unterthänigkeit gelten müsse; um jedoch dem favor libertatis eine Concession zu machen, ließ sie zu, daß die Kinder, welche nach Entfernung der Eltern von dem Gute ihres Herrn geboren und nie als Unterthanen in Anspruch genommen wurden, nach Zurücklegung des 24. Jahres als frei anzusehen seien. Die Schlußredaction führte als einen neuen Grund, welcher den Unterthan berechtigt,

es dann auch für das Künftige nach einer jeden Landesverfassung und nach Maß=

---

die Entlassung zu begehren, den Fall an, wenn „der Unterthan bei seinem Herrn an Leben, Gesundheit oder der Verführung halber Gefahr liefe," und folgte hinsichtlich der Entgeltlichkeit der Entlassung dem Beschlusse der Revisions-Commission. In Beziehung auf die Verjährung folgte sie dagegen der Compilations-Commission mit der Aenderung, daß die Verjährungsfrist erweitert wurde, so daß der Unterthan die Freiheit erst nach Ablauf von 24 Jahren erlangen sollte.

Im 2. Abschnitte „Von denen Wirkungen der Unterthänigkeit" hatte die Compilations-Commission die Bestimmungen über die Zurückforderung der Unterthanen, dann über die zur Vindication des Unterthans, sowie zur Geltendmachung der Unterthänigkeit und der Freiheit dem Herrn, beziehungsweise dem Unterthan, zustehenden petitorischen und possessorischen Klagen, sowie über die dem Unterthan zur Abwehr gegen eine Berühmung der Unterthänigkeit zustehende Aufforderungsklage vorangestellt. Die Bestimmungen über die Zurückforderung eines Unterthans unterscheiden, je nachdem dieser gleich einem Uebelthäter gefangen gehalten oder in anderer Weise zurückgehalten wird. Im ersteren Falle muß, sofern es sich um ein Verbrechen handelt, der Inhaber des Gefängnisses, auf Aufforderung des Herrn, sich über die Gründe der Gefangennahme binnen drei Tagen erklären. Sind erhebliche Gründe vorhanden, so kann der Herr die Herausgabe nur dann verlangen, wenn er zusichert, gegen den Unterthan „nach den Rechten" vorzugehen. Fehlt es an solchen erheblichen Gründen oder unterbleibt die Erklärung, so kann der Herr nebst der Freilassung auch für den Unterthan Ersatz des diesem zugefügten Schadens begehren, und überdies „Strafe des Gewalts" verlangen. Die den zweiten Fall betreffenden Bestimmungen werden auf den Grundsatz gebaut, daß Niemand einen Unterthan ohne Bewilligung seines Herrn bei sich aufnehmen dürfe. Wird die Herausgabe des Unterthans verweigert, oder war der Unterthan seinem Herrn entlockt worden, so verwirkt derjenige, der sich dessen schuldig macht, eine Strafe von 100 Gulden und haftet überdies für die Stellung des Unterthans, selbst wenn dieser inzwischen entwichen ist, so daß er, falls der Unterthan nicht binnen der Frist eines Jahres zu Stande gebracht wird, weitere 100 Gulden bezahlen muß. In den Processen, welche über die Herausgabe eines Unterthans geführt werden, muß der auf Herausgabe Belangte dafür haften, daß der Unterthan nicht entweiche, und wenn der Streit darüber geführt wird, ob der Belangte frei oder unterthänig ist, so muß dieser Bürgschaft leisten, daß er nicht entweiche; die Bürgschaft kann sich nach richterlichem Ermessen auf eine eidliche Angelobung beschränken.

Von der Revisions-Commission wurde die Regel beseitigt, welche nicht gestattet, einen Unterthan ohne Erlaubniß seines Herrn in Dienst zu nehmen; man meinte, es würde Niemand mit Sicherheit einen böhmischen Bedienten aufnehmen können. Eine weitere, bei der Schlußredaction wieder aufgegebene Aenderung, bestand darin, daß derjenige, der einen Unterthan in Haft nimmt, Verbrechensfälle abgerechnet, verpflichtet wurde, den Herrn des Unterthans zu benachrichtigen und zur Erklärung über die mit dem Unterthan zu treffende Verfügung aufzufordern.

In den die Rechtsfähigkeit des Unterthans begrenzenden Bestimmungen hatte die Compilations=Commission die privatrechtliche Rechtsfähigkeit und Selbständigkeit des Unterthans grundsätzlich, jedoch mit einer auf die Rechte des Herrn hinweisenden Beschränkung, anerkannt. Da diese Rechte dem Unterthan nicht gestatten, über seine Zeit beliebig zu verfügen, so erscheint es ihm versagt, sich selbst vor Gericht zu vertreten, er wäre denn vom Herrn insbesondere hierzu ermächtigt worden. Der Herr ist als Grundobrigkeit der ausschließliche Richter über den Unterthan, und es ist diesem nicht gestattet, sich in einen Streit vor einer anderen Obrigkeit einzulassen. Dem Herrn steht es zu, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten alle Streitigkeiten der Unterthanen zu entscheiden, „da sie auch bestellte unterthänige Gerichte hätten." Gegen die Entscheidung des Herrn gibt es keinen Rechtszug; wohl aber wird es ermöglicht, bei der landesfürstlichen Behörde eine Untersuchung wegen erlittenen Unrechts zu erbitten. Bei dieser Behörde kann auch wegen Rechtsverweigerung Beschwerde geführt werden. Kommt der Herr dem Auftrage der landesfürstlichen Behörde, über die gegen einen Unterthan erhobene Klage zu entscheiden, nicht nach, so kann die gegen den Unterthan zustehende Forderung gegen den Herrn selbst geltend gemacht werden. Auf das Interesse, das der Herr an der guten Wirthschaft des Unterthans hat, werden die Bestimmungen gebaut, welche es den Unterthanen untersagen, ohne Genehmigung des Herrn ein Grundstück zu veräußern, letztwillig zu verfügen, irgend eine Verpflichtung einzugehen, eine Ehe zu schließen oder einen Beruf zu wählen, der sie dem Dienst des Herren entzieht. Ausnahmen treten ein, wenn der Gegenstand des Geschäftes nicht mehr als 12 Gulden werth ist, oder wenn es sich um die Geschäfte der unterthänigen Handelsleute oder Krämer handelt, die das Gewerbe mit Erlaubniß des Herrn betreiben. Als eine Ausnahme wird es ferner hingestellt, daß die zwischen dem Unterthan und dem Herrn geschlossenen Geschäfte einer weiteren Genehmigung nicht bedürfen. Bei Streitigkeiten aus solchen Geschäften kann

gebung der in jedwedem Land bestehenden, von Uns und Unsere n Vorfahreren hierwegen gemachten besonderen Anordnungen gnädigst bewenden.

---

der Herr sich selbst Recht verschaffen; der Unterthan ist angewiesen, bei der landesfürstlichen Behörde Abhilfe zu suchen.

Die Revisions-Commission hatte es vermieden, eine grundsätzliche Anerkennung der Rechtsfähigkeit auszusprechen, um nicht einen unbegründeten Schein der Freiheit hervorzurufen. Sie knüpfte die Bestimmungen über die Vertretung des Unterthans an die Verpflichtung des Herrn, den Unterthan zu schützen, an, und war im Uebrigen bestrebt, die grundobrigkeitliche Gerichtsgewalt einzuschränken und den landesfürstlichen Gerichten unterzuordnen. Von der Regel, alle Klagen gegen einen Unterthan bei seinem Herrn anzubringen, wurden diejenigen Fälle ausgenommen, in denen es sich um einen Unterthan handelt, der sich mit Erlaubniß des Herrn in der Fremde befindet, ferner diejenigen, in welchen Handelsgeschäfte den Gegenstand des Streites bilden. Dem Herrn wurde die Berechtigung zur Entscheidung eines Rechtsstreites in denjenigen Gegenden abgesprochen, in denen ordentliche Gerichte bestehen; außerdem wurde die Beschwerde gegen die Entscheidungen des Herrn als ein an die landesfürstlichen Gerichte gehender Rechtszug gestaltet. Bei der Schlußredaction ist man in Beziehung auf die Gerichtsgewalt des Herrn zur Auffassung der Compilations-Commission zurückgekehrt. Unter den einzelnen Aenderungen, welche bei der Schlußredaction vorgenommen wurden, ist hervorzuheben, die Bestimmung, daß der Herr, welcher seinen Unterthan vertritt, verantwortlich ist, falls der Rechtsstreit in Folge der schlechten Vertretung des Herrn verloren geht, ferner die Anordnung, daß die Intervention des Herrn anzurufen ist, wenn ein Unterthan vor Gericht Zeugniß geben soll, endlich die Regel, daß letztwillige Verfügungen eines Unterthans, soweit sie dem Herrn unnachtheilig sind, zu ihrer Giltigkeit einer Genehmigung von Seite des Herrn nicht bedürfen.

Die Schlußbestimmungen des von der Compilations-Commission verfaßten Entwurfes wahren die bestehenden Exemtionen und gedenken insbesondere der den unterthänigen Städten und Marktflecken verliehenen Privilegien, ferner der rechtlichen Lage der sogenannten Leibeigenen, die von ihren Herren weniger abhängig sind, als die Unterthanen. Die späteren Redactionen vermieden es, einzelne Kategorien von Unterthanen besonders zu berücksichtigen, und beschränkten sich auf den allgemeinen Ausspruch, daß bestehende Rechte aufrecht erhalten bleiben.

Im Eingang zu dem Hauptstück „Von denen Grundunterthanen" hat die Compilations-Commission als unterscheidendes Merkmal der verschiedenen Arten der Grundunterthanen gegenüber den Unterthanen hervorgehoben, daß die ersteren nicht in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse zu ihrem Grundherrn stehen, zugleich aber auch betont, daß nicht jede, den Besitzer eines Grundstückes als solchen treffende Schuldigkeit ein Abhängigkeitsverhältniß begründe. Die Revisions-Commission ließ in Ansehung der Grundunterthanen keine vollständige, sondern nur eine beschränkte Befreiung von persönlicher Abhängigkeit gelten, und gedachte derjenigen Kategorien von Unterthanen, die ein Mittelding zwischen Unterthanen und Grundunterthanen sind. Zur Charakteristik derjenigen, die zwar Grundzinsungen zu entrichten haben, jedoch persönlich frei sind, wurde die unmittelbare Unterordnung unter die landesfürstliche Gewalt angeführt. Die Schlußredaction hat als ein gemeinsames Merkmal aller Unterthänigkeitsverhältnisse die Unterwerfung unter die grundobrigkeitliche Gerichtsbarkeit in den Vordergrund gestellt.

Der erste Abschnitt: „Von Grundunterthanen die man Erbholden nennet", und der sich unmittelbar anschließende, von den Wirkungen der Erbholdschaft handelnde Abschnitt stellen sich als eine Codification der Bestimmungen dar, welche nach der von Thinnfeld auf Grund der Landhandvesten von Steiermark, Kärnthen und Krain gegebenen Schilderung in diesen Ländern über die Erbholdschaft und ihre verschiedenen Abarten in Geltung standen. Die Compilations-Commission normirte zunächst die Entstehung des Verhältnisses der Erbholdschaft, deren wesentliche Eigenschaft darin besteht, daß sie zur Bebauung der dem Herrn gehörigen Grundstücke verpflichtet. Sie wird durch Geburt von Eltern, die Erholden sind, oder durch zehnjährige Seßhaftigkeit auf einem unterthänigen Grunde begründet, in welch' letzterem Falle auch der Freie der Erbholdschaft verfällt. Vor Ablauf der zehnjährigen Frist kann der Herr seinen Erbholden, mag dieser sich wo immer befinden, sammt dessen Kindern, die nach dem in jener Zeit geltenden Rechte dem Herrn des Gutes bleiben sollten, auf welchem sie geboren worden sind, zurückrufen. Gegenüber Taglöhnern, Gewerbsleuten und anderen Personen, die sich nicht an einem bestimmten Orte häuslich niedergelassen haben, wurde die Frist auf 20 Jahre ausgedehnt, und zugleich bestimmt, daß ein Jahr Seßhaftigkeit gleich zwei Jahren einer anderen Art des Aufenthaltes geachtet werden solle. Die den Städten eingeräumte Begünstigung, daß Niemand zurückgefordert werden dürfe, der sich zwei Jahre lang dort ununterbrochen aufgehalten habe, sollte beseitigt und gleichzeitig ange-

16. Wir wollen Uns aber anbei vorbehalten haben, da, wo die Nothdurft

ordnet werden, daß die Städte einen Erbholden ohne Erlaubniß seines Herren nicht aufnehmen dürfen. Den Herren wurde es aber untersagt, die Erlaubniß zu verweigern, wenn sie den Erbholden nicht benöthigen und ihm nicht einen Grund zum Bebauen anweisen können. Dieses Unterthänigkeitsverhältniß, durch welches das Veröden der Grundstücke verhütet werden sollte, wurde als durch das gemeine Wohl geboten und „dem gemeinen Gebrauch der Völker" entsprechend angesehen.

Die Revisions-Commission hat nach dem Vorbilde der im vorhergehendeu Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen über die Erwerbung der Herrschaft über einen Unterthan auch von der Erwerbung der Erbholdschaft durch freiwillige Unterwerfung, dann durch Ankauf des Gutes, zu welchem unterthänige Grundstücke gehören, gesprochen, gleichzeitig aber hervorgehoben, daß ein Erbhold selbst beim Verkaufe eines Gutes von diesem nicht ohne seine Zustimmung getrennt werden darf. Stimmt er einer solchen Trennung zu, so folgen ihm die Kinder, die noch nicht 20 Jahre alt sind. Alle Veränderungen sind in den Mannschaftsbüchern, die so wie über Unterthanen zu führen sind, ersichtlich zu machen. Dem mit Berufung auf die steirische Landhandveste gestellten Antrage des Referenten Pöck, die Begünstigung der Städte hinsichtlich der Beschränkung der Abberufung ihrer Insassen zu wahren, ist die Revisions-Commission nicht beigetreten. Von dem Entwurfe der Compilations-Commission ist sie aber insoferne abgegangen, als sie keine besondere Art der Begründung und des Verlustes der Erbholdschaft in Beziehung auf nicht seßhafte Leute zuließ. Bei der Schlußredaction ging man in der Anwendung der im Hauptstücke von den Unterthanen enthaltenen Bestimmungen noch weiter als die Revisions-Commission, und nahm insbesondere alle Bestimmungen über das Erlöschen des Unterthänigkeitsverhältnisses mit der Modification auf, daß man nur die Kinder unter 20 Jahren das Schicksal des freigewordenen Vaters theilen ließ. Im Uebrigen folgte man der Revisions-Commission, beziehungsweise ihrem Referenten, dem letzteren durch Wiederherstellung der erwähnten, den Städten zustehenden Begünstigung.

In dem Abschnitt: „Von denen Wirkungen der Erbholdschaft" hat die Compilations-Commission die Geltendmachung der Freiheit sowie der Erbholdschaft, die Abforderung eines Erbholden und die Entlassung aus der Erbholdschaft dem Wesen nach in derselben Weise wie in dem Hauptstücke von den Unterthanen geregelt. Als eine Differenz ist es hervorzuheben, daß die auf dem persönlichen Dienstverhältnisse zwischen Herrn und Unterthan beruhenden Entlassungsgründe in Ansehung des Erbholden nicht anerkannt wurden, ferner, daß ein Erbhold, welcher sich in einer Stadt aufhält, durch den bloßen Verlauf der Zeit frei wird, auch wenn ihm nicht die sonst als unentbehrliches Erforderniß angesehene bona fides zu Statten kommt. Er gelangt zur städtischen Freiheit in derselben Weise, wie er durch den Aufenthalt auf fremdem Grunde in die Erbholdschaft des Grundeigenthümers fällt. Auch in Beziehung auf die Unterstellung der Erbholden unter die grundobrigkeitliche Gerichtsbarkeit erscheinen sie den Unterthanen gleich gehalten. Die Vertretung der Erbholden durch den Herrn findet aber nur insoweit statt, als das dem Letzteren hinsichtlich des Grundes oder der Person des Erbholden zustehende Recht berührt wird. In Beziehung auf die Dispositionsfähigkeit der Erbholden werden mehrere Kategorien unterschieden; allen ist jedoch die Verpflichtung gemeinsam, den ihnen angewiesenen Grund persönlich zu bebauen und mit Rücken zu besitzen. Die eine Kategorie von Erbholden, welche „kaufrechtlich" besitzen, und durch den Kauf ein „nutzbares Eigenthum" erworben haben, können ihre Rechte veräußern und vererben, aber nur an eine Person, welche dem Herrn genehm ist; im Uebrigen kann das Verhältniß weder vom Herrn, noch vom Erbholden gelöst werden. Dagegen kann der Herr Erbholden, die zur zweiten Kategorie gehören, und nur „miethweise" besitzen, von dem ihnen zugewiesenen Grundstück nach Belieben, jedoch gegen Ersatz der Verwendungen entfernen; dem Erbholden steht dagegen nicht das Recht zu, das Verhältniß zu lösen. In der Mitte zwischen diesen beiden Kategorien stehen die Freistifter, welche bei Begründung des von beiden Seiten kündbaren Verhältnisses dem Herrn eine Capitalzahlung, Ehrung genannt, die jedoch geringer als ein Kaufpreis ist, zu entrichten haben. Geht die Kündigung vom Herrn aus, so muß er die Ehrung zurückstellen, dagegen verfällt sie, wenn der Freistifter kündigt. Anerkannt werden übrigens alle bestehenden, durch Vertrag, Gesetz oder Landesbrauch begründeten Modificationen dieser Verhältnisse. Auf das geltende Recht wird auch, unter Wahrung des landesherrlichen Rechtes, Aenderungen eintreten zu lassen, in Ansehung der den Erbholden für den Genuß der Grundstücke obliegenden Schuldigkeiten hingewiesen.

Die Revisions-Commission hat in Beziehung auf Anordnung des Stoffes und auf Redaction mehrere Aenderungen vorgenommen; eine meritorische Aenderung fand nur insoweit statt, als es die Durchführung des Beschlusses erheischte, die Begünstigung der Städte gegen die Zurückforderung ihrer Insassen aufrecht zu halten. Hiermit steht auch die Bestimmung im Zusammenhange, welche den Herrn verpflichtet, einen Erbholden, der sich in der Stadt

eine anderweite Vorsehung zu treffen erheischet, derlei Schuldigkeiten durch

---

ansiedeln will, zu entlassen, falls er ihm nicht einen Grund zum Bebauen anweisen kann. Bei der letzten Redaction folgte man der Revisions-Commission, änderte jedoch die Anordnung des Stoffes, indem die Bestimmungen über das Erlöschen der Erbholdschaft in den ersten Abschnitt verwiesen wurden.

In dem Abschnitte „von Grundunterthanen die keine Erbholden seind" hat die Compilations-Commission sich mit derjenigen Gattung von Unterthanen beschäftigt, welche bestiftete Höfe besitzen, auf denselben die Wirthschaft führen und der grundobrigkeitlichen Gerichtsbarkeit unterstehen. Die Commission folgte sowohl in diesem als in dem folgenden vom Grundrechte handelnden Abschnitte vornehmlich der Darstellung, welche Holger auf Grund des tractatus de juribus incorporalibus von der rechtlichen Lage der niederösterreichischen Unterthanen giebt. Mit besonderem Nachdrucke wurde von der Compilations-Commission die persönliche Freiheit dieser Gattung von Unterthanen betont, und hervorgehoben, daß die denselben obliegenden Verpflichtungen sich nicht auf ihre Kinder erstrecken. Gleichwohl wird bestimmt, daß die Kinder, welche in der Lage sind, dienen zu müssen, der Obrigkeit drei Jahre lang gegen Kost und Lohn dienen sollen. Diese Verpflichtung trifft die Waisen in noch ausgedehnterem Umfange; diese müssen bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre gegen Kost, ohne Lohn dienen, und dann noch die sogenannten Waisendienste durch drei Jahre gegen Kost und Lohn leisten. Dies wird als eine „nützliche Einrichtung" bezeichnet, damit „dergleichen Kinder und Waisen nicht hin und her verstreuet werden, sondern bei der Grundobrigkeit unterkommen und gute Anleitung erhalten." Diese Verpflichtung soll aber nicht hinderlich sein, wenn sich ein Anlaß bietet, in anderer Weise für die Erziehung oder das Unterkommen der Kinder zu sorgen, insbesondere wenn es sich darum handelt, sie in die Stadt in die Schule, oder zum Zwecke der Erlernung eines Handwerks zu schicken, oder wenn ihnen „Gelegenheit, sich ehelich zu verheirathen, oder in ein Kloster zu gehen, oder eine anderwärtige Wohlfahrt vorfiele." Hierbei wird es insbesondere verboten, eine Abfindung in Geld für die Dienste, falls sie nicht in Wirklichkeit geleistet werden sollten, anzunehmen. Abgesehen von dieser Dienstpflicht werden dem Unterthan nur solche Verpflichtungen auferlegt, welche entweder aus dem Grundrecht oder der Gerichtsgewalt des Grundherren abgeleitet werden. Als ein Ausfluß des Grundrechtes wird das Recht der Bestiftung, sowie der Abstiftung (das Recht zu stiften und zu stören), das Recht, den Unterthan zurückzufordern und ihn aus dem Unterthänigkeitsverbande zu entlassen, das Recht auf Leistung von Arbeiten und Giebigkeiten, das Recht auf Führung des Grundbuches und auf die hiermit verbundene Ausübung der Realgerichtsbarkeit, das Recht auf Einhebung des Laudemium und anderer Gebühren, dann das Einstandsrecht bezeichnet. Auf die Gerichtsgewalt wird nebst der Ausübung der Gerichtsbarkeit in vollem, nur in schweren Strafsachen eingeschränktem Umfange, das Recht auf Einhebung des Mortuarium sowie des Abfahrtsgeldes, das Heimfallsrecht, die Zwangsgewalt zur Einbringung der grundherrlichen Forderungen und das denselben eingeräumte Vorrecht, dann „die Eintreibung der Landesanlagen" zurückgeführt. Im Allgemeinen soll das bestehende Recht als zur Landesverfassung, die das Grundrecht nur den höheren Ständen einräumt, gehörig, unberührt bleiben und aufrecht erhalten werden. Nichtsdestoweniger wird hinsichtlich der Gerichtsgewalt auf den 4. Theil des Codex Theresianus verwiesen, über das Grundrecht aber in dem unmittelbar folgenden Abschnitte „Von dem Grundrecht und dessen Wirkungen" insbesondere gehandelt.

Den ersten Platz in diesem Abschnitte nehmen die Bestimmungen über das Grundbuch ein, dessen allgemeine Einführung dort, wo es noch nicht besteht, den Obrigkeiten aufgetragen wird. Das über Grundstücke aller Art zu führende Grundbuch ist bestimmt den doppelten Zweck zu erfüllen, die Leistungen festzustellen, welche von einem Grundstück an die Grundobrigkeit zu entrichten sind, und die dinglichen Rechte an diesem Grundstück zum Ausdruck zu bringen. In Ansehung der letzteren Function gilt der Grundsatz, daß ein dingliches Recht nur durch bücherliche Eintragung erworben und nur durch bücherliche Löschung verloren werden kann. Eine Eintragung kann nur gegen einen bücherlichen Vormann und nur dann stattfinden, wenn das einzutragende Recht, falls das Rechtsgeschäft, aus welchem das dingliche Recht abgeleitet wird, nicht unter Intervention des Grundbuchsgerichtes selbst zu Stande kommt, durch untadelhafte Urkunden dargethan wird. Dieses Erforderniß wird insbesondere hinsichtlich der Erwerbung des Pfandrechtes betont, und demgemäß werden von der Eintragung ins Grundbuch namentlich „schlechte Anmerke, Verbote, nachrichtliche Verzeichnisse und dergleichen unverläßliche Anzeigen" ausgeschlossen." In Beziehung auf die Form wird zwischen Grundbüchern, welche die Bezeichnung des Grundstückes sowie die Eintragung aller Rechte zu enthalten haben, und „Nebenbüchern" unterschieden, in welche die Abschriften der Tabularurkunden einzutragen sind, zugleich aber auch gestattet, daß dort, wo bloß Urkundenbücher bestehen, und die Eintragung der Urkundenabschriften in dieselben als der entscheidende Act angesehen wird, diese Einrichtung fortbestehen könne. Mag die eine oder die andere Form des Grundbuches eingeführt sein, so sind die Urschriften der Tabular-

besondere Verordnungen für ein jedwedes Land insonderheit Ziel und Maß zu setzen.

---

urkunden mit der Bestätigung der vollzogenen Eintragung zu versehen. Die Parteien können Auszüge aus den Grundbüchern und außerdem besondere Bestätigungen über die Eintragung des Eigenthumsrechtes erlangen; von den letzteren, Gewährsbriefe genannt, ist insbesondere dann Gebrauch zu machen, wenn das betreffende Rechtsgeschäft unter Intervention der Obrigkeit ohne Errichtung einer besonderen Tabularurkunde zu Stande kam. Die Obrigkeiten werden verpflichtet, jährlich zu bestimmten Zeiten, „wenn keine gar erhebliche Hinderniß vorfiele, das Grundbuch auf ihre Unkosten zu besitzen, das ist dasselbe ihren Gemeinden und Allen, die dahin dienstbar sind, offen zu halten." Dabei müssen alle Grundbuchshandlungen vorgenommen, sowie Einsicht und Auskunft gewährt werden. Gleichzeitig wird aber angeordnet, daß es dort, wo das Grundbuch „öfter oder beständig" offen gehalten wird, dabei zu bleiben hat. Außer den für die grundbücherlichen Amtshandlungen zu entrichtenden Gebühren bezieht die Grundobrigkeit für jede Besitzveränderung eine Percentualgebühr, welche das Anlobgeld genannt wird, weil man im Geben und Nehmen dieser Gebühr ein gegenseitiges „Anloben" — von Seite des Unterthans ein Anerkennen der Herrschaft, von Seite des Herrn ein Anerkennen der Tauglichkeit — finden wollte.

Einen Ausfluß des Grundrechts bildet das Einstandsrecht, das der Grundherr, dem überdies auch das Recht der allerdings nur aus erheblichen Gründen zu verweigernden Genehmigung des Käufers zusteht, im Falle eines außergerichtlichen Verkaufes binnen zwei Monaten, im Falle eines gerichtlichen Verkaufes aber binnen vier Wochen gegen Erfüllung aller dem Käufer obliegenden Verbindlichkeiten und gegen Ersatz der von einem redlichen Käufer bereits gemachten Verwendungen, ausüben konnte. Die Ausübung dieses Rechtes durfte nur für den Grundherrn und nicht im Interesse Dritter stattfinden. Scheingeschäfte zur Umgehung der Bestimmungen über das Einstandsrecht wurden untersagt. Der Versuch einer Umgehung von Seite der Unterthanen wurde überdies mit Strafe bedroht, und dem Herrn das Recht eingeräumt, das betreffende Grundstück versteigern zu lassen, um die Angaben des Verkäufers über die Verkaufsbedingungen zu controliren. Dem Grundherrn stand ferner das Recht zu, das Grundstück eines Unterthans für verfallen zu erklären, wenn dieser eine Obliegenheit nicht erfüllt, deren Erfüllung als Bedingung der Aufrechthaltung des Unterthänigkeitsverhältnisses gilt und welche deshalb als Falldienst bezeichnet worden ist. Die Entziehung des Grundstückes, welche der Grundherr selbst zu verhängen und zu vollziehen befugt ist, soll nur aus erheblichen Gründen, nach vorhergegangener Mahnung und Gestattung einer Frist von 6 Wochen zum Nachholen des Versäumten erfolgen. Der Grundherr muß das verfallene Grundstück mit allen daran haftenden privatrechtlichen und öffentlich rechtlichen Lasten übernehmen, ohne jedoch zu einer Vergütung der von dem Unterthan gemachten Verwendungen verpflichtet zu sein; dem Letzteren bleibt nur seine bewegliche Habe, welche jedoch, falls sie der Unterthan nicht wegräumt, vom Grundherrn versteigert werden kann, der sohin nur den nach Bestreitung der Kosten bleibenden Rest dem Unterthan auszufolgen hat. Ein Grundstück kann ferner an den Herrn gelangen, wenn der Unterthan aus erheblichen Ursachen dem Herrn erklärt, das Grundstück nicht mehr länger bewirthschaften zu wollen. Diese Heimsagung muß der Herr nur dann annehmen, wenn das Grundstück voraussichtlich nicht überschuldet ist; die Erklärung ist in jedem Falle mindestens ein halbes Jahr früher abzugeben, ehe der Unterthan das Grundstück verlassen will, damit der Herr in der Zwischenzeit für die Bewirthschaftung des Grundstückes Sorge tragen könne. Der Unterthan darf übrigens das Grundstück, ohne an eine Beschränkung gebunden zu sein, verlassen, wenn er einen tauglichen Nachfolger findet und dem Herrn vorstellt. Die Annahme desselben kann der Herr nur dann verweigern, wenn der Nachfolger das Grundstück nicht mit dem Rücken besitzen will, oder einem anderen Herren unterthänig ist, oder wenn er wegen eines Verbrechens verurtheilt worden „oder sonst ein verschrieener Mann wäre, dem es an guten Namen und Leumund gebrechete", oder wenn er durch seine vorausgegangene Handlungsweise Unverträglichkeit besorgen läßt. Aehnliche Gründe und außerdem eine weitgehende Verwahrlosung der Wirthschaft, welche augenscheinlich das Grundstück der Gefahr der Verödung preisgibt, sowie eine übermäßige Verschuldung, namentlich wenn der Unterthan mit den Landesumlagen ungeachtet erfolgter Mahnung durch 3 Jahre im Rückstande blieb und dadurch das Eingehen der Landesumlagen, für welche der Herr zu haften hat, gefährdet wird, berechtigen den Herrn zur Abstiftung, „allermaßen dem Grundherrn daran gelegen ist, Leute guten Rufs und Leumunds, ehrbaren Wandels, geruhiger Aufführung und geziemender Wirthschaft auf denen Gründen zu haben, die zu Ertragung deren Anlagen und Abtrag deren obrigkeitlichen Schuldigkeiten fähig und sich in Vermögenstand zu erhalten beflissen sind." Durch die Abstiftung, welche auch hinsichtlich der Grundstücke der Erbholden anwendbar ist, wird der Unterthan zur Veräußerung des Grundstückes au einen tauglichen Unterthan genöthigt. Erfolgt diese nicht freiwillig, so wird das Grundstück versteigert. Bis

zum letzten Augenblicke kann der Unterthan, wenn die Abstiftung wegen Rückständen oder wegen Ueberschuldung erfolgen soll, dieselbe abwenden, wenn er seine Verbindlichkeiten erfüllt, beziehungsweise seine Zahlungsfähigkeit darthut. In gleicher Weise kann der Vollzug der Versteigerung durch Stellung eines tauglichen Nachfolgers hintangehalten werden. Andererseits kann der Unterthan seine Entlassung noch vor dem Ende der Procedur bewirken, wenn das Grundstück nicht überlastet und auch im Uebrigen eine Ueberschuldung nicht zu besorgen ist. Wenn ein Grundunterthan sich ohne Erlaubniß entfernt, so kann der Herr dessen Zurückstellung von demjenigen, in dessen Gebiet er sich aufhält, begehren; hierbei kommen dieselben Grundsätze zur Anwendung, die in Ansehung der persönlichen Unterthanen aufgestellt worden sind. Diese Zurückforderung findet hinsichtlich aller Unterthanen statt, die ihre Entlassung nicht durch einen Entlaßbrief nachweisen können. Ist der Unterthan nicht aufzufinden und stellt er sich nach einer öffentlichen Vorladung binnen sechs Wochen nicht, so kann der Herr die Habe des Unterthans mit Beschlag belegen und entweder durch einen Curator (Obsorger) oder durch die zurückgebliebenen Angehörigen verwalten lassen. Nach dem fruchtlosen Verstreichen der Frist eines Jahres ist die Habe zu versteigern und der nach Tilgung aller Schulden übrigbleibende Rest fruchtbringend anzulegen. Die Nutzungen werden, falls die Frau und Kinder des Abwesenden zurückgeblieben sind, diesen zugewiesen.

Bei der Revisions-Commission wurde in Beziehung auf mehrere den Inhalt des Grundrechtes betreffenden Bestimmungen das Abgehen von dem in Oesterreich geltenden tractatus de juribus incorporalibus mißbilligt. Im Einzelnen ist folgender Aenderungen zu gedenken. Das Einstandsrecht wurde auf die Fälle der freiwilligen Veräußerung beschränkt und außerdem für den Fall, als besorgt wird, daß der Verkäufer den ihm angebotenen Kaufpreis zu hoch angegeben habe, das Recht, das Grundstück versteigern zu lassen beseitigt, und nur die Befugniß, auf eidliche Betheuerung zu dringen, eingeräumt. In Beziehung auf das Einziehen der Grundstücke bestritt der Referent Pöck die Zulässigkeit, diese Verfügung wegen Rückständen zu treffen, und meinte, daß man von derselben, wenn überhaupt, so nur an Ueberlandgrundstücken Gebrauch machen könne. Die Revisions-Commission zog es vor, das Einziehen aus diesem Grunde hinsichtlich aller Grundstücke als möglich zuzugestehen, jedoch gleichzeitig das zur Zeit in jedem Lande geltende Recht aufrecht zu halten. Dem Antrage des Referenten folgte sie aber darin, daß sie die Entscheidung der Frage, ob ein gesetzlicher Grund zum Einziehen eines Grundstückes vorliege, durch ein unparteisches Gericht verlangte. Für diejenigen Fälle, in denen die Abstiftung eines Unterthans wegen seiner persönlichen Eigenschaften erfolgen soll, wurde gestattet, daß das Grundstück von der Gattin oder den Kindern des Unterthans, falls ihnen kein persönliches Hinderniß im Wege steht, übernommen werde. Bei der Schlußredaction wurden Aenderungen in Beziehung auf die Anordnung des Stoffes vorgenommen, und die Bestimmungen über das Einstandsrecht, dann über Einrichtung und Führung des Grundbuches weggelassen. Eine materielle Aenderung ist nur insofern vorgenommen worden, als man von der Versteigerung der Habe eines Abwesenden Umgang nahm, wenn dessen zurückgebliebene Frau oder Kinder zur Fortsetzung der Wirthschaft tauglich sind.

Im Schlußabschnitte: „Von allen andern Unterthanen" hat die Compilations-Commission grundsätzlich ausgesprochen, daß — ohne Unterschied der Benennung — alle Arten von Unterthanen, zu denen die zinspflichtigen, der landesfürstlichen Macht unmittelbar untergegebenen Bauern nicht gehören, entweder zu den persönlichen oder zu den Grundunterthanen zu rechnen sind, daß alle aufrecht erhaltenen partikularen Bestimmungen, insoweit als sie den Unterthanen Beschränkungen der persönlichen Freiheit auferlegen, die über die Anordnungen des Codex Theresianus hinausgehen, aufgehoben sind, und daß wenn einer und derselben Person die Eigenschaft eines persönlichen Unterthans und eines Grundunterthans zukommt, die Anwendbarkeit der Bestimmungen des einen oder des anderen Hauptstückes davon abhängt, ob der Unterthan in dieser oder jener Eigenschaft gehandelt hat oder handeln durfte. Zu diesen allgemeinen Aussprüchen scheint die Commission theils durch die überaus große Mannigfaltigkeit der unter verschiedenen Benennungen bestandenen Unterthänigkeits-Verhältnisse, insbesondere aber durch die Rücksicht auf die emphyteutischen und colonen Verhältnisse von Görz, Gradiska und Triest veranlaßt worden zu sein, welche von Thinnfeld auf Grund der Constitutionen dieser Gebiete geschildert wurden. Der Revisions-Commission schienen diese grundsätzlichen Bestimmungen Anlaß zu Streitigkeiten zu bieten; sie ließ sie deshalb weg, und nahm nur in den Eingang des Hauptstückes, mit Rücksicht auf die Bauern von Tirol, die sogar einen besonderen Stand bilden, eine Bestimmung auf, welche ersichtlich macht, daß diese nicht als Grundunterthanen im Sinne des Codex Theresianus zu behandeln sind. Welches Gewicht der politischen Stellung des tirolischen Bauernstandes eingeräumt wurde, ist daraus zu entnehmen, daß Hormayer's Noten über das tirolische Statutarrecht Abhängigkeitsverhältnisse erkennen lassen, welche, wenn man von der politischen Stellung abstrahirt, nicht gestatten würden, den Bauern Tirols eine exemte Stellung zuzuschreiben. Abgesehen davon, daß in allgemeinen Anordnungen, wie in der kaiserlichen Resolution vom 31. December 1715 der Ausdruck „Leibeigene" gebraucht und das Recht der Obrigkeit, dieselben zurückzurufen, anerkannt wird, daß ferner hinsichtlich

§. III.

17. [7]) Der bürgerliche Stand in einem Staat ist Allen eigen, welche in demselben Staat unter einer höchsten Gewalt vereiniget leben, und in dieser weiten Bedeutung kommt solcher allen Unseren Unterthanen zu.

---

einzelner Landestheile die Verpflichtung zur Leistung persönlicher, ungemessener Dienste constatirt und von dem Recht der Obrigkeit zur Heirathsbewilligung, ferner von dem Anspruch derselben auf ein Mortuar, das in einer Percentualgebühr und in der Abtretung des von der Obrigkeit auszuwählenden besten Stückes zu bestehen hatte, gesprochen wird, erscheint der Grundholb im Allgemeinen solchen Dispositionsbeschränkungen unterworfen, welche seine rechtliche Lage der eines niederösterreichischen Grundunterthanen vergleichbar machen. Dem Grundherrn steht das Einstands- und Vorkaufsrecht, der Anspruch auf das Laudemium und ferner das Recht der Genehmigung des Besitznachfolgers zu. Diese Genehmigung kann versagt werden, wenn die Veräußerung an ein Kloster, an einen Leibeigenen, einen Juden oder an eine hochstehende, „schwerlich zu beklagende" Person erfolgte. Der Grundherr kann das Grundstück einziehen, wenn der Grundholb dasselbe ohne Genehmigung ganz oder theilweise veräußert, dasselbe ungeachtet einer vorhergegangenen Warnung veröden läßt, oder mit dem schuldigen Grundzins drei Jahre lang im Rückstand bleibt. Bestätigt wird, daß das Einziehen der Grundstücke thatsächlich selten vorkommt, und, wenn nicht eine öffentliche Mißachtung des Herrn an den Tag kommt, in der Regel in eine Strafe „zu Vortheil des Grundherrn" umgewandelt wird.

Die Capitel von den Unterthanen und von den Grundunterthanen wurden in den Codex Theresianus nicht aufgenommen. Einzelne Aeußerungen berechtigen zur Annahme, daß man das Verhältniß zwischen Herrn und Unterthanen nicht berühren wollte, und sich darum der Auffassung zuneigte, daß dieses Verhältniß nicht privatrechtlicher Natur sei.

[7]) Zu n. 17—26. In den Darstellungen der Landesrechte wird in Beziehung auf Böhmen und Mähren nur des Eintritts in ständische Verbindungen durch Erwerbung des Incolats und des Bürgerrechts gedacht. Holger berücksichtigt dagegen auch diejenigen Inländer, die nicht in einem ständischen Verbande sind, hebt unter diesen insbesondere diejenigen hervor, welche bestimmten Berufsclassen angehören, wie Geistliche, Beamte, Lehrer und unterscheidet ferner, je nachdem ihnen der Adel als persönliche Auszeichnung zukommt oder nicht. In Beziehung auf den bürgerlichen Stand führt Holger an, daß der bürgerlichen Obrigkeit das Recht zustehe, auf dem Wege der Klage ihren Bürger zurückzufordern, „wann derselbe ohne vorläufiger Entlassung von dem Bürgereid und Gelübd sich anderwärts niedergelassen"; in gleicher Weise sollte auch der Bürger eine Klage erheben können, „wann derselbe nach allgepflogener Richtigkeit der Bürgerpflicht unbilliger Dingen nicht wollte losgezählet werden". Mittelst Klage konnte auch eine Partei gegen die Behauptung, daß sie dem Bürgerstande angehöre, auftreten. Thinnfeld gedenkt an dieser Stelle der Mittel, durch welche eine bestimmte Standeseigenschaft bewiesen werden kann, und führt als solche Mittel an, die von der Landschaft ausgestellten Diplome, die Einzeichnung der Wappen bei der Landschaft, den Besitz unbeweglicher Güter, langjährige Ansässigkeit im Lande, Taufscheine, die bei dem Magistrate erfolgte Ablegung des Bürgereides, die Eintragung in Handwerksbücher.

Die Compilations-Commission hatte sich bei Definirung des bürgerlichen Standes auf einen allen Staaten übergeordneten Standpunkt gestellt, und darum den status civitatis (so wird „bürgerlicher Stand" übersetzt) im weitesten Sinne des Wortes Allen zugeschrieben, „die in bürgerlicher Gesellschaft leben, ohne Rücksicht auf diesen oder jenen Staat", denjenigen dagegen abgesprochen, „welche keiner bürgerlichen Gesellschaft beigethan sind." Die Aufgabe des Entwurfes wird aber gleichwohl auf die Behandlung der Staatsbürgerschaft und der städtischen Bürgerschaft beschränkt, denn „es ist aber allhier nicht um die weiteste Bedeutung zu thun, in welcher es überhaupt auf die Pflichten ankommt, zu welchen Jedermann in der bürgerlichen Gesellschaft gegen den höchsten Gewalt, gegen die Mitbürger und für das gemeine Wohl nach der öffentlichen Verfassung eines jeden Staat oder Landes verbunden ist." Die übrigen Eintheilungen stimmen dem Wesen nach mit denen des Codex Theresianus überein, nur ist zu bemerken, daß die Begriffe „Staat" und „Land" mit einander vermengt werden, sowie daß der Ausdruck „Bürger" im staatsbürgerlichen Sinne des Wortes gebraucht und auch auf diejenigen bezogen wird, die „den Vorzug höherer Stände haben."

Bei der Revisions-Commission wurden die Stellen, die sich auf einen außerstaatlichen Zustand beziehen, gestrichen, weil ja der Entwurf keine dispositiven Normen in Beziehung auf denselben enthalten soll. Meritorische Differenzen entsprangen aber daraus, daß die Revisions-Commission die Erwerbung der städtischen Bürgerschaft durch Geburt nicht anerkennen, und nicht zulassen wollte, daß solche Unterthanen der Kaiserin, welche nicht zu den deutschen Erblanden gehören, als Fremde behandelt werden. Die das Bürgerrecht betreffende Aen-

18. Dahingegen werden Fremde und alle Andere von der bürgerlichen Gesellschaft in jenem Staat ausgeschlossen, in welchem sie weder von Mitgliederen geboren, noch zu Mitgliederen nach jeden Landes Gewohnheit aufgenommen worden.

19. In engerem Verstand aber werden nur Diejenige Burger genennet, welche in Städten oder Märkten die Gemeinde ausmachen, darinnen mit einander heben und legen und zu gemeinem Mitleiden das Ihrige beitragen.

20. Und in diesem Verstand werden die bloße Einwohnere und überhaupt alle von dem Stadtburgerstand ausgeschlossen, welche das Burgerrecht allda weder behörig erworben, noch dessen durch besondere Landesverfassung oder Freiheiten zu genießen haben.

21. In Ansehung Unserer Erbländer sind alle Diejenige für Fremde zu achten, welche einer auswärtigen Botmäßigkeit unterworfen sind; Unsere Unterthanen aber sind zu einem, oder dem anderem unserer Erbländer gehörig.

22. Die zu einem Unserer Deutschen Erblanden insonderheit gehörige Unterthanen sind entweder Personen höheren Standes und Landleute, welche in demselben Land die Landmannschaft unter den höheren Ständen ordentlich erworben, oder von Ankunft auf sich haben und kraft solcher aller landschaftlichen Rechten in diesem Erbland fähig sind.

23. Oder sie sind Burger in Städten und Märkten, welche daselbst das Burgerrecht ordentlich erworben, oder da sie von dasigen Burgern geboren sind, diese Eigenschaft nicht geänderet haben.

24. Oder sie sind, entweder ansässige, oder auch nur bloße Landeseinwohnere, welche theils der Landes- oder Stadtfähigkeit nach jeder Landesverfassung oder kraft besonderer Freiheiten theilhaftig sind, theils aber sich des besonderen Landesschutzes als Inländer zu erfreuen haben.

25. Da im Gegentheil Fremde bei Durchreisen oder sonstigen Aufenthalt in diesen Unseren Erblanden nur für dieselbe Zeit, als sie sich darinnen befinden, den gemeinen Landesschutz genießen, nicht aber für Inländer angesehen werden können.

26. Wer übrigens für einen Inländer zu achten seie, wie die Landmannschaft, oder das Stadtburgerrecht erworben oder wieder verloren werde, und was für Vorzüge, Rechten und Freiheiten so dem einem, wie der anderen ankleben, ist nach einer jeden Landesverfassung aus Unseren allda bestehenden anderweiten Verordnungen zu entnehmen.

27 [8]) Fremde sind in keinem dieser Unserer Erblanden durch Handlungen zwischen Lebenden auf einigerlei Weise ohne vorher erworbener Landesfähigkeit oder

---

derung wurde bei der Revisions-Commission vornehmlich damit vertheidigt, daß die Söhne von Bürgern den Bürgereid ablegen müssen, wogegen sich die Compilations-Commission mit Erfolg auf das römische Recht berief, so daß die Schlußredaction im Sinne der Compilations-Commission erfolgte. Die andere Differenz wurde dagegen nach dem Beschlusse der Revisions-Commission gelöst. Vergeblich wurde dagegen von der Compilations-Commission geltend gemacht, daß man einerseits ohne in die Verfassungen einzelner Länder einzugreifen, nicht unterlassen könne, den Angehörigen eines jeden Landes die Angehörigen aller übrigen unter der Herrschaft der Kaiserin stehenden Länder als Ausländer, wenn auch nicht als Fremde, gegenüber zu stellen, daß aber andererseits nach den Intentionen der Kaiserin ein engerer Verband unter den deutschen Erblanden anzustreben sei.

Bei einer wiederholten Berathung des zweiten Hauptstückes hat die Revisions-Commission in der Sitzung vom 7. Juni 1757 durch eine Aenderung der Bestimmungen über den Erwerb der Landesangehörigkeit die bestehende Verschiedenheit zwischen dem Rechte der österreichischen Länder, welches die Aufnahme in den Landesverband in Folge eines zehnjährigen Aufenthaltes eintreten ließ, und dem Rechte der böhmischen Länder aufrechterhalten, in welchem eine stillschweigende Aufnahme in den Landesverband ausgeschlossen war.

[8]) Zu n. 27—39. In Beziehung auf die Behandlung der Fremden ist hervorzuheben, daß die Compilations-Commission, welche in der Sitzung vom 8. August 1754 über die Erwerbsfähigkeit der Fremden und der — von Fremden unterschiedenen — Ausländer eingehend

Unserer besonderer Erlaubniß Vesten, Schlösser, Städte und andere landschaftliche Güter, Gülten, Herrlichkeiten und dergleichen an sich zu bringen, noch auch sonst an solchen Gütern haftende dingliche Rechten zu erwerben fähig.

---

verhandelte, sich zu der Neuerung entschlossen hatte, die Erwerbung des Pfandrechtes unbeschränkt, allerdings unter Hinweisung auf nachfolgende Detailbestimmungen, zuzulassen, was auch von der Revisions-Commission nicht beanständet wurde. Bei der Compilations-Commission waren insbesondere Hormayer und Waldstätten dafür eingetreten, den treuherzigen Gläubigern die Erwerbung des Pfandrechtes ohne Rücksicht auf die Landesangehörigkeit zu gestatten.

Die in n. 28 des Codex Theresianus ausgedrückte Beschränkung war auch der Schlußredaction fremd. Hinsichtlich der Ausländer — welche den Fremden gegenübergestellt wurden — sprachen sich Hormayer und Thinnfeld dafür aus, ihnen die Erwerbung von Liegenschaften auch ohne Erwerbung der Landmannschaft jedoch gegen Zulassung des Einstandsrechtes zu gestatten. Hormayer bezeichnete es sogar als nothwendig, an Fremde verkaufen zu lassen, weil es an inländischen Käufern fehlt. Der Entwurf der Compilations-Commission schlug vor, zwischen den Angehörigen der deutschen Erbländer und denen der übrigen Länder der Kaiserin zu unterscheiden, und den ersteren den physischen Besitz noch vor Erlangung der Befähigung zur Erwerbung eines Immobile einzuräumen. Beiden Categorien von Ausländern wurde die Frist von einem Jahre zur Erlangung dieser Befähigung bestimmt. Nach Ablauf dieser Frist sollte gegen einen bereits in den Besitz eingewiesenen Angehörigen eines der deutschen Erbländer binnen sechs Wochen die gerichtliche Feilbietung verfügt werden.

Die Revisions-Commission verwarf nach dem Antrage des Referenten Haan diese Unterscheidung, von der sie besorgte, daß sie unliebsames Aufsehen erregen würde, und beschloß alle Unterthanen der Kaiserin nach dem von der Compilations-Commission hinsichtlich der deutschen Erbländer gemachten Vorschlage zu behandeln, zugleich aber auch von der Unterscheidung zwischen physischem und rechtlichem Besitze absehend, das mit dem Ausländer geschlossene Geschäft als in jeder Beziehung giltig, jedoch als nach dem fruchtlosen Verlaufe der für die Erlangung der Besitzfähigkeit bestimmten Frist rescissibel anzusehen. Außerdem hat die Revisions-Commission über den Antrag ihres Referenten hinausgehend beschlossen, dem Einstandsrechte Raum zu geben, und zu diesem Zwecke die Bestimmungen über die Frist zur Erlangung der Besitzfähigkeit in der Weise geändert, die dem Cod. Th. entspricht.

In die Schlußredaction wurde, vielleicht um den Bestrebungen der Compilations-Commission Rechnung zu tragen, welche sich mit Eifer für die Aufrechthaltung einer Verschiedenheit gegenüber den nicht deutschen Erbländern verwendete, die beschränkende Bestimmung aufgenommen, welche in den Eingang der n. 32 übergegangen ist. Außerdem hat die Schlußredaction die Unterscheidung zwischen natürlichem und rechtlichem Besitz wieder hergestellt, und dem Besitzunfähigen den rechtlichen Besitz, der mit der bücherlichen Eintragung identificirt wurde, versagt.

In den der Compilations-Commission am 8. April 1769 mitgetheilten Anmerkungen wurde zu n. 35 vorgeschlagen, nur den Ersatz der nothwendigen und nützlichen Verwendungen zu gewähren. Die Compilations-Commission erwiederte in ihrem Vortrage vom 23. Mai 1769, daß in Beziehung auf den Ersatz von Verwendungen für alle Fälle gleiche Grundsätze beobachtet werden müssen und erklärte sich einverstanden, daß auf die vom Ersatze der Verwendungen überhaupt handelnde Stelle im 17. Capitel des 3. Theiles verwiesen werde. Die oben erwähnten Anmerkungen rügten zu n. 39, daß es unbestimmt blieb, wem das dort erwähnte Strafgeld zufallen solle, und befürworteten es dem durch die Verzögerung Bedrohten zuzuwenden. Die Compilations-Commission entgegnete in dem Vortrage vom 23. Mai 1769, daß ein Strafgeld, welches für die Verletzung eines im öffentlichen Interesse erlassenen Gebotes verhängt werde, nicht bestimmt sei, als Ersatz eines Schadens zu dienen, für dessen Vergütung anderweitig gesorgt werden müsse, daß alle Strafgelder dem Fiscus verfallen, daß übrigens nichts im Wege stehe, dies an dieser Stelle ausdrücklich zu sagen.

Die der Compilations-Commission am 30. November 1770 mitgetheilten Anmerkungen gaben dem Gedanken Ausdruck, daß der Ersatz für Verwendungen nur bei Ausübung des Einlösungsrechtes, nicht aber des Einstandsrechtes in Frage komme. In dem Vortrage vom 9. April 1771 betonte die Commission, daß an dieser Stelle von einem Einlösungsrechte, welches nur dem Eigenthümer eines einzulösenden Gutes zustehe, nicht die Rede sein könne, und wies darauf hin, daß die Anwendbarkeit der Bestimmungen über den Ersatz von Verwendungen selbstverständlich davon abhänge, ob derjenige, gegen welchen das Einstandsrecht auszuüben ist, sich bereits in den Besitz des betreffenden Gutes gesetzt und Verwendungen gemacht hat oder nicht. Wenn Verwendungen gemacht worden sind, so könne man den Ersatz derselben, ohne gegen die Billigkeit zu verstoßen, nicht versagen. Die staats-

28. Wovon nur allein das von ihnen an liegenden Gütern erlangen mögende Recht des Unterpfands in jenen Landen, wo nach der bisherigen Verfassung es hierzu Unserer besonderen Vergünstigung nicht bedarf, ausgenommen ist, doch nicht weiter, als bloß allein zur Sicherheit ihrer rechtmäßigen Forderungen und zur Gewinnung des Vorzugs vor späteren Gläubigeren, keineswegs aber um andurch den Besitz, noch minder das Eigenthum eines solchen zum Unterpfand verschriebenen liegenden Guts zu erwerben.

29. Alle andere dahin abzielende Handlungen hingegen sind ungiltig und null und nichtig, und da Jemand dergleichen Güter oder Rechten an einen Fremden verkaufete, vertauschete, oder wie sonst immer übertragen, oder auch nur pfand- oder bestandweise in Besitz übergeben hätte, so solle, falls ein solches Beginnen zu Unseren und des Landes Nachtheil gereichete, nicht allein das abgetretene Gut, oder Recht, sondern auch das dafür bezahlte oder bedungene Kaufgeld, oder was sonst dafür gegeben, oder bedungen worden, soviel davon im Lande zu erholen ist, wie nicht weniger der Pfandschilling oder Bestandzins Unserer Kammer verfallen sein.

30. Wäre es aber Uns und dem Lande unnachtheilig, so solle nichtsdestoweniger dergleichen Veräußerung keinen Fortgang haben, sondern der Fremde, wann er schon zu dem natürlichen Besitz gelanget wäre, von dem Gut zu weichen angehalten, der übertragende Inländer hingegen wegen solcher unbefugten Uebergabe mit einer willkürlichen Strafe beleget werden.

31. Jedoch hat in diesem letzteren Fall der Fremde Fug und Macht, sein etwann erlegtes Kaufgeld, oder was er sonst dafür gegeben hat, anwiederum zurückzuforderen, obschon ihme wegen Vollziehung des Kaufs oder anderer auf die Erwerbung des Guts abgesehenen Bedingnissen kein rechtlicher Beistand zu leisten ist.

32. Unsere Unterthanen hingegen, welchen außer dem Mangel der Landmannschaft sonst nichts Anderes nach der Länderverfassung im Wege stehet, können zwar in diesen Erblanden auch ohne vorher in dem betreffenden Erbland erworbenen Landesfähigkeit landwirthschaftliche Güter, Gülten und Rechten durch Handlungen unter Lebenden an sich bringen und sind nicht allein die abschließenden Handlungen giltig, sondern sie auch des natürlichen Besitzes fähig.

Umsomehr können sie auch bei allen Landtafeln, Stadt- und Grundbüchern das Recht des Unterpfands an liegenden Gütern ohne darzu nöthig habender be-

---

räthliche Commission empfahl im Jahre 1771 mit Rücksicht auf die von Stupan behauptete Verschiedenheit des Sprachgebrauches, welcher an einigen Orten mit den Worten Einstandsrecht und Ablösungsrecht eine von der Auffassung der Compilations-Commission abweichende Bedeutung verbinde, überall von einem „Einstand- oder Ablösungsrecht" zu sprechen.

In den Anmerkungen vom 30. November 1770 wurde ferner zu n. 39 das Bedenken geäußert, daß dadurch dem Wunsche, fremdes Geld in's Land zu ziehen, entgegengewirkt werde, und daß man, anstatt durch Strafen zur Erwerbung des Incolates zu nöthigen, sich mit dem indirecten Zwange, welcher in der höheren Besteuerung der Fremden und in dem Einstandsrechte der Inländer liegt, begnügen könnte. Die Commission bezeichnete in ihrem Vortrage vom 9. April 1771 diesen indirecten Zwang als unzureichend und wies hierbei auf die Eventualität einer Raubwirthschaft hin. Die Strafandrohung sei nöthig, um der Gefahr zu begegnen, daß die öffentlichen Feilbietungen durch die Einmengung von Besitzunfähigen illusorisch gemacht werden. Von dem Erforderniße des Incolats könne man ohne „den gänzlichen Umsturz der bisherigen Landesverfassungen" nicht abgehen.

Die der Compilations-Commission am 12. März 1771 mitgetheilten Anmerkungen bemängelten die Bestimmung der n. 30, weil sie den Erwerb eines Immobile durch einen unverdächtigen Fremden unbedingt ausschließt, während in n. 39 ein solcher Erwerb bei öffentlichen Feilbietungen gestattet wird. Von der Commission wurde in dem Vortrage vom 9. April 1771 erwiedert, daß man durch die letztere Bestimmung Fremde unter den dort bestimmten Vorsichten zum Mitbieten zulassen könne, weil die Intervention der öffentlichen Autorität dafür bürgt, daß das betreffende Immobile nicht vor Erwerbung des Incolates werde übergeben werden.



sonderer Vergünstigung, jedoch nur bloß zur Sicherheit und Gewinnung des Vorzugs erwerben.

33. Sie erlangen aber weder das Eigenthum, noch den rechtlichen Besitz mittelst wirklicher Einverleibung oder Eintragung des an sich gebrachten Guts oder Rechts in die Landtafel, insolange sie nicht die Landesfähigkeit durch Erwerbung der Landmannschaft, oder, wo es nach der Länderverfassung üblich ist, eine besondere Besitzfreiheit von Uns erwirket haben.

34. Worzu Wir denenselben eine Frist von sechs Monaten von Zeit der geschlossenen Handlung gnädigst eingestehen, also zwar, daß sie binnen dieser Zeit weder in dem natürlichen Besitz gestöret, noch von jemanden Landesfähigen das Einstandrecht angemeldet werden könne.

35. Wann sie aber diese Zeit verstreichen ließen, ohne die Landesfähigkeit auf eine oder die andere Art erworben zu haben, so sind sie verbunden längstens in denen nächstfolgenden sechs Monaten das Gut an einen Anderen zu übertragen, binnen welchen jedoch in Kauffällen, ehe und bevor das Gut von dem Inhaber weiter veräußert worden, einem jedweden daselbstigen Landmann, der sich zuerst meldet und zahlungsfähig ist, das Einstandrecht gegen Entrichtung des bedungenen oder schon bezahlten Kaufgelds und gegen Ersatz dessen, was in der Zwischenzeit erweislich hinein verwendet worden, gebühren solle.

36. Dieses Einstandrecht hat so lang statt, als von dem Inhaber des Guts auch binnen solchen anderen sechs Monaten die Landesfähigkeit nicht erworben wird.

Fände sich hingegen zwischen diesen anderen sechs Monaten von dortigen Landleuten Niemand, welcher sich des gesetzmäßigen Einstandrechts gebrauchen wollte, und der Unfähige hätte die Landesfähigkeit weder bis dahin erworben, so solle alsdann das Gut ohne weiteres gerichtlich feilgeboten und mittelst gewöhnlicher Versteigerung an den Meistbietenden käuflich überlassen werden, ohne daß dabei das Einstandrecht nach dieser Zeit ferners Platz habe.

37. Diesemnach ist auch auf das von dem Inhaber bedungene oder bezahlte Kaufgeld nicht mehr zu sehen, sondern ihme, oder weme sonst ein Recht hierzu gebühret, so viel auszufolgen, als für das Gut durch die Versteigerung an Kaufschilling gelöset worden.

38. Bei derlei gerichtlichen Versteigerungen ist ein Kauflustiger nicht eben darum auszuschließen, daß er die Landesfähigkeit noch nicht erworben habe, sondern, wo derselbe Unser Unterthan wäre, und ihme sonst nach der Landesverfassung nichts im Wege stünde, gegen der Verbindlichkeit der in der obausgemessenen Zeit zu erwerben habenden Landesfähigkeit allerdings zuzulassen.

39. Einem Fremden aber, wann für Uns und das Land von ihme kein Nachtheil zu befahren ist, solle nicht anderst, als gegen Bestimmung einer hinlänglichen Zeit, binnen welcher er sich zum Lande fähig zu machen habe, und gegen Bedingung eines genüglich zu versicheren habenden Strafgelds, welches auf dem Fall der Nichtbefolgung unnachsichtlich verwirket sein solle, die Mitanbietung gestattet werden.

40.[9]) So viel es die Erbanfälle anbelanget, genießen die Fremden, welche einer auswärtigen Botmäßigkeit unterworfen sind, des Rechts der Erwiederung

---

[9]) Zu n. 40—46. Die Compilations-Commission hatte die in Beziehung auf den Erwerb unter Lebenden gemachte Unterscheidung auch hinsichtlich des Erwerbes von Todeswegen und zwar in der Weise durchgeführt, daß sie Fremde insolange ausschloß, als nicht die zu ihren Gunsten sprechende Gegenseitigkeit bewiesen wird, die Unterthanen der Kaiserin hingegen, welche nicht zu den deutschen Erblanden gehören, insolange zuließ, als nicht die ihren Ausschluß fordernde Gegenseitigkeit bewiesen wird, und die Angehörigen der deutschen Erbländer unbedingt als erbfähig erkannte.

Nach dem Antrage des Referenten Haan hat die Revisions-Commission die Erbfähigkeit aller Unterthanen der Kaiserin ohne weitere Unterscheidung anerkannt, und beschlossen, die Fremden insolange zuzulassen, als nicht die Nothwendigkeit ihres durch die Reciprocität



in aller Art der Erbfolge, insoweit es kundbar ist, oder von ihnen dargethan wird, daß Unsere Unterthanen desjenigen Landes, worinnen ihnen die Erbschaft zugefallen, in ihrem Vaterland zu Erbschaften zugelassen werden.

41. Wo aber die erwiederliche Erbfolge Unserer Unterthanen in ihrem Lande nicht erweislich, oder gegentheils deren Ausschließung von dortländigen Erbschaften kundbar ist, gegen solche Ausländer ist das Recht der Wiedergeltung in gleicher Maß zu beobachten.

42. Wann jedoch Fremde in dem ersten Fall aus dem Recht der Erwiederung zu hierländigen Erbschaften oder Vermächtnissen gelangen, die an liegenden Gütern, oder darauf haftenden dinglichen Rechten bestehen, sind sie schuldig die Landmannschaft oder Besitzfreiheit (woferne sie sonst durch die Landesverfassung von dem Besitz derlei Güter und Rechten nicht ausgeschlossen sind) in dem Erbland, wo solche Güter gelegen, zu erwerben, oder ihr Recht zu derlei Erbstücken längstens binnen einem Jahr von Zeit des ihnen kundgemachten Erbanfalls an jemanden Landesfähigen zu übertragen.

43. Da aber von ihnen keines von beiden befolget werden wollte oder könnte, solle nach Verlauf dieses Jahres zur Veräußerung dieser Güter und Rechten mittelst gerichtlicher Feilbietung und Versteigerung geschritten und ihnen das Kaufgeld, wann sie ihr Erbrecht rechtsgenüglich ausgewiesen und sonst nichts im Wege stehet, ausgefolget, oder bei etwann noch fürwaltenden Anstand die von dem Käufer abgeführte Baarschaft bis zu dessen Behebung in Gerichtshanden aufbehalten werden.

44. In dem zweiten Fall hingegen sind Fremde, welche durch das Recht der Wiedergeltung von hierländigen Erbschaften ausgeschlossen werden, für erbunfähig anzusehen und die Erbschaft, sie möge an liegenden Gütern oder an dinglichen Rechten oder an was sonst immer bestehen, fallt denen miteingesetzten oder nach-

---

gebotenen Ausschlusses dargethan ist. Ueber den Antrag des Referenten hinausgehend, hat die Revisions-Commission hierbei einen auf die Landesverfassungen hinweisenden einschränkenden Beisatz aufgenommen, weil sie von der Annahme ausging, daß die Akatholiken nach dem geltenden Rechte von der Erlangung der Befähigung zur Erwerbung ständischer Güter ausgeschlossen sind. Von der Revisions-Commission wurde ferner die Reihe der gesetzlichen Erben, an welche ein durch die Erbunfähigkeit eines Fremden freigewordener Nachlaß gelangen kann, durch Bestimmung des zehnten Grades als Endpunkt näher bestimmt.

Die Compilations-Commission hatte in ihrer Erwiederung sich insbesondere mit Beziehung auf Ungarn vergeblich dagegen ausgesprochen, von der Anwendung der Reciprocität gegenüber den Unterthanen der Kaiserin, welche nicht zu den deutschen Erbländern gehören, gänzlich abzusehen, weil sonst Fälle eintreten würden, in denen man ungarische Unterthanen in Böhmen zur Erbfolge zulassen müßte, während böhmische Unterthanen in Ungarn von der Erbfolge ausgeschlossen würden. Diesen Bedenken gegenüber hielt die Revisions-Commission in der Sitzung vom 28. Juni 1757 an der Ansicht fest, daß man eine Hilfe gegen rechtliche Ungleichheiten nur Fremden gegenüber im Retorsionsrecht, dagegen unter den Unterthanen eines und desselben Monarchen nur in dem diesem zustehenden Gesetzgebungsrechte zu suchen habe, und daß übrigens die Möglichkeit nicht auszuschließen sei, daß der Monarch einem Lande ein Privilegium verleihe, welches er auf ein anderes Land auszudehnen nicht für nothwendig erachte.

Die Schlußredaction hat in der Reciprocitätsfrage, soweit sie Fremde betrifft, durch Verwerthung der „Kundbarkeit" vermittelt, außerdem aber die Anwendung der Grundsätze der Gegenseitigkeit auch für diejenigen Fälle angeordnet, in denen es sich zwar nicht um den Ausschluß vom Erbrecht, jedoch um „einen beträchtlichen Abzug oder andere Beschwerde" handelt. Die in n. 46 des Cod. Th. enthaltene Hinweisung auf die Verordnungen über das Abfahrtsgeld kam in den früheren Entwürfen nicht vor.

In den der Compilations-Commission am 30. November 1770 mitgetheilten Anmerkungen wurde zu n. 44 bemerkt, daß daselbst dem principiell beseitigten Accrescenzrechte der Miterben Raum gegeben werde. Die Compilations-Commission empfahl in dem Vortrage vom 9. April 1771 auf P. 2, c. 12 zu verweisen; die Erwähnung der Miterben hielt sie jedoch für unerläßlich, um der Annahme zu begegnen, daß durch die Unfähigkeit eines der eingesetzten Erben die Einsetzung der übrigen Erben vernichtet werde.

berufenen Erben, oder denen nächsten Blutsfreunden (wann so eine als die anderen erbsfähig sind) bis auf den zehenten Grad, in deren Abgang aber Unserer Kammer zu.

Vermächtnissen aber, welche einem solchem erbsunfähigen Fremden verschaffet worden, bleiben dem Erben oder weme sie sonst von Rechtswegen gebühren.

45. Unsere Unterthanen sind in allen Unseren deutschen Erblanden ohne Unterschied erbfähig. Wann jedoch Landgüter oder hierauf haftende dingliche Rechte durch Erbschaft oder Vermächtniß an sie gelangeten, haben sie in jenem Land, wo sich der Erbanfall ergibt, die Landesfähigkeit oder die Besitzfreiheit, wo solche hergebracht ist, binnen einer Jahresfrist von Zeit des ihnen kundgemachten Erbanfalls zu erwerben, oder ihr Recht an einen daselbstigen Landesfähigen zu übertragen.

46. Widrigens solle nach Verlauf dieses Jahres mit gerichtlicher Feilbietung und Versteigerung obangeordneter Massen verfahren, ihnen aber, wann sonst kein Anstand fürwaltet, der erlösende Kaufschilling nach Abzug der Unkosten ausgefolget, übrigens aber auch bei allen sowohl aus Unseren Erblanden, als aus einem Erbland in das andere hinausziehenden Erbschaften allemal auf das nach Verschiedenheit der Fällen durch Unsere anderweite Verordnungen ausgemessene Abfahrtgeld, da wo solches zu entrichten ist, der Bedacht genommen werden.

47. [10]) Alles, was bishero von Landgütern und darauf haftenden dinglichen Rechten geordnet worden, ist seiner Maßen auch von bürgerlichen Gründen und denenselben anklebenden Rechten (mit alleiniger Ausnahm des Unterpfandrechts) sowohl in Ansehung der einer fremden Botmäßigkeit unterworfenen Ausländer als Unserer Unterthanen zu beobachten.

48. [11]) Andere unbewegliche Güter, zu deren Besitz die Eigenschaft eines Landmanns oder Burgers nicht erforderlich ist, sind Fremde sowohl durch Handlungen unter Lebenden, als durch Erbfolge an sich zu bringen nicht unfähig, wann sie sonst nach der Länderverfassung oder insonderheit von der Erbfolge durch das Wiedergeltungsrecht nicht ausgeschlossen sind, und anbei von der behörigen Grundobrigkeit zu Inhaberen derlei Gründen angenommen werden.

49. Woferne sie aber von der betreffenden Grundobrigkeit nicht angenommen

---

[10]) Bei der Anwendung der von der Compilations-Commission angenommenen Grundsätze war die Commission in Beziehung auf städtische Liegenschaften so weit gegangen, daß sie die Reciprocität auch für die gegenseitigen Beziehungen der deutschen Erblande vorschrieb, wobei man die — einzelnen Städten verliehenen — Privilegien im Auge hatte. Die Revisions-Commission sprach sich nach dem Antrage des Referenten Haan gegen diese Behandlung der Sache aus, wobei betont wurde, daß derartige Ausschluß-Privilegien überhaupt nicht eine Grundlage für die Anwendung des Reciprocitätsrechtes bilden können. Die Schlußredaction steht mit dem Cod. Th. im Einklange.

[11]) Zu n. 48—50. Die Compilations-Commission hatte die Fremden von der Erwerbung von Immobilien prinzipiell ausgeschlossen und den Grundsatz aufgestellt, daß Niemand Immobilien erwerben darf, der nicht dem Landesfürsten unterthan und pflichtig ist. Gleichzeitig wurden jedoch die Bedingungen aufgezählt, unter denen ein Fremder zur Erwerbung eines Immobile zugelassen wird; dieselben bilden ein Seitenstück zu der in Ansehung der ständischen Liegenschaften geforderten Aufnahme in die ständische Verbindung, welche ja die Erlangung der Unterthanschaft zur Voraussetzung hat. Zu diesen Bedingungen gehört auch die Verleihung eines l. f. Amtes, die Aufnahme in eine Zunft oder Innung, der zehnjährige Aufenthalt. Der Gegenseitigkeit wurde derselbe Einfluß wie in den vorangegangenen Bestimmungen eingeräumt.

Von der Revisions-Commission wurden diese Anordnungen umgestaltet, wobei man von der Annahme ausging, daß es sich hier nur um solche Liegenschaften handeln könne, welche einer Grundobrigkeit unterstehen, die durch Aufnahme des Fremden als Unterthan ihn auch zum Inländer macht, während die Verweigerung der Aufnahme den Erwerb ausschließe. Die Erlangung dieser Aufnahme wurde demgemäß der hinsichtlich der übrigen Liegenschaften geforderten Erlangung der Besitzfähigkeit gleichgestellt. In diesem Sinne erfolgte auch die Schlußredaction, an welche sich die Bestimmungen des Cod. Th. anschließen.



würden, haben die zwischen Lebenden solcher Gründen halber geschlossenen Handlungen ohnehin keinen Fortgang, sondern die Obrigkeit hat in diesem Fall mit derlei Gründen nach dem ihr vermöge eines jeden Landes Verfassung gebührenden Recht zu verfahren.

50. In Erbfällen hingegen, wo Fremde aus dem Erwiederungsrecht zu Erbschaften zugelassen werden, haben sich dieselben denen Grundrechten gemäß zu verhalten, widrigens aber ist die Grundobrigkeit berechtiget, zu der Feilbietung des Grunds mittelst der gewöhnlichen Versteigerung auf gleiche Weise, wie es bereits oben erwähnet worden, fürzuschreiten.

51. [12]) Bewegliche Sachen, Geld oder persönliche Sprüche und Forderungen können Fremde an sich bringen, insoweit ihnen das Wiedergeltungsrecht nicht im Wege stehet, oder mit ihnen als Fremden die Gemeinschaft nicht untersaget ist.

---

[12]) Zu n. 51, 52. Die Compilations-Commission hat die Zulassung der Ausländer zum Erwerbe von Mobilien mit der Hinweisung auf die Beförderung von Handel und Wandel motivirt, gleichzeitig aber auch nicht nur aller öffentlich rechtlichen Verkehrsbeschränkungen gedacht, sondern auch den Grundsatz aufgestellt, daß Ausländer nur an denjenigen Orten zu einem Geschäftsbetriebe zugelassen werden, für welche dies insbesondere gestattet ist, sowie daß Inländer sich mit Ausländern nur auf Grund besonderer Bewilligungen associiren dürfen. Der Anerkennung der rechtlichen Gleichstellung zwischen Inländern und Ausländern wird die Hinweisung auf die Gegenseitigkeit angereiht, denn es „gestattet die natürliche Billigkeit nicht, etwas zu fordern, was man in gleichem Falle seinerseits verweigert, sowie dieselbe nicht zulasset an Erwiederung dessen zu ermangeln, was von Anderen gegen hierseits Günstiges geübet wird, ohne daß die Gegenseite zur Wiedervergeltung berechtiget werde." In den darauffolgenden Ausführungsbestimmungen hatte man nur die Kehrseite des Reciprocitätsrechtes vor Augen. Demgemäß wurde die Forderung eines Abfahrtsgeldes, und zwar auch im Verkehre der deutschen Erbländer untereinander, als nach Maßgabe der Reciprocität zuläßig bezeichnet. Abgesehen von der Reciprocität wurde ferner allgemein angeordnet, daß Ausländer, wenn sie einen Inländer im Inlande belangen, actorische Caution zu leisten haben, welche sich auf die Verpflichtung zur Einlassung auf eine Widerklage zu erstrecken hat, und zu einer juratorischen Caution nur dann zuzulassen seien, wenn ihr Anspruch wahrscheinlich gemacht wird; ferner daß die Habe eines Ausländers unbedingt mit Beschlag belegt werden könne, um daraus Befriedigung der gegen den Ausländer zustehenden Forderungen zu holen, welche Befugniß insbesondere dem Inländer, der zu einer Leistung an einen Ausländer verurtheilt worden ist, in Ansehung der zu leistenden und bei Gericht zu erlegenden Sachen zur Sicherstellung der Widerklage eingeräumt wurde. Hieran reihte sich die mit Berufung auf das privilegium de non evocando formulirte Bestimmung, welche es sowohl Ausländern als Inländern unbedingt versagt, einen Angehörigen der deutschen Erblande vor irgend ein auswärtiges geistliches und weltliches Gericht zu ziehen.

Die Revisions-Commission beschränkte die Anwendbarkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen auf Fremde, schied alle Bestimmungen aus, welche öffentlich rechtlicher Natur waren, und eliminirte auch aus diesem Grunde die das Abfahrtsgeld betreffenden Bestimmungen, hierbei sich entschieden dagegen aussprechend, daß ein Abfahrtsgeld, das als Entgelt für den gewährten staatlichen Schutz aufgefaßt wurde, im Verkehre zwischen den der Kaiserin unterworfenen Ländern gefordert werde. Modificirt wurde die Bestimmung über die actorische Caution, und die Zulassung zur juratorischen Caution eines Vermögenslosen von der Bescheinigung des Anspruches unabhängig gemacht. Die Bestimmungen über die Beschlagnahme und die aus dem privilegium de non evocando abgeleiteten Bestimmungen wurden weggelassen.

Von Seite der Compilations-Commission berief man sich in Beziehung auf das Abfahrtsgeld auf das Decret vom 31. August 1714 (Cod. Ferd. Leop. N. 731), welches den Städten in Böhmen, Mähren und Schlesien gegenüber der Stadt Wien das Recht einräumt, ein Abfahrtsgeld zu fordern. Hierauf wurde von der Revisions-Commission keine Rücksicht genommen, weil das Abfahrtsgeld auf Grund besonderer Verleihung, nicht aber auf Grund des Reciprocitätsrechtes gefordert werde. Hinsichtlich der das jus de non evocando betreffenden Bestimmungen bedauerte die Compilations-Commission, welche sich auf die Decrete vom 12. November 1637 und vom 22. November 1657 (Cod. Ferd. Leop. N. 64, 197) berief, daß dieses durch die goldene Bulle gewährte Recht nicht wie früher der Bevölkerung bekannt gegeben werden solle. Bei der Schlußredaction wurden nur die den n. 51, 52 des Cod. Th. entsprechenden Bestimmungen aufgenommen.

52. Obschon aber Fremde in Schuldsachen und allen anderen rechtlichen Ansprüchen außer der Besitzfähigkeit zu liegenden Gütern und außer dem Fall der Wiedergeltung gleiches Recht mit Unseren Unterthanen zu genießen haben, so können dieselben doch auch durch diesen Weg zu dem Besitz landschaftlicher oder bürgerlicher Güter nicht gelangen, sondern sie müssen das an solchen Gütern erworbene Recht des Unterpfands, bevor es zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Besitzeinraumung kommt, an einen anderen Fähigen übertragen, oder das Gut muß gerichtlich feilgeboten und der Fremde aus dem erlösenden Kaufschilling befriediget werden.

53.[13]) Die Landmannschaft sowohl als das Burgerrecht muß ordentlich nach eben Landes Verfassung erworben und kann durch Ehelichung landes- oder stadtfähiger Weibspersonen auf keinerlei Art erschlichen werden.

54. So viel es aber die von dergleichen Weibspersonen an ihre landes- oder stadtunfähige Ehemänner, oder mit diesen erzeugte Kinder lebzeitig oder letztwillig geschehende Uebertragungen und an diese nach jenen sich ergebende Erbanfälle anbetrifft, diesfalls solle es bei Unseren in die Verfassung eines jeden Landes einschlagenden Gesetzen und Verordnungen sein ohnverändertes Verbleiben haben.

55.[14]) Wann Jemandem der bürgerliche Stand in einem Staat oder in einem Ort, nämlich die Eigenschaft eines Landmanns, städtischen Mitburgers, befreiten oder nicht befreiten Landeseinwohners angestritten wird, so ist anförderist über den Besitz dieser Eigenschaft schleunig zu erkennen, und nach Maßgab diesfälliger Erkanntniß die Vorsehung zu treffen, damit Jemand in den Genuß der bürgerlichen Rechten gehandhabet oder davon ausgeschlossen werde.

56. Weme aber der Besitz abgesprochen worden, demselben ist nicht verwehret sein darzu habendes Recht in ordentlichen Weg Rechtens auszuführen und seine dortländige Abkunft von Landleuten, Burgeren oder sonstigen Landeseinwohneren, oder die rechtmäßige Erwerbung der Landes- oder Stadtfähigkeit, oder ihm zukommende besondere Freiheit, oder die häusliche Niederlassung, oder langjährigen Aufenthalt und was sonsten nach Unseren gemeinwesigen Verordnungen zu der behaupten wollenden Eigenschaft eines Landeseinwohners erforderlich ist, rechtsbeständig zu erweisen.

57. Wann hingegen Jemand in dem Besitz erhalten worden, einem Anderen aber entweder von tragenden Amts wegen oblieget, oder aus seinem erworbenen Recht wesentlich daran gelegen ist, damit jener sich der bürgerlichen Eigenschaft in dem Staat oder in einem Orte nicht gebrauche, solchen Falls hat Kläger durch förmliche Rechtsverfahrung darzuthun, daß Beklagter derlei Eigenschaft nie-

---

[13]) Zu n. 53, 54. Die Compilations-Commission hatte im Zusammenhange mit den Bestimmungen über die Nothwendigkeit der Erlangung der Besitzfähigkeit auch ausgesprochen, daß eine Frau, welche diese Besitzfähigkeit besitzt, an ihren Gatten sowie an ihre Kinder, so lange ihnen diese Besitzfähigkeit mangelt, Immobilien weder unter Lebenden noch von Todeswegen übertragen darf.

Die Revisions-Commission unterschied zwischen Unterthanen der Kaiserin und Fremden. Hinsichtlich der ersteren schien es überflüssig, irgend eine neue Bestimmung aufzunehmen, hinsichtlich der Fremden wurde auf die bestehenden Verfassungen hingewiesen, wobei man von der Annahme ausging, daß in Böhmen das geltende Recht einen Gatten von der Erbfolge in das Vermögen seiner Frau ausschließt, wenn er die Besitzfähigkeit nicht schon vor dem Erbanfall erworben hat. Bei der Schlußredaction war man auf die Beschlüsse der Compilations-Commission zurückgegangen.

[14]) Zu n. 55—57. Im Entwurfe der Compilations-Commission wurde auch der Fälle gedacht, in denen die Frage nach dem bürgerlichen Stande als Incidenzfall auftaucht und durch ein Präjudicial-Erkenntniß zu lösen ist. Die Revisions-Commission ließ die sich hierauf beziehende Stelle, in welcher sie nur eine exemplificative Aufzählung erblickte, weg und kürzte im Uebrigen die Fassung. Bei der Schlußredaction, welcher der Cod. Th. folgte, kehrte man zur breiteren Diction der Compilations-Commission zurück.

malen behörig erworben, oder sich der erworbenen begeben, oder solche nach Ausmessung Unsererer Verordnungen verwirket habe.

58.[15]) Allermaßen gleichwie in Erwerbung des bürgerlichen Standes in dem Staat oder in einem Ort sich nach eines jeden Landes Verfassung und Unseren daselbstigen besonderen Verordnungen zu achten ist, also hanget auch dessen Verlustigung von eben diesen Verfassungen und Verordnungen ab. Niemand aber solle zur Bestreitung einer von dem Anderen angebenden bürgerlichen Eigenschaft zugelassen werden, als deme es vorbesagter Maßen entweder von amtswegen zukommt oder sonst erweislich daran gelegen ist.

§. IV.

59.[16]) Der Hausstand ist eine Eigenschaft, welche jenen Personen zukommt, die einer häuslichen Gesellschaft beigethan sind. Dieser begreift in seinem weiten Ver-

---

[15]) Die Compilations-Commission zählte die Arten des Verlustes des bürgerlichen Standes trotz der im Allgemeinen ausgesprochenen Verweisung auf die Verwaltungsvorschriften auf. Die einem ständischen Verbande Angehörigen und die eingeborenen Landeseinwohner verlieren den bürgerlichen Stand durch einen von Ertheilung des völligen Urlaubes begleiteten Verzicht oder durch strafgerichtliche Entziehung. Die übrigen — nur „angenommenen" — Inländer werden schon durch die mit Erlaubniß vollzogene Ueberstedlung in's Ausland zu Fremden. Die ohne Erlaubniß erfolgte Auswanderung entzieht die dem Inländer zustehenden Rechte und hat, wenn sie sich als verbotene Entweichung darstellt, auch die Verwirkung der einem Ausländer eingeräumten Rechte zur Folge.

Die Revisions-Commission strich alle über die Verweisung auf die Verwaltungsvorschriften hinausgehenden Bestimmungen; bei der Schlußredaction wurde die Bestimmung, welche in Beziehung auf Erwerb und Verlust des bürgerlichen Standes auf die Verwaltungsvorschriften verweist, den dispositiven Anordnungen, welche die Rechtsfähigkeit der Fremden beschränken, vorangestellt.

[16]) Zu n. 59—64. Der Entwurf der Compilations-Commission stimmt dem Wesen nach mit dem Cod. Th. überein. Bei der Revisions-Commission wurden auf Antrag des Referenten Haan die Dienstleute, und über dessen Antrag hinausgehend auch die nicht zu den Descendenten gehörigen Verwandten aus dem Kreise der zum Hausstande gehörigen Personen ausgeschieden, weil die Normirung der Rechtsverhältnisse der Dienstleute sowie der Verwandten, die in besonderen Capiteln behandelt werden sollen, nicht aus den Grundsätzen abgeleitet werden kann, welche hinsichtlich des Hausstandes aufgestellt werden. Die Compilations-Commission bemühte sich vergeblich, gegen diese Ausscheidung mit Berufung auf Hugo Grotius, Puffendorf und auf l. 195, D. de verb. signif. anzukämpfen. Die Schlußredaction folgte der Auffassung der Compilations-Commission, ohne jedoch die von der Compilations-Commission vorgeschlagenen, am Schlusse des Capitels aufgenommenen Detailbestimmungen über die „societas herilis", welche von der Revisions-Commission gegen den Antrag des Referenten Haan, der nur kürzen wollte, weggelassen worden sind, wieder herzustellen. Den Anknüpfungspunkt für die Aufnahme dieser Bestimmungen fand die Compilations-Commission in der Bemerkung: „Würde dem häuslichen Wesen sehr beschwerlich sein, zudem der Hausstand fast gar nicht erhalten werden können, wenn solcher lediglich in der ehelichen, dann väterlichen Gesellschaft bestände und nicht durch Beiziehung anderer Personen in eine dritte Gesellschaft das häusliche Leben erleichtert würde." In dieser „herrlichen Gesellschaft" (societas herilis) wurden nicht blos dem „Hausvater", sondern auch „der Hausmutter und gewissermaßen denen Kindern" Rechte über die Dienstleute zugestanden. Diese wurden unterschieden, je nachdem ihnen die Besorgung der Haushaltung oder der Betrieb einer Landwirthschaft, einer Handlung oder eines Gewerbes oder die Verrichtung der „gemeinen Haus-, dann knechtlichen Diensten und Arbeiten" aufgetragen ist. Betont wird, daß das Verhältniß der Dienstleute auf Verträgen beruhe und sich dadurch von den Verhältnissen der Sclaven sowie der Unterthanen unterscheide. Dieses Verhältniß wird aber gleichwohl als ein das gemeine Wohl nahe berührendes Gewaltverhältniß behandelt. Der Richter hatte bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstleuten nach Billigkeit zu berücksichtigen, „was gute Treu und Glauben von einer Seite der anderen zu erstatten fordert, wann es um der Parteien Recht gegen einander zu thun ist." Es wird übrigens die Intervention der Verwaltungsbehörden nebst den „gemeinwesigen Verordnungen" aufrecht erhalten, weil „dem gemeinen Wesen an guter Ordnung in Ansehen der Dienstboten vornehmlich gelegen." In den Schlußbestimmungen wird hervorgehoben, daß die Dienstboten selbst Hausväter sind, beziehungsweise als Kinder der Gewalt ihrer Väter unterstehen können und zum Hausstande ihrer Dienstherren nur „als beigehende Personen" gehören.

stand alle Verwandten, die von einerlei Hause oder Geschlecht abstammen und andurch der besonderen Rechten des Geblüts theilhaftig werden, die nur jene, welche von der Verwandtschaft sind, zu genießen haben.

60. In seiner genauen Bedeutung hingegen, beschränket sich derselbe allein auf jene Personen, die unter einem Hausvater in einer häuslichen Gesellschaft vereiniget leben, und in diesem Verstand ist der Hausvater das Haupt der häuslichen Gesellschaft, durch welchen alle, die von dieser Gesellschaft sind, den Hausstand erlangen, wofür ein jedweder anzusehen ist, der nicht unter väterlicher Gewalt stehet, obschon er keine eigene Haushaltung führet.

61. Gleichwie aber die Vereinigung in eine häusliche Gesellschaft auf dreierlei Art geschieht, nämlich durch das Band der Ehe zwischen Mann und Weib, durch die Geburt zwischen Eltern und Kindern, durch ein Beding zwischen Herren und Dienstleuten, also gehören auch alle vorbenannten Personen zu dem Hausstand.

62. Aus diesem dreifachen Band der häuslichen Gesellschaft, entspringen die besonderen Rechten und Verbindlichkeiten, welche sowohl dem Hausvater gegen seinen Untergebenen, als auch diesen zum Theil gegen ihme und zum Theil gegen einander gebühren.

63. Hier wird nur von jenen Rechten und Verbindlichkeiten gehandelt, welche einerseits zwischen dem Hausvater und der Hausmutter als Eheleuten und andererseits zwischen Eltern und Kindern bestehen.

64. Wohingegen die Rechten der Verwandtschaft in dem vierten und die Rechten zwischen Herren und Dienstleuten in dem siebenten Capitel besonders erkläret werden.

65. [17]) Das Band, welches zwischen Mann und Weib bestehet, insoweit es den Ehestand selbst unmittelbar betrifft, ist geistlichen, dahingegen sind alle desselben Wirkungen in zeitlichen der weltlichen Obrigkeit unterworfenen Dingen weltlichen Rechts.

66. Diesemnach stehet die Erkanntniß über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe und über die Schuldigkeit der ehelichen Beiwohnung, sowie über die Ehescheidung der geistlichen Gewalt allein zu. Alle Rechten, welche denen Eheleuten gegeneinander in zeitlichen Sachen gebühren, und deren ein Theil durch den anderen in der bürgerlichen Gesellschaft theilhaftig wird, gehören einzig und allein für die weltliche Obrigkeit.

67. Diese Rechten bestehen an Seiten des Manns in einer Art der Gewalt über seine Ehegattin, welche jedoch nach der Vernunft, Anständigkeit und Billigkeit gemäßiget und an die göttliche, geistliche und weltliche Gesetze gebunden sein muß.

68. Dahingegen ist er verbunden, sie seinem Stande gemäß zu ernähren und zu unterhalten, wie nicht minder dieselbe sowohl gerichtlich als außergerichtlich zu vertreten und zu beschützen.

69. An Seiten des Weibs, daß die Ehegattin den Namen, und das Wappen ihres Manns führe, allen Ehren, Würden und dem Mann zustehenden

---

[17]) Zu n. 65—72. Die Compilations-Commission betrachtete die Ehe als eine Vereinigung „des Mannes zwar, als das Haupt des Hauses, des Weibs aber nicht nur als Gehülfin, sondern als unabtrennlicher Mitgesellin, Lebensgefährtin und Theilhaberin des Standes, Würden und Vorrechten des Mannes auch guten und widrigen Glückes." Sie erachtete nicht alle gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gatten zu normiren, und äußerte in dieser Beziehung: „Ein Theil dieser Rechten ist an sich selbst bekannt und bedarf keiner weiteren Gesetzgebung." Als das hauptsächlichste der gegenseitigen Rechte wurde bezeichnet: „die häusliche Beiwohnung: daß weder der Mann das Weib, noch das Weib den Mann verlassen und sich eigenmächtig keines von dem Andern absondern könne."

Bei der Revisions-Commission war man darauf bedacht, zu kürzen. Als überflüssig wurde auch der Ausspruch gestrichen, daß nicht alle ehelichen Beziehungen im Gesetze zu normiren sind; bei der Schlußredaction kam man hierauf insofern zurück, als man die Bemerkung aufnahm: „Theil dieser Rechten ist ohnehin männiglich bekannt."

Vorzügen theilhaftig werde und der Gerichtsbarkeit, welcher der Mann unterworfen ist, folge, dann nach dem Tod des Manns die wittibliche Vorrechte genieße.

70. Dagegen ist ihre Schuldigkeit, dem Wohnsitz des Manns zu folgen und ihme in seinem Nahrungsstand und in der Haushaltung alle Hilfe zu leisten, folglich ihn in Besorgung des Hauswesens nach ihrem Stande, Kräften und Kündigkeit zu überheben.

71. Beider aber gemeinsame Rechten und Schuldigkeiten sind die häusliche Beiwohnung, die unter einander gebührende Erbfolge und Heirathssprüche, welche aus denen Eheberedнissen einem und dem anderen Theil zukommen.

72. Allhier wird nur von der häuslichen Beiwohnung und der Schuldigkeit des Manns zur Unterhaltung seines Weibs gehandlet. Alle übrige Rechten und Schuldigkeiten unter Eheleuten aber kommen allda besonders vor, wo die Gegenstände, welche sie betreffen, als da sind die Ehebindnissen, die Erbfolge, die Gerichtsbarkeit und dergleichen erkläret werden.

73.[18]) Vor allem muß sicher und genüglich dargethan sein, daß zwischen beiden Theilen eine rechtmäßige und giltige Ehe bestehe, worüber im Zweifelsfall die Erkanntniß dem geistlichen Gericht gebühret, das weltliche hingegen jenem die erforderliche Hilfe zu leisten hat.

74. Wird die Ehe für ungiltig erkläret und die Trennung der einander widerrechtlich beiwohnenden Personen von dem geistlichen Gericht erkennet, so solle der weltliche Arm Unserer nachgesetzten Stellen auf Erforderen die hilfliche Hand bieten, damit die häusliche Beiwohnung allsogleich getrennet und in Zukunft alle verdächtige Gemeinschaft vermieden werde.

75. Da aber die Ehe von dem geistlichen Gericht für giltig erkannt würde und die Eheleute hätten sich eigenmächtig von einander abgesonderet, so hat gleichermaßen das weltliche Gericht nöthigenfalls an Hand zu gehen, damit die eigenwillig getrennte Eheleute zur häuslichen Beiwohnung angehalten werden.

76. In Zwietrachten, so anderer Ursachen halber zwischen Eheleuten ent-

---

[18]) Zu n. 73—81. Nach dem Entwurfe der Compilations-Commission war das geistliche Gericht, wenn es eine Scheidung zuließ, auch befugt, die Consequenzen derselben für das eheliche Güterrecht und für die Versorgung der Kinder durch prinzipielle Aussprüche festzustellen, die aber zu ihrem Vollzuge noch eine Intervention des weltlichen Gerichtes, namentlich zur Lösung der Quantitätsfragen, erheischten.

Die Revisions-Commission wollte auf Antrag des Referenten Haan den geistlichen Gerichten jede Ingerenz in Vermögensfragen unbedingt entzogen wissen. Von Seite der Compilations-Commission wurde dagegen darauf hingewiesen, daß man einen von den Parteien vor dem geistlichen Gerichte über Vermögensfragen geschlossenen Vergleich nicht weniger als einen außergerichtlichen Vergleich zu respectiren habe, und daß man außerdem die Entscheidung des geistlichen Gerichtes über die Gründe der Scheidung als bindend anerkennen müsse. Davon aber, ob die anerkannten Scheidungsgründe ein Verschulden des einen oder des anderen Theiles oder beider Theile erkennen lassen, hängt die Lösung der Unterhaltsfrage sowie der Fragen ab, welche die Verfügung über die Kinder betreffen. Der weltliche Richter dürfe nicht in eine abermalige Prüfung der Scheidungsgründe, die möglicher Weise zu einem von der Entscheidung des geistlichen Gerichtes verschiedenen Resultate gelangen könnte, eingehen. Da nun nicht einmal immer darauf zu rechnen sei, daß die Entscheidungen der geistlichen Gerichte, welche die Schonung der Familienverhältnisse vor Augen haben, alle als maßgebend erkannten Scheidungsgründe aufzählen, so sei es nothwendig, das geistliche Gericht auch die unvermeidlichen Consequenzen seiner Entscheidung in vermögensrechtlicher Beziehung aussprechen zu lassen.

Die Revisions-Commission ließ sich durch diese Ausführungen nicht überzeugen. Bei der Schlußredaction wurde eine Vermittlung der entgegenstehenden Ansichten insofern versucht, als der Mann verpflichtet wurde, die geschiedene Frau zu erhalten, sofern sich nicht aus dem Scheidungserkenntniß deutlich erkennen läßt, daß die Frau an der Scheidung Schuld trage, oder sofern das geistliche Gericht in diesem Erkenntniß nicht ausdrücklich ausspricht, daß den Mann eine weitere Verpflichtung des Unterhaltes nicht treffe. In dieser Schlußredaction wurde die weltliche Behörde verpflichtet, nach einer vom geistlichen Gerichte zugelassenen Scheidung von Zeit zu Zeit eine gütliche Vereinigung der Eheleute zu versuchen.

stehen, oder wann ein Theil sich von dem anderen eigenmächtig abgesonderet hätte oder absonderen wollte, sollen Unsere nachgesetzte Gerichte und Obrigkeiten zeitliche Vorsehung thun, und die zwistigen Eheleute allenfalls mit einer dem ungebührlichen Betragen angemessenen Ahndung zu vereinigen trachten, und zum friedlichen Leben anhalten.

77. Wo aber der eine oder andere Theil auf die Ehescheidung berufen und die Scheidung von Tisch und Bett von dem geistlichen Richter bewilliget würde, so kann auch der geschiedene Theil zur häuslichen Beiwohnung mit dem anderen von dem weltlichen Gericht keinerdings gezwungen werden, obschon ihme nicht verwehret ist, zur Aussöhnung getrennter Eheleuten alle gütliche Vermittlung anzuwenden.

78. Wann die Ehe für ungiltig erkläret wird, höret die Verbindlichkeit zur Unterhaltung des vermeintlichen Eheweibs auf, und sind die beiderseitige Ansprüche des zugebrachten Vermögens halber, so etwann ein Theil dem anderen vorenthielte, oder wegen des Verlusts, welchen ein Theil oder der andere aus Anlaß der ungiltigen Ehe erleidet, lediglich bei denen weltlichen Gerichten auszuführen.

79. Daferne aber die Ehe ungezweiflet giltig ist, und gleichwohlen aus zulänglich befundener Ursache die Ehescheidung von Tisch und Bett durch die geistliche Gehörde zugelassen würde, so solle auf die von derselben anerkannte Schuldtragung des einen oder des anderen Theils, ob nämlich der Mann das Weib forthin zu unterhalten verbunden oder von weiterer Abreichung des Unterhalts entlediget bleiben solle, gesehen und dieser Entscheidung in Ausmessung des Unterhalts nachgegangen werden.

80. Dahingegen gehöret die Bestimmung des eigentlichen Betrags des Unterhalts und dessen Zahlungsart, dann alles Uebrige, was sowohl wegen Erziehung und Unterhaltung der Kinder, als wegen der einem an dem anderen Theil gebührenden Sprüchen und Forderungen einer gerichtlichen Vorsehung bedarf, einzig und allein zu den weltlichen Gerichten.

81. Hierüber solle anförderist nach Thunlichkeit gütliche Handlung gepflogen, da aber diese fruchtlos abliefe, außerordentlich im Weg des schleunigen Rechtsverfahren, und was billig befunden wird, vorgekehret werden. Es handlete sich dann um solche Ansprüche, die außer dem ordentlichen Rechtsweg nicht zu entscheiden wären.

82. [19]) Der mehr oder wenigere Betrag des Unterhalts ist mit Rücksicht auf den Stand und Würde des Manns nach denen Kräften seines Vermögens, nach Maß des zugebrachten Guts und anderweiter Mitteln des Weibs, bei unbemittelten Leuten aber nach dessen Besoldung, Verdienst, Gewerb, Nahrungsfähigkeit des Weibs und anderen zu erwägen billig findenden Umständen abzumessen.

83. Vornehmlich solle dabei das Augenmerk dahin gerichtet werden, damit weder das Weib durch den allzugroßen Unterhalt in der Gemüthsentfernung gestärket, indessen aber der Mann an Mitteln erschöpfet, außer Nahrungsstand gesetzet, oder die geziemende Erziehung der Kinder behinderet, noch auch der Mann durch den allzugeringen Unterhalt abgehalten werde, der von Zeit zu Zeit zu versuchen habenden Vereinigung die Hand zu bieten.

---

[19]) Zu n. 82—86. Der Entwurf der Compilations-Commission verlangt, falls Streitigkeiten über den Unterhalt außer dem Falle einer Scheidung entstehen, daß das Gericht sich bemühe, „die Entzweiten zu vereinigen und durch nachdrucksame Anmahnung so viel als möglich ohne Rechtsgetös ein und andern Theil zur Schuldigkeit und Zufriedenstellung, somit Beide zur Billigkeit und Wohlanständigkeit zu vermögen." Von der Revisions-Commission wurde diese Stelle erheblich gekürzt. Die Schlußredaction änderte nur die Anordnung des Stoffes und sprach sich über den Umfang der Unterhaltsverpflichtung erst nach Erwähnung der außer dem Scheidungsfalle entstehenden Streitigkeiten über den Unterhalt aus.



84. Zum Unterhalt gehöret Alles, was zu Erhaltung des Lebens und Abwendung der Dürftigkeit nach Standesgebühr und nach Bewandtniß vorberührter Umständen erforderlich ist, nicht aber was zur Pracht und überflüssigen Gemächlichkeit dienet.

85. Die Unterhaltungsschuldigkeit erstrecket sich auch auf die zu tragen habende standesgemäße Begräbnißkosten, wann nach dem Verstorbenen keine darzu hinreichende Mitteln nachgeblieben sind.

86. Außer dem Fall der Ehescheidung kommt es zwar wegen Unterhaltung des Eheweibs nicht leicht zur gerichtlichen Erkanntniß. Wo aber jedoch begründete Ursach zur Beschwerde vorhanden wäre, so hat das weltliche Gericht wegen Beobachtung des schuldigen Wohlstands schleunige Vorsehung zu treffen und, da gütliche Versuche nichts verfingen, auch nöthigen Falls nach vorstehender Maßgab die richterliche Hilfe zu ertheilen.

87.[20]) Aus dem Band des Geblüts entspringen die Rechten zwischen Eltern und Kindern. Diese erwerben sowohl Vater als Mutter durch die eheliche Erzeugung, wovon hier gehandlet wird. Jene Rechten aber, welche Unsere Gesetze dem Vater als Wirkungen der väterlichen Gewalt besonders zueignen, werden unten in fünftem Capitel von der väterlichen Gewalt eigends erkläret.

88. Der Vater hat ein gewisses Beherrschungsrecht über seine Kinder, woraus deren Schuldigkeit zu gehorsamen, und die vollkommene Unterwerfung in den väterlichen Willen fließet, insoweit dessen Befehle nicht wider die gute Sitten und die göttliche und menschliche Gebote laufen.

89. Es stehet ihme dahero zu, sie zu allem Guten zu leiten, Gehorsam und Ehrerbietung von ihnen zu fordern und die Widerspenstigen durch mäßige Züchtigung anzuhalten, worinnen ihm Niemand hinderlich zu fallen, noch weniger die Kinder seiner Gewalt zu entziehen oder zu verhehlen befugt ist.

90. Widrigens kann der Vater solche von weme immer abforderen und gebühret ihme die Rechtsklage zu Darstellung seiner Kinder, worinnen schleunig zu verfahren und da die Kinder etwann gewaltthätig geraubet worden, wider den Entführer die Strafe der heimlich oder öffentlich ausgeführten Gewalt und auch nach Umständen die Strafe des Menschenraubs zu verhängen ist.

91. Wo aber die Kindschaft entweder von einem Kind selbst oder von einem Dritten in Abrede gestellet würde, solle hierüber mit schleuniger Erkanntniß fürgegangen und dem Vater zu Behauptung seines behörig zu erweisen habenden Rechts außerordentliche Rechtshilfe ertheilet werden.

92. Ferners ist der Vater berechtiget, seine Kinder sowohl gerichtlich als außergerichtlich zu schützen und zu vertreten, ihren Handlungen und Verbindungen so lange sie unter seiner Gewalt stehen, den Beistand zu geben oder zu versagen, für die ihnen angethane Unbild in Weg Rechtens Genugthuung zu suchen, ihr Hab und Gut zu verwalten und durch sie zu erwerben.

93. Diesem Recht des Vaters können sich die Kinder auf keinerlei Weise

---

[20]) Zu n. 87—93. Die Compilations-Commission berief sich zur Begründung des „Beherrschungsrechtes" des Vaters, sowie seiner Erziehungspflicht auf die Natur, ohne hierbei der Mutter zu gedenken. Zur Begrenzung des väterlichen Rechtes der Züchtigung wird betont: „jedoch muß diese mäßig und wohlständig, nicht unbedacht und tobhaft sein." Die Person des Vaters soll den Kindern „heilig und unverletzlich" sein und die ihnen obliegende „Ehrerbietung und kindliche Pflicht" über die Zeit der Beherrschungsgewalt hinausdauern. Zwischen Vater und Kindern wird Personenidentität angenommen und darauf das Recht des Vaters durch die Kinder zu erwerben gestützt. Bei der Revisions-Commission wurden nur redactionelle Aenderungen vorgenommen. Die Schlußredaction brachte zuerst die Unterscheidung zwischen den besonderen väterlichen Rechten und den Rechten des Geblütes, an denen auch die Mutter theilnimmt.

entziehen noch etwas vornehmen, wodurch dem Vater geschadet oder dessen Ehre, Leumuth und guter Namen bekränket werde.

94.[21]) Dahingegen lieget auch dem Vater ob, die Kinder als sein Blut zu lieben, sie für die seinigen zu erkennen, zu ernähren, zu allen Guten zu erziehen, zu einem dem Staat nützlichen Stand anzuführen und dieses, wie das Wohl, Ehre und Nutzen seines Hauses nach Möglichkeit zu beförderen.

95. In diesem bestehet solchemnach das hauptsächlichste Recht der Kinder, damit sie nämlich von ihrem Vater dafür erkennet und von ihme geziemend ernähret werden, woraus alle übrige Rechten hergeleitet werden, welche denen Kindern gegen den Vater und zu seinem Vermögen gebühren und unten bei der Abhandlung von der väterlichen Gewalt mit mehreren vorkommen.

96.[22]) Das Recht der Kindschaft stehet denen Kindern in gewisser Maß noch eher zu, als sie das Licht der Welt erblicken.

Dahero ist der Vater nicht nur die währender Ehe empfangene Kinder, falls die Mutter keines Ehebruchs überführet worden, für die seinigen zu erkennen, sondern auch, falls er vor ihrer Geburt versterben sollte, sowohl wegen Ernährung der Mutter zu Erhaltung der Frucht, als wegen der Erbfolge der nachgeborenen Kinder die nöthige Vorsehung zu treffen schuldig.

97. Aus dem Recht der Kindschaft folget unmittelbar die Theilnehmung an allen Vorrechten des Hausstandes, folglich nicht allein an dem väterlichen Namen, Wappen und Anverwandtschaft, sondern auch an allen Ehren, Würden, Vorzügen und anderen Rechten des Vaters, die nicht auf dessen Person beschränket sind, wie

---

[21]) Zu n. 94, 95. Die Compilations-Commission unterschied zwischen den Wirkungen des Geblütes und des Hausstandes. Auf die ersteren wurde die Verpflichtung zurückgeführt, die Kinder zu erhalten und zu ihrem sowie zum Wohl der menschlichen Gesellschaft zu erziehen; den letzteren wurde es zugeschrieben, daß der Vater als Haupt des Hauses „für das Wohl des Hauses und für die Fortpflanzung desselben in seinen Kindern“ zu sorgen habe. Als beiden Wirkungen gemeinsam wurden die Pflichten der Kinder gegen ihren Vater bezeichnet und hierbei den Kindern auch vorgeschrieben, daß sie „die etwanigen Gebrechen des Vaters mit Gelassenheit ertragen müssen.“ Bei der Revisions-Commission wurde die obenerwähnte Unterscheidung fallen gelassen und die Richtung der Erziehung auf das Bedürfniß des Staates anstatt auf das Wohl der menschlichen Gesellschaft bezogen. Die Schlußredaction hatte bei der Erwähnung der Pflichten des Vaters ausschließlich die Bedürfnisse und das Wohl der Kinder im Auge.

[22]) Zu n. 96—101. Im Entwurfe der Compilations-Commission war der Fall der Abwesenheit des Vaters (n. 101) übergangen worden und fand erst im Entwurfe der Revisions-Commission Berücksichtigung. Die Unterscheidung der Wirkung der väterlichen Anerkennung, je nachdem sie gegen den Vater oder gegen Dritte wirken soll, fand zuerst in der Schlußredaction Aufnahme.

Die Compilations-Commission hat in dem Vortrage vom 9. April 1771, einer Anregung folgend, welche in den der Commission am 12. März 1771 mitgetheilten Anmerkungen enthalten war, sich dafür ausgesprochen, die Bestimmung in n. 96, welche den Beweis des Ehebruches für genügend erachtet, um die Vermuthung der ehelichen Geburt zu zerstören, durch die Forderung des die Vermuthung der Ehelichkeit zerstörenden Gegenbeweises zu ersetzen. In denselben Anmerkungen wurde die Schlußbestimmung in n. 101 aus dem Grunde angefochten, weil die väterliche Anerkennung eines nach zehn Monaten geborenen Kindes der Anerkennung eines vor sieben Monaten geborenen Kindes nicht gleich zu stellen sei. Wenn es sich um eine Frühgeburt handle, so komme die Eventualität einer Legitimation durch nachfolgende Ehe in Betracht zu ziehen, während im Falle einer auffallenden Spätgeburt die Besorgniß nahe liege, daß die väterliche Anerkennung die Verkürzung der gesetzlichen Erben zum Zwecke habe. Von der Compilations-Commission wurde in dem Vortrage vom 9. April 1771 hervorgehoben, daß man Angesichts der Verschiedenheit der Meinungen der Sachverständigen und mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Annahme einer Abwesenheit im Interesse des Kindes nicht anders vorgehen könne, als daß man der väterlichen Anerkennung in beiden Fällen die gleiche Bedeutung beimesse. Wenn die Abwesenheit des Vaters außer Zweifel sei, werde es den Interessenten nicht schwer fallen, vorkommenden Falles die Vermuthung der Ehelichkeit zu entkräften.

nicht weniger an dem väterlichen Gut und der Erbfolge, insoweit der Vater nach Zulassung der Gesetzen darmit nicht anderst ordnet.

98. Zu Behauptung dieses Rechts solle denen Kindern, falls etwann von dem Vater oder von jemandem Anderen die Kindschaft widersprochen würde, und sich die Frage ereignete, ob Jemand wirklich des angegebenen Vaters Kind seie, die außerordentliche und schleunige Rechtshilfe angedeihen.

99. Und wiezumalen die Entscheidung dieser Frage einzig und allein von der ehelichen Geburt abhanget, so ist damals die rechtliche Vermuthung für die eheliche Geburt, wann das Kind wenigstens in dem siebenten Monat nach angetretener Ehe oder aber längstens im zehenten Monat von des Vaters Tod oder von seiner Abwesenheit zu rechnen geboren worden.

Dehero Derjenige, welcher in solchen Fällen die eheliche Geburt strittig machen wollte, dagegen das Widerspiel zu erweisen hat.

100. Wer aber vor Anfang des siebenten Monats nach Antritt der Ehe, oder nach dem zehenten Monat von des Vaters Tod oder Abwesenheit zu rechnen geboren worden, hat die Vermuthung wider sich, und liegt ihme die Beweisführung seiner rechtmäßigen Geburt ob, wobei so in einem als dem anderen Fall die genaueste Untersuchung und Bewährung aller Umständen nöthig ist, warum nach dem Befund der Naturkundigen die Geburt so frühezeitig oder so spät habe erfolgen können.

101. Es hätte dann der Vater einen früher Gebornen für den seinigen erkennet, welche Erkanntniß zwar wider den Vater den vollen Beweis, wider Andere aber nur die rechtliche Vermuthung für die Rechtmäßigkeit des Kinds wirket, welche durch widrigen Beweis entkräftet werden kann. Ein Gleiches hat auch in jenem Fall statt, wann der Vater ein nach dem zehenten Monat von seiner Abwesenheit zu rechnen gebornes Kind nachhero für das seinige anerkennet.

102.[23]) Ist die Kindschaft außer Anstand, so fließet hieraus die Schuldigkeit des Vaters sein Kind zu ernähren und zu unterhalten, welche sich auch auf die Unterhaltung der Mutter erstrecket, so lange das Kind noch von ihr getragen wird, damit die Frucht erhalten werde.

103. Sind die Kinder zur Welt gekommen, so ist der Vater zu allem demjenigen Aufwand verbunden, welcher zur weiteren Ernährung, Pflegung, Wartung und Erziehung der Kinder nöthig ist, bis sie sich selbst ernähren können, sie mögen mündig oder unmündig, in der väterlichen Gewalt oder außer derselben, gut oder übel gesittet sein und eine Versorgung bereits erhalten oder eigene Mitteln gehabt haben oder nicht, ohne Unterschied und Ausnahm, wann sie von anderwärts her sich nicht unterhalten können.

---

[23]) Zu n. 102—108. Im Entwurfe der Compilations-Commission wird die Verpflichtung, die Kinder zu ernähren, als eine natürliche Verbindlichkeit bezeichnet und hinsichtlich derselben bemerkt, „und hat es sich nur zufällig, daß in dem ersten und zartesten Alter die Kinder von der Brust der Mutter zu nähren seind.“ Von dieser Verpflichtung soll der Vater nicht einmal im Falle des Undanks gänzlich befreit werden, „weil kein Verschulden oder Verbrechen dasjenige benehmen kann, worzu die Natur Jemanden berechtiget.“ Der Entwurf der Revisions-Commission und die Schlußredaction zeigen nur redactionelle Aenderungen von geringerem Belange.

Die der Compilations-Commission am 12. März 1771 mitgetheilten Anmerkungen bemängelten die Bestimmung in n. 106, da nach P. 1, c. 3, n. 15 ein Unterschied zu machen sei, je nachdem sich eine Tochter mit oder ohne Zustimmung des Vaters verheirathet. Von der Compilations-Commission wurde in dem Vortrage vom 9. April 1771 entgegnet, daß diese Unterscheidung nicht in Betracht komme, wenn es sich um den nothdürftigen Unterhalt handelt. Horten machte dagegen geltend, daß die Erhaltungspflicht des Vaters gegenüber seiner in Armuth gerathenen Tochter, welche mit seiner Zustimmung geheirathet hat, nicht auf jenes Maß herabgedrückt werden könne, welches einer wider Willen des Vaters heirathenden Tochter gegenüber eingehalten werden müsse.

104. Dieses erstrecket sich auch auf die Kindskinder, wann ihre Eltern unvermögend sind und sie sonst keine Mitteln haben, doch also, daß allemal die väterlichen Großeltern vor denen mütterlichen hierzu verbunden sind.

105. Von dieser Schuldigkeit aber wird der Vater insoweit enthoben, als die Kinder ein eigenes Vermögen haben, und die davon abfallende Nutzungen, oder die Einkünften eines bekleidenden Amts und Bedienstung, oder einer treibenden Kunst oder Gewerbs, oder der sich durch eigenen Fleiß und Arbeit schaffende Verdienst zur standesmäßigen Ernährung hinreichend sind.

106. Nicht weniger wird der Vater davon entbunden, wann die Mutter die Unterhaltung der Kinder ganz oder zum Theil über sich genommen, oder wann die Töchter mit oder ohne väterlichen Willen, mit oder ohne einem Heirathsgut ausgeheirathet worden, sie wäre dann arm und könnte weder von ihrem Mann, welchem ihre Ernährung zuerst oblieget, noch von dessen Eltern den benöthigten Unterhalt ihrer ebenmäßigen Armuth wegen überkommen.

107. Um somehr ist ein Vater von Ernährung seiner Tochterkinder entlediget, immaßen diese Kinder von ihrem Vater, oder bei dessen Unvermögenheit von ihren väterlichen Großeltern ernähret werden müssen.

Wann jedoch weder ihr Vater, noch dessen Eltern selbe zu ernähren im Stande wären, so liegt erst alsdann dem mütterlichen Großvater ob, seiner Tochter Kindern nicht zwar nach seinem eigenen Stand und Würde, sondern nur nach Nothdurft den Unterhalt zu verschaffen.

108. Endlich entbindet auch die Undankbarkeit der Kinder, wann sie also beschaffen ist, daß selbe nach Unseren Gesetzen zu deren Enterbung hinlänglich seie, den Vater von der Schuldigkeit ihrer standesmäßigen Unterhaltung. Doch woferne solche unwürdige Kinder in äußersten Nothfall den Unterhalt von ihrem Vater ansuchen, so kann ihnen derselbe zur bloßen Lebensfristung und ohne Rücksicht auf das Vermögen, Stand oder Würde des Vaters nicht verweigeret werden.

109.[24]) Von dem Recht des Vaters ist nach der Natur das Recht der Mutter über ihre Kinder nicht sonderlich unterschieden.

Sie sind nicht minder derselben nach dem Vater zu gehorsamen, sie zu ehren und auf keinerlei Art zu verletzen schuldig.

110. Außer deme legen die Gesetze noch andere Rechten sowohl der Mutter gegen die Kinder, als diesen gegen die Mutter bei, welche theils in der Erbfolge, theils in dem Recht zur Vormundschaft und dergleichen mehreren bestehen, wovon an behörigen Orten das mehrere erwähnet werden wird.

111. Dagegen ist die Mutter nicht weniger verbunden auch ihrerseits zur Erziehung, Pflegung und Wartung ihrer Kinder alle Mühe, Fleiß und Sorgfalt

---

[24]) Zu n. 109—116. Waldstetten folgert aus der Bestimmung des Rescriptes vom 6. März 1642, welche eine vaterlose Tochter verpflichtet, die Zustimmung der Agnaten zur Eheschließung einzuholen, daß dieselbe umsomehr verpflichtet sein müsse, die Genehmigung der Mutter zur Eheschließung einzuholen. Außerdem erwähnt er, daß der Mutter die Erziehung der vaterlosen Kinder zustehe, jedoch nur insoweit, als sie auch mit der Vormundschaft über die Kinder betraut ist. Thinnfeld erwähnt, daß die Erziehung der Kinder der Mutter zusteht und daß die Pflicht zur Erhaltung der Kinder auch die Mutter treffe. Holger weist mit Berufung auf die österreichische Gerhabschaftsordnung der Mutter in Beziehung auf die Kinder eine Stellung an, welche derjenigen des Vaters nahezu gleichkommt.

Die dem Cod. Th. vorangegangenen Entwürfe zeigen nur Aenderungen in Beziehung auf die Anordnung des Stoffes und auf die Redaction. Die der n. 114 des Cod. Th. entsprechende Bestimmung ist zuerst bei der Schlußredaction aufgenommen worden. In allen vorangegangenen Entwürfen sind die Bestimmungen über die Erhaltung der unehelichen Kinder (Cod. Th. n. 117—124) unmittelbar an die Bestimmungen über die Verpflichtung des Vaters zur Erhaltung der ehelichen Kinder angereiht und den Bestimmungen über die Stellung der Mutter vorangestellt worden.

anzuwenden, keineswegs aber währender Ehe zu deren Ernährung und Unterhaltung aus ihren Mitteln etwas beizutragen schuldig.

112. Es wäre dann der Vater hierzu unvermöglich oder sie hätte sich darzu entweder in der Eheberedniß oder auch sonst außer derselben durch ein nachheriges Beding anheischig gemacht oder sich zu einem Beitrag eingelassen.

113. Nach des Vaters Tod aber ist die Mutter, die ohne allem oder doch mit keinem hinlänglichen Vermögen hinterlassene Kinder zu ernähren schuldig, insoweit deren eigene Mitteln nicht zureichen, woferne nicht eine von denen bereits oben bei dem Vater erwähnten Ursachen unterwaltet, wodurch sie von dieser Schuldigkeit enthoben würde.

114. In Gegentheil haben auch die Kinder die erwiederliche Schuldigkeit auf sich, ihre bedürftige Eltern, Großeltern und weitere Aufsteigende zu ernähren, zu pflegen, zu warten und denenselben in ihrer Noth nach Kräften beizustehen, wo sie es zu thun im Stande sind.

115. Wer die Verbindlichkeit des abzureichen habenden Unterhalts auf sich hat, deme lieget auch ob die standesgemäße Begräbnißkosten zu bestreiten, insoweit diese aus dem nachgelassenen Vermögen nicht erschwungen werden können.

116. Was aber aus der erwiederlichen Ernährungsschuldigkeit zwischen Eltern und Kindern von einem oder dem anderen Theil aufgewendet oder sonst über die Schuldigkeit aus natürlicher Zuneigung abgereichet worden, kann nicht mehr zurückgeforderet werden, wann der Ersatz des über die Schuldigkeit Aufgewendeten nicht ausdrücklich bedungen worden.

117.[25]) Was bishero geordnet worden, ist nur von eheleiblichen Kindern zu verstehen, wofür auch die aus einer vermeintlich giltigen Ehe erzeugte Kinder zu halten sind. Von denen unehelich erzeugten, nachher aber rechtmäßig gewordenen und von denen an Kindsstatt angenommenen wird unten in fünftem Capitel mit mehreren Meldung geschehen.

118. Dahingegen haben uneheliche Kinder keinen Antheil an dem Hausstand

---

[25]) Zu n. 117—124. Der Entwurf der Compilations-Commission ließ die exceptio plurium zur Widerlegung der Vermuthung der unehelichen Vaterschaft zu, und gestattete auch den Beweis zu führen, daß ein Anderer der Vater sei. Wurde die Vermuthung der Vaterschaft nicht binnen Jahr und Tag widerlegt, so war „die Geschwächte zu eidlicher Erhärtung, daß sie von ihm empfangen," zuzulassen. Als Umstände, welche den Vater von der Pflicht der Ernährung entheben, wurden angeführt, „als da die Mutter für die Schandthat erweislich bezahlet worden, da sie sich hernachmals mit etwas Gewissen abfertigen lassen, da Gelegenheit wäre, das Kind in eine Stiftung zu bringen, da es schon so weit erzogen, daß es gegen Unterhalt dienen und wie sonst immer ehrlicher Weise sein Brod erwerben kann." Die Würdigung dieser Umstände, sowie derjenigen, welche geeignet sind, die Erhaltungspflicht zu mindern, wird insbesondere für diejenigen Fälle empfohlen, in denen eine Alimentationsforderung gegen die Erben eines unehelichen Vaters erhoben wird. Zur Motivirung der Verpflichtung, die Kinder ohne Rücksicht auf die Art ihrer Entstehung zu erhalten, wird bemerkt: „dann sowohl Natur als Nothstand diesfalls keinen Unterschied gestattet, und sowie es unverantwortlich wäre, dergleichen Kinder dem Verderben bloßzustellen, also ist auch unbillig, daß dieselben dem gemeinen Wesen zur Ernährungslast verbleiben."

Die hier hervorgehobenen Bestimmungen über die Feststellung der Alimentationspflicht wurden von der Revisions-Commission ohne besondere Motivirung weggelassen. Eine Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Commissionen wurde dadurch veranlaßt, daß die Revisions-Commission im Eingange der Bestimmungen über die unehelichen Kinder sich dafür aussprach, daß die aus einer putativen Ehe abstammenden Kinder den ehelichen Kindern gleich zu setzen seien. Die Compilations-Commission machte dagegen geltend, man könne der Unterscheidung zwischen wirklichen und vermeintlichen Ehen nicht Raum geben, ohne sich in eine Normirung derselben einzulassen, hiermit würde man aber die der weltlichen Gesetzgebung gezogene Grenze überschreiten. Ein Bedürfniß hierzu sei aber nicht vorhanden, da die Entscheidung des geistlichen Gerichtes, welche nach Durchführung eines Eheprocesses ein Kind als ehelich anerkennt, jedenfalls als maßgebend angesehen werden müsse. Diese Bedenken, welche die Revisions-Commission nicht überzeugten, blieben auch bei der Schlußredaction unberücksichtigt.



des Vaters, obschon dieser, wo er Vater zu sein gestehet oder dessen überführet wird, selbe zu ernähren schuldig ist.

119. Auf bloßes Angeben einer geschwächten Person aber wird Niemand für den Vater gehalten, sondern um eine rechtliche Vermuthung wider ihn zu bewirken, ist seine eigene Geständniß der Schwächung oder dessen Ueberführung und die Uebereinstimmung der Zeit und Umständen mit der Geburt erforderlich.

120. Diese Vermuthung kann von ihme nicht anderst, als durch klaren Gegenbeweis abgeleinet werden, welche aber immittelst an sich schon stark genug ist, daß ihme bis dahin nicht allein die Ernährung des Kinds, sondern auch die Unterhaltung der unbemittelten Kindsträgerin bis zur Geburtszeit und die Bestreitung der Kindbettsunkosten auferleget werde.

121. Doch ist der Unterhalt unehelicher Kinder und der Kindsmutter nicht so wie bei ehelichen Kindern nach dem Vermögen, Stand und Würde des bezüchtigten Vaters, sondern nach der bloßen alleinigen Nothwendigkeit auszumessen und zugleich auf das Vermögen der Mutter, auf die Dürftigkeit des angeblichen Vaters und auf andere Umstände zu sehen, welche den Vater von Ernährung des Kinds oder der Kindsträgerin ganz oder zum Theil entheben können.

122. Von diesem höchstnöthigen Unterhalt sind keine uneheliche Kinder, aus was immer für einer verbotenen Vermischung dieselbe gezeuget worden, ausgeschlossen, wann sie sonst von anderwärts keine Nahrung haben.

123. Insoweit aber dieselbe vorstehender Maßen von dem erweislichen Vater ihren Unterhalt nicht bekommen, ist die Mutter sie zu ernähren schuldig und nach dem Tod ihres erweislichen Vaters oder ihrer Mutter gebühret ihnen aus deren Verlassenschaft anstatt des Unterhalts derjenige Antheil, welcher im zweiten Theil im zwölften Capitel von Einsetzung der Erben, §. II vom num. 23 bis num. 25 für sie eigends ausgemessen ist.

124. Uebrigens folgen sie der Mutter und sind in Ansehung ihrer in allen Rechten und Schuldigkeiten gegen dieselbe denen ehelich gebornen gleich, insoweit Unsere Gesetze in Erb- und anderen Fällen zwischen beiden keinen Unterschied ausdrücklich bestimmen.

Caput III.

Von Ehebindnissen.[1])

Inhalt:

§. I. Von Eheverlobnissen. §. II. Von dem Heirathsgut. §. III. Von der Widerlag. §. IV. Von Schankungen zwischen Eheleuten. §. V. Von dem ehegattlichen Vermögen. §. VI. Von Witums und anderen Rechten nach der Ehe.

---

§. I.

1.[2]) Die Ehe ist der Ursprung aller Rechten des Hausstands, dann aus derselben entstehen die Rechten zwischen Mann und Weib. Aus der ehelichen Erzeugung jene zwischen Eltern und Kindern. Und endlich werden durch dieselbe die Rechten des Geblüts unter denen Verwandten fortgepflanzet.

2. Es wird dahero die Abhandlung von Ehebindnissen in gegenwärtigen Capitel vorausgesetzet, ehe und bevor die übrigen hieraus erwachsende Vorrechte des Hausstands erkläret werden.

3. Die Ehebindnissen nehmen insgemein ihren Anfang von der Eheverlobniß oder dem Versprechen künftiger Ehe, werden durch die wirkliche Ehe vollzogen, und endlich durch den Tod des einen oder anderen Theils anwiederum aufgelöset.

4. Gleichwie aber aus der Eheverlobniß die Verlobten in Absicht auf die künftige Ehe gegen einander gewisse Rechten erwerben, sodann aus der wirklichen Ehe die Rechten zwischen Eheleuten entspringen und nach deren Auflösung durch den Tod des einen oder anderen Ehegatten dem überlebenden Theil noch gewisse Rechte an dem hinterlassenen Vermögen des Verstorbenen gebühren, also wird auch hier erstlich von den rechtlichen Wirkungen der Ehebindnissen vor der Ehe zwischen Verlobten, sonach von jenen in der Ehe zwischen Vereheligten und schließlichen von denen nach der Ehe an Seiten des verwitibten Ehegattens gehandlet.

5.[3]) Die Eheverlobniß ist ein Versprechen und Gegenversprechen der künftigen

---

[1]) Die in der Hauptübersicht gewählte und von der Compilations-Commission beibehaltene Ueberschrift: „Von Eheverlobnissen“ wurde von mehreren Mitgliedern der Revisions-Commission als zu eng beanständet. Unter den verschiedenen zum Ersatze vorgeschlagenen Ueberschriften ist diejenige, welche im Cod. Th. vorkommt, erst bei der Schlußredaction gewählt worden. Nach der Hauptübersicht sollte der von der Ehe handelnden Abhandlung die Abhandlung von der väterlichen Gewalt vorangehen. Die von der Compilations-Commission vorgenommene Eintheilung des Stoffes in diesem Hauptstücke weicht von der Anordnung in der Hauptübersicht insofern ab, als nach der letzteren der erste Abschnitt den §§. I, II, III des Cod. Th., der zweite Abschnitt dem §. VI des Cod. Th. entsprochen hätte, und die ganze Abhandlung mit einem besonderen Abschnitte: „Von Versicherung der Heirathssprüche und derselben rechtlichen Forderung“ schließen sollte.

[2]) Zu n. 1—4. In dem Eingange zu diesem Hauptstücke sprach sich die Compilations-Commission über das „Eheverlobniß“ dahin aus: „Es ist dieses in wirklicher Ehe ein geheiligtes und unauflösliches Band, verbleibet aber nicht minder ein bürgerliches Band in Anbetracht der Wirkungen, worinnen die zeitliche Rechte deren Verlobten vor der Ehe, deren Vereheligten während der Ehe, deren Verwitibten nach der Ehe bestehen. Die Erhebung der Ehe zu einem geheiligten Stand behindert nicht, daß alle derselben Wirkungen in Ansehen sothaner zeitlichen Rechten von der weltlichen Gewalt abhangen und durch bürgerliche Gesetze ihre Maßgab und Richtschnur erhalten.“ Bei der Revisions-Commission wurde jede Hinweisung auf die getrennten Gebiete des geistlichen und des weltlichen Rechtes weggelassen, von der Schlußredaction wurde sie, jedoch in sehr gekürzter Form, wieder aufgenommen.

[3]) Zu n. 5—7. Als ein der Normirung durch die weltliche Gesetzgebung vorbehaltenes Ehehinderniß wurde in den von den Compilatoren gegebenen Darstellungen der Landesrechte die Minderjährigkeit behandelt, wobei sich auf das Patent vom 12. April 1753 (Cod. Aust. B. V. S. 757) bezogen wird, das die Grenze der Minderjährigkeit bis auf das zurückgelegte 24. Jahr ausdehnte, und die für die Minderjährigen erforderliche Ehebewilli-

Ehe, woraus die beiderseitige Verbindlichkeit der eheversprochenen Personen erwachset, ihr Versprechen zu erfüllen und mittelst priesterlicher Zusammengebung die Ehe anzutreten.

---

gung regelte. Waldstetten beruft sich außerdem auf ein Rescript vom 6. März 1642, welches einer vaterlosen Tochter verbietet, sich selbst nach Erreichung der Vogtbarkeit ohne Vorwissen und Rath ihrer Verwandten zu verheirathen. Er erwähnt ferner, daß die Enterbung als gesetzliche Folge der ohne väterliche Einwilligung eingegangenen Ehe wohl durch die Stadtrechte, nicht aber durch die Landesordnung ausgesprochen war, und daß unter der Herrschaft der letzteren die Zulässigkeit der Enterbung von Fall zu Fall nach richterlichem Ermessen beurtheilt wurde. Nach Holger's Darstellung verwirkten Kinder, welche ohne Zustimmung der Eltern heiratheten, den Anspruch auf ein Heirathsgut und durften enterbt werden; gegen eine unbegründete Verweigerung der Zustimmung konnte aber die Hilfe der Obrigkeit angerufen werden. Hormayer theilt mit, daß nach der tirolischen Landesordnung eine Tochter unter 18 Jahren, welche in der Gewalt ihrer Eltern stand, wenn sie sich ohne Zustimmung der Eltern leichtfertig verheirathete, den Anspruch auf ein Heirathsgut und das gesetzliche Erbrecht zum Nachlaß ihrer Eltern verwirkte. Nach Thinnfeld's Darstellung ist das Erforderniß der väterlichen Zustimmung zur Eheschließung in früherer Zeit nach canonischem Rechte beurtheilt worden. Noch im Jahre 1735 ist dem Antrage der Stände Krains die Genehmigung versagt worden, wonach Kinder, welche sich ohne Zustimmung der Eltern mit unanständigen Personen verheiratheten, den Anspruch auf Unterhalt und Heirathsgut verlieren sollten und enterbt werden durften, elternlosen Kindern aber, die sich ohne Zustimmung der Obrigkeit verehelichen, das von den Eltern erhaltene Vermögen zu Gunsten des Fiscus confiscirt werden sollte. Andere durch die weltliche Gesetzgebung geschaffene Ehehindernisse werden von Holger angeführt, welcher die Einholung der von einer weltlichen Autorität zu ertheilenden Ehebewilligung als nothwendig bezeichnet für Kriegsleute, für die in der Landesverpflegung stehenden invaliden Soldaten, für arme Häusler und außer Nahrungsstand befindliche gemeine Leute. Einen ähnlichen Charakter hat das von Thinnfeld mit Berufung auf die für Steiermark erlassene Resolution vom 6. December 1749 mitgetheilte Verbot der Heirathen von Vagabunden und Landstreichern und das Erforderniß der Beibringung eines von der Ortsobrigkeit auszustellenden, jedoch nicht leichthin zu verweigernden Zeugnisses der Arbeitsamkeit und der Gesundheit. Einen Gegensatz hierzu scheint es bilden zu sollen, daß für Kärnthen und Krain mit Berufung auf die Landhandveste hervorgehoben wird, daß die Landesangehörigen ihre Kinder verheirathen können, wann sie wollen. Als Eheverbot wird von Waldstetten mit Berufung auf die Rescripte vom 19. Mai 1721 und vom 17. Juni 1752 auch die Bestimmung mitgetheilt, welche den adeligen und anderen bemittelten Frauen nicht gestattet, sich ohne landesfürstliche Genehmigung „außer denen Erblanden an Ausländer zu verehelichen". Eine ähnliche Bestimmung enthielt auch das Statut von Görz, welches die Dawiderhandelnden mit dem Verluste der Hälfte dessen bedroht, was sie als Heirathsgut oder als gesetzlichen Erbtheil anzusprechen haben. Aus diesem Statute wird von Thinnfeld noch mitgetheilt, daß Vormünder und Curatoren „außer Straf ihre Pupillen ohne Consens deren Verwandten und Richter nicht heirathen," die Letzteren aber besonders überlegen sollen, „ob eine solche Eheverlöbniß verträglich." In denjenigen Fällen, in denen die Intervention der geistlichen Behörde in Anspruch genommen wurde, um eine dem weltlichen Gesetze widerstreitende Ehe zu Stande zu bringen, sollte nach der Mittheilung Holger's gegen das geistliche Gericht „mittels gemessener Einstellungsverordnungen", gegen die Advocaten der Parteien „mittels schärfest bedrohlicher Klagenthaltungsauflagen", und gegen die Parteien selbst „mittels derenselben persönlicher Fürforderung, bedrohlicher Verbietung der vorhabenden Heirath und beschaffenen Dingen nach, mittels derenselben Arrestir- und noch schärferen Verfahrung nach Erforderniß der Umstände" vorgegangen werden.

Die Compilations-Commission hatte der weltlichen Gesetzgebung allerdings auch das Recht gewahrt, gewissen Personen die eheliche Verbindung „aus gemeinwesiger Ursach" zu untersagen, sich jedoch über die Sanction dieser Verbote in folgender Weise ausgesprochen: „mit Verungültung des darwider laufenden Unternehmens, inwieweit sich solches auf den Vermögens- oder anderen zeitlichen Wohlstand erstrecken könnte." Hormayer hatte in seinen Anmerkungen insbesondere betont: „Die Heirathen der Pupillen sind nicht anderst, als praevio judicis consensu zuzulassen und ist die Vorsicht zu treffen, damit auch die geistlichen Gerichte zu Nachstand des Publici keinen Vorschub zu dergleichen Heirathen geben mögen."

Bei der Revisions-Commission wurde insbesondere von Pelser, Bourguignon, Kannegießer unter Hinweisung darauf, daß die Ehe nicht blos ein Sacrament, sondern ein Vertrag sei, die Nothwendigkeit betont, die Selbständigkeit der staatlichen Gesetzgebung zu wahren und dafür zu sorgen, daß die geistlichen Gerichte das weltliche Gesetz nicht unbefolgt lassen. Hierbei hatte man insbesondere das Ehehinderniß der Minderjährigkeit, die erst kürz-

6. Diese Verbindlichkeit kann jedoch nicht anderst als mit der Fähigkeit der Eheversprochenen sich mittelst eines solchen Versprechens gegeneinander zu verstricken bestehen, welche nicht allein nach denen geistlichen, sondern auch nach Unseren weltlichen Gesetzen abgemessen werden muß.

7. Wiewohlen dahero das Eheversprechen, insoweit es auf die Vollziehung der versprochenen Ehe abzielet, zur Erkanntniß der geistlichen Gerichten gehöret, so solle jedoch von denenselben auch auf Unsere Gesetze, welche die Eheverlobnissen gewisser Personen, wann sie wider deren Ausmessung unternommen worden, für ungiltig erklären, um so mehr gesehen werden, als im widrigen die dagegen ergehende Erkanntnissen keine Kraft und Wirkung haben und solchen von Unseren nachgesetzten Gerichten nicht der mindeste Beistand geleistet werden solle.

8.[4]) Solchemnach ist das Eheversprechen der minderjährigen oder auch schon großjährigen, allein zur Zeit noch in der Eltern Brod stehenden Kindern ganz und gar ohne Kraft und Wirkung, wann ein Sohn oder Tochter heimlich oder vor Zeugen schriftlich oder mündlich solches ohne angesuchter Einwilligung der Eltern eingegangen.

9. Sie sollen vielmehr, ehe und bevor sie sich in ein Eheversprechen einlassen, vorhero ihre Eltern, oder wo bereits Vater oder Mutter verstorben wäre, den noch lebenden Eltertheil um die Einwilligung geziemend ersuchen und im Weigerungsfall dieses Ersuchen nach einiger Zwischenzeit wenigstens noch zu zweimalen wiederholen oder durch Andere darum anhalten lassen.

10. Würden aber Vater oder Mutter oder auch beide Eltern jegleichwohlen auf ihrer Weigerung immer beharren, so mögen sich die Kinder an die weltliche Gerichtsstelle, welcher ihre Eltern untergeben sind, bittlich verwenden, welches Ansuchen nicht weniger sowohl von denen Befreundten, die sich der Kinder annehmen wollen, als auch von dem Gegentheil, mit welchem die Eheverlobniß nicht zugelassen werden will oder dessen Eltern oder Gerhaben und Vormünderen geschehen kann.

---

lich durch das Patent vom 12. April 1753 bis auf das zurückgelegte 24. Lebensjahr ausgedehnt worden war, im Auge. Cetto führte bei diesem Anlasse an, daß die Consistorien in Niederösterreich die weltlichen Gesetze beobachten. Der Entwurf der Revisions-Commission bezeichnet Ehen, welche mit Nichtbeachtung des von einem weltlichen Gesetze aufgestellten Ehehindernisses eingegangen wurden, ohne Beschränkung als ungiltig. Die Schlußredaction stimmt hiermit überein; dieselbe enthält noch nicht die in n. 6, 7 des Cod. Th. vorkommende Unterscheidung zwischen den Gesetzen, welche die Fähigkeit zur Eingehung der Ehe normiren, und denjenigen, welche Ehehindernisse aufstellen.

[4]) Zu n. 8—10. Der Entwurf der Compilations-Commission schickt den Bestimmungen über die Nothwendigkeit der Einholung einer Genehmigung zur Eingehung einer Ehe die Bemerkung voraus, es sei der Landesfürst „der Freiheit dieses eigenwilligen Geschäfts unbillige Schranken zu setzen keineswegs gemeinet, doch ist ein bloßer Eigenwillen hierinfalls denenjenigen nicht zu verstatten, welche entweder die Natur oder das Alter oder die Unterthänigkeit dem Willen ihrer Eltern, Vormündern, Herrschaften zu gehorchen verbindlich macht. Vielmehr ist die Einwilligung derlei Vorgesetzten zu einem so wichtigen Versprechen, als jenes der Ehe ist, zu erfordern billig und zu Aufrechthaltung der denen Eltern schuldigen Ehrerbietung, der Macht und Ansehen der Vormünder, des Rechts deren Herrn und Obrigkeiten, nicht minder zu Verhütung unglücklicher, unanständiger und hilfloser Ehen unumgänglich nöthig." Die Sanction der eine Einwilligung forderenden Vorschriften besteht nur darin, daß die ohne Einwilligung abgegebenen Versprechen bei weltlichen Gerichten keine Wirkung haben, und daß, wenn von geistlichen Gerichten auf deren Erfüllung erkannt wird, „der Beistand des weltlichen Arm nicht darzu verliehen werde".

Dem Antrage des Referenten Pelser folgend hat die Revisions-Commission das ohne die erforderliche Einwilligung abgegebene Eheversprechen als unbedingt wirkungslos bezeichnet. Hieran wurde auch in der Schlußredaction festgehalten. Die vom Cod. Th. in Beziehung auf die Großjährigen gemachte Unterscheidung, je nachdem sie in der Eltern Brot stehen oder nicht, war den früheren Entwürfen fremd.

11.[5]) Das Gericht hat hierauf die Eltern über die Ursache ihrer Weigerung außer dem ordentlichen Weg Rechtens schleunig zu vernehmen und da die Ursachen

[5]) Zu n. 11—21. Im Entwurfe der Compilations-Commission wurde hervorgehoben, daß die Eltern nicht verpflichtet sind, vor dem geistlichen Gerichte zu erscheinen, um die Verweigerung ihrer Einwilligung zur Ehe zu rechtfertigen, daß aber das geistliche Gericht befugt ist, die Intervention des weltlichen Gerichtes in Anspruch zu nehmen. Weitere Differenzen zwischen diesem Entwurfe und dem Cod. Th. bestehen darin, daß in dem ersteren das Enterbungsrecht der Eltern insofern eingeschränkt erscheint, als die Eltern verpflichtet werden, in jedem Falle durch ihre letztwilligen Verfügungen dafür Sorge zu tragen, daß es ihrem Kinde an dem nothdürftigen Unterhalte nicht fehle, ferner, daß großjährigen Kindern gegenüber ein Enterbungsrecht als Strafe der Eheschließung ohne Einwilligung überhaupt nicht eingeräumt wird. Die Bestimmungen über die Bestrafung der Verführer verweisen auf die „gemeinwesigen" Anordnungen und heben die Beredung einer Tochter „zu unanständig oder niederträchtlicher Ehe" als einen besonders gravirenden Fall hervor.

Die letztere Bestimmung wurde von der Revisions-Commission über die Bemerkung des Referenten Pelser gestrichen, daß die Verführung eines Sohnes, durch dessen Ehe der Name fortgepflanzt werde, schwerer zu ahnden sei, als die Verführung, welche eine Tochter zu einer unpassenden Ehe verleitet. Gestrichen wurde ferner über Antrag des Referenten die Bestimmung über die vom geistlichen Gerichte an das weltliche Gericht zu richtende Requisition; besorgt wurde, daß dies Anlaß zu Reibungen geben und insbesondere das geistliche Gericht veranlassen könnte, das Recht der Entscheidung über die Grundhältigkeit der von den Eltern ausgesprochenen Weigerung für sich in Anspruch zu nehmen. Auf die von Frankenbusch gegebene Anregung, die anzuwendenden Strafbestimmungen in das Gesetz selbst aufzunehmen, statt auf andere Gesetze zu verweisen, wurde nicht eingegangen. Haan hatte bei der Erörterung hierüber auf die im Codex Austriacus enthaltenen Patente gegen Winkelheirathen hingewiesen. Nicht eingegangen wurde ferner auf die von Zencker und Bourguignon vertretene Ansicht, die Strafe der Enterbung, welche, wie Pelser hervorhob, in mehreren Ländern überhaupt erst neu einzuführen wäre, auch gegen großjährige Kinder zuzulassen. Bemerkenswerth sind die von Buol geäußerten Zweifel, ob man auch eine Sängerin, Komödiantin, Seiltänzerin, Henkers-, Schinders-, Schergen-, Rumor-Soldaten-Tochter oder nur eine Prostituirte und eine Person, die unter Henkers- oder Schergenhand war, als persona turpis oder infamis ansehen werde. Er wollte die Beredung zu einer „unanständigen Ehe" ohne Rücksicht darauf, ob dies mit Arglist oder aus Gewinnsucht geschah, bestrafen lassen. Die Schlußredaction hat die Verweisung auf andere Gesetze durch die dem Gerichte eingeräumte Befugniß, nach Ermessen zu strafen, ersetzt. Die in den früheren Entwürfen enthaltene beschränkende Bestimmung, welche die Eltern verpflichtet, in jedem Falle unter Lebenden oder von Todeswegen für den nothdürftigen Unterhalt Sorge zu tragen, wurde weggelassen, gleichzeitig aber hervorgehoben, daß ein Kind aus dem Grunde, weil es eine Ehe ohne Einwilligung der Eltern nach erreichter Großjährigkeit einging, nicht enterbt werden dürfe.

In den der Compilations-Commission am 30. November 1770 mitgetheilten Anmerkungen wurde die in n. 16 aufgestellte Enterbungsursache als eine Neuerung bekämpft, und die aus n. 15 und 20 hervorgehende Verschiedenheit der Behandlung minderjähriger und großjähriger Kinder sowie der Umstand bemängelt, daß bei diesem Enterbungsfalle die Fortdauer der Unterhaltspflicht anerkannt werde. Die Commission entgegnete in ihrem Vortrage vom 9. April 1771, daß auch in der gemeinrechtlichen Doctrin, welche die Aufzählung der gemeinrechtlichen Enterbungsgründe nicht als eine taxative anerkennt, die Zulässigkeit der Enterbung von Kindern, welche sich wider Willen der Eltern verehelichen, vertheidigt werde, daß in den österreichischen Ländern die Gesetze vom 20. October 1585 und vom 7. September 1703, in den böhmischen Ländern aber die Stadtrechte und die Landesordnungen diese Enterbung ausdrücklich zulassen, daß dieselbe eine natürliche Sanction der Anordnung bilde, welche die Giltigkeit der Ehe von der Einholung der Zustimmung der Eltern abhängig macht, und unbedenklich sei, da das Schwergewicht auf der richterlichen Entscheidung über die Verweigerung der elterlichen Zustimmung liege, daß die Verschiedenheit der Behandlung minderjähriger und selbständiger Kinder in der Natur der Sache begründet sei, da hinsichtlich der Letzteren das Einholen der elterlichen Zustimmung nur auf die Pflicht „natürlicher Ehrerbietung" zurückzuführen sei, endlich daß die erbunwürdigen Kinder nur den nothdürftigsten Unterhalt ansprechen können, welchen man auch Uebelthätern nicht verweigern dürfe.

In den der Compilations-Commission am 12. März 1771 mitgetheilten Anmerkungen wurde zu n. 15 unter Hinweisung auf n. 16 verlangt, daß man auch zum Zwecke der Prüfung der Schuldigkeit, ein Heirathsgut zu geben, gestatten solle, die gerichtliche Entscheidung über die elterliche Verweigerung der Ehebewilligung nach der Eheschließung einzuholen. Die Commission betonte in ihrem Vortrage vom 9. April 1771,

der Verweigerung erheblich zu sein befunden würden, nicht allein das Verwilligungsgesuch abzuschlagen, sondern auch die muthwillige Behelligung zu verweisen und den Sohn oder Tochter nach Umständen von dergleichen unzeitigen oder unanständigen Vorhaben nachdrucksam abzuwarnen.

12. Wann aber von denen Eltern gar keine Ursach der Weigerung angegeben oder die vorschützende Ursachen nicht hinlänglich zu sein erachtet würden, hat das Gericht sich alle Mühe zu geben, die auf der Weigerung bestehende Eltern durch alle nur thunliche gütliche Vorstellungen zur Einwilligung zu bewegen, und da sie nichtsdestoweniger sich hierzu nicht verstehen wollten, ihnen eine mäßige Bedenkzeit zur Ueberlegung und endlichen Erklärung anzuberaumen.

13. Da jedoch auch dieses nichts fruchtete, solle das Gericht nach Verlauf der bestimmten Bedenkzeit die Einwilligung zu dem Eheversprechen anstatt der Eltern von amtswegen ertheilen und die sonach für sich gegangene Heirath den Kindern an deme, was ihnen von ihren Eltern von Rechts wegen gebühret, zu keinem Nachtheil gereichen.

14. In Gegentheil sind die Kinder, welche ohne vorher angesuchter Einwilligung ihrer Eltern und ohne auf dem Fall ihrer Weigerung ausgewirkter gerichtlicher Erlaubniß oder wohl gar wider den ausdrücklichen Willen und Verbot der Eltern oder wider die gerichtliche Abweisung sich in ein Eheversprechen eingelassen, solches zu erfüllen nicht befugt, sondern die Eltern vielmehr berechtiget dergleichen Heirathen auf alle Art und Weis zu hintertreiben und nöthigen Falls eine Abmahnung von der weltlichen an die geistliche Gehörde auszuwirken, um die priesterliche Zusammengebung einzustellen.

15. Woferne sich aber ein Sohn oder Tochter jegleichwohlen wider Willen der Eltern und ohne hierzu erhaltener gerichtlicher Bewilligung vereheliget hätte, so ist der hierdurch beleidigte Vater oder Mutter von aller Schuldigkeit entbunden einem solchen ungehorsamen Kind das standesmäßige Unterkommen, Heirathgut und wie immer Namen habende Versorgung oder Ausstattung abzureichen, die im Nothfall zur unumgänglichen Lebensfristung unentbehrliche Nahrungsmitteln allein ausgenommen.

16. Ueber das haben die Eltern Fug und Macht ihre ungehorsame Kinder, die sich wider ihren Willen verheirathet, wann die Ursach ihrer Weigerung von Gericht erheblich zu sein befunden worden, in ihrem letzten Willen zu enterben, insoferne von ihnen nach der Hand diese Heirath nicht begenehmiget und die andurch zugefügte Beleidigung nachgesehen worden.

17. Nebst deme solle ein solches Beginnen beschaffenen Umständen nach mit einer dem richterlichen Ermessen überlassenen Strafe desto schärfer angesehen werden, je ungleicher die Heirath und je verkleinerlicher dieselbe ihrem Stand und Geschlecht oder dem Ansehen, guten Namen und Leumuth ihrer Eltern ist.

18. Eine noch empfindlichere Strafe aber ist wider jene Personen zu verhängen, die sich unterfangen, adeliche oder sonst ehrbarer Leuten Kinder zu verführen und arglistig zu bereden, um sich mit ihnen in eine ungleiche Ehe einzulassen.

19. Desgleichen solle wider Diejenige die Strafe verschärfet werden, welche sich aus Arglist oder schnöder Gewinnsucht zur Vermittlung solcher Winkelheirathen gebrauchen lassen oder wohl gar selbst darzu anbieten und hierzu Anlaß, Gele-

---

derjenige, welcher unterlasse, die gerichtliche Entscheidung vor der Eheschließung einzuholen, müsse so behandelt werden, wie derjenige, welchem die Ehebewilligung endgiltig verweigert wurde; die Zulassung nachträglicher Streitigkeiten würde den Zweck des Gesetzes geradezu vereiteln. Horten bezweifelte dagegen, daß es befriedigend sei, ein Kind, welches aus Ehrfurcht Scheu trägt, die gerichtliche Hilfe gegen seine Eltern anzurufen, trotz der augenscheinlichen Verwerflichkeit der von den Eltern angegebenen Weigerungsgründe so zu behandeln, wie ein Kind, welches gegen die vom Gerichte als begründet erkannte Weigerung der Eltern geheirathet hat.

genheit und Vorschub geben, besonders, da sie der Eltern oder Kindern Dienstleute wären.

20. Großjährige und zugleich außer der Eltern Brod stehende Kinder aber haben zwar zu ihrer vorhabenden Verehelichung die Einwilligung ihrer Eltern aus natürlicher Ehrerbietung anzusuchen; doch kann weder dessen Unterlassung, noch die ohnerachtet der Weigerung ihrer Eltern vollzogene Heirath gegen sie geahndet, noch weniger dieselbe hierwegen von ihren Eltern enterbet werden.

21. Es seie dann, daß die Eltern wider eine ungleiche, ihrem Stand und Ansehen verkleinerlich fallende Heirath ihrer auch zur Zeit schon großjährigen Kinder die Gerichtshilfe angerufen hätten, und die Ursach ihrer Widersetzung von Gericht aus gebilliget worden wäre.

22.[6]) Vaterlose Söhne oder Töchter müssen nebst Einwilligung der Mutter auch die Einwilligung ihres Vormunds (wann sie einen anderen Vormund haben, oder der Mutter ein Mitvormund zugegeben ist) ansuchen.

Dieser hat sich, da kein Bedenken vorhanden, von der Gesinnung der Mutter nicht leicht zu entfernen; falls aber ein gegründeter Anstand unterwaltete, solchen bei der Vormundschaftsgehörde anzuzeigen.

23. Welche sodann benöthigten Falls die Freundschaft hierüber vernehmen und nach reifer Ueberlegung der sowohl für als wider die Heirath streitenden Ursachen entweder die obervormundschaftliche Genehmigung ertheilen oder solche abschlagen solle.

24. Wären aber beide Eltern verstorben, so ist es an der alleinigen Verwilligung des Vormunds nicht genug, obgleich die Befreundten des Waisens darmit verstanden wären, sondern es muß auch hierzu die obervormundschaftliche Genehmhaltung des Gerichts erwirket werden.

25. Diese hat insgemein der Vormund selbst, wann er wider die Heirath nichts einzuwenden hat, mit Anführung des unterwaltenden Wohlstands und Nutzens des Waisen, Gutbefunds der nächsten Freundschaft und anderer Umständen anzusuchen.

26. Wann hingegen der Vormund weder seine Einwilligung ertheilen, noch auch um die obervormundschaftliche Genehmhaltung einkommen wollte, so stehet sowohl dem minderjährigen Sohn oder Tochter, als dem Gegentheil frei, auf gleiche Weise, wie es im Weigerungsfall der Eltern oben verordnet worden, entweder selbst oder durch Andere um die obervormundschaftliche Einwilligung zu bitten.

27. Worüber das Gericht den Vormund und nöthigen Falls die nächste Befreundte des Waisen zu vernehmen und da keine erhebliche Ursach entgegen stünde, zu der Heirath die gerichtliche Verwilligung zu ertheilen, falls aber gegründete

---

[6]) Zu n. 22—29. Der Entwurf der Compilations-Commission wurde von der Revisions-Commission hinsichtlich der Bestimmungen, welche die Intervention des geistlichen Gerichtes und die als Folge der Uebertretung des Verbotes eintretende Ungiltigkeit betreffen, in derselben Weise geändert, wie es in den unmittelbar vorangehenden Anmerkungen zu n. 8—21 mitgetheilt worden ist. Modificirt wurde ferner die von der Compilations-Commission vorgeschlagene Bestimmung, daß das zur Entscheidung angerufene Gericht in allen Fällen, in denen sich Bedenken ergeben, vor der Entscheidung die Verwandten zu vernehmen habe. Der Referent Pelser meinte, daß die Constituirung eines dem geltenden Rechte fremden Anspruches der Verwandten auf Vernehmung, Schwierigkeiten aller Art hervorrufen könne. Die Revisions-Commission überließ die Würdigung der Nothwendigkeit einer Vernehmung der Verwandten dem richterlichen Ermessen. Die Ansicht Buol's, daß eine gerichtliche Intervention auch dann einzutreten habe, wenn die Mutter und der Vormund, beziehungsweise der Mitvormund, sich mit der einzugehenden Ehe einverstanden erklärt haben, fand keine Zustimmung. In der Schlußredaction wurde die vorhergehende Vernehmung der Verwandten dem um seine Entscheidung angerufenen Gerichte für alle Fälle vorgeschrieben.



Bedenken fürwalteten, den Waisen mit seinem Gesuch abzuweisen, die Behelligung zu verheben und ihn von dem Vorhaben ernstlich abzuwarnen hat.

28. Würde aber ein minderjähriger Sohn oder Tochter wider dieses Unser Gebot sich mit Hintansetzung des Vormunds und der behörigen Gerichtsstelle in ein heimliches oder auch öffentliches Eheversprechen einlassen, so solle solches ganz und gar kraftlos und nicht von der mindesten Wirkung und Verbindlichkeit sein, noch weniger von Unseren nachgesetzten Stellen hierwegen ein Beistand geleistet werden.

29. Um so mehr sollen auf den Fall einer solchen vollzogenen Winkelheirath nicht allein alle dieserwegen eingegangene Verbindungen, Verheißungen oder Schankungen, wie sie immer Namen haben mögen, durchaus ungiltig und nichtig sein, sondern auch dieses strafmäßige Beginnen an ihnen, an dem anderen Theil und an denen Helfern mit gleicher Schärfe geahndet werden, wie es bereits oben n. 17, 18 und 19 wider Söhne und Töchter in dem ähnlichen Fall ausgemessen ist.

30. [7]) Desgleichen wo es die Landesverfassung mit sich bringet, daß einem

---

[7]) Zu n. 30–40. Im Entwurfe der Compilations-Commission wurde hervorgehoben, daß die Unterthanen sich bei den aus Anlaß einer Eheschließung über Vermögensfragen stattfindenden Verabredungen nur insoweit verpflichten können, als dies mit dem Rechte der Grundherrschaft vereinbar ist. In Beziehung auf die Befugniß der Grundherrschaft, die Bewilligung zur Ehe eines Unterthans zu verweigern, wurde das geltende Recht aufrecht erhalten, die Ingerenz der landesfürstlichen Behörden jedoch mit folgenden Worten motivirt: „Es vermöget Uns jedoch die Rücksicht auf das unterwaltende christliche Vorhaben und auf das von Beförderung deren Ehen großentheils abhängende gemeine Wohl nicht gleichgültig dahin gehen zu lassen, daß denen Unterthanen die Gelangung zu dem Ehestand ohne genugsame Ursach beschwerlich oder gar unmöglich gemacht werde. Und da Wir dessen von bescheidenen und gelinden Herren und Obrigkeiten Uns nicht zu besorgen haben, so wollen Wir gegentheilig dem Eigensinn und übermäßiger Härte und zum öfteren der bloßen Gehässigkeit nachgesetzter Beamten nicht alle unbeschränkte Willkühr gestatten, in diesem eigenwilligen Geschäft sich eines unbefugten Gewalts über den menschlichen Willen und Neigung anzumaßen.“ Unter den Gründen, welche zur Verweigerung der Ehe berechtigen, wird auch angeführt „das allzu ungleiche Alter beider zur Ehe Verlangenden, ein böser und ärgerlicher Lebenswandel und in dem Ehestand nicht anzuhoffende Besserung, ein übler Ruf und Verschreiung der zur Ehe begehrenden Person.“ Angeordnet wurde, daß auf Ansuchen des geistlichen Gerichtes von der weltlichen Behörde der Versuch gemacht werden soll, die Grundherrschaft zur Gewährung der Ehebewilligung zu bestimmen. Für den Fall, daß diese Ehebewilligung nicht erreichbar ist, wird einem irregeführten Theile der Anspruch auf Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens gewahrt.

Die Revisions-Commission hat die Aufzählung der oben erwähnten Weigerungsgründe beseitigt und sich mit besonderer Berufung auf das in Niederösterreich geltende Recht gegen die von der Compilations-Commission als Weigerungsgrund, vom Cod. Th. n. 40 als Aufschiebungsgrund behandelte Würdigung eines Mangels an ledigen Arbeitern ausgesprochen. Die Schlußredaction hat zuerst gestattet, die Ehebewilligung aufzuschieben, bis der Mangel an ledigen Arbeitern durch das Heranwachsen junger Leute oder durch Einwanderung behoben wird. Die Schlußredaction hat den im üblen Lebenswandel liegenden Weigerungsgrund, sowie er in n. 36 des Cod. Th. übergegangen ist, wieder aufgenommen. Eine weitere Aenderung ist dadurch vorgenommen worden, daß die Verweisung auf das geltende Recht durch den positiven Ausspruch ersetzt wurde, daß „Unterthanen, welche mit persönlicher Unterthänigkeit behaftet sind,“ ohne „herrschaftliche Einwilligung sich in kein Eheversprechen einlassen“ sollen. Die Bestimmung über die Intervention des geistlichen Gerichtes wurde weggelassen.

In den der Compilations-Commission am 30. November 1770 mitgetheilten Anmerkungen wurde gerügt, daß die Bestimmungen über die Gründe, welche die Herrschaft berechtigen, eine Ehebewilligung zu verweigern, den Vorwand zu Bedrückungen bieten könnten, was insbesondere von dem in n. 38 angeführten Grunde der Ueberfüllung, dann von dem in n. 34 angegebenen Grunde der Minderjährigkeit gelte. Hinsichtlich des letzteren Grundes komme insbesondere in Betracht, daß Frauen am Lande in der Regel während der Minderjährigkeit heirathen. Die Commission betonte in ihrem Vortrage vom 9. April 1771, daß sie bemüht war, die bisher unbeschränkte Macht der Herrschaften durch Angabe legaler Weigerungsgründe einzudämmen, daß diese Gründe, bei deren Normirung man die gehörige Vorsicht walten ließ, auch bei freien Menschen die Verweigerung der Ehebewilligung recht-

Unterthan sich ohne Einwilligung seiner Herrschaft zu verehelichen nicht erlaubet seie, da lassen Wir es noch ferners dabei bewenden, doch solle sothane Einwilligung denen Unterthanen von der Herrschaft ohne genugsamer Ursache nicht verweigeret, sondern vielmehr die Heirathen des gemeinen Volks, wann die zusammen Heirathende anderst sich zu nähren im Stande sind, und der Herrschaft kein Schaden und Nachtheil hieraus erwachset, nach Unseren anderweiten Verordnungen in Absicht auf den aus der mehreren Bevölkerung erzielenden gemeinwesigen Nutzen auf alle thunliche Weise erleichteret werden.

31. Solchemnach gestatten Wir denen Unterthanen, welchen auf ihr bittliches Anlangen die herrschaftliche Einwilligung zu ihrer vorhabenden Verehelichung versaget wird, sich darüber bei jener Gehörde, an welche die Unterthansbeschwerden wider ihre Obrigkeit in jedem Lande unmittelbar angewiesen sind, selbst oder durch Andere zu beschweren.

32. Worüber die Herrschaft über die Ursachen ihrer Weigerung vernommen und da selbe hinlänglich zu sein befunden würden, der beschwerführende Unterthan abgewiesen und gestalter Dingen nach, da er sich eines unwahren Anbringens, ungeziemenden Betrags oder muthwilliger Behelligung unterstanden hätte, bestrafet werden solle.

33. Wäre aber die Weigerungsursache nicht erheblich, so ist der Vorfall an die vorgesetzte Landesstelle mit Beifügung des Gutachtens einzuberichten, welche bei Befund der unstandhaften Weigerung dem beschwerführenden Unterthan die Verwilligung zu seiner Verehelichung von Amts wegen zu ertheilen hat, kraft welcher derselbe nachhero weder an seiner Verehelichung von der Herrschaft weiter behinderet, noch deshalben auf einigerlei Weise gekränket werden solle.

34. Die Ursachen, wegen welcher die herrschaftliche Einwilligung zur Verehe- ligung eines Unterthans abgeschlagen werden kann, sind beiläufig folgende:

Das minderjährige Alter der unterthänigen Person, die Weigerung der Eltern, welchen Falls aber auch diese darüber zu vernehmen sind und auf obstehende Art fürzugehen ist.

35. Ferners die Freiheit des anderen Theils, falls dieser die Unterthänigkeit nicht angeloben, oder denen aus dieser Ehe erzeugenden Kindern die Freiheit vor- behalten wollte. Eben also, wann der andere Theil ein fremder Unterthan ist, und dieser Anstand durch den nachbarlichen sogenannten Weglaß nicht behoben werden kann.

36. Böser Lebenswandel des einen oder anderen Theils, woraus von dem künftigen Ehepaar Verführung Anderer, Schaden und Aergerniß zu befürchten wäre.

37. Die offenbare Unvermögenheit der künftigen Eheleuten sich und ihre Kinder durch Dienstleistung, Handarbeit, Handel und Gewerb oder auf sonstige redliche Weise zu ernähren, woraus vorzusehen wäre, daß sie der Herrschaft, denen Mitunterthanen und selbst dem gemeinen Wesen zur Last gereichen würden.

38. Endlich auch die vorhin schon übersetzte Anzahl der Eheleuten auf einem Gut, so daß daselbst noch mehrere Haushaltungen auf keinerlei Weise bestehen könnten und überhaupt alles, wovon sowohl dem Herrn, als dem Gut und denen dortigen Mitunterthanen oder wohl gar dem gemeinen Wesen ein Schaden und Nachtheil zugehen könnte.

39. Dahingegen solle ein bloßes nicht Wollen der Herrschaft, eine eigen-

---

fertigen würden, und daß insbesondere hinsichtlich der minderjährigen Unterthanen, deren Verpflichtung zur Leistung von Waisendiensten in Betracht zu ziehen sei. Horten hegte vor- nehmlich wegen Bezeichnung der Minderjährigkeit als Weigerungsgrund Bedenken, da hierdurch die Herrschaft in die Lage käme, jedem Minderjährigen ohne Vorhandensein irgend eines anderen Grundes die Ehebewilligung zu versagen. Er hielt übrigens dafür, daß die Bestimmung in n. 30 die Aufzählung specieller Weigerungsgründe überflüssig mache.

nützige Absicht, eine anmaßliche Bestrafung wegen fleischlichen oder anderen Verbrechens oder ein sonstiger ungegründeter Vorwand keineswegs hinreichend sein, die Einwilligung zu versagen, oder solche auf diese oder jene mit Ausschließung der zur Ehe verlangten Person einzuschränken.

40. Obwohlen zuweilen die Einwilligung auf einige Zeit verschoben werden kann, da auf dem Gut oder Herrschaft ein erweislicher Abgang diensttauglicher Leuten wäre und hierzu wegen des landesbrauchlichen geringen Lohns oder anderer Umständen halber ohne Nachstand des Dienstes nicht füglich verheirathete Leute gebrauchet werden könnten.

41.[8]) Wegen unterwaltender gemeiner Wohlfahrt muß die Erfüllung des Eheversprechens bei gewissen Personen, welche wegen einer auf sich habenden Eigenschaft oder aus Umständen, in denen sie sich zur Zeit befinden, durch Unsere besondere Verordnungen Heirathen einzugehen untersaget ist, einsweilig ausgesetzet bleiben, so daß zwar die Verbindung nicht unkräftig ist und auch nicht aufhöret, dennoch aber so lang nicht in Erfüllung gehen kann, als vorbesagte Eigenschaft oder Umstände fürdaueren.

42. Solchemnach solle deme, was gedachte Unsere Verordnungen in Ansehung der sowohl wirklich dienenden Kriegsleuten, als der zu dienen unfähigen und in Verpflegung stehenden unvermöglichen Soldaten, dann deren den Verdacht eines heimlichen Abzugs erweckenden Heirathen mit Ausländern, herrnloser Leuten, Landstreichern und anderen unnützigen keines Nahrungsstandes fähigen Gesinds maßgebig enthalten, auf das Genaueste nachgelebet werden.

43.[9]) Wo es sich aber um Vollziehung eines Eheversprechens zwischen

---

[8]) Zu n. 41, 42. Im Entwurfe der Compilations-Commission lautete die einleitende Stelle: „Gleichwie die gemeine Wohlfahrt eine vorzügliche Erstreckung hat über alle Verbindungen deren, so dem höchsten Gewalt unterworfen seind, also seind hiervon auch die Eheversprechungen nicht ausgenommen.“ Dem bei der Revisions-Commission von Frankenbusch ausgesprochenen Wunsche, die Normen, auf welche verwiesen werde, in das Gesetz aufzunehmen, wurde nicht entsprochen, weil dieselben, von denen man annahm, daß sie sehr veränderlich seien, zum „Politicum“ gehören. Die Schlußredaction war noch allgemeiner gefaßt und enthielt nicht einmal das in n. 42 des Cod. Th. vorkommende Detail. Die mit der Uebertretung des Eheverbotes verbundene Wirkung war so ausgedrückt, daß dem verbotenen Eheversprechen „Genügen zu thun, von keinem Gerichte angehalten werden“ solle; auf die eingegangene Verbindung solle „bei keinem Gerichte gesehen und nicht der mindeste Beistand darzu verliehen werden.“

[9]) Zu n. 43—48. Die Abgrenzung der Competenz zwischen den weltlichen und geistlichen Gerichten wird unter den Compilatoren nur von Holger berührt. Nach seiner Angabe waren die geistlichen Gerichte auch berufen, in Ehe- und Paternitätsangelegenheiten die vermögensrechtlichen Consequenzen ihrer Entscheidungen auszusprechen, und es war dem weltlichen Gerichte nur vorbehalten, über das Quantum einer schuldigen Leistung als über „eine nach dem Vermögen der verfällten Person, nach denen Sitten und der Landesverfassung abzumessen kommende Profan-Sach“ zu erkennen.

Der Entwurf der Compilations-Commission spricht sich nur nebenher über die Competenz des geistlichen Gerichtes in Eheverlöbnißsachen aus und entbehrt der in n. 44 Cod. Th. enthaltenen Bestimmung. In Beziehung auf die Lösung von Vermögensfragen wird bestimmt, daß sich die Parteien den von geistlichen Gerichten in vermögensrechtlichen Fragen gefällten Entscheidungen nicht zu fügen haben. Des Vorkommens von Vergleichen vor geistlichen Gerichten wird nicht gedacht.

Bei der Revisions-Commission wurde die Vollstreckbarkeit eines über Vermögensfragen vor dem geistlichen Gerichte geschlossenen Vergleiches lebhaft erörtert. Die Mehrheit sprach ihm die Vollstreckbarkeit nach dem Antrage des Referenten Pelser, der sich auf eine im Jahre 1754 erlassene Anordnung berief, ausdrücklich ab. Von Frankenbusch wurde dagegen geltend gemacht, daß auch einem außergerichtlich geschlossenen Vergleiche die gerichtliche Hilfe gewährt werde, und daß es an einem Grunde fehle, dem vor einem geistlichen Gerichte geschlossenen Vergleiche die einem außergerichtlichen Vergleiche zukommende Wirkung zu versagen. Cetto nahm für das geistliche Gericht die Befugniß in Anspruch, über den Bestand einer vermögensrechtlichen Forderung zu entscheiden, so daß das weltliche Gericht nur die Höhe der Forderung festzusetzen hätte. Buol hielt dafür, daß die im Jahre 1754 erlassene



solchen Personen handlete, denen Unsere Gesetze nicht im Wege stehen, so hat der geistliche Richter allein zu erkennen, ob ein giltiges Eheversprechen unterwalte und ob mithin ein Theil den anderen zu eheligen schuldig oder von dem Versprechen entbunden seie.

44. Zu diesem Ende solle zu Handhabung der ihme hierinfalls gebührenden Gerichtbarkeit und Vollstreckung seiner mit Beobachtung Unserer Gesetzen geschöpften Erkanntnissen und Urtheilen der Beistand des weltlichen Arms auf jedesmaliges Ansuchen unweigerlich ertheilet werden.

45. Wann hingegen ohne erweislichen Eheversprechen nur Schwächung oder Schwängerung halber geklaget würde, gehöret sowohl die Erkanntniß über die Genugthuung, als auch über die Kindbettunkosten und Unterhaltung des Kinds,

---

Anordnung auf dem Bestreben beruhe, jeden Vorwand zu vermeiden, welchen die geistlichen Gerichte benützen könnten, um die Gerichtsbarkeit in vermögensrechtlichen Fragen an sich zu ziehen. Er zweifelte übrigens, ob die Anordnung sich werde halten lassen, da die Bischöfe im Reiche sich derselben nicht fügen wollen, und würde es darum vorgezogen haben, wenn dieser Gegenstand hier unberührt geblieben wäre. Die Schlußredaction stimmt mit dem Cod. Th. überein.

Weggelassen wurden schon von der Revisions-Commission die von der Compilations-Commission vorgeschlagenen Bestimmungen, welche die Sicherung und den Vollzug der vom geistlichen Gerichte auf Erfüllung eines Eheversprechens gefällten Erkenntnisse zum Gegenstande hatten. Wegen Fluchtverdachtes wurde ein provisorischer Personalarrest sowohl während des bei dem geistlichen Gerichte anhängigen Verfahrens, als noch vor der Anhängigmachung desselben zugelassen. Im letzteren Falle konnte der Personalarrest von dem weltlichen Gerichte allerdings nur dann bewilligt werden, wenn das Eheversprechen durch Geständniß, Urkunden oder unverwerfliche Zeugnisse sofort beglaubigt wurde. Als eine Erfüllung des Erfordernisses einer binnen drei Tagen einzubringenden Rechtfertigungsklage wurde es angesehen, wenn nicht das geistliche Gericht wegen Erfüllung des Eheversprechens, sondern das weltliche Gericht wegen Zuerkennung einer Entschädigung angerufen worden ist. Zur Erzwingung des auf Erfüllung eines Eheversprechens lautenden Urtheiles sollte auf Requisition des geistlichen von dem weltlichen Gerichte die gefängliche Anhaltung angewendet werden. Die Maximaldauer der Haft wurde jedoch „aus mehrerlei sehr erheblichen Ursachen und besonders wegen deren aus solch erzwungenen Ehen zu entstehen pflegenden üblen und gefährlichen, dem gemeinen Wesen höchst nachtheiligen Folgen" auf sechs Monate beschränkt. Vor Ablauf dieser Frist sollte durch Vermittlung des geistlichen Gerichtes eine Verständigung über eine Abfindung von amtswegen angebahnt werden. Um solche Verständigungen zu erleichtern und insbesondere die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche in der Rücksicht auf die aus der zu lösenden Verbindung hervorgegangenen Kinder liegen, wurden Mutter und Kind von gesetzeswegen „von allen Vorwurf und Unehr befreiet," worüber eine amtliche Bestätigung kostenfrei ausgefertigt werden sollte. Diese Rehabilitirung gewährte die Fähigkeit zu „ehrbaren Heirathen", dann „die Zulassung zu Handwerken und Gewerben, Innungen, Zünften und allerlei bürgerlichen Nahrungen." Das Kind war aber nichtsdestoweniger in Beziehung auf seine Standes- und Vermögensrechte als ein uneheliches zu behandeln.

In dieser Begünstigung erblickte die Revisions-Commission eine zu weit gehende Concession; man meinte, wenn die Erlangung dessen, was man bisher nur durch landesfürstliche Gnade erreichen konnte, so leicht gemacht werde, so werde dies zur Unterstützung des Leichtsinnes beitragen. Die Bestimmungen über den provisorischen Personalarrest erachtete man am unrichtigen Platze, und verwies sie in die Gerichtsordnung, wo die Sicherung aller Ansprüche geregelt werde, was die abgesonderte legislative Behandlung der Sicherung einzelner Ansprüche entbehrlich mache. Die Aufnahme von Bestimmungen über den zwangsweisen Vollzug des auf die Erfüllung eines Eheversprechens lautenden Urtheiles wurde endlich aus dem Grunde mißbilligt, weil der Vollzug dieser Urtheile bisher zum Wirkungskreise der geistlichen Gerichte gehörte, und weil es namentlich mit Rücksicht auf diejenigen Bischöfe, welche zugleich Reichsfürsten sind, bedenklich sei, von dem Bestehenden abzugehen.

In den der Compilations-Commission am 12. März 1771 mitgetheilten Anmerkungen wurde angedeutet, daß aus der Textirung der n. 43 die Meinung abgeleitet werden könnte, daß dann, wenn der Giltigkeit eines Eheversprechens ein weltliches Gesetz entgegenstehe, die Competenz des weltlichen Richters einzutreten habe. Die Commission erwiederte in ihrem Vortrage vom 9. April 1771, daß das Gegentheil mit hinlänglicher Deutlichkeit in n. 7 und 44 bestimmt sei.

wie nicht minder über die Bestrafung derlei Vergehens bloß allein zu denen weltlichen Gerichten.

46. Es seie dann, daß sich von der einen oder anderen Partei auf ein zwischen ihnen eingegangenes Eheversprechen berufen würde, welchen Falls selbe sofort an das geistliche Gericht zu verweisen sind, um daselbst über die Giltigkeit und Verbindlichkeit des Eheversprechens zu erkennen und sonach weiter in Sachen zu verfahren.

47. Daferne jedoch der klagende Theil von der Person des Beklagten abließe, und nur eine Genugthuung an Geld oder anderen Sachen verlangete, oder aber von dem geistlichen Richter kein Eheversprechen zu unterwalten befunden würde, kann die Genugthuung und deren Ausmessung nirgends anderst als bei dem weltlichen Gericht, deme der Gegentheil unterworfen ist, angesuchet werden.

48. Wie dann überhaupt in Eheverlobnißfällen, wo von dem geistlichen Richter auf einen Ersatz oder Abfindung erkennet wird, die Bestimmung des Betrags denen weltlichen Gerichten allein zustehen solle, obschon denen streitenden Theilen nicht verwehret ist, sich entweder vor dem geistlichen Gericht oder auch unter sich allein, wann es nur sonst erweislich ist, frei und ungezwungen zu vergleichen, und auch zu Erfüllung derlei freiwilliger Vergleichen die Gerichtshilfe nach Ordnung Rechtens nicht versaget werden kann.

49. [10]) Bei Eheverlobnissen wird gemeiniglich auch um die zeitliche Versorgung der künftigen Eheleuten gehandlet und geschieht sehr gut daran, wann dergleichen Heirathsberedniſſen noch vor der priesterlichen Trauung geschlossen werden, wovon in denen nachstehenden §§ das mehrere folgen wird.

50. [11]) Doch sind die Verehrungen und Schankungen, welche entweder vor

---

[10]) Waldstetten führt unter Berufung auf die Landesordnung und auf die Stadtrechte an, daß die Ehepacten vor der Hochzeit, und zwar schriftlich zu schließen sind, und fügt mit Beziehung auf die Landesordnung bei, daß die Ehepacten bei höheren Standespersonen „in Anwesenheit drei oder vier ehrlicher Herrn- und Ritterstands-Personen" errichtet werden. Holger betont dagegen, daß den Parteien in Beziehung auf die Errichtung von Ehepacten, deren Zeit und Form, volle Freiheit zustehe, und daß die Zuziehung von Zeugen nicht erfordert werde. Unterthanen waren jedoch verpflichtet, wenn sie schriftliche Ehepacten errichteten, dieselben bei sonstiger Ungiltigkeit bei der Grundobrigkeit errichten zu lassen. Thinnfeld spricht nur von Heirathsbriefen und sagt, sie „werden sowohl vor als währender Ehe beschlossen und hiezu Beistände und Zeugen gezogen." Hormayer verlangt mit Berufung auf die Landesordnung, daß Eheberedungen in Gegenwart der Verwandtschaft beider Theile, und wenn die Verwandten nicht zu haben sind, in Gegenwart von mindestens zwei anderen ehrsamen Leuten stattfinden sollen. Am Lande mußten sie bei der Obrigkeit errichtet werden.

Der Entwurf der Compilations-Commission empfiehlt die Errichtung schriftlicher Ehepacten und verpflichtet die Vormünder, alle Fragen des ehelichen Güterrechtes noch vor der Eheschließung mit gerichtlicher Genehmigung in Ordnung zu bringen. Im Entwurfe der Revisions-Commission wird der schriftlichen Abfassung nicht mehr gedacht. Bei der Schlußredaction wurde die Verpflichtung der Vormünder, vor der Trauung für die Ordnung der Vermögensfragen zu sorgen, weggelassen.

[11]) Zu n. 50—56. Nach Holger's Mittheilung waren die mit Rücksicht auf die Ehe gegebenen Geschenke, wenn die Ehe nicht zu Stande kam, zurückzustellen. Erfolgte der Bruch aus dem Verschulden des einen Theiles, so war der schuldlose Theil berechtigt, die empfangenen Geschenke zu behalten und einen Ersatz für die gegebenen zu begehren. Die Darstellungen der übrigen Compilatoren handeln nicht von den Schenkungen unter Verlobten.

Der Entwurf der Compilations-Commission setzt den beiden Kategorien von Schenkungen, zwischen welchen der Cod. Th. unterscheidet, die eigentlichen Hochzeitsgeschenke als dritte Kategorie an die Seite und behandelt dieselben, so weit sie nicht in Kleinigkeiten bestehen, als widerrufliche Schenkungen. In Beziehung auf die Schenkungen, welche als durch die nachfolgende Eheschließung bedingt anzusehen sind, wird angeordnet, daß dieselben mäßig seien; „damit die Freiheit deren Ehen durch Furcht des Verlustes keinen Gewalt erleide." Gleichzeitig wurde verboten, für den Fall des Rücktrittes vom Eheverlöbniß Conventionalstrafen auszubedingen. Demjenigen Theile aber, welcher die Lösung des Verlöbnisses

dem Eheversprechen, oder bei, oder nach demselben, es seie in Absicht auf die künftige Ehe oder zu Bezeigung der Liebe zwischen Brautleuten, oder von Anderen aus Zuneigung gegen dieselbe zu geschehen pflegen, in dasjenige, was ein Theil dem anderen aus der Heirathsberedniß schuldig ist, nicht einzurechnen, wann in derselben ein solches nicht ausdrücklich bedungen oder vorbehalten worden.

51. Vielmehr sollen jene Verehrungen, so vor dem Eheversprechen ohne dessen ausdrücklicher Bedingung zu bloßer Bezeigung der Liebe und Zuneigung geschehen, als freiwillige, unbedingte, unwiderufliche Schankungen angesehen werden, wann die verehrte und verschenkte Sachen zugleich übergeben und angenommen worden, auch die Schankung sonst an sich selbst nicht mangelhaft, noch der schenkende Theil solche zu thun unfähig ist.

52. Die Verehrungen aber, welche entweder vor dem Eheversprechen mit dem ausdrücklichen Beding der künftigen Ehe, oder bei, oder nach demselben gleichsam zu einer Versicherung und Unterpfand des zu vollziehen kommenden Ehebindnisses, es sei von denen Brautleuten untereinander, oder von denen Eltern des einen oder anderen Theils mit wirklicher Uebergabe gemacht werden, sollen, wann die Heirath mit beiderseitiger Abweichung oder zufälliger Weise nicht erfolget, (falls nicht etwas Anderes ausdrücklich bedungen worden) dem verehrenden Theil zurückfallen.

53. Wo aber ein Theil wider Willen des anderen ohne rechtlicher Ursache von dem Eheversprechen abweichen und der andere ihn zur Erfüllung des Versprechens mit Gerichtszwang nicht anhalten wollte, oder da ein Theil dem anderen genugsame Ursache von dem Eheversprechen abzuweichen gegeben hätte, so behält nicht allein der beständig gebliebene oder abzuweichen veranlaßte Theil das Empfangene, sondern er ist noch über das Jenes, was er dem anderen gegeben, zurückzuforderen berechtiget.

54. Da jedoch der beständig gebliebene Theil auf den Vollzug des Eheversprechens gleichwohlen andringete, der andere hingegen sich hierzu durchaus nicht verstehen wollte oder aus seiner Schuld dasselbe nicht mehr erfüllen könnte, so bleibet dem ersteren bevor, die vollständige Genugthuung für Alles, woran es ihme wegen nicht erfolgter Ehe gelegen ist, gerichtlich anzusuchen.

55. Dahingegen sollen bloße Zusagen und Verheißungen ohne Uebergabe zwischen freienden oder eheverlobten Personen keine Kraft und Wirkung haben, sondern bei Veränderung des Willens widerruflich sein, wann sie nicht wohlbedächtlich mit darüber errichteten Urkunden oder vor Zeugen geschehen, insoferne jedoch auch in diesem Fall die Schankung sonst an sich selbst nach Maßgebung dessen, was deshalben in zweitem Theil von Schankungen geordnet wird, bestehen kann.

---

verschuldete, wurde von gesetzeswegen nicht bloß die Zurückstellung des von ihm Empfangenen, sondern für den Fall als seine — dem schuldlosen Theile verbleibende — Gabe dem Werthe des von ihm Empfangenen nicht gleichkommt, die Leistung der Differenz aufgetragen.

Bei der Revisions-Commission wurde anerkannt, daß die Eintheilung der Schenkungen in drei Kategorien der herrschenden gemeinrechtlichen Lehre entspreche, gleichwohl fand man es für angemessen, diese Eintheilung auf die Unterscheidung zwischen bedingten und unbedingten Schenkungen zu reduciren; die unbedingten Schenkungen wurden übrigens auch für den Fall aufrecht erhalten, in welchem die Uebergabe der geschenkten Sache noch nicht erfolgt ist. Die Strafbestimmung, welche den an der Lösung des Verhältnisses Schuld tragenden Theil zu einer über die Zurückstellung des Empfangenen hinausgehenden Leistung verpflichtet, wurde beseitigt. In der Schlußredaction wurden alle Schenkungen ohne Uebergabe für widerruflich erklärt, „außer sie wären mit wohl bedächtlich errichteten Urkunden bestätiget." Im Falle der Lösung eines Eheverlöbnisses wurde dem schuldlosen Theile „das Recht um Alles, woran es ihme, daß die Ehe nicht erfolge, gelegen ist, gerichtlich zu suchen" eingeräumt.

56. Wann von Anderen, die zur Versorgung des Ehepaars nicht verbunden sind, denen Brautleuten vor oder nach der Ehe einige Geschenke geschehen, sollen solche beiden Theilen gemein erworben werden, wo sie nicht erweislich dem einen oder dem anderen Theil besonders zugedacht oder nur in Ansehung eines Theils verehret worden, oder nur zum Gebrauch und Anständigkeit des einen Theils und nicht auch des anderen andienen können, in welchen Fällen sie jenem allein zu verbleiben haben.

57. [12]) Da Jemand eine Ehe zu stiften, oder zu diesem Vorhaben auf erlaubte Art behilflich zu sein ersuchet würde, oder sich selbst darzu anbietet, so muß dieses unentgeltlich und bloß aus Freundschaft geschehen.

58. Widrigens kann Jenes, was dieserwegen vor der Heirath gegeben worden, binnen Jahr und Tag vor oder nach der Heirath anwiederum zurückgeforderet werden, es wäre dann erweislich, daß es auf allen Fall, die Heirath erfolge oder nicht, freiwillig geschenket und übergeben worden.

59. Wo aber nichts gegeben, sondern nur etwas dafür versprochen oder verschrieben worden, solle derlei Versprechen oder Verschreibung ganz ungiltig sein, und unter keinerlei Vorwand einige Rechtshilfe darzu ertheilet, noch weniger, wann nichts verglichen worden, vor oder nach erfolgter Heirath etwas dafür geforderet werden können, sondern die rechtliche Vermuthung vordringen, daß der Heirath ohne eigennütziger Nebenabsicht Vorschub gegeben worden seie.

60. Doch muß Derjenige, deme dergleichen Unterhandlungsgeschäft eigends aufgetragen worden, seines Aufwands, Versäumniß und sonstigen Nachtheils halber gleich einem anderen Bevollmächtigten schadlos gehalten werden.

61. Wie dann auch nicht verboten ist, nach erfolgter Heirath für die auch ohne Vollmacht auf erlaubte Weise bewirkte Unterhandlung durch eine freiwillige Erkenntlichkeit sich dankbar zu erzeigen, wann nur alle Zunöthigung davon entfernet ist.

62. Was dahero einem solchen Unterhandler nach der Hochzeit aus Dankbarkeit verehret, versprochen oder verschrieben worden, dieses hat in derjenigen Maß, wie es in zweitem Theil von Schankungen geordnet wird, die Kraft einer zu Recht bestehenden vergeltlichen Schankung.

63. Dahingegen solle auch Derjenige, welcher sich zur Vermittlung oder Unterhandlung einer Heirath gebrauchen läßt, sich aller Arglist, Gefährde oder sonst ungeziemender Absicht enthalten. Widrigens ist ein solcher arglistiger Unterhandler nicht allein dem hintergangenen Theile für Alles, was diesem daran gelegen ist, verfänglich, sondern solle beinebst nach Befund der hinzustoßenden mehr oder minder erschwerenden Umständen unnachsichtlich bestrafet werden.

§. II.

64. [13]) Auf die Eheverlobniß folget die Ehe, und mit dieser nehmen die Rechten der Eheleuten ihren Anfang, welche, insoweit sie unmittelbar aus dem Ehestand selbst fließen, bereits oben in zweitem Capitel, §. IV, berühret worden.

---

[12]) Zu n. 57—63. Im Entwurfe der Compilations-Commission fehlte die Begrenzung der Zurückforderung auf die Frist von Jahr und Tag. Gegen einen Vermittler, welcher „wissentlich eine liederliche, unanständige und die angelobt oder angerühmte Eigenschaften, oder den anversicherten Vermögensstand nicht besitzende Person zur Ehe aufgeredet, angedrungen und aufgehalset", wird dem irregeführten Theile ein Anspruch „um so viel, als ihm daran gelegen, daß er angeführt und hintergangen worden", eingeräumt. Außerdem werden im administrativen Wege zu verhängende Strafen angedroht. Bei der Revisions-Commission wurde keine meritorische Aenderung angenommen. Die Schlußredaction brachte die Begrenzung der Zurückforderung auf Jahr und Tag; weggelassen wurde dagegen die Bestimmung, welche dem Vermittler einen Anspruch auf Ersatz von Auslagen gewährt.

[13]) Zu n. 64. 65. Die Uebersicht des Inhaltes der nachfolgenden Bestimmungen war in dem Entwurfe der Compilations-Commission am Schluße des Abschnittes von den Ehe-



Insoweit sie aber die zeitliche Versorgung der Eheleuten und das ehegattliche Vermögen zum Gegenstand haben, in diesem und denen folgenden §§. eigends beschrieben werden.

65. Diese betreffen das Heirathgut, die Widerlage oder Gegenvermächtniß, die Schankungen zwischen Eheleuten, die gemeine Erwerbung oder das beiderseitige abgesonderte Eigenthum, die Nutznießung und Verwaltung des ehegattlichen Vermögens.

66.[14]) Das Heirathgut, welches auch anderst die Ehesteuer, Mitgift oder

---

verlöbnissen enthalten. Die Begrenzung des zu behandelnden Stoffes wurde in folgender Weise ausgedrückt: „Nun kommet besagter Ordnung nach von dem Recht der Verehelichten zu handeln; nicht zwar von jenen vorzüglichen Rechtswirkungen, welche unmittelbar und selbst aus dem Ehestand denen Verehelichten gegen einander zustehen, dann diese sammt und sonders von dem göttlichen und nächst deme von dem geistlichen Recht den Ursprung und Abhang haben." In der Schlußredaction, welche schon im Eingang des ganzen Capitels alle Gegenstände desselben aufzählt, wurde die Inhaltsübersicht an dieser Stelle weggelassen.

[14]) Zu n. 66—99. In seiner Darstellung der Landesrechte hebt Hormayer hervor, daß man sich bei den Ehepacten nach dem Landesbrauch zu richten habe, und daß in Ermangelung eines ausdrücklichen Vertrages ohne Unterschied, ob die Brautpersonen Inländer oder Ausländer sind, angenommen werde, daß die „Heirath nach denen Landesrechten, altem Gebrauch und Herkommen sowohl unter dem Adel, als Bürger- und Bauerschaft beschehen seie." Die Freiheit der Verfügung reicht so weit als die Testirfreiheit; Verfügungen aber, „welche künftig denen ehelichen Kindern oder nächsten Freunden zu großem Schaden und Nachtheil gereichen könnten," sind wirkunglos. Der Verfügung unterlag daher nur ein Drittel des ererbten und die Hälfte des erworbenen Vermögens. Waldstetten constatirt mit Berufung auf die Landesordnung, daß der Vater verpflichtet ist, der mit seiner Genehmigung heirathenden Tochter ein Heirathsgut zu geben, daß diese Verpflichtung nach dem Tode des Vaters auf dessen Sohn übergeht, und daß eine Tochter so viel an Heirathsgut begehren kann, als eine Schwester vor ihr bereits erhielt. Mit Berufung auf die Erbfolgeordnung außer Testament berichtet Holger, daß die Herrn- und Ritterstandstöchter einem alten Herkommen gemäß auf das Erbrecht verzichten müssen, und selbst in Ermangelung eines ausdrücklichen Verzichtes als verzichtend angesehen werden, dafür aber von demjenigen, zu dessen Gunsten der Verzicht gereicht, standesgemäß unterhalten werden, und im Falle der Heirath oder des Eintrittes in ein Kloster nebst der Ausstattung einen Capitalbetrag erhalten, der beim Ritterstand 1000 Gulden, beim Herrnstand 2000 Gulden beträgt, und im Falle einer Heirath als Heirathsgut zu gelten hat. Wenn das vom Vater zu gebende Heirathsgut gerichtlich zu bestimmen war, so wurde gewöhnlich ein Betrag für den Bürgerstand von 500 Gulden, für den Ritterstand von 1500 Gulden und für den Herrnstand von 2000 Gulden festgesetzt. In Kärnthen betrug das übliche Heirathsgut für eine Gräfin 1500 Gulden, für eine Freiin 1000 Gulden und für eine Frau vom Ritterstand 500 Gulden. Die Statute von Görz, Gradiska, Triest, Fiume berechtigen eine Tochter ein dem Pflichttheil gleichkommendes Heirathsgut zu begehren. Die Zuwendung eines Heirathsgutes gilt als Abfertigung des Erbanspruches. Nach dem Statute von Fiume waren die Brüder, falls die Eltern ein Heirathsgut nicht geben konnten, die Brüder aber ein über die Deckung ihres Unterhaltes hinausreichendes Vermögen hatten, verpflichtet, einer Schwester ein ihren Mitteln entsprechendes Heirathsgut zu geben.

Die Compilations-Commission bemerkt in ihrem Entwurfe über das Heirathsgut: „Und ist zugleich dem gemeinen Wesen nicht wenig daran gelegen, damit durch Beihilfe des Heirathsguts anständige Ehen befördert und der Anwachs tüchtiger und vermögender Bürger vermehret werde". Dieser Entwurf unterscheidet scharf zwischen der Geziemung und der Verpflichtung, ein Heirathsgut zu bestellen. Die Verpflichtung wird in erster Linie dem Vater und in dessen Ermanglung den Brüdern, an welche das väterliche Vermögen gelangt ist, auferlegt. Diese Verpflichtung ist von dem Vermögensstand der Braut, vorausgesetzt, daß das Vermögen nicht vom Vater herrührt, unabhängig, und berechtigt, die Bestellung eines Heirathsgutes vor oder nach Eingehung der Ehe zu begehren. Subsidiär trifft diese Verpflichtung die Mutter und die übrigen Ascendenten nach Maßgabe ihrer Alimentationspflicht; die subsidiäre Verpflichtung kann nur vor Eingehung der Ehe angerufen werden. Als ein Gegenstand der Geziemung wird die Bestellung eines Heirathsgutes einerseits in Ansehung einer Braut, welche über ihr Vermögen frei verfügen kann, andererseits aber in Ansehung der wohlhabenden Brüder einer bedürftigen Braut in denjenigen Fällen bezeichnet, in denen diese hierzu nicht gesetzlich verpflichtet sind. Die Bestimmungen über die gerichtliche Intervention legen das größte Gewicht auf die

Brautschatz genannt wird, ist dasjenige, was das Weib oder die Eltern oder auch ein Anderer für das Weib dem Mann zu leichterer Ertragung der Ehelasten an Geld oder Gut bestellet.

Erhaltung des Familienfriedens und die Erzielung einer Verständigung und sprechen sich über den vom Gerichte anzulegenden Maßstab in folgender Weise aus: „Wir geben hierinfalls der Landesüblichkeit Platz als in einem des Beitrages halber eigenwilligen Geschäft, dessen Gebührlichkeit am Allerverläßlichsten deme nach zu achten kommet, was jedesländig am Ueblichsten ist, gestalten keine Unbilligkeit, ob deme zu vermuthen ist, was durchgängig der Orten zum Heirathsgut gegeben und ohne Widerred angenommen wird.“ Die Begrenzung des von der Braut aus ihrem Vermögen bestellten Heirathsgutes auf ein Drittel; war in dem Entwurfe der Compilations-Commission an das Ende des Abschnittes vom Heirathsgut gestellt worden. Hierbei wurden die über ein Drittel hinausgehenden Zuwendungen der freien letztwilligen Verfügung der Frau vorbehalten. Fehlte es an einer solchen Verfügung, so fiel das Uebermaß den Kindern als gesetzlichen Erben zu.

Die Revisions-Commission hat auf Antrag des Referenten Pelser der Provenienz des Vermögens der Braut jeden Einfluß auf die Berechtigung, ein Heirathsgut zu begehren, versagt, weil sie dafür hielt, daß die Ermittlung des Ursprunges eines Vermögens zu unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten Anlaß geben würde, und für die Würdigung der Verpflichtung zur Bestellung eines Heirathsgutes an sich irrelevant sei. Auf Antrag Pelsers wurde ferner die Braut, welche ein Heirathsgut aus ihrem Vermögen bestellt, keiner anderen Beschränkung unterworfen als derjenigen, welche sich daraus ergiebt, daß eine Verkürzung der Gläubiger und der Pflichttheilsberechtigten hintanzuhalten ist. Gleichzeitig wurde jedoch auf die besonderen in Ansehung der Handelsfrauen in einigen Ländern geltenden Normen verwiesen. Mühlendorff hatte angeregt, den Vater der Verpflichtung, ein Heirathsgut zu bestellen, zu entheben, wenn er vor Eingehung der Ehe von Niemandem darum angegangen worden ist. Zencker stimmte bei, wollte jedoch diejenigen Fälle ausgenommen wissen, in denen die Braut zur Zeit der Eingehung der Ehe noch nicht eigenberechtigt war. Der Letztere empfahl zugleich, im Gesetze von einer Geziemung zur Bestellung eines Heirathsgutes, welche keinerlei rechtliche Verpflichtung auferlegt, überhaupt nicht zu sprechen. Auf den zuletzt erwähnten Vorschlag Zencker's so wie auf den Vorschlag Mühlendorff's, wurde bei der Schlußredaction eingegangen und hierbei eine Verpflichtung zur Bestellung eines Heirathsgutes nur insoweit anerkannt, als es der Braut an eigenem Vermögen fehlt. Die einzelnen Bestimmungen stehen fast ausnahmslos mit dem Cod. Th. in vollem Einklange. Die gleichfalls mit dem Cod. Th. übereinstimmende Begrenzung der Höhe des aus dem Vermögen der Braut bestellten Heirathsgutes wurde den an den Eingang des Abschnittes gestellten Bestimmungen über diese Bestellung unmittelbar angereiht.

In den der Compilations-Commission am 12. März 1771 mitgetheilten Anmerkungen wurde zu n. 73 die Frage aufgeworfen, ob die Großeltern dann, wenn sie um ein Heirathsgut für eine mit Zustimmung ihres mittellosen Vaters heirathende Enkelin angegangen werden, um ihre Zustimmung zur Eheschließung zu ersuchen seien. Die Commission erachtete in ihrem Vortrage, daß die Bejahung dieser Frage sich aus n. 74, 175 ergebe, daß jedoch nichts im Wege stehe, dies in n. 175 ausdrücklich zu sagen. In demselben Vortrage erklärte sich die Commission auch, um einem in den oben erwähnten Anmerkungen ausgesprochenen Zweifel zu begegnen, einverstanden, in n. 79 durch Verweisung auf n. 90, 92 auszudrücken, daß das Vermögen der Tochter nur in dem gesetzlich bestimmten Maße zur Bestellung eines Heirathsgutes heranzuziehen sei.

In den der Compilations-Commission am 30. November 1770 mitgetheilten Anmerkungen war zu n. 90 der Besorgniß Ausdruck gegeben worden, daß die an dieser und an mehreren anderen Stellen ausgesprochenen Beschränkungen der Verfügungen, welche die Ehegatten oder Verlobten gegenseitig zu ihren Gunsten treffen können, das Zustandekommen von Ehen sehr erschweren werden, da es bisher in nicht sehr wohlhabenden Kreisen üblich war, beim Abschluß einer Ehe das ganze Vermögen zu verschreiben. Von der Commission wurde in dem Vortrage am 30. April 1771, unter Hinweisung auf das böhmische Recht, die Nothwendigkeit betont, die gegenseitige Freigebigkeit der Ehegatten einzuschränken, und in Beziehung auf die vorgeschlagenen Beschränkungen darauf hingewiesen, daß zwischen der die Pflichttheilsberechtigten schützenden Beschränkung, und den zum ehelichen Güterrechte gehörigen Beschränkungen eine Differenz bestehen müsse, welche den freiwilligen Dispositionen einen Spielraum offen läßt. Der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse meinte die Commission übrigens dadurch hinlänglich Rechnung getragen zu haben, daß sie unter Umständen zuließ, daß bei Bestellung eines Heirathsgutes die Hälfte des Vermögens erschöpft, also so weit gegangen werde, als es überhaupt ohne Beeinträchtigung der Pflichttheilsberechtigten möglich ist, ferner daß sie die Errichtung von Gütergemeinschaftsverträgen unter gemeinen Leuten, unter denen allein sie bisher in Uebung waren, gestattete, endlich, daß sie den Intentionen

67. Die Ehe kann zwar allerdings ohne Heirathgut bestehen; doch ist es nicht nur eine allgemeine Geziemung, sondern auch in Ansehung gewisser Personen eine Schuldigkeit, ein Heirathgut zu bestellen, wann solches bei vorfallender anständiger Heirat begehret wird.

68. Wann Diejenigen, welche sich in ein Ehebindniß einlassen, ein eigenes Vermögen und die freie Schalt- und Waltung mit demselben haben, hanget es von ihrer freien Willkür ab, ein Heirathgut zu bestellen und zu bedingen.

69. Wo aber die sich verehelichende Person unter der Vormundschaft stehet und die obervormundschaftliche Einwilligung in die Heirath erfolget, hat der Vormund das Heirathgut nach Kräften des Vermögens der Braut und nach Umständen der Heirath mit Beobachtung der hiernach vorgeschriebenen Maß und mit jedesmaliger Gutheißung der obervormundschaftlichen Gehörde zu bestellen.

70. Welches auch in jenem Fall statt hat, wann eine noch unter väterlicher Gewalt stehende Tochter, die ein eigenes von dem Vater verwaltetes Vermögen hätte, entweder mit seinem Willen oder doch bei dessen unbilliger Weigerung mit gerichtlicher Verwilligung heirathete, welcher nicht weniger der Vater auf Begehren von ihrem Vermögen ein anständiges Heirathgut mit gerichtlicher Genehmhaltung auszumessen hat.

71. Wo aber ein Vormund oder Vater aus dem eigenen Vermögen einer heirathenden Tochter das Heirathgut zu bestellen weigerte, kann solches sowohl vor der Heirath als auch währender Ehe mit Willen der Verheiratheten gerichtlich angesuchet werden, welchen Falls schleunig und außerordentlich zu verfahren ist.

72. Wann hingegen die heirathende Person kein eigenes Vermögen hat, so sind die Eltern und Großeltern nach derjenigen Ordnung, wie sie zu dem Unterhalt verbunden sind, ihren ausheirathenden Töchtern und Enklinnen ein geziemendes Heirathgut zu bestellen schuldig.

73. Deme zufolge lieget diese Verbindlichkeit vornehmlich dem Vater, und wo dieser arm wäre, sodann der Mutter ob, wann sie vermöglich ist. Da aber beide Eltern mittellos wären, so gehet diese Schuldigkeit erstlich auf die väterliche und hernach auf die mütterliche Großeltern.

74. Da sich jedoch Jener, der hierzu verbunden ist, dessen weigerte, kann von den Brautleuten oder von Anderen, denen sich ihrer anzunehmen zustehet, die behörige Gerichtsstelle des darzu Verbundenen um ihre Vermittlung belanget werden, welche denselben hierüber schleunig zu vernehmen und durch gütliche Wege mit allen diensam ermessenden Vorstellungen zu einen anständigen Heirathgut zu vermögen hat.

75. Bei fruchtloser Vermittlung aber solle das Gericht vornehmlich darauf sehen, ob der weigerende Theil eine genugsame Ursach habe, das begehrende Heirathgut abzuschlagen, welchen Falls der anrufende Theil abzuweisen ist.

76. Derlei Ursachen sind die eigene Mittellosigkeit oder doch so geringes Vermögen, daß ihme selbst der gebührende Unterhalt kaum verbleiben oder der-

---

der Parteien, so weit sie nicht die Pflichttheilsberechtigten verletzten, keinerlei Hindernisse in den Weg legte, vorausgesetzt, daß die Ernstlichkeit einer zu Gunsten eines Ehegatten getroffenen Verfügung dadurch bewährt wurde, daß bis zum Todestage kein Widerruf erfolgte. Horten erinnerte dagegen, daß beim Abschluß von Ehepacten der Pflichttheilsanspruch der noch nicht existirenden Kinder füglich nicht in Betracht kommen könne, und daß alle angedeuteten Modificationen für diejenigen Verhältnisse nicht ausreichen, in denen, wie es regelmäßig in Wien unter Gewerbsleuten zu geschehen pflege, der Mann seiner Frau das, sein ganzes Vermögen bildende Gewerbe verschreiben müsse, wenn die Ehe zu Stande kommen solle. Es fehle an jedem Grunde, solche Ehepacte zu verhindern, es sei vielmehr daraus nur der Schluß zu ziehen, daß man bei der Regelung des ehelichen Güterrechtes für höhere und niedere Stände verschiedene Normen aufstellen solle, wie es beim Erbrechte geschehen sei.

selbe außer Stand gelangen würde, die übrige noch habende Kinder oder Enkeln zu versorgen.

77. Desgleichen wann die Tochter oder Enklin zu dieser oder der vorigen Ehe bereits ein Heirathgut oder ihre gänzliche Abfertigung erhalten hat, obschon sie das Erhaltene auch ohne ihrer Schuld verloren hätte.

78. Nicht minder, wann sie bei großjährigen Alter sich ausdrücklich des Heirathguts begeben oder auf die Erbschaft dessen, welcher unmittelbar hierzu verbunden ist, eine Verzicht gethan oder gegen ihme eine Enterbungsursache begangen, oder, wann auch jener Elterntheil, durch welchen sie absteigend ist, sich der Erbschaft desjenigen Aufsteigenden, von deme das Heirathgut begehret wird, gegen erhaltener gänzlicher Abfertigung verziehen hat.

79. Endlich enthebet auch das eigene Vermögen der heirathenden Tochter oder Enklin von der Verbindlichkeit zur Bestellung des Heirathguts insoweit, daß es genug seie, nur so Vieles beizutragen, als mit Zuziehung ihres Vermögens zu einem gebührlichen Heirathgut abgängig ist.

80. Dahingegen kann ein bloßer Eigensinn, Kargheit oder Gehässigkeit den hierzu Verbundenen, wann er genugsam bemittelt ist, und es ohne merklichen Nachtheil wohl thun kann, von dieser Schuldigkeit keineswegs befreien.

81. Vielmehr solle das angerufene Gericht in Ermanglung einer billigen Weigerungsursache ein anständiges Heirathgut in der unten vorgeschriebenen Maß bestimmen, und den weigerenden Theil zu dessen wirklicher Bestellung binnen einer hierzu anzuberaumen habenden Frist und nach deren Verlauf durch gerichtliche Zwangsmitteln verhalten.

82. Doch stehet einem jedweden durch diese richterliche Ausmessung sich beschwert zu sein findenden Theil frei, den Zug dagegen an den oberen Richter in der hierzu ausgesetzten Zeit einzuwendeu, woselbst ebenfalls schleunig zu verfahren ist.

83. Außer vorbemelten aufsteigenden Personen ist sonst Niemand von Befreundten und umsoweniger ein Fremder zur Bestellung des Heirathguts verbunden, er habe sich dann freiwillig darzu verpflichtet, oder eine Erbschaft oder Vermächtniß mit solcher Beschwerde angenommen.

84. Nur allein bestehet bei höheren Standespersonen, welche zugleich Landleute sind, in Ansehung der Brüdern und Bruders-Söhnen für die vor Einführung dieses Unseren Gesetzes sich ergebene Erbfälle nach einem Vater oder väterlichen Großvater, in welchen ihnen die ganze väterliche oder großväterliche Erbschaft mit Ausschließung der für verziehen gehaltenen Töchtern und Enklinnen nach den vorigen Gesetzen allein zugefallen, die Ausnahme, daß sie noch ferners eben nach Maßgebung der vorigen Gesetzen zur landesbräuchlichen Ausstattung ihrer verziehenen Schwestern und Muhmen verbunden bleiben.

85. Niemandem aber ist verwehret, er möge ein Befreundter oder Fremder sein, aus freien Willen und Gutthätigkeit für eine heirathende Person ein Heirathgut zu bestellen, welches zugleich als eine ihr geschehene Schankung anzusehen ist, wann der Bestellende sich die Rückgabe nach aufgelöster Ehe nicht bedungen hat.

Es ist demnach das Heirathgut dreierlei, als:

Ein eigenes, welches aus dem eigenen Vermögen der Braut entweder von ihr selbst, wo sie darmit die freie Schalt- und Waltung hat, oder von ihrem Vormund oder Vater mit obervormundschaftlicher Genehmigung bestimmet wird.

87. Ein von denen Eltern oder Großeltern herrührendes, welches der Vater, die Mutter, der Großvater oder die Großmutter oder auch ein Anderer in Ansehen der Eltern oder Großeltern bestellet.

88. Ein auswärtiges, welches weder aus dem Vermögen der Braut, noch von ihren Eltern oder Großeltern aus ihren Mitteln, noch auch von jemanden



Anderen in Ansehen des hierzu verbundenen Theils, sondern bloß aus Freigebigkeit und Gutthätigkeit gegen die sich verehelichende Person gegeben worden.

89. Wo die heirathende Person ein eigenes Vermögen und darmit die freie Schalt- und Waltung hat, hanget es von ihrer eigenen Willkür, gleichwie in dem Fall, wo selbe noch minderjährig ist, von dem Befund der obervormundschaftlichen Gehörde ab, was und wie viel von ihrem Vermögen zum Heirathgut bestellet werden wolle.

90. Wir setzen und ordnen aber, daß ein aus eigenen Mitteln bestellendes Heirathgut den dritten Theil des Vermögens nicht überschreiten solle, was eine Braut oder Ehegattin zur selben Zeit hat, da sie das Heirathgut bestellet.

91. Solchemnach solle die Uebermaß niemalen in der Eigenschaft eines Heirathguts bestehen können, sondern als eine aus bloßer Freigebigkeit herrührende Schankung zwischen Eheleuten nach deme geachtet werden, was davon in dem folgenden §. IV geordnet wird.

92. Wovon Wir nur den alleinigen Fall ausgenommen haben wollen, da das Vermögen der heirathenden Person so gering wäre, daß dessen dritter Theil zu einem standesgemäßen Heirathgut nicht zureichete, welchen Falls zu Beförderung einer anständigen Heirath sich auch darüber bis auf die Hälfte des Vermögens einzulassen gestattet sein solle.

93. Wann ein Heirathgut von einem Aufsteigenden, welcher hierzu verbunden ist, bestellet wird, ist bloß darauf zu sehen, damit der Pflichttheil der übrigen Notherben andurch nicht verkürzet werde.

Widrigens, und da nach Ableben eines solchen Aufsteigenden sich durch Uebermäßigkeit des bestellten Heirathguts in Ansehung des nachgelassenen Vermögens eine Verkürzung an dem Pflichttheil der übrigen Notherben ergeben würde, muß ihnen auch der Abgang von dem Heirathgut nach Maß dessen, um was sie durch dasselbe an dem Pflichttheil verkürzet worden, vergütet werden.

94. Außer deme beruhet die Bestimmung des mehr oder minderen Betrags bei der Willkür der sich hierwegen Vergleichenden. Wo sich aber deshalben, weilen entweder gar keines oder doch ein sehr geringes, mit der Wohlanständigkeit nicht übereinkommendes Heirathgut mitgegeben werden wollte, unter ihnen nicht geeiniget werden könnte, und es dahero auf die richterliche Ausmessung ankäme, so hat das Gericht jedesmal auf den Landesbrauch, nach den Stand, Würde und Wesen der Personen, und auf die Kräften des Vermögens des hierzu verbundenen Elterntheils zu sehen.

95. Wann jedoch in Ermanglung eines Landesbrauchs keine verläßliche Richtschnur daher zu erholen wäre, oder der landesübliche Betrag die Kräften des Vermögens des hierzu verbundenen Elterntheils überstiege, hat das Gericht auf dessen Vermögens-, Gewerb- und Nahrungsstand, die mehrere oder mindere Anzahl der noch zu versorgen habenden Kindern und mehr dergleichen zu erwägen billige Umstände die Rücksicht zu nehmen, und nach vernünftigen Ermessen das Heirathgut zu bestimmen, oder durch gütliche Wege die Parten über den Betrag zu vereinigen, dabei aber sich von aller nachtheiligen Untersuchung des Vermögens zu enthalten.

96. Endlich, wo Jemand, welcher zur Mitgebung eines Heirathguts nicht verbunden ist, dasselbe bestellete, hanget es von seiner eigenen Willkür ab, was für Ziel und Maß derselbe seiner Freigebigkeit setzen wolle, wenn die Schankung nur also beschaffen ist, daß solche nach Inhalt dessen, was davon in zweitem Theil, in siebentem Capitel geordnet wird, zu Recht bestehen könne.

97. Ein Heirathgut kann sowohl vor der Heirath, als auch während der Ehe bestellet werden.

Wo aber dessen Bestellung vor der Heirath nicht geschehen, ist der Mann

nicht mehr befugt, solche darnach anzubegehren, noch weniger das Weib oder ihre Eltern darum gerichtlich anzusprechen.

98. Es seie dann, daß ein minderjähriges Weib ihr eigenes Vermögen unter der Verwaltung ihres Vormunds oder ihres Vaters besitzete, und diese vor der Heirath ein Heirathgut zu bestellen verweigeret hätten, welchen Falls dessen Ausmessung auch nach der Verehelichung mit Willen des Weibs gerichtlich angesuchet werden mag.

99. Wie aber die Bestellung des Heirathguts, also kann auch dessen Vermehrung währender Ehe aus freier Willkür geschehen, wann nur dabei mit Einrechnung des schon vorhin zum Heirathgut bestimmten Betrags die oben vorgeschriebene Maß nicht überschritten wird.

100. Ein Heirathgut kann entweder durch lebzeitige oder letztwillige Handlungen bestellet werden.

Darüber pflegen insgemein schriftliche Eheberednissen, Heirathsbriefe oder wie sonst immer Namen habende Verträge zwischen denen Brautleuten selbst oder zugleich zwischen ihren Eltern, Vormünderen, Befreundten oder auch Fremden, die das Heirathgut hergeben, errichtet zu werden, wiewohlen eine Eheberedniß oder ordentlich zu Stande gebrachter Heirathsvertrag auch ohne schriftlicher Urkunde giltig ist, wann solcher durch Zeugen oder sonst genüglich erwiesen werden mag.

101. [15]) Die Eheberednissen und Heirathsbriefe bestehen einerseits in dem Versprechen oder Verschreibung des Heirathguts und andererseits in dessen Annehmung mit oder ohne Gegenbestellung einer Widerlag, deme noch verschiedene andere Nebenbedinge nach Willkür deren sich Vergleichenden beigefüget zu werden pflegen.

102. Die Bestellung des Heirathguts hat allemal die Bedingniß auf sich, wann eine giltige Ehe erfolget oder die bereits eingegangene giltig ist.

103. Wann demnach die Ehe aus was immer für Ursache mit oder ohne Schuld eines oder des anderen Theils nicht erfolget, oder die schon angetretene Ehe wegen einer ehetrennlichen Hinderniß für ungiltig erkläret, und sonach die vermeinte Eheleute geschieden worden, höret alles Recht des Heirathguts dergestalten auf, daß nicht nur das versprochene nicht begehret, sondern auch das schon übergebene und empfangene als ein von dem anderen ohne Ursach vorenthaltenes Gut zurückgeforderet werden könne.

104. Doch bleibet in jenem Fall, da aus Schuld des einen Theils die versprochene Ehe nicht erfolget, oder der eine Theil vor der Heirath die ehetrennliche Hinderniß, wegen welcher die Ehe nachhero ungiltig erkläret worden, wohl gewußt und solche dem anderen verhehlet hat, dem Hintergangenen sein Recht bevor, die Entschädigung und sonstigen Entgang an dem Schuldigen anzusuchen.

105. [16]) Außer vorbemelter, einem jeden Heirathgut nach dessen Natur

---

[15]) Zu n. 101—104. Bei der Revisions-Commission wurde auf Antrag des Referenten Pelser beschlossen, das aus dem Vermögen der Frau für eine als ungültig erkannte Ehe bestellte Heirathsgut dem schuldlosen Manne zuzusprechen, falls die Frau das Ehehinderniß gekannt hat. Frankenbusch wollte diese Strafe auch auf diejenigen Fälle ausdehnen, in denen das Heirathsgut von jemand Anderem bestellt wurde, der von dem Ehehindernisse Kenntniß hatte. Diese Bestimmung wurde bei der Schlußredaction beseitigt und durch die in n. 104 des Cod. Th. enthaltene Bestimmung ersetzt.

[16]) Zu n. 105—113. Der Entwurf der Compilations-Commission unterscheidet zwischen „Bedingen“, die gleichzeitig mit der Bestellung des Heirathsgutes verabredet werden müssen, und „Bedingnissen“, die im Allgemeinen als zulässig bezeichnet werden, von denen jedoch verlangt wird, daß sie vor der Heirath erfüllbar seien, widrigens sie als nicht beigesetzt angesehen werden sollen. Eine gegen die Gesetze oder gegen die guten Sitten verstoßende Bedingniß sollte den Vertrag über das Heirathsgut vernichten, während gleich-



ohnzertrennlich anklebender Bedingniß der ohnfehlbar erfolgenden oder wirklich schon bestehenden Ehe kann von Jenen, die ein Heirathgut zu geben schuldig sind, bei dessen Bestellung ohne Einwilligung des Bräutigams oder Ehemanns keine andere wie immer Namen habende Bedingniß beigesetzet werden.

106. Was aber auch mit Einwilligung des Bräutigams oder Ehemanns ausbedungen wird, kann der Braut oder Ehegattin an ihrem nach dem bestellenden Eltertheil dereinst zu gewarten habenden Erbtheil zu keinem Schaden gereichen, wann durch derlei Bedinge sie an dem ihr angebührenden Pflichttheil eine erweisliche Verkürzung oder sonstige Beschwerung über die Natur des Heirathguts erlitte.

107. Sie wäre dann großjährig und hätte dabei ausdrücklich das unter so beschaffenen Bedingnissen bestellte Heirathgut auf Abschlag ihres künftigen Erbtheils oder zu ihrer gänzlichen Abfertigung angenommen.

108. Umsoweniger kann in Fällen, wo ein Vater oder Vormund aus den unter seiner Verwaltung habenden eigenen Mitteln einer minderjährigen Tochter ein Heirathgut bestellet, auch mit Willen des Bräutigams oder Ehemanns etwas ausbedungen werden, was derselben über die Natur eines Heirathguts eine mehrere Beschwerde oder sonstigen Nachtheil zuziehen würde.

109. Dahingegen stehet sowohl einer schon großjährigen Braut oder Eheweib, als einem jedem anderen hierzu nicht Verbundenen allerdings frei, bei Bestellung des Heirathguts was immer für mögliche, sonst zulässige und weder denen Gesetzen noch guten Sitten widerstrebende Bedingnissen und Nebenverträge beizufügen.

110. Doch müssen derlei Bedinge gleich Anfangs bei der Bestellung geschehen; dann widrigens, wo das Heirathgut unbedingt bestellet worden, erwachset hieraus ein Recht, welches ohne Willen dessen, deme es gebühret, weder geänderet noch mit neuen Beisätzen beschweret werden kann.

111. Also ist nach einmal bestellten Heirathgut weder das Weib ohne Einwilligung des Manns, noch der Mann ohne Einwilligung des Weibs und um so minder ein Dritter, der das Heirathgut bestellet, ohne Einwilligung Beider befugt, ein neues Beding beizurucken oder das Anfangs beigeruckte zum Nachtheil des einen oder anderen Theils abzuänderen.

112. Auch die Eheleute für sich können die Bedinge nicht änderen, welche von einem Dritten, der das Heirathgut hergegeben, beigefüget worden, außer jenen, welche einzig und allein den selbsteigenen Vortheil des einen oder anderen Theils zur Absicht haben, dessen sich Jedermann, der sich sonst zu verbinden oder Verbindungen zu erlassen fähig ist, nach eigenem Gefallen begeben kann.

113. Diejenige Bedinge aber, welche sie selbst gegen einander eingegangen, oder über ihr eigenes oder nachhero eigenthümlich angefallenes Vermögen von ihren Vormünderen oder Eltern eingegangen worden, können sie, wann selbe großjährig sind, mit beiderseitiger Einverständniß nach Willkür änderen oder auch

---

artige Bedinge der verbindlichen Kraft entbehrten, ohne die Giltigkeit des Vertrages zu alteriren.

Die Revisions-Commission beseitigte nach dem Antrage des Referenten Pelser die Unterscheidung zwischen Bedingen und Bedingnissen mit den darauf gebauten Consequenzen, und machte die Zulässigkeit besonderer Bedingungen davon abhängig, daß die Bestellung des Heirathsgutes nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruht. Bei der Schlußredaction ist man wieder in die Normirung der mit Aufstellung unzulässiger Bedingungen verbundenen Folgen eingegangen, und hat eine relative Ungiltigkeit der Bestellung des Heirathsgutes mit der Beschränkung statuirt, daß für diejenigen, welche an der Verabredung der Bedingung nicht theilnahmen, „nichts desto minder aus der Bestellung des Heirathsgutes das Recht erworben“ wird „als ob nichts dergleichen beigerucket worden wäre.“ Bedingungen, welche der Natur des Heirathsgutes widerstreiten, „machen die Bestellung desselben nur damalen vergeblich, wann aller Nutz und Vortheil von dem Mann zum Voraus ausgeschlossen wird.“

gar anwiederum einander erlassen, insoweit keines Anderen hieraus erworbenes Recht andurch geschmäleret wird.

114.[17]) Insgemein betreffen die dem Heirathgut beigesetzte Bedinge und Nebenverträge dessen Gewinn oder Rückfall, wann das Weib vor dem Mann oder der Mann vor dem Weib verstirbt.

115. Wo aber nichts Anderes ausdrücklich ausbedungen worden, solle das Heirathgut jedesmal dem überlebenden Theil unwiderruflich gehören und verbleiben, also daß auf Vorsterben des Weibs dasselbe der Mann gewinne, wann er sich nicht namentlich auf diesem Fall zu dessen Zurückstellung an den Bestellenden oder dessen Erben oder an die Kinder oder sonstige Erben des Weibs verbunden hat.

116. Gleichwie gegentheils auf Vorsterben des Manns das Heirathgut allemal zu dem Weib zurückzukehren hat, wann nicht etwann ein Widriges wortdeutlich bedungen worden, daß es auf solchen Fall entweder bei denen Kindern aus solcher Ehe oder bei anderen Erben des Manns verbleiben, oder dem Bestellenden oder dessen Erben oder auch einem Dritten zukommen solle.

117.[18]) Wann ein Heirathgut schriftlich oder mündlich versprochen worden,

---

[17]) Zu n. 114—116. Nach der Mittheilung Holger's fiel das Heirathsgut in Ermanglung einer besonderen Vereinbarung nach Auflösung der Ehe der Frau, beziehungsweise ihren Erben zu. Die übrigen Compilatoren, welche diesen Gegenstand berühren, erwähnen, daß bei der Bestellung des Heirathsgutes bestimmt werde, wem dasselbe nach Auflösung der Ehe zufallen soll. Waldstetten beruft sich auf die Stadtrechte, nach welchen das Heirathsgut dem überlebenden Manne zufällt. Das Statut von Fiume sprach nach Thinnfeld's Mittheilung dem überlebenden Manne, falls keine Kinder vorhanden waren, den vierten Theil des Heirathsgutes zu.

Der Entwurf der Compilations-Commission schließt die Verabredung, daß das Heirathsgut im Falle des Todes des Mannes seinen Erben, oder daß es einem Dritten, der dasselbe nicht bestellt hatte, zufallen solle, ausdrücklich aus, und macht die Regel, daß das Heirathsgut dem überlebenden Manne bleibe, von der Bestellung einer dem Werthe des Heirathsgutes gleichkommenden Widerlage abhängig.

Bei der Revisions-Commission hielt man dafür, daß diese Beschränkung zum Nachtheil der Frauen in ärmeren Kreisen ausschlagen würde, da diese keine Männer fänden, die eine Widerlage bestellen könnten. Die Lasten der Ehe dauern auch nach dem Tode der Frau fort, darum kann man dem Manne das Heirathsgut nicht entziehen. Man beschränkte sich darauf die Regel auszusprechen, daß das Heirathsgut in Ermanglung einer besonderen Vereinbarung „dem überlebenden Theile gehören und verbleiben" soll. Die Schlußredaction drückt sich nahezu in derselben Weise aus, wie der Cod. Th.

[18]) Zu n. 117—130. Im Entwurfe der Compilations-Commission fehlte eine der n. 123 des Cod. Th. entsprechende Bestimmung. Die Befreiung vom Gegenbeweis gegen eine Empfangsbestätigung ist ausdrücklich, sowohl für die Klage auf Leistung des Heirathsgutes als für die Einrede gegen die Forderung der Zurückstellung desselben ausgesprochen worden.

Bei der Revisions-Commission war man unsicher darüber, ob die Frist von Jahr und Tag einen oder drei Tage über ein Jahr und sechs Wochen dauere; Frankenbusch empfahl die Herabsetzung der Frist auf sechs Wochen. Cetto wies darauf hin, daß die Beweiskraft einer vom Manne ausgestellten Empfangsbestätigung verschieden beurtheilt werden müsse, je nachdem sie seinen Erben oder seinen Gläubigern entgegengesetzt werde, und bestritt hingegen, daß man in Beziehung auf die Beweiskraft einer Empfangsbestätigung unterscheide, je nachdem sie im Ehevertrage oder in einer anderen Urkunde ausgestellt wurde. In seiner Gegenbemerkung verglich Buol den Mann bei Unterzeichnung eines Ehevertrages einem balzenden Auerhahn, der nichts sehe und höre. Bei der Schlußredaction wurde gestattet, die Forderung des Heirathsgutes bei Gefahr am Verzuge vor Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Wochen zu erheben. Die Dauer der Frist von Jahr und Tag wurde mit einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen bestimmt.

In den der Compilations-Commission am 12. März 1771 mitgetheilten Anmerkungen wurde darauf hingewiesen, daß die Abhilfe, welche n. 126 gewähren soll, auch für den Fall erfordert werde, in welchem das Heirathsgut nicht dem überlebenden Manne zufällt. Die Commission erwiederte hierauf in dem Vortrage vom 9. April 1771, daß für diesen Fall durch P. 3, c. 4. §. VIII vorgesorgt sei, daß übrigens hier auf diese Gesetzesstelle verwiesen werden könnte, wogegen jedoch Horten darauf aufmerksam machte, daß die im dritten Theile bestimmten Fristen, sowie die dort enthaltene Anordnung über den Beginn des Fristenlaufes

ist an dem Versprechen allein nicht genug, sondern es muß auch in der gebührenden Zeit dessen wirklicher Erlag erfolgen.

118. Doch kann vor der Heirath auf dessen Entrichtung noch nicht geklaget werden. Nach der Heirath aber ist zu unterscheiden, ob eine Erlagsfrist verglichen worden oder nicht. Ersteren Falls ist förderist die verglichene Frist abzuwarten.

119. Letzteren Falls aber kann solches aus Wohlanständigkeit vor Gericht nicht ehender gefordert werden, bevor nicht sechs Wochen von Zeit der priesterlichen Trauung verstrichen sind.

120. Nach deren Verlauf hingegen oder nach der verglichenen Verfallzeit gebühret die Rechtsforderung wider Jenen, der das Heirathgut bestellet hat, oder dessen Erben zu dessen Erlag, Uebergabe oder Abtretung mit allen von der verglichenen Erlagszeit oder, da keine bestimmet worden, von dem Tag der eingegangenen Ehe verfallenen Zinsen oder Früchten und Nutzungen.

121. Und zwar mit landesüblichen Zinsen, wo das Heirathgut an baarem Geld oder einbringlichen Forderungen versprochen worden, oder der Werth von zugeschätzten Sachen zu erstatten kommt. Mit Früchten und Nutzungen aber von denen zum Heirathgut angewiesenen fruchtbringenden beweglichen oder unbeweglichen Dingen oder nutzbaren Rechten.

122. Der Rechtszwang gehet jedoch wider den Beklagten nicht weiter, als auf das, was derselbe füglich thun kann, ohne sich selbst dem äußersten Nothstand auszusetzen, also daß dem Beklagten allemal die Rechtswohlthat der erweislichen Selbstbedürfniß zu Statten komme, und dieses zwar denen leiblichen Eltern oder Großeltern der Eheleuten ohne Unterschied; dahingegen Anderen nur damals, wann das Heirathgut aus ihrer bloßen Freigebigkeit herrühret, und sie nicht schon aus einer vorhin bestandenen Ursache zu eben denselben Betrag, welchen sie nachhero zum Heirathgut bestellet, verbunden waren.

123. Wo aber ein Heirathgut mit einem bestellten Unterpfand landtäflich, stadt- oder grundbücherlich verschrieben worden, bedarf es keiner besonderen Rechtsforderung, sondern dem Ehemann stehet nach Verlauf der oberwähnten Zeit frei, bei fruchtloser gütlicher Ermahnung die gerichtliche Einführung in das ihme verschriebene Unterpfand zu nehmen, und sich dessen bis zu seiner vollständigen Befriedigung zu halten.

124. Die Uebergabe des Heirathguts geschieht an baarem Gelde durch dessen wirkliche Zuzählung und an Fahrnissen durch deren Ueberantwortung und anderseitige Annehmung, bei liegenden Gütern aber und hierauf haftenden Rechten und Forderungen durch deren landtäfliche, stadt- oder grundbücherliche Verschreibung und Abtretung.

125. Und da es sich zuweilen ereignet, daß in dem Heirathsbrief die Zuzählung und der richtige Empfang des Heirathguts bekennet und über dessen Empfang in Hoffnung der künftigen Zahlung schon zum Voraus quittiret werde, obschon es noch nicht wirklich zugezählet und empfangen worden, so solle jegleichwohlen eine solche voreilige Bekanntniß nicht hinderen, daß nicht ohnerachtet der in dem Heirathsbrief enthaltenen Quittirung das Heirathgut annoch geforderet werden könne.

126. Doch mit folgendem Unterschied, daß, wann der Mann binnen Jahr und Tag (das ist binnen einem Jahr und sechs Wochen) von dem Tag der Verehelichung, obschon binnen dieser Zeit das Weib verstorben wäre, nach dessen Tod ihme vermöge der Heirathsberedniß das Heirathgut zugefallen, dasselbe gerichtlich

---

hier nicht anwendbar seien und daß daher in allen Fällen die Frist von einem Jahre und sechs Wochen, vom Tode der Frau an gerechnet, für die actio non numeratae dotis zukommen müsse. Die in den oben erwähnten Anmerkungen als überflüssig bezeichnete n. 129 wurde von der Compilations-Commission als der nothwendige Gegensatz zu n. 126 vertheidigt.

begehret, derjenige, welcher das Heirathgut bestellet, und hierüber quittiret worden, die wirkliche Zuzählung oder Uebergabe zu erweisen habe.

127. Wann aber das Heirathgut erst nach Jahr und Tag von angetretener Ehe wider die eigene Quittung als unzugezählter geforderet würde, so solle der Gegentheil, welcher das Heirathgut bestellet hat, von dem Beweis der in dem Heirathsbrief bekannten und bescheinigten Zuzählung gänzlich entbunden, Kläger aber, welcher vorgibt, daß ihme das Heirathgut nicht zugezählet worden, dieses sein Vorgeben rechtsbeständig darzuthun schuldig sein.

128. Da jedoch der Empfang des Heirathguts nicht in dem Heirathsbrief bekennet, sondern von dem Ehemann nach der Hand eine absonderliche Quittung oder sonstige Urkunde zur Bescheinigung des Empfangs ausgestellet worden, so ist sich in solchem Fall nach deme zu achten, was im dritten Theil von anderen zum Voraus ausgestellten Quittungen geordnet wird.

129. Diese Klage und Forderung wegen noch nicht zugezählten und übergebenen Heirathguts höret aber auf, wann solches entweder in denen Rechten für übergeben gehalten, oder von dem Bräutigam oder Ehemann anwiederum seiner Braut oder Ehegattin zurückgeschenket wird, in welchem letzteren Fall es in Absicht auf den Schenkenden einerlei ist, ob keine Zuzählung und Uebergabe vorhergegangen oder erst das schon zugezählte oder übergebene geschenket worden.

130. Doch muß dergleichen Schankung in dem nämlichen Heirathsbrief oder in einer anderen darnach gefertigten Urkunde ausdrücklich enthalten, oder in andere Wege rechtsgenüglich erweislich sein, und ihrer Giltigkeit sonst nichts im Wege stehen.

131.[19]) An dem übergebenen Heirathgut erwirbt der Mann das Eigenthum, welches aber nach Unterschied der Dingen, woran das Heirathgut bestehet, entweder nach aufgelöster Ehe widerruflich oder unwiderruflich ist.

132. An baarem Geld und solchen Dingen, welche in Handel und Wandel nach dem Gewicht, Zahl und Maß geschätzet werden, wie nicht minder an abgetretenen Schuldforderungen und an allen in einem angeschlagenen und bedungenen

---

[19]) Zu n. 131—144. Thinnfeld und Hormayer gedenken des dem Manne an dem Heirathsgute zustehenden Fruchtgenußrechtes. Nach dem von Thinnfeld mitgetheilten Statute von Görz war die Witwe, falls eine bewegliche Sache dem Manne als Heirathsgut, begleitet von einer Schätzung, übergeben wurde, nicht verpflichtet bei der Zurückstellung des Heirathsgutes die Sache selbst anzunehmen, sie konnte den Schätzwerth begehren; das gleiche Recht stand aber ihren Erben nicht zu. Für Tirol berichtet Hormayer, daß die Witwe die Wahl hat, die Zurückstellung eines gegen Schätzung als Heirathsgut übergebenen liegenden Gutes in natura, oder die Zahlung des Schätzwerthes zu begehren.

Der Entwurf der Compilations-Commission erblickt in der Widerlage eine Abschätzung des Werthes eines Heirathsgutes, wobei vermuthet wird, daß Heirathsgut und Widerlage einander dem Werthe nach gleichkommen. In Folge dessen wurde ausgesprochen, daß der Mann, wenn eine Widerlage bestellt ist, an den Gegenständen des Heirathsgutes immer das Eigenthumsrecht erwirbt; das Recht, welches der Ehemann außer diesem Falle an Immobilien erlangt, die ohne Schätzung als Heirathsgut übergeben wurden, ist als ein besonderes sächliches Recht des Heirathsgutes construirt worden. Als die diesem Rechte eigenthümliche Wirkung wird das mit der Befugniß der Verwaltung verbundene Recht der Nutznießung bezeichnet. In Beziehung auf bewegliche nicht vertretbare Sachen wurde angeordnet, daß sie immer mit einer Schätzung übergeben werden sollen, ohne jedoch eine Sanction dieser Anordnung aufzustellen.

Bei der Revisions-Commission wurde die Construction des das Heirathsgut betreffenden Rechtsverhältnisses auf Antrag des Referenten Pelser von dem Bestande einer Widerlage unabhängig gemacht; das Recht, welches der Ehemann an einem ohne Schätzung übergebenen Gegenstande erwirbt, wurde in die bestehenden Kategorien der dinglichen Rechte eingereiht. In die Schlußredaction fanden die in n. 135, 136 des Cod. Th. übergegangenen Bestimmungen Aufnahme; dieselben waren schon bei der Revisions-Commission unter Hinweisung darauf angeregt worden, daß es an einer Verfügung für den Fall fehlt, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Schätzung der als Heirathsgut übergebenen Mobilien unterblieben ist.

Werth zugeschätzter gegebenen sowohl beweglichen als unbeweglichen Dingen, doch in Ansehung dieser letzteren nicht anderst, als mit der landtäflichen, stadt- oder grundbücherlichen Uebergabe erlanget der Mann das unwiderrufliche Eigenthum.

133. Dieses hat die Wirkung, daß derselbe an dergleichen Heirathgut allen Aufwand, Gefahr, Schaden und Verunglückung selbst zu tragen, dahingegen auch die Befugniß habe, darmit nach eigenem Gefallen frei zu schalten und zu walten, solches wie immer zu beschweren und zu veräußeren, also daß nach aufgelöster Ehe das Weib oder Jener, an welchen in Kraft der Eheberedniß das Heirathgut zurückzufallen hat, nicht eben dasselbe, was gegeben worden, sondern an Geld und Feilschaften nur eben so Vieles von gleicher Güte und Eigenschaft, als zum Heirathgut gegeben worden, und für andere zugeschätzte Sachen lediglich den angeschlagenen Werth zurückforderen könne.

134. Wir verordnen aber zur Sicherheit des Handels und Wandels noch weiter, daß in Hinkunft keine Fahrnissen nach ihrer Gestalt und Stückweise anderst als nach einer beiderseits beliebten Schätzung zum Heirathgut gegeben werden sollen.

135. Widrigens sind zwar solche auf dem Fall der Zurückstellung des Heirathguts, wann sie noch bei dem Mann oder seinen Erben vorhanden sind, in demjenigen Stand, in welchem sie vorgefunden werden, anwiederum zurückzugeben.

136. Dahingegen, wo selbe mittlerweil veräußeret worden, kann dieserwegen kein dritter Besitzer angefochten, sondern nur der Werth dafür, wie solcher gerichtlich geschätzet oder erwiesen, oder in Ermanglung eines anderen Beweises mittelst gewissenhaften Anschlags beschworen und in diesem letzteren Fall nach richterlichen Befund gemäßiget wird, von dem Mann, oder dessen Erben zurückgeforderet werden, welcher auch damals gebühret, wo sie außer der Abnützung aus erweislicher Gefährde oder Schuld des Manns oder seiner Erben zu Schaden gekommen.

137. An liegenden Gütern aber und anderen darauf landtäflich, stadt- oder grundbücherlich haftenden Rechten, wann solche ohne Zuschätzung oder Bedingung des Werths zum Heirathgut bestellet worden, erwirbt der Mann durch die landtäfliche, stadt- oder grundbücherliche Uebergabe und Abtretung nur ein widerrufliches Eigenthum, welches ihme bis zu dem sich ergebenden bedungenen Rückfall des verschriebenen und übergebenen Heirathguts hieran zustehet, sodann aber anwiederum aufgelöset wird.

138. Dieses wirket so viel, daß dem Mann nicht allein die Verwaltung des Heirathguts währender Ehe gebühre, sondern auch derselbe alle von Zeit der eingegangenen Ehe bis zu dem Rückfall davon abfallende wie immer Namen habende Früchten und Nutzungen, insoweit solche ohne Schaden und Schmälerung des Guts und ohne Erschöpfung des künftigen gänzlichen Nutzens behoben werden mögen, mit vollem Recht erwerbe und sein Eigen mache.

139. Was aber dem Heirathgut dergestalten zugehet, daß es mit demselben entweder durch die Natur, durch Zufall oder durch das Recht unabtrennlich vereiniget werde, alles dieses, es bestehe in körperlichen oder unkörperlichen Dingen, wächst dem Heirathgut zu und ist mit demselben bei sich ereignenden Rückfall zurückzustellen, obschon die Nutzung auch von diesem Zuwachs dem Mann für die Zeit der fortwährenden Ehe gebühret.

140. Dagegen lieget dem Mann ob, in Verwaltung des Heirathguts allen Fleiß, Sorgfalt und Vorsicht eines emsigen Hausvaters anzuwenden, folglich ist er auch verbunden, für allen aus seiner Gefährde, großen oder leichten Schuld hieran verursachten Schaden zu haften; für Zufall aber und die geringste Schuld wird er nicht verfänglich.

141. Hieraus fließt dessen weitere Schuldigkeit, nicht nur das Heirathgut und alle demselben anklebende Rechten und Gerechtigkeiten wider die Ansprüche

Anderer bei Gericht zu vertheidigen und zu verfechten, sondern auch alle zu Erhaltung des Heirathguts und dessen Rechten erforderliche Rechtsmitteln gegen Jedermänniglich anzustrengen und auszuführen, wie nicht minder die darwider laufende Verjährungen auf alle thunliche Weise zu unterbrechen.

142. Keineswegs aber ist derselbe berechtiget, von einem solchen ungeschätzt empfangenen Heirathgut etwas zu veräußeren oder solches zu verpfänden, zu beschweren oder was immer zu thun oder zu unterlassen, woraus die Veräußerung, der Verlust oder einige Schmälerung oder Beschwerung desselben erfolgete.

143. Widrigens ist nicht allein ein dergleichen Beginnen dem Weib oder demjenigen, welchem das Heirathgut seiner Zeit zurückzustellen ist, ganz und gar unschädlich, sondern es muß auch der etwann gleichwohlen an dem Heirathgut hieraus entstandene Schaden, Verminderung oder Abwürdigung bei dem Fall dessen dereinstiger Zurückstellung von dem Mann oder dessen Erben ersetzet werden.

144. Was jedoch derselbe zu beharrlicher Erhaltung und künftiger mehrerer Benutzung des Heirathguts erweislich hinein verwendet, ist er auf dem Fall der Zurückstellung nicht weniger, wie nach Ausmessung dessen, was davon in zweitem Theil seines Orts geordnet wird, ein jedweder anderer zeitlicher Besitzer mit gutem Glauben zurückzuforderen befugt.

145.[20]) Um aber auf den erfolgenden Rückfall der Zurückstellung des

---

[20]) Zu n. 145—161. Die Sicherstellung des Heirathsgutes fand nach der auf die Landesordnung und auf die Stadtrechte gegründeten Darstellung Waldstettens nur insoweit statt, als sie ausdrücklich bedungen worden ist. Für die bücherliche Eintragung eines eingeräumten Pfandrechtes war in den Stadtrechten die Frist von 6 Wochen nach der Eheschließung bestimmt. Im Concurse stand die Heirathsgutforderung den Hypothekarforderungen nach, und wurde nach der Cridaordnung vom 2. Mai 1644 am ersten Platze in der vierten Classe eingereiht. Die Geltendmachung einer bücherlich sichergestellten Heirathsgutforderung begann mit der Execution, nämlich mit der Einführung in das als Hypothek dienende Gut. Den Erben des Mannes, von welchen die Witwe die Zurückstellung des Heirathsgutes begehrte, war eine Frist von 4 Wochen gewährt, ehe die Witwe die Einführung in die Hypothek mittelst des Wehrlosbriefes begehren konnte. Machte die Witwe ihre Ansprüche gegen die Erben des Mannes nicht binnen 3 Jahren und 18 Wochen geltend, so waren sie verjährt. In Niederösterreich stand, wie Holger berichtet, dem Heirathsgut vom Tage der Einbringung desselben ein stillschweigendes Pfandrecht an dem frei veräußerlichen Vermögen des Ehemannes zu, in Folge dessen es den später begründeten Hypothekarforderungen vorging. Dies galt auch dann, wenn der Ehegatte sich bei der Uebernahme des Heirathsgutes in zerrütteten Vermögensverhältnissen befand, sofern nur der Concurs noch nicht ausgebrochen war. Die Frau war außerdem berechtigt, von ihrem Manne eine Sicherstellung des Heirathsgutes zu begehren. Nach dem Tode eines Ehegatten war der überlebende Theil berechtigt, sich bis zur Befriedigung seiner Ansprüche im Besitze der Verlassenschaft zu erhalten, und falls er nicht im Besitze war, deren Sequestration zu begehren. Die Einräumung eines stillschweigenden Pfandrechtes zu Gunsten des Heirathsgutes wird auch von Thinnfeld als geltendes Recht für Innerösterreich bezeichnet. Beschränkt war dasselbe, soweit das Institut der Landtafel eingeführt worden ist, durch diejenige Bestimmung der Landtafelpatente, welche die Wirksamkeit der stillschweigenden Pfandrechte ausschließt. Gleichzeitig mit diesem Ausschlusse wurde dahin gewirkt, daß die bücherliche Eintragung des vor Einführung der Landtafel erworbenen gesetzlichen Pfandrechtes zur Sicherstellung des Heirathsgutes früher erfolge, ehe der Mann seine Güter neu belastet. Behauptete der Mann, der eine neue Belastung bewirken wollte, daß Ehepacte nicht errichtet wurden, so mußte er diesen Umstand eidlich betheuern. Das Statut von Görz versagte dem stillschweigenden Pfandrechte seine Wirkung gegenüber denjenigen Hypothekarforderungen, für welche eine Specialhypothek bestellt wurde. Nach dem Statute von Fiume ging das Heirathsgut allen nicht besonders privilegirten Forderungen der Gläubiger vor. Der auch für Innerösterreich als geltendes Recht bezeichnete Grundsatz, daß der überlebende Ehegatte sich bis zur Befriedigung seiner Ansprüche im Besitze der Verlassenschaft erhalten könne, wurde nicht gleichmäßig angewendet. Im Bauernstande unterblieb nach dem Tode der Frau die Untersuchung und Auseinandersetzung des Vermögens, und wenn der Witwer zur zweiten Ehe schritt, wurde den Kindern erster Ehe ein „gewisses jedoch geringes Quantum" als mütterliche Erbschaft bestimmt. Dieser Vorgang wurde jedoch in einigen Gegenden als Mißbrauch erkannt und geändert. In Vorderösterreich unterlag nach der Mittheilung Hormayer's das dem Heirathsgut ein-

Heirathguts nach Verschiedenheit der Fällen entweder in dem gleichen Betrag oder an Werth desto gesicherter zu sein, solle dem Bestellenden freistehen, entweder

geräumte gesetzliche Pfandrecht, das ihm den Vorrang vor allen späteren Forderungen gewährte, und das Recht der Witwe, sich bis zur Befriedigung ihrer Ansprüche im Besitze des Nachlasses zu erhalten, keiner weiteren Beschränkung. Reichte der Nachlaß des Mannes nicht aus, um die Baarzahlungen zu leisten, welche eine überlebende Witwe zur Befriedigung ihrer auf dem ehelichen Güterrechte beruhenden Ansprüche zu fordern hatte, so konnte beim Adel die Schuld dadurch getilgt werden, daß ein Drittel in Baarem und zwei Drittel in Naturalien bezahlt oder eine zu versichernde Rente bestellt wurde, welche für das Heirathsgut 10 Perzent und für die sonstigen Ansprüche 5 Perzent abwarf.

Der Entwurf der Compilations-Commission führt die Bestimmungen über Sicherstellung des Heirathsgutes mit der Bemerkung ein: „Es waltet hierunter nicht nur die Billigkeit und deren Parteien Nutzen, sondern auch die gemeine Ersprießlichkeit, damit die Weiber nicht ohne Heirathsgut bleiben, und damit die zur Ertragung deren Ehelasten gewidmeten Mittel nicht anderſthin verwendet, verthan oder versplittert werden." Zur Motivirung der Aufhebung des dem Heirathsgute eingeräumten gesetzlichen Pfandrechtes wurde bemerkt, „damit das Eigenthum und alles der Sachen Recht, Beschwerung oder Freiheit verläßlich und vor der Wissenschaft deren, denen daran gelegen ist, nicht verborgen seie, somit der allgemeine Trau und Glauben, Handel und Wandel befördert und Eines gegen den Anderen treuherziger Vorschub und Hilfe mit Sicherheit und Ungefährde vergeltet werde." Angenommen wurde, daß die Sicherstellung des Heirathsgutes binnen 6 Wochen nach Eingehung der Ehe zu vollziehen sei. Der Verpfändung des gesammten Vermögens wird in Beziehung auf das bewegliche Vermögen, beziehungsweise auf die in einem gegebenen Momente vorhandenen Sachen, die Wirkung beigelegt, daß „bei ausbrechender Gefahr das Heirathsgut vor anderen Gläubigern hieran die Pfandgerechtigkeit und Vorzug habe," jedoch unbeschadet der „vor Ausbruch der Gefahr" daran erworbenen dinglichen Rechte. Das Vorzugsrecht des Heirathsguts vor allen Chirographargläubigern wurde dispositiv ohne Verweisung auf ein anderes Gesetz ausgesprochen.

Im Entwurfe der Revisions-Commission ist das Heirathsgut zum Zwecke der Bestimmung des demselben im Concurse gebührenden Vorzugsrechtes den Aerarialforderungen gleichgestellt worden. In den Aeußerungen der Mitglieder der Revisions-Commission wurde vom Referenten Pelser die Ansicht vertreten, es sei auch die Sicherstellung durch Bürgschaft zuzulassen. Pöck wollte nicht, daß man mit der Sicherstellung des Heirathsgutes 6 Wochen lang warte, Buol fand dagegen die Anwendung von Sicherungsmaßregeln unmittelbar nach der Hochzeit unangemessen, Mühlensdorff verwies auf die in Böhmen geltende Anordnung vom 12. April 1756, welche eine Frist von 3 Monaten vorschreibt. Gezweifelt wurde auch darüber, ob eine Specialhypothek einer älteren Generalhypothek vorgeht, ferner ob durch die bücherliche Eintragung einer Verpfändungsurkunde ein Pfandrecht auch an Mobilien begründet werden könne. Der Anregung Cetto's, welcher darauf hinwies, daß die von dem Ehemanne ausgestellte Empfangsbestätigung gegen ihn und seine Erben vollen Beweis mache, folgte man bei der Schlußredaction. Diese Redaction hat die Sicherstellung des Heirathsgutes auf Immobilien beschränkt und Mobilien geradezu hiervon ausgenommen. Gestattet wurde aber, die bücherliche Eintragung des Pfandrechtes zur Sicherstellung des Heirathsgutes, falls dessen Uebergabe dargethan wird, auf was immer für ein Immobile des Mannes auch dann zu begehren, wenn weder eine General- noch eine Specialhypothek eingeräumt worden ist. Gleichzeitig wurde die Vormundschaftsbehörde ermächtigt, „wegen besonderer Anständigkeit der Heirath" auf „sachliche Sicherstellung des Heirathsguts nicht anzudringen." In Beziehung auf das dem Heirathsgute einzuräumende Vorzugsrecht wurde die Verweisung auf ein anderes Gesetz ausgesprochen.

Die der Compilations-Commission am 8. April 1769 mitgetheilten Anmerkungen wollten an dieser Stelle den Grundsatz zur Anwendung gebracht wissen, daß die Einräumung einer Generalhypothek berechtige, eine Specialhypothek an jedem beliebigen Gut des Schuldners zu erlangen. Die Compilations-Commission erwiederte in dem Vortrage vom 23. Mai 1769, daß es nach den Bestimmungen in n. 155—157 dieses Grundsatzes nicht bedürfe, um in allen Fällen eine entsprechende Sicherstellung des Heirathsgutes erlangen zu können, und behielt die Erörterung der Hauptfrage über die Zulassung von Generalhypotheken der Besprechung der zu P. 3. c. 7. n. 116 gemachten Anmerkung bevor. In den der Compilations-Commission am 12. März 1770 mitgetheilten Anmerkungen wurde zu n. 151 bemängelt, daß die Haftung nur bis zur Beendigung der Vormundschaft, die ja in der Regel mit der Heirath erlösche, dauern solle, und vorgeschlagen, sie bis zur Erreichung der Großjährigkeit auszudehnen. Die Commission entgegnete in ihrem Vortrage vom 9. April 1771, daß man einen Vormund nicht für einen Schaden verantwortlich machen könne, der sich nicht während der Dauer seiner Verwaltung ereignete. Horten machte dagegen geltend, daß nach dieser Auffassung der gesetzliche Vertreter, welcher pflichtwidrig unterließ, die Sicherstellung des

in dem Heirathsbrief oder sonsten sich hierwegen eine genugsame Sicherheit mittelst Verschreibung eines sonderheitlichen Unterpfands an einem liegenden Gut oder hierauf haftenden Recht auszubedingen.

146. Doch giebt ihme dieses Beding für sich allein noch kein dingliches Recht des Unterpfands an dem hierzu bestellten Gut, sondern zu dem Ende muß der Heirathsbrief, worinnen das Unterpfand verschrieben worden, oder die Versicherungsurkunde in die Landtafel, Stadt- oder Grundbücher da, wo das verschriebene Gut innelieget, einverleibet und darauf vorgemerket werden.

147. Andurch erlanget derselbe von dem Tag der landtäflichen, stadt- oder grundbücherlichen Vormerkung das Pfandrecht an dem verschriebenen Gut mit dem Vorzug vor allen später darauf vorgemerkten Gläubigeren.

Vor Jenen aber, die schon früher auf eben diesem Gut landtäflich, stadt- oder grundbücherlich versicheret waren, hat das Heirathgut kein Vorrecht.

148. Ueberhaupt solle ein zur Versicherung des Heirathguts bestelltes Unterpfand von denen für allgemein festgesetzten Maßregeln keine Ausnahme noch einige mehrere Wirkung haben, als welche allen anderen Pfandsverschreibungen in dem dritten Theil beigeleget wird.

149. Umsomehr wollen Wir hiermit das in einigen Landen nach denen vorigen Gesetzen dem Heirathgut eingeräumt geweste stillschweigende Pfandrecht in Zukunft gänzlich abgestellet, und in Ansehung eines dergleichen bei Einführung dieses Unseren Gesetzes allschon bestehenden stillschweigenden Pfandrechts Jenes beobachtet haben, was deshalben in zweitem Theil geordnet wird.

150. Es kann dahero zur Sicherheit des Heirathguts kein Pfandrecht anderst, als mittelst der landtäflichen, stadt- oder grundbücherlichen Vormerkung auf dem verschriebenen Gut erworben werden, sondern wo diese Vorsicht unterlassen worden, hat das Heirathgut allen landtäflich, stadt- oder grundbücherlich versicherten Forderungen nachzustehen.

151. Gleichwie aber die Versicherung des Heirathguts bei Braut- oder Eheleuten, welche freie Schalt- und Waltung mit dem Ihrigen haben, ihrer eigenen Willkühr überlassen wird, also sind hingegen Jene, unter deren Obsorge minderjährige sich verehelichende Weibspersonen stehen, schuldig, auf ihre eigene Gefahr die Sicherstellung des Heirathguts zu bewirken und solches längstens binnen sechs Wochen von Zeit der Verehelichung landtäflich, stadt- oder grundbücherlich versichern zu lassen, widrigens sie, falls vor geendigter Vormundschaft daselbe gefährdet würde, allerdings dafür zu haften haben.

152. Die Versicherung des Heirathguts geschieht insgemein an dem Vermögen des Manns entweder von ihme selbst, wann er die freie Schalt- und Waltung hat, oder aber von dem Vater oder Vormund, unter deren Verwaltung dessen Vermögen stehet, welche auch auf dem Fall, daß die Heirath mit der väterlichen oder gerichtlichen Einwilligung für sich gegangen, durch den Zwang Rechtens hierzu verhalten werden können.

153. Es kann aber auch der Vater, Mutter, Großeltern und jeder Fremder, wann er sonst sich zu verbinden fähig ist, aus eigenen Mitteln das Heirathgut auf vorstehende Weise versicheren.

Heirathsgutes zu begehren, von jeder Verantwortung frei würde, wenn es auch offenbar wäre, daß die Sicherstellung den Verlust des Heirathsgutes hintangehalten hätte. In den eben erwähnten Anmerkungen wurde zu n. 155 beanständet, daß für diejenigen Fälle nicht vorgesorgt sei, in welchen eine Sicherstellung durch bücherliche Eintragung nicht bewirkt werden könne. Die Commission entgegnete, daß es nicht zu rechtfertigen wäre, in die Vermögensgebarung des Schuldners einzugreifen, so lange keine wirkliche Gefahr droht, daß man daher auf eine Sicherstellung, die nicht durch bücherliche Eintragung ausführbar sei, verzichten müsse.



154. Wann jedoch der Mann zur genüglichen Versicherung des Heirathguts kein eigenes hinreichendes Vermögen hätte, so ist der Vater, die Mutter und die weitere Auffsteigende, wann die Heirath mit ihrer Beistimmung geschehen, in derjenigen Maß, wie sie nach Ausmessung des gleich nachfolgenden §. III zur Widerlage verbunden sind, das Heirathgut, doch nicht weiter, als auf den landesüblichen Betrag zu versicheren schuldig, wo es ohne ihrem merklichen Nachtheil geschehen kann.

155. Daferne aber zur Versicherung des Heirathguts kein besonderes Unterpfand, sondern nur überhaupt all gegenwärtiges und künftiges liegend und fahrendes Vermögen zur allgemeinen Hypothek verschrieben worden wäre, so kann zwar ein so beschaffener Heirathsbrief oder Versicherungsurkunde in Ermanglung einer sonderheitlichen Hypothek zur landtäflichen, stadt- oder grundbücherlichen Einverleibung und Vormerkung nicht gelangen.

156. Doch solle sowohl in diesem Fall, als auch, da gar kein und also weder ein allgemeines Unterpfand verschrieben worden wäre, dem Weib oder Jenem, der das Heirathgut für sie bestellet hat, freistehen, nach der Hand dessen Sicherstellung an des Manns entweder zur Zeit des bestellten Heirathguts schon gehabten oder nachher erworbenen Vermögen noch allzeit anzusuchen.

157. Welches entweder durch Erwerbung eines gerichtlichen Pfandrechts an dem zu diesem Ende namentlich anzuzeigen habenden Gut, wessen sich Kläger zu halten gedenket oder durch Anhaltung des Manns zur landtäflichen, stadt- oder grundbücherlichen Verschreibung einer sonderheitlichen Hypothek erwirket werden kann.

In einem so anderem Fall aber gebühret dem also versicherten Heirathgut der Vorzug nur vor denen später, nicht aber auch vor denen früher vorgemerkten Forderungen.

158. Wann hingegen sich wegen Sicherheit des Heirathguts mit einer landtäflichen, stadt- oder grundbücherlichen Verschreibung nicht vorgesehen worden, so hat dasselbe weder eines ausdrücklichen, noch weniger stillschweigenden Pfandrechts, folglich auch keines Vorzugs vor denen landtäflich, stadt- oder grundbücherlich vorgemerkten Forderungen zu genießen, sondern diesen allen als eine bloße briefliche oder sonst persönliche Forderung nachzugehen.

159. Wir wollen jedoch aus besonderer Begünstigung dem unversicherten Heirathgut an denen nach Abzahlung aller vorgemerkten Forderungen aus dem unbeweglichen Vermögen erübrigenden Zahlungsmitteln und an allem noch vorhandenen fahrenden Gut den Vorzug vor anderen bloßen brieflichen, oder sonst persönlichen Sprüchen und Forderungen in jener Ordnung, die in viertem Theil in der Gant- oder Cridaordnung für dasselbe ausgemessen wird, gnädigst verliehen und eingestanden haben.

160. Dieser Vorzug aber kann demselben nicht anderst zu statten kommen, als wann entweder durch untadelhafte Urkunden oder Zeugen, oder im Fall eines halbständigen Beweises durch eidliche Erhärtung dargethan wird, daß das Heirathgut dem Mann wirklich zugebracht und übergeben worden seie.

161. Dahingegen ist an der alleinigen Bekanntniß des Manns zur Wirkung des Vorzugs vor anderen Gläubigeren nicht genug, noch kann bei Entstehung alles anderen Beweises bloß dieserwegen das Weib zum Ergänzungseid zugelassen werden, obschon eine solche Bekanntniß wider den Mann und dessen Erben nichts destoweniger ihre Kraft hat.

162.[21]) Der Rückfall des Heirathguts, wann deshalben nichts anderes bedungen worden, ergiebt sich allemal nach aufgelöster Ehe. Währender Ehe aber

---

[21]) Zu n. 162 – 164. Holger berichtet, daß die Frau während des über das Vermögen des Ehegatten ausgebrochenen Concurses die Absonderung des Heirathsgutes und die Anweisung der davon entfallenden Nutzungen begehren könne. Die Einbringung des Heirathsgutes mußte den Gläubigern gegenüber durch die Aussage eines Zeugen und den Erfüllungseid

kann dasselbe insgemein nicht zurückgeforderet werden, es hätte dann der Mann durch seine Untreue, durch allzuhartes Verfahren oder durch boshafte Verlassung zur erfolgten gerichtlichen Sönderung von Tisch und Bett Ursach gegeben, welchen Falls er auch die Nutzung des Heirathguts verlieret.

163. In dem Fall jedoch, wo das Weib oder Jene, die sie zu vertreten haben, wegen kundbarer Verschwendung oder sonstiger Abnahme des Vermögens des Manns eine mit Grund besorgende Gefährde des unversicherten Heirathguts zu erweisen vermögeten, kann zwar dasselbe nicht zurückgeforderet, wohl aber dessen hinreichende Sicherstellung oder anderweite sichere Anlegung, doch allemal mit der dem Mann vorbehaltenen Nutzung anbegehret werden.

164. Desgleichen solle das Heirathgut währender Ehe in Sicherheit gebracht werden, wann der Mann Verbrechens halber sein Vermögen verwirket hätte, oder dasselbe zu Handen der Glaubigeren in gerichtlichen Beschlag gediehen wäre, um solches bei sich ergebenden Rückfall Jenem, deme es gebühret, zurückzustellen, woferne es vorbemelter Maßen schon vor anderen später angemeldeten Forderungen mit der Landtafel, Stadt- oder Grundbüchern seine Bedeckung hat oder außer derselben an dem noch nicht behafteten Vermögen etwas erübriget.

§. III.

165.[22]) Gleichwie das Heirathgut dem Mann von dem Weib zugebracht wird, also pfleget auch dieses dagegen von dem Mann insgemein mit einer Widerlage des Heirathguts betrauet zu werden.

---

der Frau bewiesen werden. Als Zeuge wurde in einem solchen Falle auch der Cridatar, falls er nicht unter der Beschuldigung des Betruges stand, zugelassen.

Nach dem Entwurfe der Compilations-Commission war die Frau auch berechtigt, das Heirathsgut ganz oder zum Theile zurückzufordern, um ihre in Noth gerathenen Eltern oder Geschwister zu unterstützen, falls der Mann und die Kinder das Heirathsgut oder einen Theil desselben entbehren können.

In dem Entwurfe der Revisions-Commission wurde unter den von der Compilations-Commission und nach ihrem Vorbilde auch vom Cod. Th. geregelten Sicherstellungsfällen nur derjenige berücksichtigt, welcher die in Folge eines Verbrechens des Mannes verhängte Vermögensconfiscation, beziehungsweise die vom Fiscus, der das Vermögen einzieht, für den Ueberlebensfall der Frau zu leistende (als Gnadensache behandelte) Sicherstellung betrifft, und ein Anspruch auf Zurückstellung des Heirathsgutes nur in den zwei Fällen eingeräumt, wenn „der Mann einen Ehebruch begangen, oder daß er sein Weib boshafter Weise verlassen" hat. In allen anderen Fällen, meinte der Referent Pelser, gewähren die allgemeinen Bestimmungen über die Sicherstellung des Heirathsgutes ausreichende Abhilfe, um die Interessen der Frau zu schützen; in die Rechtssphäre des Mannes könne man aber nur in den zuletzt erwähnten zwei Fällen eingreifen, da die Entziehung des Heirathsgutes in diesen zwei Fällen als verdiente Strafe zu wirken habe. Pöck machte dagegen darauf aufmerksam, daß die allgemeinen Bestimmungen über die Sicherstellung des Heirathsgutes nicht ausreichen, um die Frau in den Genuß des Heirathsgutes zu setzen, was doch im Falle des Concurses immer geschehe. In der Schlußredaction wurden die Sicherstellungsfälle dem Wesen nach in derselben Weise geregelt, wie es im Cod. Th. geschehen ist. Hinzugefügt wurde, daß die Nutzungen des zu einem confiscirten Vermögen gehörenden Heirathsgutes auch nach dem Tode der Frau den Kindern aus besonderer Milde im Nothfalle belassen werden können, „wenn das von dem Vater begangene kein besonders ausgenommenes Verbrechen wäre."

In den der Compilations-Commission am 12. März 1771 mitgetheilten Anmerkungen wurde es zu n. 163 bemängelt, daß man einen weitläufigen Beweis der Gefährdung verlange, während doch in den vorangegangenen Bestimmungen eine unbedingte Verpflichtung der Sicherstellung ausgesprochen worden sei. Die Commission entgegnete in ihrem Vortrage vom 9. April 1771, daß es sich im Falle der n. 163 um eine über die ursprüngliche Verpflichtung der Sicherstellung hinausgehende Maßregel handle, die man nur im Falle einer bewiesenen Gefahr anwenden lassen könne.

[22]) Zu n. 165—192. Mit Berufung auf die Stadtrechte berichtet Waldstetten, daß ein dem Bürgerstand angehöriger Ehegatte seiner Frau als Widerlage das Zweieinhalbfache des Heirathsgutes, wenn aber ein Witwer eine Jungfrau heirathete, das Dreifache des Heirathsgutes zu bestellen hatte. In Beziehung auf die Personen höheren Standes ist durch das Rescript vom 29. März 1691 der vierte Theil des Vermögens als die Grenze be-

166. Durch diese Widerlage oder Gegenvermächtniß wird also jenes verstanden, was der Mann oder seine Eltern oder jemand Anderer anstatt seiner dem Weib insgemein als eine Gegenschankung für das Heirathgut bestellet.

167. Die Eigenschaft der Widerlage ist übrigens mit jener des Heirathguts einerlei, außer daß das Heirathgut die Erleichterung der Ehelasten an Seiten des Manns währender Ehe, die Widerlage aber die Versorgung des Weibs nach aufgelöster Ehe zur Absicht habe.

168. Aus dieser verschiedenen Absicht kann sowohl das Heirathgut ohne Widerlage, als diese ohne einem vorher, zugleich oder auch darnach bestellten Heirathgut bestehen.

169. Doch ist die Bestellung der Widerlage aus ihrem gemeinnützlichen Endzweck, damit unbemittlete Witwen versorget werden, nicht weniger als die Bestellung des Heirathguts nicht allein eine allgemeine Geziemung, sondern auch in Ansehung jener Personen, welche ihren Töchtern und Enkelinnen ein Heirathgut mitzugeben verbunden sind, eine Schuldigkeit gleichfalls für ihre heirathende Söhne

---

zeichnet worden, über welche hinaus ein Ehemann in den unter was immer für einem Titel vorgenommenen Zuwendungen an seine Frau in keinem Falle gehen durfte. In Niederösterreich betrug, wie Holger mittheilt, die Widerlage in der Regel das Doppelte des Heirathsgutes. Bis zu dieser Höhe stand der Widerlage das gleiche stillschweigende Pfandrecht wie dem Heirathsgute zu. Wenn der Ehemann sich jedoch zur Zeit der Heirath in zerrütteten Vermögensverhältnissen befand, so hatte die Widerlage den Forderungen der Gemeingläubiger nachzustehen; das Gleiche galt in jedem Falle hinsichtlich des das Doppelte des Heirathsgutes übersteigenden Betrages. In Innerösterreich kam nach Thinnfeld's Mittheilung die Widerlage in der Regel dem Heirathsgute gleich; nach dem Statute von Gradiska betrug sie jedoch ein Drittel des Heirathsgutes. Hormayer macht in seiner Darstellung keine besondere Erwähnung von der Widerlage.

Der Entwurf der Compilations-Commission stellt im Allgemeinen die Verpflichtung zur Bestellung des Heirathsgutes und der Widerlage — abgesehen davon, daß die Geschwister einer Verpflichtung zur Bestellung der Widerlage gänzlich enthoben sind — einander gleich, betont aber in Ansehung der Widerlage das Moment der Thunlichkeit mehr, als es in Ansehung des Heirathsgutes geschehen ist. Für den Fall, daß das Heirathsgut auf Ueberleben verabredet wurde, ist die Sicherstellung angeordnet, gleichzeitig aber das dem Heirathsgute gewährte Vorzugsrecht der Widerlage nur für eben diesen Fall eingeräumt und bestimmt worden, daß die nicht versicherte Forderung der Widerlage, wenn das Heirathsgut nicht dem überlebenden Theile zufallen soll, allen Forderungen der Gemeingläubiger nachsteht. Die Geltendmachung der aus der Widerlage entspringenden Rechte wird im Uebrigen für den Fall des Concurses so geregelt, wie es hinsichtlich des Heirathsgutes geschehen ist, jedoch die einschränkende Bestimmung beigefügt: „Es wäre dann erweislich, daß die Verschreibung der Widerlag zu gefließentlicher Verkürzung deren Gläubigeren geschehen seie." Es fehlt jedoch an Detailbestimmungen über die Folgen des Beweises einer solchen beabsichtigten Verkürzung. Die Begrenzung der Höhe der Widerlage wurde wie beim Heirathsgute auf ein Drittel des Vermögens bestimmt und zugleich ausgesprochen, daß die Bestellung aufrecht erhalten werde, wenn sie dem Stande des Vermögens zur Zeit der Bestellung oder zur Zeit des Todes des Mannes entspricht.

Abgesehen von den Aenderungen, welche die Consequenz der von der Revisions-Commission vorgenommenen Modification der Bestimmungen über das Heirathsgut bilden, erachtete man nach der Ansicht des Referenten Pelser der Widerlage das gleiche Vorzugsrecht wie dem Heirathsgute einräumen zu sollen, um nicht allzu viel an dem bestehenden Rechtszustande zu Ungunsten der Frauen, denen man ja auch das stillschweigende Pfandrecht entziehe, zu ändern. Die Schlußredaction gleicht in Beziehung auf ihre Ausführlichkeit dem Cod. Th.; sie hat den Entwurf der Revisions-Commission in derselben Weise geändert, wie es in Ansehung des Heirathsgutes geschehen ist. Die Herabsetzung der Quote des Vermögens, welche zur Bestellung einer Widerlage verwendet werden kann, von einem Drittel auf ein Viertel, ist noch zur Zeit Azzoni's bei der Berathung über den für die Descendenz der höheren Stände zu bestimmenden Pflichttheil beschlossen worden.

In den der Compilations-Commission am 12. März 1771 mitgetheilten Anmerkungen wurde zu n. 188 die Zuläßigkeit von Verträgen bestritten, welche die Widerlage der Witwe entziehen. Die Commission entgegnete in ihrem Vortrage vom 9. April 1771, daß es an einem Grunde fehle, den Parteien in dieser Richtung Schranken zu setzen.

und Enkeln eine Widerlage zu bestellen, wann solche bei einer treffenden anständigen Heirath begehret wird.

170. Bei jenen Heirathenden, welche ein eigenes Vermögen und dessen freie Verwaltung haben, beruhet es in ihrer eigenen Willkür eine Widerlage aus ihren Mitteln zu bestellen und zu bedingen.

171. Da aber der heirathende Sohn unter der Vormundschaft stünde oder ein eigenes Vermögen unter der Verwaltung des Vaters hätte, und die väterliche oder die gerichtliche Einwilligung in die Heirath erfolget wäre, hat sowohl der Vormund, als Vater die Widerlage aus dem Vermögen des Sohns mit Genehmhaltung der obervormundschaftlichen Gehörde zu bestellen, und, wo sie sich dessen ohne erheblicher Ursache weigereten, können sie auch bei schon bestehender Ehe mit Willen des Manns darzu gerichtlich verhalten werden.

172. In Ermanglung eigenen Vermögens haben die Eltern und Großeltern des heirathenden Sohns oder Enkels in derjenigen Ordnung, wie sie nach Ausmessung des vorigen §. zur Ausstattung ihrer Töchter und Enklinnen verbunden sind, die Schuldigkeit auf sich, eine geziemende Widerlage zu bestellen.

173. Und wo die Heirath mit ihrer oder des Gerichts Verwilligung geschieht, sie aber sich zur Bestellung der Widerlage ohne erheblicher Ursache nicht verstehen wollten, kann eben also wie es oben von dem Heirathgut geordnet worden, die gerichtliche Vermittlung und Ausmessung angesuchet werden.

174. Von dieser Verbindlichkeit kann keine andere Weigerungsursache entheben, als welche oben von n. 76 bis n. 79 von Bestellung des Heirathguts entbindet.

Doch verstehet sich von selbsten, daß die Schuldigkeit zur Bestellung der Widerlage allemal ein bedungenes Heirathgut voraussetze, dann wo dieses nicht bestellet wird, kann auch keine Widerlage begehret werden.

175. Wo aber eine Heirath ohne Einwilligung desjenigen Elterntheils, welcher sonst zur Bestellung des Heirathguts oder der Widerlage verbunden wäre, oder bei dessen unbilliger Weigerung ohne gerichtlicher Genehmhaltung eingegangen worden, da höret auch die Schuldigkeit sowohl zu dem Heirathgut als zur Widerlage auf.

176. Ueber die aufsteigende Personen erstrecket sich diese Schuldigkeit nicht auf Befreundte und umsoweniger auf Fremde, wann sie sich nicht sonst darzu verbindlich gemacht haben.

Doch stehet auch Jenen, die hierzu nicht verbunden sind, frei, aus Freundschaft und guten Willen eine Widerlage für den Mann zu bestellen, welche solchen Falls als eine dem Mann und nach dessen Absterben dem Weib gemachte Schankung anzusehen ist, wann nichts Anderes bedungen wird.

177. Wo die Widerlage aus dem eigenen Vermögen des Manns, es seie von ihme selbst oder, wo er noch minderjährig oder sonst in der freien Schalt- und Waltung gehemmet wäre, von seinem Vater, Vormund oder Gerhaben mit gerichtlicher Genehmhaltung bestellet wird, solle solche niemalen den vierten Theil seines frei vererblichen Vermögens übersteigen.

178. Doch also, daß in diesen vierten Theil der Betrag des auch wirklich zugebrachten und bei dem Mann verbliebenen oder dem Weib zurückgeschenkten Heirathguts nicht mit eingerechnet werde.

Was aber an der Widerlage den vierten Theil übersteiget, ist als eine bloße Schankung zwischen Eheleuten nach Ausmessung des davon handelnden §. IV anzusehen.

179. Wann die Widerlage von einem darzu verbundenen Aufsteigenden bestellet wird, darf der Pflichttheil der übrigen Notherben andurch nicht verkürzet werden.

Widrigens muß ihnen so viel davon ersetzet werden, als denenselben dadurch an ihrem Pflichttheil erweislich abgehet.

180. Ohne Verkürzung des Pflichttheils hingegen hanget die Bestimmung des mehr oder minderen Betrags der Widerlage von der freien Willkür der sich hierum Vergleichenden ab.

Wo sie aber sich darüber nicht vergleichen könnten, ist die Widerlage nach den Betrag des Heirathguts und nach Umständen der Heirathenden, doch also, daß die Schuldigkeit zur Widerlage sich niemalen über den landesüblichen Betrag des Heirathguts erstrecke, wann sich auch solches höher beliefe, auszumessen.

181. Wann endlich Jemand, welcher nicht darzu verbunden ist, eine Widerlage aus guten Willen bestellet, beruhet deren Betrag bei seiner eigenen Freigebigkeit, woferne andurch niemand Anderer an seinem Recht verkürzet und dabei jenes beobachtet wird, was in zweitem Theil in siebentem Capitel von Schankungen überhaupt geordnet ist.

182. Es ist auch nicht nöthig, daß die Widerlage allemal dem Heirathgut in ihrem Betrag gleich komme, sondern dieselbe kann in etwas Wenigerem oder Mehrerem bestehen, wann nur jenes, was gleich vorhero erwähnet worden, dabei beobachtet wird.

183. Sie kann sowohl vor der Heirath als auch währender Ehe bestellet und nach Gefallen beider Eheleuten vermehret oder verminderet oder auch ganz erlassen werden.

Doch solle die Vermehrung der Widerlage mit Einrechnung des schon vorhin darzu bestimmten Betrags den oben bemelten vierten Theil nicht übersteigen.

184. Wo aber die Bestellung der Widerlage vor der Heirath nicht geschehen, kann das Weib solche nicht mehr begehren, außer dem alleinigen oben n. 171 bemerkten Fall des hierein willigenden noch minderjährigen Manns.

185. Die Bestellung der Widerlage kann auf ganz gleiche Art, wie jene des Heirathguts nach mehreren Ausweis des vorhergehenden §. n. 100 und 101 geschehen, und sie enthält nicht weniger die stillschweigende Bedingniß in sich, wann eine giltige Ehe erfolget oder die bereits eingegangene giltig ist.

186. Wann dahero die Ehe nicht erfolget oder die eingegangene für ungiltig erkläret wird, kann so wenig die Widerlage, als obbesagter Maßen das Heirathgut bestehen, sondern die Verschreibung ist null und nichtig, und was etwann gegeben worden, kann anwiederum zurückgeforderet werden.

187. Uebrigens hat jenes, was von Beisetzung anderer Bedingen und Nebenverträgen bei dem Heirathgut in vorigem §. von n. 105 bis n. 113 geordnet worden, auch bei Bestellung der Widerlage statt.

188. Wann aber nichts Anderes ausdrücklich ausbedungen worden, solle die Widerlage dem überlebenden Theil zufallen, also daß auf Vorsterben des Weibs selbe dem Mann verbleibe, gleichwie gegentheils auf Vorsterben des Manns solche das Weib erwerbe.

189. Doch muß die Widerlage allemal ausdrücklich bedungen werden, und ist genug, daß sie versprochen oder verschrieben werde, ohne daß währender Ehe das Weib deren Uebergabe forderen könne, sondern solche bleibt für diese Zeit in dem Eigenthum des Manns, welcher auch, so lange er am Leben ist, deren Verwaltung und Benutzung behält.

190. Sie genießt aber so wenig als das Heirathgut eines stillschweigenden Unterpfands an dem Vermögen des Manns, sondern wann derselben eine sächliche Sicherheit verschaffet werden will, kann deren Sicherstellung nicht anderst, als durch die landtäfliche, stadt- oder grundbücherliche Vormerkung auf ein namentlich zum Unterpfand verschriebenes oder bestelltes liegendes Gut oder deme glei-

chendes Recht auf die nämliche Art, wie es oben von Heirathgut geordnet worden, bewirket werden.

191. In dessen Ermanglung gebühret der Widerlage, sowie dem unversicherten Heirathgut nur allein das Vorrecht vor anderen bloßen brieflichen oder sonst persönlichen Rechten und Forderungen nach mehrerer Ausmessung der im vierten Theil vorkommenden Gant- oder Cridaordnung.

192. Da aber der Mann in Abfall des Vermögens geriethe, oder dasselbe wegen Verbrechens verwirkete, oder es zu Handen der Gläubigeren in gerichtlichen Beschlag gediehen wäre, solle die Widerlage auf Anlangen des Weibs in Sicherheit gebracht werden, wann selbe etwann schon vorhero hinlänglich bedecket ist, oder sonst an dem noch nicht behafteten Vermögen etwas übrig bleibt.

Auf die Nutzungen hingegen hat das Weib, so lang der Mann lebet, keinen Anspruch.

§. IV.

193.[23]) Außer dem Heirathgut und der Widerlage pflegen auch Eheleute sich einander mit Schankungen zu betreuen.

---

[23]) Zu n. 193—203. Nach der Landesordnung wurden Schenkungen unter Ehegatten, wie Waldstetten mittheilt, nur in Beziehung auf Mobilien zugelassen. So weit dieselben 500 Schock überstiegen, waren sie nur insoweit giltig, als sie vor Zeugen errichtet und landtäflich eingetragen worden sind. In Niederösterreich hingegen waren, wie Holger berichtet, die Schenkungen unter Ehegatten keinen besonderen Beschränkungen unterworfen. Gleich allen anderen Ansprüchen aus den Ehepacten standen sie unter dem Schutze des dem überlebenden Ehegatten eingeräumten Rechtes, sich bis zur Befriedigung im Besitze der Verlassenschaft zu erhalten; den Gläubigern gegenüber genossen sie aber keinen Vorzug und mußten vielmehr allen anderen Forderungen nachstehen. Die Anfechtung vollzogener Schenkungen konnte wegen Verletzung des Pflichttheils und wegen Verkürzung der Gläubiger stattfinden. Die Gläubiger konnten die actio Pauliana erheben, wenn es nach den Umständen als wahrscheinlich anzunehmen war, daß der Schenkende zur Zeit der Schenkung seinen Vermögensverfall gekannt habe. Nach Thinnfeld's Angaben waren Schenkungen unter Ehegatten und insbesondere die Morgengabe üblich; die Anordnung, daß Schenkungen von mehr als 500 solidi gerichtlich anzuzeigen seien, war außer Uebung gekommen; die Polizeiordnung vom 12. September 1749 verbot den Brautpersonen, bei der Hochzeit andere Geschenke an Schmucksachen, als den Ehering zu geben. In Triest soll die Morgengabe vor kurzer Zeit eingeführt worden sein. In Gradiska betrug die Morgengabe den vierten Theil des Heirathsgutes, sie mußte vor der Ehe gegeben werden; andere Schenkungen unter Ehegatten waren verboten. Das Statut von Görz wahrt der Frau das Eigenthum an Kleidern oder Schmucksachen, die sie vor der Ehe erhielt, dagegen wird dem Manne das Eigenthum an Allem zugesprochen, was die Frau nach der Eheschließung erhalten hat. In Vorderösterreich waren, wie Hormayer mittheilt, erhebliche Schenkungen unter den Ehegatten verboten. Eine Ausnahme hievon bildete die Morgengabe; dieselbe mußte jedoch, wenn sie beim Adel 250 fl., außerdem aber 50 fl. überstieg, „ordentlich verbriest" werden. Im Uebrigen war die Morgengabe von allen Beschränkungen befreit, denen die Ehepacten außerdem unterstanden; sie genoß aber nicht das dem Heirathsgute eingeräumte gesetzliche Pfandrecht. Hormayer wünschte die Aufstellung der gesetzlichen Vermuthung, daß die vom Manne der Frau übergebenen Kleider und Schmucksachen geschenkt seien, da sie sich nicht jede derartige Schenkung verbriefen lassen könne.

Im Entwurfe der Compilations-Commission wurden die in Ansehung des Heirathsgutes eingeräumten Sicherstellungsansprüche auch auf die in einem Ehevertrage gemachten Schenkungen ausgedehnt, die Höhe der Schenkung aber sowohl hinsichtlich des Mannes als der Frau auf den dritten Theil beschränkt. Besonders hervorgehoben wird die Morgengabe, ohne jedoch dieselbe speciellen Normen zu unterwerfen; betont wird ferner die Unterscheidung, die in Beziehung auf ihre Wirkungen zwischen reinen Schenkungen und denjenigen Schenkungen zu machen ist, welche nur eine Vermehrung des Heirathsgutes oder der Widerlage zum Zwecke haben. Reine Schenkungen müssen, wenn sie Mobilien zum Gegenstande haben und beträchtlich sind, gerichtlich angezeigt werden. Als beträchtlich ist eine Schenkung anzusehen, wenn sie, je nachdem es sich um Unterthanen, geringe, mittlere oder vornehme Leute handelt, den Betrag von 12 fl., 100 fl., 500 fl., 1000 fl. übersteigt. Eine derartige beträchtliche Schenkung wurde als widerruflich erklärt und den Erben die Ausübung des Widerrufsrechtes eingeräumt. Die Beschränkung der Schenkungen unter Ehegatten wurde

Diese aber mögen zur Vermehrung des Heirathguts oder der Widerlage oder auch für sich allein, ohne oder mit einem schon vorhero verschriebenen oder zugebrachten Heirathgut oder Widerlage, durch Zusage und Verschreibung oder durch Uebergabe, lebzeitig oder auf Todesfall geschehen, so sollen solche niemalen, sie bestehen in einer oder mehreren einzlen Schankungen an Seiten des Weibs mit Einrechnung des verschriebenen oder zugebrachten Heirathguts, den dritten Theil ihres damals habenden Vermögens, an Seiten des Manns hingegen mit Einbegriff der Widerlage, Leibgedings und witiblichen Unterhalts den vierten Theil seines zur Zeit der Schankung besitzenden Vermögens nicht übersteigen.

194. Die Uebermasse, welche an Seiten des Weibs den dritten und an Seiten des Manns den vierten Theil ihres zur Zeit der Schankung habenden Vermögens übersteiget, bleibt nach Wohlgefallen des Schenkenden sowohl durch lebzeitige Willensänderung, als durch letztwillige Anordnung widerruflich.

195. Da aber der Schenkende diese Uebermasse weder auf eine noch die andere Art widerrufen hätte, solle die Schankung auch mit der Uebermasse durch seinen Tod bestätiget sein und in Ansehung der Uebermasse jene Wirkung haben,

---

durch die Bemerkung motivirt, „weil es ungeziemend ist, daß die Eheleute aus übermäßig gegen einander übender Freigebigkeit verarmen und die eheliche Liebe durch Geschenke unterhalten werde.“ Von dem Erfordernisse der gerichtlichen Anzeige wurden diejenigen Schenkungen befreit, „wo eine Ursach obhanden ist“. Als solche Ursachen wurden anerkannt die Erwiederung einer vorausgegangenen Schenkung, oder die Entgeltung von „Gutthaten“, wie die Unterstützung von Stiefkindern, „auch die Verhelfung zur Aufnahm des Manns in Ehren, Würden und sonstigen Vortheil, wie auch zu Entgehung einer Straf, Schmach oder sonstigen Ungemachs“. Hinsichtlich aller Schenkungen wurde in wiederholten Bestimmungen betont, daß sie nicht zur Verkürzung der Gläubiger oder des Pflichttheils gereichen dürfen, und angeordnet, daß beträchtliche Schenkungen in diejenigen Zuwendungen einzurechnen sind, welche einem Ehegatten auf Grund eines Ehevertrages oder auf Grund des Gesetzes gebühren. Eine weitere allgemeine Beschränkung wurde hinsichtlich der das ganze Vermögen umfassenden Schenkungen aufgestellt. Diese Schenkungen sollten nur als Schenkungen auf den Todesfall behandelt werden, und ihre Giltigkeit verlieren, falls die Eheleute nach der Schenkung Kinder erhalten.

Die Revisions-Commission hat, den Anträgen des Referenten Pelser folgend, die Beschränkungen der Schenkungen unter Ehegatten mit Beseitigung aller anderen Unterscheidungen auf zwei Gesichtspunkte zurückgeführt, nämlich Schutz der Gläubiger sowie der Pflichttheilsberechtigten, und Garantie der Ernstlichkeit des Willens. Zu diesem Zwecke wurde angeordnet, daß eine Schenkung in keinem Falle die Hälfte des Vermögens des Schenkenden übersteigen und daß eine Schenkung, welche weder vor Zeugen erfolgt, noch gerichtlich bestätigt wird, nicht über ein Sechstel des Vermögens hinausgehen dürfe. Schenkungen, welche die vorgeschriebene Grenze überschreiten, sind ganz — und nicht etwa bloß hinsichtlich des Uebermaßes — ungiltig. Der Umstand, ob eine geschenkte Sache übergeben wurde oder nicht, ist in jeder Beziehung als irrelevant behandelt worden. Bei der Beurtheilung der Zulässigkeit der Schenkungen bleiben die „für geringwerthig gehaltenen Verehrungen“ außer Betracht; das Heirathsgut und die Widerlage werden dagegen als Schenkungen angesehen. Man nahm an, daß die Intervention von zwei Zeugen bei der Schenkung genügt, wogegen Mühlensdorff erinnerte, daß die Schenkung in Böhmen bisher vor drei Zeugen erfolgen mußte. Zencker wollte nur den Pflichttheil wahren, ohne die zu erhaltende Quote des Vermögens ausdrücklich zu bezeichnen, und eine übermäßige Schenkung insoweit, als sie den Pflichttheil nicht verletzt, aufrecht erhalten. Die Schlußredaction hat, die Schenkungen dem Heirathsgute und der Widerlage gleichstellend, jede Schenkung, welche ein Drittel des Vermögens übersteigt, das der Schenkende zur Zeit der Schenkung besitzt, als widerruflich erklärt; außerdem wurde der Anspruch der Pflichttheilsberechtigten, der nach dem Stande des Vermögens zur Zeit des Todes zu beurtheilen ist, gewahrt. Von der Widerruflichkeit wurden geringe Schenkungen, insbesondere solche, „welche zwischen Eheleuten dergleichen Standes nach gemeiner Ueblichkeit zu gewissen Zeiten oder in gewissen Umständen zu geschehen pflegen,“ ferner „erwiederliche, wiedergeltliche“ Schenkungen, sowie auch diejenigen ausgenommen, „wo ein besonderer Umstand fürwaltet, daß einem Ehegatten von dem anderen beigesprungen und mit seinen Mitteln verholfen werde.“ Die Aenderung der Grenze, bis zu welcher der Mann schenken durfte, findet ihre Erklärung in der zu n. 165 bis 192 gemachten Bemerkung.

welche denen auf den Todesfall gerichteten Schankungen und Uebergaben in zweitem Theil, in siebentem Capitel, zweitem Artikel zugeeignet wird.

196. Dahingegen liegt sowohl dem Widerrufenden, als dessen Erben, wann diese die Widerrufung ihres Erblassers darzeigen können, der Beweis der vorgebenden Uebermasse ob, daß nämlich die Schankung den obausgesetzten Betrag um so viel überstiegen habe.

197. Wo nun dieses erweislich ist, hat die Widerrufung die Wirkung, daß nicht nur die Uebermasse an dem Geschenkgeber nicht anbegehret, sondern auch das schon Gegebene, was übermäßig ist, anwiederum zurückgefordert werden könne.

198. Doch bleiben die mittlerweilige Nutzungen von Zeit der Uebergabe bis zur Widerrufung dem Schanknehmer, und falls etwas von dem geschenkten Gut von ihme veräusseret oder verzehret worden, hat er zwar den Werth dafür zu ersetzen; es kommt ihme aber nicht allein die Rechtswohlthat der Selbstbedürfniß zu statten, sondern er ist auch für Zufall nicht verfänglich, sondern dieser schadet in Ansehung der Uebermasse dem Schankgeber allein.

199. Umsoweniger kann die Widerrufung einer Schankung einem Dritten schädlich sein, der dasjenige, was einem Ehegatten von dem anderen geschenket und übergeben, oder mittelst gerichtlicher Vormerkung versicheret worden, rechtmäßig an sich gebracht oder ein Recht daran erworben hat, sondern es gebühret in solchem Fall dem Schenkenden nur ein persönlicher Anspruch wider den Schanknehmer oder dessen Erben zu Wiedererstattung des Werths der widerrufenen Uebermasse.

200. Von dieser Widerrufung sollen jedoch geringe von einem dem anderen Ehegatten gemachte Verehrungen, welche nach richterlichen Ermessen das Vermögen des Schenkenden nicht schwächen, ausgenommen sein, und in den obausgesetzten dritten oder vierten Theil des Vermögens nicht eingerechnet werden können.

201. Alle übrige Schankungen zwischen Eheleuten, welche entweder an liegenden Gütern oder denenselben gleich geachteten Rechten ohne landtäflicher, stadt- oder grundbücherlicher Uebertragung, Verschreibung oder Versicherung, oder aber an beweglichen Gut und fahrendem Hab ohne erweislicher Uebergabe geschehen, geben nur ein persönliches Recht zu der geschenkten Sache, und obschon sie den obbestimmten Betrag nicht übersteigen, haben selbe jegleichwohlen keines Vorzugs vor anderen wider den Schankgeber zustehenden persönlichen Forderungen zu genießen.

202. In Gegentheil sollen alle dergleichen unvorgemerkte oder nicht übergebene, sondern in bloßer Zusage und Versprechen bestehende Schankungen allen Gläubigeren des Schankgebers nachgesetzet, und falls der Pflichttheil der Notherben nach Maß des zur Zeit des Absterbens hinterbleibenden Vermögens andurch verletzet würde, dieser vorerst ergänzet werden.

203. Nur alle jene Schankungen zwischen Eheleuten, welche namentlich zur Vermehrung des Heirathguts oder der Widerlage geschehen, wann sie vorerwähnter Maßen den dritten oder vierten Theil des damaligen ein- oder anderseitigen Vermögens nicht übersteigen, genießen nicht allein auch ohne vorgeschriebener Hypothek des obeingeraumten Vorzugs vor anderen unversicherten Gläubigeren, sondern sie können auch bei nachhero minder ausfallendem Pflichttheil aus Ursach der Unpflichtmäßigkeit nicht angefochten werden.

§. V.

204.[24]) Ueber das, was ausdrücklich zum Heirathgut oder zur Widerlage verschrieben und bestellet, oder freiwillig in der obbestimmten Maß geschenket

[24]) Zu n. 204—230. Waldstetten berichtet, daß die Frauen, soferne sie eigenberechtigt waren, in der Verfügung über das zur Zeit der Eheschließung besessene Vermögen und über

wird, hat ein Ehegatt zu dem Vermögen des anderen währender Ehe keinen Anspruch.

---

dessen Früchte unbeschränkt blieben, und daß der Ehemann, welcher das Vermögen seiner minderjährigen Frau als Curator zu verwalten hatte, weder die Nutznießung dieses Vermögens, noch irgend eine Belohnung ansprechen durfte. Nach Holger's Mittheilung stand hingegen in Niederösterreich dem Ehemanne in der Regel die Nutznießung an dem Vermögen zu, welches die Frau ihm nebst dem Heirathsgute zugebracht hatte. In Beziehung auf die Sicherung der Zurückstellung dieses dem Manne anvertrauten Vermögens wurde dasselbe dem Heirathsgute gleichgesetzt. Jedes Vorzugsrechtes war aber die Forderung beraubt, welche die Frau aus einem Darlehensvertrage gegen ihren Ehegatten zu stellen hatte. Im Zweifel, ob es sich im concreten Falle um eine Darlehensforderung oder um einen Anspruch auf Zurückstellung eines anvertrauten Vermögens handle, sollte das Letztere angenommen werden. Das Recht der Frau, ihrem Ehegatten die Verwaltung des ihm anvertrauten Vermögens zu entziehen, war abgesehen von einer entgegenstehenden vertragsmäßigen Verpflichtung nur in so fern beschränkt, als die Voraussetzungen vorhanden waren, unter welchen die Frau wegen verschwenderischer Gebarung unter Curatel gesetzt werden konnte. Sofern nicht ein solcher Fall eintrat, war die eigenberechtigte Frau in der Disposition über ihr Vermögen unbeschränkt. In Vorderösterreich konnte die Frau, wie Hormayer mittheilt, sich nicht ohne Mitwirkung ihres Mannes, und wenn es sich um dessen Vortheil handelte, ohne Mitwirkung eines Anweisers verpflichten; beim Adel hatten außerdem die nächsten Verwandten mitzuwirken, bei den übrigen Ständen mußte aber die verpflichtende Urkunde gerichtlich errichtet werden. Die Verwaltung und Nutznießung des von der Frau in die Ehe eingebrachten und während derselben erworbenen Vermögens stand dem Ehemanne zu, derselbe sollte jedoch ohne Zustimmung der Frau und ihres Anweisers, keine wesentliche Veränderung und insbesondere keine Belastung vornehmen. In Beziehung auf die Sicherung der Zurückstellung dieses anvertrauten Vermögens war dasselbe dem Heirathsgute völlig gleichgestellt. Die Erben der Frau hatten, wenn dem Manne als Vertreter der Frau ein dieser gehöriges Gut übergeben worden war, die Wahl, die Ausfolgung dieses Gutes oder die Auszahlung seines Werthes zu begehren. Hormayer sprach sich in seinen Anmerkungen für die Beseitigung dieses für den überlebenden Gatten nachtheiligen Wahlrechtes aus. Nach Thinnfeld's Darstellung war dem Ehemanne in den Statuten von Triest und Fiume das Recht eingeräumt, das Vermögen seiner Frau zu verwalten und dessen Früchte zu genießen, aus welchen sich seine Gläubiger nach Abzug dessen, was für den gemeinschaftlichen Haushalt nothwendig war, zahlhaft machen konnten. Diesen statutarischen Bestimmungen waren diejenigen verwandt, welche in Görz und Gradiska dem Manne das Eigenthum an allem während der Ehe Erworbenen zusprachen, auch wenn der Erwerb von der Frau gemacht worden ist. In Görz galt der Grundsatz, daß die Frau ihr Heirathsgut weder belasten noch veräußern durfte, außer wenn ihre Verwandten eidlich versicherten, daß sie sich von der Nothwendigkeit der beabsichtigten Verfügung überzeugten, und wenn die Frau dem Richter unter Eid auf die „in Geheimb" gestellte Anfrage die Versicherung ertheilte, daß sie zu dieser Verfügung freiwillig schreite, ohne hierzu von ihrem Manne durch Bitten oder Drohungen veranlaßt worden zu sein. Für Triest wird in Beziehung auf die Handlungsfähigkeit der Ehefrau auf das gemeine Recht verwiesen. Derartige Beschränkungen waren in Steiermark, Kärnthen und Krain unbekannt, in welchen Ländern dem Ehemanne kein Anspruch auf die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens seiner Frau zustand. Für Steiermark wird jedoch erwähnt, daß der Mann als vermutheter Bevollmächtigter seiner Frau galt, und dieselbe, ohne einer Vollmacht zu bedürfen, vor Gericht vertreten konnte. In Kärnthen mußte dagegen der Mann, der für seine Frau auftrat, eine Vollmacht vorweisen, oder Caution leisten.

Der Entwurf der Compilations-Commission geht von der Annahme aus, es sei nicht unbillig, daß dem Manne „das Vermögen des Weibes auf gewisse Weise zur Verwaltung übergeben und solches wenigstens zum Theil zu Erleichterung deren Ehelasten beigezogen werde." Mit Rücksicht auf die Erfahrung, daß ein Heirathsgut nicht immer bestellt wird, oder wie „fast durchgehends die Landesüblichkeit mit sich bringt, gemeiniglich ein Weniges betraget," wird angeordnet, daß, wenn ein Heirathsgut nicht bestellt oder die Maximalgrenze von einem Drittel des Vermögens nicht erreicht ist, durch eine unter den Eheleuten zu schließende Vereinbarung die Nutzungen des der Frau gehörenden Vermögens bis zu einem Drittel „zur Hilfe des Hauswesens" zu verwenden seien. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so kann der Mann die Ueberlassung dieser Nutzungen bis zu der bezeichneten Höhe fordern, „ohne jedoch dieses sein Recht Anderen abtreten oder verpfänden zu können, und ohne daß hierauf von seinen Gläubigern jemalen gegriffen werden könne." Ein Verzicht des Mannes auf diesen Anspruch hatte keine Giltigkeit, „da zugleich dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, damit die Bürden des Hausstands zum Theil auch von dem Vermögen des Weibs ertragen werden und nicht lediglich dem Mann zu seiner Entkräftung aufgehalset bleiben." Nur in Beziehung auf bereits fällige Nutzungen wurde

205. Gegentheils bleibt einem jedwedem Theil dasjenige, was derselbe bevor gehabt, mit allen davon abfallenden Früchten und Nutzungen ohne Gemeinschaft

---

einem Verzicht nicht nur Raum gegeben, sondern ein solcher Verzicht auch präsumirt, wenn die Nutzungen nach Ablauf eines Verwaltungsjahres nicht binnen Jahr und Tag eingefordert worden sind. So weit der Mann die Nutzungen des Vermögens seiner Frau fordern kann, ist er auch zur Verwaltung ihres Vermögens berechtigt. Das dem Manne zukommende und bücherlich eingetragene Recht der Verwaltung des Vermögens seiner Frau, auch wenn dieses Recht nur auf der freiwilligen Einräumung der Frau beruht, entzieht dieser die Befugniß der Veräußerung und der Belastung. Dritten gegenüber kann aber diese Beschränkung in Beziehung auf Mobilien nicht geltend gemacht werden. Wenn es auch an der bücherlichen Eintragung des Verwaltungsrechtes fehlt, kann der Mann, falls der Bezug der ihm gebührenden Nutzungen durch üble Wirthschaft gefährdet wird, Sicherstellungsmaßregeln ergreifen. Die handlungsfähigen Frauen werden „gleichen Rechts mit denen Männern gehalten, und mögen ihnen unter Vorwand der weiblichen Schwachheit oder Unerfahrenheit keine besonderen Rechtswohlthaten angedeihen, damit die mit ihnen beschließende Handlungen verläßlich und keinem zur Unsicherheit Handel und Wandels gereichenden Anlaß unterworfen sein.“ Mit Rücksicht aber darauf, daß Frauen „leichter zu übermäßigen Aufwand und unnutzbarer Verwendung überredet und verleitet zu werden pflegen“, wurde die Möglichkeit geboten, in eine üble Vermögensverwaltung der Frau früher einzugreifen, ehe es nöthig wird, sie „als eine Verschwenderin zur Unehr des Manns, ihrer Kinder und Geschlechts“ zu erklären. Zu diesem Zwecke soll die Behörde auf Ansuchen des Mannes oder eines nahen Verwandten sich bemühen, die Frau zu bestimmen, die Vermögensverwaltung freiwillig ihrem Manne, oder falls gegen diesen Bedenken sprechen, einem nahen Verwandten oder einem andern Beistand zu übertragen. Geht sie hierauf nicht ein, und erweist sich auch eine Mahnung als wirkungslos, so ist die Uebertragung der Vermögensverwaltung zwangsweise vorzunehmen. Eine Ausnahme von der rechtlichen Gleichstellung zwischen Mann und Frau wurde insofern gemacht, als die Frau berechtigt wurde, sich der Erfüllung einer übernommenen Bürgschaftsverpflichtung zu entziehen, und das zur Erfüllung einer solchen Verpflichtung Geleistete zurückzufordern, „weil die Vermuthung ist, daß sie durch Ueberredung, Lieb oder Furcht bewogen und ohne genugsamen Bedacht darzu verleitet worden“. Der Verzicht auf diese Berechtigung wurde zwar nicht ausgeschlossen, jedoch an die Beobachtung bestimmter Formen gebunden; er mußte nach vorheriger Belehrung durch einen Rechtsverständigen unter Mitwirkung des Mannes oder falls dieser an der Sache interessirt war, zweier naher Verwandter oder eines gerichtlich bestellten Beistandes erklärt werden. Wenn die Möglichkeit geschaffen werden sollte, die Befriedigung der übernommenen Verpflichtung aus den Immobilien zu holen, so mußte die Verzichtleistung auf die rechtliche Wohlthat des „weiblichen Rechts“ vor Gericht erklärt werden. Der Uebernahme einer Bürgschaft wurde die Uebernahme einer Mitschuld gleich geachtet, außer es könnte der Gläubiger rechtsbeständig erweisen, daß der Betrag der Schuldverschreibung oder ein Theil davon zu Handen oder Nutzen des Weibs gediehen seie.“

Bei der Revisions-Commission wurden die zuletzt erwähnten Bestimmungen über die rechtliche Wohlthat „des weiblichen Rechts“ weggelassen, weil diese Begünstigung nicht bloß den Ehefrauen, sondern den Frauen überhaupt zukommt, und daher einen geeigneteren Platz bei der Behandlung der Bürgschaft finden wird. Die Normen über die Vermögensverwaltung wurden dem Grundsatze, daß jeder Ehegatte, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden, über sein Vermögen frei verfügen kann, gemäß modificirt und keinerlei Ausnahmen von den allgemeinen, jede Vermögensverwaltung betreffenden Anordnungen zugelassen. Es wurden demnach sowohl die Bestimmungen, welche dem Ehemanne einen gesetzlichen Anspruch auf einen Theil der Einkünfte seiner Frau einräumen, als auch diejenigen Bestimmungen weggelassen, welche die Frau, die ihrem Manne die Verwaltung ihres Vermögens überließ, in der Disposition über die Substanz ihres Vermögens, theilweise wenigstens, behindern oder die Controle der Frau über die von dem Manne geführte Verwaltung ihres Vermögens einengen sollten. Zu diesen vom Referenten Pelser beantragten Aenderungen fand man sich durch die Erwägung bestimmt, daß der Anspruch auf die Verwaltung einer Quote des Vermögens nicht immer realisirbar sein, und jedenfalls nicht zur Förderung der Eintracht unter den Ehegatten beitragen würde, sowie daß es nicht nöthig sei, dem Ehemanne durch die gesetzliche Zuweisung eines Einkommens zu Hilfe zu kommen, das er vor der Heirath sich auszubedingen nicht für nöthig erachtete. Buol fand es bedenklich, daß man sich in Beziehung auf die Verwaltung des ehegattlichen Vermögens nur auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bezog, da in Folge dessen der Mann als zur jährlichen Rechnungslegung verpflichtet angesehen werden müßte, was nicht angemessen wäre. Bourguignon rügte, es bleibe unklar, ob Derjenige, der zum Zwecke der Verhinderung einer üblen Wirthschaft zum Schutze der Frau beigezogen werde, als Verwalter oder als Beistand anzusehen sei. Cetto machte endlich auf die Consequenzen aufmerksam, die für den

mit dem anderen Theil eigen, und was währender Ehe erworben oder ererbet wird, gehöret lediglich demjenigen Theil, welcher es erwirbt oder ererbet.

206. Es stehet dahero sowohl dem Mann, als dem Weib, wann sie nicht minderjährigen Alters oder sonst aus anderer Ursache darinnen beschränket sind, die freie Verwaltung ihres Vermögens zu, und hat jeder Theil die Macht, mit dem Seinigen durch lebzeitige oder letztwillige Handlungen zu ordnen.

207. Nichtsdestoweniger kann ein Ehegatt sich zu Gunsten des anderen durch freiwillige Verträge dieser ihme über das Seinige zustehenden Befugnissen entweder in Ansehung der freien Verwaltung, oder der Nutznießung, oder auch des Eigenthums und eigenthümlichen Erwerbung insoweit begeben, als es hiernach geordneter Maßen zugelassen wird.

208. Also kann ein Ehegatt dem anderen ausdrücklich oder stillschweigend, in der Eheberedniß oder nachhero, auf lebenslang oder auf eine gewisse bestimmte oder unbenannte Zeit, mit dem Fruchtgenuß oder ohne demselben die Verwaltung seines ganzen Vermögens oder eines Theils desselben unter Verrechnung oder ohne solcher auftragen, welches zwar sich an Seiten des Manns, daß er selbe an das Weib übertrage, seltener, desto gemeiner an Seiten des Weibs ereignet, daß von dieser die Verwaltung ihres Vermögens an den Mann übertragen werde.

209. Es möge jedoch die Verwaltung dem Mann von dem Weib, oder dem Weib von dem Mann aufgetragen werden, so solle es bei deme sein festes und unwiderrufliches Bewenden haben, was deswegen unter ihnen verglichen zu sein durch unlaugbare Urkunden oder durch untadelhafte Zeugen erweislich ist.

Verkehr daraus entspringen müßten, wenn man Jedermann, der mit einer Ehefrau einen Vertrag abzuschließen hat, nöthigen würde, sich immer vorher bei Gericht zu erkundigen, ob nicht die Dispositionsbefugnisse einer Ehefrau wegen ihrer schlechten Vermögensgebarung eingeschränkt worden seien. Die letztere Aeußerung veranlaßte Buol zu der Bemerkung, daß in Tirol eine Frau überhaupt nicht ohne Zuziehung ihres Ehegatten oder eines Anweisers contrahiren dürfe.

Bei der Schlußredaction sind die Bestimmungen über die Vermögensverwaltung mehrfachen Aenderungen unterzogen worden. Dem Manne wurde in Beziehung auf die Vermögensangelegenheiten seiner Frau „Gewalt und Vollmacht in Vorfällen, die nicht erforderen, daß Jemand eine besondere Vollmacht habe," von gesetzeswegen eingeräumt. Kraft dieser stillschweigenden Vollmacht galt er auch für befugt, Mobilien von geringem Werthe, „geringe Sachen und besonders Feilschaften, die gemeiniglich anderen fremden Vermögensverwesern zu veräußern zustehet," mit Wirkung im Namen seiner Frau zu veräußern. Die von ihm vorgenommene Veräußerung solcher Objecte wurde „zu mehrerer des Handels und Wandels Sicherheit" auch dann aufrecht erhalten, wenn er die verkauften Objecte fälschlich als sein Eigenthum ausgegeben hatte, vorausgesetzt, daß der Dritte, „der die Sachen von dem Manne an sich gebracht, vernünftig hat glauben können, daß solche Sachen dem Manne gehörig seien." Bei der Auflösung der auf stillschweigendem oder ausdrücklichem Auftrag beruhenden Vermögensverwaltung war immer nur für das letzte Jahr der Verwaltung Rechnung zu legen. Die Frau, welche dem Manne die Vermögensverwaltung abnehmen wollte, hatte den Mann hiervon, ehe sie gerichtliche Hilfe in Anspruch nahm, „durch zwei aus der Freundschaft oder andere darzu ersuchte ehrbare Männer" in Kenntniß zu setzen; dieser kam erst dann in mora, wenn er dem Begehren der Frau nicht binnen sechs Wochen nachkam. Wenn die Frau aber mehr als ein Jahr verstreichen ließ, ehe sie gerichtliche Hilfe anrief, so wurde das Verwaltungsjahr, für welches Rechnung zu legen war, von dem Anrufen der gerichtlichen Hilfe zurückberechnet. In Beziehung auf diejenigen Frauen, denen die Vermögensverwaltung wegen ihrer üblen Gebarung abgenommen werden mußte, ist den Dritten, die mit ihnen Geschäfte schlossen, die rechtliche Hilfe nur dann versagt worden, wenn sie „gewußt oder durch etwan beschehene öffentliche Kundmachung wissen können," daß der Frau die Vermögensverwaltung entzogen worden sei.

In dem Vortrage vom 9. April 1771 erklärte die Compilations-Commission sich einverstanden, um einem Zweifel zu begegnen, der in den Anmerkungen vom 12. März 1771 angeregt worden war, ausdrücklich auszusprechen, daß die Bestimmung der n. 230 auch auf diejenigen Fälle Anwendung finde, in denen die Verpflichtung zur Rechnungslegung nach n. 217 entfällt. Dies gab Horten zur Aeußerung der Meinung Anlaß, daß die Frau mit der Forderung der Rechnungslegung, keineswegs aber der Mann mit der Forderung auf Vergütung der Mehrauslagen ausgeschlossen sein werde.

210. Wann dahero die Verwaltung des weiblichen Vermögens dem Mann aufgetragen worden, kann ihme solche währender Ehe oder vor Ausgang der bestimmten Zeit nicht benommen werden, wo nicht dessen üble Gebarung erwiesen werden mag, welchem Falls dem Weib, wann sie die wirkliche Schmälerung ihres Vermögens, oder doch die Gefahr derselben genugsam darzeigen kann, auf ihr Begehren die an den Mann übertragene Verwaltung anwiederum einzuräumen ist.

211. Dahingegen, wo das Weib die Verwaltung ihres Vermögens nur auf eine Zeit oder ohne Benennung einer Zeit, doch nicht auf immer an den Mann übertragen hätte, stehet derselben frei, solche ersteren Falls nach Verlauf der Zeit, letzteren Falls aber wann sie immer will, wieder zu begehren.

212. Ohne vorhergehenden ausdrücklichen Vertrag ist zwar dem Mann nicht verwehret, sich der Geschäften des Weibs und der Verwaltung ihres Vermögens, wann sie nicht darwider ist, anzunehmen, und er hat eine stillschweigende Gewalt und Vollmacht in Vorfällen, die keine besondere Vollmacht erforderen.

213. Dem Weib bleibt aber bevor, der weiteren Verwaltung des Manns zu allen Zeiten zu widersprechen, und ihr Vermögen selbst zu verwalten.

Die Verwaltung des weiblichen Vermögens möge jedoch dem Mann ausdrücklich oder stillschweigend überlassen sein, so ist derselbe nicht weniger, wie ein jedweder anderer Befehlshaber oder Sachwalter fremder Geschäften zur getreuen und nützlichen Gebarung verbunden, und für Gefährde und Schuld in gleicher Maß wie jener verfänglich, worüber in drittem Theil die Ausmessung folget.

214. Umsoweniger ist derselbe befugt, sich die Früchten und Nutzungen von dem verwaltenden weiblichen Vermögen zuzueignen, sondern er ist schuldig, solche dem Weib erfolgen zu lassen, und Rechnung darüber zu legen, wann ihme nicht zugleich nebst der Verwaltung dessen Nutznießung ganz oder zum Theil auf Lebenszeit des Weibs oder auf eine gewisse Zeit eingestanden worden.

Ueber jenes aber, was ihme an Nutzungen nicht überlassen worden, ist er jegleichwohlen Rechnung zu legen gehalten.

215. Dann die alleinige, obwohlen ausdrückliche Uebertragung der Verwaltung wirket nicht zugleich die Ueberlassung der Früchten, so wie gegentheils die Ueberlassung der Nutzungen von dem ganzen oder einem Theil des Vermögens die Macht, dasselbe zu verwalten, nicht nach sich ziehet, welche demohngeachtet bei dem Weib verbleibet, wann sie nicht mit zugleich oder darnach an den Mann übertragen worden.

216. Wann aber der Fruchtgenuß an den Mann überlassen worden, kann solcher so wenig, als die demselben aufgetragene Verwaltung zuwider dem eingegangenen Beding von dem Weib widerrufen werden, außer derselbe wäre entweder nur stillschweigend oder auch ausdrücklich, doch nicht auf immer, sondern auf eine unbenannte Zeit, oder nur zum Theil, oder nur auf eine gewisse Zeit ihme zugestanden worden, in deren ersterem Fall sie die Früchten und Nutzungen zu allen Zeiten, in dem zweiten Fall aber von Zeit der erweislichen Widerrufung, in dem dritten nur jene von dem nicht übertragenen Theil, und endlich in dem vierten Fall von Verlauf der bestimmten Zeit forderen kann.

217. Damit jedoch in derlei Fällen, wo das Weib von dem Mann ihr von ihm verwaltetes Vermögen zurückbegehret, über die Verrechnung der mittlerweil behobenen Nutzungen zwischen Eheleuten, oder ein- oder ander- oder beiderseitigen Erben keine beschwerliche und weit aussehende Strittigkeiten entstehen mögen, so setzen und ordnen Wir hiermit, daß, wann der Mann sich nicht ausdrücklich zur Verrechnung des verwalteten Vermögens verbunden hat, derselbe oder dessen Erben zu nichts mehreren, als zur letztjährigen Rechnung von dem Tag des gerichtlichen Belangens zurückzurechnen, und zur Ausfolgung oder Aus-

weisung der in diesem letzten Jahr behobenen Nutzungen verhalten werden solle, und somit auch nur für die letztjährige Verwaltung, außer eines durch seine Gefährde oder Schuld vorhin an dem verwalteten Gut selbst zugefügten Schadens verantwortlich seie.

218. Was hingegen dem Weib oder ihren Erben über ein Jahr zurück für die verflossene weitere Jahre der Verwaltung oder der eingehobenen Nutzungen halber an dem Mann gebühren könnte, dieses Alles soll für erlassen geachtet werden, und aller dieserwegen an dem Mann oder seiner Verlassenschaft machen mögender Anspruch gänzlich aufhören.

219. Ein Gleiches solle auch in Ansehung des Weibs und ihrer Erben statthaben, wann der Mann oder dessen Erben die ihme nach dem Beding überlassene, jedoch von dem Weib eingehobene Früchten und Nutzungen an ihnen forderet, welchem Falls ihme oder dessen Erben nur die letztjährige Ertragniß von dem Tag des gerichtlichen Belangens zurückzurechnen gebühret, all älterer Rückstand aber für nachgelassen zu achten ist.

220. Dahingegen bleiben die von Zeit des gerichtlichen Belangens weiter laufende Früchten und Nutzungen, wie auch alle andere von dieser Zeit bis zur gänzlichen Befriedigung angebühren mögende rechtmäßige Forderungen dem klagenden Theil bevor, und hat die richterliche Hilfe sich zugleich auch auf dieselben zu erstrecken, insoweit der Kläger solche zu forderen befugt ist.

221. Ohnerachtet aber der dem Mann übertragenen Verwaltung, oder auch dem ohne landtäflicher, stadt- oder grundbücherlicher Vormerkung ihme überlassenen Fruchtgenuß behält das Weib jegleichwohlen Fug und Macht, ihre eigenthümliche Sachen zu veräußeren, wann sie sonst in der freien Schalt- und Waltung nicht beschränket ist.

222. Hierdurch wird an Seiten des Manns sowohl dessen Verwaltung, als der ihme bis dahin zugestandene Fruchtgenuß an dem veräußerten Gut aufgelöset, und bleiben ihme nur die persönliche Sprüche wegen des erweislichen Entgangs gegen dem Weib bevor.

223. Wäre aber der Fruchtgenuß von liegenden Gütern mit der Landtafel, Stadt- oder Grundbüchern auf den Mann übertragen worden, kann auch die Veräußerung dieser behafteten Güter zum Nachtheil des hierauf dem Mann versicherten Rechts keinen Fortgang haben.

224. Dahingegen ist der Mann nicht berechtiget, etwas von dem seiner Verwaltung mit oder ohne Nutznießung anvertrauten Gut des Weibs, außer denen ihme überlassenen Nutzungen, ohne oder wider ihren Willen auf was immer für Art zu veräußeren, zu verpfänden oder zu beschweren.

225. Wo aber jegleichwohlen von ihme etwas dergleichen unternommen würde, ist die Veräußerung liegender Güter und landtäflicher, stadt- oder grundbücherlicher Rechten null und nichtig, bei Fahrnissen und beweglichen Dingen hingegen ist sich nach deme zu richten, was dieserwegen in zweitem Theil nach dem Unterschied der entgeltlichen oder ohnentgeltlichen Erwerbungsursache, dann des guten oder üblen Glaubens an Seiten des Dritten, welcher derlei Sachen an sich bringet, geordnet wird.

226. Wiewohlen jedoch einem Weib die freie Schalt- und Waltung mit ihrem Vermögen, insoweit sie sonst derselben fähig ist, und sich solcher nicht gutwillig begeben hat, zukommt, so stehet nichtsdestoweniger dem Mann zu, auf ihre gute oder üble Gebarung Obacht zu haben, damit sie ihr Gut, besonders wann Kinder vorhanden sind, nicht verschwende und versplittere.

227. Wo nun eine schädliche Unwirthschaft an ihr vermerket wird, ist sowohl dem Mann als denen ein- oder anderseitigen Blutsfreunden verstattet, bei



Gericht um den behörigen Einhalt der Verschwendung oder üblen Gebarung einzukommen.

228. Und da die angegebene Unwirthschaft von Gericht befunden würde, solle, falls das Weib sich zu einem freiwilligen Auftrag nicht verstehen wollte, die Verwaltung ihres Vermögens dem Mann, oder bei fürwaltenden erheblichen Bedenken vorzüglich Jemandem von der Freundschaft, oder auch in dessen Ermanglung einem Dritten nach vorläufiger Vermögensbeschreibung und unter Verrechnung, dann anderen bei Anvertrauung fremden Guts erforderlichen Vorsichten, jedoch mit Vorbehalt der dem Weib davon gebührenden Nutzungen, wann solche nicht schon vorhin dem Mann von ihr überlassen worden, gerichtlich aufgetragen werden.

229. Diese gerichtlich, es seie mit oder wider Willen des Weibs geschehene Uebertragung der Verwaltung solle bei Gericht vorgemerket und gewöhnlicher Maßen öffentlich kundgemacht werden, wodurch das Weib außer Stand gesetzet wird, ohne Einwilligung ihres Manns oder sonst verordneten Beistands eine wie immer Namen habende zur Verminderung ihres Vermögens abzielende Verbindung einzugehen.

230. In allen Fällen, wo der Mann das von ihme verwaltete Vermögen des Weibs ihr oder ihren Erben zurückzustellen hat, ist derselbe ebenso, wie ein jedweder anderer Sachwalter, die Schadloshaltung für das, was er aus dem Seinigen auf das Gut des Weibs erweislich verwendet, zu begehren befugt, insoweit er die Nutzungen ordentlich verrechnet.

Für jene Zeit aber, für welche er die Nutzungen nicht verrechnet, kann auch keine Schadloshaltung von ihme geforderet werden, außer insoferne der nothwendige oder nützliche Aufwand sich erweislicher Maßen über die behobenen Nutzungen beliefe.

231.[25]) Was ein Ehegatt dem anderen durch was immer für Bedinge und Verträge von dem Eigenthum seines Vermögens, es seie durch lebzeitige Uebertragung oder auf Ueberleben unwiderruflich zueignet, dieses solle an Seiten des Weibs mit Einrechnung des Heirathguts und dem Mann gemachter Schankungen den dritten Theil ihres damals gehabten Vermögens, an Seiten des Manns hingegen mit Einbegriff der Widerlage, witiblichen Unterhalts und anderer dem Weib zugewendeter Schankungen den vierten Theil seines damaligen Vermögens nicht überschreiten.

232. Was aber einerseits den dritten und andererseits den vierten Theil übersteiget, dieses bleibt sowohl durch lebzeitige Handlungen, als durch letzten Willen widerruflich, wann es gleich in der Landtafel, Stadt- oder Grundbüchern vorgemerket wäre.

233. Dahingegen, wo der vorsterbende Ehegatt diese Uebermaße weder auf eine noch die andere Art widerrufen hätte, wird solche durch seinem Tod insoweit bestätiget, als sie ohne Nachtheil der Glaubigeren und ohne Verkürzung des Pflichttheils bestehen kann.

234. Doch leidet das Heirathgut, die Widerlage oder Schankungen deswegen keine Verminderung, daß solche zur Zeit des Absterbens den dritten oder vierten Theil des nachgelassenen Vermögens übersteigen, wann sie nur zur Zeit, als sie geschehen, nicht übermäßig waren.

---

[25]) Zu n. 231—234. Diese grundsätzlichen Bestimmungen, welche die Compilations-Commission nur in dem von den Schenkungen unter Ehegatten handelnden Abschnitte ausgesprochen hatte, sind zuerst bei der Schlußredaction an dieser Stelle als Uebergang zu den Bestimmungen über die Gütergemeinschaft aufgenommen worden. Hierbei wurde übrigens auch das Drittel des Vermögens als Grenze für die unwiderruflichen Zuwendungen unter Ehegatten sowohl hinsichtlich des Mannes als der Frau bezeichnet.



235.[26]) Nur allein denen Handels-, Gewerbs- und Bauersleuten solle verstattet sein, zu ihrer besseren Versorgung eine unwiderrufliche Gemeinschaft ihrer beiderseitigen Güter über das ganze Vermögen oder einen Theil desselben mit

---

[26]) Zu n. 235—256. Waldstetten setzt in seiner Darstellung voraus, daß die Vermögen der Ehegatten während der Ehe gesondert erhalten werden, und er hebt hervor, daß die Testirfreiheit gewahrt werde. Dies galt nach dem Rescripte vom 29. März 1691 für die höheren Stände, da ein Ehegatte dem anderen eine den vierten Theil seines Vermögens übersteigende Zuwendung nur mittelst eines Testamentes machen durfte. Die Wirksamkeit einer solchen letztwilligen Zuwendung hing außerdem davon ab, daß keine Kinder aus der Ehe abstammten. Nach den Stadtrechten waren die Ehegatten in ihren gegenseitigen Zuwendungen durch die Rücksicht auf die Kinder weniger beschränkt; eine Mutter aber, die nach der Auseinandersetzung des Vermögens mit ihren Kindern erster Ehe zur zweiten Ehe schreitet, und ihr Vermögen ihrem zweiten Manne zuwendet, kann ihre Kinder erster Ehe nur in Ermanglung anderer Verwandter beerben. Auf der Praxis beruhte es, daß die für Böhmen erlassene Novelle Gg. 7 über die unter Ehegatten vorkommenden gegenseitigen „donationes causa mortis" auch in Mähren bei den höheren Ständen angewendet wurde. Zur Giltigkeit einer solchen Verfügung, welche die gegenseitige Zuwendung des ganzen Vermögens auf den Todesfall bezweckt, wurde erfordert, daß dieselbe schriftlich vor zwei adeligen Zeugen errichtet, und sofern es sich nicht um sofort vor ehrlichen Zeugen übergebene Mobilien handelt, über persönliches Einschreiten der Eheleute in die Landtafel eingetragen werde. Nach den Stadtrechten mußte eine solche Verfügung gerichtlich errichtet und in die Stadtbücher eingetragen werden; die Wirkung derselben bestand darin, daß die überlebende Witwe, wenn Kinder zurückgeblieben waren, einen Kindestheil, außerdem aber den ganzen Nachlaß ihres Mannes erbte. Waren in einer solchen Verfügung auch Dispositionen über die Abfertigung der Kinder getroffen, und sind hierbei die Kinder namentlich angeführt worden, so konnte eine nachträgliche Aenderung ohne Zustimmung der benannten Kinder nicht erfolgen. Mit Berufung auf die Landesordnung führt Waldstetten an, daß eine auf Ueberleben vereinbarte Gütergemeinschaft unter Ehegatten unzuläßig sei. Holger constatirt die Zuläßigkeit von Verträgen unter Ehegatten über alle Arten der Gütergemeinschaft sowie über die gegenseitige Erbfolge; die Vereinbarungen über die Erbfolge durften den Pflichttheilsansprüchen der Kinder nicht zu nahe treten. In Steiermark, Kärnthen, Krain war es, wie Thinnfeld mittheilt, beim Bürgerstand unter Ehegatten üblich, sich gegenseitig für den Todesfall einen Theil der Fahrnisse und außerdem einen Kindestheil zu verschreiben. Beim Bauernstand standen „ränblose Heirathsbriefe" in Gebrauch, welche bestimmt waren, eine vollständige Gütergemeinschaft mit der Folge zu bewirken, daß die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens den Kindern und in Ermanglung derselben dem überlebenden Ehegatten zufallen sollte. Fehlte es an einer besonderen Vereinbarung, so wurde so vorgegangen, als ob ein „ränbloser Heirathsbrief" errichtet worden wäre. Hinsichtlich der anderen Stände werden Verhältnisse, welche auf das Vorkommen von Vereinbarungen über Gütergemeinschaft und Erbfolge schließen lassen, nur für Krain erwähnt. Der ehelichen Gütergemeinschaft, jedoch mit der Beschränkung auf das während der Ehe erworbene Vermögen, gedenkt auch das Statut von Triest, welches der Frau das Recht wahrt, sich von der Bezahlung der vom Manne während der Ehe eingegangenen Schulden durch den Verzicht auf die ihr gebührende Hälfte des erworbenen Vermögens zu befreien. In den österreichischen Vorlanden war nach Hormayer's Darstellung die Gütergemeinschaft unter Ehegatten üblich; es bedurfte einer besonderen Verabredung, um dieselbe auszuschließen. Geklagt wird, daß diese Uebung im Falle einer zweiten Ehe in der Regel zu Verkürzung der aus der ersten Ehe stammenden Kinder führe. In Tirol galt der Grundsatz, daß ein während der Ehe mit dem Gelde beider Ehegatten gekauftes Gut den Erben des Mannes bleibe, welche der überlebenden Witwe nur den von ihr bestrittenen Theil des Kaufpreises zu ersetzen hatten. Nur wenn der Nachlaß des Mannes nicht ausreichte, um den rückständigen Theil des Kaufpreises zu bezahlen, konnte die Witwe das Gut für sich erhalten, vorausgesetzt, daß sie den Rest des Kaufpreises bezahlte, und den vom Manne bestrittenen Theil des Kaufpreises ersetzte.

Nach der Hauptübersicht sollte dieser Gegenstand in der 9. Abhandlung des zweiten Theiles: „Von Erb- oder Nachfolge durch Vergleichung oder Gemeinschaft der Güter" seine Erledigung finden. Hierbei war die Zuläßigkeit von Gütergemeinschafts-, Erb- und Einkindschaftsverträgen in Aussicht genommen.

Die Compilations-Commission gestattete nicht „ein Erbfolgbeding oder Gemeinschaft aller und jeder Güter mittelst gemeiner ehelicher Uebergab oder in andere Wege zwischen Eheleuten zu errichten, wordurch ein fest und unwiderrufliches Gemeineigenthum und unbenehmliche Erbfolge einem Theil an dem Vermögen des Anderen erworben werde." Hierbei war die Absicht darauf gerichtet, zu verhindern, „daß die Erbsfolge bedungen, die Freiheit des letzten Willens beschränket, eine geziemende Schalt- und Waltung bei Lebenszeit be-

oder ohne Einbegriff dessen, was von ihnen währender Ehe erworben und ererbet wird, zu errichten und einzugehen.

---

hinderet oder an die Verwilligung des Mittheils gebunden, der mehr bemittelte Theil bevortheilet, seinen nothwendigen Erben Abbruch gethan und zu anderen widerwärtigen Folgen, so hieraus entstehen mögen, Anlaß und Gelegenheit gegeben werde." Gestattet wurde dagegen, eine Gütergemeinschaft in Ansehung der Nutzungen des zur Zeit der Eheschließung bereits vorhandenen Vermögens, sowie in Ansehung des während der Ehe erworbenen Vermögens zu verabreden. Vorausgesetzt wird, daß solche Verabredungen „besonders bei gemeinen Leuten" stattfinden, „die ein geringes oder nicht sehr ungleiches Vermögen zusammenbringen, und bei welchen die Erwerbung mehrerer Mitteln ebensowohl von der Häuslichkeit und Beihülf des einen als von der Bestrebung und Bearbeitung des anderen Theils abhanget, und derowegen nicht unbillig ist, daß der Vergleichung gemäß einem Jeden die Hälfte des Erworbenen zukomme." Für den Fall dagegen, als der Erwerb ausschließlich oder vorwiegend durch die Arbeit oder durch das Capital des einen Theils erzielt wurde, wobei als Regelfall der Erwerb durch den Mann gedacht worden ist, nahm man an der Ungleichheit Anstoß, die daraus entstehen würde, wenn nach Auflösung der Ehe das während derselben erworbene Vermögen in zwei gleiche Theile getheilt würde. Solche Ungleichheit fand man „desto minder zu billigen, je sicherer die Erfahrung giebt, daß die Gemeinschaft der Güter mehrentheils voreilig und damalen errichtet zu werden pflege, da man die künftige Erwerbung nicht vorher sehen kann und am allerwenigsten überleget, wie beschwerlich es seie, mit der Hälfte seines erwerbenden Vermögens gebunden zu sein." In Fällen dieser Art sollte die vereinbarte Gütergemeinschaft nur insoweit unbedingt aufrecht erhalten werden, als sie von einem verstorbenen Ehegatten in seinem letzten Willen bestätigt worden ist. Außerdem war zu untersuchen, ob der überlebende Ehegatte nach Maßgabe seines in die Ehe gebrachten Vermögens mit Rücksicht auf den landesüblichen Zinsfuß die Hälfte zu dem erworbenen Vermögen beigetragen haben konnte. War dies nicht der Fall, so konnte er nur den seinem zugebrachten Vermögen entsprechenden Antheil fordern. Bei der Auseinandersetzung des Vermögens sollten alle „zur gemeinen Nothdurft oder Nutzen" gemachten Schulden von dem erworbenen Vermögen abgezogen werden. Dem überlebenden Ehegatten war es unverwehrt, auf seinen Antheil an dem gemeinschaftlich erworbenen Vermögen zu verzichten, und dagegen die gesetzlich bestimmte „ehegattliche Versorgung" in Anspruch zu nehmen. Eine derartige Verabredung der Gütergemeinschaft sollte jeden Ehegatten an der Disposition über sein Vermögen nur insofern hindern, als er die Nutzungen dem gemeinschaftlichen Gebrauche nicht entziehen durfte. Die Verwaltung des erworbenen Vermögens sollte immer nur vom Manne ausgeübt werden; er galt jedoch, falls die Erwerbung von der Frau herrührte, für verpflichtet, das Erworbene zu erhalten und nicht ohne Zustimmung der Frau zu vermindern. Die Giltigkeit einer Vereinbarung über die Gütergemeinschaft, die sich, abgesehen von den Nutzungen, nur auf das erworbene Vermögen beziehen durfte, war durch die Aufnahme eines Verzeichnisses über das zur Zeit der Vereinbarung vorhandene Vermögen bedingt. Jede spätere Vermehrung sollte als gemeinschaftlicher Erwerb behandelt werden, sofern es nicht in zweifelloser Weise dargethan wird, daß der Erwerb nur dem einen von beiden Ehegatten zuzukommen habe. Die Beschränkungen, welche bestimmt waren, die gegenseitigen Verfügungen der Ehegatten über ihr ganzes Vermögen oder über aliquote Theile desselben zu hemmen, standen nicht im Wege, Miteigenthumsverhältnisse an einzelnen Vermögensobjecten zu begründen. Das Miteigenthum an Tabularobjecten mußte in jedem Falle bücherlich eingetragen werden; hierbei wurde, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich eingetragen worden ist, die Theilung in zwei gleiche Theile präsumirt. Eine Schranke war solchen Verfügungen nur insofern gesetzt, als sie nicht zu einer Beeinträchtigung der Gläubiger oder der Pflichttheilsberechtigten führen durften. Zum Zwecke der Ermittlung des Anspruches der Pflichttheilsberechtigten sollten zum Nachlasse des verstorbenen Ehegatten diejenigen Gegenstände hinzu gerechnet werden, welche von diesem ohne Entgelt in das Vermögen des überlebenden Ehegatten gelangt sind; diesen Gegenständen wurden auch die schenkungsweise überlassenen Miteigenthumsrechte beigezählt.

Bei der Revisions-Commission erachtete man, sowohl Verträge „der Erbfolge halber als wegen des annoch in Lebzeiten gemeinschaftlich sein sollenden Eigenthums des ganzen beiderseitigen Vermögens oder eines Theils desselben" gestatten zu sollen. Der Referent Pelser, dessen Anträgen man folgte, berief sich darauf, daß das pactum successorium in ganz Deutschland und die eheliche Gütergemeinschaft auch in allen österreichischen Erblanden erlaubt sei. Um jedoch eine Garantie für die Ernstlichkeit des Willens und der Ueberlegung beim Abschlusse derartiger Verträge zu erlangen, wurde hinsichtlich derselben die Beobachtung der für Schenkungen unter Ehegatten vorgeschriebenen Erfordernisse gefordert. Alle weiteren Beschränkungen, welche eine Untersuchung der Provenienz des Erwerbes nothwendig gemacht hätten, wurden beseitigt; nur die Forderung eines Vermögensverzeichnisses als Bedingung der Giltigkeit des Vertrages wurde beibehalten. Dagegen wurde die Regel neu aufgestellt,

236. Wo aber dabei nicht namentlich ausgedrucket ist, daß auch das Ererbende unter der Gemeinschaft der Güter begriffen sein solle, so erstrecket sich solche nicht auf Jenes, was einem oder dem anderen Theil durch Erbschaften oder Schankungen zugehet, sondern sie beschränket sich nur an deme, was mit seinem Fleiß und Häuslichkeit erworben, oder nach der gemeinen Redensart mit Mühe und Arbeit eroberet wird.

237. Diese Gemeinschaft hat die Wirkung, daß dem überlebenden Ehegatten die Halbscheide dessen, was ihme mit dem Verstorbenen an dessen Vermögen gemein ware, zufalle, die andere aber denen entweder durch letzten Willen berufenen oder nach Ordnung der rechtlichen Erbfolge zunächst eintretenden Erben des Verstorbenen zukomme.

238. Außerdeme änderet die Gemeinschaft des Vermögens zwischen Eheleuten nichts an dem Eigenthum des ein- oder anderseitigen Guts, so lang Beide am Leben sind, und werden auch liegende Güter und anderes für unbeweglich geachtetes Vermögen des einen oder anderen Theils mit keinem dinglichen Recht behaftet, wann nicht zugleich die errichtete Gemeinschaft in der Landtafel, Stadt- oder Grundbüchern eingetragen, auf denen betreffenden unbeweglichen Habschaften vorgemerket und ein Ehegatt mit dem anderen an das Eigenthum geschrieben worden.

239. Solchemnach kann in diesem Fall ein Ehegatt mit dem also behafteten unbeweglichen Gut ohne Einwilligung des anderen zum Nachtheil der mit diesem

---

daß die hinsichtlich des erworbenen Vermögens vereinbarte Gütergemeinschaft den Erwerb durch Schenkung oder Erbschaft nicht umfasse. Die Bestimmungen über die Begründung von Miteigenthumsverhältnissen an einzelnen Gegenständen wurden weggelassen. Mehrere Mitglieder der Revisions-Commission erachteten Bedenken anregen zu müssen. Haan zweifelte, ob alle Bestimmungen über Schenkungen unter Ehegatten auch auf Erb- und Gütergemeinschaftsverträge anwendbar seien; Pöck warf die Frage auf, ob die in den Ehepacten enthaltenen Verabredungen über die Erbfolge widerruflich seien; Cetto wies auf die Schwierigkeiten hin, denen die Forderung von Vermögensverzeichnissen unterliegt, welche man schon aus dem Grunde gern vermeidet, um den Stand seines Vermögens nicht bekannt werden zu lassen.

In der Schlußredaction erscheint die Regel vorangestellt, daß Gütergemeinschaftsverträge gleich allen anderen Vereinbarungen über gegenseitige Zuwendungen unter Ehegatten nur insoweit unbedingt verpflichten, als sie mit Inbegriff anderer Zuwendungen den dritten Theil des Vermögens nicht übersteigen. Hinsichtlich des Uebermaßes aber sollten derartige Verabredungen, sofern nicht eine besondere landesfürstliche Genehmigung eingeholt worden ist, widerruflich sein. Hinzugefügt wurde jedoch, daß, falls ein Gütergemeinschaftsvertrag zur bücherlichen Eintragung gelangt war, der Widerruf gleichfalls zur bücherlichen Eintragung gelangen müsse. Dieser Regel folgte auch die Ausnahme, welche „lediglich denen gemeinen als Handels-, Gewerb- und Bauersleuten“ die Errichtung unwiderruflicher Gemeinschaftsverträge zu ihrer besseren Versorgung gestattete. Die sich hieran schließenden Bestimmungen stehen in meritorischer Beziehung mit dem Cod. Th. im Einklange.

In den der Compilations-Commission am 12. März 1771 mitgetheilten Anmerkungen wurde zu n. 245, 249 die Frage aufgeworfen, ob es eines Vermögensverzeichnisses bedürfe, wenn von der allgemeinen Gütergemeinschaft nur das ererbte Vermögen ausgenommen sei, und ob dasselbe in Ansehung der Immobilien nicht durch die bücherliche Eintragung des Miteigenthums ersetzt werde. Die Commission erwiederte in ihrem Vortrage vom 9. April 1771, daß die bücherliche Eintragung des Miteigenthums nur dann das Gemeinschaftsververhältniß erschöpfend ausdrücke, wenn es sich um die Gemeinschaft an einer einzelnen Sache handle, wenn aber eine Gütergemeinschaft errichtet werden solle, so müssen alle Objecte der Gemeinschaft verzeichnet werden. Vor Erfüllung dieser für die Giltigkeit des Gemeinschaftsverhältnisses wesentlichen Vorbedingung kann die bücherliche Eintragung des Miteigenthums an einzelnen Objecten der Gemeinschaft gar nicht in Frage kommen. Die Commission verkannte übrigens nicht, daß durch das Vermögensverzeichniß in dem Falle, wenn die Gemeinschaft auch das zu erwerbende Vermögen, jedoch mit Ausschluß des von Todeswegen zu machenden Erwerbes, betrifft, dem Streite darüber, was unter Lebenden und was von Todeswegen erworben wurde, nicht vorgebeugt werden könnte. Die Commission war damit einverstanden, daß den angeregten Zweifeln durch Zusätze zu n. 249 begegnet werde.

bestehenden und darauf vorgemerkten Gemeinschaft nichts ordnen, obschon es ihme für seinen Antheil unbenommen ist, mit solchem nach Gefallen zu schalten und zu walten.

240. Wo aber das unbewegliche Vermögen mit der darauf vorgemerkten Gemeinschaft landtäflich, stadt- oder grundbücherlich nicht behaftet ist, so behält ein jeder Theil sowohl mit diesem, als mit dem beweglichen Vermögen, ohnbehindert der mit dem anderen bestehenden Gemeinschaft, die freie Schalt- und Waltung und Benutzung desselben, also daß er es nach Belieben auch ohne Willen des Anderen rechtsbeständig veräußeren oder beschweren kann, wann er sich sonst nicht durch andere Bedinge der freien Verwaltung oder der Nutznießung begeben hat.

241. Dann diese Gemeinschaft giebt vorbesagter Maßen kein mehreres Recht, als auf die Hälfte dessen, was nach Vorsterben des einen Ehegattens von deme, was nach dem eingegangenen Beding zwischen Beiden gemein ware, übrig bleiben wird.

242. Doch mit folgendem Unterschied, daß die Hälfte von jenem unbeweglichen Vermögen, worauf die Gemeinschaft landtäflich, stadt- oder grundbücherlich vorgemerket worden, dem Ueberlebenden, welcher mit an das Eigenthum geschrieben ist, mit vollem und freien Eigenthumsrecht gebühre.

243. Dahingegen erwirbt der Ueberlebende sowohl an demjenigen unbeweglichen Vermögen, welches mit dieser Vormerkung nicht behaftet ist, als an dem fahrenden Hab ohne Unterschied kein dingliches, sondern nur ein persönliches Recht wider die Erben des Verstorbenen, ihme die Hälfte des mit diesem gemein gehabten Vermögens auszufolgen.

244. Welches zwar in jenem Fall keinem Anstand unterlieget, wann die Gemeinschaft über alles sowohl gegenwärtig habendes, als künftig erwerbendes oder ererbendes Vermögen eingegangen worden, weilen solchergestalten Alles, was dem Verstorbenen angehörig ware, und in seiner Verlassenschaft vorgefunden wird, für ein gemeines Gut mit dem Ueberlebenden zu achten ist.

245. Wo aber sich einer Gemeinschaft lediglich in Ansehung des gegenwärtigen Vermögens und nicht auch namentlich der künftigen Erwerbungen, oder nur des künftig erwerbenden und ererbenden und nicht des gegenwärtigen Hab und Guts, oder endlich zwar des erwerbenden, nicht aber auch des ererbenden Vermögens verglichen würde, in solchen Fällen ist zu Vorbeugung aller nach Ableben des einen oder anderen Theils über Jenes, was von denen nachgelassenen Mitteln unter das gemeinschaftliche Vermögen gehöre oder nicht, entstehen mögenden Strittigkeiten erforderlich, daß allemal eine ordentliche und verläßliche Beschreibung der ein- und anderseitigen Habschaften mit beider Theilen Fertigung getreulich errichtet werde.

246. Diese Beschreibung wirket so viel, daß in dem ersten Fall, wo die Gemeinschaft nur über das gegenwärtige Vermögen eingegangen worden, bloß allein das beschriebene Vermögen in die Gemeinschaft und somit in die Theilung mit dem überlebenden Ehegatten gehöre, all Uebriges aber, was in der Beschreibung nicht einkommt, außer der Gemeinschaft, folgsam auch außer der Theilung mit dem Ueberlebenden verbleibe, und denen Erben des Verstorbenen zukomme.

Für eine so beschaffene Gemeinschaft ist eine jede anzusehen, welche nur überhaupt über das beiderseitige Vermögen errichtet und darinnen des künftigen nicht gedacht wird.

247. In dem zweiten Fall aber, wo die Gemeinschaft ohne Meldung des gegenwärtigen über alles künftig erwerbendes und ererbendes Vermögen errichtet worden, gehöret das beschriebene Vermögen nicht zur Gemeinschaft, das übrige hingegen, was in der Beschreibung nicht enthalten ist, solle ohne Ausnahme mit dem Ueberlebenden als ein gemeinsames Gut getheilet werden.

248. Endlich in dem dritten Fall, wo die Gemeinschaft sich nur auf das Erwerbende und nicht zugleich auch ausdrücklich auf das Ererbende erstrecket, ist Alles, was nicht beschrieben, oder dem einem oder anderem Theil durch Erbschaften oder Schankungen zugekommen zu sein durch vollständige Proben erweislich ist, ohne fernerem Stritt für ein erworbenes gemeines Vermögen zu halten.

249. Ohne einer dergleichen verläßlichen Beschreibung hingegen solle keine Gemeinschaft des beiderseitigen Vermögens oder der künftigen Erwerbungen allein (wann solche nicht ausdrücklich auf das gegenwärtige und künftige lautet) zu recht bestehen können, noch außer derselben ein anderer Beweis, was in die Gemeinschaft gehöre oder nicht, zugelassen sein, sondern die Gemeinschaft für nicht eingegangen gehalten werden, folglich das nachgelassene Vermögen außer deme, was der Ueberlebende hieran aus einem anderen Recht zu forderen hat, ohne Ausnahme denen Erben des Verstorbenen zufallen.

250. Wo aber eine ordentliche Gemeinschaft, es seie des ganzen Vermögens oder eines Theils desselben mit dem Verstorbenen zu recht bestanden, solle bei der gerichtlichen Abhandlung dem Ueberlebenden die Hälfte dessen, was ihme mit jenem gemein ware, entweder in seiner Gestalt oder in einem verglichenen oder geschätzten Werth mit leiblicher Uebergabe der beweglichen und mit landtäflicher, stadt- oder grundbücherlicher Abtretung und Uebertragung der unbeweglichen Dingen als ein außer dem Erbfolgrecht ihme besonders zustehendes Gut ausgefolget werden.

251. Doch verstehet sich von selbsten, daß, wo die Gemeinschaft der Güter zwischen beiden Eheleuten auf alles Vermögen überhaupt mit Einbegriff der künftigen Erwerbungen eingegangen worden, die von dem Verstorbenen nachgelassene Schulden von seinem nachgebliebenen Vermögen abzuziehen seind, und sodann erst von dem Uebrigen dem Ueberlebenden die Hälfte angebühre.

252. Wann hingegen die Gemeinschaft nur die künftige Erwerbungen mit oder ohne Einbegriff der Ererbungen betroffen, sind die von dem Verstorbenen gemachte Schulden von dem erworbenen Vermögen nicht abzuziehen, sondern von dem eigenen Vermögen desjenigen, der die Schulden gemacht hat, und wo dieses nicht zureichete, von dem, was von dem erworbenen Gut nach aufgelöster Ehe auf seinen Antheil ausfallet, hintan zu fertigen.

253. Es wären dann solche Schulden, welche erweislicher Maßen zur gemeinen Nothdurft und Nutzen gemacht worden, mithin auch von dem in Gemeinschaft erworbenen Vermögen vor der Absonderung mit dem Ueberlebenden abzuziehen sind.

254. Wann endlich die Gemeinschaft nur in Ansehen des damals gehabten und nicht auch zugleich namentlich des künftigen Vermögens errichtet worden, sind nur jene Schulden, welche von dem Verstorbenen zur Nothdurft oder Nutzen des gemeinschaftlichen Guts gemacht worden, hiervon vor der Theilung abzuziehen, alle übrige aber von dem eigenthümlich erworbenen und bei dessen Unzulänglichkeit von dem auf den Verstorbenen kommenden Antheil des gemeinschaftlichen Guts zu bestreiten.

255. Von dieser Gemeinschaft des Vermögens zwischen Eheleuten, wovon bishero gehandlet worden, ist alle andere Art der Gemeinschaft unterschieden, welche sich zwischen ihnen in einzlen Sachen zufällig, oder mit ihrem Willen ereignen kann, als da Beiden zusammen etwas verschaffet oder geschenket, oder eine Schuld verschrieben oder von Beiden zusammen etwas erkaufet oder in die Gesellschaft eines Handels oder Gewerbs getreten wird.

Welchem Falls sich auf Jenes bezogen wird, was in zweitem Theil von Sachen, welche mehreren gemein sind und in drittem Theil von der Gesellschaft folget.

256. Uebrigens kann die Gemeinschaft der Güter, jedoch nur unter der

obbenannten Gattung von Leuten, entweder in dem Heirathsbrief oder durch ein nachheriges Beding, wann es sonst durch unlaugbare Urkunden oder untadelhafte Zeugen erweislich ist, eingegangen werden.

Dahingegen solle weder ein unvollkommener Beweis, wann er auch halbständig wäre, noch die Gemeinschaft der Güter unter einer anderen als der vorgedachten Gattung der Leuten ohne Unserer besonderen höchsten Verwilligung zulässig sein.

§. VI.

257.[27]) Nach aufgelöster Ehe gebühren dem überlebenden Ehegatten an der Verlassenschaft des Verstorbenen folgende Rechten, als das Witthumsrecht, welches auch anderst das Leibgeding oder der wittibliche Unterhalt genannt wird.

---

[27]) zu n. 257—279. Nach der Darstellung Waldstettens galten die allgemeinen Beschränkungen der Zuwendungen unter Ehegatten auch für die Bestimmung eines Leibgedinges. Holger erwähnt, daß den Ehegatten volle Freiheit gelassen war, den Unterhalt des überlebenden Theiles durch vermögensrechtliche Dispositionen zu sichern, so weit hierdurch der Anspruch der Pflichttheilsberechtigten nicht verletzt wurde. Der Anspruch auf Unterhalt genoß keinen besonderen rechtlichen Schutz, und wurde denjenigen gleichgesetzt „so einen Geschanknuß- oder Gewinnsttitel haben." Aus Innerösterreich werden von Thinnfeld keine besonderen Normen über den Leibgedingsvertrag mitgetheilt. In Görz und Gradiska war das Bedingen eines Witthums nicht üblich; der Witwe wurde aber während des Trauerjahres, falls das Heirathsgut nicht sofort zurückgestellt wurde, der Unterhalt aus dem Nachlaß gewährt, oder eine Verzinsung von 15 Procent von dem Capitale des Heirathsgutes bezahlt. Nach Ablauf des Trauerjahres war das Heirathsgut bis zur Zurückstellung mit sieben Procent zu verzinsen. Nach dem Statute von Triest erhielt die Witwe, wenn keine Kinder vorhanden waren, und ihr Heirathsgut zur Erhaltung nicht zureichte, aus dem Nachlaß, falls er mindestens 500 Ducaten werth war, jährlich zwölf Ducaten, wenn der Nachlaß einen geringeren Werth hatte, einen nach Ermessen zu bestimmenden Betrag. Der überlebenden Witwe gebührte nach Hormayers Mittheilung der Unterhalt für die Dauer des Witwenstandes. Eine adelige Witwe bekam außerdem die Trauerkleider, alle Bett- und Küchensachen und das beste Stück aus dem Silbergeschirr; eine Witwe niedrigeren Standes erhielt nebst dem Unterhalt den dritten Theil der Mobilien. Der Anspruch auf Trauerkleider scheint, wenn der Mann in Concurs gerathen war, bestritten worden zu sein. Der überlebende Mann bezog in der Regel den lebenslänglichen Fruchtgenuß von der Morgengabe.

Die Compilations-Commission ging von der Annahme aus, daß die Zusicherung eines Witthums vornehmlich bei adeligen Personen üblich sei, und daß in den übrigen Kreisen durch die Verabredungen über Heirathsgut und Widerlage für den Unterhalt der überlebenden Witwe gesorgt werde. Für den Fall jedoch, als diese Versorgung gar nicht oder nur in unzureichender Weise gesichert worden war, ist „aus besonderer Bemitleidung" verordnet worden, „daß der nachgebliebenen Wittib als viel darüber zu ihrem standmäßigen Unterhalt nach Ausmessung der Gehörde unentbehrlich nöthig ist, aus dem Vermögen des Verstorbenen, so lang sie im Wittibstand verbleibe und von anderwärts keine Hilfe hat, von Zeit zu Zeit gereichet, und zu dessen Bestreitung ein erforderlicher Betrag da, wo gehörig, versichert werde." Derselbe Anspruch ist übrigens auch unter den gleichen Voraussetzungen dem überlebenden Manne eingeräumt worden. In Beziehung auf den der überlebenden Witwe auf Kosten der Verlassenschaft zu reichenden Unterhalt ist die Rücksichtnahme auf die Gläubiger nur für den Fall angeordnet worden, als der Unterhalt länger als sechs Wochen dauern soll. Diese Rücksichtnahme ist auch hinsichtlich des einer schwangeren Witwe durch längere Zeit zu gewährenden Unterhaltes betont worden. Die Fortdauer des standesgemäßen Unterhaltes konnte die Witwe nur dann ansprechen, wenn sie die Schwangerschaft binnen sechs Wochen nach dem Tode des Mannes anzeigte. Im Falle einer späteren Anzeige unterlag das Maß des zu gewährenden Unterhaltes der richterlichen Bestimmung. Zur Bewährung der Schwangerschaft wurde das Zeugniß mehrerer geschworener Hebammen erfordert, die zum Theil durch „andere ehrbare Weiber, die schon mehrere Kinder getragen", falls sie sich zur Beeidigung ihres Zeugnisses erboten, ersetzt werden konnten. Trotz dieser übereinstimmenden Zeugnisse konnte eine Untersuchung angeordnet werden, welche von drei geschworenen Hebammen in Gegenwart mehrerer Frauen, die vornehmlich aus der Verwandtschaft zu wählen waren, vorgenommen werden sollte. Wenn aber auch die Schwangerschaft bei dieser Untersuchung nicht von der Mehrheit der Hebammen bestätigt worden ist, so wurde die Witwe, jedoch unter Androhung der Strafen des Meineides, zum Eide, daß sie schwanger zu sein glaube, zugelassen. Wenn übrigens an der Schwangerschaft gezweifelt wurde, so konnte

Das Versorgungsrecht oder der ehegattliche Antheil aus dem Gut des Verstorbenen, und endlich die Rechtsmitteln zur Habhaftwerdung aller und jeder zustehender Heirathssprüchen.

---

das Gericht von amtswegen oder auf Antrag eines Interessenten anordnen, daß die Entbindung von mehreren hierzu bestellten Frauen beaufsichtigt werde, „auf daß aller Argwohn der Unterschiebung entfernet bleibe." Die Detailbestimmungen über das Witthum weichen von dem Codex Theresianus nur dadurch ab, daß sie als Grenze, bis zu welcher ein Ehemann sich belasten darf, ein Drittel des Vermögens bezeichnen, das Witthum, insoweit es diese Grenze nicht übersteigt, in Beziehung auf Sicherstellung und Vorzugsrecht dem Heirathsgut gleichstellen, ohne jedoch rückständigen Forderungen dieses Vorzugsrecht für länger als ein Jahr einzuräumen, die Veräußerung eines mit der Sicherstellung des Witthums belasteten Gutes untersagen, eine als Witthum zugedachte Nutznießung auf den persönlichen Gebrauch mit Ausschluß der Vermiethung und der Verpachtung beschränken, und die Frage mit Stillschweigen übergehen, ob einer Witwe aus einer putativen Ehe ein Anspruch auf ein Witthum gebühre.

Nach den Anträgen des Referenten Pelser wurde von der Revisions-Commission einerseits dem überlebenden Ehegatten jeder gesetzliche Anspruch auf einen aus dem Vermögen eines verstorbenen Ehegatten zu gewährenden dauernden Unterhalt genommen, andererseits wurde die Zusicherung eines Witthums nur insoweit beschränkt, als es die Verhütung einer Verkürzung der Gläubiger und der Pflichttheilsberechtigten erfordert. Im Interesse der Gläubiger wurde ausgesprochen, daß ihre Forderungen dem Anspruch auf ein Witthum, sofern dieses nicht pfandrechtlich sichergestellt ist, vorzugehen haben. Für den Fall einer putativen Ehe wurde der Frau, wenn sie von dem ihrem Manne bekannten Ungiltigkeitsgrunde keine Kenntniß hatte, der Anspruch auf ein zugesichertes Witthum zuerkannt. Unter den von den Mitgliedern der Revisions-Commission gemachten Bemerkungen ist die Erinnerung des Frankenbusch, welcher das Witthum mit Beseitigung der Verpflichtung des Nachlasses zu einem sechswöchentlichen standesgemäßen Unterhalt, vom Todestage gewähren wollte, ferner jene des Cetto hervorzuheben, dem die Strafe des Meineids, mit welcher die hinsichtlich der Schwangerschaft zu einem Credulitätseide zugelassene Witwe bedroht wurde, zu streng schien.

Bei der Schlußredaction wurde auf den Vorschlag der Compilations-Commission, die Belastung des Vermögens des Mannes nur bis zu einem Drittel zuzulassen, wieder zurückgegangen. In Beziehung auf die Sicherstellung wurde das Witthum dem Heirathsgut gleich gestellt, jedoch in Beziehung auf die Versagung des Vorzugsrechts der Beschluß der Revisions-Commission beibehalten. Das Witthum sollte mit dem Todestage fällig werden, jedoch die Gewährung eines sechswöchentlichen Unterhaltes auf Kosten des Nachlasses, „wenn es die Umstände des Vermögens zulassen" stattfinden. Der Anspruch auf ein Witthum wurde für den Fall einer vermeintlichen Ehe geradezu versagt. Im Uebrigen wurde die getroffene Vereinbarung als ausschließliche Grundlage für die Würdigung des einer Witwe zustehenden Anspruches auf Unterhalt anerkannt. Für den Fall jedoch als sich seit der Zusicherung des Witthums nicht nur das Vermögen des Mannes namhaft vergrößert hat, sondern auch sein Stand erhöhet wurde, ist der Witwe das Recht eingeräumt worden, bei Gericht zu begehren, daß ihr zur Ergänzung ihres unzureichenden Unterhaltes auf Kosten der Erben, „ein geziemender, nach ihrem Stand und anderen Umständen abzumessender wittiblicher Unterhalt verbilligungsweise ausgeworfen werden möge und solle." Die Bestimmungen über die Vorsichtsmaßregeln betreffend die Fingirung einer Schwangerschaft und die Unterschiebung eines fremden Kindes wurden an dieser Stelle ausgelassen. Die Bestimmung der Quote des Vermögens, welche für den Unterhalt der Witwe gebunden werden durfte, findet ihre Erklärung in der zu n. 165—192 gemachten Bemerkung.

Die der Compilations-Commission am 8. April 1769 mitgetheilten Anmerkungen bemängelten zu n. 262, daß der Zinsfuß der angeordneten Capitalisirung unbestimmt gelassen wurde, und meinten im Interesse der Witwe die Capitalisirung zu einem den gesetzlichen Zinsfuß von vier Procent übersteigenden Zinsfuß, und zwar zu fünf Procent, befürworten zu sollen. Von der Compilations-Commission wurde in dem Vortrage vom 23. Mai 1769 entgegnet, daß dieser Vorschlag zum Nachtheile der Witwe ausschlagen würde, da der zum Zinsfuß von fünf Procent berechnete Capitalsbetrag unter der Herrschaft des allgemeinen Zinsfußes von vier Procent nicht die der Witwe zugedachte Rente abwerfen könnte.

In den der Compilations-Commission am 12. März 1771 mitgetheilten Anmerkungen wurde hervorgehoben, daß die zu Gunsten einer Witwe gemachte Verfügung einen sehr verschiedenen Werth habe, je nachdem ihr eine Widerlage oder ein Witwengehalt zugewendet wurde, daß die Capitalisirung eines Witwengehaltes dann besondere Schwierigkeiten biete, wenn die Nutzungen eines Immobile als Witwengehalt bestimmt wurden, und daß die Ungleichwerthigkeit zwischen Widerlage und Witwengehalt dann Zweifel hervorrufen müsse, wenn das gesetzliche Maß überschritten wurde, und in Folge dessen ein partieller Widerruf

258. Der wittibliche Unterhalt ist eine Versorgung des Weibs nach Absterben des Manns, wodurch ihr auf Lebenszeit, so lang sie in dem Wittibstand verbleibet, von dem Mann oder jemandem Anderen anstatt seiner in dem Heirathsbrief oder mittelst eines nachherigen besonderen Bedings zu ihrem Unterhalt ein gewisser jährlicher Betrag an Geld, Fruchtgenuß eines Guts oder anderen Sachen bestellet und versicheret wird, worunter auch die Wohnung, Einrichtung, Bedienung und andere dergleichen Bequemlichkeiten begriffen sind, wann solche namentlich bedungen worden.

259. Dieser unterscheidet sich von der Widerlage hauptsächlich in deme, daß diese dem Weib auf Vorsterben des Mannes eigenthümlich zufalle, dahingegen an dem Gut, wovon der wittibliche Unterhalt bestellet und versicheret wird, derselben blos allein die Nutznießung in der verschriebenen oder bedungenen Maß für die Zeit ihres Wittibstandes gebühre, das Eigenthum aber denen Erben des Manns oder dem sonstigen Bestellenden verbleibe.

260. Die Maß des wittiblichen Unterhalts ist zwar der eigenen Willkühr deren sich hierwegen Vergleichenden überlassen; doch solle solcher, wo er aus dem Vermögen des Mannes bestellet wird, dessen vierten Theil mit Einrechnung der Widerlage und sonstigen Schankungen nicht übersteigen.

261. Wir verordnen aber zu Gunsten des wittiblichen Unterhalts, daß, obgleich solcher zur Zeit der Bestellung übermäßig gewesen wäre, wann nachhero das Vermögen sich vergrößeret hätte, daſſelbe nicht wie es zur Zeit der Bestellung gewesen, sondern wie es sich zur Zeit des Tods befindet, in Betracht genommen und also berechnet werden solle.

Dahingegen leidet der wittibliche Unterhalt deswegen keinen Abbruch, wann derselbe zur Zeit der Bestellung nicht übermäßig ware, und das Vermögen sich darnach verminderet hätte.

262. Die Berechnung des wittiblichen Unterhalts hat allemal also zu geschehen, daß, was hieran jährlich abzureichen kommt, es bestehe in Geld oder Geldswerth, nach denen landesüblichen Zinsen oder gemeingängigen Preis zu Capital gerechnet, zur Widerlage und zu denen Schankungen zugeschlagen und solcher gestalten von dem nachgebliebenen Vermögen des Verstorbenen in Abzug gebracht werde.

---

eintreten soll. Die Compilations-Commission bestritt in ihrem Vortrage vom 9. April 1771 nicht die angefochtene Ungleichwerthigkeit, glaubte aber ein anderes Auskunftsmittel als die angeordnete Ermittlung eines Bedeckungscapitales nicht vorschlagen zu können. Gleichzeitig empfahl sie, die Bewerthung eines zum Witwengehalt bestimmten Immobile auf Grund eines sechsjährigen Durchschnitts der Erträgnisse vornehmen zu lassen, und im Falle eines partiellen Widerrufes der zu Gunsten der Witwe getroffenen Verfügungen den Widerruf der Widerlage ohne Rücksicht auf die Zeitfolge dieser Verfügungen immer nur subsidiär zuzulassen.

In Folge einer in den oben bezeichneten Anmerkungen zu n. 273 gegebenen Anregung erklärte die Commission sich ferner damit einverstanden, daß die eine Schwangerschaft fingirende Witwe bestraft, und daß ihr, falls die Unterschiebung eines Kindes beabsichtigt war, alle nach Gesetz oder Vertrag gegen den Nachlaß des Mannes zustehenden Ansprüche entzogen werden sollen. Die mehrerwähnten Anmerkungen hatten vorgeschlagen, diese Entziehung aller Ansprüche gegen den Nachlaß des Gatten auch dann eintreten zu lassen, wenn der Witwe nur eine Fingirung der Schwangerschaft zur Last fällt, oder wenn Gründe eintreten, welche das Verwirken des Anspruches auf den Witwengehalt nach sich ziehen. Von der Commission wurde in Beziehung auf den Erwerb von Todeswegen darauf hingewiesen, daß die Gründe, welche die Verwirkung des Witwengehaltes nach sich ziehen, mit den allgemeinen Erbunwürdigkeitsgründen zusammenfallen, daß es sich daher nur um vertragsmäßige Ansprüche der Witwe handeln könne, welche ihr ohne Rechtsverletzung nicht entzogen werden dürfen. Horten faßte dagegen den Erwerb, welchen ein Ehegatte nach Auflösung der Ehe auf Grund der Ehepacten beanspruchen könne, als einen unentgeltlichen auf, und folgerte daraus für die Gesetzgebung die Berechtigung, einem unwürdigen Ehegatten die ihm durch die Ehepacte zugesicherten Vortheile zu entziehen.



263. Was nun den vierten Theil des zur Zeit der Bestellung gehabten Vermögens, wann solches nach der Zeit nicht zugenommen, erweislich übersteiget, bleibet nach Willkühr des Bestellenden widerruflich. Wo er es aber nicht widerrufen hätte, kann die Uebermaße nur insoweit bestehen, als andurch weder die Glaubigere, noch der Pflichttheil der Notherben verkürzet werden.

264. Uebrigens kann der wittibliche Unterhalt auf gleiche Art, wie die Widerlage, durch landtäfliche, stadt= oder grundbücherliche Vormerkung auf einem zur Hypothek verschriebenen liegenden Gut oder anderen unbeweglichen Vermögen sichergestellet werden, in welchem Fall derselbe allen später zur Vormerkung gekommenen Glaubigeren vorgehet.

265. Wo aber der wittibliche Unterhalt nicht vorgemerket worden, hat solcher sich weder des der Widerlage vor anderen persönlichen Forderungen eingeräumten Vorzugs zu erfreuen, sondern solle allen wahren Glaubigeren des Verstorbenen ohne Unterschied nachgesetzet werden.

266. Dieser Unterhalt nimmt insgemein nach Verlauf der ersten sechs Wochen nach des Manns Tod seinen Anfang. Binnen denen ersten sechs Wochen aber von Absterben des Manns solle die Wittib, wie vorhin bei dessen Lebzeiten, aus der Verlassenschaft unterhalten werden, wann diese Unterhaltung ohne Nachtheil der Glaubigeren oder nothwendiger Erben von dem nachgelassenen Vermögen bestritten werden kann, oder die Wittib sich derselben nicht freiwillig begeben hat.

267. Damit aber der wittibliche Unterhalt gebühre, muß eine wahre und giltige Ehe vorhergegangen sein, und ist genug, daß die priesterliche Trauung erfolget, obschon der Bräutigam vor der wirklichen Beiwohnung verstorben wäre.

268. Auch einem vermeintlichen Eheweib, wann sie die Ehe mit gutem Glauben für giltig gehalten, und solche bis zur Zeit des Tods des Manns insgemein für rechtmäßig geachtet worden, gebühret der verschriebene wittibliche Unterhalt, obschon der Mann von deren Ungiltigkeit Wissenschaft gehabt hätte. Wo aber bei Lebzeiten beider vermeintlichen Eheleuten die Ehe für ungiltig erkläret worden wäre, wird anmit auch das Beding und die Verschreibung des wittiblichen Unterhalts entkräftet.

269. Wann hingegen Eheleute aus erheblichen Ursachen von Tisch und Bett geschieden werden, so ist bei Ausmessung des Unterhalts für das Weib, so lang der Mann lebet, auf das bedungene Witthumsrecht nicht zu sehen, sondern es hat bei deme sein Bewenden, was oben in zweitem Capitel, §. IV von Unterhaltung eines geschiedenen Eheweibs geordnet worden.

270. Ist eine Wittib schwanger verlassen worden, und würde solches behörig anzeigen, so solle derselben ohne Abbruch ihrer Heirathsprüchen oder ehegattlichen Antheils der Unterhalt so, wie bei Lebzeiten des Manns, währender ihrer Schwangerschaft bis sechs Wochen nach der Niederkunft aus der Verlassenschaft abgereichet, und alle Unkosten daher bestritten werden.

271. Bis dahin bleibt der wittibliche Unterhalt ausgesetzt, und nimmt erst nach Verlauf der sechs Wochen von der Niederkunft seinen Anfang, wann die Wittib sich nicht ehender freiwillig der ihr aus der Verlassenschaft angebührenden Unterhaltung verziehen hätte.

272. Die angebliche Schwangerschaft muß in Ermanglung sichtbarer Zeichen allemal durch das Zeugniß geschworner Hebammen erwiesen werden, und wo sich die Wittib ohne Gefährde schwanger zu sein ausgegeben, obschon hernach befunden würde, daß sie nicht schwanger gewesen seie, ist dieselbe zu keinem Ersatz dieses mittlerweil genossenen Unterhalts verbunden.

273. Würde sie aber einer dabei gebrauchten Gefährde überwiesen werden können, so ist selbe das zur Ungebühr Genossene zu ersetzen oder sich von ihren Heirathsprüchen abziehen zu lassen schuldig, wie dann auch, um zu verhüten,

damit die Niederkunft nicht etwann fälschlich vorgegeben, und kein fremdes Kind unterschoben werde, denen Erben oder Anderen, welchen daran gelegen ist, freistehet, von Gericht aus zwei oder mehrere ehrbare Weiber bestellen zu lassen, um auf die Wittib ein obachtsames Aug zu haben, und der Niederkunft seiner Zeit beizuwohnen.

274. Der wittibliche Unterhalt kann nur damals, wann selber bedungen oder verschrieben worden, und niemalen mehr, als was bedungen oder verschrieben ist, geforderet werden. Wo aber solcher bedungen worden, muß auch derselbe in denen darzu bestimmten oder sonst landesüblichen Fristen und in der ausgesetzten Maß richtig abgeführet und entrichtet werden.

275. Wäre aber zu dem wittiblichen Unterhalt der Genuß eines Guts, Hauses oder anderen Grundes, oder eines auf Zinsen angelegten Capitals bestimmet worden, so hat die Wittib davon den Nießbrauch und somit Alles, was ein anderer Nutznießer nach dem Recht genießen kann, so lange sie am Leben ist und in dem Wittibstand beharret.

276. Wann der Wittib die Wohnung in einem Hause, wie auch die Unterhaltung einer gewissen Anzahl Pferden, Bedienten und Anderes in seiner Gestalt und Wesenheit verschrieben worden, kann selbe dafür den Betrag an Geld nicht forderen, sonderen sie hat sich mit deme, was ausgemessen worden, oder in Ermanglung einer ausdrücklichen Ausmessung mit demjenigen, was nach Nothdurft und Standesgebühr gerichtlich bestimmet wird, zu begnügen.

277. Gleicher gestalten, wo für die Wohnung oder auch Unterhaltung von Pferden und Bedienten ein Gewisses am Geld ausgesetzet worden, hat es bei dem ausgeworfenen Geldbetrag sein Verbleiben, die Wittib möge ebensoviel, mehr oder weniger darauf verwenden.

278. Wo aber etwas, es seie die Wohnung oder eine andere Bequemlichkeit, der Wittib entweder in seiner Gestalt oder in einem bestimmten Geldbetrag bestellet worden, so hat sie die Auswahl, wann solche nicht denen Erben ausdrücklich vorbehalten worden.

279. Der wittibliche Unterhalt währet so lange, bis die Wittib verstirbt oder sich wieder verehelichet, oder sich dessen freiwillig begiebt, oder endlich sich aus denen in zweitem Theil, zwanzigstem Capitel, fünftem Artikel, §. XXIII angeführten Ursachen, wegen welcher überhaupt ein Ehegatt seines ehegattlichen Antheils verlustiget wird, oder auch durch ihr unzüchtiges Leben unwürdig macht.

280.[28]) Wann aber gar keine Eheberedniß vorhanden ist, gebühret dem

---

[28]) Für den Fall, als dem überlebenden Ehegatten nichts durch Ehepacte zugewendet wurde, ist diesem von der Compilations-Commission der dritte, beziehungsweise der vierte Theil des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten zugesprochen worden. Mit dem vierten Theile hatte er sich dann zu begnügen, wenn mehr als zwei Kinder zurückgeblieben waren. Wenn „eine erhebliche Vermuthung" gegen die Richtigkeit der von dem überlebenden Ehegatten aufgestellten Behauptung sprach, daß Ehepacten nicht errichtet worden seien, so hatte der Ueberlebende seine Behauptung eidlich zu bekräftigen. War dem überlebenden Gatten etwas durch eine letztwillige Anordnung zugewendet worden, das den gesetzlichen Antheil an dem Nachlasse nicht erreichte, so war der Ueberlebende berechtigt, von den Erben die Ergänzung zu begehren. Die Zuwendung dieses „ehegattlichen Antheiles" wurde als von der Beschaffenheit der beiderseitigen Vermögensverhältnisse, deren Untersuchung als zu beschwerlich gemieden wurde, unabhängig erklärt, und zur Motivirung dessen bemerkt: „Es kann auch Armuth oder Reichthum das Recht nicht ändern, nachdem Wir lediglich die Anständigkeit vordringen lassen, daß wegen so genauer Vereinigung in dem Leben ein unbetrauter Ehegatt von dem Vermögen des vorher Verstorbenden nicht völlig ausgeschlossen werde." Der Anspruch auf diesen ehegattlichen Antheil wurde verwirkt, durch boshafte Verlassung, beziehungsweise Verstoßung oder eine ihr gleichkommende harte Behandlung, durch Nachstellung nach dem Leben, durch Schädigung des Vermögens, durch Weigerung der Hilfe in Noth, Krankheit oder Schmach und insbesondere durch Unterlassung einer möglichen Befreiung aus dem Gefängniß, durch Ehebruch sowie durch ungegründete Beschuldigung eines Ehebruchs oder

überlebenden Mann oder Weib der ehegattliche Antheil aus der Verlassenschaft des verstorbenen Ehegattens, wovon in zweitem Theil an gleichbemelter Stelle ausführlich gehandlet wird.

281.[29]) Alle übrige dem überlebenden Ehegatten nach aufgelöster Ehe aus

---

eines andern öffentlichen Lasters, endlich durch Abfall vom katholischen Glauben. Der Ehemann verwirkte diesen Anspruch außerdem, wenn er sich des Hochverrathes schuldig gemacht hatte. Diese Verwirkungsgründe konnten von den Erben binnen Jahr und Tag nach dem Tode des beleidigten Ehegatten geltend gemacht werden. Die gleichen Gründe berechtigten den beleidigten Ehegatten, aber nicht dessen Erben, alle Zuwendungen, welche durch die Ehepacten dem schuldigen Ehegatten gemacht worden sind, zu widerrufen. Hiervon waren jedoch Schenkungen ausgenommen, wenn der geschenkte Gegenstand bereits in das Eigenthum des anderen Theiles übergegangen war; diese Schenkungen wurden in Beziehung auf die Zulässigkeit des Widerrufes den unter nicht verheiratheten Personen vorkommenden Schenkungen gleichgestellt. Wenn eine überlebende Witwe „in Unzucht betreten und des Verbrechens überwiesen wird," so verwirkt sie den ehegattlichen Antheil und sie muß denselben, falls er ihr bereits ausgefolgt worden wäre, sammt den „von Zeit des Verbrechens" bezogenen Früchten auf Begehren der Erben des verstorbenen Mannes herausgeben. Die Geltendmachung dieses Anspruches unterlag keinerlei zeitlichen Beschränkung. Abgesehen von der Zuwendung dieses ehegattlichen Antheiles wurde der überlebende Ehegatte als gesetzlicher Erbe anerkannt, der aber erst, wenn es an Verwandten bis zum 10. Grade fehlte, zur Erbfolge zugelassen wurde.

Die Revisions-Commission hat, dem Antrage des Referenten Pelser folgend, den ehegattlichen Antheil mit Berufung auf die österreichische Successionsordnung auf ein Viertel beschränkt, und von diesem, falls ein oder mehrere Kinder zurückgeblieben waren, nur den Fruchtgenuß gewährt. Aenderungen wurden ferner in Beziehung auf die Verwirkung dieses Anspruches, der ausdrücklich dem Pflichttheile gleichgestellt worden ist, vorgenommen, und der Hochverrath auch in Beziehung auf die Frau als Verwirkungsgrund anerkannt, bagegen aber des Abfalls vom katholischen Glauben nicht mehr gedacht, „um denen Acatholicis keinen Anlaß zu unanständigen motibus zu geben." Die Unzucht der Witwe wurde nur mit dem Verluste des wittiblichen Unterhaltes bedroht; alle anderen in den Bereich des ehelichen Güterrechts fallenden Vermögensvortheile sollten ihr erhalten bleiben. Bei der Schlußredaction wurde von dem gesetzlichen Erbrechte der Ehegatten keine Erwähnung gemacht. In Beziehung auf den als Pflichttheil zu behandelnden und zu berechnenden ehegattlichen Antheil wurde bestimmt, daß dem überlebenden Ehegatten, wenn nicht mehr als vier eheliche Kinder zurückgeblieben sind, ein Viertel des Nachlasses, außerdem aber ein Kindestheil, und zwar nicht bloß zum Fruchtgenusse, zufallen solle. In diesen Antheil waren alle während der Lebensdauer des verstorbenen Ehegatten von diesem erhaltenen Geschenke gleich den letztwilligen Zuwendungen einzurechnen. Wenn nicht ein ausdrücklicher Verzicht vorlag, so stand dem überlebenden Ehegatten, falls er mittellos war und ihm nach dem Ehevertrage eine unzulängliche Versorgung zufiel, das Recht zu, vom Gerichte die Zumessung der zum standesmäßigen Unterhalte erforderlichen Ergänzung zu begehren. Das Gericht konnte hierbei bis zur Zuweisung des Fruchtgenusses vom vierten Theil des Nachlasses gehen. Die Verwirkungsgründe wurden insofern erweitert, als der Begehung eines Ehebruches die Verübung eines „jeden besonders ausgenommenen Lasters als des Hochverraths" gleich gesetzt wurde. Die Geltendmachung der Verwirkungsursachen wurde überhaupt davon abhängig gemacht, daß der Verstorbene die ihm angethane Unbill „zu beleidigten Gemüth gezogen habe, und keine Aussöhnung erfolget seie." Die Unzucht der Witwe wurde mit dem Verluste des Fortbezuges des wittiblichen Unterhaltes, so wie aller Ansprüche, die sie „gewinnstig" an den Nachlaß des verstorbenen Mannes zu stellen hat, bedroht; das bereits Empfangene sollte ihr jedoch erhalten bleiben.

Die Weglassung dieser Bestimmungen ergab sich aus den Beschlüssen, welche in der Folge bei der Berathung über den für die Descendenz der höheren Stände zu bestimmenden Pflichttheil gefaßt wurden.

[29]) Zu n. 281—293. Die Verschiedenheit der aus dem ehelichen Güterrechte entspringenden dinglichen und obligatorischen Klagen wird in den Darstellungen von Holger und Waldstetten besonders hervorgehoben.

Der Entwurf der Compilations-Commission stimmt, abgesehen von seiner breiteren Diction, mit dem Cod. Th. überein. Von der Revisions-Commission wurden meritorische Anordnungen nicht vorgenommen. Frankenbusch wies darauf hin, daß hier auch von solchen Rechtsfolgen gehandelt werde, die von selbst eintreten, und beanständete aus diesem Grunde den Ausdruck „Rechtsmittel," der nach seiner Auffassung „jene rechtliche Maßregel bedeutet, mittelst welcher Jemand zu Demjenigen, was ihm von rechtswegen gebühret, zu gelangen

denen Heirathssprüchen gebührende Rechten sind schon vorhero berühret worden. Diese bestehen an Seiten des überlebenden Manns in Gewinnung des Heirathguts, wo nichts Anderes deshalben bedungen worden, und an Seiten des überlebenden Weibs in dem Rückfall des Heirathguts, Gewinnung der Widerlage und des wittiblichen Unterhalts.

So ein als andererseits aber in Erwerbung der von dem verstorbenen Ehegatten gemachten und mit seinem Tod bestätigten übermäßigen Vermächtnissen und Schankungen, insoweit die Uebermaße weder zum Nachtheil der Glaubigeren, noch zur Verkürzung des Pflichttheils gereichet.

282. Zu Erlangung dessen, was dem überlebenden Ehegatten aus denen Heirathssprüchen gebühret, kommen ihme die rechtliche Hilfsmitteln zu statten, welche nach dem Unterschied des erworbenen oder nicht erworbenen Eigenthums, des erhaltenen oder nicht erhaltenen Besitzes, der bewirkten oder nicht bewirkten Vormerkung und Einverleibung der Heirathsbriefen oder anderen mit dem verstorbenen Ehegatten eingegangenen Bedingen verschieden sind.

283. Wann das Heirathgut dem Mann an liegenden Gütern, oder anderen für unbeweglich gehaltenen Vermögen mit der Landtafel, Stadt- oder Grundbüchern abgetreten oder an Fahrnissen ordentlich übergeben worden, und er bei Absterben des Weibs sich in dessen Besitz befindet, hat er keiner anderen Rechtsmitteln nöthig, als welche überhaupt einem jedweden Besitzer zur Vertheidigung seines Besitzes und Eigenthums gebühren.

284. Falls aber derselbe nicht in dem Besitz desselben wäre, stehet ihme die Eigenthumsklage und alle sonstige zu Erlangung des Besitzes hergebrachte Behelfe wider die Besitzere der ihme zum Heirathgut übergebenen oder abgetretenen Sachen zu.

285. Wie dann auch ihme unbenommen ist, das an liegenden Gütern oder landtäflichen, stadt- oder grundbücherlichen Forderungen bestellte Heirathgut, wann es bei Lebzeiten des Weibs demselben mit der Landtafel-, Stadt- oder Grundbüchern nicht abgetreten worden, auch noch nach ihrem Tod, jedoch ohne Schaden und Nachtheil deren immittelst früher darauf versicherten Haftungen (wegen welcher aber ihme die Schadloshaltung an des Weibs Erben anzusuchen bevorstehet) vormerken zu lassen, und sich ammit in dessen rechtlichen Besitz zu setzen, wann sonst der Heirathsbrief die zur landtäflichen, stadt- oder grundbücherlichen Einlage nöthige Erforderniſſen hat.

286. Wäre aber der Heirathsbrief mit gleicherwähnten Erforderniſſen nicht versehen oder das Heirathgut an Geld oder anderen Fahrnissen ohne einem verschriebenen Unterpfand bestellet, jedoch nicht übergeben worden, so hat der Mann

---

vermag." Die Bestimmungen über die von gesetzeswegen eintretenden Rechtsfolgen wurden in der Schlußredaction ausgelassen, im Cod. Th. jedoch wieder aufgenommen.

Aus Anlaß einer Anregung, welche durch die der Compilations-Commission am 12. März 1771 mitgetheilten Anmerkungen gegeben wurde, sprach diese sich in dem Vortrage vom 9. April 1771 dafür aus, in einem Zusatze zu n. 293 auszudrücken, daß die Erben des beschenkten Gatten auch in Ansehung der Schenkung in dessen Rechte treten, daß jedoch die Schenkungen, welche zur Vermehrung von Heirathsgut oder Widerlage gemacht wurden, das Schicksal dieser theilen, ferner in einem Zusatze zu n. 288 des Falles zu gedenken, in welchem die dort erwähnte Klage von den Erben des Ehemannes zu erheben ist, endlich am Schlusse des 3. Hauptstückes auszusprechen, daß bei Streitigkeiten aus dem ehelichen Güterrechte den Ehegatten, ihren Kindern und Eltern gegenseitig „die Rechtswohlthat der Selbstbedürfniß zu statten kommen" solle. Horten bezweifelte, daß der zu n. 293 vorgeschlagene Zusatz genügen würde, um eine Ausnahme von der in P. 2. c. 7. n. 37, 38 aufgestellten Regel zu bewirken, daß die Schenkung einer unbeweglichen Sache wirkungslos wird, wenn sie nicht bei Lebzeiten des Schenkenden zur bücherlichen Eintragung gelangt. In Beziehung auf den Zusatz zu n. 288 wünschte Horten ausgedrückt zu sehen, daß die Erben eine Klage wegen der verfallenen Nutzungen nur insoferne erheben können, als diese Klage nicht nach n. 219 erloschen ist.

bloß allein eine persönliche Rechtsforderung wider die Erben des Weibs oder Denjenigen, der das Heirathgut für das Weib bestellet hat, zu Bezahlung des versprochenen und ihme durch Vorsterben des Weibs zugefallenen Heirathguts mit allen davon vertagten Zinsen, Früchten und Nutzungen.

287. Wann hingegen demselben zur Sicherheit des Heirathguts ein Unterpfand verschrieben und dieses vor oder nach Absterben des Weibs darauf vorgemerket worden, hat er sich seiner Hypothek, insoweit solche zureichet, zu halten und da diese zu seiner Befriedigung nicht zulänglich wäre, des Abgangs halber mit der persönlichen Rechtsforderung wider die Erben des Weibs oder den Bestellenden zu verfahren.

288. Welches Alles jedoch nur von dem Fall zu verstehen ist, wann wegen Zurückgabe des Heirathguts auf Vorsterben des Weibs nichts Anderes bedungen worden.

Wo aber auch nach Inhalt des Vertrags das Heirathgut ihme nach Absterben des Weibs nicht zufiele, bleiben demselben nichtsdestoweniger wegen der für die Zeit der fürgewährten Ehe verfallenen Zinsen, Früchten und Nutzungen alle Sprüche und Forderungen bevor.

289. Dem Weib fallt nach Vorsterben des Manns das ihme an unbeweglichen Vermögen landtäflich, stadt- oder grundbücherlich abgetretene oder an Fahrnissen übergebene Heirathgut, insoferne diese in seiner Verlassenschaft annoch vorhanden sind, ebensowohl als Dasjenige, was ihr auf Ueberlebungsfall zur Widerlage mit der Landtafel, Stadt- oder Grundbüchern zum Eigenthum verschrieben worden, ohne weiters eigenthumlich zu.

290. Wo ihr aber zur Sicherheit des Heirathguts, Widerlage und des wittiblichen Unterhalts eine Hypothek verschrieben, und ihre Heirathssprüche mit der Landtafel, Stadt- oder Grundbüchern vor oder nach Absterben des Manns darauf vorgemerket worden, so hat sich dieselbe dieses Unterpfands nach dessen Zulänglichkeit zu halten.

Was hingegen daher nicht zu erholen oder mit keiner solchen Sicherheit bedecket ist, kann sie nicht anderst als mittelst persönlicher Rechtsforderung von denen Erben des Manns oder Demjenigen, welcher sich hierzu verbunden hat, einbringen.

291. So viel es endlich die einem von dem anderen Ehegatten gemachte Schankungen und Betreuungen anbelanget, so hat der Schanknehmer in Ansehung jener, welche ordentlich übergeben und verschrieben worden, insoweit sie schon bei Lebzeiten in der erlaubten Maß zu Recht bestanden, ohnedies das Eigenthum erworben, folglich bedarf derselbe auch keiner weiteren Rechtshilfe.

292. An der Uebermasse hingegen, welche durch den Tod des Schankgebers bekräftiget wird, erlangt der Ueberlebende das unwiderrufliche Eigenthum, insoferne andurch weder denen Glaubigeren des Verstorbenen, noch dem Pflichttheil des Notherben geschadet worden.

293. Ist aber die Uebergabe oder Abtretung des Geschenkten nicht geschehen, so ist zu unterscheiden, ob zu dessen Sicherheit ein Unterpfand bestellet worden oder nicht. Ersteren Falls hat der Schanknehmer sich der verschriebenen Hypothek zu halten; letzteren Falls hingegen gebühret ihme nur die persönliche Rechtsforderung wider den Schankgeber und dessen Erben, doch in beiden Fällen nicht weiter, als die Schankung zu Recht bestehen kann.

Caput IV.

Von der Verwandtschaft.[1])

Inhalt:

---

§. I.

Num. 1.[2]) Durch die Ehe werden Geschlechter fortgepflanzet und mittelst derselben alle Diejenige, welche zu einem Geschlecht gehören, durch ein gemeinsames von einerlei Stammvater herrührendes Blutband untereinander verknüpfet, welches sie aller diesem Geschlecht zustehender Vorrechten theilhaftig macht, und durch die Verwandtschaft in der eigentlichen Bedeutung verstanden wird.

2. In ihrem weitesten Verstand aber begreift die Verwandtschaft überhaupt auch die rechtliche und die geistliche.

Die rechtliche Verwandtschaft ist eine bloße Nachahmung der natürlichen, welche aus Jemandens Annehmung an Kindsstatt entstehet, und in dem folgendem Capitel vorkommen wird. Die geistliche Verwandtschaft hingegen entspringet zwischen gewissen Personen aus der Taufe oder Firmung und gehöret zum geistlichen Recht.

3. Allhier wird nur von der natürlichen Verwandtschaft des Geblüts gehandlet, welche ein gemeinsames Blutband ist, wodurch mehrere von einerlei Stammen absteigende Personen mittelst der ehelichen Fortpflanzung untereinander verknüpfet sind.

4. Hierdurch wird jene Verwandtschaft ausgeschlossen, welche aus unehelicher Erzeugung entstehet, und außer der Verbindlichkeit der natürlichen Eltern zum Unterhalt solcher Kinder in Absicht auf die weiteren sowohl väterlichen als mütterlichen Verwandten nach Unseren Gesetzen keine Wirkung hat.

---

[1]) Nach der Hauptübersicht sollte die Abhandlung „Von Anverwandt- und Sippschaft", welche sich mit den „Anverwandten vom Schwert und von der Spindel" zu beschäftigen hatte, und zwischen die Abhandlungen „Von väterlichen Gewalt" und „Von der Vormundschaft" eingereiht war, nur in die zwei Abschnitte „Von Unterschied und Stufen der Anverwandtschaft" und „Von den Rechten der Anverwandten untereinander" zerfallen. Eine Anmerkung machte darauf aufmerksam, daß „diejenigen Rechte und Wirkungen, so theils zu dem geistlichen (als in Ansehen der Behindernuß zur Heirath), theils zu dem öffentlichen Recht, gleichwie die Namens- und Wappengenossenschaft gehörig seind," in dieser Abhandlung nicht zu erörtern sind. Die Stoffeintheilung des Cod. Th. unterscheidet sich von jener der vorangegangenen Entwürfe nur dadurch, daß die letzteren den allgemeinen Bestimmungen keinen besonderen Abschnitt, sondern nur den Eingang des Hauptstückes und den §. I des ersten Abschnittes widmeten.

[2]) Zu n. 1—4. Der Entwurf der Compilations-Commission läßt die uneheliche Verwandtschaft an dieser Stelle unberührt, und betont die Nothwendigkeit, den Kreis zu begrenzen, in welchem die verwandtschaftliche Verbindung die Grundlage besonderer Rechte ist, „maßen selbst die Gleichheit des Geblüts nach und nach verminderet wird, und endlich nur die allgemeine Verwandtschaft übrig bleibet, welche die Natur zwischen allen Menschen gestiftet hat."

Die Revisions-Commission bemängelte, dem Antrage des Referenten Frankenbusch folgend, die Redaction aus dem Grunde, weil sie nur die eheliche Verwandtschaft berücksichtigte. Gewählt wurde eine Fassung, welche die uneheliche Verwandtschaft in sich begreift, ohne dieselbe ausdrücklich zu nennen. Die Hinweisung auf die Nothwendigkeit der Begrenzung des Verwandtenkreises blieb in Folge dessen weg. Bei der Schlußredaction wurde der Entwurf der Revisions-Commission dem Wesen nach, jedoch mit redactionellen Aenderungen beibehalten. Die Verwandschaft wurde hierbei bezeichnet als „ein besonderes Band der Freundschaft zwischen gewissen Personen nach der Natur, nach dem Recht oder geistlicher Weise."

5.[3]) Die rechtmäßige Verwandtschaft und die darunter begriffenen Personen pflegen auch anderst unter dem Namen der Blutsfreundschaft, der Sippschaft, der Befreundten oder Angehörigen und mehr dergleichen allgemeinen Ausdrücken verstanden, und nach Umständen bald in einer weiteren, bald in einer engeren Bedeutung genommen zu werden, nachdeme die Rechten der Verwandtschaft, um welche sich handlet, nach dem Sinn der Gesetzen oder nach dem Willen und Meinung des sich also Ausdrückenden mehreren oder wenigeren Personen zu statten kommen.

6. Es sind dahero mehrerlei Gattungen der Verwandten, entweder nach dem Unterschied der Reihen oder Linien, oder nach dem unterschiedenen Geschlecht der Person, durch welche sie verwandt sind, und jede dieser Linien hat ihre Grade oder Staffeln, nach welchen die Vorrechte der näheren vor denen weiteren abgemessen werden. Es werden solchemnach zuerst die Gattungen der Verwandten, sonach die Staffeln oder Grade der Verwandtschaft, und schließlichen die Vorrechte der Verwandten erkläret.

§. II.

7.[4]) Alle, welche einander mit Blutsfreundschaft beigethan, sind entweder absteigende, aufsteigende oder Seitenverwandten. Diese werden durch Reihen oder Linien unterschieden.

---

[3]) Zu n. 5, 6. Die Compilations-Commission bezeichnete die Verwandtschaft als „eine Art der Gesellschaft" und führte sie unter den Benennungen „des Hauses, des Geschlechts, des Stammes, des Geblüts, der Sippschaft, deren nächsten Freunden oder Angehörigen" ein. Die Untertheilung der Verwandten erfolgte nach „Gattungen" und „Staffeln".

Bei der Revisions-Commission bestritt der Referent Frankenbusch mit Erfolg die Bezeichnung der Verwandtschaft als eine Art der Gesellschaft, weil das vom Stande der Menschen handelnde zweite Hauptstück keine Grundlage für diese Auffassung biete. Die Unterscheidung nach „Staffeln" der Verwandtschaft wurde aufgelöst in die Eintheilung nach „Linien und Graden". Die Schlußredaction behandelt die Ausdrücke „Grade" und „Staffeln" als gleichbedeutend.

[4]) Zu n. 7—17. Als Rechtsquellen zur Bestimmung des Einflusses der Verwandtschaft und Sippschaft werden von Holger die österreichische Erbfolgeordnung vom Jahre 1720, von Waldstetten das römische Recht, von Hormayer das canonische Recht, von Thinnfeld, je nach Beschaffenheit des Falles, das römische Recht und die Successionsordnungen des vorigen Jahrhunderts bezeichnet.

Der Entwurf der Compilations-Commission stellt die Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Verwandtschaft als diejenige, auf welcher wichtige Rechtsverschiedenheiten beruhen, in den Vordergrund, und betont insbesondere, daß Frauen auch zum Mannsstamme gehören können, und, wenn nicht besondere Ausnahmen angeordnet sind, gleiche Rechte mit den zum Mannsstamme gehörigen Männern genießen, daß sie aber „denselben fernerhin zu erhalten nicht fähig sind." Der Mannsstamm wird „in engerer, weiterer oder allerweitester Bedeutung" verstanden, je nachdem man die Descendenten einer bestimmten Person, oder die Descendenten des zwei bestimmten Personen gemeinschaftlichen, nächsten Stammvaters, oder die Descendenten eines mehreren Personen gemeinschaftlichen, entfernteren Stammvaters im Auge hat. Ohne Rücksicht auf die Unterscheidung in männliche und weibliche Verwandte wird die Verwandtschaft „in zweierlei Reihen, die gerade und die schräge, und dreierlei Ordnungen, deren absteigenden, aufsteigenden und Zwerch- oder Seitenverwandten" eingetheilt. In Beziehung auf die rechtliche Bedeutung der Nähe der Verwandtschaft wird bemerkt: „In gerader Reihe seind zwar die Wirkungen des Rechts an keine gewisse Zahl der Staffeln durch die Gesetze gebunden, jedoch kann sich in allzu großer Weite kein Vorfall darzu ergeben, weil das menschliche Alter durch die Natur beschränket ist; in der Seitenreihe aber seind die Wirkungen des Rechts auf mehr oder wenigere Staffeln durch die Gesetze eingeschränket, obwohlen nach der Natur sich der Vorfall auch in einer größeren Entfernung ereignen kann."

Die Revisions-Commission nahm nur die Eintheilung der Verwandten im Allgemeinen nach Linien und Graden an, und stellte diese Unterscheidung derjenigen voran, welche die männliche Verwandtschaft der weiblichen gegenüberstellt. Die Unterscheidung nach den verschiedenen Bedeutungen des Mannsstammes wurde weggelassen und im Uebrigen die Redaction erheblich gekürzt. Die Schlußredaction kehrte zu der von der Compilations-Commission vorgeschlagenen Unterscheidung nach Ordnungen und Reihen, die aber nicht mehr einander gegenüber gestellt wurden, zurück. Neu hinzugefügt wurde eine Bestimmung,

8. Durch eine Linie wird nichts Anderes als eine Sammlung mehrerer einander verwandter Personen verstanden, also, daß nur eine Person sich zwar in einer deren Linien befinde, und auch der Anfang, das Mittel oder das Ende der Linie seie, niemalen aber für sich allein betrachtet eine Linie ausmachen könne, sondern zur Linie allzeit mehrere Personen erforderet werden.

9. Die Linien theilen sich in gerade oder Seitenlinien.

Die gerade Linie ist anwiederum zweierlei:

Eine enthält die Absteigenden, welche von Anderen gezeuget worden, als Kinder, Enkeln, Urenkeln u. s. w. abwärts, also, daß allzeit von dem Erzeugenden auf den Gezeugten gerad hinabgeschritten werde.

Die andere begreift die Aufsteigenden, welche Andere gezeuget haben, als Vater, Mutter Großeltern, Urgroßeltern u. s. w. aufwärts, dergestalten, daß allemal von dem Gezeugten auf den Erzeugenden gerad hinaufgeschritten werde.

10. Die Zwerg- oder Seitenlinie enthält die Seitenverwandten, welche zwar von einem gemeinen Erzeuger abstammen, nicht aber von einander gezeuget worden, als Brüder, Schwestern, derenselben Kinder und Kindeskinder, dann auch Vaters oder Mutter Bruder, Schwestern und Diejenige, welche von diesen abstammen u. s. w. hinauf oder herunter.

11. Jedwede Linie wird in Grade oder Staffeln untertheilet. Durch diese wird der Abstand einer Person von der anderen, welcher durch die Erzeugung geschieht, angedeutet, um die Nähe oder Weite der Verwandtschaft einer Person mit der anderen daraus abzunehmen.

12. Gleichwie aber Einer dem Anderen entweder durch eine Mannsperson oder durch eine Weibsperson verwandt ist, also fließt auch hieraus der Unterschied zwischen der männlichen und weiblichen Verwandtschaft, welcher insonderheit bei adeligen Geschlechteren wegen verschiedener dem Mannsstammen vor denen weiblichen Verwandten zukommenden Vorzügen und Vorrechten wohl zu bemerken ist.

13. Der Mannsstammen begreifet diejenige Manns- und Weibspersonen in absteigender Linie, welche von einem Mann als gemeinsamen Stammvater in ununterbrochener Männerreihe abstammen.

In aufsteigender Linie nur diejenige Mannspersonen, die von dem Vater in ununterbrochener Männerreihe weiter aufsteigen.

Und endlich in der Zwerg- oder Seitenlinie diejenige Seitenverwandte, Manns- und Weibspersonen, welche von einem gemeinen Stammvater in ein so andererseits ununterbrochener Männerreihe ihre Abkunft haben, also daß in allen dreien Ordnungen kein Weib dazwischen komme, von welcher die Verwandtschaft zwischen denen Personen, um welche die Frage ist, allein abgeleitet würde.

14. Dahingegen gehören die von Weibern absteigende und die von der Mutter weiter aufsteigende, sowie alle mütterliche Seitenverwandten nicht mehr zu dem Mannsstammen, wann sie gleich männlichen Geschlechts oder nach einmal unterbrochener Männerreihe durch einen Mann befreundt wären, weilen die Männerreihe durch ein darzwischen kommendes Weib unterbrochen wird.

15. Nicht einmal gehöret die Mutter zum Mannsstammen, sondern sie ist der Anfang der weiblichen, wie der Vater der männlichen Verwandtschaft oder des Mannsstammens. Ebensowenig erstrecket sich der Mannsstammen auf die von dem Vater, obschon in ununterbrochener Männerrreihe weiter aufsteigende Weibspersonen, als die väterliche Ahnfrau, Urahnfrau u. s. w., weilen sie eben auch jede in ihrer Ordnung der Anfang der weiblichen Verwandtschaft sind.

---

welche die Bezeichnung „der Blutsfreundschaft, der Sippschaft, des Geblüts" auf die Verwandtschaft im Allgemeinen anwendet, dagegen die Benennung „des Hauses, des Geschlechts, des Stammes" der männlichen Verwandtschaft vorbehält.



16. Dahero sie zwar für ihre Person der allgemeinen Rechten des Geschlechts ihrer Männer, als da sind die Führung des Namens und Wappens, aber nicht aus dem Recht des Geblüts, wie die von Mannsstammen unmittelbar absteigende Weibspersonen, sondern lediglich durch die Verehelichung aus der Person ihres Mannes theilhaftig werden.

17. Die männliche Verwandtschaft wird insgemein unter dem Namen des Hauses, des Geschlechts, des Stammes verstanden, und die Verwandten von Mannsstammen pflegen auch anderst Befreundte von oder nach dem Schwert, sonst auch Schwertmagen, die weiblichen hingegen Verwandte von oder nach der Spindel, sonst auch Spielmagen oder Gunkelfreunde genennet zu werden.

18.[5]) Von der Verwandtschaft ist die Schwägerschaft ganz und gar unterschieden, als welche nicht in einem gemeinsamen Blutband von einerlei Stammen, sondern nur in der Beitretung des einen Ehegatten zu der Verwandtschaft des anderen bestehet.

19. Sie ist dahero nichts Anderes, als in dem weitesten Verstand eine Zusammenfügung zweier Verwandtschaften.

In dem eigentlichen Verstand aber eine Verknüpfung des einen Theils mit der Verwandtschaft des anderen, welche durch die Ehe oder andere fleischliche Vermischung entstehet.

20. Mittelst dieser werden alle Verwandte des Manns Schwäger des Weibs, gleichwie gegentheils alle Verwandte des Weibs Schwäger des Manns werden, ohne daß zwischen beiderseitigen Verwandten selbst daraus eine Schwägerschaft, noch weniger eine Verwandtschaft entspringe, obschon selbe nach dem gemeinen Wahn einander Schwäger zu nennen pflegen.

21. Es können demnach die rechtlichen Wirkungen, welche von Unseren Gesetzen der Blutsverwandtschaft beigeleget sind, auf die Schwägerschaft nicht erstrecket werden, und sind außer Ehesachen (worinnen aber sich nach den geistlichen Rechten zu achten ist) gar wenige Fälle, wo nach Unseren Gesetzen die Schwägerschaft in rechtliche Betrachtung kommt.

22. Diese sind das Laster der Blutschand zwischen verschwägerten Personen, und insoweit in anderen peinlichen Fällen die nahe Anverwandtschaft oder Schwägerschaft einen erschwerenden oder mildernden Umstand abgeben mag, nach Ausmessung dessen, was davon in Unserer peinlichen Gerichtsordnung enthalten ist. Ferners die Ausschließung verschwägerter Personen von Zeugenschaften und Vertretung des Richteramts, wovon in viertem Theil bei der Gerichtsordnung das Mehrere folgen wird.

23. Dieses hat jedoch die Schwägerschaft mit der Verwandtschaft gemein, daß sie nach denen Linien und Graden der Verwandtschaft geachtet, und die nähere oder weitere Schwägerschaft mit dem einen Ehegatten nach der näheren oder weiteren Verwandtschaft mit dem anderen abgemessen werde.

24. Dergestalten, daß jemand dem einem Ehegatten in eben derselben Linie und Grad verschwägert ist, in welcher Linie oder Grad er mit dem anderen in Verwandtschaft stehet.

---

[5]) Zu n. 18—24. Der Entwurf der Compilations-Commission macht von der Bedeutung, welche die Schwägerschaft für das geistliche Recht und für das Strafrecht hat, keine Erwähnung.

In dem Entwurfe der Revisions-Commission wurde auch die uneheliche Verbindung als Grundlage der Schwägerschaft bezeichnet. Auf den Antrag des Referenten Frankenbusch, der Bedeutung der Schwägerschaft für das Strafrecht zu gedenken, wurde von der Revisions-Commission nicht eingegangen. Die Schlußredaction hob hervor, daß die uneheliche Verbindung eine Schwägerschaft nur nach geistlichem Recht begründet, und erwähnte nebenher den Einfluß, den die Schwägerschaft „in Ehesachen und in Lastern" hat.

Mann und Weib aber sind miteinander nicht verschwägert, sondern das zwischen ihnen bestehende Eheband ist die Quelle und Ursprung der Schwägerschaft.

§. III.

25. [6]) Durch die Grade oder Staffeln wird die Nähe oder Weite, in welcher eine Person mit der anderen nach dem Geblüt befreundt ist, abgemessen.

26. Um den Grad der Blutsfreundschaft zwischen Personen, wovon die Frage ist, zu erforschen, müssen vor Allem die Personen in rechte Ordnung gesetzet, der Unterschied der geraden und Seitenlinie beobachtet, und endlich die Grade oder Staffeln genau gezählet werden.

27. Die Personen werden gehörig gesetzet, wann die Ordnung von Demjenigen anfangt, von welchem die Frage ist, und hernach solange mit anderen Personen fortgefahren wird, bis man zu dem Anderen gelange, um den gleichfalls gefraget wird.

28. Wobei jedoch wohl zu bemerken ist, daß in der Reihe der Personen keine Zwischenperson ausgelassen, noch eine andere darzu nicht gehörige miteingezogen, sondern allemal nur die durch einerlei Blutband verknüpfte Personen miteinander zusammengefüget werden.

29. Der Unterschied der Linien ist dergestalten zu beobachten, daß die Absteigenden in der geraden Linie abwärts, die Aufsteigenden aber in eben gerader Linie aufwärts und die Seitenverwandten von einem in der geraden Linie befindlichen gemeinen Stammen schräg herab, und zwar in allen dreien Linien nach der Ordnung der Erzeugung zu stehen kommen.

30. Die Grade oder Staffeln sind also zu zählen, daß von der ersten Person zur anderen ein Grad, von dieser zur dritten der zweite Grad u. s. w., mithin so viele Grade als Erzeugungen, oder aber ein Grad weniger als Personen gerechnet werden, und dieses ohne Unterschied, ob von Manns- oder Weibspersonen oder gegen Manns- oder Weibspersonen gefraget werde.

31. Dieser Berechnungsart der Grade oder Staffeln solle ohne Unterschied der geraden oder Seitenlinie (die Personen, um welche gefraget wird, mögen in gleicher oder ungleicher Entfernung von dem gemeinen Stammen stehen) in allen Fällen, welche nach Unseren Gesetzen zu entscheiden kommen, als da es um Erb-

---

[6]) Zu n. 25—39. Der Entwurf der Compilations-Commission enthielt ausführliche Beschreibungen der verschiedenen Verwandtschaftsberechnungen, denen zur Erläuterung zwei Stammbäume beigegeben waren, welche die Verwandtschaft bis zum fünften Grade in der aufsteigenden sowie in der absteigenden Linie, und bis zum zehnten Grade in den Seitenlinien darstellten. Der eine Stammbaum hatte die Verwandtschaft im Allgemeinen, der zweite hingegen außerdem die Unterschiede zwischen männlicher und weiblicher Verwandtschaft, dann zwischen Verwandtschaft und Schwägerschaft zu veranschaulichen. In dem beschreibenden Texte wurde auch des Unterschiedes zwischen einbändigen und zweibändigen Verwandten und ferner der Benützung des Stammbaumes zur Herstellung der Ahnenprobe gedacht.

Die Revisions-Commission fügte, dem Antrage des das Vorbild der österreichischen Successionsordnung anrufenden Referenten Frankenbusch folgend, jeder Verwandtschaftsberechnung eine graphische Darstellung bei, und schaltete zur Darstellung der Schwägerschaftsverhältnisse einen besonderen Stammbaum ein. Eine meritorische Aenderung wurde nur dadurch vorgenommen, daß angeordnet worden ist, die Verwandtschaft in Strafsachen nach weltlichem Rechte zu berechnen. In der Schlußredaction wurde dagegen angeordnet, die Verwandtschaft in Strafsachen, soweit es sich um die Blutschande handelt, nach geistlichem Recht zu berechnen. Im Uebrigen unterscheidet sie sich von dem Entwurfe der Revisions-Commission theils durch Vermehrung der graphisch illustrirten Beispiele, theils dadurch, daß sie den nur zur Veranschaulichung der Schwägerschaft bestimmten Stammbaum wegließ.

Die dem Codex Theresianus beigefügten Stammtafeln, sowie die zu denselben gehörigen Beschreibungen, dann die Stellen in n. 30, 35, sowie die n. 36—39 des Textes, welche nur Verweisungen auf die Tafeln enthalten, wurden nicht abgedruckt, weil sie für das Verständniß des Textes entbehrlich sind, und am Raume gespart werden mußte.

folge, Vormundschaft, Einstandrecht und andere Gerechtsamen der Verwandten, oder aber um Ausschließung von Zeugenschaften und dem Richteramt zu thun ist, je und allezeit nachgegangen werden.

32. Dahingegen hat die Berechnung der Graden nach dem geistlichen Recht allein statt, wann von Zuläß- oder Unzulässigkeit, Giltig- oder Ungiltigkeit der Ehe zwischen Verwandten, oder in peinlichen Fällen von dem Laster der Blutschand die Frage ist.

33. Die Berechnungsart des geistlichen Rechts unterscheidet sich von der obigen bloß allein in der Seitenlinie, in welcher dasselbe die Erzeugungen nur von der einen Seite, und zwar allemal von der längeren zählet, also, daß bei ungleichen Abstand zweier Seitenverwandten von dem gemeinen Stammen jederzeit die weitere Entfernung des einen den Ausschlag gebe, und die Zahl des Grads auch in Ansehung des anderen, obschon nicht so weit entferneten, bestimme.

34. Hieraus folget, daß nach dem geistlichen Recht die Zwerg- oder Seitenlinie anwiederum in die gleiche und ungleiche untertheilet werde.

Die gleiche Linie ist, in welcher die Seitenverwandten, um deren Blutsfreundschaft gefraget wird, von dem gemeinen Stammen in gleichem Grad entfernet sind.

Die ungleiche Linie hingegen ist, in welcher die Seitenverwandten, um die gefraget wird, von dem gemeinen Stammen nicht gleich, sondern der eine näher und der andere weiter entfernet sind.

35. In der gleichen Zwerglinie hat die Regel statt, daß, in welchem Grad die eine von jenen Personen, um deren Verwandtschaft gefraget wird, von dem gemeinen Stammen entfernet ist, in eben demselben beide miteinander verwandt sind.

In der ungleichen Zwerglinie aber ist die andere Regel anzuwenden, daß, in welchem Grad die weitere Person von dem gemeinen Stammen entfernet ist, in eben demselben beide miteinander verwandt sind.

§. IV.

40.[7]) Die Verwandten haben nicht nur unter sich vor Anderen, welche nicht von der Verwandtschaft sind, gewisse Vorrechte, sondern es wird auch unter ihnen selbst einer Ordnung oder Linie vor der anderen, einem näheren vor dem weiteren,

---

[7]) Zu n. 40—58. Bei der Aufzählung der auf die Verwandtschaft sich stützenden Rechte erwähnt Holger nebst der Vormundschaft, dem Erbrechte, dem Einstandsrechte, auch „die rechtsvermuthliche Vollmacht zu gerichtlicher Vertretung der Anverwandten". Die Annahme einer solchen vermutheten Vollmacht, auf welche in der Hauptübersicht hingewiesen worden war, wird von Thinnfeld und Waldstetten bestimmt in Abrede gestellt. Der Letztere hebt mit Berufung auf das Rescript vom 19. September 1695 das verwandtschaftliche Retractrecht hervor, welches binnen 14 Tagen nach einer landtäflichen Eintragung bei der Landtafel anzumelden ist.

Der Entwurf der Compilations-Commission bemerkte in Beziehung auf die dem Mannsstamm eingeräumten Vorrechte: „Dergleichen Vorrechte zielen insgesammt zu Erhaltung deren adeligen Geschlechter, damit die Güter derenselben nicht aus dem Geschlecht gelangen, sondern bei dem männlichen Stamm, durch welchen das Geschlecht fortgepflanzet wird, erhalten werden." Zu diesen Vorrechten wurde auch das Recht der Vertretung gerechnet, worunter jedoch nicht die Pflicht oder Befugniß zu einer auf vermutheter Vollmacht beruhenden Vertretung der einem anderen einzelnen Verwandten zustehenden Rechte, sondern die zumeist durch Intervention auszuübende Vertretung in den die Rechte der ganzen Verwandtschaft betreffenden Activ- oder Passivprocessen verstanden wurde. Die Gestaltung der Verwandtschaftsklagen wurde jener der Servitutsklagen nachgebildet, und in Folge dessen zwischen bejahlichen und verneinlichen Klagen unterschieden. Im Falle der verneinlichen Klage wurde der Beklagte, wenn er „in rechtmäßigen Besitz" der Verwandtschaft ist, der Beweislast ausdrücklich enthoben.

Die Revisions-Commission nahm nur redactionelle Aenderungen vor. Hierbei wurden die Bezeichnungen der bejahlichen und verneinlichen Klagen als nicht üblich eliminirt. Der

denen männlichen vor denen weiblichen ein mehreres Recht von Unseren Gesetzen beigeleget, wovon gehöriger Orten ausführlicher gehandlet werden wird.

Allhier ist genug von derlei verwandtschaftlichen Vorrechten nur überhaupt einen kurzen Begriff zu geben.

41. Einige derselben sind allen Verwandten, sowohl von männlicher als weiblicher Seiten gemein. Dahin gehören die Erbfolge in freien oder auch Stamm- und Lehengütern, wann in Ansehung der letzteren sowohl männliche als weibliche Verwandten darzu berufen oder darmit belehnet sind, die Vormundschaft, das Einstandrecht u. dgl., doch also, daß allemal der Nähere, wann er sich seines Rechts bedienen will, vor dem Weiteren den Vorzug habe.

42. Dieses verstehet sich aber nur von Fällen, worinnen derlei Rechten weder durch Unsere Gesetze, noch auch nach Zulassung derselben durch den Willen des Erblassers oder durch Verträge und Vergleiche unter Lebenden auf den Manns-Stammen allein beschränket sind.

43. Ferners sind von dieser Art die gemeinsame Vertretung, Klage oder Vertheidigung und nach Gestalt der Sachen die Beitretung an klagender oder beklagter Seiten, wann es um ein Recht zu thun ist, so die ganze Verwandtschaft ohne Unterschied der männlichen und weiblichen Befreundten angehet.

44. Die Theilnehmung an allen Rechten und Gerechtigkeiten, die einer ganzen Verwandtschaft ohne Unterschied zustehen, in deren Genuß sich ein jeder von denen Verwandten durch die gehörige Rechtsmitteln erhalten mag.

45. Und endlich mehrere der Verwandtschaft zukommende Rechtswohlthaten, als da sind, daß in Fällen, wo es sich allein um die Verwandtschaft handlet, schleunig verfahren, daß in gewissen Rechtsvertheidigungen der Ehre der verwandten Personen geschonet, daß in Schuldsachen gegen dieselbe nicht auf das Strengste fürgegangen, und endlich binnen gewissen Graden kein naher Verwandter wider den anderen insgemein zur Zeugenschaft gezwungen werde.

46. Andere verwandtschaftliche Rechten, welche eigentlich Stammrechten genennet werden, sind nur dem Mannesstammen und hierunter verschiedene denen männlichen Verwandten von Mannsstammen allein eigen.

Als die Nachfolge in Stamm- und Lehengütern, wann nur die Männnlichen von Mannsstammen darzu berufen oder letztere rechte Mannlehen sind.

Das geschlechtliche Vorzugs- und Einstandrecht in liegenden Gütern. Der größere Pflicht- und Erbtheil der männlichen Absteigenden von Mannsstammen vor denen weiblichen bei Landleuten und andere denen männlichen Verwandten von Mannsstammen vorzüglich angebührende Gerechtsamen, welche in Verfolg dieses Gesatzbuchs ihres Orts vorkommen werden.

47. Jene Stammrechte hingegen stehen dem Mannsstammen auch mit Einbegriff der darzu gehörigen Weibspersonen zu, welche nicht lediglich die Fortpflanzung des Geschlechts zur Absicht haben, oder wobei nicht besonders auf die

---

Erwähnung der allgemeinen verwandtschaftlichen Erbfolgerechte wurde mit Berufung auf die nach böhmischem Rechte eintretende Bevorzugung der Söhne eine Clausel beigefügt, welche die Möglichkeit gesetzlicher Ausnahmen von dem Grundsatze der Gleichheit des Erbrechts wahrt, gleichzeitig wurde die von der Compilations-Commission bei der Aufzählung der Vorrechte des Mannsstamms gemachte Erwähnung der Beschränkung der weiblichen Verwandten auf die Ausstattung — als nicht allgemein giltig — beseitigt. Bei der Schlußredaction wurde eine meritorische Aenderung nicht vorgenommen.

In den der Compilations-Commission am 12. März 1771 mitgetheilten Anmerkungen wurde zu n. 58 die Frage aufgeworfen, welche Verjährungszeit zur Anwendung kommen solle. Die Commission verwies in dem Vortrage vom 9. April 1771 auf die in P. 2. c. 9. §. 6 enthaltenen Bestimmungen über die Verjährung von Rechten und auf die ebenda mit Rücksicht auf bücherliche Eintragungen gemachten Unterscheidungen, so daß hinsichtlich der bücherlich eingetragenen Verwandtschaftsrechte die Verjährungszeit von 3 Jahren, 18 Wochen in Anwendung zu kommen hätte.

Fähigkeit der Mannspersonen gesehen wird, oder die zwar vorzüglich denen Mannspersonen zukommen, jedoch in deren Abgang auch auf die Weibspersonen erstrecket werden.

48. Dergleichen sind der Gebrauch des gemeinen Namens und Wappens, der Genuß aller dem ganzen Geschlecht und nicht allein einzlen Personen desselben verliehenen Würden und Vorzügen und endlich die Gemeinschaft aller dem Geschlecht zukommender Rechten und Gerechtigkeiten, insoweit auch Weibspersonen von Mannsstammen zu deren Genuß und Ausübung fähig sind.

49. Die Rechten der Blutsverwandtschaft, insoweit dieselben aus dem natürlichen Blutband fließen, sind unbenehmlich, was immer für Veränderung mit einer verwandten Person vorgehe.

Jene Verwandtschaftsrechten hingegen, welche bloß von denen Gesetzen oder von menschlicher Willkühr abhangen, können in mehrerlei Umständen aufhören.

50. Also verlieret Derjenige die Rechten der Verwandtschaft in Erb- und anderen Fällen, welcher der Landmannschaft oder des Bürgerrechts nebst allen davon abhangenden Gerechtigkeiten aus Verbrechen verlustiget wird.

51. Desgleichen kann Niemand der verwandtschaftlichen Vorrechten theilhaftig werden, der die Eigenschaft nicht hat, welche zum Genuß derenselben etwann kraft einer letztwilligen Verordnung oder nach Inhalt sonstiger Bedingen zwischen Lebenden erforderet wird, oder der die beigesetzte Bedingniß, unter welcher ihme der Genuß des Rechts zugedacht worden, nicht erfüllet oder etwas unternimmt, was bei Verlust des Vorrechts verboten war.

52. Ueber den Beweis der Blutverwandtschaft ist in außerordentlichen Weg Rechtens schleunig zu verfahren, und lieget solcher Jenem ob, der sich einen Verwandten zu sein ausgiebt und seine Rechtsforderung in der Verwandtschaft gründet, gleichwie gegentheils der Andere, der seine Forderung darinnen gründet, daß der Besitzer kein Verwandter seie, das Widerspiel zu erweisen hat.

53. Wo es sich aber um Rechten handlet, zu welchen mehrere Verwandten zugleich gelangen, oder worinnen der nähere dem weiteren oder der Mannsstammen dem weiblichen vorgezogen, oder nebst der Verwandtschaft noch eine gewisse Eigenschaft erforderet wird, müssen auch Alle, die hierauf einen Anspruch machen, die Verwandtschaft und zwar nicht überhaupt, sondern nach Unterschied der Fällen zugleich die Nähe der Verwandtschaft binnen einem gewissen Grad oder von einem gewissem Stammvater oder von männlicher Seiten oder die vorgeschriebene Eigenschaft erweisen.

54. Die stärkesten Beweise der Verwandtschaft sind Urkunden, welche aus Tauf- und Trauungsbüchern, Heirathscontracten, gerichtlichen und anderen öffentlichen Archiven entnommen werden.

Nicht weniger Zeugen, wann sie die Abstammung von Person zu Person auf eine beglaubte Weise aussagen können.

55. Außer deme können auch andere mehrere Behelfe zum Beweis der Blutsverwandtschaft andienen, als der gemeine Ruf, das durchgängige Dafürhalten, wann es offenkundig oder sonst genüglich erprobet ist, der Besitz der Vorfahren, für die Blutsverwandtschaft ergangene Rechtssprüche, untadelhafte Stammbücher und andere in denen Geschlechtsarchiven oder in sonstigen glaubwürdigen Orten aufbehaltene Urkunden, alte Denkmale und Inschriften, bewährte Zeit- und Geschichtbücher, besonders von solchen Schrifstellern, welche zu gleicher Zeit, von der sie schreiben, gelebet haben, der unangefochtene beständige Gebrauch gleiches Namens und Wappens und andere dergleichen mehr oder minder beitragende Umstände, deren Zulänglich- oder Unzulänglichkeit jedoch dem richterlichen Ermessen überlassen wird.

56. Und obzwar sonst die Urkunden und Rechtssprüche das Recht eines Dritten weder bestärken noch schwächen können, so wirken doch solche damals auch

in Ansehung eines Dritten ein kräftiges Vorurtheil, wann Jemand, um dessen Verwandtschaft die Frage ist, mit der Verwandtschaft Desjenigen in der Abkunft von einem gemeinen Stammen einen erweislichen Zusammenhang hat, für welchen oder wider welchen eine gerichtliche oder sonst ungezweiflete Urkunde, oder ein zu Kräften erwachsener Rechtsspruch streitet, daß er mit Jenem, gegen welchem gefraget wird, verwandt oder nicht verwandt seie, wann es sich um das nämliche und kein anderes Blutband handlet, als wovon die Urkunde oder der Rechtsspruch erwähnet.

57. Also muß einem Absteigenden das Recht der Blutverwandtschaft zu Demjenigen nothwendig gebühren, in wessen Ansehung dasselbe bereits einem seiner Aufsteigenden zuerkannt worden; gleichwie gegentheils ein Absteigender kein Recht zur Blutsverwandtschaft mit Demjenigen hat, in wessen Ansehung dasselbe einem seiner Aufsteigenden allschon abgesprochen worden.

58. Von nicht minderer Kraft ist die Verjährung der blutsverwandtschaftlichen Rechten, welche auch Jenen nutzet oder schadet, die mit Demjenigen in Abkunft von einerlei Stammen unstrittig verwandt sind, welcher solche wider Andere verjähret hat, oder wider welchen sie von Anderen verjähret worden.

Caput V.

Von der väterlichen Gewalt.[1]

Inhalt:

---

§. I.

Num. 1.[2]) Das engeste Band der Verwandtschaft ist zwischen Eltern und Kindern, welchem nicht nur alle übrige Ordnungen der Verwandten nachstehen, sondern deme auch über die gemeinen Verwandtschaftsrechten, deren nicht weniger andere Verwandten in obbestimmter Maß theilhaftig sind, noch besondere rechtliche Wirkungen sowohl von der Natur selbst, als von denen Gesetzen beigeleget werden.

---

[1]) Die Hauptübersicht enthält zur allgemeinen Charakterisirung des Inhaltes der zwischen die Abhandlungen „Vom Stand der Menschen“ und „Von Eheverlöbnissen“ eingereihten Abhandlung „Von väterlichen Gewalt“ die in Form einer Frage gekleidete Bemerkung: „Aus dem Natur- und Völkerrecht; aus dem römischen Recht; in was derselbe nach gegenwärtigen allgemeinen Recht bestehe.“ Diese Abhandlung sollte in folgende vier Abschnitte zerfallen: „Von den Vorrechten, so dem Vater über die Kinder zustehen.“ „Von dem Recht der Kinder in Ansehen des Vaters.“ „Von dem Recht zwischen Mutter und Kindern.“ „Wie der väterliche Gewalt erlanget werde oder aufhöre.“

Die von der Compilations-Commission gewählte Eintheilung ist in der Folge beibehalten worden, und auch in den Cod. Th. mit der Aenderung übergegangen, daß dem Inhalt des §. I. des Cod. Th. in den vorausgegangenen Entwürfen nicht ein besonderer Abschnitt, sondern nur der Eingang des Hauptstückes gewidmet war.

[2]) Zu n. 1—6. Der Entwurf der Compilations-Commission knüpft zunächst an die Bestimmungen über den Hausstand an, mit den Worten: „Nach Unterschied deren dreien einfachen Gesellschaften, so bei dem Hausstand vorkommen, ist auch der Gewalt des Hausvaters dreierlei, der ehemännliche, der väterliche und der herrliche Gewalt, und ist der väter-

2. Jene Rechten zwischen Eltern und Kindern, welche aus der Erzeugung hauptsächlich von der Natur selbst entspringen, sind bereits oben in zweitem Capitel von dem Stand der Menschen §. IV. bei dem Hausstand ausführlich erkläret worden.

3. Es erübrigen also nur noch diejenige Rechten zwischen Eltern und Kindern, welche entweder aus Anordnung der Gesetzen herfließen, oder doch durch selbe ihre Bestimmung erhalten.

4. Unter diesen ist die väterliche Gewalt, welche die Gesetze einem Vater über seine Kinder zueignen, das vornehmste, welche in gegenwärtigem Capitel beschrieben wird.

Dahingegen alle übrige Rechten zwischen Eltern und Kindern ihres Orts vorkommen, wo die Gegenstände, welche sie betreffen, besonders abgehandlet werden.

5. Die väterliche Gewalt bestehet in dem Recht des Vaters, welches ihme über die Personen, über das Vermögen und über die Handlungen seiner Kinder von denen Gesetzen eingeräumet ist.

6. Es wird dahero allhier erstlich von der Art und Weis, die väterliche Gewalt zu erlangen, sodann von denen Wirkungen der väterlichen Gewalt, und letztlich von der Art und Weis, wodurch die väterliche Gewalt geendiget wird, gehandlet.

§. II.

7.[a]) Die väterliche Gewalt wird auf dreierlei Art erlanget, als erstens, durch rechtmäßige Ehe, zweitens, durch Rechtmäßigung unehelich erzeugter Kinder, drittens, durch Annehmung an Kindesstatt.

8. Durch die Ehe wird Jemand rechtmäßiger Vater zu sein dargezeiget, und die Erzeugung in rechtmäßiger Ehe zieht sogleich die väterliche Gewalt über das erzeugte Kind nach sich.

9. Was dahero zum Beweis oder zur rechtlichen Vermuthung der ehelichen Geburt andienet, alles dieses gereichet auch zum Beweis und zur rechtlichen Ver-

---

liche ein vorzügliches Recht des Geblüts, so dem Vater über seine Kinder zustehet. Dann obwohlen die natürlichen Wirkungen, so aus dem Geblüt entstehen, nicht minder gegen die Mutter gerichtet, mithin die Pflichten deren Kinder gegen die Elteren und hingegen deren Elteren gegen die Kinder beidertheilig gemein sind, so ist doch ein gewisses Beherrschungsrecht dem Vater als Vatern und zugleich als Haupt und Vorstehern seines Hauses vorzüglich eigen, kraft welchen er berechtigt ist, die Kinder und das Thun und Lassen derenselben dergestalten zu leiten, als es dem Hausstand gedeihlich ist." Die Revisions-Commission ließ die vorstehende Stelle als überflüssig weg, und rügte insbesondere die Bezugnahme auf die dem Vater nach dem Rechte der Natur zukommende Stellung. Nichtsdestoweniger begann die Schlußredaction wieder mit der Erwähnung des Rechtes, das dem Vater „nach der Natur als dem Haupt und Vorsteher des Hauses zustehet und gleichergestalt der Mutter nach ihm gebühret."

[a]) Zu n. 7—10. Zur Rechtfertigung der Einräumung der väterlichen Gewalt sagt der Entwurf der Compilations-Commission: „— und wird der unmittelbare Ursprung deren ehelichen Kinder von ihrem Vater der mittelbaren Absteigung von dem Großvater oder weiteren Aufsteigenden in Zutheilung des väterlichen Gewalts um desto billiger vorgezogen, weil auch das natürliche Band des Geblüts je näher desto wirksamer ist." Im Zusammenhang hiermit wird betont, daß die väterliche Gewalt eine bloße Folge der ehelichen Geburt ist „und ist weder einer anderen Zuthat zu dessen Erwerbung von Nöthen, weder kann durch eine widrige That behindert werden, wo minder die eheliche Geburt den väterlichen Gewalt nach sich ziehe."

Die Revisions-Commission kürzte die Redaction und fügte, dem Antrage des Referenten Kannegießer folgend, die Bestimmung hinzu, daß die aus einer putativen Ehe abstammenden Kinder, wenn die schuldlose Unkenntniß des Ungiltigkeitsgrundes nur der Mutter zu statten kam, nicht in der väterlichen Gewalt stehen. Die Schlußredaction zog es vor, diese Bestimmung in umgekehrter Form zum Ausdruck zu bringen und auszusprechen, daß die Kinder in väterlicher Gewalt stehen, wenn dem Vater die schuldlose Unkenntniß des Ungiltigkeitsgrundes zu statten kommt.

muthung der väterlichen Gewalt, und haben zu deren Behauptung alle diejenige Beweismitteln und Rechtsbehelfe statt, welche zum Beweis und Vertheidigung der ehelichen Kindschaft gehören, und allschon oben in zweitem Capitel, §. IV. von Num. 98 bis Num. 101 angeführet worden.

10. Dahingegen erstrecket sich die väterliche Gewalt in Ansehung der nachstehenden Rechtswirkungen nicht auf die außer der Ehe oder aus einer an Seiten des Vaters wissentlich ungiltigen Ehe erzeugte Kinder, obschon die Mutter die Ehe für giltig gehalten hätte, gleichwie gegentheils der gute Glauben des die Ehe giltig zu sein vermeinenden Vaters ihme die väterliche Gewalt über die aus dieser vermeintlichen Ehe erzeugte Kinder zueignet, wann gleich die Mutter solche ungiltig zu sein gewußt hätte.

11.[4]) Doch kann die väterliche Gewalt über unehelich erzeugte Kinder durch deren erfolgte Rechtmäßigung erlanget werden. Diese geschieht entweder durch nachfolgende Ehe zwischen dem Vater und der Mutter eines außer der Ehe erzeugten Kinds, oder aus höchster landesfürstlicher Gewalt.

12. Beide diese Arten der Rechtmäßigung kommen zwar in deme überein, daß sie die Makel der unehelichen Geburt oder Erzeugung tilgen, allein in Absicht auf die väterliche Gewalt und andere Verwandtschaftsrechten sind ihre Wirkungen unterschieden.

13. Damit aber ein unehelich erzeugtes Kind durch die nachgefolgte Ehe rechtmäßig gemacht werden möge, ist darzu erforderlich, daß zur selben Zeit, als es empfangen worden, zwischen Vater und Mutter eine giltige Ehe bestehen können. Widrigens haben dergleichen Kinder ohnerachtet der nachgefolgten Ehe eine besondere Rechtmäßigung ihrer Geburt von landesfürstlicher Gewalt nöthig.

14. Die Rechtmäßigung durch nachgefolgte Ehe kommt nicht allein dem unehelich erzeugten Kind in Ansehung seines Vaters und Mutter zu statten, sondern auch die von einem unehelichen und nachher durch die nachgefolgte Ehe rechtmäßig gewordenen Sohn oder Tochter erzeugte eheleibliche Kinder sind in Ansehung der Großeltern für eheliche Enkeln zu achten, obschon der Sohn oder die Tochter noch vor der erfolgten Ehe ihrer Eltern mit Tod abgegangen wären.

15. Durch diese Art der Rechtmäßigung wird nicht allein alle Makel der unechten Geburt gänzlich ausgelöschet und derlei rechtmäßig gewordene Kinder denen ehelich empfangenen in allen Wirkungen insgemein vollkommen gleichgehalten, sondern sie werden auch aller Rechten der echten Geburt sowohl in Ansehung ihrer Eltern, als der ganzen Verwandtschaft theilhaftig.

16. Nur jene Rechten bleiben ausgenommen, welche ausdrücklich entweder durch letztwillige oder lebzeitige Handlungen lediglich auf solche Kinder eingeschränket sind, die aus einer vorhergegangenen rechtmäßigen Ehe empfangen worden.

---

[4]) Zu n. 11—17. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe gewährte bei den höheren Ständen nach der Darstellung Waldstettens nicht das gesetzliche Erbrecht. Unbewegliches Vermögen konnte den Legitimirten auch nicht durch eine letztwillige Anordnung zugewendet werden; sie blieben unfähig, die „dem höheren Stand anklebenden Prärogativen" zu erlangen. Mit Berufung auf die für Böhmen erlassene Novelle Kk. 12 wird beigefügt, daß die Eltern solchen legitimirten Kindern etwas aus ihrem beweglichen Vermögen zuwenden konnten, und daß in Ermanglung dessen es dem Landesfürsten sowie dem Landrechte freistand, etwas zu ihrer Alimentirung zu bestimmen. In Ansehung des bürgerlichen Standes wird aber bezeugt, daß die Praxis die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder in Beziehung auf das Erbrecht den ehelichen Kindern gleichstellt. Holger hebt hervor, daß die legitimirten den ehelich erzeugten Kindern völlig gleich stehen, daß aber allerdings die in Fideicommißurkunden enthaltenen entgegenstehenden Anordnungen beobachtet werden sollen.

Der Entwurf der Compilations-Commission schließt von den Wirkungen der „Rechtmäßigung" durch nachgefolgte Ehe nur die im Ehebruch erzeugten Kinder aus. Die Wahrung der den ehelich Geborenen vor den Legitimirten zustehenden Vorrechte wird als „der billigmäßige auf die Erhaltung der Reinigkeit des Geblüts bei adeligen Geschlechtern gegründete Unterschied bezeichnet." Die folgenden Entwürfe zeigen keine meritorische Aenderung.



17. Umsoweniger können die immittelst denen ehelich gebornen Kindern erworbene Rechten durch die nachherige Rechtmäßigung der unehelichen auf einigerlei Weise geschmäleret und beeinträchtiget werden. Von dieser Art ist das Recht der Erstgeburt oder der früheren Geburt, wovon die Erbfolge in geschlechtliche Trau- und Stammgüter und andere verwandtschaftliche Vorrechte abhangen, welches allemal der vor der Rechtmäßigung des Unehelichen aus rechtmäßiger Ehe Geborne unverletzt behält, obschon der Andere später rechtmäßig Gewordene außer der Ehe früher erzeuget worden.

18.[5]) Die andere Art der Rechtmäßigung, welche aus Unserer höchsten landesfürstlichen Gewalt herfließet, bleibt nur Uns allein und jenen Stellen, welchen Wir die Macht solche in Unserem Namen zu ertheilen besonders einraumen, vorbehalten.

19. Damit aber aus einer solchen Rechtmäßigung, die zwischen Vater und

---

[5]) Zu n. 18—20. Waldstetten hebt hervor, daß die Legitimation ausschließlich dem Landesfürsten zusteht, und daß die Befugnisse, welche den „comitibus palatinis" eingeräumt waren, durch das Rescript vom 21. November 1715 aufgehoben worden sind. Die Wirkungen der Legitimation unterlagen auch den in der vorstehenden Anmerkung erwähnten Beschränkungen. In der Darstellung Hormayer's wird diejenige Bestimmung der Landesordnung als eine besondere Gnade gegen die Landesangehörigen bezeichnet, welche die Möglichkeit ausschließt, daß einem Unehelichen durch ein von wem immer herrührendes Privilegium ohne Zustimmung der rechten ehelichen Erben gestattet werde, sich des diesen gebührenden Namens und Wappens zu bedienen, und die Zulassung zur Erbfolge zu beanspruchen. Holger berichtet, daß die durch den Landesfürsten legitimirten Kinder nur in Ermanglung ehelicher Kinder zur Erbfolge gelangten, und daß im Uebrigen die Wirkung der Legitimation nach dem Inhalte der Legitimationsurkunde zu beurtheilen war. Ertheilt wurde die Legitimation in der Regel nur dann, wenn die Eltern des unehelichen Kindes sich hätten heirathen können, wenn daher ihrer Heirath ein durch Dispensation nicht zu beseitigendes Hinderniß nicht im Wege stand. Um zu bewirken, daß die Legitimation auch den Erwerb der väterlichen Gewalt zur Folge habe, wurde der Nachweis der Zustimmung aller Betheiligten erfordert. Von der Legitimation wurde die Ertheilung eines Ehrenbriefes unterschieden, welcher nur zum Zwecke hatte, den Makel der unehelichen Geburt aufzuheben, und insbesondere die Hindernisse zu beseitigen, die einen Unehelichen von der Erlernung eines Handwerkes ausschlossen oder sein Fortkommen erschwerten.

Der Entwurf der Compilations-Commission betont insbesondere, daß die Befugniß der Legitimation dem Landesfürsten allein zustehe, daß sich Niemand dieselbe anmaßen dürfe, und daß die Macht des Landesfürsten sowohl in Beziehung auf den Inhalt der zu verleihenden Rechte als auch in der Richtung ganz unbeschränkt sei, daß sie vermag, „was immer für Unehelichen die Rechte der echten Geburt zu ertheilen, wann auch dieselben aus einer besonders verbotenen Vermischung erzeuget wären." Die Gewährung der Legitimation wurde davon abhängig gemacht, daß der uneheliche Vater darum ansuchte, die Umstände darlegte, welche ihn hindern, die Mutter des zu legitimirenden Kindes zu heirathen, und nachwies, daß das zu legitimirende Kind, beziehungsweise sein Vertreter, hiermit einverstanden sei, sowie daß er keine ehelichen Kinder habe, oder daß dieselben, beziehungsweise ihre Vertreter, der Legitimation zustimmen.

Die Revisions-Commission wollte das geltende Recht aufrecht halten, nach welchem es den Landesstellen zustand, im Namen des Landesfürsten eine Ehrlichmachung zu ertheilen, die nur den Makel der unehelichen Geburt beseitigte, ohne in das Familienrecht einzugreifen. Zu diesem Zwecke wurde insbesondere der Möglichkeit einer Uebertragung der landesfürstlichen Befugnisse an Andere gedacht. Die Stelle, welche die aus besonders verbotenen Verbindungen abstammenden Kinder insbesondere als legitimationsfähig erklärt, wurde weggelassen, theils weil der landesfürstlichen Macht an und für sich keine Grenzen gezogen sind, theils weil „es gewissermaßen contra decorem legis zu sein geschienen hat, wenn man denen adulterinis, incestuosis und dergleichen so ausdrücklich favorisiren wollte." Die Schlußredaction läßt im Allgemeinen die Möglichkeit offen, die Ausübung der landesfürstlichen Macht zu legitimiren an Andere zu übertragen. Weitere Aenderungen bestehen darin, daß die Einräumung der väterlichen Gewalt als mit der Einsetzung in die Rechte der ehelichen Geburt stillschweigend verbunden behandelt, und als der aus einer besonders verbotenen Verbindung abstammenden Kinder durch die Bemerkung gedacht wurde, daß in Ansehung derselben die Vermuthung besonders stark gegen die Absicht, die ausgeübte Gnade auf die Einräumung verwandtschaftlicher Rechte auszudehnen, spreche.

Kindern bestehende Rechten und unter diesen auch die väterliche Gewalt mit allen derselben anklebenden Wirkungen entspringen mögen, muß deren namentliche Verleihung in dem Rechtmäßigungsbrief allemal deutlich mit ausgedrucket sein, welche jedoch über den buchstäblichen Inhalt Unseres Gnadenbriefs auf keine andere Rechten der Verwandtschaft in Ansehung der weiteren Aufsteigenden und Seitenverwandten der natürlichen Eltern zu erstrecken ist.

20. Außer dieser namentlichen Mitverleihung, welche jederzeit bei Uns unmittelbar angesuchet werden solle, wirket die aus Unserer höchsten Machtsvollkommenheit erhaltene Rechtmäßigung nichts Anderes, als daß die Makel der unechten Geburt getilget werde, und die auf solche Art rechtmäßig gewordene Person zu Ehren, Würden und Aemtern gelangen könne, folglich umsomehr in allen Gemeinden anderen ehrlichen Leuten gleichgeachtet, und in alle ehrliche Mitteln, Zünften und Gewerbe zugelassen werden müsse, ohne daß ihme von Jemandem seine uneheliche Geburt bei der in dem Gnadenbrief ausgesetzten Strafe vorgerucket werden dürfe.

21.[*]) Die Annehmung an Kindsstatt giebt die väterliche Gewalt, jedoch nur mit jenen Rechtswirkungen, welche dem Wahlkind zu seinem Nutzen, nicht aber auch zu dessen Schaden und Nachtheil gereichen.

22. Dergleichen Annehmung solle zwar ohne Unterschied, der Anzunehmende möge unter der väterlichen Gewalt eines Anderen stehen oder nicht, groß- oder minderjährig, und Derjenige, welcher den Anderen an Kindsstatt annehmen will, ein Aufsteigender von väterlicher oder mütterlicher Seite, oder ein Fremder sein, jedoch

---

*) Zu n. 21—40. Waldstetten folgert aus der für Böhmen erlassenen Novelle Aa 19, welche für die Annahme eines Wappensgenossen den landesfürstlichen Consens verlangt, daß eine Adoption nur mit Genehmigung des Landesfürsten erfolgen dürfe. Von Hormayer wird hervorgehoben, daß die Adoption in Tirol unbekannt sei, und keinen Boden finden könnte, weil das Vermögen mit Ausnahme „einer freien Portion" den „sogenannten Stammeserben verfangen ist". Nach Holgers Darstellung erforderte die Adoption beim Adel die landesfürstliche Genehmigung, welcher die Vernehmung der Interessenten voranging. Bei anderen Personen mußte die Adoption vor der Obrigkeit erfolgen, u. zw., wenn das Kind unvogtbar war, vor der Personalinstanz desselben, außerdem aber vor der Personalinstanz des Adoptirenden. Die adoptirten Kinder wurden den ehelichen Kindern gleichgestellt. In Beziehung auf die erbrechtlichen Folgen der Adoption wird auf die österreichische Erbfolgeordnung, hinsichtlich der übrigen Wirkungen aber auf das römische Recht hingewiesen.

Der Entwurf der Compilations-Commission erwähnt, daß von der „Anwählung oder Einwünschung der Kinder" — „kein sonderlicher Gebrauch in diesen Unseren Erblanden ist", und rechtfertigt die Bestimmung, welche die Bewilligung der Adoption dem Landesfürsten vorbehält, damit, daß die Wirkungen der Adoption „etwas Besonderes von deme, was insgemein Rechtens ist, in sich enthalten", weßhalb sie weder durch ein Uebereinkommen der Parteien, noch durch den Ausspruch eines untergeordneten Richters festgesetzt werden können. Zur Motivirung der Bestimmung, welche Frauen der Regel nach von der Adoption ausschließt, wird bemerkt, daß die von einer Frau vorgenommene Adoption oder die Adoption eines weiblichen Wahlkindes nur einen die Erbfolge betreffenden Zweck haben könne, welcher Zweck sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen durch letztwillige Anordnungen erreichen lasse, weshalb die Adoption entbehrlich sei. Die hier hervorgehobenen Stellen wurden von der Revisions-Commission weggelassen. Meritorische Differenzen bestehen zwischen dem Codex Theresianus und den demselben vorangegangenen Entwürfen nicht.

In den der Compilations-Commission am 30. November 1770 mitgetheilten Anmerkungen wurde Anstoß daran genommen, daß in allen Adoptionsfällen nach n. 22 die landesfürstliche Genehmigung einzuholen sei, was „in Ansehung der gemeinen Leute hart zu sein" scheine. Gleichzeitig wurde angeregt, die Adoption und die Einkindschaft nur für den Adel zuzulassen. Die Commission sprach sich in ihrem Vortrage vom 9. April 1771 mit großer Entschiedenheit gegen die Zulassung der eine Quelle von Streitigkeiten bildenden Einkindschaftsverträge aus, und bemerkte außerdem, daß bei gemeinen Leuten keine Veranlassung eintrete, die in der Fortpflanzung von Namen und Wappen bestehenden spezifischen Wirkungen der Adoption herbeizuwünschen, und daß die Uebertragung von Namen und Wappen auch nach dem geltenden Rechte von der landesfürstlichen Genehmigung abhänge.

niemalen anderst, als mit Unserer höchsten Verwilligung oder Bestätigung geschehen können, widrigens aber ganz und gar ohne Kraft und Wirkung sein.

23. Zur Erhaltung dieser Unserer höchster Verwilligung und Bestätigung müssen sowohl an Seiten des Wahlvaters als des Wahlkinds folgende Erfordernisse hinzutreten.

24. Der Jemanden an Kindsstatt anehmen will, muß:

1.) Eines betagten Alters und wenigstens um die Jahre der gemeinen Vogtbarkeit älter sein als Derjenige, welchen er an Kindsstatt anzunehmen gedenket.

2.) 25. Müssen weder eheleibliche Kinder, besonders männliche am Leben, noch zu deren Ueberkommung einige Hoffnung übrig sein, und hanget die Beurtheilung dieses letzteren Umstandes lediglich von Unserem Ermessen ab.

3.) 26. Muß derselbe ein freies Vermögen besitzen, und davon einen gewissen Antheil bestimmen, auch solchen genugsam zu versichern sich erbieten, welcher dem überlebenden Wahlkind zuzukommen habe, wann auch der Wahlvater dessen in seinem letzten Willen nicht ferner gedächte.

4.) 27. Muß überhaupt dem Wahlkind ein Vortheil dadurch zugehen und dem Recht eines Dritten kein Abbruch geschehen. Zu welchem Ende jedesmal mit anzuzeigen ist, ob der Wahlvater ledig oder verheirathet, und wie letzteren Falls seine Ehegattin versorget seie; nicht minder ob nicht einige Notherben oder sonst nahe Anverwandte männliche oder weibliche und in was für einem Grad der Blutsfreundschaft am Leben sind.

5.) 28. Wird an Seiten dessen, welcher an Kindsstatt angenommen werden will, erforderet, daß derselbe, wann er großjährig ist, ausdrücklich darein willige, und, wo er noch minderjährig wäre, die Einwilligung seines Vaters oder Vormunds beitrete, welche in Kindsjahren, wo er noch keiner Einwilligung fähig wäre, für sich allein genug ist; doch muß die Annehmung eines unter der Vormundschaft stehenden Waisen an Kindsstatt allemal nebst der Einwilligung des Vormunds auch von der obervormundschaftlichen Gehörde gutgeheißen und für den Waisen ersprießlich zu sein erkennet werden.

29. Wann nun in Betrachtung der fürwaltenden Umständen Unsere höchste Verwilligung zu der angesuchten Annehmung an Kindsstatt erfolget, so hat dieselbe insgemein, wann in Unserem Verwilligungs- oder Bestätigungsbrief nichts Besonderes ausgedrucket ist, nachstehende Wirkungen.

30. Der Wahlvater erlangt andurch das Recht der Vaterschaft mit der väterlichen Gewalt, wann das Wahlkind die Jahre der Vogtbarkeit noch nicht erreicht hat, nach deren Erreichung die väterliche Gewalt überhaupt ihre Endschaft hat.

31. Doch wird der Wahlvater andurch nicht berechtiget, es seie in Lebzeiten oder nach dem Tod des Wahlkinds, auf dessen Vermögen und Habschaften einigen Anspruch zu machen, sondern derselbe hat nur dieses Vermögen bis zur Großjährigkeit des an Kindsstatt Angenommenen auf ganz gleiche Weise und unter der nämlichen Verbindlichkeit wie ein jedweder anderer Vormund zu verwalten.

32. Wäre hingegen der an Kindsstatt Angenommene bereits großjährig, so überkommt der Wahlvater das alleinige Recht der Vaterschaft ohne der väterlichen Gewalt und nur mit der Wirkung, daß er nicht kind- und erblos seie, sondern die Rechten seines Geschlechts nebst Namen und Wappen durch den angenommenen Sohn und dessen Nachkommenschaft fortsetzen könne.

33. Das Wahlkind erhält durch dessen Annehmung das Recht der Kindschaft und mit solchem wird selbes auch des Namens und Wappens und anderer wahlväterlichen Geschlechtsrechten in der Maß, wie diese in der Verwilligungs- oder Bestätigungsurkunde von Uns erstrecket oder eingeschränket worden, theilhaftig.

34. Nicht minder gebühret demselben die Erbfolge in dem bei seiner An-

nehmung aus dem Vermögen des Wahlvaters bestimmten Antheil; doch ist dem Wahlvater nicht verwehret, ihme ein Mehreres durch letzten Willen zuzuwenden.

35. Dieser bestimmte Antheil wird nicht verminderet, wann gleich der Wahlvater nachher eheleibliche Kinder überkäme, insoweit dieselbe andurch an ihrem Pflichttheil nicht verkürzet werden, woran aber das Wahlkind keinen Theil hat.

36. Noch weniger kann vorbemelter Antheil dem Wahlkind durch letzten Willen benommen werden, wann dasselbe nicht etwann eine solche Undankbarkeit begangen, wegen welcher auch eheleibliche Kinder von der väterlichen Erbschaft ausgeschlossen werden mögen.

37. Nebstdeme wirket die Annehmung an Kindsstatt an Seiten des Wahlvaters die Schuldigkeit, sein Wahlkind gleich einem leiblichen nach seinem Stand und Würde zu ernähren, zu erziehen, zu erhalten, zu schützen und zu vertreten, und ist dessen leiblicher Vater von allem diesfälligen Beitrag gänzlich entbunden.

38. Wann jedoch das Wahlkind ein eigenes Vermögen hätte, so kann von dessen Ertragniß so viel, als zu dessen Ernährung und Erziehung nöthig ist, durch die Gehörde ausgemessen, der Ueberrest aber muß in Ersparniß gebracht und gleich einem Waisengut von dem Wahlvater verrechnet, wann hingegen das Vermögen des Wahlkinds nicht hinlänglich wäre, der Abgang von dem Wahlvater aus dem Eigenen getragen werden.

39. Es wird aber ein Wahlkind deswegen nicht von der Erbschaft nach seinen leiblichen Eltern oder von anderen Rechten ihrer Blutsverwandtschaft ausgeschlossen, sondern ihme bleiben vielmehr solche zu allen Zeiten bevor.

40. Gleichwie die Annehmung an Kindsstatt hauptsächlich die Fortpflanzung des Namens und Geschlechts zum Endzweck hat, also können auch insgemein die Weibspersonen weder Andere an Kindsstatt annehmen, noch von Anderen an Kindsstatt angenommen werden, wann nicht Unsere besondere höchste Einwilligung zu einem dergleichen Vorhaben ausgewirket wird, nach deren Inhalt sich in solchem Fall zu achten ist.

41.[7]) Wann dahero eine Manns- oder Weibsperson fremde Kinder oder Waisen ein oder anderen Geschlechts bloßer Dingen zur Erziehung, Ernährung und dermaleinstiger Versorgung gutwillig zu sich nimmt, so ist dieses keine Annehmung an Kindsstatt, sondern eine bloße Wohlthat, die weder ein- noch andererseits vorerwähnte Rechtswirkungen nach sich zieht.

42. Dann derlei Zucht- oder Nährkinder erlangen andurch keinen Anspruch auf das Vermögen ihres Gutthäters, außer insoweit ihnen etwas von demselben verschrieben, geschenket oder vermachet worden.

Sie können auch nicht sich des Namens, Wappens und anderer Geschlechtsrechten ihres Nährvaters anmaßen, und um so weniger wirket dergleichen Gutthat die väterliche Gewalt.

43. Obschon dieselben ihrem Gutthäter, so lange sie von ihme den Unterhalt genießen, aus Dankbarkeit in gewisser Maß untergeben, und insoweit von dessen Hause sind, als sie von ihme geschützet und für die Seinigen gehalten werden.

44. Wie dann auch von allem deme, was auf sie verwendet worden, nichts

---

[7]) Zu n. 41 - 44. Die Revisions-Commission nahm zur Ergänzung des Entwurfes der Compilations-Commission die Bestimmung auf: „Es kann auch von denen Nähreltern, wegen der dem Nährkind einmal zugewendeten Gutthaten nichts mehr zuruckgeforderet werden.“ Die in n. 44 des Codex Theresianus enthaltene Beschränkung, welche die Wahrung des Pflichttheils bezweckt, fehlte noch in der Schlußredaction.

Die der Compilations-Commission am 12. März 1771 mitgetheilten Anmerkungen empfahlen die Weglassung des 2. Absatzes der n. 44, da der Inhalt desselben selbstverständlich sei. Von der Commission wurde die Beibehaltung in dem Vortrage vom 9. April 1771 wegen des Gegensatzes zur Adoption befürwortet.



zurückgeforderet werden mag, wann nur der Pflichttheil eheleiblicher Kinder andurch nicht verkürzet wird.

Dessen ohnerachtet aber behalten sie in Ansehung ihrer leiblichen Eltern und gesammten Verwandtschaft alle angebühren mögende Rechten bevor.

45.[8]) Mit der Annehmung an Kindsstatt ist die Einkindschaft nicht zu vermengen, welche nach bisheriger Gewohnheit in einigen Orten gebräuchlich ware, und wodurch von neuangehenden Eheleuten ihre aus vorigen Ehen erzeugte Kinder zu gemeinen Kindern dergestalten angenommen worden, daß sie sowohl neben einander, als auch mit denen aus der neuen Ehe erzeugenden Kindern durchaus gleich gehalten werden, und miteinander nach der Eltern Tod gleiche Erbtheile genießen sollen.

46. Wir wollen aber derlei Einkindschaften hiemit für das Künftige gänzlich aufgehoben und abgestellet haben, also zwar, daß daraus weder die Gleichheit in der Erbfolge, noch eine andere Rechtswirkung entstehen, noch weniger dadurch die väterliche Gewalt über Stiefkinder erlanget, sondern diese unter der vorherigen oder nach Erheischung der Umständen neu zu bestellen habenden Vormundschaft belassen werden sollen.

§. III.

47.[9]) Die Wirkungen der väterlichen Gewalt betreffen entweder die Person oder das Vermögen, oder die Handlungen der Kinder.

---

[8]) Zu n. 45—46. Waldstetten und Holger bemerken in ihren Darstellungen der Landesrechte, daß die Einkindschaftsverträge unbekannt seien. Hormayer bezeichnet sie als unzuläßig. Thinnfeld verweist für Steiermark auf das gemeine Recht.

Nach der Hauptübersicht sollte im letzten Abschnitte der im zweiten Theile unmittelbar der Regelung der gesetzlichen Erbfolge nachfolgenden Abhandlung: „Von Erb- oder Nachfolge durch Vergleichung oder Gemeinschaft der Güter" von der Einkindschaft gehandelt werden.

Die Compilations-Commission motivirte das Verbot der Einkindschaftsverträge zunächst damit, daß „auch die Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten mit dem Recht der Erbfolge" verboten worden sei, weil „überhaupt Unserer höchsten Gesinnung in diesem allgemeinen Recht nicht gleichförmig ist, daß durch Bedingungen und Vergleichungen (außer die mit Unserer höchsten Bestätigung versehen sind) die Erbsfolge geordnet, und was dem letzten Willen mit lebenslänglicher Widerruflichkeit vorbehalten ist, zu Abbruch sothaner Freiheit durch Handlungen zwischen Lebenden unwiderruflich geübet werde". Außerdem wurden als besondere Nachtheile der diesen verbotenen Geschäften gleich gestellten Einkindschaftsverträge hervorgehoben, daß sie es schwer machen, unter den aus verschiedenen Ehen stammenden Kindern „die billigmäßige Gleichheit" zu beobachten, sowie daß sie Anläße zu Conflicten hervorrufen, und Complicationen schaffen, da für eine gesonderte Vertretung der beiderseitigen Kinder gesorgt werden müsse.

Die Revisions-Commission, welche sich dem Verbote der Gütergemeinschaft nicht angeschlossen hatte, billigte, den Ausführungen des Referenten Kannegießer folgend, es nicht, daß diesen Geschäften die Einkindschaftsverträge, bei denen es sich nicht um die Ehegatten, sondern um die Kinder handle, gleich gesetzt werden. Sie hielt das Verbot der Einkindschaftsverträge, die nach ihrer Ansicht „in denen deutschen Erblanden ohnebieß wenig bekannt sind", nur aus dem Grunde aufrecht, „weil darzu ein oder anderer Ehegatte aus unzeitiger Liebe gegen den andern verleitet werden, mithin dadurch seinen Kindern gar leicht zu nahe treten könnte". Die Schlußredaction folgte dem alle motivirenden Stellen weglassenden Entwurfe der Revisions-Commission, ohne, wie es im Codex Theresianus geschehen ist, die Aufhebung nur „für das Künftige" auszusprechen.

[9]) Zu n. 47—50. Waldstetten und Hormayer, welche einzelne Bestimmungen über die Beziehungen zwischen Vater und Kindern mittheilen, sprechen sich über das Gewaltverhältniß nicht aus. Thinnfeld hebt in seinen Mittheilungen die dem Vater hinsichtlich der Erziehung der Kinder obliegenden Pflichten hervor. Holger, welcher sich über diesen Gegenstand ausführlich mit Berufung auf das Naturrecht und auf das Völkerrecht verbreitet, faßt gleichfalls das Verhältniß als ein solches auf, in welchem die Pflichten vorwiegen. Im Gegensatz zum römischen Rechte betont er, daß der Vater die Stellung eines natürlichen Vormundes einnehme, dessen Gewalt mit der Minderjährigkeit ende, daß dem Vater nicht der Fruchtgenuß am Vermögen seiner Kinder zustehe, und daß er in Beziehung auf die



48. In Ansehung ihrer Person hat der Vater das Recht, seine ihme von Anderen vorenthaltene Kinder abzuforderen, wobei schleunig zu verfahren, und lediglich darauf zu sehen ist, ob Jemand in dem Besitz des väterlichen Rechts oder sonst nach rechtlicher Vermuthung der Vater seie. Es erforderten dann die Umstände ein ordentliches rechtliches Verfahren.

49. Es kann auch ein flüchtig gewordenes Kind von dem Vater selbst überall ergriffen und solle ihme hierinnen, wann er die Gerichtshilfe nöthig hätte, solche schleunigst geleistet werden.

50. Nicht weniger ist dem Vater eine mäßige, die Besserung zum Zweck habende Züchtigung seiner Kinder zugelassen.

Doch giebt die väterliche Gewalt kein Recht über das Leben, Leib, Gesundheit, Freiheit und guten Leumuth der Kinder.

51.[10]) Belangend das Vermögen der Kinder, so ist auförderist jenes, was

---

Verwaltung dieses Vermögens alle Pflichten eines Vormundes zu erfüllen habe. Als Vorrechte des Vaters, welche ihren Ursprung im römischen Rechte haben, werden angeführt, das Recht einen Vormund zu bestellen und das Recht der Pupillarsubstitution. Bemerkenswerth ist es, daß Holger der Mutter eine Stellung anweist, welche derjenigen des Vaters nahezu gleich kommt, und daß er es nöthig findet, das Hervorragen der väterlichen Aufgabe durch Berufung auf alle Völkerschaften insbesondere zu rechtfertigen.

Der Entwurf der Compilations-Commission betont zunächst, an die Redaction des Abschnittes vom Hausstande anknüpfend, diejenigen Wirkungen der väterlichen Gewalt, „welche aus dem natürlichen Recht den Ursprung haben, und deren Gebrauch und Uebung bei allen wohlgesitteten Völkern wahrzunehmen ist." Nebst den später näher ausgeführten Befugnissen, welche dem Vater in Beziehung auf das Vermögen und die Handlungen der Kinder zustehen, wird an dieser Stelle der Anspruch auf das Verhalten der Kinder nach Erlangung ihrer Selbständigkeit hervorgehoben: „Es bleibet jedoch immerfort diejenige Pflicht und Achtung, worzu die Natur selbsten zum Antrieb ist, da sie die Dankbarkeit der Kinder gegen den Vater erforderet, von deme am allermeisten Gutes zugeflossen, und die Ehrerbietung des Geblüts erheischet, von welchem die Kinder entsprossen sind. Mit so gestalter Ehrerbietung und Dankbarkeit sie dann nicht minder gegen die Mutter verbunden seind." In den folgenden Bestimmungen wird dem Vater „gleichsam ein Eigenthum über seine Kinder" zugeschrieben, um hierauf die Construction der ihm eingeräumten, auf Herausgabe der Kinder gerichteten possessorischen und petitorischen Klagen, sowie die Abgrenzung der Anwendbarkeit des ordentlichen und des summarischen Verfahrens zu bauen. Die Verweisung auf das ordentliche Verfahren wird übrigens nicht bloß „wegen ermanglenden Besitz an Seiten des Vaters oder wegen Verneinung der Kindschaft und Erheblichkeit der Gegenvermuthung", sondern auch wegen anderer Ursachen „da etwan eine Lebens-, Gesundheits- oder Verführungsgefahr bei dem Vater vorgeschützet würde" gestattet. Um zu verhüten, daß aus der Vergleichung mit dem Eigenthumsrecht ungehörige Consequenzen abgeleitet werden, ist übrigens hervorgehoben worden, daß „die väterliche Gewalt von aller Härte und Strenge entfernt sein", sowie daß eine Züchtigung des Vaters „mäßig und bloß zur Besserung nicht aber zur Rächung des Verbrechens gerichtet sein" müsse.

Die Revisions-Commission beseitigte nach dem Antrage des Referenten Kannegießer die Ableitung der Befugnisse der väterlichen Gewalt aus dem Rechte der Natur, vermied die als unschicksam bezeichnete „Parificirung mit dem Eigenthum", und überließ es lediglich dem richterlichen Ermessen, ob über eine, die Herausgabe der Kinder begehrende Klage im ordentlichen oder im beschleunigten Verfahren zu verhandeln sei. Die Schlußredaction folgte dem Entwurfe der Revisions-Commission; sie sprach sich im Zusammenhange mit der Begrenzung der Züchtigungsgewalt dahin aus, daß diese nicht „zur übermäßigen Schärfe" führen dürfe, „wodurch am Leben, Leib oder Gesundheit, Freiheit und guten Leumuth geschadet werde", ohne es für nöthig zu erachten, dem Vater das Recht der Verfügung über diese Güter insbesondere abzusprechen.

[10]) Zu n. 51—77. Dem Vater stand, wie Waldstetten mit Berufung auf die Landesordnung, sowie auf die Stadtrechte mittheilt, das Recht der Verwaltung und des Fruchtgenusses an dem Vermögen seines Kindes bis zu dessen Vogtbarkeit zu; er mußte aber für das ihm anvertraute Vermögen Sicherheit leisten. Er war zur Erhaltung des Kindes selbst nach dessen Verheirathung verpflichtet, und konnte zur Leistung angemessener Alimente gerichtlich verhalten werden. Thinnfeld constatirt gleichfalls das dem Vater an dem Vermögen seiner Kinder zustehende Fruchtgenußrecht; dieses Recht erlosch in Ansehung einer Tochter mit der Verheirathung derselben. Von dem Fruchtgenußrechte waren ausgenommen das peculium castrense und quasi castrense, ferner derjenige Vermögensantheil, den ein Kind als Miterbe seines

sich bei ihnen von dem Gut des Vaters befindet, und von diesem weder schankungsweise, noch sonst auf eine andere rechtsbeständige Art an sie übertragen worden,

---

Vaters erlangte; in Ansehung der weiteren Beschränkungen des väterlichen Fruchtgenußrechtes wurde auf das römische Recht verwiesen. Holger hingegen behauptet, daß das väterliche Fruchtgenußrecht in Niederösterreich nie Eingang gefunden habe, und daß es dem Vater obliege, das Vermögen seiner Kinder wie ein Vormund zu verwalten. Ist das Einkommen dieses Vermögens erheblich, so bestimmt das Gericht einen Theil desselben für den Unterhalt der Kinder, ist es hingegen gering, so wird es dem Vater zur rechnungsfreien Verwendung für den Unterhalt der Kinder überlassen.

Die Compilations-Commission erblickte in den dem Vater in Beziehung auf das Vermögen der Kinder eingeräumten Rechten eine „Wiedervergeltung der ersten Erziehung, zumalen diese Gutthat niemalen genug verdanket werden kann.“ An anderen Stellen wird zur Begründung dieser Berechtigung sich auch darauf bezogen, daß der Vater die Kinder zu erhalten und ihnen den Pflichttheil zu hinterlassen hat, daß „mehrentheils das Kindergut ihnen in Ansehen des Geblüts, so sie von dem Vater haben, oder in Ansehen eines väterlichen Verdienst, Gunst oder Freundschaft zukommt“, endlich daß die Kinder während der Zeit, in welcher sie vom Vater erhalten werden, „des Genuß ihres Guts nicht selbsten bedürftig seind, und nur die größere Bereicherung entbehren, die sie doch zum Theil nach des Vaters Tod (wann sein Vermögen dadurch vermehret wird) hinwiederum zu gewarten haben.“ Diese Erwägungen ließen es als billig erscheinen, daß dem Vater „von dem Gut der Kinder eine Gemächlichkeit und Nutzen angedeihe.“ Dem Vater wurde übrigens für die Dauer der väterlichen Gewalt nicht nur der Genuß des Vermögens seiner Kinder, sondern auch „aller Gewinn und Nutzen, welchen die Kinder in solchem Alter, wo sie annoch durch den Vater geleitet werden, zu erwerben fähig seind“, ferner, so lange sie in einem späteren Alter vom Vater erhalten werden, auch „die Erwerbung in dem Gut oder Gewerb des Vaters“ zugewiesen. Zu den Fällen, in welchen das Fruchtgenußrecht des Vaters ausgeschlossen wird, sind außer den im Codex Theresianus angeführten auch diejenigen gerechnet worden, in denen die Verwaltung des einem Kinde zugewandten Gutes, von Demjenigen, der hierüber zu Gunsten des Kindes verfügt hat, dem Vater direct oder indirect entzogen wurde, ferner diejenigen, in welchen der Vater mit dem Kinde in Beziehung auf das fragliche Gut in der Gemeinschaft des Eigenthumsrechtes oder des Fruchtgenußrechtes steht. Ausführliche Bestimmungen waren der Verpflichtung des Vaters, für das seiner Verwaltung übergebene Gut seines Kindes Sicherheit zu leisten, gewidmet. Für Tabularobjecte, über welche nur mit gerichtlicher Genehmigung verfügt werden konnte, sollte der Regel nach eine eidliche Verbürgung genügen; auch diese konnte erlassen werden, „wenn das Vermögen gar gering, und der Vater ein wohl verhaltener und keinem Mißtrauen unterworfener Mann“ war. Ergaben sich aber in der Folge Bedenken gegen den Vater, so konnte ungeachtet des ihm zustehenden Fruchtnießungsrechtes, vom Gerichte die Uebergabe des Gutes an einen hierzu bestellten Verwalter und eventuell die Realisirung des Gutes nebst der Fructificirung des Erlöses aufgetragen werden. Für andere Objecte sollte der Vater eine dem Werthe derselben entsprechende Hypothek oder einen Bürgen, der eine solche Hypothek gab, stellen. Konnte er dies nicht, so war die Realisirung dieser Objecte und die Fructificirung des Erlöses anzuordnen; das Gericht konnte auch, wenn zum Kindergut „unfruchtbare Sachen“ gehörten, deren gerichtliche Verwahrung, und soweit es zur Abwendung des Schadens nothwendig schien, deren Realisirung sowie die Fructificirung des Erlöses auftragen. Die Kosten hatte der Vater „aus dem Genuß des übrigen Vermögens zu bestreiten“. Die Bestimmungen, welche den Vater verpflichten, das aus dem Fruchtgenuß erzielte Einkommen unter gewissen Voraussetzungen theilweise zum Wohle der Kinder zu verwenden, wurden durch die Bemerkung eingeleitet, daß der Vater „in Ansehen des zukömmlichen Vermögens zugleich als der natürliche Vormund und Gerhab seiner Kinder anzusehen, und in solcher Eigenschaft verbunden ist, ihr Bestes vorzüglich zu fördern und zu besorgen.“ Die ausdrückliche Normirung dieser Verpflichtung erschien zwar den „guten und getreuen Vätern“ gegenüber überflüssig, erfolgte jedoch „zu besseren Einhalt deren, die nicht so sehr von dem Wohl ihrer Kinder, als von anderen Absichten eingenommen, Unsere Erwartung unerfüllen dürften.“ Eine rigorose Prüfung der Vermögensverwaltung aus Anlaß des vom Vater zu liefernden Nachweises der ihm aufgetragenen Verwendungen war nicht beabsichtigt; dem Gerichte wurde vielmehr bedeutet, es sei der Vater „mit Bemänglung und Verantwortung der Wirthschaft (außer hervorbrechender Gefährde) zu verschonen“, wenn nur erhellt, daß er sich der „höchsten Gesinnung gleichförmig verhalten habe.“

Aus den Anmerkungen Hormayers, welcher erwähnt, daß den Eltern ein Fruchtgenußrecht am Kindergute in Vorderösterreich nicht zustand, erhellt, daß er bei der Compilations-Commission zwischen den entgegenstehenden Ansichten zu vermitteln suchte, indem er das Versagen des Fruchtgenußrechtes als hart, das unbedingte Einräumen desselben aber als

von dem wahren und eigenen Kindergut wohl zu unterscheiden, maßen das erstere mit Nutzungen, Zuwachs und allem deme, was die Kinder anmit erwerben, dem Vater allein zugehöret.

52. Ein wahres und eigenes Kindergut hingegen ist jenes, welches denen Kindern entweder von dem Vater selbst geschenket, oder auf andere zu recht bestehende Art an sie eigenthumlich übertragen wird, oder was ihnen von anderwärts zukommt, als von der Mutter, von väterlichen oder mütterlichen Großeltern, von Geschwisteren, Verwandten oder auch von Fremden durch Erbfolge, Vermächtnissen, Schankungen oder in andere Wege, oder was sie außer dem Gut und Gewerb des Vaters nach vollkommen zuruckgelegten funfzehnten Jahr durch ihren Fleiß oder durch andere redliche Weise erwerben.

53. Von dem Kindergut gebühret dem Vater insgemein der Fruchtgenuß nebst der Verwaltung desselben, solang die Kinder in seiner Gewalt befindlich sind. Es giebt aber Fälle, wo der Vater zwar den Fruchtgenuß, nicht aber auch die Verwaltung des Kinderguts, oder dagegen diese allein ohne den Fruchtgenuß oder aber keines von beiden hat.

54. Das Erstere ereignet sich, wann Derjenige, von deme das Kindergut

---

nicht räthlich bezeichnete. Er schlug vor, das Fruchtgenußrecht in der Regel gegen die Verpflichtung des standesgemäßen Unterhaltes einzuräumen, den Richter jedoch anzuweisen, wenn das Vermögen bedeutend ist, denjenigen Theil der Einkünfte zu bestimmen, welcher zu Gunsten der Kinder erspart werden soll. Der Richter sollte auch im Falle der Wiederverehelichung des überlebenden Elterntheiles entscheiden, ob die aus der früheren Ehe stammenden Kinder bei diesem zu lassen sind, und welcher Unterhaltsbeitrag demselben auszufolgen ist. Im Wesentlichen handelte es sich also um die Pauschalirung des rechnungsfrei zu verwendenden Unterhaltsbetrages. Daneben wurde die Beobachtung der Anordnungen betont, welche in Ehepacten oder in letztwilligen Anordnungen über die Verwaltung und Verwendung des Kindergutes getroffen werden.

Die Revisions-Commission hat nach dem Antrage des Referenten Kannegießer das 15. Lebensjahr als Grenze bezeichnet, nach deren Ueberschreitung die Kinder etwas durch eigenen Fleiß eigenthümlich erwerben können. Dem Nutznießungsrechte des Vaters wurde dasjenige Vermögen entzogen, welches an das Kind von Jemandem gelangt ist, in Ansehung dessen der Vater durch Verweigerung der Annahme der Vormundschaft oder durch Versäumung der Anmeldungsfrist zur Vormundschaft das gesetzliche Erbrecht verwirkt hat. Ferner wurden die den n. 58, 60 des Codex Theresianus entsprechenden Bestimmungen neu aufgenommen. Dagegen ist das Verhältniß des Miteigenthums nicht mehr als ein das Nutznießungsrecht ausschließender Umstand behandelt worden. In Beziehung auf die Sicherstellung ist, soweit dem Vater eine Nutznießnung nicht zusteht, auf die Bestimmungen über die jedem Vormunde obliegende Sicherstellung hingewiesen, für den Fall jedoch als dem Vater die Nutznießung gebührt, die Beurtheilung, ob und welche Sicherstellung zu leisten sei, dem richterlichen Ermessen anheimgegeben worden. Die Schlußredaction steht in allen meritorischen Bestimmungen mit dem Codex Theresianus in vollem Einklange.

In den der Compilations-Commission am 30. November 1770 mitgetheilten Anmerkungen wurde die Bestimmung in n. 71, welche eine Quote der Einkünfte zur Schuldentilgung widmet, als eine Neuerung bekämpft, und außerdem bemängelt, daß durch eine absolute gesetzliche Anordnung gehindert werde, den concreten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Die Commission entgegnete in ihrem Vortrage vom 9. April 1771, daß der Vater auch nach dem geltenden Rechte nur die vom reinen Vermögen entfallenden Nutzungen ansprechen könne, daß man es sich zur Aufgabe setzen müsse, für das Wohl der Kinder mehr als es bisher geschah, zu sorgen, und daß in Fragen dieser Art die objective gesetzliche Norm dem subjectiven richterlichen Ermessen vorzuziehen sei.

Die der Compilations-Commission am 12. März 1771 mitgetheilten Anmerkungen regten die Frage an, ob die in n. 68 eingeräumte Rechnungsbefreiung einem Vater zukomme, welcher nach n. 71 verpflichtet sei, ein Drittel der Einkünfte für die Kinder zu verwenden. Von der Compilations-Commission wurde in dem eben erwähnten Vortrage auf n. 72 verwiesen, welche in diesem Falle zur Vorlage eines Vermögensausweises, der von einer ausführlichen Rechnung sehr verschieden sei, verpflichtet. In den zuletzt erwähnten Anmerkungen wurde zu n. 51, 52 die Frage aufgeworfen, wem der Erwerb gehöre, den ein Kind vor zurückgelegtem 15. Jahre mache. Von der Commission wurde in dem mehrerwähnten Vortrage entgegnet, daß dieser Erwerb, wie der aus n. 52 zu ziehende Schluß a contrario ergebe, dem Vater zufalle.

herrühret, den Vater von der Verwaltung ausgeschlossen, oder über dasselbe einen anderen Vormund bestellet hat, oder der Verwaltung halber ein erhebliches Bedenken wider den Vater vorhanden wäre.

55. Im Fall, wo Derjenige, von deme das Gut auf die Kinder gelanget ist, wegen dessen Verwaltung eine andere Vorsehung gemacht hätte, ist derselben allerdings nachzugehen, außer deme aber bei einem wider den Vater fürwaltenden gegründeten Verdacht einer üblen Gebarung das Kindergut einem Anderen unter ordentlicher Verrechnung in die Verwaltung zu geben, oder, da es nutzlicher zu sein befunden würde, dasselbe gerichtlich zu veräußern, und der Werth unter genugsamer Sicherheit irgendwo auf Zinsen nutzbar anzulegen.

56. Jedoch behält der Vater einen Weg, wie den anderen, den Fruchtgenuß, das Kindergut möge von ihme selbst oder von jemand Anderem verwaltet und auf was immer für eine Art genutzet werden.

57. Dahingegen hat der Vater die alleinige Verwaltung ohne dem Fruchtgenuß in folgenden Fällen: Erstens, wann Jemand sein liegend- oder fahrendes Gut Kindern, welche annoch unter väterlicher Gewalt stehen, durch lebzeitige oder letztwillige Handlung mit dem ausdrücklichen Beding zuwendet, daß der Vater den Genuß davon nicht haben, sondern dieser, so wie das Eigenthum denen Kindern verbleiben und zu ihrem Besten verwendet oder in Ersparniß gebracht werden solle.

58. Zweitens, wann die Mutter oder mütterlichen Großeltern denen Kindern den Pflichttheil mit eben diesem ausdrücklichen Beding hinterlassen, obschon sonst keine andere denen Kindern nachtheilige Bedingniß dem Pflichttheil beigesetzet werden mag.

59. Drittens, wann der Vater selbst seinen Kindern ein liegend oder fahrendes Gut ohne Vorbehalt des Fruchtgenusses schenket, oder sich dessen zu Gunsten seiner Kinder begiebt.

60. Viertens, was die Kinder nicht aus dem Gut des Vaters, noch mittelst desselben, noch auch in Ansehung des Vaters, sondern durch Kriegs- oder andere Dienste, geistliche Pfründen, Künste und Wissenschaften, Fleiß und Gewerbe nach dem funfzehnten Jahr ihres Alters erwerben, oder um eigener Verdiensten willen von Anderen schankungsweise überkommen, von allem deme gebühret dem Vater der Fruchtgenuß nicht.

61. Fünftens, wann die Kinder selbst kein Eigenthum, sondern nur den bloßen Genuß haben, als da ihnen der Nießbrauch eines Guts, jährliche Zinsen oder Früchten oder andere Jahrgelder, ein Stiftgenuß und dergleichen zeitliche oder lebenslängliche Beihilfe verschaffet, oder wie sonst immer zugewendet worden wären.

62. Weder den Fruchtgenuß, noch die Verwaltung des Kinderguts hat der Vater, wann entweder ihme in Fällen, wo demselben der Fruchtgenuß nicht gebühret, auch namentlich die Verwaltung benommen worden, oder er sich dieser Befugnissen unwürdig gemacht hat, als da er die Vormundschaft in Ansehung eines seinem Kind zukommenden Guts ohne rechtmäßiger Entschuldigungsursache verschmähet hätte.

63. Wo aber das Kind in der Unvogtbarkeit verstürbe, so erlangt der Vater auch von deme den Fruchtgenuß nicht, was denen übrigen unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Kindern als nächsten Erben von diesem Waisengut auf ihren Antheil zugefallen.

64. In allen Fällen jedoch, wo der Vater die Verwaltung des Kinderguts mit oder ohne dem Fruchtgenuß desselben hat, muß solches ehe und bevor es ihme eingeantwortet wird, gerichtlich beschrieben werden, wann darunter verschiedene Sachen und Forderungen als Vorräthe bei einem Landgut, Einrichtungen bei einem Hause, ausständige Gülten, Zinsen oder andere Ansprüche begriffen sind.

65. Wann aber das an die Kinder gelangte Gut in einer einzlen Sache

bestehet, als z. B. in einem Grund ohne allem Beilaß, Einrichtung und Ausständen, oder in einer vorgemerkten Schuldforderung, so ist zwar der Fall einer förmlichen Beschreibung nicht obhanden, nichts destoweniger muß jegleichwohlen die Beschaffenheit einer solchen Sache, derselben Werth und Ertragniß zur Sicherheit der Kinder gerichtlich angemerket werden.

66. Vor dieser Beschreibung oder Anmerkung und der hierauf folgenden gerichtlichen Einantwortung darf der Vater sich der Verwaltung und des Nießbrauches nicht anmaßen, und ist auch nicht fähig etwas von Zinsen oder Nutzungen einzuheben, und die Schuldnere über den Erlag rechtsgiltig zu quittiren.

67. Zuweilen kann auch der Vater, wann es die Sicherheit des Kinderguts nach Umständen erheischet, zur Bürgschaft wegen dessen unverminderter Erhaltung nicht weniger als ein anderer Vormund angehalten werden, wo nicht die Gefahr einer Verminderung von selbsten entfiele, als bei einer gerichlich vorgemerkten Forderung oder einem anderen dinglichen Recht, so der Vater ohne gerichtlicher Verwilligung nicht veräußeren kann.

68. Nur von dem Rechnungserlag über die Ertragnisse allein ist der Vater entbunden, insolange er den völligen Genuß des Kinderguts hat. In allem Uebrigen aber ist er in Ansehung desselben als ein natürlicher Vormund seiner Kinder zu betrachten, mithin auch alles Dasjenige zu beobachten schuldig, was in gleich nachfolgendem Capitel bei Vormundschaften zur guten Verwaltung des Waisenguts vorgeschrieben wird.

69. Der dem Vater an dem Kindergut gebührende rechtliche Nießbrauch eignet ihme zwar insgemein alle Ertragnissen desselben nnd alle diejenige Befugnissen zu, welche einem jedem anderem, durch lebzeitige oder letztwillige Handlungen bestellten Nutznießer zu statten kommen.

70. Wann jedoch der Wohlstand seiner Kinder unumgänglich erheischet, einen Theil der Nutzungen zu ihrem Besten zu verwenden, um etwann eine auf dem Kindergut haftende Schuldenlast zu tilgen, einen durch Zufall hieran entstandenen Schaden wieder zu verbesseren, eine nothwendig oder sehr nutzliche Einverwendung zu thun, einen wegen dieses Guts erregten Rechtshandel auszuführen, oder endlich auch auf diejenige Kinder, welchen das Gut zugehöret, zur besseren und anständigeren Erziehung ein Mehreres zu verwenden, als der Vater sonst nach seinem Stand und Vermögen auf andere Kinder anzuwenden vermag; so kann der Vater in dergleichen Umständen die völlige Nutzung des Guts für sich nicht behalten, noch wegen derlei nothwendiger oder nutzlicher Auslagen das Gut selbst verminderen.

71. Sondern Wir ordnen hiermit, daß in solchen Fällen der Vater schuldig sein solle, so lange es die Nothdurft erheischet, und die Schulden nicht völlig getilget, der Schaden nicht wieder verbesseret, der sich darbietende mehrere Nutzen nicht bewirket, der Rechtshandel nicht ausgeführet sein wird, oder so lange denen Kindern die anständige Erziehung zu geben ist, den dritten Theil der klaren Nutzungen zum Besten der Kinder von Jahr zu Jahr anzuwenden, woferne es nicht bereits dahin gediehen, daß dieser Aufwand mit geringeren Unkosten bestritten werden könnte.

72. Zu welchem Ende und damit durch die Gehörde von amtswegen hierauf obacht getragen werde, solle ein jeder Vater, der sich in dem rechtlichen Genuß eines seinen Kindern zugekommenen Guts befindet, verbunden sein, den Stand des ihme eingeantworteten Kinderguts und die etwann darauf haftende Schulden nebst dessen wahrer Ertragniß alljährlich bei der Gehörde anzuzeigen, und diese Anzeige mit bewährten Rechnungsauszügen, auch, da es ihme der Erforderniß nach auferleget würde, mit vollständigen Rechnungen zu belegen.

73. Wobeinebst derselbe, wie viel er davon nöthigen Falls zu Tilgung der



Schulden, wie auch zu Bestreitung der nothwendigen oder nutzlichen außer dem gewöhnlichen Aufwand vorgefallenen Ausgaben verwendet habe, nicht nur behörig auszuweisen, sondern deme auch, was an Schulden noch weiters verbleibet, und was ferners zu vorsehen mögenden unentbehrlichen Einverwendungen erforderlich sein dürfte, beizufügen hat.

74. Dieser Ausweis, Anzeige oder Rechnung ist zwar, außer dem Fall einer unterlaufenden geflissentlichen Gefährde oder hervorkommenden allzugroßer Vernachlässigung des Wirthschaftstriebs, nicht so genau zu bemänglen, sondern auf Befinden, daß Unseren vorstehenden Verordnungen nachgelebet worden, sofort ohne weiters gerichtlich zu beangenehmen.

75. Wann hingegen hervorkäme, daß weniger als der dritte Theil deren klaren Nutzungen zum Besten der Kinder von dem Vater einverwendet worden wäre, ist von der Gehörde, ob nicht so vieles einzuverwenden nothwendig oder nutzlich gewesen seie, genau einzusehen, und, da sich die Nothdurft zeigete, dem Vater dessen Unterlassung auszustellen, anbei aber er sowohl zum Nachtrag des Abgangs in dem folgenden Jahr, als auch zur künftigen unnachbleiblichen Beobachtung dieser seiner Schuldigkeit befindenden Umständen nach mit Nachdruck anzuhalten.

76. Diese Schuldigkeit lieget jedoch dem Vater nur allein in demjenigen Fall ob, wo ihme aus Anordnung des Gesetzes der rechtliche Nießbrauch des Kinderguts zustehet.

Wann aber dem Vater der Nießbrauch eines seinen Kindern eigenthumlich zugewendeten Guts durch ausdrücklichen Willen Desjenigen, von deme es an die Kinder gekommen, bis zu ihrer Vogtbarkeit oder auf Lebenszeit, aus einer lebzeitigen oder letztwilligen Handlung verliehen worden, oder solche ihme hieran noch ehender, als das Eigenthum an seine Kinder gediehen, schon zugestanden wäre, in solchen Fällen ist sich nach dem Vertrag oder nach der letztwilligen Verordnung zu achten, übrigens aber der Vater zu nichts Mehreren verbunden, als was die gemeine Eigenschaft des Nießbrauchs mit sich bringt.

77. In Fällen hingegen, wo der Vater die alleinige Verwaltung des Kinderguts ohne dem Fruchtgenuß hat, ist er ebenso, wie ein jedweder anderer Gerhab oder Vormund ordentliche Rechnungen zu legen schuldig, dabei aber auch befugt, zur standesmäßigen Erziehung und Erhaltung der Kinder die Ausmessung eines jährlichen Betrags von denen Einkünften, insoweit solche zureichen, von der Gehörde anzuverlangen.

78. [11]) Die väterliche Gewalt erstrecket sich auch auf die Handlungen der

[11]) Zu n. 78—88. Waldstetten gedenkt der Nothwendigkeit der väterlichen Zustimmung zu den Handlungen der Kinder nur in Beziehung auf die Eheschließung, und theilt hinsichtlich der Frage, ob ein Vater durch die Handlungen des Sohnes verpflichtet werden könne, die Bestimmung der Landesordnung mit, nach welcher der Vater durch ein von seinem Sohne aufgenommenes Darlehen insoweit verpflichtet wird, als das Geld zu seinem Nutzen verwendet wurde. Nach der Landesordnung hatte der Vater, der seinen Sohn „zum Studiren oder anderer Ursachen halber" verschickte, auch die Schulden, welche dieser in der Fremde machen mußte, zu bezahlen, vorausgesetzt, daß das Darlehen bei einer Person höheren Standes 1000 Schock nicht überstieg. Außerdem beschäftigt sich Waldstetten an dieser Stelle mit den die Testirfreiheit in Beziehung auf Immobilien beschränkenden und die Söhne vor den Töchtern bevorzugenden Bestimmungen der Erbfolgeordnung. Von Hormayer wurden die Bestimmungen der tirolischen Landesordnung erwähnt, welche die Zustimmung der Eltern zur Eheschließung begehren, und alle von Demjenigen, der sich in Gewalt seiner Eltern befindet, ohne deren Zustimmung vorgenommenen verpflichtenden Rechtshandlungen als ungiltig erklären. Er fügte in seinen Anmerkungen bei, daß das S. C. Macedonianum nicht in Geltung stehe, und daß man dessen auch nicht bedürfe, da die Kinder bis zur Erreichung — früher der Vogtbarkeit, jetzt — der Großjährigkeit handlungsunfähig sind. Thinnfeld verweist in Beziehung auf die Eheschließung auf das canonische Recht, im Uebrigen aber auf das römische Recht, und theilt aus dem Statute von Görz die Bestimmung mit, welche den Vater, der seinen Sohn „einer Administration oder

Kinder, welche, solange sie unter derselben stehen, keinerlei Handlung fähig sind, worzu freie Schalt- und Waltung nebst Unabhängigkeit des Willens erforderet wird.

79. Also können Dieselbe keinen letzten Willen errichten, ihr Vermögen weder veräußeren, noch beschweren und keine wie immer Namen habende, rechtsbündige Bedinge, Verträge und Vergleiche mit Anderen eingehen, es gereicheten dann diese letztere ihnen zum Nutzen und Vortheil oder der Vater hätte darin gewilliget.

80. Ueberhaupt ist denen unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern nicht gestattet, was denen Waisen nicht zugelassen ist; weswegen dann auch Dasjenige, was von denen Waisen in dem gleich nachfolgendem Capitel geordnet wird, nicht weniger auf die unter väterlicher Gewalt stehende Kinder zu deuten ist.

81. Nur aus jenen Handlungen der Kinder kann der Vater Anderen verbindlich werden, oder sich Andere verbindlich machen, welche von ihnen in Ansehung des Vaters, oder seines Guts, oder Gewerbs auf sein Geheiß, oder mit seinem Willen mit Anderen eingegangen oder hernachmals von ihme beangenehmet worden.

Außer deme wird derselbe hieraus nur insoweit verbindlich, als aus der vorgegangenen Handlung etwas zu seinem Nutzen gediehen ist.

82. Die Kinder hingegen werden aus dergleichen Handlungen nicht selbst verbunden, noch weniger sind sie schuldig, über kurz oder lang für das, worzu ihr Vater durch sie verbunden worden, aus dem Ihrigen Genügen zu thun, außer sie wären immittelst Erben des Vaters worden.

83. Von dergleichen Handlungen, woraus Anderen durch Andere etwas erworben oder eine Verbindlichkeit zugezogen wird, und von denen in solchen Fällen denen allseitigen Theilhaberen gebührenden Rechtsmitteln, folget das Mehrere im dritten Theil, wo von persönlichen Verbindungen gehandlet wird.

Negotiation vorgestellet," durch die von diesem vorgenommenen Handlungen verpflichtet werden läßt. Außerdem erwähnt Thinnfeld der gesetzlichen Erbfolge und der Pupillarsubstitution, welche bei Söhnen bis zum Ende des 20. und bei Töchtern bis zum Ende des 18. Jahres reicht. Holger hebt hervor, daß die Handlungsfähigkeit der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder denselben Beschränkungen unterliegt, wie der unter Vormundschaft stehenden Kinder, erwähnt aber zugleich auch, daß die Kinder über das durch ihre Arbeit erworbene Vermögen, sowie über einen anderen nicht beträchtlichen Erwerb frei verfügen können. Er gedenkt ferner des Rechtes der Bestellung eines Vormundes und der Pupillarsubstitution, welche er übrigens mit Berufung auf Suttinger und Schwarzenthaler auch der Mutter zuschreibt. Auch Thinnfeld berichtet, daß der Mutter de usu das Recht der Pupillarsubstitution zustehe.

Der Entwurf der Compilations-Commission gedenkt auch dessen, „daß dem Vater durch die Handlungen seiner Kinder ein Recht erworben werde, wenn nämlich dergleichen in Ansehen des Vaters oder in Ansehen seines Guts oder in des Vaters Gewerb mit denen Kindern vorgegangen und beschlossen worden." An der Stelle, welche der n. 88 des Cod. Th. entspricht, wurden nebst anderen als Consequenzen der väterlichen Gewalt bezeichneten gesetzlichen Normen auch die Bestimmungen über den Pflichttheilsanspruch der Kinder erwähnt, und in Beziehung auf die „Unverbindlichkeit aus Gelderborgungen" der Kinder wurde auf die Stelle hingewiesen, „wo von Leihen und Borgen" wird gehandelt werden.

Die Revisions-Commission beschränkte sich darauf, mit Vermeidung jeder Aufzählung im Allgemeinen auf diejenigen Theile des Gesetzes hinzuweisen, welche von Wirkungen der väterlichen Gewalt handeln. Mit Berufung auf das Patent vom Jahre 1753 wurde dort, wo die Compilations-Commission von der Vogtbarkeit als Grenze sprach, bis zu deren Erreichung die Kinder sich durch Verträge nicht verpflichten können, die Großjährigkeit als Grenze gesetzt. Bei der Schlußredaction wurde eine meritorische Aenderung nicht vorgenommen.

In den der Compilations-Commission am 12. März 1771 mitgetheilten Anmerkungen wurde zu n. 79 bemängelt, daß die Testirunfähigkeit als Wirkung der väterlichen Gewalt bezeichnet wurde, während sie eine Folge der Unvogtbarkeit sei. Von der Commission wurde dagegen in dem Vortrage vom 9. April 1771 erinnert, daß die gerügte Bestimmung der allgemeinen Auffassung entspreche, und in keiner Weise stören könne, da die väterliche Gewalt mit dem Erreichen des vogtbaren Alters erlösche. Horten bekämpfte dagegen mit Entschiedenheit die Beibehaltung dieser Bestimmung, weil sie mit der vom Cod. Th. angenommenen Regelung der väterlichen Gewalt in principiellem Widerspruche stehe.

84. Durch Gelderborgungen werden weder die unter väterlicher Gewalt stehende Kinder, noch der Vater selbst in mindestem verbindlich, wann nicht sein erweisliches Geheiß, Einwilligung oder Gutheißung hinzutritt, oder nicht das Geld zum Nutzen des Vaters verwendet, oder von ihme die Bezahlung übernommen, ganz oder bereits wissentlich oder zum Theil geleistet worden.

85. In welchem letzteren Fall nicht nur allein das Bezahlte nicht mehr zuruckgeforderet werden kann, sondern auch der Vater, wo er durch Abschlagszahlung ohne ausdrücklicher Verwahrung für den Ueberrest die Schuld einmal anerkannt, nicht weniger den Ueberrest zu bezahlen schuldig ist.

86. Eben also, da ein mit Willen des Vaters sich in der Fremde aufhaltender Sohn oder Tochter Geld erborget hätte, ist der Vater nur Dasjenige zu bezahlen verbunden, was ein solches Kind zu seinem gebührlichen Unterhalt und zu Bestreitung deren Reiseunkosten auszuborgen bemüssiget gewesen.

87. Zu Hause aber solle einem Kind kein dergleichen Vorwand wider den Vater verhelfen können, sondern ihme lieget ob, wo es einen Mangel an dem gebührenden Unterhalt erlitte, und der Vater gleichwohlen ein Mehreres zu thun im Stande wäre, nach Anordnung dessen, was davon oben in zweitem Capitel, §. IV vorgesehen worden, die Gehörde anzugehen, um den Vater zur Erfüllung seiner Schuldigkeit zu vermögen.

88. Mehrere Wirkungen der väterlichen Gewalt kommen hiernach an jenen Orten besonders vor, wohin sie nach ihrem Gegenstand, den selbe betreffen, gehörig sind, um alle unnöthige Wiederholungen zu vermeiden.

§. IV.

89. [12]) Die väterliche Gewalt höret auf mehrerlei Art auf, als erstens mit Absterben des Vaters oder der Kinder. Dem natürlichen Tod aber wird auch verglichen, wann Vater oder Kinder wegen begangenen Verbrechens von der bürgerlichen Gesellschaft in dem Staat oder in einem Land durch Urtheil und Recht ausgeschlossen werden.

90. Wann dahero Vater oder Kind aus dem Staat oder aus einem Land auf ewig verwiesen, oder an entlegene Orte zu seinem daselbstigen immerwährenden Aufenthalt abgeschaffet, oder zu einem lebenslänglichen Gefängniß, Festungsbau oder zu anderer Strafarbeit verurtheilet worden, so wird der also Bestrafte eben

---

[12]) Zu n. 89—95. Unter den Compilatoren berührt nur Holger diesen Gegenstand, hervorhebend, daß die strafgerichtliche Verurtheilung der Kinder die Befugnisse des Vaters nicht alterire.

Der Entwurf der Compilations-Commission wurde von der Revisions-Commission insofern ergänzt, als die Erbberechtigung eines Landesverwiesenen von der Reciprocität abhängig gemacht, und die mit einer zeitlichen Gefängnißstrafe verbundene Suspendirung der väterlichen Gewalt auf die Fälle beschränkt wurde, in denen die Strafe mindestens ein Jahr zu dauern hat. Die im Entwurfe der Compilations-Commission vorkommende Erwähnung der Gefangennahme durch die Ungläubigen, welche der feindlichen Gefangenschaft gleichgesetzt worden ist, blieb in der Folge weg. Bei der Schlußredaction wurde in meritorischer Beziehung nichts geändert.

In den der Compilations-Commission am 12. März 1771 mitgetheilten Anmerkungen wurde zu n. 90 hervorgehoben, daß die Vortheile nicht angegeben seien, welche ein Kind durch das Aufheben der väterlichen Gewalt verliere. Dies bestimmte die Commission in dem Vortrage vom 9. April 1771, einen Zusatz zu n. 91 zu empfehlen, in welchem der Vater der Verpflichtung enthoben wird, ein des Landes verwiesenes Kind zu erhalten. Horten machte dagegen geltend, daß die Verpflichtung, ein Kind zu erhalten, eine natürliche Folge des Abstammungsverhältnisses, keineswegs aber eine Wirkung der väterlichen Gewalt sei, und befürwortete die Weglassung der fraglichen Bestimmung über den Verlust der dem Kinde aus der väterlichen Gewalt entspringenden Vortheile, da sie den Aenderungen nicht entspricht, welche im Cod. Th. an dem römischen Institute der patria potestas vorgenommen worden sind.

anburch aller Wirkungen der väterlichen Gewalt, die ihme zu seiner Gunst und Vortheil gereichen könnten, ganz und gar verlustig.

91. Da es den Vater betroffen, verlieret derselbe vornehmlich den Nießbrauch und die Verwaltung des Kinderguts, ohne daß deswegen die Kinder aufhören nothwendige Erben ihres Vaters zu sein, sondern denenselben ist sowohl durch Sicherstellung ihres Pflichttheils, als durch Bestellung eines Vormunds in solchem Fall vorzusehen.

92. Doch werden weder Vater noch Kinder, die solcher gestalten bestrafet werden, von der wechselweisen Erbfolge deswegen ausgeschlossen, wann das Verbrechen nicht zugleich die Unfähigkeit zu Erbfällen nach sich ziehet, sondern sie haben sich diesfalls des Rechts der Inwohneren desjenigen Landes, in welchem sie sich befinden, zu erfreuen, insoweit diesen das Wiedergeltungsrecht in Ansehung diesländiger Erbschaften nicht entgegenstehet.

93. Eine zeitliche Abschaffung oder Landesverweisung, oder auch eine auf gewisse Jahre verhängte Gefängnißstrafe des Vaters verhinderet nur jene Wirkungen der väterlichen Gewalt, welche sich auf die Erziehung der Kinder, dann auf die Verwaltung und Nutznießung des Kinderguts erstrecken, auch nur so lange, als die Strafe daueret.

94. Inzwischen aber ist von der Gehörde zur Verwaltung des Kinderguts ein zeitlicher Vormund zu bestellen, und wann der Vater nach geendigter Strafzeit anwiederum zurucklehret, und sonst kein erhebliches Bedenken ihme das Kindergut wieder anzuvertrauen fürwaltet, tritt derselbe in seine vorige Rechten ein.

95. Ein von Feinden gefangener verlieret die Rechten der väterlichen Gewalt so wenig, als ein von Sinnen gekommener oder sonst gebrechlich gewordener Vater; und wird in folgendem Capitel geordnet werden, wie in solchen Fällen sowohl dem sinnlosen oder abwesenden Vater, als denen hilflosen Kindern vorzusehen seie.

96. [13]) Zweitens endiget sich die väterliche Gewalt durch das Recht selbst,

---

[13]) Zu n. 96—107. Holger's Darstellung läßt eine ausdrückliche obrigkeitliche Großjährigkeitserklärung als nothwendig erscheinen, welcher die landesfürstliche venia aetatis, falls diese nicht insbesondere eingeschränkt wurde, gleichgestellt worden ist.

Nach dem Entwurfe der Compilations-Commission sollte die väterliche Gewalt bei Söhnen und Töchtern mit der Zurücklegung des 20. Jahres enden. Die Vorschrift, welche den Vätern untersagt, ihre Kinder vorzeitig aus der väterlichen Gewalt zu entlassen, war mit der an die Väter gerichteten Mahnung verbunden, „damit sie mittelst Anwendung des durch die Natur und durch die Gesetze ihnen anberaumten Gewalts die Kinder zu allen Guten anführen, von Müßiggang und Ausgelassenheit abhalten, und sich nach allen Kräften angelegen sein lassen, dieselbe zur Forcht Gottes und zur Nützlichkeit des gemeinen Wesens anzuleiten. Bei dessen Außerachtlassung und sträflicher Nachlässigkeit Wir Uns und Unseren nachgesetzten Stellen gemessenes Einsehen zu thun, nach Erforderniß vorbehalten.“ Nach dem Aufhören der väterlichen Gewalt sollten die Kinder bis zur Erreichung der Großjährigkeit unter der Beistandschaft des Vaters bleiben, „damit die allzu frühzeitige Freiheit der Jugend eingeschränket, und deren aus eigener Schalt- und Waltung entstehenden sowohl vermögensschädlichen als sittenverderblichen Folgen bei verwaist und unverwaisten jungen Leuten auf einerlei Art gesteuert und vorgebogen werde.“ Die Beschränkungen der Handlungsfähigkeit der Kinder hatten in Beziehung auf die Uebernahme von Verpflichtungen unverändert fortzudauern, nur in Beziehung auf die Eheschließung wurde die Sanction der Vorschrift, welche zur Einholung der väterlichen Einwilligung verpflichtet, modificirt und dem Vater das Recht der Enterbung eines Kindes, das die Einwilligung einzuholen unterlassen hatte, entzogen, gleichzeitig jedoch den Kindern gedroht, „es solle diese sträfliche Außerachtlassung in andere Wege mittelst der Gehörde gegen dieselbe geahndet werden.“ Als Folgen, welche mit dem Aufhören der väterlichen Gewalt verbunden sind, werden nebst dem Aufhören des väterlichen Fruchtgenußrechtes das Erlöschen des Rechtes der Pupillarsubstitution und des Rechtes der letztwilligen Benennung eines Vormundes angeführt. Der Beistandschaft des Vaters wird dieselbe gesetzliche Stellung eingeräumt, wie der Beistandschaft, welche nach dem Aufhören der Vormundschaft über einen Minderjährigen eintreten soll. Mit Rücksicht hierauf wird betont, daß das Gericht, wenn die Nothwendigkeit eintritt, anstatt des Vaters einen anderen Beistand zu bestellen, weder durch die Rücksicht auf eine

sobald ein Kind das vogtbare Alter erreichet, ohne daß es hierzu einer besonderen Entlassung aus der Gewalt oder einer sonstigen gerichtlichen oder außergerichtlichen Handlung bedörfe.

97. Dieses vogtbare Alter, so für sich selbst die väterliche Gewalt auflöset, sind bei Söhnen zwanzig und bei Töchtern achtzehn vollständig erfüllte Jahre, vor welcher Zeit kein Vater befugt ist, seine Kinder der Gewalt zu entlassen, noch sie über solche in seiner Gewalt zu halten.

98. Doch sollen derlei aus der väterlichen Gewalt getretene Kinder nicht eben sofort ihrer eigenen Willkür überlassen sein, sondern noch fernershin bis zu erreichter Großjährigkeit, das ist, bis nach vollständig erfüllten vierundzwanzigsten Jahr ihres Alters unter der väterlichen Obsorge und Aufsicht verbleiben.

99. Bis dahin sind die obschon vogtbaren Kinder ohne Einwilligung des Vaters keinerlei lebzeitige Handlungen mit Giltigkeit vorzunehmen fähig, wodurch entweder ihre Person verbunden oder ihr Vermögen veräußeret, verminderet oder auf einigerlei Weise beschweret würde, wie in folgendem Capitel von Minderjährigen mit Mehreren geordnet wird.

100. Sie können hingegen mit ihrem Vermögen nach Gefallen letztwillig ordnen, und solle ein von ihnen errichteter letzter Willen, wann derselbe sonst an sich nicht mangelhaft ist, allerdings giltig und zu Recht beständig sein.

101. Mit der durch die erreichte Vogtbarkeit der Kinder aufgelösten väterlichen Gewalt höret zwar der dem Vater von dem Kindergut bis dahin zugestandene Nießbrauch auf, nicht aber auch die Verwaltung desselben, obschon solche von dieser Zeit an in eine andere Gestalt verwandlet, und aus der von der väterlichen Gewalt herrührenden eine bloße vormundschaftliche Verwaltung wird, ohne weiterem Recht des Nießbrauchs.

102. Es ist dahero der Vater schuldig, sobald ein Kind die obbestimmten Jahre der Vogtbarkeit erreichet, einen Abschnitt der ihme bis dahin mit dem Nießbrauch zugestandenen Verwaltung des Kinderguts zu machen, und dessen gegenwärtigen Stand getreulich anzuzeigen, welcher von der Gehörde mit der oben gleich anfangs vorzunehmen angeordneten gerichtlichen Beschreibung zusammengehalten, und hauptsächlich darauf gesehen werden solle, ob währendem väter-

---

letztwillige Anordnung, noch durch die Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft gebunden sei, gleichzeitig aber ausgesprochen, daß die Gerichte nicht „leichtlich und ohne erheblicher Ursach" von einer letztwilligen Anordnung abgehen oder die Verwandten übergehen sollen.

Die Revisions-Commission stimmte dem Antrage des Referenten Kannegießer zu, welcher die Unterscheidung zwischen der väterlichen Gewalt und der väterlichen Beistandschaft, sowie die gegenüber dem durch das Patent vom 22. April 1753 geschaffenen Zustande vorgeschlagene Aenderuug billigte, nach welcher die Töchter erst nach Zurücklegung des 20. Jahres gleichwie die Söhne zur Vogtbarkeit gelangen sollen. Die von der Revisions-Commission nach dem Antrage ihres Referenten vorgenommenen Aenderungen bestehen darin, daß dem Vater gestattet wurde, sein vogtbares Kind wegen Unterlassung der Einholung der Einwilligung zur Eheschließung zu enterben, und daß dem Vater das Recht gewahrt blieb, für sein vogtbares Kind einen Beistand mit derselben Wirkung letztwillig zu bestellen, welche der letztwilligen Bestellung eines Vormundes beigelegt worden ist. Unter den bei der Revisions-Commission geäußerten Sondermeinungen ist diejenige Cetto's hervorzuheben, welcher es bedenklich fand, daß die väterliche Gewalt durch eine landesfürstliche Altersnachsicht vor erreichter Vogtbarkeit aufgehoben werden könne, weil dadurch das Fruchtnießungsrecht des Vaters verletzt werde. Die früher erwähnten Aenderungen sind in die Schlußredaction, welche sich im Uebrigen den vorangegangenen Entwürfen anschließt, nicht übergegangen.

Zur Behebung eines Zweifels, der in den der Compilations-Commission am 12. März 1771 übergebenen Anmerkungen angeregt worden ist, sprach sich die Commission in ihrem Vortrage vom 9. April 1771 dafür aus, in einem Zusatze zu n. 104 auszusprechen, daß der Vater auch dann, wenn die Verwaltung des Vermögens einem Vormunde übertragen wurde, über die Heirath seines Kindes zu entscheiden habe, daß aber in einem solchen Falle auch die Zustimmung des Vormundes zur Heirath hinzutreten müsse.

lichen Nießbrauch dem Kindergut etwas entgangen oder dasselbe sonst zu Schaden gekommen, folglich was denen Kindern vom Vater zu ersetzen seie.

103. Mittlerweil aber hat der Vater als natürlicher Vormund die Verwaltung des Kinderguts mit der Verbindlichkeit fortzusetzen, daß er gleich einem anderen Vormund von Stund an, alle Ertragnissen des Kinderguts zum Nutzen derselben verwenden, solche ordentlich verrechnen, hierüber die Rechnungen alljährlich bei der Gehörde erlegen, und in Allem sich deme gemäß betragen müsse, was in gleich nachfolgendem Capitel überhaupt von Gerhaben oder Vormünderen geordnet wird.

104. In diesem allein waltet ein Unterschied ob, daß ein Vater in die Verehelichung seines minderjährigen Kinds für sich allein willigen könne, wo in Gegentheil die Vormündere und Gerhaben der Minderjährigen die Verwilligung bei der vorgesetzten Vormundschaftsgehörde anzusuchen haben, wie es oben in drittem Capitel vorgeschrieben worden.

105. Die dem Vater gebührende Vormundschaft über seine noch minderjährige Kinder ist demselben ohne erheblicher Ursach nicht zu benehmen. Es käme dann wider ihn eine Gefährde, geflissentliche Benachtheiligung oder große Verwahrlosung des Kinderguts erweislich hervor.

106. Welchen Falls denen minderjährigen Kindern ein anderer Vormund bestellet, und diesem von der Gehörde aufgetragen werden solle, Alles, was von dem Vater bis dahin etwann vernachlässiget worden wäre, in Richtigkeit zu bringen, und was dieser allenfalls zu ersetzen haben dörfte, beschaffenen Umständen nach auch gerichtlich einzutreiben. Uebrigens ist mit der Raitung des Vaters auf ganz gleiche Weise zu verfahren, wie es wegen Bemänglung all anderer Vormundschafts-Raitungen in dem gleich hiernach folgendem Capitel ausgemessen wird.

107. Drittens wird sowohl die väterliche Gewalt, als die väterliche Vormundschaft durch die einem Kind aus Unserer landesfürstlichen Machtsvollkommenheit ertheilte Nachsicht des Alters aufgelöset, wann solche nicht ausdrücklich nur auf gewisse darinnen benannte Handlungen allein eingeschränket worden.

108. [14]) Viertens höret die väterliche Gewalt durch die mit Willen des

---

[14]) Zu n. 108—116. Vor dem Beginne der Wirksamkeit des Patentes vom 12. April 1753 erlosch die väterliche Gewalt, wie Thinnfeld und Holger mittheilen, wenn das Kind mit Zustimmung des Vaters sich verheirathete, oder einen selbständigen Haushalt begründete. Als dem geltenden Rechte entsprechend lehrt Holger, daß der Eintritt in ein Kloster die Erlöschung der väterlichen Gewalt nach sich ziehe, weil eine Ordensperson nach Ablegung der Gelübde „für bürgerlich gestorben zu achten ist." Holger gedenkt auch der Aufhebung des Adoptionsverhältnisses, zu welcher die gleiche Genehmigung wie zur Begründung derselben erfordert werde.

Nach dem Entwurfe der Compilations-Commission sollte die väterliche Gewalt durch eine mit Zustimmung des Vaters eingegangene Ehe nur in Ansehung der Töchter, welche in die Gewalt ihres Ehegatten kommen, aufgehoben werden, wogegen der Vater befugt war, die väterliche Gewalt über seine unvogtbaren, verheiratheten Söhne nebst dem damit verbundenen Nutzgenußrecht fortdauern zu lassen. Ausführliche Bestimmungen hatten zum Zwecke, die Minderjährigen in die Vermögensverwaltung allmälig einzuführen. Die Anordnungen, auf Grund deren den Minderjährigen ein Theil ihres Einkommens zur freien Verfügung überlassen werden konnte, gestatteten auch, eine solche Maßregel nachträglich einzuschränken und selbst zurückzunehmen. In der Bestimmung, welche der n. 114 des Cod. Th. entspricht, wurde hervorgehoben, daß Denjenigen, welchen ihr Vermögen übergeben worden war, „keine Herstellung in den vorigen Stand aus bloßer Vorschützung der Minderjährigkeit jemalen zu statten kommen solle, unbenommen jedoch derjenigen Herstellung, welche aus erheblichen Ursachen auch denen Großjährigen gegen unbillig zugestoßene Benachtheiligung zu ertheilen Unserer landesfürstlichen Macht allerdings vorbehalten ist." Abgesehen von Ausnahmsfällen war die Erwirkung einer gerichtlichen Großjährigkeitserklärung vorgeschrieben. In Ansehung einer vor Erwirkung dieser Erklärung übernommenen Verpflichtung eines Großjährigen wurde zwar die Gewährung des gerichtlichen Beistandes zugesagt, jedoch den vor dieser Erklärung vorgenommenen Veräußerungen und Belastungen der die Vornahme einer

Vaters, oder mit gerichtlicher Begenehmigung erfolgte Verehelichung eines noch unvogtbaren Sohns oder Tochter der gestalten auf, daß ein sich verheirathender Sohn bis zu erreichender Großjährigkeit unter der Vormundschaft des Vaters verbleibe, eine verehelichte Tochter hingegen unter die Vormundschaft ihres Manns, wann derselbe großjährig ist, verfalle, widrigens aber so lange unter der Vormundschaft ihres Vaters verbleibe, bis daß ihr Mann oder sie selbst die Großjährigkeit erreiche.

109. Wann jedoch der Vater vor der Großjährigkeit eines verheiratheten Kinds verstürbe, ist diesem sofort ein anderer Vormund zu bestellen, und stehet solchen Falls dem Vater frei, ihme einen anderen Vormund in seinem letzten Willen zu benennen.

Wo aber der bereits großjährige Ehemann einer verehelichten Tochter, welcher vorbesagter Maßen die Vormundschaft über sie gehabt, verstürbe, fallt dieselbe, wann sie auch noch nicht vogtbaren Alters wäre, nicht mehr unter die Gewalt, sondern lediglich unter die Vormundschaft ihres noch lebenden Vaters zurück, und da auch dieser vor oder nach mit Tod abgegangen wäre, ist sie bis zu ihrer Großjährigkeit anderweit zu bevormunden.

110. In allen Fällen, wo die väterliche Gewalt durch die Verehelichung eines Kinds aufgelöset wird, hat auch der väterliche Nießbrauch des Kinderguts sein Ende, und ist von dem Tag der Heirath dessen gesammte Ertragniß ordentlich zu verrechnen, welche jedoch ganz oder zum Theile nach Befund und Aus-

---

bücherlichen Eintragung oder einer anderen gerichtlichen Handlung erforderndе Vollzug versagt. Die Großjährigkeitserklärung war auf Anlangen des Vaters oder selbst von amtswegen zu versagen, wenn „Anzeigen einer besorglichen Verschwendung vorhanden oder sonst eine schädliche Unwirthschaft zu befürchten wäre;“ in einem solchen Falle waren die in Ansehung der Verschwender angeordneten Maßregeln zu ergreifen, „damit dem gänzlichen Verfall, wodurch dergleichen Leute dem gemeinen Wesen ganz untauglich werden, bei Zeiten vorgebogen werde.“ Um den Grundsatz aufrecht halten zu können, daß Derjenige, der einmal aus der väterlichen Gewalt getreten sei, in dieselbe nicht mehr zurückfallen könne, wurde die Annahme aufgestellt, daß im Falle der Adoption „die väterliche Gewalt des natürlichen Vaters nicht gänzlich aufgelöset und zerstöret werde, sondern nur inmittelst wegen der also bestehenden Anwünschung ohnmächtig und unwirksam seie.“ Am Schlusse des Hauptstückes wurde der außerordentlichen Fälle gedacht, „in welchen ohne Rücksicht auf die Vogtbarkeitsjahre einem Vater je und allzeit der väterliche Gewalt über seine Kinder benommen werden kann, und in welchen es so billig als nöthig ist, selbst die Kinder demselben abzunehmen, folgbar einer anderen Erzieh- und Besorgung anzuvertrauen, da nämlich die Kinder bei dem Vater an der Seelen oder an ihren Leben und Gesundheit Gefahr liefen. Welcherlei Vorkehrung jedoch nicht sowohl hierher als in die Besorgung der öffentlichen Sicherheit einschlaget.“

Diese Stelle ist von Kannegießer, dem Referenten der Revisions-Commission, mit deren Zustimmung gestrichen worden. Außerdem hat die Revisions-Commission nach Antrag des Referenten folgende Aenderungen vorgenommen. Der mit Zustimmung des Vaters eingegangenen Ehe wurde die Wirkung beigelegt, daß sie die väterliche Gewalt und das mit derselben verbundene Fruchtgenußrecht aufhebe, so daß das letztere dem Vater nur im Falle einer ohne seine Zustimmung eingegangenen Ehe vorbehalten blieb. Das Erforderniß der Großjährigkeitserklärung wurde mit der Wirkung ausgestattet, daß jeder vor derselben eingegangenen Verpflichtung die verbindende Kraft abgesprochen wurde. Mit Rücksicht auf das in Böhmen und Mähren geltende Recht wurde es ausdrücklich vorbehalten, durch eine besondere Anordnung vorzuschreiben, daß die Erbhuldigung in diesen Ländern nach erreichter Großjährigkeit zu leisten sei. Die Schlußredaction hat das Erforderniß einer ausdrücklichen Großjährigkeitserklärung fallen lassen, im Uebrigen aber an dem Entwurfe der Revisions-Commission eine meritorische Aenderung nicht vorgenommen.

In den der Compilations-Commission am 12. März 1771 mitgetheilten Anmerkungen wurde der in n. 115 enthaltene Vorbehalt des Erbrechtes als überflüssig bezeichnet, von der Commission jedoch in dem Vortrage vom 9. April 1771 vertheidigt, weil das Gesetz auch für Ungelehrte geschrieben werde, und weil „Klarheit und Deutlichkeit niemals Gebrechen eines Gesetzes sind.“

messung der vormundschaftlichen Gehörde dem verheiratheten Kind zu seinem Gebrauch und Unterhaltung ausgefolget werden solle.

111. Woferne aber ein noch unvogtbares Kind sich wider Willen des Vaters und ohne gerichtlicher Einwilligung auf dem Fall, da dieser sich ohne rechtmäßiger Ursach weigerete, verheirathet hätte, höret die väterliche Gewalt deswegen nicht auf, noch weniger kann dem Vater dadurch der Nießbrauch des einem solchen Kind angehörigen Vermögens entzogen werden.

112. Wegen Führung einer eigenen Haushaltung, oder wegen aufhabender Würde, oder unter was sonst immer für einem Vorwand kann sich kein Kind der väterlichen Gewalt entziehen.

113. Doch solle denen vogtbaren Kindern, die ein eigenes Vermögen haben, jährlich ein Theil ihrer Einkünften, welchen jedesmal die Gehörde nach mehr oder minderer Bedürfniß auszumessen hat, zur freien Schalt- und Waltung von dem Vater ausgefolget werden, damit sie zeitlich zum vernünftigen Gebrauch ihres Vermögens angewöhnet werden.

114. Gleichwie aber jene minderjährige Waisen, welche zu einer Handlung, Kunst, Gewerb und bürgerlichen Nahrung fähig erkennet worden, von der Nothwendigkeit einer weiteren Vormundschaft, wie es in dem folgendem Capitel geordnet wird, entbunden sind, und mit ihrem zu dem Nahrungstrieb ihnen eingeantworteten Vermögen frei schalten und walten, folglich sich rechtsbeständig verbinden mögen, also ist solches allerdings auch von denen minderjährigen Kindern zu verstehen, welchen mit des Vaters Verwilligung oder doch dessen vorläufiger Vernehmung ihr Vermögen von der Gehörde zu gleichem Ende eingeantwortet worden.

115. Die Auflösung der väterlichen Gewalt solle denen Kindern niemalen zu einigem Nachtheil gereichen, sondern sie bleiben nach wie vor nothwendige Erben des Vaters, und genießen auch weiters alle übrige Rechten des Hausstandes.

116. Wer einmal von der väterlichen Gewalt entbunden worden, fallt niemalen unter dieselbe zuruck.

Nur bei Wahlkindern leidet solches eine Ausnahme, welche sowohl aus der Gewalt ihres leiblichen Vaters in die Gewalt des Wahlvaters übergehen, als auch nach dem Tod dieses letzteren, wann sie noch unvogtbar sind, anwiederum in die Gewalt ihres leiblichen Vaters, oder da sie zu dieser Zeit bereits vogtbaren Alters sind, in dessen Vormundschaft zurückfallen.

Caput VI.

Von der Vormundschaft.[1])

Inhalt:

---

§. I.

Num. 1.[2]) Die aus der väterlichen Gewalt ausgetretenen Personen sind noch nicht bei so reifem Alter, daß sie sich selbst zu ihrem und des gemeinen Wesens Besten zu leiten und ihren Sachen der Erforderniß nach gebührend vorzustehen vermögen.

2. Es erheischet dahero der allgemeine Wohlstand, damit solche Personen

---

[1]) Nach der Hauptübersicht sollte der Gegenstand dieses Capitels in 2 Abhandlungen: „Von der Vormundschaft" mit 10 Abschnitten, und „Von Obsorg und Pflege deren Minderjährigen und anderen Personen" mit 4 Abschnitten erledigt werden. Die Abschnitte der Abhandlung von der Vormundschaft führten die Titel: „1. Von letztwillig aufgetragener Vormundschaft. 2. Von Vormundschaft der nächsten Blutsfreunde. 3. Von obrigkeitlich aufgetragener Vormundschaft. 4. Von Entschuldigung deren Vormündern. 5. Wie die Vormundschaft anzutreten. 6. Von Macht und Gewalt der Vormünder. 7. Von Verwaltung deren Unmündigen Vermögens. 8. Von Erlegung der Vormundschafts-Rechnungen. 9. Wann und welcher Gestalten die Vormundschaft aufhöre. 10. Von Abtretung der Vormundschaft und Einantwortung der Güter." In der Abhandlung von der Curatel lauteten die Titel der Abschnitte: „1. Von Sinnlosen und Blödsinnigen. 2. Von Verschwendern. 3. Von anderen Fällen, wo Jemanden die Obsorg und Pflege fremden Vermögens gerichtlich aufgetragen wird. 4. Von Obliegenheiten deren, welchen die Obsorge und Pflege aufgetragen ist." Die Compilations-Commission hat beide Abhandlungen zu einem Capitel vereinigt, dessen letzter Abschnitt von der Curatel handelt; die Eintheilung der von der Vormundschaft handelnden Abschnitte stimmt mit der Stoffeintheilung im Cod. Th. nahezu überein, und weicht nur insofern ab, als die Compilations-Commission die testamentarische, gesetzliche und obrigkeitliche Vormundschaft in getrennten Abschnitten behandelt, dagegen der Vormundschaftsrechnung und der Belohnung der Vormünder zusammen nur einen Abschnitt gewidmet hat. Die Revisions-Commission änderte nichts an dieser Eintheilung. Bei der Schlußredaction wurden die Bestimmungen über die verschiedenen Arten der Vormundschaft zu einem Abschnitt vereinigt, ferner die den §§. V—VII des Cod. Th. entsprechenden Bestimmungen gleichfalls zu einem Abschnitte zusammengezogen. Bei der Revisions-Commission führte Zencker das Referat.

[2]) Zu n. 1—11. Die Compilations-Commission hat den in den einleitenden Bestimmungen enthaltenen Gedanken in breiterer Fassung Ausdruck gegeben. Als Beispiel der Diction mögen folgende Stellen dienen: „Die Natur und die Gesetze, die göttliche und die menschliche erfordern es, die Gesittung aller Völker deutet es, und die Menschlichkeit beweget ohne Anders dazu, daß, wer sich selbst nicht schützen kann, von Andern geschützet werde." — „Damit absonderlich der verwaisten Jugend nicht nur in denen zarteren Jahren ersprießlich und getreulich vorgestanden, sondern auch in dem stärkeren zum Verderb geneigten Alter durch gute Anleitung und Pflegverwaltung ihres Vermögens der üblen Anwendung ihrer Gaben, dem Sittenverfall und der vorsorglichen Verschwendung ihres Hab und Gut ausgiebigst vorgebogen werde."

Die Bestimmungen über die vier Altersstufen waren im Entwurfe der Compilations-Commission an dieser Stelle nicht enthalten, sie wurden von der Revisions-Commission aufgenommen, bei der Schlußredaction aber wieder weggelassen. Eine meritorische Verschiedenheit zwischen dem Cod. Th. und den vorausgegangenen Entwürfen besteht insofern, als diese die Vogtbarkeit ohne Unterschied des Geschlechtes mit dem zurückgelegten 20. Lebensjahre erreichen ließen.

durch Andere geleitet und geschützet, folglich ihnen zu dem Ende tüchtige Vormünder und Gerhaben bestellet werden.

3. Diese Beschützung heißet eigentlich eine Vormundschaft oder Gerhabschaft und ist nichts Anderes, als eine Macht und Gewalt Diejenigen zu beschützen, welche wegen ihrem unreifen Alter sich selbst und ihren Gütern nicht vorstehen können.

4. Die Personen, welchen diese Macht zukommt, werden Vormündere, Gerhaben, Pflegväter, Pflegvögte, Treuhaltere, ihre Pflegbefohlene aber Unvogtbare, Minderjährige, und Jene, welche vaterlos sind, insonderheit Waisen und Mündlein benamset.

5. Dann nicht nur in der ersten Jugend haben Waisen für ihre Person und zu Erhaltung ihres Vermögens einen solchen Schutz nöthig, sondern es erforderet auch der gemeinwesige Wohlstand, daß die Freiheit junger Leuten, besonders in Ansehung der eigenmächtigen Schalt- und Waltung mit ihrem Gut bis zu einem gewissen Alter beschränket bleibe, in welchem die Kräften der Vernunft schon reif genug sind, dem Ihrigen selbst vorzustehen.

6. Die Jugendjahre werden in viererlei Alter abgetheilet, als in die Kindheit, Unmündigkeit, Unvogtbarkeit und Minderjährigkeit.

7. Die Kindheit reichet bis zum Ende des siebenten und die Unmündigkeit bis zum Ende des funfzehenten Jahrs.

Die Unvogtbarkeit hingegen erstrecket sich bei Mannspersonen bis nach gänzlich erfülltem zwanzigstem und bei Weibspersonen bis nach völlig zurückgelegtem achtzehentem Jahr, bis dahin Niemand für vogtbar gehalten werden solle.

8. Mit Eintritt einer Mannsperson in das einundzwanzigste Jahr und mit Eintritt einer Weibsperson in das neunzehente Jahr ihres Alters nimmt die Minderjährigkeit ihren Anfang, und währet ohne Unterschied des Geschlechts oder Standes bis zu dem gänzlich vollbrachtem vierundzwanzigstem Jahr.

9. Mit dessen vollständiger Erfüllung wird jenes Alter erreichet, welches die Großjährigkeit genennet wird, und nach erfolgter gerichtlicher Großjährigkeitserklärung nicht nur der Vormundschaft ein Ende macht, sondern auch dem großjährig Erklärtem die Fähigkeit zu allen in bürgerlicher Gesellschaft vorfallenden Handlungen giebt.

10. Großjährigen werden dahero niemalen Vormündere gesetzet, sondern, wo selbe wegen Gemüths- oder Leibesgebrechen oder anderer rechtlicher Hindernissen ihrem Gut selbst vorzustehen nicht fähig sind, ihren Sachen und Rechten durch bestellte Obsorgere vorgesehen, deren Amtsbefugnisse und Verbindlichkeiten jedoch mit jenen der Vormünderen fast durchaus übereinkommen.

11. Es wird solchemnach in gegenwärtigem Capitel von Vormünderen zuerst, sodann aber auch von Obsorgeren deren ihrem Gut selbst vorzustehen unfähigen Personen gehandlet.

§. II.

12.[3]) Der höchste Schutz und die oberste Vormundschaft über alle Waisen in Unseren Staaten ruhet bei Uns allein, dessen diese mittelbar durch die nachgeordneten Gerichte und Obrigkeiten, unmittelbar aber durch die gerichtlich bestellte oder bestätigte Vormündere theilhaftig werden.

---

[3]) Zu n. 12 – 14. Diese Bestimmungen bildeten im Entwurfe der Compilations-Commission den Eingang des von der testamentarischen Vormundschaft handelnden Abschnittes. Sie waren viel breiter gefaßt, wobei einerseits der subsidiäre Charakter der gesetzlichen und der obrigkeitlichen Vormundschaft, andererseits aber die Nothwendigkeit der gerichtlichen Intervention zur Bestätigung, beziehungsweise Bestellung der Vormünder, sowie der Umstand besonders betont wurde, daß die Pflichten der Vormünder bei allen drei Arten der Vormundschaft völlig gleich sind.

13. Bestätiget werden die in letztem Willen benannte Vormündere, dann die von denen Gesetzen zur Vormundschaft berufene nächste Blutsverwandte. In Ermanglung dieser ersten und anderten Gattung aber werden von richterlichen Amts wegen Vormündere bestellet und gesetzet. Doch muß sowohl die Bestätigung als die Bestellung der Vormünderen allemal von jenem Gericht geschehen, zu welchem der Wais mit seiner Person oder mit seinen Gütern gehöret.

14. Es sind also drei Gattungen der Vormundschaften, als:
Erstens, die durch letzten Willen geordnete Vormundschaft.
Zweitens, die Vormundschaft der nächsten Blutsverwandten.
Drittens, die durch die Obrigkeit verordnete Vormundschaft.

15.[4]) In dem letzten Willen können entweder der Person der Waisen und

---

[4]) Zu n. 15—34. In den Darstellungen der Landesrechte stimmen die Compilatoren darin überein, daß die testamentarische Vormundschaft den beiden anderen Arten derselben vorgehe; ihre Schilderungen lassen aber eine Verschiedenheit der Auffassung über das Wesen jener Art der Vormundschaft erkennen. Waldstetten stellt geradezu die Behauptung auf, daß Jedermann, der einen Unmündigen zum Erben einsetzt, diesem in Ansehung des hinterlassenen Vermögens einen Vormund bestellen könne. Nach den Ausführungen von Hormayer und Thinnfeld sind die Eltern zur Bestellung eines Vormunds berechtigt. Für Steiermark und Krain wird insbesondere betont, daß diese Berechtigung auch der Mutter zusteht. Für Triest werden nur der Vater und der Großvater als hierzu berechtigt bezeichnet. Unsicherheit der Auffassung herrschte in Beziehung auf den Einfluß, der dem Gerichte hinsichtlich der Zulassung eines testamentarischen Vormundes zustand. Für Steiermark und Mähren wird gesagt, daß der testamentarische Vormund einer besonderen gerichtlichen Bestätigung nicht bedürfe; stillschweigend werde sie dadurch ertheilt, daß man ihn zur Uebernahme seines Amtes zulasse. Diese Zulassung war in Mähren nicht zu verweigern, falls dem Vormund „de notorio nichts im Wege" stand. In Tirol wurde eine gerichtliche Bestätigung erfordert, die „ohne rechtmäßige Ursache nicht geändert werden sollte." Als eine solche rechtmäßige Ursache wurde es bezeichnet: „wann der tempore testamenti in guten Leumund und Wesen gestandene tutor testamentarius in übleren Stand verfallen, oder ansonsten Schaden und Nachtheil dem Kinde zu besorgen wäre." Holger erwähnt in den Bemerkungen, die er während der Berathungen der Compilations-Commission verfaßt hatte, daß in den österreichischen Ländern die gerichtliche Bestätigung eines testamentarischen Vormundes stillschweigend durch die Aufforderung zum Antritte der Vormundschaft ertheilt werde.

Die Compilations-Commission behandelte die Befugniß des Vaters, einen Vormund zu bestellen, als Ausfluß der väterlichen Gewalt, stützte sie aber außerdem auf die Vermuthung, „daß Niemand besser denn der Vater seinen Kindern vorstehe, zumalen auch bei Niemandem die Neignng für dieselben größer, das Urtheil reiflicher und die Erwählung dessen, was ihnen zu Guten gereichen kann, getreulicher ist." Dieser Gedankengang führte dazu, auch die Ascendenten wegen vermutheter „heftiger Neigung für die Abkommenschaft ihres Geschlechtes", dann die Mutter, „bei welcher es am wenigsten an zärtlicher Liebe und Sorgfalt mangelt," endlich auch die Ascendenten mütterlicher Seite zur letztwilligen Bestellung eines Vormundes zu ermächtigen. Diese Ermächtigung wurde übrigens auch Fremden in Ansehung des einem Mündel durch einen letzten Willen zugewendeten Vermögens ertheilt. Der dadurch geschaffenen Möglichkeit des Zusammentreffens der von verschiedenen Personen bestellten Vormünder, wurden Bestimmungen gegenüber gestellt, welche das vormundschaftliche Gericht in die Lage setzten, wenn es das Wohl des Mündels erheischt, die Ausübung der Vormundschaft in einer Hand zu vereinigen, und zu diesem Zwecke auch Vormünder ihres Amtes zu entheben. Hierbei wurde die Vermuthung aufgestellt, daß Derjenige, welcher dem Mündel durch die Zuwendung eines Vermögens und Bestellung eines Vormundes etwas Gutes erweisen wollte, „nicht entgegen gewesen wäre, sich der mehreren Nutzbarkeit zu fügen, wann er dieselbe ebenso deutlich eingesehen hätte." Der vom Vater bestellte Vormund kann aber aus diesem Grunde nicht enthoben werden, denn die Bestellung des Vaters gewährt ein Recht zur Vormundschaft. Die Tauglichkeit des vom Vater bestellten Vormundes ist vom Gericht nicht zu prüfen; dieses ist jedoch berechtigt, wenn sich in der Folge Bedenken ergeben, nachträglich Erhebungen einzuleiten, „weil das väterliche Urtheil nicht unfehlbar ist," vom Vormunde Sicherstellung, auch wenn sie ihm vom Vater erlassen worden wäre, zu verlangen und den Vormund sogar zu entheben. Dem Vater ist die Befugniß eingeräumt, die Bestellung eines Vormundes durch Beifügung einer Zeitbestimmung, sowie einer aufschiebenden oder einer auflösenden Bedingung zu beschränken, ferner mehrere Vormünder zu bestellen, und die von ihnen zu besorgenden Geschäfte unter sie zu vertheilen.

ihrem gesammten Vermögen, ohne Unterschied, woher dasselbe rühre, oder nur in Ansehung eines gewissen denen Waisen verschafften Guts Vormündere bestellet werden.

16. Die Befugniß, der Person der Waisen und ihrem wo immer herrührendem gesammten Vermögen Vormündere zu geben, ist ein vorzügliches Recht und Wirkung der väterlichen Gewalt, so niemandem Anderem gebühret, der die väterliche Gewalt nicht hat.

17. Wir wollen aber dieses Recht dem Vater noch weiters auch über seine minderjährige Kinder, obschon durch deren erreichte Vogtbarkeit die väterliche Gewalt erloschen, aus besonderer Rücksicht für das denen Kindern nicht anderst, als ersprießlich fallen mögende Urtheil eines auf ihren Wohlstand bedachten Vaters belassen, und solle sich demnach die Macht deren von dem Vater in seinem letzten Willen geordneten Vormünderen sowohl auf die Person der Waisen, als auf alles nicht allein von dem Vater, sondern auch von anderwärts herkommendes Vermögen erstrecken, wann über dieses letztere nicht etwann schon ein anderer Vormund insonderheit bestellet ist.

18. Dieses Recht hat der Vater auch damals, wanngleich derselbe rechtmäßige Ursach hätte, eines von seinen Kindern, welches die Großjährigkeit noch nicht erreichet hätte, von der Erbschaft auszuschließen und zu enterben, deme er nichtsdestoweniger in Ansehung der Person und des anderwärtigen Vermögens einen Vormund bestellen kann.

19. In Gegentheil stehet weder der Mutter, noch auch denen Großeltern und weiteren Aufsteigenden die Befugniß zu, denen Waisen auf eine andere Art, als bloß allein in Ansehung des denenselben in dem letzten Willen von ihnen zugewendeten Guts Vormündere zu benennen.

20. Diese alle werden aus Mangel der väterlichen Gewalt fremden Erblasseren gleichgeachtet, welchen die letzwillige Bestellung der Vormünderen nicht weiter zugelassen ist, als über das denen Waisen oder Jemands noch minderjährigen Kindern von ihnen durch letzten Willen zugewendete Gut, als worauf allein und nicht weiter sich eine solche von ihnen angeordnete Vormundschaft zu erstrecken hat.

21. Es seie dann, daß von der Gehörde, worunter die Waisen stehen, denenselben vorträglicher zu sein befunden würde, dem von einem Dritten letztwillig geordneten Vormund auch die Person der Waisen und ihr übriges Vermögen anzu-

---

Die Revisions-Commission hat die Beschränkung dieser Befugniß auf die väterliche Bestellung eines Vormundes beseitigt, die väterliche Bestellung von der Bestellung durch Andere zugleich aber dadurch unterschieden, daß Niemandem außer dem Vater gestattet wurde, einen Vormund für die Person des Mündels oder für die Verwaltung eines Vermögens zu bestellen, das nicht dem Mündel von dem Besteller des Vormundes letztwillig zugewendet worden ist. Andererseits wurde auch der vom Vater bestellte Vormund gleich allen Anderen der gerichtlichen Bestätigung unterworfen und eine Befreiung des Vormundes von der Verpflichtung der Sicherstellung auch dem Vater nicht gestattet.

In der Schlußredaction wurde es betont, daß die Bestätigung des in einem letzten Willen vom Vater oder von einem Dritten bestellten Vormundes „ohne erhebliche Ursache“ nicht zu verweigern sei. Die Befugniß, die Vormundschaftsbestellung von einer Bedingung abhängig zu machen, sie zu beschränken oder mehrere Vormünder zu bestellen, wird nur in Ansehung der letztwilligen Anordnungen des Vaters erwähnt.

Die staatsräthliche Commission bemerkte im Jahre 1771 zu n. 18, daß es für die Befugniß des Vaters, seinem enterbten Kinde einen Vormund zu bestellen, gleichgiltig sei, ob die Enterbung auf Grund einer rechtmäßigen Ursache erfolgt, oder ob es an einer solchen Ursache mangelt. Diese Commission empfahl auch zu n. 31 die Weglassung der Bestimmung, welche den sich weigernden Vormund mit der Entziehung des ihm vom Erblasser zugedachten Vermächtnisses bedroht, weil diese Anordnung complicirte Beschränkungen nothwendig mache, und es dem Erblasser unbenommen sei, wenn er die Zuwendung eines Vermächtnisses von der Annahme der Vormundschaft abhängig machen wolle, diesen seinen Willen auszusprechen.

vertrauen, wann solches ohne Benachtheiligung eines Dritten, der hierzu ein näheres Recht hätte, geschehen kann.

22. Diese auch Anderen außer dem Vater zustehende Macht in letztem Willen Vormündere anzuordnen gehet aber nicht weiter, als nur auf das, was denen Waisen in letztem Willen zugewendet, und nicht auch auf Jenes, was denenselben von ihnen bei Lebzeiten geschenket worden, wann sich dabei die Benennung eines Vormunds nicht ausdrücklich vorbehalten oder gleich zur Zeit, als die Schankung geschehen, dieser nicht schon mit benennet worden, welchen Falls die solcher gestalten geordnete Vormundschaft die Natur eines der Schankung beigesetzten Bedinges hat.

23. Die Bestellung deren Vormünderen hat in jeder letztwilliger Verordnung statt, wann diese nur in ihrer Art und an sich selbst nach Unseren Gesetzen zu recht bestehet.

24. Und kann nicht nur einer, sondern auch mehrere Vormündere entweder zugleich, oder andere nach anderen, falls die ersteren nicht zur Vormundschaft gelangeten, bestellet, wie auch die Vormundschaft selbst unter mehrere vertheilet, nicht weniger eine gewisse Zeit oder Bedingniß beigefüget, und sowohl Jemandem nach Erfüllung der Bedingniß oder nach Erreichung einer gewissen Zeit die Vormundschaft aufgetragen, als nach Ausgang derselben oder in Ermanglung der Bedingniß solche anwiederum benommen werden.

25. In dem ersteren Fall, so lange noch anzuhoffen ist, daß die Anordnung des Erblassers in Erfüllung gehen könne, liegt die mittlerweilige Versorgung der Waisen der ordentlichen Gehörde ob.

In dem letzteren Fall aber, wo die von dem Erblasser bestellte Vormundschaft völlig aufhöret, gebühret solche denen nächsten Anverwandten.

26. Ueber das hat die von dem Vater letztwillig geordnete Vormundschaft noch dieses Besondere, daß selbe allemal günstig auszudeuten seie, also zwar, daß sich solche auch auf jene Kinder erstrecke, die nach seinem Tod geboren werden, obschon bei Bestellung der Vormundschaft deren keine ausdrückliche Meldung geschehen wäre.

27. Nicht weniger ist der von dem Vater einem seiner Kinder bestellte Vormund auch aller übrigen und der denen Söhnen bestellte auch deren Töchtern Vormund, wann wegen deren nicht mitbenannten von ihme keine anderweite ausdrückliche Vorsehung gemacht worden.

28. Eben also wird der von dem Vater der Person seiner hinterlassener Kinder gegebene Vormund auch in Ansehung des Vermögens für bestellet geachtet, und dagegen, gleichwie dann auch die väterliche Bestellung der Vormundschaft über einen Theil des Vermögens sich auf das ganze Vermögen erstrecket, wann die Waisen in dessen Ansehung nicht schon anderweit bevormundet sind.

29. Alle letztwillig bestellte Vormündere müssen ohne Unterschied, ob sie von dem Vater oder anderen Erblasseren benennet worden, vor Antretung der Vormundschaft gerichtlich bestätiget werden, obschon die letztwillige Benennung so viel wirket, daß die Gehörde von der Auswahl des Erblassers ohne erheblicher Ursach nicht abzugehen hat.

30. Dann aus der letztwilligen Anordnung erwachset dem darinnen benannten Vormund ein Recht zur Vormundschaft, welches ihme, wann er hierzu tauglich ist, nicht entzogen werden kann.

Gegentheils aber entspringet auch seinerseits daraus die Verbindlichkeit, daß er ohne rechtmäßiger Entschuldigungsursache sich derselben nicht entschlagen mag.

31. Würde er sich aber weigeren die Vormundschaft anzunehmen, und wäre von dem Erblasser in dem letzten Willen mit einer Vermächtniß bedacht worden, so solle er auch dieser ihme zugedachten Wohlthat verlustiget sein, und die rechtliche

Vermuthung allemal fürwalten, daß ihme solche in Ansehung der aufgetragenen Vormundschaft verschaffet worden.

32. Er könne dann beweisen, daß der Erblasser dabei auf die Annehmung der Vormundschaft keine Rücksicht getragen habe, oder daß die Erfüllung der letztwilligen Anordnung nicht an ihme erliege, als da er ohne seiner Schuld durch rechtliche Ehehaften davon abgehalten, oder von der Gehörde aus erheblichen Ursachen, ohne daß ihn sein Verbrechen hierzu untauglich mache, nicht zugelassen würde.

33. In welchen beiden Fällen ihme sein Recht zur Vermächtniß jegleichwohlen bevorstehet, woferne nicht von dem Erblasser die Führung der Vormundschaft zur ausdrücklichen Bedingniß erforderet worden, welche eben andurch, daß er nicht zur Vormundschaft gelange, gänzlich ermanglet.

34. Wann aber die letztwillig angeordnete Vormundschaft nach gerichtlicher Bestätigung angetreten worden, so ist dieselbe von solcher Kraft, daß insolange sie fürwähret, die nächsten Anverwandten kein Recht zur Vormundschaft haben, noch von ihnen dem letztwillig benannten Vormund ein Eintrag oder Hinderniß geschehen könne.

35.[5]) Wovon jedoch der alleinige Fall ausgenommen wird, wann von dem

---

[5]) Zu n. 35—62. Nach den Mittheilungen der Compilatoren gingen beim Eintritte der gesetzlichen Vormundschaft im Allgemeinen die väterlichen Verwandten den mütterlichen vor. In Mähren war die Reihenfolge genau vorgezeichnet, in welcher die Verwandten bis zum 10. Grade zur Vormundschaft heranzuziehen waren. Zuerst kamen die männlichen, dann die weiblichen Agnaten, sohin die männlichen und endlich die weiblichen Cognaten an die Reihe; in jeder Reihe war der Nächste dem Grade nach zur Vormundschaft berufen. Dem Gerichte war eine Auswahl nur dann anheim gegeben, wenn mehrere Verwandte desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden waren. In den anderen Ländern war dem Gerichte bei der Berufung eines verwandtschaftlichen Vormundes eine freiere Wahl gestattet, für Krain wurde geradezu mitgetheilt, daß es mehr auf die Fähigkeit als auf die Nähe des Verwandtschaftsgrades ankomme. Hormayer theilt mit, daß den Großeltern in Vorderösterreich kein Anrecht auf die gesetzliche Vormundschaft zustand, und fügt bei, daß ihnen auch das gesetzliche Erbrecht nicht zukam. In Beziehung auf Mähren wird mit Berufung auf die Landesordnung angeführt, daß die für mehrere Kinder eingesetzte testamentarische Vormundschaft, falls nicht das Gegentheil vom Vater ausdrücklich angeordnet wurde, erlischt, wenn das älteste männliche Kind die Eigenberechtigung erlangt; dieses hat sohin die Vormundschaft über seine Geschwister zu führen.

Die Compilations-Commission betrachtete die gesetzliche Vormundschaft als Folge des gesetzlichen Erbrechtes, stützte sie jedoch gleichzeitig auch auf die Erwägung, daß „aus nahem Blutband ein natürlicher Antrieb, der Vormundschaft eines befreundeten Waisens getreu und angelegentlich vorzustehen vermuthet wird." In Folge dieser Auffassung wurde die Pflicht der Verwandten, sich der Vormundschaft zu unterziehen, mehr hervorgehoben als deren Recht, die Vormundschaft anzusprechen. Jeder männliche Verwandte wurde bei Verlust des gesetzlichen Erbrechtes verpflichtet, sich binnen Jahr und Tag nach Eintritt des Vormundschaftsfalles bei Gericht zu melden, und entweder Entschuldigungsgründe darzuthun oder sich zur Uebernahme der Vormundschaft zu erbieten. Zur Motivirung der Entziehung des gesetzlichen Erbrechtes wurde angeführt, daß „nichts billiger ist, als daß Jener der Gemächlichkeit verlustig werde, welcher sich der damit verknüpften Beschwerlichkeit ohne rechtmäßiger Ursach entzogen hat." Ursprünglich beabsichtigte man auch die Mutter durch die Androhung der Entziehung des gesetzlichen Erbrechtes zur Uebernahme der Vormundschaft zu drängen, was insbesondere von Thinnfeld bekämpft wurde. Thinnfeld war überhaupt mit der Annahme eines Rechts der Verwandten zur Vormundschaft nicht einverstanden, und bemerkte, daß die auf dieser Annahme beruhenden Bestimmungen mehr den Vortheil der Agnaten, als den Nutzen der Pupillen im Auge zu haben scheinen. Der Antritt der Vormundschaft von Seite eines Verwandten enthob nur die entfernteren, nicht aber die näheren Verwandten der Pflicht der Anmeldung. Die mit der Versäumung der Anmeldungsfrist verbundene Folge des Erbrechtsverlustes konnte selbst im Falle einer unverschuldeten Versäumung nur durch landesfürstliche Nachsicht aufgehoben werden. Wenn nach Bestellung der Vormundschaft ein Wechsel in der Person des Vormundes stattfand, und in Folge dessen die gesetzliche Vormundschaft einzutreten hatte, so waren die Verwandten befugt, ihr Recht zur Vormundschaft binnen Jahr und Tag geltend zu machen, ohne zu einer Anmeldung desselben verpflichtet zu sein. Der Verlust des gesetzlichen Erbrechtes traf in jedem Falle denjenigen Verwandten, welcher

Vater, Mutter oder weiteren Aufsteigenden mehreren Waisen ein Vormund in dem letzten Willen bestellet, und ein Bruder vor dem anderen noch minderjährigen Geschwister die Großjährigkeit erreichen würde, deme sodann auf Begehren der letztwillig bestellte Vormund die Vormundschaft über sein noch minderjähriges Geschwister abzutreten schuldig ist.

36. Es wären ihme dann erhebliche Bedenken entgegen, oder von dem Erblasser ausdrücklich verordnet worden, daß bis zur Großjährigkeit aller Waisen der von ihme benannte Vormund bleiben solle.

37. Wann durch letzten Willen kein Vormund benennet worden, oder auch der letztwillig benannte, entweder weilen der letzte Willen ganz und gar ungiltig, oder der benannte untauglich ist, oder sich aus rechtmäßiger Ursache entschuldiget, oder vor dem Erblasser verstorben, zur Vormundschaft nicht gelanget, oder endlich die letztwillig geordnete Vormundschaft nachhero gänzlich aufhöret, so werden die nächsten Blutsverwandten der Waisen hiermit durch dieses Unser Gesatz zur Vormundschaft berufen.

38. Hieraus erwachset denenselben ein Recht zur Vormundschaft, welches nicht allein in der Befugniß bestehet solche, wann sie wollen, anzusuchen, sondern auch mit der Nothwendigkeit verknüpfet ist, daß sie die ihnen von der Gehörde aufgetragene Vormundschaft in Ermanglung rechtserheblicher Entschuldigungsursachen unweigerlich annehmen müssen.

39. Sowohl dieses Recht die Vormundschaft anzuverlangen, als die Verbindlichkeit die aufgetragene auf sich zu nehmen, trifft allemal den nächsten Blutsverwandten des Waisen, also daß, wer dem Waisen nach dem Geblüt der Nächste ist, auch der Nächste zur Vormundschaft seie.

40. Es seie nun, daß mehrere Blutsverwandte sich um die Vormundschaft anmelden, oder daß die Gehörde selbst einem aus mehreren Blutsverwandten die Vormundschaft aufzutragen befinde; so solle allzeit darauf gesehen werden, damit der Nächste nicht vorbeigegangen, sondern ihme vor denen Weiteren die Vormund-

---

sich ohne zureichende Entschuldigung weigerte, eine ihm gerichtlich aufgetragene Vormundschaft zu übernehmen.

Von der Revisions-Commission wurden die Bestimmungen über die Verwirkung des Erbrechtes durch Unterlassung der Anmeldung in Folge der Anregung Bourguignons dahin modificirt, daß sie nur denjenigen treffen sollten, welcher die Anmeldung unterließ, obgleich er den Eintritt des Vormundschaftsfalles gekannt hat; gleichzeitig wurde die Bestimmung über die Wiederherstellung der Erbberechtigung durch landesfürstliche Nachsicht beseitigt. Bei einer neuerlichen Berathung hatte die Revisions-Commission in der Sitzung vom 25. October 1757 die Verwandten der Verpflichtung zur Anmeldung gänzlich enthoben und die Behörde angewiesen, die bekannten Verwandten von amtswegen zur Uebernahme der Vormundschaft unter Androhung des Erbrechtsverlustes und anderer Zwangsmittel aufzufordern. Die Schlußredaction folgte diesem Beschlusse der Revisions-Commission; sie hat auch im Uebrigen das Recht der Verwandten auf die Vormundschaft mehr in den Vordergrund gestellt. Der nähere Verwandte kann binnen Jahr und Tag sowohl einen Fremden, als einen entfernteren Verwandten von der Vormundschaft verdrängen; selbst nach Ablauf der Frist kann er mit landesfürstlicher Nachsicht dieses Recht ausüben, falls er früher daran verhindert war. Ungeachtet des Ablaufes der Frist kann übrigens ein näherer Verwandter von amtswegen oder über Anregung eines seine Enthebung anstrebenden Vormundes zur Vormundschaft berufen werden. Die Strafe des Verlustes des Erbrechtes trifft daher nur Denjenigen, welcher sich ohne Grund weigert, die ihm gerichtlich aufgetragene Vormundschaft zu übernehmen. Diese Strafe wurde jedoch erhöht und auf den Verlust aller Ansprüche ausgedehnt, die dem hiervon Betroffenen aus einem lucrativen Titel unter Lebenden oder von Todeswegen auf das Vermögen des Waisen zustehen.

In den der Compilations-Commission am 2. Mai 1771 mitgetheilten Anmerkungen wurde die Frage aufgeworfen, ob die Bestimmung in n. 55 auch auf die Nachfolge in Fideicommisse anwendbar sei. Diese Frage wurde von der Commission in dem Vortrage vom 7. Mai 1771 verneint, da das Recht der Fideicommißerben sich auf die Verfügung des Fideicommißstifters gründe.

schaft aufgetragen werde, wann derselbe sonst darzu tauglich ist, und keine rechtmäßige Ursache zur Entschuldigung hat.

Widrigens ist der nächst nach ihme kommende taugliche Verwandte vorzuziehen.

41. Für den Nächsten aber wird Jener geachtet, der von denen, die sich um die Vormundschaft angemeldet, oder von denen, die dem Gericht bekannt sind, dem Waisen zum nächsten verwandt ist, obschon der Wais noch nähere zur Vormundschaft taugliche Verwandten hätte, die aber sich entweder nicht gemeldet oder der Vormundschaftsgehörde nicht bekannt sind.

42. Doch solle die Gehörde, worunter die Waisen stehen, die Anmeldung der Anverwandten zur Vormundschaft nicht über die ersten vierzehn Tage von Zeit, als der Bevormundungsfall dem Gericht bekannt worden, abwarten, sondern nach deren Verlauf, wann sich kein tauglicher Verwandter angemeldet, oder der sich Anmeldende seine Verwandtschaft mit dem Waisen nicht rechtserforderlich dargethan hätte, von amtswegen fürschreiten und vorsichtsweise dem nächsten tauglich befindenden Blutsfreund, welcher in Erfahrniß gebracht wird, oder in dessen Ermanglung auch einem Fremden die Vormundschaft auftragen.

43. Ohnerachtet aber des einem weiteren Anverwandten oder auch einem Fremden geschehenen Auftrags solle nichtsdestoweniger dem nächsten tauglichen Blutsverwandten, wann er sich nachher anmeldet, weder sein Recht zur Vormundschaft benommen, noch auch in dem Fall, da er in Erfahrniß gebracht und das Gericht ihme die Vormundschaft auch ohne seinem freiwilligen Anerbieten zu übertragen befinden würde, derselbe von der Schuldigkeit solche anzunehmen entbunden sein.

44. Zu diesem Ende verstatten Wir in dem Fall, wo die Vormundschaft einem weiteren Anverwandten aufgetragen worden, dem näheren, und in jenem Fall, wo der Auftrag einem Fremden geschehen, allen Blutsverwandten der Waisen annoch Jahr und Tag von Zeit des dem Anderen geschehenen Auftrags zur freiwilligen Anmeldung.

45. Dahingegen solle auch der Vormundschaftsgehörde bevorstehen, sowohl binnen dieser anberaumten Frist von Jahr und Tag, als nach Verlauf derselben zu allen Zeiten, wann sie es zum Besten der Waisen zu gereichen findet, dem in Erfahrniß bringenden näheren tauglichen Blutsverwandten die Vormundschaft von amtswegen aufzutragen und den inzwischen vorsichtsweise bestellten Vormund zu entledigen.

46. Gleichwie dann auch diesem unbenommen ist, solchen Falls um seine Entlassung von der Vormundschaft anzuhalten, obschon derselbe währenden Jahrgangs dem Anderem, dieser möge sich hierum selbst angemeldet haben oder ihme solche von amtswegen übertragen worden sein, die von ihme bereits angetretene Vormundschaft abzutreten, ohne erheblicher Ursache nicht gezwungen werden kann.

47. Wann jedoch der abtretende und angehende Vormund damit zufrieden oder die Vormundschaftsgeschäften noch in ihrer Gänze sind, oder das Beste der Waisen die Aenderung der Vormundschaft nicht zu verschieben erforderet, so kann nach vernünftigen richterlichen Ermessen auch in der Zwischenzeit darzu geschritten werden.

48. Wobei aber sowohl die aus Verwaltung der Vormundschaft gegen den Waisen erwachsende Verbindlichkeit, als die vormundschaftliche Belohnung (von deren einer, wie der anderen die weitere Ausmessung in denen nachstehenden §§. folgen wird) zwischen dem ab- und antretenden Vormund nach Maß der Zeit also vertheilet wird, damit weder einer noch der andere Theil über die Gebühr beschweret oder verkürzet werde.

49. Nach Verlauf Jahr und Tags hingegen erlöschet das Recht des nächsten Blutsverwandten die Vormundschaft anzusuchen, und kann nach dieser Zeit weder

ein weiterer Befreundter von dem näheren, noch auch ein fremder Vormund von einem später hervorkommenden Blutsverwandten wider Willen verdrungen werden.

50. Es könne dann der sich später anmeldende Blutsverwandte erweisen, daß er sich ehender zu melden durch rechtmäßige Ehehaften, wegen welcher sonst nach Anordnung Unserer Gesetzen keine Verjährung laufen kann, verhinderet gewesen seie.

51. Der Obrigkeit aber bleibt vorbesagter Maßen allemal vorbehalten auch nach dieser Zeit, wann es denen Waisen ersprießlich zu sein befunden wird, dem hernach in Erfahrung bringenden tauglichen Blutsverwandten die Vormundschaft zu übertragen, von deren Annehmung derselbe sich nicht anderst, als aus einer deren hiernach erklärenden rechtmäßigen Ursachen entschuldigen kann.

52. Aus der alleinigen Ursache hingegen, daß er nicht der Nächste seie, kann sich derselbe der Vormundschaft nicht entziehen, es seie dann, daß er auf der Stelle einen näheren, nicht weniger tauglichen und keine Entschuldigung habenden Blutsverwandten anzuzeigen vermöge, gleichwie er dann auch von der schon angetretenen Vormundschaft entbunden werden kann, wann immer ein solcher Näherer gefunden wird.

53. Wann jedoch die vorgebrachte Entschuldigungsursachen von Gericht verworfen oder die angezeigte nähere Blutsverwandte untauglich befunden werden, oder rechtmäßige Entschuldigungsursachen haben, so ist eine solche Ausflucht für keine verfängliche Weigerung zu achten, welche die von Unseren Gesetzen hierauf ausgesetzte Ahndung nach sich zieht, woferne nur sodann dem gerichtlichen Auftrag gleichwohlen Folge geleistet wird.

54. Sondern damals ist es eine wahre Weigerung und Verschmähung der Vormundschaft, wann derjenige Blutsverwandte, deme der Auftrag geschehen, in der anberaumten Frist keine Entschuldigung einbringt, oder nachdeme sie verworfen worden und die gerichtliche Erkanntniß in Rechtskräften erwachsen ist, dennoch die Vormundschaft nicht annimmt.

55. In diesem Fall wird der die ihme aufgetragene Vormundschaft ohne rechtmäßiger Entschuldigungsursache anzunehmen sich weigernde Blutsverwandte der nach dem in der Unvogtbarkeit versterbenden Waisen entweder nach der rechtlichen Ordnung oder aus vertraulicher Erbsnachberufung zu gewarten habenden Erbfolge zur Strafe verlustig.

56. Dieser Strafe unterliegen nicht allein die nächsten, sondern auch die weiteren Blutsverwandten, welche dem ihnen in Abgang näherer tauglicher Befreundten geschehenen gerichtlichen Auftrag ohne rechtmäßiger Entschuldigungsursache kein Genügen leisten, wann sich der Fall ereignete, daß die Erbschaft des Waisen gleichwohlen an sie zu gelangen hätte.

57. Nebstdeme verlieret ein solcher sich unbillig weigerender Verwandter nicht allein die Vermächtnissen, welche ihme etwann von des Waisen Vater, Mutter oder anderen Aufsteigenden und Befreundten, oder auch fremden Erblasseren verschaffet worden und annoch aus des Waisen Gut zu entrichten sind, sondern auch überhaupt allen von des Waisen Gut, es seie bei dessen Lebzeiten oder nach dessen Tod, aus einer gewinnstigen Ursache ihme zukommenden Nutzen und Vortheil.

58. Diesemnach gehet der Erbanfall nach dem in der Unvogtbarkeit versterbenden Waisen auf jene, obschon weitere Blutsverwandte, welche sich die Verschmähung der Vormundschaft nicht zu Schulden kommen lassen, oder zur Zeit der Bevormundung entweder noch minderjährig oder abwesend, oder sonst nach diesem Unserem Gesatz zur Vormundschaft unfähig gewesen, oder eine hinlängliche Entschuldigungsursache beigebracht haben, und da deren keine in denen zur Erbfolge ausgesetzten Staffeln vorhanden wären, ist die Erbschaft als ein erbloses Gut Unserer Kammer verfallen.

59. Die Vermächtnissen hingegen und andere dem sich unbillig weigerendem

Verwandten aus des Waisen Gut zuzukommen habende Vortheile bleiben dem Waisen oder gehen auf Denjenigen, welcher etwann von dem Erblasser darzu eigens nachberufen worden.

60. Doch erstrecket sich die Ausschließung von der Erbfolge nicht über die Person dessen, welcher die Vormundschaft verschmähet hat, sondern das Recht zur Erbfolge nach dem Waisen bleibet seinen Kindern, wann sie sonst in der Ordnung der Verwandtschaft die nächsten darzu sind, noch allzeit bevor.

61. Obschon der Vater von deme, was seinen Kindern aus der dem Waisen, wessen Vormundschaft derselbe verschmähet hat, angefallenen, oder nach diesem auf sie gediehenen Erbschaft zugekommen, den ihme sonst gebührenden Fruchtgenuß verlieret, und dieser, so wie das Eigenthum denen Kindern allein mit Ausschließung des Vaters verbleibet.

62. Ohnerachtet aber des Verlusts der Erbfolge und anderer aus des Waisen Gut herrührender Vortheilen bleiben die Verwandten nichtsdestoweniger zur Annehmung der Vormundschaft verbunden, und sind nicht allein für allem dem Waisen entstehen mögenden Schaden von Zeit ihrer bezeigten Widerspänstigkeit verfänglich, sondern sie können auch auf Befund der Gehörde mit gerichtlichen Zwangsmitteln zur Annehmung der Vormundschaft angehalten werden, ohne daß sie das verlorene Erbrecht und andere Vortheile wieder erlangen, wann sie die Vormundschaft endlich gleichwohlen anzunehmen gezwungen werden.

63.[6]) Wir wollen jedoch nur allein die Blutsverwandten männlichen Ge-

---

[6]) Zu n. 63—92. Die Compilatoren bezeichnen in ihren Darstellungen der Landesrechte die Mutter als in Ermanglung eines testamentarischen Vormundes zunächst zur Vormundschaft berufen. In Görz und Gradiska wurde auch die Großmutter zur Vormundschaft zugelassen. Ebenda und in Triest wurden der Mutter während der Vormundschaft zwei Mitvormünder aus den nächsten Verwandten beigegeben. In Görz hatte die Mutter bei Uebernahme der Vormundschaft zu versprechen, sich nicht wieder zu verehelichen. Heirathete sie dennoch, so wurde ihr die Vormundschaft entzogen, und sie sollte dieselbe selbst nach dem Tode ihres zweiten Gatten nicht wieder erlangen; dieser aber hatte mit seinem Vermögen für alle Ansprüche zu haften, welche gegen die Mutter aus der Führung der Vormundschaft entstanden sind. In Mähren sollte die Vormundschaft der Mutter in der Regel auch nur während ihres Witwenstandes dauern; mit landesfürstlicher Genehmigung konnte jedoch eine Mutter die Vormundschaft ungeachtet ihrer Wiederverehelichung fortsetzen. Aus eben diesem Lande wird noch die Besonderheit berichtet, daß auch weibliche Seitenverwandte zur Vormundschaft zugelassen wurden.

Die Compilations-Commission ließ hingegen in der Regel nur Männer zur Vormundschaft zu, bei denen nebst der Zuneigung für die Waisen auch die „erforderliche Einsicht und Stärke des Urtheils" und die nöthige Kraft vorausgesetzt wird, um die Vormundschaft versehen zu können, welche „für ein männliches Amt geachtet" wird. Eine Ausnahme von dieser Regel wurde hinsichtlich der Mutter gemacht, von welcher gesagt wird, „die heftige Liebe einer Mutter für ihre Kinder, die mütterliche Sorgfalt für ihre Erziehung und für die Erhaltung ihres Vermögens übertrifft Alles, was diesfalls von den Seitenverwandten vermuthet werden kann." Auf dieser Erwägung beruht das der Mutter eingeräumte Recht zur Vormundschaft, dessen Ausübung ihr jedoch weder direct, noch indirect aufgenöthigt werden kann, und das auch insoferne von der Genehmigung des Gerichtes abhängt, als diesem nahe gelegt wird, daß es besser sei, falls sich ernste Bedenken gegen die Mutter ergeben, ihr die Vormundschaft „mit Anständigkeit zu verweigern," als die Nothwendigkeit ihrer späteren Enthebung abzuwarten. Die Befreiung der Mutter von der Verpflichtung sich um die Vormundschaft zu melden, wird übrigens auch damit motivirt, daß es „in Beherzigung ihrer solchfälligen Betrübniß" geschehe. In Beziehung auf die Wiederverehelichung der mütterlichen Vormünderin war einerseits hervorgehoben worden, daß es nicht nöthig sei, der Mutter beim Antritte der Vormundschaft das Versprechen der Erhaltung des Witwenstandes abzufordern, andererseits wurde die Fortdauer der Vormundschaft nach der Wiederverehelichung ausschließlich von der landesfürstlichen Genehmigung abhängig gemacht. Die Anordnungen über die Mitvormundschaft enthielten eine lange exemplificative Aufzählung der als wichtig anzusehenden Geschäfte, hinsichtlich welcher der Rath des Mitvormundes und im Falle eines Dissenses die Entscheidung des Gerichtes einzuholen war. Die Unterlassung der Zuziehung des Mitvormundes konnte die Enthebung

schlechts, und zwar alle männliche Aufsteigende, sowohl von Vaters als Mutter Seiten, welche wegen Gebrechlichkeit des Alters hierzu nicht unfähig sind, die

---

der Mutter von der Vormundschaft nach sich ziehen. Eine partielle Uebertragung des vormundschaftlichen Amtes an den Mitvormund war dem Entwurfe der Compilations-Commission fremd. Nächst der Mutter wurden die väterlichen Großeltern, und zwar zuerst der Großvater und dann die Großmutter zur Vormundschaft berechtigt, ohne ihnen jedoch eine Verpflichtung zur Annahme der Vormundschaft aufzuerlegen. Die mütterliche Großmutter wurde nur im Falle des Mangels von Seitenverwandten der väterlichen Seite berechtigt, die Zulassung zur Vormundschaft zu begehren. Die sich hierin, sowie in den Bestimmungen über die Ordnung, in welcher die Seitenverwandten zur Vormundschaft berufen sind, ausprägende Bevorzugung der väterlichen Seite wird damit motivirt, daß die Liebe derselben „für den Namen und für das Geschlecht eine größere Neigung für die Waisen vermuthen läßt." Die Anordnungen über die Mitvormundschaft sollten auch im Falle der Vormundschaft einer Großmutter zur Anwendung gelangen. Die übrigen Ascendenten glaubte man nicht nur mit der Vormundschaft verschonen zu sollen, sondern gab auch der Ansicht Ausdruck, daß sie sich „zu ihrer eigenen Ruhe" der Vormundschaft zu enthalten haben. Die übrigen Bestimmungen über die gesetzliche Vormundschaft stehen dem Wesen nach mit dem Codex Theresianus im Einklange.

Bei der Revisions-Commission wurden die Bestimmungen über die Mitvormundschaft einer Aenderung und zwar in dem Sinne unterzogen, daß der Mitvormund in Beziehung auf Rechte und Pflichten der mütterlichen Vormünderin gleich gestellt wurde, so daß alle Verfügungen und Handlungen, welche die Mutter ohne Mitwirkung des Mitvormundes unternahm, als ungiltig behandelt wurden. Die Anregung hierzu scheint Bourguignon gegeben zu haben, welcher mit Berufung auf traurige Erfahrungen vor der Bestellung unverantwortlicher Vormundschaftsräthe warnte. Eine weitere Aenderung betraf die Zulassung des mütterlichen Großvaters zur Vormundschaft, welcher übrigens gleich der mütterlichen Großmutter, jedoch vor dieser, nur im Falle des Mangels von Seitenverwandten der väterlichen Seite zur Vormundschaft zugelassen wurde. Aus einem Aufsatz Azzoni's ist zu entnehmen, daß die Compilations-Commission dafür eingetreten war, der Mutter als Vormünderin dieselbe Stellung wie jedem anderen Vormunde einzuräumen. Die Auffassung, von welcher er sich hierbei leiten ließ, ist aus der Bemerkung zu entnehmen: „posito muliebre judicium virili impar haberi, supplet omnino amor et quae parem non habet materna sollicitudo."

Bei der Schlußredaction wurde in Beziehung auf die Mitvormundschaft auf den Entwurf der Compilations-Commission zurückgegangen, zugleich jedoch eine Neuerung eingeführt, welche bestimmt gewesen zu sein scheint, den Bedenken gegen die Schwächen einer mütterlichen Vormundschaft Rechnung zu tragen. Es sollte nämlich einer Mutter, gegen welche zwar nichts vorliegt, was die Ausschließung von der Vormundschaft rechtfertigen könnte, die aber doch nicht als völlig geeignet anzusehen ist, eine Vormundschaft, die vielleicht besondere Fachkenntnisse erheischt, zu führen, die Ehrenvormundschaft übertragen, und derselben ein wirklicher Vormund an die Seite gesetzt werden. Die Mutter konnte in einem solchen Falle nur verlangen, von allen wichtigen Vorkommnissen benachrichtigt zu werden. Obgleich ihr jeder Einfluß auf die Vormundschaft entzogen war, sollte sie dennoch an den Vortheilen derselben, nämlich an der vormundschaftlichen Belohnung einen Antheil genießen. In Beziehung auf die Berufung der Ascendenten trat die wesentliche Aenderung ein, daß dieselben, u. zw. sowohl die väterlichen als die mütterlichen Großeltern, allen Seitenverwandten ohne Unterschied der Linie vorgezogen, und daß die Großväter hinsichtlich der Verpflichtung zur Annahme der Vormundschaft den Seitenverwandten gleichgestellt wurden. Die Großväter hatten den Vortritt vor den Großmüttern, und der väterliche Ascendent vor dem mütterlichen.

Die der Compilations-Commission am 8. April 1769 mitgetheilten Anmerkungen haben im Einklang mit der beantragten Bevorzugung des Mannsstammes bei der gesetzlichen Erbfolge zu n. 91 vorgeschlagen, die zum Zwecke der Bestellung eines Vormundes hinsichtlich des Fideicommißvermögens normirte Bevorzugung des Mannsstammes auf das freivererbliche Vermögen auszudehnen. Von der Compilations-Commission wurde in dem Vortrage vom 23. Mai 1769 erwiedert, daß sie diesem Vorschlage nicht zustimme, weil sie nicht dafür halte, daß man die im Codex Theresianus normirte gesetzliche Erbfolge nach dem Muster des böhmischen Rechtes umgestalten solle.

In den der Compilations-Commission am 30. November 1770 mitgetheilten Anmerkungen wurde die gesetzliche Vormundschaft bekämpft, da sie keine Bürgschaft für die Befähigung zur Erziehung und Vermögensverwaltung gewähre, da insbesondere bei einem Bruder, welcher eben erst die Großjährigkeit erreicht hat, die Befähigung hierzu geradezu bezweifelt werden müsse, da die Berechtigung, einen Verwandten von der Vormundschaft wegen Untauglichkeit zu entfernen, keinen Ersatz biete für das Verleugnen der Aufgabe, den

männlichen Seitenverwandten aber bis in den zehenten Grad oder Staffel durch dieses Unser Gesatz zur Vormundschaft berufen, dahingegen hinfüro davon alle Weibspersonen mit alleiniger Ausnahm der Mutter und der Groß- und Ur-Großmütter, wann sie auch denen Waisen zunächst verwandt wären, und in der Erbfolge denen männlichen vorgingen, ausgeschlossen haben.

64. Nach Absterben des Vaters, welcher nach Maßgab dessen, was davon in gleich vorhergehendem Capitel geordnet ist, in Ansehung des seinen Kindern von anderwärts zukommenden Guts allemal ihr natürlicher Vormund ist, insoferne von dem Erblasser deshalben keine andere Vorsehung geschehen, hat die Mutter über ihre Kinder vor allen weiteren Aufsteigenden und Seitenverwandten das nächste Recht zur Vormundschaft, wann sie bereits großjährig ist, und die Vormundschaft auf sich zu nehmen verlanget, wie auch die hiernach vorgeschriebene Erforderniſſen zu leisten im Stande ist.

65. Und soferne, entweder weilen sie damals noch minderjährig ware, oder sich darum in der Zeit nicht gemeldet, ein anderer Vormund vorsichtsweise bestellet worden, solle derselbe ihr nach erreichter Großjährigkeit, oder, da sie schon vorhin großjährig gewesen, wann sie sich binnen Jahr und Tag von Zeit der Bevormundung anmeldet, die Vormundschaft auf ihr Verlangen mit dem nächstjährigen Rechnungsabschluß abzutreten schuldig sein.

66. Wider Willen aber kann die Mutter zur Vormundschaft nicht gezwungen werden, noch ist dieselbe verbunden, solche bei Verlust der Erbfolge und anderer aus dem Waisengut zu gewarten habender Vortheilen auf sich zu nehmen, sondern die Ausschlagung des gerichtlichen Auftrags kann ihr zu keinem Nachtheil gereichen.

67. Sie hat dahero nur das Recht, wann sie will, die Vormundschaft über ihre Kinder anzubegehren, nicht aber die Verbindlichkeit, solche wider Willen auf sich zu nehmen.

Allein auch dieses Recht erlöschet durch das Gesatz selbst, wann sie zur Zeit der anverlangenden Vormundschaft sich nicht in dem Wittibstand befindet, sondern wieder verheirathet ist.

68. In diesem Fall kann selbe die Vormundschaft nicht anderst, als mit Unserer höchsten Verwilligung erlangen, und ist der neue Ehemann nebst ihr das Waisengut nach Erforderniß zu verbürgen schuldig.

69. Wo sie aber im Wittibstand die Vormundschaft erhalten, und nachher zur neuen Ehe schritte, so solle die Vormundschaft sogleich erloschen und sie verbunden sein, solche sofort abzulegen, die Rechnungen bis dahin einzubringen, das Waisengut dem nach ihr zu bestellendem Vormund zu übergeben und der obgehabten Verwaltung halber in Allem die Richtigkeit zu pflegen.

70. Würde sie sich hierinnen saumig bezeigen, so solle dieselbe hierzu durch die Gehörde unnachsichtlich angehalten werden, und sowohl sie, als ihr neuer Ehemann für allen aus ihrer bis dahin geführten Verwaltung und ferner ange-

---

Tauglichsten zur Vormundschaft zu berufen, da man sich auch in den österreichischen Ländern bei der Berufung zur Vormundschaft bisher nicht an die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge gebunden habe. Die Commission erwiederte in dem Vortrage vom 9. April 1771, daß die Verwandten in den österreichischen Ländern von dem ihnen zustehenden Rechte auf die Vormundschaft keinen Gebrauch machen, weil die Entlohnung der Vormünder nicht so hoch wie in Böhmen bemessen werde, und daß man es sich überhaupt nicht zur Aufgabe stellen könne, den Tauglichsten für eine Vormundschaft herauszufinden, und sich vielmehr damit begnügen müsse, die Untauglichen ausschließen zu können. Außerdem berief sich die Commission auf die Rücksichten, welche einerseits der Annahme einer größeren Zuneigung, welche bei Verwandten vorauszusetzen ist, und andererseits dem in der Erbanwartschaft liegenden Interesse zu zollen sind, und betont schließlich, daß man den Verwandten den ihnen nach böhmischem Rechte zustehenden Anspruch auf die Vormundschaft nicht plötzlich entziehen könne.

maßten Führung der Vormundschaft denen Waisen entstehenden Schaden sammt und sonders verfänglich sein.

Es wäre dann, daß vor oder nach ihrer Verehelichung Unsere höchste Verwilligung von ihr zu Fortführung der Vormundschaft geziemend angesuchet worden wäre, und Wir beschaffenen Umständen nach ihrer Bitte zu willfahren befinden würden, in welchem Fall derselben zwar die Vormundschaft, jedoch nicht anderst, als daß der neue Ehemann das Waisengut nebst ihr, insoweit die Sicherheit von derselben nicht geleistet werden kann, verbürge, beigelassen werden solle.

72. Wir gestatten aber auch weiters, daß, wo die Mittellosigkeit der Waisen erheischete, ihrer besseren Erziehung und Ernährung halber die Vormundschaft der Mutter ohnerachtet ihrer anderweiten Verehelichung anzuvertrauen, oder ferner beizulassen, die Vormundschaftsgehörde den Nothdurftsfall ermessen und diesfalls ohne Unserer vorläufig anzusuchen habender Verwilligung Dasjenige, was sie denen Waisen zum verträglichsten zu sein befindet, vorkehren möge.

73. Nicht allein die Wiederverehelichung der Mutter, sondern auch ihre kundbare Abneigung gegen die Kinder, Leichtsinnigkeit, Unwirthschaft und Verschwendung sind zulängliche Ursachen, sie von der Vormundschaft auszuschließen, oder, da sie solche bereits erhalten hätte, ihr selbe nach Umständen wieder zu benehmen, worauf die Gehörde von amtswegen sorgfältig obacht zu tragen hat.

74. Auf daß jedoch wegen guter Gebarung mit dem Waisengut alle nur mögliche Sicherheit erreichet werde, solle einer zur Vormundschaft gelangenden Mutter allemal ein Mitvormund zugegeben werden, dessen Stelle, wann er mit Tod oder auf andere Weise von der Mitvormundschaft abgehet, jedesmal wieder zu ersetzen ist.

75. Diesen Mitvormund kann zwar dieselbe bei ansuchender Vormundschaft namhaft machen, und sich dessen Beigebung ausbitten. Doch bleibet der Vormundschaftsgehörde bevor, ihr mit Beigebung des erbetenen zu willfahren, oder aber die Mitvormundschaft einem Anderen, und zwar nach Thunlichkeit Jemandem von der Verwandtschaft der Waisen aufzutragen.

76. Der Mitvormund ist schuldig, der Mutter nicht nur auf Ersuchen getreulich beizustehen, sondern auch selbst an Hand zu geben, was zu guter Erziehung und Anleitung der Waisen, wie auch zu nutzlicher Verwaltung und Aufnahm ihres Vermögens gereichen kann.

77. Nicht weniger lieget demselben ob, die Vorkehrungen der Mutter sowohl in Ansehung der Person als des Vermögens der Waisen mit Anständigkeit zu beobachten, und die verspürende Gebrechen der Vormundschaftsgehörde zur Abhilfe und Verbesserung anzuzeigen.

78. Uebrigens ist und bleibt die Mutter die wahre und Hauptvormünderin, und hat allein die vormundschaftliche Erforderniſſen zu leisten, das Waisengut zu verwalten und die Raitungen zu legen, wie auch die vormundschaftliche Belohnung zu genießen.

79. Nur allein in jenen Waisengeschäften, worinnen die Bewilligung oder Bestätigung der Vormundschaftsgehörde zur Giltigkeit der vorhabenden Handlung nöthig ist, solle diese anderer Gestalt nicht ertheilet werden, als wann nebst der Mutter auch der Mitvormund solche angesuchet hat, oder derselbe über das einseitige Anbringen der Mutter vorhero der Ordnung nach besonders vernommen und die von beiden Theilen angeführte Ursachen gegen einander wohl erwogen worden.

80. In anderen Waisengeschäften aber, welche keiner gerichtlichen Bewilligung oder Bestätigung bedürfen, ist zwar die Mutter an die Beiziehung und Beistimmung des Mitvormunds nicht gebunden, doch ist derselbe schuldig, falls er wahrnehmen würde, daß aus Beiseitsetzung seines Raths und Beistands die

Waisen zu Schaden kämen, solches in der Zeit der Vormundschaftsgehörde beizubringen.

81. Dahingegen ist er auch der vormundschaftlichen Geschäften halber nicht weiter verfänglich, als inwieweit ihme wegen versagten Beistands oder üblen Raths, oder wegen nicht zeitlich gethaner Anzeige deren ihme wohl bekannt gewesten Vormundschaftsgebrechen eine Gefährde oder Schuld beigemessen werden kann.

82. Es seie dann, daß ihme entweder mit Willen der Mutter oder von Gericht aus die Verwaltung der Vormundschaft ganz oder zum Theil aufgetragen worden wäre, in welchem Fall derselbe die nämliche Verbindlichkeit, wie ein anderer Hauptvormund in Ansehung desjenigen Guts, was von ihme verwaltet worden, auf sich hat.

Gleichwie dann auch in diesem Fall die vormundschaftliche Belohnung zwischen der Mutter und ihme nach billigmäßigen Befunde der Gehörde vertheilet werden solle.

83. Nach der Mutter hat der väterliche und nach ihme der mütterliche Ahnherr oder Großvater das Recht der Vormundschaft nebst der Schuldigkeit, dieselbe anzunehmen.

84. Wann aber deren keiner vorhanden oder tauglich wäre, solle es der väterlichen und nach ihr der mütterlichen Ahnfrauen oder Großmutter gestattet sein, die Vormundschaft über ihre verwaiste, noch minderjährige Enkeln vor denen weiteren Aufsteigenden und Seitenverwandten zu begehren, ohne daß sie jedoch wider ihren Willen damit beladen werden können, sondern es ist nicht weniger in Ansehung ihrer all Jenes zu beobachten, was hier oben von der mütterlichen Vormundschaft geordnet worden.

85. In Ermanglung der Großeltern gehet die Vormundschaft auf die Urgroßeltern, wann sie noch am Leben und Alters halber hierzu nicht untauglich sind, auf gleiche Weise, daß zuerst der Vater des väterlichen Ahnherrn, nach ihme der Vater der väterlichen Ahnfrauen, nach diesem der Vater des mütterlichen Ahnherrn und endlich der Vater der mütterlichen Ahnfrauen das Recht zur Vormundschaft sowie die Schuldigkeit zu deren Annehmung habe.

In Abgang deren Ur-Ahnherren aber denen Ur-Ahnfrauen in der nämlichen Ordnung zwar das Recht zur Vormundschaft, nicht aber die Verbindlichkeit, solche auf sich zu nehmen zukomme, und bei ihnen alles Dasjenige, was bei der mütterlichen Vormundschaft vorgeschrieben worden, statt habe.

86. In eben dieser Maß können auch noch weitere Aufsteigende, wann sich der seltene Fall ereignete, daß von ihnen noch einer am Leben und hierzu tauglich wäre, zur Vormundschaft gelangen.

87. Nach denen Aufsteigenden gehet die Vormundschaft mit Ausschließung aller Weibspersonen auf die Seitenverwandte männlichen Geschlechts bis auf den zehenten Grad mit Einbegriff desselben, unter denen dieselbe allemal dem Nächsten ohne Unterschied, ob das nähere Blutband von männlicher oder weiblicher Seite herrühre, gebühret.

88. Da aber mehrere in gleichem Grad zusammentreffen, so solle in diesem Fall der Verwandte von männlicher dem von weiblicher Seite, und da auch alle von einerlei Seite in gleichem Grad verwandt wären, jederzeit der ältere in Jahren dem jüngeren vorgezogen, und somit die Vormundschaft niemalen zwischen Mehreren vertheilet, sondern nur Einem allein aufgetragen werden.

89. Wann es um eine Vormundschaft in geschlechtlichen Stamm- und Traugütern zu thun ist, worzu der Mannsstammen vorzüglich vor denen weiblichen Verwandten berufen ist, wird zwar die leibliche Mutter und väterliche Ahnfrau, wie auch die Mutter des väterlichen Ahnherrn zur Vormundschaft zugelassen, wann sie nicht durch die bei einem oder anderem Geschlecht mit Unserer

höchsten Verwilligung oder Bestätigung eingeführte Vormundschafts-Ordnung davon ausdrücklich ausgeschlossen werden.

90. Dahingegen müssen die mütterlichen Großeltern und Urgroßeltern sowohl, als alle andere weibliche Aufsteigende von des Vaters Seiten nebst allen Verwandten von weiblicher Seite denen männlichen Verwandten von Mannsstammen, wann schon diese im weiterem Staffel wären, in dem Recht zur Vormundschaft weichen.

91. Hätte jedoch der Wais nebst dem Stamm- oder geschlechtlichen Traugut noch andere leicht davon absönderliche freie Erbgüter, wobei in der Erbfolge nicht auf die Vorzüglichkeit des Geschlechts und Stammens, sondern nur auf die Nähe der Verwandtschaft gesehen wird, so solle solchen Falls in Ansehung dieses zweierlei Vermögens auch zweierlei Vormundschaft bestellet, die Person des Waisen aber unter der geschlechtlichen Vormundschaft belassen werden.

92. Es würde dann von der Gehörde die Abtheilung beiderlei Vermögens und die Absönderung der Vormundschaft nicht thunlich, oder nach beschaffenen Umständen dem Waisen nicht vorträglich zu sein befunden, in welchem Fall beiderlei Vermögen zwar unter der geschlechtlichen Vormundschaft verbleiben, dabei aber unvermengt erhalten, und über jedes besondere Rechnung geführet werden solle, damit bei sich ergebendem Fall der unterschiedenen Erbfolge allen aus Vermischung beiderlei Vermögens entstehen mögenden Streitigkeiten auf diese Art vorgebogen werden möge.

93.[7]) Wann weder ein letztwillig benannter Vormund, noch ein Blutsver-

[7]) Zu n. 93—108. Nach der Darstellung der Compilatoren galt der Grundsatz, daß der tutor dativus von amtswegen zu bestellen sei, nahezu ausnahmslos. Thinnfeld bemerkt mit Beziehung auf Steiermark, Kärnthen und Krain insbesondere, daß es auf das Begehren um einen tutor nicht ankomme, theilt dagegen über Görz und Gradiska mit, daß die Mutter, sowie die nächsten Verwandten verpflichtet waren, bei sonstigem Ausschluß vom gesetzlichen Erbrecht, binnen einem Monat nach Eintritt eines Vormundschaftsfalles die Bestellung eines Vormundes zu begehren. In Beziehung auf die Auswahl des Vormundes führt Waldstetten an, daß für Mündel, die zu den höheren Ständen gehören, nur Standesgenossen als Vormünder zu bestellen sind, während Hormayer hervorhebt, daß mehr „auf die gute Eigenschaft, Sitte und Vernunft, auch genügliche Ansässigkeit im Lande," als auf die sociale Stellung zu sehen sei. Der Letztere erwähnt, daß das Gericht sich von den Verwandten, die zur Vormundschaft nicht tauglich sind, oder dieselbe mit Grund ablehnen, einen Vorschlag über den zu bestellenden Vormund erstatten lassen könne, ohne jedoch hieran gebunden zu sein. Ebenso wenig sollte sich das Gericht durch die Erklärung des Mündels, zu Jemandem kein Vertrauen zu haben, ohne besondere Gründe bestimmen lassen.

Im Entwurfe der Compilations-Commission begann die Regelung der Bestellung eines tutor dativus mit den Bestimmungen über die Einsetzung eines einstweiligen Vormundes, welche dann stattzufinden hatte, wenn die Bestellung eines testamentarischen oder gesetzlichen Vormundes in Schwebe blieb. Die Normen über die bleibende Bestellung des tutor dativus weichen vom Cod. Th. nur insofern ab, als sie die Bevormundung eines Mündels, dessen Vermögen sich in mehreren Ländern befindet, zum Gegenstande haben. Die Compilations-Commission ging im Particularismus noch viel weiter als der Cod. Th. und gründete ihre Anordnungen auf die ständischen Unterscheidungen zwischen dem bäuerlichen, städtischen und adeligen Grundbesitz, wobei Hypothekarforderungen den Liegenschaften gleichgestellt wurden. In jedem Lande sollte über die Zulassung eines testamentarischen und gesetzlichen, sowie über die Bestellung eines obrigkeitlichen Vormundes selbständig entschieden und die Vereinigung der Vormundschaft in eine Hand nur dadurch angebahnt werden, daß das Gericht, welches zuerst in den Fall kam, einen Vormund zu bestellen, angewiesen wurde, eine solche Person zu wählen, welche auch in einem anderen Lande mit der Vormundschaft betraut werden könne. In jedem Lande, in welchem ein die ständische Eigenschaft des Mündels charakterisirendes Gut liegt, sollte für das ganze in diesem Lande befindliche Vermögen ein besonderer Vormund bestellt werden; diesem Vormund war auch die Obsorge über die Person des Mündels zu übertragen, und ein Vormund, der von der in einem anderen Lande befindlichen Personalinstanz des Mündels bestellt worden ist, seines Amtes zu entheben, wenn sich in dem Lande der Personalinstanz kein ständisches Gut des Mün-

wandter vorhanden ist, der die ihme angetragene oder auferlegte Vormundschaft mittelst gerichtlicher Bestätigung auf sich zu nehmen fähig und darzu bereit, oder gehalten seie, so liegt denen Gerichtsstellen und Obrigkeiten von amtswegen ob, Vormündere zu bestellen.

94. Diese Macht und Obliegenheit, denen Waisen Vormündere zu geben, sowie die letztwillig benannte oder durch das Recht berufene zu bestätigen, ist eine Folge und Wirkung der ordentlichen oder befreiten Gerichtsbarkeit, welcher der Vater der Waisen zur Zeit seines Absterbens in persönlichen Sprüchen unmittelbar unterworfen wäre.

95. Die von der persönlichen Gehörde der Waisen bestellte oder bestätigte Vormundschaft erstrecket sich nicht allein auf deren Person, sondern auch auf alles in dem nämlichen Erbland unter was immer für einer Gerichtsbarkeit befindliche sowohl bewegliche, als unbewegliche Vermögen.

96. Wie dann auch ein solcher angestellter Vormund bei allen Stellen desselben Landes auf geziemende Beibringung einer aller Orten, wo es nöthig, vorzumerken kommenden Beglaubigung in dieser Eigenschaft anerkennet, und ihme die Verwaltung des jeden Orts befindlichen Waisenguts unhinderlich gestattet werden solle.

97. Es muß sich aber derselbe demegemäß betragen, was die Eigenschaft des Guts bei derjenigen Gerichtsbarkeit, worunter es gelegen ist, erforderet, und solle hierinnen durch die Vormundschaftsgehörde kein Eingriff oder Beeinträchtigung der anderen Gerichtsbarkeit geschehen, damit alle Anstößigkeit unter denen verschiedenen Gerichtsbarkeiten vermieden bleibe.

98. Noch weniger solle von der Vormundschaftsgehörde zur Veräußerung des unter einer anderen Gerichtsbarkeit gelegenen Waisenguts geschritten werden können, ehe und bevor nicht diejenige Stelle, worunter solches gehörig, hierum belanget worden.

---

dels befand. Holger und Thinnfeld vertraten die Ansicht, daß bei der Bestellung des Vormundes das entscheidende Gewicht auf den Wohnsitz zu legen sei. Thinnfeld bemerkte, die Intention der Kaiserin gehe nicht dahin, daß man die Angehörigen der höheren Stände als glebae adscripti behandle. Holger gedachte der zahlreichen Fälle, in denen ständische Familien den Mittelpunkt ihrer Existenz außerhalb des Landes, in welchem ihre Besitzungen liegen, versetzt haben.

Bei der Revisions-Commission wurde der Unterscheidung nach der ständischen Eigenschaft die Unterscheidung zwischen dem beweglichen und dem unbeweglichen Vermögen substituirt, und der Personalinstanz das Recht gewahrt, einen Vormund zu bestellen, welchem die Obsorge über die Person des Mündels und die Verwaltung seines wo immer befindlichen beweglichen Vermögens ausschließlich zusteht. Bei der Schlußredaction wurde dem Wesen nach auf den Entwurf der Compilations-Commission zurückgegangen. Die hierbei an dem letzteren Entwurfe vorgenommenen Aenderungen bestehen darin, daß die Unterscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen beibehalten, und ein Immobile, welchem keine ständische Eigenschaft zukommt, wie ein bewegliches Gut behandelt wurde, daß dem testamentarischen und dem gesetzlichen Vormund die Zulassung in allen Ländern gesichert und angeordnet wurde, auch den in einem Lande bestellten obrigkeitlichen Vormund in den anderen Ländern, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, anzunehmen, endlich daß die Intervention des Landesfürsten herangezogen wurde, um zu bestimmen, in welchem unter mehreren Ländern, in denen ständische Güter liegen, die Vormundschaft geführt werden solle, und um zu gestatten, daß Vermögensstücke eines Mündels, beziehungsweise ihr Werth von einem Lande in das andere gebracht werden.

In den der Compilations-Commission am 2. Mai 1771 mitgetheilten Anmerkungen wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Zuständigkeit in n. 94 der Personalinstanz des Vaters, in n. 95 der Personalinstanz des Waisen zugeschrieben wurde; die letztere könne aber von der ersteren verschieden sein, wenn z. B. eine minderjährige Tochter einen unter einer anderen Gerichtsbarkeit stehenden minderjährigen Sohn heirathe. Die Commission entgegnete in ihrem Vortrage vom 7. Mai 1771, daß die Tochter in dem angeführten Beispiele bis zur Erlangung der Großjährigkeit unter dem Gerichtsstande ihres Vaters bleibe, und daß demnach die besorgte Verschiedenheit der Instanzen nicht eintreten könne.



99. Diese letztere aber hat solches auf Belangen der ersteren, ohne sich in die Untersuchung, ob das Vorhaben zuträglich seie oder nicht, einzulassen, unweigerlich zu gestatten. Dahingegen jene wegen deme, was auf ihre Veranlassung geschehen, die Verantwortung auch allein zu tragen.

100. Wäre jedoch das Vermögen der Waisen in mehreren Erblanden vertheilet, so ist darauf zu sehen, ob solches in beweglichen oder unbeweglichen Gütern bestehe.

101. Sind in verschiedenen Erblanden liegende Güter vorhanden, gebühret der Gehörde eines jeden Lands die Befugniß, über das unter ihrer Gerichtsbarkeit befindliche liegende Gut denen Waisen Vormündere zu bestellen.

102. Worzu der letztwillig benannte Vormund, oder in dessen Ermanglung der nächste Blutsfreund ohne Rücksicht, ob so ein als anderer in dem anderen Erbland zur Vormundschaft zugelassen worden, den Vorzug haben, wann sie derorten hierzu tauglich befunden werden.

103. Dahingegen hat der in einem Erbland von der Obrigkeit bestellte Vormund deswegen kein Recht zur Vormundschaft in dem anderem Erbland, wiewohlen ihme solche auch in diesem aufgetragen werden kann, wann er daselbst tauglich, und denen Waisen ersprießlich zu sein erkennet wird, daß ihr in mehreren Ländern gelegenes Vermögen von einem Vormund verwaltet werde.

104. Nichtsdestoweniger solle auch in diesem Fall die in einer Person des Vormunds vereinbarte Vormundschaft jeden Landes als eine abgesönderte Vormundschaft angesehen, und dahero in jedwedem Land von ihme die bei derselben Antretung ausgemessene Erforderniſſen absonderlich geleistet, die Verwaltung jeden Orts besonders geführet, die Rechnungen zur Gehörde jeden Landes erleget und überhaupt das Vermögen des einen mit demjenigen des anderen Landes durchaus nicht vermenget, noch weniger etwas von dem Gut selbst oder dem davon sich ergebenden Ersparnissen ohne Vorbewust und Verwilligung der Stelle, unter welche das Gut gehörig ist, in das andere Land hinausgezogen werden.

105. Bestünde aber das in dem anderen Erbland befindliche Vermögen nicht in liegenden Gütern, sondern nur in Fahrnissen oder anderem beweglichen, obschon mit der Landtafel, Stadt- oder Grundbüchern versicherten Hab und Gut, solchen Falls kann zwar zur Vorsicht von derjenigen Stelle, worunter diese fahrende Verlassenschaft gehörig ist, ein Vormund bestellet werden.

106. Wann jedoch in dem anderen Erbland, worinnen die liegende Güter sind, oder der Waisen ordentliche persönliche Gehörde befindlich ist, eine Vormundschaft bestellet wird, solle von der Stelle desjenigen Lands, allwo die zur Verlassenschaft gehörige Fahrnissen vorhanden sind, auf die davon erhaltene Anzeige kein Anstand genommen werden, diese Vormundschaft anzuerkennen und derselben nicht allein die etwann allda befindliche Waisen, sondern auch das bewegliche Vermögen zu überlassen, in welchem Fall sowohl die Schuldigkeit zur Leistung der Erforderniſſen, als der Erlag der Raitungen von dieser Zeit an allda aufhöret und dieses alles an die Gehörde des anderen Erblands übertragen wird.

107. Woferne aber die liegende Güter in zweien oder mehreren Erblanden zerstreuet, und noch in einem anderen Erbland allein ein bewegliches Vermögen vorhanden wäre, hat unter denen Ersteren die Gehörde desjenigen Lands in Erstreckung der Vormundschaft über das in dem einen Land befindliche, alleinige bewegliche Vermögen den Vorzug, in welchem der Vater verstorben, folglich zur Zeit seines Absterbens sowohl mit seinem Gut, als mit seiner Person der dortigen Landesgehörde unterworfen ware.

108. Außer diesem Fall, wo die Waisen in mehreren Landen liegende Güter haben, solle der in einem Land von der ordentlichen persönlichen Gehörde der Waisen bestellte Vormund in allen anderen Erblanden, wo immer ein be-

wegliches, obschon mit der Landtafel, Stadt- oder Grundbüchern versichertes und sonst in anderen Absichten nach diesem Unserem Gesatz für unbeweglich geachtetes Vermögen befindlich ist, auf die behörig beigebrachte Beglaubigung dafür unweigerlich erkennet werden.

109.[8]) Doch ist nicht an deme genug, daß der die Vormundschaft bestellenden Gehörde die Person und das Vermögen der Waisen unterworfen seie, sondern es wird auch erforderet, daß Jener, deme solche aufgetragen wird, der Gerichtsbarkeit derselben unterliege.

110. Daher kann keinem Fremden und kundbar unter anderer Gerichtsbarkeit Stehendem die Vormundschaft aufgetragen, noch weniger ein solcher dieselbe wider Willen anzunehmen mit Fug angehalten werden.

111. Es geschehe dann, daß zum Besten der Waisen diejenige Stelle, unter welcher derselbe stehet, um ihme die Vormundschaft aufzutragen, belanget und von dieser ihme solche auferleget würde, in welchem Fall er die Vormundschaft anzunehmen oder die rechtmäßige Entschuldigungsursachen, wann er deren einige hat, bei seiner Gehörde anzubringen schuldig ist.

112. Eine ganz andere Bewandtniß hat es mit letztwillig benannten oder nächsten blutsverwandten Vormünderen, welchen von der Gehörde der Waisen, obgleich sie dieser Gerichtsbarkeit nicht untergeben wären, jegleichwohlen die Vormundschaft aufgetragen werden kann.

113. Wie dann auch dieselben gehalten sind, binnen nächsten vierzehen Tagen von dem ihnen zugekommenen Auftrag ihre Erklärung allda einzubringen, ob sie die Vormundschaft anzunehmen oder sich davon zu entschuldigen Willens sind.

114. Hätten sie nun rechtmäßige Entschuldigungsursachen, so sollen solche von ihnen bei ihrer ordentlichen Stelle mit der Anzeige des erhaltenen Auftrags in eben dieser obausgesetzten Frist von vierzehen Tagen angebracht und von dieser darüber denen Rechten nach erkennet werden.

115. Die Gehörde der Waisen aber hat nicht allein auf die schleunige Erkanntniß über die angebrachten Entschuldigungsursachen bei der Stelle, wo solche rechtsanhängig sind, anzudringen, sondern auch bis zu Ausgang der Sache vorsichtsweise einsweilig einen anderen Vormund zu bestellen.

116. Würden jedoch die Entschuldigungsursachen hinlänglich zu sein befunden, und Derjenige, deme der Auftrag geschehen, von seiner Gehörde ledig und losgezählet, so solle es auch dabei sein Bewenden haben.

117. Im Fall hingegen von ihme in der voranberaumten Frist weder seine Erklärung, noch weniger einige Entschuldigungsursachen angebracht, oder auch die angebrachten verworfen worden, und die Auflage in Rechtskräften erwachsen wäre, so hat die Gehörde der Waisen Fug und Macht denselben zur Annehmung der Vormundschaft durch die gehörige Zwangsmitteln anzuhalten.

118. Dann es ist keine Nothwendigkeit, daß ein der Gehörde der Waisen nicht unterstehender Vormund sich seiner ordentlichen Gerichtsbarkeit durch eine besondere Verzicht begebe, sondern derselbe wird sogleich durch Annehmung der Vormundschaft, oder durch den zu Rechtskräften erwachsenen Auftrag der Gehörde der Waisen in allen vormundschaftlichen Geschäften bis zur vollständigen Pflegung der Richtigkeit ohne aller Ausflucht unterworfen.

---

[8]) Zu n. 109—120. Der Entwurf der Compilations-Commission unterscheidet sich vom Cod. Th. nur dadurch, daß ersterer an dieser Stelle die im Cod. Th. n. 166 vorkommende Bestimmung enthält, welche die Entscheidung über die von einem testamentarischen oder gesetzlichen Vormund vorgebrachten Entschuldigungsgründe der Personalinstanz des Vormundes vorbehält. Die Revisions-Commission hat an dem Entwurfe keine meritorische Aenderung vorgenommen, und er blieb auch bei der Schlußredaction dem Wesen nach unverändert.



119. Damit aber die Waisen auf das schleunigste mit tüchtigen Vormünderen versehen werden mögen, ist einer jeden Ortsobrigkeit und Gerichts Schuldigkeit bei Anlegung der Sperr sogleich von den Umständen des Verstorbenen, ob er nicht noch unvogtbare oder minderjährige Kinder hinterlassen, ob von ihme ein letzter Willen errichtet und darinnen ein Vormund verordnet worden, ob einige Verwandten vorhanden, und welche die nächsten, auch wo dieselben befindlich sind; dann ob und was für eine Vormundschaft der Verstorbene auf sich gehabt habe, genaue und verläßliche Erkundigung einzuziehen.

120. Gleichwie dann auch die Mutter, die Großeltern und Seitenverwandten verbunden sind, den Todsfall des Vaters, besonders wann sich solcher außer der Gerichtsbarkeit der Gehörde anderwärts ereignete, sogleich bei Gericht anzuzeigen, wann sie nicht widrigens sich einer Verantwortung und gestalter Dingen nach bei mitunterlaufender Gefährde einer wirklichen Bestrafung aussetzen wollen.

§. III.

121.[9]) Alle Vormundschaften müssen gerichtlich angetreten werden, sie mögen aus letzten Willen, aus Anordnung der Gesetzen oder von obrigkeitlichen Amts wegen aufgetragen werden.

122. Zur gerichtlichen Antretung der Vormundschaft wird an Seiten des Vormunds erforderet, daß er tüchtig seie, keine rechtmäßige Entschuldigungsursache einwende, sondern die Vormundschaft freiwillig annehme, oder doch zu deren Annehmung gerichtlich angehalten werden könne, das Waisengut verbürge und den Vormundschaftseid ablege.

123. An Seiten der Vormundschaftsgehörde aber ist nöthig, daß eine ordentliche Beschreibung des gesammten Waisenguts verfasset, dasselbe dem Vormund eingeantwortet, und ihme eine gerichtliche Auftragsurkunde zu seiner Beglaubigung ertheilet, dann bei allen Gerichten und Obrigkeiten über die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehende Waisen ein richtiges und verläßliches Vormundschafts- oder sogenanntes Waisenbuch gehalten werde.

124.[10]) Tüchtig ist zur Vormundschaft Derjenige, welchen weder das Ge-

---

[9]) Zu n. 121—123. Der Entwurf der Compilations-Commission hatte in den einleitenden Bestimmungen dieses Abschnittes auch der verschiedenen Abarten der Vormundschaft, wie der Ehren-, Nebenvormundschaft gedacht. Die sich hierauf beziehenden Anordnungen wurden von der Revisions-Commission beibehalten und erst bei der Schlußredaction entfernt.

[10]) Zu n. 124—156. In Beziehung auf die Entschuldigungsgründe eines Vormundes berief sich Thinnfeld auf das gemeine Recht, beifügend, daß dieselben alsbald schriftlich bei Gericht anzubringen sind. In Görz und Gradiska war zu diesem Zwecke eine Frist von 15 Tagen vorgeschrieben. In Triest konnte der Vormund oder Curator nach Ablauf von drei Jahren seine Enthebung begehren. Waldstetten zählt als Entschuldigungsgründe, die nach den Stadtrechten D 12 binnen 14 Tagen schriftlich bei Gericht anzubringen sind, auf, das Bekleiden eines der obersten Landesämter, das zurückgelegte 60. Lebensjahr, anhaltende Krankheit, das Versehen von drei anderen Vormundschaften und die Obsorge über sechs eigene Kinder. Hormayer zählt eine Reihe von Verhältnissen auf, in denen der Vormund die Vormundschaft wegen der Besorgniß eines Interessenconflictes ablehnen kann; außerdem werden als Entschuldigungsgründe exemplificativ aufgezählt, körperliche Gebrechen, ein feindschaftliches Verhältniß gegen den Vater des Pflegebefohlenen, die Beauftragung mit mehreren, keine Zeit für die Vormundschaft übrig lassenden Rechnungsführungen, oder mit einer anderen bedeutenden oder mit zwei kleineren Vormundschaften, endlich der Umstand, daß das zu verwaltende Vermögen sich außer Landes befindet. Wer eine Vormundschaft zu Ende geführt hat, kann die Fortsetzung der als Curatel zu führenden Obsorge verweigern. Die Würdigung der Entschuldigungsgründe ist ganz dem richterlichen Ermessen anheim gegeben. Als Anleitung für dieses Ermessen wird noch die Bemerkung beigefügt, daß Diejenigen, welche sich an eine Vormundschaft herandrängen, als verdächtig anzusehen sind.

Die Normirung der Ausschließungs- und Entschuldigungsgründe im Entwurfe der Compilations-Commission zeigt gegenüber dem Cod. Th. nur wenige meritorische Differenzen.

schlecht, weder das Alter, weder ein natürliches Gebrechen, weder eine Verhinderniß, noch ein gegründeter Verdacht davon ausschließt.

125. Die schwere Bürde des vormundschaftlichen Amts und die mit solchem verknüpfte Verantwortung gestattet nicht, das weibliche Geschlecht damit zu beladen, sondern Wir wollen dasselbe außer der leiblichen Mutter, Großmutter und weiteren weiblichen Aufsteigenden, als welchen schon der natürliche Trieb die Liebe und Sorgfalt für ihre Kinder und Abkömmlinge einflößet, in Zukunft gänzlich davon enthoben haben.

126. Aus Abgang des Alters werden Minderjährige bis zu erfülltem vierundzwanzigsten Jahr und erfolgter Großjährigkeitserklärung ausgeschlossen, obschon sie von Uns die Nachsicht des Alters und mit solcher auch die freie Verwaltung ihres Vermögens ehender erhielten, wann selbe nicht zugleich von Uns ausdrücklich zur Vormundschaft fähig erkläret worden wären.

127. Dagegen sind zwar auch Jene, welche sechzig Jahre zuruckgeleget, wegen ihrem hohen Alter von neuen Vormundschaften befreiet, nicht aber von denen bereits aufhabenden, außer hinzustoßender Leibes- oder Gemüthsgebrechlichkeit, entlediget.

128. Wegen natürlichen Gebrechen sind zu Vormundschaften unfähig: Blödsinnige, Stumme, Taube, Blinde, Preßhafte und dermaßen kränkliche Personen, daß sie ihren eigenen Geschäften behörig abzuwarten nicht im Stande sind.

129. Wegen rechtmäßiger Hindernissen und Ehehaften sind von Vormundschaften befreiet: Abwesende aus gemeinwesiger Ursach, wirkliche Kriegsleute, Unsere wirkliche Räthe und andere in öffentlichen Aemtern und schweren Verrichtungen stehende Personen.

130. Doch können dieselbe mit Unserer höchster Verwilligung nicht allein zu Vormundschaften gelangen, sondern auch die vorhin aufhabende fortsetzen, und, wann ihnen mit Unserer Verwilligung eine Vormundschaft aufgetragen wird, sich dagegen mit der Befreiung nicht schützen.

In dem Entwurfe der Compilations-Commission galt die Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht unbedingt, sondern nur insoweit, als ein „Abbruch" für den öffentlichen Dienst zu besorgen war, als Ausschließungsgrund. Unbedingt wurden Diejenigen ausgeschlossen, „die einer irrigen Glaubenslehre ergeben sind." Die Ungleichheit des Standes wurde in Beziehung auf die zum ständischen Adel gehörigen Mündel gleichfalls als unbedingter Ausschließungsgrund behandelt. Im Zusammenhange mit der Bestimmung, welche die Würdigung der Entschuldigungsgründe dem richterlichen Ermessen anheim giebt, wurden die Gerichte angewiesen, dahin zu wirken, daß Derjenige, welcher einer Vormundschaft aus dem Wege zu gehen trachtet, „auf anständiges Zureden, besonders da es Kinder nach einem seines Gleichen betrifft, ein Uebriges zu thun sich bequeme."

Die in n. 141 Cod. Th. enthaltene Bestimmung fehlte im Entwurfe der Compilations-Commission und wurde von der Revisions-Commission auf Zencker's Antrag aufgenommen. Dem Antrage Zencker's folgend eliminirte man mit Rücksicht auf die Akatholiken die von der irrigen Glaubenslehre handelnde Bestimmung, und ließ ferner zu, daß von dem Gebote der Standesgleichheit auch beim ständischen Adel dann abgegangen werde, wenn dies das Wohl des Mündels erheischt. Zur Motivirung der letzteren Aenderung bemerkte Zencker, „weilen sich Fälle äußern können, wo denen Waisen mit einem Advocaten oder rechtserfahrenen Mann ungleichen Standes besser, als mit einer Standesperson gedienet ist." Die Schlußredaction stimmt in den hier berührten Differenzpunkten mit dem Cod. Th. überein, eine kleine Verschiedenheit besteht jedoch insofern, als die Schlußredaction ausdrücklich verbietet, einem römisch-katholischen Waisen einen Akatholiken als Vormund zu bestellen.

In den der Compilations-Commission am 2. Mai 1771 mitgetheilten Anmerkungen wurde die Meinung ausgedrückt, daß die Bestimmung in n. 127 der Aufzählung der Entschuldigungsursachen anzureihen wäre, da sie keine absolute Ausschließung ausspreche. Von der Commission wurde in dem Vortrage vom 7. Mai 1771 entgegnet, daß alle Unfähigkeitsgründe auch die Natur von Entschuldigungsgründen haben, sich aber von den letzteren dadurch unterscheiden, daß auf sie von amtswegen Bedacht zu nehmen sei.

131. Der Verdacht schließt Jemanden von der Vormundschaft aus, von deme entweder eine üble Erziehung der Waisen oder eine üble Verwaltung ihres Vermögens mit Grund zu besorgen ist.

132. Aus dieser Ursache sollen die aus Verbrechen abgeurtheilte oder auch in üblen Ruf stehende, oder sonst wegen ärgerlichen Lebenswandel beschrieene Personen zu keinen Vormundschaften zugelassen, wie auch jederzeit, damit der Vormund keiner widrigen Glaubenslehre beigethan seie, obacht getragen, und diesfalls in Ansehung anderer Glaubensgenossen denen Verfassungen jeden Landes nachgegangen werden.

133. Desgleichen solle kundbaren Verschwenderen, über die Kräften Eingeschuldeten, in Rechnungsämtern oder vorhin gehabten Vormundschaften unrichtig Befundenen keine Vormundschaft anvertrauet werden, es wäre dann wegen geänderten Umständen keine weitere Gefahr einer üblen Verwaltung obhanden.

134. Auch aus Jemandens Abneigung gegen die Waisen, Ausschließung des Erblassers, unerlaubter Bestrebung um die Vormundschaft, beträchtlichen Ansprüchen und Forderungen an dem Waisengut, Ungleichheit des Standes, Einfalt und Unerfahrenheit kann ein Verdacht oder Beisorge einer üblen Gebarung mit dem Waisengut erwachsen.

135. Wer dahero mit dem Vater der Waisen bis zu dessen Absterben in schwerer Feindschaft gestanden ist, derselbe kann keinen Vormund abgeben, wann nicht befunden wird, daß die Unversöhnlichkeit nicht ihme, sondern dem Vater beizumessen und er von aller Rachgier entfernet seie.

136. Nicht weniger solle es damals, wann ein Vater oder anderer Erblasser Jemanden von der Vormundschaft ausgeschlossen, bei dieser Ausschließung sein Bewenden haben, es erhelle dann aus denen Umständen, daß solche aus feindlichem Gemüth ohne allem gegründetem Anlaß geschehen.

137. Wer sich auf unerlaubte Weise durch Gaben, Verkleinerung Anderer, Bedrohungen, Betrug und Arglist, oder sonstigen Unfug in die Vormundschaft einzubringen bestrebet, solle davon ausgeschlossen sein, nicht aber auch Jener, der sich auf redliche Weise selbst oder durch Andere darzu anerbietet oder sich hierum geziemend anmeldet.

138. Ferners wer einen noch strittigen Anspruch an dem Waisengut oder einer denen Waisen zugefallenen Erbschaft hat (es seie um das Erbrecht selbst oder um Vermächtnisse, um ein liegendes Gut oder um einen Theil davon, oder um eine namhafte Schuldforderung zu thun), solle nicht über diese Waisen Vormund sein können, bevor der Stritt nicht entschieden oder verglichen ist.

139. Ebenso wenig kann auch Jener, gegen welchem dem Waisen ein unausgemachter Anspruch oder beträchtliche Forderung zustehet, zur Vormundschaft zugelassen werden, bevor nicht Alles in Richtigkeit gebracht, und dem Waisen Genügen gethan oder hinlängliche Sicherheit verschaffet worden.

140. Dahingegen ist wegen richtigen Ansprüchen, oder Schuldforderungen, besonders wann sie gerichtlich vorgemerket sind, oder es nicht viel betrifft, Niemand von der Vormundschaft ausgeschlossen, wann er jedoch der Sachen Bewandtniß in der Zeit getreulich angezeiget, damit der Anspruch oder die Schuldforderung in die Beschreibung des Waisenguts eingezogen werde, und die Vormundschaftsgehörde das zum Besten der Waisen weiters nöthig Findende ankehren könne.

141. Wer aber seine an dem Waisen oder des Waisen an ihme habende der Vormundschaftsgehörde damals unbekannte und nachhero hervorkommende Ansprüche und Schuldforderungen geflissentlich verhehlet, und ohne deren Anzeige die Vormundschaft angetreten, derselbe solle alles seines von ihme verschwiegenen Rechts gegen den Waisen sowohl, als auch in dem Fall der Gegenforderung des



Waisen aller ihme sonst zu statten kommen mögenden Nachfrist und anderer rechtlicher Wohlthaten verlustig sein, und ihme über das die angetretene Vormundschaft benommen werden.

142. Die Ungleichheit des Standes ist nur damals eine ausschließende Ursache, wann sie so groß ist, daß denen Waisen verkleinerlich fiele, einen Vormund niederen Standes zu haben, worauf der Richter insonderheit bei Bevormundung der Waisen höheren Standes acht zu tragen hat.

143. Endlich schließt auch Einfalt und Unerfahrenheit von der Vormundschaft aus, wann die Umstände so beschaffen sind, daß hieraus ein Schaden des Waisen oder des Vormunds vernünftig vorhergesehen werden könne.

144. Alle bisher angeführte Untauglichkeit, Verhinderniß oder Befreiung, welche von der Vormundschaft ausschließt, ist zugleich auch eine genugsame Entschuldigungsursach, wann einem solchen die Vormundschaft aufgetragen worden.

145. Außer diesen gibt es aber noch andere Entschuldigungsursachen, wegen welcher, wann sie ordentlich vorgebracht und erwiesen werden, Niemand gezwungen werden kann, eine ihme aufgetragene Vormundschaft auf sich zu nehmen.

146. Dergleichen sind Abwesenheit, viele Kinder, mehrere schon aufgehabte oder annoch aufhabende Vormundschaften und Sorgschaften, eigener Nothstand und Mittellosigkeit, Gehässigkeit, vorhergehender namhafter Verlust und Nachtheil.

147. Nur jene Abwesenheit gereichet zur Entschuldigung, welche nothwendig und löblich, gegenwärtig oder nächst bevorstehend oder auch bloß zufällig ist, so lange sie daueret.

148. Dahingegen entschuldiget weder eine freiwillige Abwesenheit wegen eigenen Nutzens oder Bequemlichkeit, noch weniger eine geflissentliche Abwesenheit, um der Vormundschaft zu entgehen.

Wer aber aus einer schmählichen Ursache abwesend ist, als aus Furcht oder Flucht des Rechts, oder aus verhängter Strafe, bleibt ohnedieß seiner Schulden oder Verbrechen halber von der Vormundschaft ausgeschlossen.

149. Die Vielheit eheleiblicher Kinder entschuldiget damals, wann ein Vater deren fünf oder mehrere annoch in seiner Gewalt und zu versorgen hat, worunter auch die Enkeln von einem Sohn für eines, jene von Töchtern hingegen gar nicht zu rechnen sind, wie dann auch die an Kindsstatt angenommenen oder uneheliche Kinder in gar keine Betrachtung kommen.

150. Drei wirklich aufhabende oder schon aufgehabte Vormundschaften und Sorgschaften entschuldigen insgemein von der vierten. Doch kann auch nur eine wirklich verwaltende Vormundschaft, wann sie sehr weitläufig und beschwerlich ist, von Annehmung einer neuen Vormundschaft entschuldigen.

151. Im Gegentheil entschuldigen auch drei oder mehrere zugleich, oder nach und nach verwaltete Vormundschaften nicht, wann sie gar leicht zu besorgen oder von kurzer Dauer gewesen, oder annoch ohne sonderlicher Mühe zu bestreiten sind und umsoweniger, wann sich Jemand selbst darzu angetragen oder darum bestrebet hat.

152. Für bedürftig und mittellos ist Jener anzusehen, der ein so geringes Vermögen hat, daß er durch schweres Gewerb oder tägliche Handarbeit sich und die Seinigen zu ernähren gezwungen werde, und dahero ihme nicht möglich falle, sich mit Vormundschaftsgeschäften zu beladen.

153. Die Gehässigkeit muß eine gegründete Ursach haben, als daß Jemand von dem Vater der Waisen eine große Unbild erlitten habe, oder daß er von demselben aus bloßem Haß zum Vormund benennet worden, um ihme wegen Verwirrung des Vermögens, Unbändigkeit der Kinder oder hieraus entstehender Verfeindung mit Anderen Verdruß zu machen.

154. Ueberhaupt ist alle Jemandem aus der ihme aufgetragenen Vormund-

schaft bevorstehende wahrscheinliche Gefahr, Schaden und Nachtheil, wann solcher nicht ausgiebig vermieden bleiben kann, eine genugsame Ursach sich von dem Auftrag zu entschuldigen.

155. Doch solle in allen sowohl Entschuldigungs- als vorhin erwähnten Ausschließungsfällen das richterliche Ermessen statt haben, und allemal der Bedacht dahin genommen werden, damit Niemand sich unter nichtigem Vorwand der aufgetragenen Vormundschaft entziehe, gleichwie in Gegentheil auch Niemand zu seiner allzugroßen Beschwerniß und unersetzlichen Schaden damit beladen werde.

156. Auch nach schon angetretener Vormundschaft können sich Umstände ergeben, welche den Vormund zu weiterer Fortsetzung derselben untüchtig machen, oder davon entschuldigen, in welcherlei Fällen all Jenes, was gleich anfangs eine Ausschließung, Ausnahme, Befreiung oder rechtmäßige Entschuldigung von der Vormundschaft nach sich gezogen hätte, auch während derselben die Entlassung oder Enthebung des Vormunds nach richterlichen Ermessen wirket.

Wie dann der Vormundschaftsgehörde von amtswegen oblieget, bei Wahrnehmung einer denen Waisen wegen Untüchtigkeit des Vormunds bevorstehenden Gefahr den Vormund abzuändern.

157.[11]) Einem wissentlich Untauglichen oder von der Vormundschaft Ausgenommenen, wann dieser letztere sich nicht selbst hierum anmeldet, obschon er im letzten Willen benennet oder der nächste Blutsverwandte wäre, solle die Vormundschaft gar nicht aufgetragen, umsoweniger seine Entschuldigung abgewartet, sondern die Vormundschaft sofort einem anderem weiterem darzu tauglichen Befreundten oder in dessen Ermanglung einem Fremden anvertraut, und dabei in dem gerichtlichen Auftrag ohne ausdrücklicher Anführung der Untauglichkeit des ersteren sich überhaupt auf erhebliche Ursachen bezogen werden.

158. Fände sich aber der Vorbeigegangene hierdurch beschweret, so ist ihme auf sein Anmelden die Ursach seiner Ausschließung mittelst eines ordentlichen Bescheids zu erinneren, und stehet demselben frei, sich alsdann hierwegen bei dem höheren Richter im außerordentlichen Weg Rechtens zu beschweren, wo immittelst es bei der anderweit bestellten Vormundschaft sein Verbleiben hat, die jedoch ihme, wann er von dem oberen Richter für tauglich erkennet worden, sodann gegen Leistung der Erforderinissen abgetreten werden muß.

159. Um Jemands Tüchtig- oder Untüchtigkeit desto verläßlicher beurtheilen zu können, solle die Vormundschaftsgehörde jedesmal die Aufführung, Sitten und Vermögensstand dessen, deme die Vormundschaft aufzutragen ist, wann solche derselben nicht schon vorhero bekannt sind, auf eine ihme unnachtheilige Weise untersuchen, und die zu solchem Ende nöthige Kundschaften einziehen.

160. Wer nun ohne allem Zweifel tüchtig befunden wird, deme kann und solle die Vormundschaft unbedenklich aufgetragen werden, ohne sich durch eine vermuthende Entschuldigungsursache abhalten zu lassen, sondern es bleibet ihme noch allzeit bevor, solche gehörig anzubringen.

---

[11]) Zu n. 157—173. Nach dem Entwurfe der Compilations-Commission sollte eine Nachforschung zur Prüfung der Tauglichkeit eines vom Vater in seinem letzten Willen benannten Vormundes in der Regel unterbleiben und nur dann stattfinden, wenn erhebliche Bedenken gegen den Vormund auftauchen. Dem Vormunde, welcher sich gegen die Verwerfung seiner Entschuldigungsgründe ohne Erfolg beschwerte, wurde die Haftung für allen in der Zwischenzeit entstandenen Schaden selbst dann auferlegt, wenn die Verwaltung während des Streites über die vorgebrachten Entschuldigungsgründe von einem für diese Zeit bestellten einstweiligen Vormund geführt worden ist.

Die Revisions-Commission beseitigte auf Antrag Zencker's diese Ausdehnung der Haftung. Bei der Schlußredaction wurde die weitergehende Haftungsverbindlichkeit des Entwurfes der Compilations-Commission wieder hergestellt. Diese Redaction ließ den Ausschluß von Nachforschungen, welcher von der Compilations-Commission hinsichtlich des vom Vater bestellten Vormundes ausgesprochen worden ist, fallen.

161. Nach erhaltenem gerichtlichem Auftrag ist der bestellte Vormund schuldig die Vormundschaft anzunehmen, oder seine Entschuldigungsursachen in der hiernach ausgesetzten Zeit anzubringen.

162. Die Annehmung der Vormundschaft ist entweder freiwillig oder nothwendig.

Freiwillig geschieht dieselbe entweder ausdrücklich durch schriftliche oder mündliche Erklärung, sich dem Auftrag unterziehen zu wollen, oder stillschweigend, wann in der ausgemessenen Frist keine Entschuldigungsursachen eingebracht werden.

163. Nothwendig wird die Annehmung, wann die gerichtliche Auflage in Rechtskräften erwachsen oder, da sich darwieder an die höhere Gehörde verwendet worden, dieselbe alldort bestätiget worden ist.

164. In einem wie in dem anderem Fall ist der bestellte Vormund nach Verlauf von vierzehen Tagen oder nach höherer Bestätigung des ihme gemachten Auftrags die vormundschaftliche Erforderniſſen zu leisten, und sich auch selbst darzu anzumelden, folglich die Vormundschaft unweigerlich anzutreten schuldig.

Widrigens kann derselbe hierzu auf die weiter unten vorgeschriebene Art und Weis gerichtlich verhalten werden.

165. Wer Entschuldigungsursachen zu haben vermeinet, muß solche, und zwar so viele deren er hat, alle auf einmal binnen vierzehen Tagen von Zeit des ihme zugekommenen gerichtlichen Auftrags ohne aller weiterer Erstreckung einbringen. Falls aber wegen seiner Abwesenheit oder weit entferneten Aufenthalts diese Frist zu kurz zu sein vorgesehen würde, so solle ihme gleich in dem Auftrag eine geraumigere Frist, jedoch gleichermaßen ohne aller Erstreckung, bestimmet werden.

166. Die Entschuldigungsursachen müſſen allemal bei derjenigen Gehörde eingebracht werden, von welcher der Auftrag der Vormundschaft geschehen.

Es wäre dann ein letztwillig benannter Vormund, oder von dem Gesatz darzu berufener Blutsverwandter einer anderen Gerichtsbarkeit unterworfen, welchen Falls dieselben bei der auftragenden Gehörde blos allein ihre Erklärung, ob sie die Vormundschaft annehmen oder sich davon entschuldigen wollen, in der obausgemessenen Frist einzubringen, die Entschuldigungsursachen aber bei ihrer Gerichtsbarkeit in gleicher Zeit vorzustellen haben.

167. Werden die Entschuldigungsursachen rechtmäßig zu sein befunden, so hat es auch dabei sein gänzliches Bewenden.

Wann aber solche verworfen worden, wird dem andurch Beschwertem gestattet, sich an den unmittelbaren höheren Richter in der ausgesetzten rechtlichen Frist, doch ohne allen sonst erforderlichen Feierlichkeiten zu verwenden.

Widrigens erwachset die erste Erkanntniß zu Rechtskräften.

168. Die höhere Gehörde hat dabei schleunig und also zu verfahren, wie es seines Orts bei außerordentlichen Zufluchten an den oberen Richter vorgeschrieben wird, und da von derselben die Entschuldigungsursachen rechtmäßig und übel verworfen worden zu sein erkennet würde, so wird der bestellte Vormund andurch von der Vormundschaft gänzlich losgezählet, und hat der verweigerten Annehmung halber keine Verantwortung auf sich.

169. Wann hingegen wohl gesprochen zu sein befunden würde, so wird auch die Verwerfung der Entschuldigung und der gerichtliche Auftrag der Vormundschaft anmit von der höheren Gehörde bestätiget, und der Sachfällige ist für allen während seiner unbefugten Weigerung denen Waisen widerfahrenen Schaden zu stehen schuldig, obschon ihme nicht benommen ist, sich dieserwegen an Anderen, gegen welche er sich aufzukommen getrauet, zu erholen.

170. Er kann demnach die Antretung der Vormundschaft nicht länger hinaus verschieben, sondern seine Obliegenheit ist, sich selbst sogleich den nächst



darauffolgendem Gerichtstag, nachdeme die Auflage zu Rechtskräften erwachsen oder von dem höheren Richter bestätiget worden, eben also, als ob er sich der Vormundschaft freiwillig unterzogen hätte, zu Leistung der Erforderniſſen bei der Gehörde geziemend anzumelden.

171. Würde aber derselbe sich hierinnen säumig erzeigen, so solle ihme hierzu eine achttägige, und wann er auch diese verstreichen ließe, noch eine dreitägige Frist unter empfindlicher, bei ferneren Ungehorsam unnachsichtlich einzutreiben habender Geldstrafe, und bei unbemittleten und geringeren Leuten unter Bedrohung persönlichen Verhafts anberaumet werden..

172. Wann jedoch weder die Bedrohung noch die Eintreibung der verhängten Geldstrafe, oder nach Unterschied der Personen der wenigstens durch vier Wochen fürzuwähren habende Arrest seinen Ungehorsam zu beugen vermögete, so ist zwar auf die Antretung der Vormundschaft nicht weiter anzudringen, sondern entweder der vorsichtsweise in der Zwischenzeit bestellte Vormund in der Vormundschaft zu bestätigen, oder ein anderer tauglicher Vormund zu benennen.

Doch bleibt der Ungehorsame für allen durch seine Weigerung denen Waisen zugegangenen Schaden verfänglich.

173. Uebrigens solle bei Bevormundung geringer und unbemittleter Waisen, wo eben auch die Vormündere geringe Leute sind, noch schleuniger fürgegangen, der Vormund auch ohne schriftlichen Auftrag fürgeforderet, ihme die Vormundschaft auferleget, seine Entschuldigung zur Stelle angehöret, und solche entweder gutgeheißen, oder bei deren befindender Unerheblichkeit verworfen, folglich derselbe zur Leistung der Erforderniſſen angehalten werden, ohne jedoch ihme, wann er sich beschweret zu sein glaubet, den Zug an den oberen Richter zu verschränken.

174. [12]) Diese vormundschaftliche Erforderniſſen, welche von einem jedwedem

---

[12]) Zu n. 174—192. Nach Hormayer's Darstellung haftete auf dem ganzen Vermögen des Vormundes ein gesetzliches Pfandrecht zur Sicherstellung der gegen ihn ex dolo und culpa lata oder levi entstehenden Ersatzforderungen des Mündels. In Innerösterreich galt nach Thinnfeld's Darstellung das Gleiche. Die nach dem steirischen Landtafelpatente vom Jahre 1730 zuläſſige hypothekarische Caution wird von Thinnfeld als ungewöhnlich bezeichnet; derselbe bemerkt, daß man nur zahlungsfähigen Personen die Vormundschaft anzuvertrauen pflege, so daß das Begehren einer Cautionsleistung, von welcher übrigens die testamentarischen Vormünder ausdrücklich befreit sind, kaum je vorgekommen sei. In den Statuten von Görz und Gradiska wurde das eidliche Versprechen der getreuen Verwaltung als cautio juratoria behandelt. Nur in Triest und Fiume wurde vom Vormund eine Cautionsleistung und zwar durch Bürgen verlangt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Cautionsleistung bestand dagegen, wie Waldstetten berichtet, in Mähren hinsichtlich der zu den höheren Ständen gehörigen Mündel. Diese Caution, welche aber durch eine letztwillige Anordnung erlassen werden konnte, sollte nach einer gesetzlichen Anordnung dem Vermögen des Mündels gleich kommen; die Praxis setzte sich jedoch über diese als unausführbar erkannte Vorschrift hinweg. In gleicher Weise gestattete die Praxis, die nur äußersten Falles zuläſſige juratorische Caution auch dann anzuwenden, wenn man „von Jemand ehrbar und wirthlichen Betragen vergewiſſert" ist. In Mähren wurde so großes Gewicht auf den in der Landesordnung genau formulirten Eid, den der Vormund bei Antretung der Vormundschaft zu leisten hatte, gelegt, daß die ausnahmslose Verpflichtung, sich dieser Eidesleistung zu unterziehen, besonders betont, und angeordnet wurde, daß der Eid durch eine letztwillige Erklärung nicht erlassen werden dürfe. In diesem Eide hatte der Vormund insbesondere zu versprechen, den Mündel in der katholischen Religion zu erziehen. In Görz, Gradiska und Triest fand gleichfalls eine Beeidigung des Vormundes statt. Aus Vorderösterreich wird nur berichtet, daß der Vormund von dem Gericht in Pflicht zu nehmen sei.

Zur Motivirung der im Entwurfe der Compilations-Commission den Vormündern auferlegten Pflicht der Cautionsleistung wurde bemerkt, daß die Forderung der Caution nicht die Folge eines Mißtrauens, sondern die Consequenz der allgemeinen Begünstigung der Waisen sei, welche es erheische, für den Fall einer vom Vormunde zu verantwortenden Beschädigung Befriedigungsmittel bereit zu halten. Beigefügt wurde ferner, daß „zu Beförderung öffentlichen Treuen und Glaubens und zu der Verläßlichkeit Handels und Wandels" alle stillschweigenden Pfand- und Vorzugsrechte beseitigt werden, und daß es demnach unausweichlich sei, vom Vormunde, der von der bisherigen Last des gesetzlichen Pfandrechtes

Vormund bei Antretung der Vormundschaft geleistet werden müssen, bestehen hauptsächlich in Verbürgung des Waisenguts und in Ablegung der vormundschaftlichen Eidespflicht.

---

befreit werde, eine Caution zu begehren. In den die Cautionsleistungen betreffenden Bestimmungen ging die Compilations-Commission, abgesehen davon, daß sie eine Caution für die zweijährigen Einkünfte unbeweglicher Güter verlangte, milder vor, als es bei der Feststellung des Codex Theresianus geschehen ist. Sie machte die Caution für bewegliches Vermögen nahezu entbehrlich, indem sie auf die Sicherung durch gerichtlichen Erlag und auf die Realisirung der entbehrlichen Mobilien, beziehungsweise auf die Fructificirung des für dieselben erzielten Erlöses hinwies. Nur für dasjenige Mobilarvermögen, dessen Sicherheit nicht in dieser Weise zu erzielen war, sollte der Vormund jedoch nur dann Sicherheit leisten, wenn ihm „etwas Beträchtliches davon einzuantworten vorfiele." Von der Verpflichtung zur Cautionsleistung konnten alle letztwillig bestellten Vormünder, und nicht blos diejenigen, welche vom Vater bestellt worden sind, befreit werden. Das Gericht war durch die letztwillige Befreiung, wenn nicht besondere Bedenken gegen den Vormund auftauchten, gebunden. Dem Gerichte wurde außerdem in sehr ausgedehnter Weise die Befugniß eingeräumt, von der Bestellung einer Sicherheit durch den Vormund Umgang zu nehmen. Dasselbe konnte die Cautionsleistung nachsehen, ohne daß vergebliche Versuche einer Cautionsleistung durch Hypothek oder Bürgen vorherzugehen hatten. Den Gerichten wurde insbesondere vorgeschrieben, die Forderung der Sicherstellung nicht allzu strenge zu betreiben, wenn es sich um ein geringes Vermögen handelt. Man hatte dabei, wie aus den Bemerkungen Holger's und Thinnfeld's zu entnehmen ist, vor Augen, daß es schwer ist, für arme Pupillen Vormünder zu finden. Auch Hormayer hatte sich gegen eine allgemeine Verpflichtung der Vormünder zur Cautionsleistung ausgesprochen, da diese nicht überall ausführbar wäre, und da es möglich sei, für die Sicherheit der Mündel in anderer Weise zu sorgen. Im Allgemeinen wurden endlich die Gerichte ermächtigt, die Bestellung einer Sicherheit nachzusehen, „da eine unübersteigliche Beschwernuß wäre, versicherungsfähige Vormünder auszufinden, wann nur sonsten taugliche, wohl verhaltene und sicher geachtete Leute, bei welchen kein Zweifel der guten Erziehung und der getreuen Verwaltung des Waisengutes vorfallet, vorhanden seind." In Beziehung auf die vom Vormunde geforderte Eidesleistung wird bemerkt, daß der Vormund zwar auch ohne eidliche Angelobung verpflichtet ist, allen seinen Obliegenheiten nachzukommen, und sich so zu betragen, „wie er es vor Gott, vor Uns und vor der ihme vorgesetzten Behörde verantworten könne", trotzdem aber heißt es weiter: „So befinden Wir dannoch, daß zu einem so christlichen Werk, als dieses ist, die Waisen zu beschützen und zur Erfüllung des Antheiles Unseres höchsten Schutzes, welchen Wir mittelbar durch nachgesetzte Stellen, Gerichte und Obrigkeiten, unmittelbar aber durch die Vormündere denen Waisen landesmütterlich angedeihen lassen, dann selbst von wegen der denen Vormundschaften anklebenden Eigenschaft eines gemeinnützlichen Amts, es so geziemend als nöthig seie, einen körperlichen Eid zu erfordern, welcher frommen und getreuen Vormündern zur Ermunterung ihres Fleißes, anderen, denen die Waisen-Liebe nicht so tief eingepräget ist, zum Einhalt und Erweckung des Gewissens gereiche." Der Eid, dessen Wortlaut vorgezeichnet wird, enthält auch das Versprechen, die Waisen in der römisch-katholischen Religion zu erziehen. Thinnfeld hatte, den Vormund jedem anderen Vermögensverwalter gleichstellend, die Forderung des Eides als eine überflüssige tortura animae bekämpft und hierbei bemerkt, daß der Vormundschaftseid in den Ländern, in welchen er jetzt in Uebung ist, nur aus confessionellen Gründen eingeführt worden zu sein scheine.

Die von der Revisions-Commission vorgenommenen Aenderungen beschränken sich darauf, daß die Sicherstellung auf die einjährigen Einkünfte eines unbeweglichen Gutes aus dem Grunde beschränkt wurde, weil die Rechnungslegung und die dadurch ermöglichte Controle des Vormundes jährlich stattfindet, daß die Befreiung der letztwilligen Vormünder von der Sicherstellung mit Berufung auf die durch traurige Erfahrungen nahe gelegte Möglichkeit einer irrigen Beurtheilung von Seite der Testatoren gänzlich ausgeschlossen wurde, und daß man endlich die Formel des vom Vormunde abzulegenden Eides, als nicht in ein Gesetz gehörig, wegließ. Bei einer neuerlichen Berathung ließ sich die Revisions-Commission in der Sitzung vom 18. October 1757 zu einer Modification hinsichtlich des gänzlichen Ausschlusses der testamentarischen Befreiung von der Cautionsleistung insoferne herbei, als sie im Falle einer solchen Befreiung die Entscheidung über Art und Höhe der Caution lediglich dem richterlichen Ermessen anheimgab. Die Schlußredaction stimmt mit zwei Ausnahmen in allen wesentlichen Anordnungen mit dem Codex Theresianus überein. Die eine der beiden Differenzen besteht darin, daß die Sicherstellung der zweijährigen Einkünfte eines Immobile gefordert wird; die zweite Differenz betrifft den Vormundschaftseid, welcher in der Schlußredaction auch das ausdrückliche Versprechen enthielt, die katholischen Waisen in der katholischen Religion zu erziehen.

175. Beide ist ein jedweder wahrer Vormund, welcher die Vormundschaft zu verwalten hat, und nicht etwann bloß Ehren halber oder beirathsweise zugezogen worden, zu leisten schuldig, ohnerachtet derselbe wohl bemittelt oder angesessen und des Waisen nächster Blutsverwandter, oder auch dessen leiblicher Vater, oder ein weiterer Aufsteigender wäre, oder der Erblasser, welcher ihn zum Vormund benennet, denselben von dieser Verbürgung ausdrücklich entbunden hätte.

176. Nur in dem alleinigen Fall, wo ein Vater in seiner letztwilligen Anordnung dem von ihme benannten Vormund die Bürgschaftsleistung erlassen hätte, solle dem Richter zustehen, nach vernünftiger Erwägung der Umständen zu erkennen, was für eine Verbürgungsart demselben aufzuerlegen seie, niemalen aber ihme die Verbürgung gänzlich nachzulassen.

177. Durch die Verbürgung wird das Waisengut sicher gestellet, und dahero ist solche auch dermaßen nothwendig, daß die Vormundschaftsgehörde, welche diese Vorsicht zu gebrauchen unterlassen hätte, alle Verantwortung der üblen Verwaltung des Vormunds auf sich selbst ladet, und für den entstandenen Schaden, insoweit solcher von dem Vormund nicht zu erhalten wäre, nach Erkanntniß des oberen Richters zu haften hat.

178. Doch ist nicht nöthig, daß die Verbürgung nach dem ganzen Betrag des Waisenguts abgemessen werde, sondern es ist genug, dasselbe nur insoweit sicher zu stellen, als es einer Gefahr der Verminderung unterworfen ist, ohne jedoch darauf zu sehen, was durch ungefähre und außerordentliche Zufälle, wofür Niemand verfänglich wird, sich ereignen könnte.

179. Kein Vormund ist solchemnach schuldig, Grund und Boden, oder andere dingliche Rechten, oder auch landtäflich, stadt- oder grundbücherlich vorgemerkte Forderungen zu verbürgen, sondern die Verbürgung ist nach deme zu mäßigen, was dem Vormund von dem Waisengut also zu Handen kommt, daß er solches zu Nutzen verwenden oder verzehren, oder mit seiner Schuld zu Grund gehen lassen könne.

180. Von dieser Art sind die Ertragnissen und Einkünften des Waisenguts, wie nicht minder Fahrnissen, Barschaften und unvorgemerkte Forderungen, so viel hiervon dem Vormund zu seinen Handen eingeantwortet wird.

In den der Compilations-Commission am 2. Mai 1771 mitgetheilten Anmerkungen wurde zu n. 175 darauf aufmerksam gemacht, daß der Vater nach P. 1, c. 5, n. 67 nur im Falle einer Gefahr zur Sicherheitsleistung anzuhalten sei. Die Commission bezeichnete als Grund dieser Verschiedenheit in ihrem Vortrage vom 7. Mai 1771 den Umstand, daß nur in n. 175, nicht aber auch in der früheren Gesetzesstelle eine besondere Beauftragung des Vaters mit der Führung der Vormundschaft vorausgesetzt werde. Horten erinnerte dagegen, daß hieraus keine materielle Verschiedenheit in der Stellung des die Vermögensverwaltung fortsetzenden Vaters entspringen könne. Die staatsräthliche Commission sprach sich im Jahre 1771 dafür aus, den Vater, welchem die Nutznießung des Kindergutes zusteht, in der Regel von der Cautionspflicht zu befreien, im Uebrigen aber dem Umstande, ob die Kinder, deren Vermögen er verwaltet, vogtbar oder unvogtbar sind, keinen bestimmenden Einfluß auf die Cautionspflicht des Vaters einzuräumen.

Auf Anrathen des Staatsrathes ist durch das kaiserliche Handschreiben vom 14. August 1771 eine neue Erörterung der Frage angeordnet worden, ob es nothwendig sei, jeden Vormund zur Cautionsleistung zu verpflichten. In dem vorliegenden Gutachten vom 26. August 1771 berief sich Zencker zunächst darauf, daß die allgemeine Cautionspflicht im deutschen Reiche in den Jahren 1548, 1577 eingeführt worden sei, und machte für die Beibehaltung derselben, welche übrigens die Commission sowohl in Beziehung auf den Umfang, als auf die Art der Caution sehr eingeschränkt habe, geltend, daß das vormundschaftliche Gericht dieser Maßregel bedürfe, um sich von Verantwortung frei halten zu können, daß man Ausnahmen in Beziehung auf die Cautionspflicht nicht zulassen könne, weil sonst derjenige, von welchem eine Caution gefordert würde, als verdächtig erschiene, weil alle gesetzlichen Controlmaßregeln keine Bürgschaft dafür gewähren, daß der Vormund die ihm anvertrauten Einkünfte nicht pflichtwidrig verwende, daß es im Interesse der Waisen zu empfehlen sei, „potius causam pupillarem intactam servare, quam ex vulnerata remedium querere."

181. Die Ertragnissen und Einkünften des Waisenguts sind nicht nach Maß der ganzen Zeit, welche die Vormundschaft fürzudaueren hat, zu nehmen, sondern es ist genug, daß die Verbürgung dem beiläufigen Betrag einjähriger Ertragniß gleich komme.

182. Dieser Betrag der Einkünften kann aus dem bekannten Werth des Waisenguts, oder wie solcher auf andere Weis in Erfahrniß gebracht werden mag, bestimmet werden, ohne sich mit allzu genauer Untersuchung, wodurch die Bevormundung verzögeret würde, aufzuhalten.

183. Ueberhaupt kommt es dabei auf vernünftiges Ermessen des Richters an, welchem unbenommen ist, ebensowohl auf dem Fall, da nach der Hand die geleistete Sicherheit unzureichend zu sein befunden würde, von dem Vormund mehrere Sicherheit zu forderen, als demselben die Uebermasse der geleisteten Verbürgung auf sein Verlangen zu erlassen, wann nur mit dem Uebrigen das Waisengut hinlänglich gesicheret bleibt.

184. Desgleichen ist von dem beweglichen Waisengut nur so viel zu verbürgen nöthig, als dem Vormund eingeantwortet wird, zumalen wegen dem übrigen die anderweitige Vorsehung hiernach folget.

Die Vormundschaftsgehörde hat dahero den nöthig erachtenden Betrag der Verbürgung auszumessen, und solchen dem Vormund zu seiner Nachricht zu bedeuten.

185. Diese Verbürgung hat sogleich der Vormund mittelst landtäflicher, stadt- oder grundbücherlicher Verschreibung einer hinlänglichen Hypothek auf eines seiner liegenden Güter, oder landtäflich, stadt- oder grundbücherlich versicherter richtiger Forderungen aus seinem eigenem frei vererblichen Vermögen durch persönliche Bekanntniß vor Gericht oder Einlegung einer bündigen Versicherungsurkunde zu leisten.

186. Worauf die Vormerkung, wann die verschriebene Hypothek unter der nämlichen Gerichtsbarkeit der Vormundschaftsgehörde befindlich ist, allsogleich veranlasset, falls aber dieselbe sich unter einer anderen Gerichtsbarkeit befände, diese gewöhnlichermaßen um die daselbstige Vormerkung ersuchet werden solle.

187. Wollte aber ein Vormund, der es kundbar wohl zu thun vermögete, sich zu dieser Verbürgung nicht verstehen, so hat die Vormerkung des ausgeworfenen Versicherungsbetrags auf sein Vermögen, und vornehmlich auf jenes Gut, welches zur Sicherheit der Waisen das beste ist, von amtswegen zu geschehen.

188. Wann hingegen ein Vormund kein unbewegliches Vermögen besitzet, oder das besitzende zur Sicherheit der Waisen nicht hinreichete, oder er dasselbe ohne seinem erweislichen großen Nachtheil mit dem ausgemessenen Verbürgungsbetrag nicht behaften könnte, so ist ihme eine vierzehntägige Frist ohne aller fernerer Erstreckung anzuberaumen, um sich binnen dieser Zeit um taugliche Bürgen, welche eine annehmliche sachliche Sicherheit für ihn zu leisten bereit wären, zu bewerben.

189. Könnte aber der Vormund keine taugliche Bürgen, welche eine sächliche Sicherheit für ihn bestellen wollten und könnten, aufbringen, so solle auch in solchem Fall an persönlicher Verbürgung oder an Einlegung und Verpfändung beweglicher Habschaften, so viel hiervon zum Unterpfand nöthig ist, genug sein.

190. Wann jedoch alles dieses ermanglete und gleichwohlen denen Waisen erspießlich wäre, einen Solchen zum Vormund zu haben, so ist derselbe nichts destoweniger gegen deme zum Vormundschaftseid zuzulassen, daß er zugleich eidlich erhärte, wienach er weder die Verbürgung ohne seinem großen Nachtheil selbst leisten, noch mit einer anderen Bürgschaft aufkommen könne, dennoch aber Alles, was aus seiner Schuld und Verwahrlosung denen Waisen zum Schaden gereichen würde, getreulich zu ersetzen schuldig sein wolle und solle.

191. Auf gleiche Weise ist insonderheit bei geringen Vormundschaften für-

zugehen und sich wegen der Verbürgung nicht aufzuhalten, sondern auf das schleunigste mit möglichster Sicherstellung der Waisen zu verfahren, wann nur die Vormündere sonst taugliche und sicher geachtete Leute sind, und die eidliche Verstrickung nicht unterlassen wird.

192. Um aber der getreuen Verwaltung halber desto gesicherter zu sein, so ordnen und wollen Wir hiermit, daß von einem jedwedem Vormund ohne Unterschied und Ausnahme vor Antretung der Vormundschaft ein körperlicher Eid bei derjenigen Gehörde, von welcher die Vormundschaft ihme aufgetragen worden, abgeleget werden solle, daß er sich der Waisen getreulich annehmen, sie zur Gottesforcht und Tugend anführen, und nach ihrem Stand zum Nutzen des gemeinen Wesen anleiten, ihr Vermögen gleich dem seinigen besorgen, ihre Rechten und Gerechtigkeiten in acht nehmen, Nutzen beförderen, Schaden abwenden, jährliche Raitung erlegen, und sich solcher Vormundschaft halber in Allem nach Unseren Gesetzen und Verordnungen, wie es sich einem getreuen und aufrichtigen Vormund gebühret, verhalten wolle und solle.

193.[13]) An Seiten der Vormundschaftsgehörde ist bei Antretung der Vor-

[13]) Zu n. 193—208. Nach dem Berichte Thinnfelds wurde in Steiermark und Krain nach der Bestellung eines Vormunds die Inventur des Mündelvermögens von amtswegen vorgenommen und gleichzeitig die Abhandlung der Verlassenschaft in Zug gebracht. In Görz und Gradiska, in Triest, dann in Fiume mußte der Vormund die Initiative ergreifen, um die Inventur des Mündelvermögens zu bewirken, welche sohin vom Gerichte publicirt wurde. Nach den Statuten von Görz und Gradiska konnte der Vormund zur Aufnahme des Inventars von den Gläubigern gedrängt, und falls er ungeachtet einer gerichtlichen Mahnung und einer hierauf folgenden Bestrafung nicht dazu schritt, dessen Absetzung bewirkt werden. Alle Handlungen, die der Vormund vor Aufnahme der Inventur in Beziehung auf das Mündelvermögen vornahm, galten als auf eigene, und nicht auf Gefahr des Mündels unternommen. Werth wurde darauf gelegt, daß die Inventirung in Gegenwart je eines Verwandten väterlicher und mütterlicher Seite stattfinde; in Ermangelung derselben konnten auch zwei „bescheidene" Nachbarn zugezogen werden. Eine noch größere Rolle spielte die Intervention der Verwandten nach Hormayer's Darstellung in Vorderösterreich, wo die Veranlassung der Aufnahme des Inventars zunächst dem Vormunde oblag. Wenn dasselbe nicht innerhalb eines Jahres zu Stande kam, wurde es auf Kosten des säumigen Vormundes von amtswegen aufgenommen. Die Aufnahme des Inventars hatte beim Adel durch zwei der nächsten Verwandten, außerdem aber durch die Obrigkeit in Gegenwart der nächsten Verwandten zu erfolgen. Ein Exemplar der Inventur blieb in den Händen der Verwandten, wenn sie die Inventur aufgenommen hatten, außerdem konnten sie die Ausfolgung eines Exemplars der Inventur begehren. Von der Intervention der Verwandten wurde Umgang genommen, wenn sie sich außer Landes befanden oder nur mit großen Kosten herangezogen werden konnten. Nach der Mittheilung Hormayers scheint die Intervention der Verwandten vielen Anlaß zu Streitigkeiten gegeben zu haben, weshalb er empfiehlt, die Inventur ausnahmslos durch das Gericht aufnehmen zu lassen. Eine letztwillige Anordnung, welche die Aufnahme eines Inventars erließ oder dasselbe sogar verbot, blieb in jedem Falle unberücksichtigt. In Mähren hatte eine solche Anordnung, wie Waldstetten berichtet, nach der Landesordnung die Folge, daß das Inventar vom Vormunde in Gegenwart von zwei Standespersonen aufgenommen wurde, während es außerdem auf Ansuchen des Vormundes durch gerichtliche Abgeordnete vorzunehmen war. Bei der gerichtlichen Inventirung von Immobilien des ständischen Adels hatten gleichfalls zwei Standespersonen zu interveniren. Die Inventirung, welche bei der ersten Bestellung eines Vormundes, nicht aber bei einem Wechsel in der Person des Vormundes gefordert wurde, ist mit der Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung in Zusammenhang gebracht worden. Die Inventur war dem Gerichte in dreifacher Ausfertigung zu übergeben. Die Ausübung der Vormundschaft vor der Inventirung galt als Anmaßung der Vormundschaft, welche für allen Schaden haftbar machte, und den Verlust des gesetzlichen Erbrechtes in Beziehung auf den Nachlaß des Mündels nach sich zog. Nach den Stadtrechten war dagegen ein vom Vater bestellter Vormund von jeder gerichtlichen Controle befreit.

Im Entwurfe der Compilations-Commission wird die Inventirung den vom Vormunde zu erfüllenden Erfordernissen beigezählt, zugleich aber auch betont, daß die Inventur der Sicherheit wegen immer gerichtlich aufgenommen werden müsse. Die Schätzung der zu inventirenden Gegenstände wurde, wie aus einer Bemerkung Thinnfeld's zu entnehmen ist,

mundschaft erforderlich, damit eine ordentliche Beschreibung aller und jeder denen Waisen angehöriger Güter und Habschaften, von was für Gattung und Eigenschaft dieselben immer sein mögen, gerichtlich errichtet werde.

194. Hiervon sollte kein Vormund befreiet sein, obschon ein Vater oder anderer Erblasser die gerichtliche Beschreibung seines Vermögens ihme nachgesehen oder auch ausdrücklich verboten hätte.

195. Diese Beschreibung ist mit dem gerichtlichen Verlassenschaftsinventario, wovon in zweitem Theil gehandlet werden wird, nicht zu vermengen, sondern außer diesem noch besonders zu verfassen.

Es wäre dann ein Wais nach seinem Vater oder einem anderen Erblasser der alleinige Erb und hätte sonst kein anderes Vermögen.

196. Desgleichen können Theilzetteln und Erbtheilungsvergleiche anstatt dieser Beschreibung andienen, wann zwischen dem Waisen und großjährigen Miterben die Erbtheilung geschehen, und in der Theilungsurkunde Alles, was dem Waisen aus der Verlassenschaft zugekommen, namentlich und deutlich enthalten ist, dieser auch außer deme kein sonstiges Vermögen hat.

197. Sind aber seine Miterben ebenfalls noch minderjährig, so kann es bei dem Verlassenschafts-Inventario solange sein Bewenden haben, als besagte Miterben minderjährig sind, und unter einerlei Vormundschaft zu stehen haben, auch die Gemeinschaft ihnen zuträglich zu sein befunden wird.

198. Hätte jedoch der Wais außerdeme noch ein anderes Vermögen, so muß dem Verlassenschafts-Inventario oder der Theilungsurkunde auch die Beschreibung des anderweiten Vermögens beigerucket, und somit eine vollständige Beschreibung des gesammten Waisenguts verfasset werden.

199. Diese gerichtliche Beschreibung ist auf ganz gleiche Art und Weise zu errichten, wie es in zweitem Theil, in einundzwanzigstem Capitel, §. VII von dem gerichtlichen Verlassenschafts-Inventario geordnet wird, damit der ganze Vermögens- und Schuldenstand des Waisen daraus abgenommen werden könne.

200. Zu der Beschreibung des Waisenguts ist die Gegenwart des Vormunds insgemein nicht nothwendig, obschon ihme nicht verwehret werden mag, derselben beizuwohnen.

Sie ist dahero nicht zu verschieben, wann es sich mit der Bevormundung verweilete, besonders wann die Gläubigere hierauf andringeten, oder die Sachen der Gefahr der Verderbung unterworfen wären, oder der Ort ihrer Aufbehaltung geraumet werden müßte.

201. Was aber nach der ersten Beschreibung des Waisenguts denen Waisen nachhero durch Erbschaft, Vermächtniß, Schankung oder in andere Wege zufallt, oder sonst etwas, was denenselben gehörig ist, hervor käme, so in der ersten Beschreibung nicht enthalten wäre, all dessen absonderliche Beschreibung oder genüglich bewährte Anzeige ist der Hauptbeschreibung als ein Nachtrag beizufügen.

---

gefordert, weil man in der Schätzung eine Grundlage für die Prüfung und Controle der Handlungen des Vormundes zu finden hoffte.

Die Revisions-Commission beschloß ursprünglich, von den Vorschlägen der Compilations-Commission abweichend, der Anordnung eines Vaters, welcher den von ihm benannten Vormund der Aufnahme des Inventars enthebt, jede Wirkung zu versagen. Bei der Sitzung vom 18. October 1757 wurde der Vermittlungsvorschlag angenommen, es dem richterlichen Ermessen zu überlassen, ob man sich im Falle einer solchen väterlichen Anordnung mit einer außergerichtlichen Vermögensbeschreibung begnügen könne. Die Schlußredaction läßt erkennen, daß es Aufgabe des Vormundschaftsgerichtes sei, für die Inventirung Sorge zu tragen. Im Uebrigen unterscheiden sich die dem Cod. Th. vorangegangenen Entwürfe von diesem dadurch, daß sie Detailvorschriften über die Aufnahme der Inventur geben, welche sowohl eine Beschreibung als eine — nach der Schlußredaction nur beiläufige — Bewerthung enthalten soll, während der Cod. Th. auf die Bestimmungen über die Verlassenschaftsinventur verweist.

202. Wohingegen der sich etwann nach der Hand eräußerende Abgang in der errichteten Beschreibung anzumerken ist.

Die jährliche Ersparniß aber und aller aus deme, was bereits in der Beschreibung enthalten ist, sich ergebender Zuwachs muß in die jährliche Vormundschaftsrechnungen eingezogen werden.

203. Wann ein neuer Vormund in des vorigen Stelle tritt, ist es keiner neuen gerichtlichen Beschreibung nöthig, sondern an deme genug, daß der abtretende oder dessen Erben dem antretenden Vormund das vorhändige Waisengut gemäß seiner Schlußrechnung und beigefügten Ausweis gegen behöriger Uebergabs- und Uebernahmsbescheinigung zustelle.

204. Wäre das Waisengut unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten in einem Erbland zerstreuet, so gebühret zwar einer jeden dieser verschiedenen Gerichtsbarkeiten die besondere Beschreibung des unter ihr befindlichen Waisenguts. Sie sind aber solche insgesammt der Vormundschaftsgehörde auf Ersuchen in beglaubigten Abschriften abzufolgen schuldig.

205. Wann hingegen das Vermögen der Waisen in mehreren Erblanden befindlich, und somit die Vormundschaft abgeordneter Maßen in jedem Land besonders zu führen ist, so ist auch in jedem Land eine besondere Beschreibung des dahin gehörigen Waisenguts erforderlich, und da hernachmals etwas davon aus einem Land in das andere übertragen würde, solches jedesmal in dem einen Land ab- und in dem anderen zuzuschreiben.

206. Eine jedwede gerichtliche Beschreibung des Waisenguts solle in drei gleichlautende Urkunden verfasset, und eine davon bei dem Verlassenschafts-Inventario, die andere aber bei dem Vormundschafts- oder Waisenbuch aufbehalten, und die dritte dem Vormund zugestellet werden.

207. Nach dieser Beschreibung hat die gerichtliche Einantwortung des Waisenguts an den Vormund also zu geschehen, daß ihme das bewegliche Vermögen, so viel ihme nach der unten zu erwähnenden Ausmessung hiervon auszufolgen nöthig befunden wird, übergeben, und er in das unbewegliche gerichtlich eingewiesen und eingeführet werde.

208. Zugleich aber solle auch einem jedem Vormund eine gerichtliche Beglaubigungsurkunde von der Vormundschaftsgehörde über die ihme aufgetragene Vormundschaft zu dem Ende ertheilet werden, damit er sich anmit aller Orten, wo es nöthig, ausweisen möge, daß er der wahre und ungezweiflete Vormund seie, und andurch in Stand gesetzet werde, ohne Jemands Widerrede Alles, was die rechtliche Nothdurft erforderet, in Namen deren Waisen zu handlen und vorzukehren.

209.[14]) Endlich solle bei allen Gerichtsstellen und Obrigkeiten, welchen die Bevormundung deren Waisen aus obhabender Gerichtsbarkeit zustehet, ein eigenes Vormundschafts- oder Waisenbuch errichtet, und mit aller erforderlichen Richtigkeit und Verläßlichkeit fortgeführet werden.

210. In diesem Waisenbuch ist der Tod des Vaters mit allen aus dem Bericht der zur Sperr abgeordneten Gerichtspersonen hervorkommenden Umständen, die Anzahl, das Geschlecht, der Namen, das Alter der Waisen, die Bestellung

---

[14]) Zu n. 209—216. Eine dem Waisenbuche ähnliche Institution bestand nach Hormayer's Darstellung in Vorderösterreich unter der Bezeichnung „Waisen-Protokoll"; der Eintragungen in dasselbe wird im Zusammenhange mit der dem Gerichte obliegenden Ueberwachung der vormundschaftlichen Rechnungslegung gedacht.

Die der niederösterreichischen Vormundschaftsordnung entlehnten Bestimmungen über das Waisenbuch sind von der Compilations-Commission den Bestimmungen über die Bestellung der Vormundschaft angereiht, von der Revisions-Commission aber an den Platz verwiesen worden, den sie im Cod. Th. einnehmen. Ein meritorischer Unterschied zwischen dem Cod. Th. und den demselben vorangegangenen Entwürfen ist nicht vorhanden.

des entweder durch letzten Willen oder durch die Nähe des Geblüts berufenen, oder von der Obrigkeit verordneten Vormunds, die Leistung deren vormundschaftlichen Erforderniſſen, und wie ſolche geleiſtet werden, die Zeit der angetretenen Vormundſchaft, die Beigebung eines Mitvormunds oder die nach Umſtänden nöthig befundene Anſtellung eines Curatoris, und überhaupt Alles, was den Anfang und Fortgang der Vormundſchaft anbetrifft, vorzumerken.

211. In dasſelbe iſt ferners der Betrag des Waiſenguts mit Beilegung ſowohl des Verlaſſenſchafts-Inventarii und Theilungsurkunden, als der beſonders darüber errichteten ein- oder mehrerer Beſchreibungen, wie nicht weniger der jährliche Raitungserlag, deren befundene Richtigkeit oder erfolgte Richtigſtellung und der jährlich verbleibende Vermögensſtand mit allen und jeden bei dieſer Vormundſchaft vorfallenden Waiſenhandlungen, Verwilligungen, Verordnungen, Auflagen, Beſcheiden, Schuldzahlungen, Geldanlegungen, nöthigen Gelderborgungen und Behaftungen, Käufen, Verkäufen und andere derlei Geſchäften mit deutlicher Beziehung auf jenes Ort, wo dieſerwegen ein Mehreres zu finden ſeie, ordentlich und getreulich einzutragen.

212. Desgleichen muß das neue Vermögen, was denen Waiſen von anderwärts durch Erbſchaften, Vermächtniſſen, Schankungen oder in andere Wege zukommt, mit allen Umſtänden, von weme, wann, wieviel und auf was Art ihnen zugefallen ſeie, in eben demſelben Waiſenbuch angemerket und deme auch beigefüget werden, ob in Anſehung dieſes Zuwachſes ein beſonderer Vormund beſtellet worden ſeie, welchen Falls die zu dieſer beſonderen Vormundſchaft gehörige Geſchäfte darinnen von der erſten Vormundſchaft abgeſöndert anzuführen ſind.

213. Ferners ſolle die mit dem Vormund vorgehende Aenderung und die Anſtellung eines neuen Vormunds in dieſes Waiſenbuch eingeſchrieben, und währender zweiter Vormundſchaft mit der Vormerkung ſo, wie bei der erſten, fortgefahren werden.

214. Wann alsdann die Vormundſchaft zu Ende gehet, muß gleichfalls der Erlag der Schlußrechnung, die vollſtändige Richtigkeitspflegung, die Zeit der erreichten Großjährigkeit, die erfolgte Großjährigkeitserklärung, die etwann von Uns erbetene Nachſicht des Alters, die Einantwortung des Vermögens und ſchließlichen die gerichtliche Loszählung des Vormunds, wie auch die Hauptquittung und Verzicht des großjährig werdenden Waiſen darinnen angemerket werden.

215. Dieſes Waiſenbuch hat den Nutzen, damit einerſeits die Gerichten und Obrigkeiten von Allem, was währender Vormundſchaft vorgegangen, zu allen Zeiten eine vollkommene Nachricht und Wiſſenſchaft überkommen mögen, um denen Waiſen hiernach in allen Vorfällen deſto behender vorzuſehen.

216. Andererſeits aber, daß auch die Waiſen nach erreichter Großjährigkeit und erfolgter Einantwortung ihres Vermögens hieraus zugleich alle deshalben nöthige Nachrichten mittelſt gerichtlich beglaubter Abſchriften oder Auszügen erhalten können.

§. IV.

217.[15]) Nach angetretener Vormundſchaft beſtehet die Pflicht und Schuldigkeit eines Vormunds oder Gerhabens überhaupt in guter Erziehung der Waiſen und in getreuer Verwaltung ihres Vermögens.

---

[15]) Zu n. 217—234. Unter den Compilatoren hat nur Hormayer eine Mittheilung über die zum Zwecke der Erziehung der Mündel zu treffenden Verfügungen gemacht. Nach ſeiner auf Vorderöſterreich ſich beziehenden Darſtellung war zunächſt der überlebende Elterntheil, namentlich wenn ihm ein Vermögensvortheil von dem Erblaſſer zugewendet worden iſt, zum Zwecke der Erziehung des Mündels in Anſpruch zu nehmen. Iſt kein Elterntheil am Leben, ſo iſt „das Vertrauen auf die nächſte Blutsfreunde zu ſetzen“ ſofern nicht Gründe



218. Diesemnach sollen sowohl die Vormündere als die ihnen vorgesetzten Vormundschaftsgehörden bei schwerer Verantwortung und unausbleiblicher Ahndung darob sein, damit die Waisen in der Gottesforcht, christlichen Tugenden, ehrbaren Wandel, guten Sitten, Wissenschaften, Künsten und Gewerben nach ihrem Stand und Fähigkeit erzogen, somit aber von dem Müssigang und anderen gefährlichen Abwegen abgehalten werden.

219. Die Erziehung der Waisen stehet besonders in ihrer Kindheit der Mutter zu, obschon dieselbe die Vormundschaft nicht hätte, oder zur anderen Ehe geschritten wäre, wann sonst kein erhebliches Bedenken dagegen fürwaltet.

220. Auch nach denen Kindsjahren hat die mütterliche Erziehung so lange zu daueren, bis die Vormundschaftsgehörde für gut findet, denen Waisen ihres besseren Unterrichts halber oder aus anderen zu ihrem Besten abzielenden Ursachen eine anderwärtige Erziehung zu verschaffen.

221. Wann die Mutter nicht mehr am Leben oder sonst ein Bedenken wider sie wäre, können die Waisen auch bei ihren Großeltern oder Jemandem von

---

vorliegen, welche „ob vota captandae hereditatis" eine absichtliche Vernachlässigung des Mündels besorgen lassen. In Ermanglung eines geeigneten Verwandten ist die Erziehung von der Obrigkeit dem Vormund oder einem andern ehrbaren Manne zu übertragen. Hierbei sollte insbesondere darauf geachtet werden, daß der Mündel nicht in schlechte Gesellschaft gerathe oder „zu ungebührlicher und unzeitiger Heirath" verleitet werde. Betont wird auch, daß wenn ein Mündel sich an einem guten Orte befindet, ein Wechsel desselben, selbst wenn der Mündel danach trachtet, zu vermeiden sei. Ueber die Pflicht eines Vormundes wird gesagt, daß sie „dahin abzielet, daß das Pflegkind nicht allein an Leibs- und zeitlichen, sondern vorderist an geistlichen Mitteln der Seele zunehme und besorget werde, als welches hauptsächlich von guter zuverlässiger Auferziehung abhanget, als wird der Vormund äußerst dahin bedacht sein, daß sein Pflegkind an getreu und auferbaulichen Orten zur Gottesforcht und tugendlichen Sitten angewöhnet, sodann nach seinem Stand zu denen demselben angemessenen Wissenschaften geleitet, und wie das Vermögen solches gestattet, appliciret werde." Dem Vormund wird empfohlen, um sich vor späterer Verantwortung zu schützen, den jährlich für die Erhaltung und Erziehung des Mündels zu verwendenden Betrag der Einkünfte von der Obrigkeit bestimmen zu lassen. Hierbei wird es als zuläßig bezeichnet, im Nothfall mit Zustimmung „der Obrigkeit und Befreundeten" das Capital des Mündels anzugreifen.

Die Compilations-Commission sprach sich in ihrem Entwurfe über die zu lösende Aufgabe in folgender Weise aus: „Wir mögen Uns nicht ermüden, Unsere landesmütterliche Sorgfalt zu erkennen zu geben, damit die unter Unserem höchsten vormundschaftlichen Schutz und Schirm stehenden Waisen in Gottesfurcht, christlichen Tugenden, ehrbaren Wandel und guten Sitten, wie auch in löblich und nutzlichen Wissenschaften zu Unseren und Unserer Erblanden Diensten, auch in Künsten und Gewerben und Allem, was zur Beförderung gemeinen Wohlstandes nützlich ist, nach ihrem Stand und Fähigkeit erzogen werden. Und ist Jedermann begreiflich, wie viel dem gemeinen Wohl an guter Anleitung der Jugend, an Vorbiegung des Müssiggangs und an sorgfältiger Verhütung gefährlicher Abwege und Sittenverderbung bei jungen Leuten gelegen seie." Die Erziehung durch die Mutter wird als Regel selbst für den Fall vorgeschrieben, als der Vater in seinem letzten Willen das Gegentheil angeordnet haben sollte. In Ermanglung der Mutter ist zunächst die Erziehung durch einen Verwandten ins Auge zu fassen, wobei jedoch „nicht so genau auf die Blutsfreundschaft, als auf die Liebe und Neigung für die Waisen, auf die Frömme und Reblichkeit eines Verwandten und auf andere dergleichen Umstände zu sehen ist." Vor allzu großer Strenge gegen die Waisen wird gewarnt, „damit sie vielmehr ermuntert als in Geist und Gemüth niedergeschlagen werden."

Die Revisions-Commission hat auf Antrag des auf das geltende Recht (V. vom 21. Jänner 1743 Cod. Austr. B. V. S. 96) sich berufenden Referenten Zencker zur Ergänzung der von der Compilations-Commission vorgeschlagenen Anordnung, welche die Verschickung eines Waisen in ein anderes Erbland von der gerichtlichen Genehmigung abhängig macht, die Bestimmung aufgenommen, welche die Verschickung eines Waisen in das Ausland, abgesehen „von den Wanderschaften bei den Handwerkern" unbedingt verbietet.

Bei der Schlußredaction wurde die Versendung ins Ausland von der landesfürstlichen Genehmigung abhängig gemacht. Von größerem Belange war eine andere bei der Schlußredaction vorgenommene Aenderung, welche in Ermanglung der Mutter zunächst den Vormund mit der Aufgabe betraut, die für die Erziehung geeignetste Person ausfindig zu machen, ohne ihn hierbei an den Kreis der Verwandten zu binden.

ihrer Freundschaft, oder bei dem Vormund selbst oder auch an einem anderen ehrbaren und anständigen Ort, wie es ihnen nach Ermessen der Vormundschaftsgehörde am vorträglichsten zu sein befunden wird, erzogen werden.

222. Doch liegt dem Vormund allemal ob, die Waisen mögen bei der Mutter, ihrer Freundschaft oder irgendwo anderst erzogen werden, auf ihre gute Erziehung fleißig obacht zu tragen, und die wahrnehmenden Gebrechen sogleich der Vormundschaftsgehörde anzuzeigen.

223. Unbemittelte Waisen ist zwar ein Vormund aus dem Seinigen zu ernähren und auf eigene Kosten zu erziehen nicht schuldig, er muß aber alle mögliche Sorgfalt anwenden, damit ihrer Dürftigkeit entweder durch erwirkende Beihilfe ihrer Befreundten oder durch Unterbringung in milde Stiftungen, oder auf andere Weise beigesprungen werde.

224. Wo aber die Waisen ein eigenes Vermögen haben, solle der Aufwand auf ihren Unterhalt und Erziehung jedesmal von der Vormundschaftsgehörde bestimmet, und nach ihrem Stand, Geschlecht, Alter und nach denen Kräften des Vermögens dergestalten ausgemessen werden, damit der jährliche Betrag weder zum Ueberfluß, noch zum Abbruch der standesmäßigen Nothdurft gereiche.

225. Auch da ein Vater oder anderer Erblasser etwas Gewisses darzu bestimmet hätte, so kann nichtsdestoweniger dasselbe nach gerichtlichem Ermessen bei befindender Uebermaß auf ein Weniges eingeschränket, oder bei dessen wahrnehmender Unerklecklichkeit, wann es die Vermögensumstände leiden, auf ein Mehreres erstrecket werden.

226. Bei solcher gerichtlicher Ausmessung hat der Vormund zu beruhen und die erübrigenden Einkünften zur Vermehrung des Waisenguts in Ersparniß zu bringen, doch stehet ihme allezeit frei, wann der Nutzen oder die Nothdurft der Waisen einen größeren Aufwand erfordereten, um eine Vermehrung des bestimmten Betrags aus denen übrigen Einkünften bei der Gehörde einzukommen.

227. Wann hingegen das Vermögen der Waisen so gering wäre, daß dessen Ertragniß zu denen nothdürftigen Unterhalts- und Erziehungskosten kaum erkleckete, so solle es der Bescheidenheit des Vormunds überlassen sein, die Ausgaben dergestalten wirthschaftlich einzurichten, damit, wo möglich, gleichwohl etwas mehr oder weniger ersparet, oder doch wenigstens das Hauptgut denen Waisen unvermindert erhalten werde.

228. Wann jedoch die jährlichen Einkünften zur Erhaltung und Erziehung der Waisen nicht hinlänglich wären, oder wann besonders mittelst eines größeren Aufwands die Waisen in Stand gesetzet werden könnten, sich selbst künftighin eine beständige Nahrung zu verschaffen, so kann auch das Hauptgut, jedoch niemals anderst, als mit vorläufiger Einwilligung der Gehörde, angegriffen und darzu nach Erforderniß ganz oder zum Theil verwendet werden.

229. Ueberhaupt ist ein Vormund in allen die Erziehung der Waisen betreffenden wichtigeren Vorfällen, besonders aber, wo es um die Bestimmung des Aufwands, den Ort der Erziehung, oder deren leichteren Unterhalts- und besserer Unterweisung halber nutzlich findende Versendung an andere Orte in Unseren Erblanden zu thun ist, an die Einwilligung und Genehmhaltung der Vormundschaftsgehörde gebunden.

230. Dahingegen solle weder dem Vormund, noch der Vormundschaftsgehörde ohne Unserer besonderer höchster Verwilligung bei schwerer Strafe und Ahndung zugelassen sein, Waisen oder Minderjährige außer diesen Unseren Erblanden unter was immer für Vorwand anderswohin zu verschicken, wovon allein die Wanderschaften der Handwerker ausgenommen sind.

231. Bei der Erziehung der Waisen hat ein Vormund wohl in acht zu nehmen, damit derselbe die Ausgelassenheit und Fehler ihrer Jugend gleich einem

Vater mittelst glimpflicher Ermahnungen, ernstlicher Verweisen und mäßiger Bestrafungen, hauptsächlich aber durch Abschneidung übler und Sitten verderblicher Gelegenheiten zu verbesseren trachte, und wo dieses nicht verfinge, es der Gehörde zur ernstlicheren Einsicht und allenfalls wider die Verführere verhängenden scharfen Strafe zeitlich anzeige.

232. Doch solle sich ein Vormund nicht nur selbst von übermäßiger Strenge gegen die Waisen enthalten, sondern auch sie wider Bedrängnissen Anderer schützen. Widrigens hat die Gehörde das ungeziemende Verfahren mit denen Waisen, sobald sie davon Wissenschaft erhält, abzustellen und nach Umständen ernstlich zu ahnden.

233. Insonderheit lieget dem Vormund ob, wann arme Waisen zu dienen bemüssiget sind, oder irgendwo in die Lehre einer Wissenschaft, Kunst oder Gewerbs gegeben worden, fleißig nachzusehen und nachzuforschen, ob sie auch geziemend gehalten werden, und allem unbilligen Verfahren sogleich abhilfliche Maß zu verschaffen.

234. Umsoweniger ist der Vormund selbst befugt die Waisen, wann ihme die Unterhaltskosten für sie bezahlet werden, in seinem Dienst oder Arbeit zu seinem Gewinn und Nutzen anzuwenden. Wann jedoch dieselbe Mittellosigkeit halber zu dienen gezwungen sind, so ist ihme zwar nicht verwehret, sich ihrer mit Vorwissen der Gehörde zu seinen Diensten und Arbeiten zu gebrauchen, er muß aber ihnen dabei mit aller Glimpfe und Mäßigung begegnen.

235.[16]) Wie die Beschirmung der Person der Waisen, also kommt auch die

---

[16]) Zu n. 235—263. In Beziehung auf die vormundschaftliche Vermögensverwaltung beschränkt sich Waldstetten darauf, hervorzuheben, daß nach der Landesordnung Immobilien eines Mündels nur mit gerichtlicher Genehmigung verkauft werden konnten. Die Veräußerung mußte auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgen. Der Zuschlag geschah an den Meistbieter oder an den besseren Zahler, vorbehaltlich der gerichtlichen Bestätigung. Die Darstellung Hormayers führt aus, wie der Vormund bei der Vermögensverwaltung vorzugehen habe, um den an einen guten Hausvater zu stellenden Anforderungen zu genügen. Insbesondere wird der Nothwendigkeit der Fructificirung mit dem Beifügen gedacht, daß der Vormund nicht für die Zinsen haftet, wenn ihm kein Verschulden hinsichtlich der Unterlassung der Fructificirung zur Last fällt, daß ihn diese Haftung aber trifft, wenn er das Geld des Mündels zu seinem Nutzen verwendet hat. An die Einholung der Zustimmung der Befreundeten und der Obrigkeit war der Vormund bei der Entscheidung gewiesen, ob und inwieweit das Mobiliar eines Mündels zu realisiren oder aufzubewahren sei, ferner bei der Belastung oder Veräußerung von Immobilien. Nach der Darstellung Thinnfeld's mußte zu jedem wichtigen Geschäfte die gerichtliche Genehmigung eingeholt werden. In Görz, Gradiska und Fiume war hierbei die Intervention der Befreundeten erforderlich. Die Statuten von Triest und Fiume lassen die Veräußerung eines unbeweglichen Gutes des Mündels nur auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung zu.

Der Entwurf der Compilations-Commission enthält im Abschnitte von der Verwaltung des Vermögens nur allgemeine Bestimmungen über die Handlungsunfähigkeit eines Mündels, wonach eine Rechtshandlung, mit Ausnahme der Eheverlöbnisse, „nicht aus der Person deren Waisen, sondern aus seiner des Vormunds Person zu Recht beständig“ sein soll. Eine Ausnahme von dieser Regel wird hinsichtlich derjenigen Handlungen gemacht, „welche zu lauteren Nutzen deren Waisen gereichen“; diese „gewinnen volle Kraft aus Gewalt des Rechts, damit was zu Gunst deren Waisen geordnet ist, nicht zu Haß gewendet werde.“ Die Unfähigkeit der Waisen, Verpflichtungen einzugehen, hindert nicht das Entstehen der von dem Willen der Waisen unabhängigen Verpflichtungen, da das Gesetz „Niemandem zu schaden und jedem das Seinige folgen zu lassen gebietet.“ Bei der Durchführung der Rescission der von dem Mündel eingegangenen anfechtbaren Geschäfte wird der Grundsatz verwirklicht, daß „der Waise mit des Anderen Schaden nicht bereichert werden kann.“ In Beziehung auf „gar geringe Handlungen deren Waisen“ wird des Vormunds „Gutheißung vermuthet, damit ohne Erheblichkeit keine Beschwerniß und Unsicherheit im Handel und Wandel erreget werde.“ Die Bestimmungen über die mit dem Eintritte der Vogtbarkeit verbundenen Wirkungen, dann über die Creditgeschäfte der Minderjährigen, fanden ihren Platz in dem Abschnitte von Beendigung der Vormundschaft und von der Minderjährigkeit. Die Compilations-Commission hatte den Vogtbaren die Ausübung ihrer Vermögensrechte, und überhaupt „eine anständige Freiheit ihres Thuns und Lassens, insoweit solches der guten Ordnung, ehrbaren Sitten und standesmäßiger Aufführung nicht zuwider, und der fleißigen An-

Besorgung und Verwaltung ihres Vermögens dem Vormund allein zu, also zwar, daß alle von denen Waisen und Minderjährigen ohne Vorwissen und Bewilligung

---

wendung zu Wissenschäften oder anderen nützlichen Vorhaben nicht abbrüchig ist" zugedacht. Hinsichtlich derselben wurde ausgesprochen, daß sie sich durch die für ihre Bedürfnisse gemachten Einkäufe verpflichten können; die Forderung aus solchen Creditgeschäften mußte jedoch binnen Jahr und Tag zur Kenntniß des Vormundes gebracht werden. Die Bestimmungen zur Verhinderung von Darlehensgeschäften unterscheiden sich von denen des Cod. Th. dadurch, daß sie an dem Grundsatze, daß sich der Minderjähige mit dem Schaden des Gläubigers nicht bereichern solle, für alle Fälle festhalten, eine Strafe gegen den Gläubiger nur dann verhängen, wenn eine „Verfänglichkeit unterlofen ist", d. h. wenn der Gläubiger den Minderjährigen zu leichtsinnigem Gebaren verführt hat, und daß die außer dem Falle einer solchen Verfänglichkeit übernommenen Verbindlichkeiten aufrecht erhalten werden, wenn sie nach erreichter Großjährigkeit erfüllt oder binnen Jahr und Tag nicht angefochten werden.

Bei der Revisions-Commission wurden die vorstehenden Bestimmungen über die Creditgeschäfte der Minderjährigen von dem Referenten Zencker als dem geltenden Rechte nicht entsprechend lebhaft bekämpft und gestrichen. Bei der Schlußredaction wurde die Bestimmung über die Vermuthung der Zustimmung des Vormundes zu „gar geringen Handlungen" weggelassen; die Redaction der übrigen Anordnungen über die allgemeine Handlungsunfähigkeit eines Mündels erfolgte in einer dem Wesen nach mit dem Cod. Th. übereinstimmenden Weise. Die Bestimmungen über die mit dem Eintritt der Vogtbarkeit verbundenen Wirkungen und über die Creditgeschäfte der Minderjährigen wurden in den Abschnitt von dem Beistand während der Minderjährigkeit und von den Sorgschaften eingereiht. Man suchte hierbei zwischen den einander gegenüberstehenden Ansichten der Compilations-Commission und der Revisions-Commission zu vermitteln. Anerkannt wurde, daß Minderjährige sich in Ansehung des ihnen zur freien Verfügung überlassenen Betrages giltig verpflichten können, und daß das Gleiche nach Maßgabe der Bedürfnisse eines Haushaltes auch hinsichtlich derjenigen Minderjährigen gelte, denen die Führung eines eigenen Haushaltes überlassen wurde. Die hieraus gegen die Minderjährigen entspringenden Forderungen mußten aber bei sonstigem Verluste binnen einem halben Jahre geltend gemacht werden. Im Falle eines Mißbrauches hatte das Gericht die Dispositionsbefugnisse des Minderjährigen einzuschränken oder aufzuheben. Diese Verfügungen mußten jedoch öffentlich kund gemacht werden. Die Anordnungen gegen Darlehensgeschäfte stimmen dem Wesen nach mit dem Cod. Th. überein; den Vollzug derselben suchte man dadurch zu sichern, daß dem Anzeiger eines solchen Darlehensgeschäftes ein Drittel der als Strafe einzuziehenden Darlehenssumme versprochen wurde. Auf die im Auslande contrahirten Schulden konnten die Strafbestimmungen nicht angewandt werden; dem Gläubiger wurde aber jeder Rechtsschutz versagt, wenn er nicht darthun konnte, daß das Darlehen „zu wahrer und unentbehrlicher Nothdurft des daselbstigen Unterhaltes oder Rückreise vorgestreckt" wurde.

In den der Compilations-Commission am 30. November 1770 mitgetheilten Anmerkungen wurde zu n. 257 geltend gemacht, daß der Minderjährige nicht einmal im Gewissen verpflichtet sei, eine unverbindliche Schuld zu bezahlen, daß es daher unmöglich sei, diese unverbindliche Schuld gegen ihn zu Gunsten des Fiscus einzutreiben. Die Commission entgegnete in ihrem Vortrage vom 9. April 1771, daß es sich hier um solche Minderjährige handle, denen man so viel Reife des Urtheils zutrauen müsse, daß man sie der übernommenen rechtlichen Verpflichtungen keineswegs entbinden könne. Unmöglich wäre es, sie aus einer Handlung einen Gewinn ziehen zu lassen, die zu mißbilligen sei. Ihrem Gläubiger habe man allerdings zur Strafe jede Forderung gegen den minderjährigen Schuldner zu entziehen, doch auch dieser müsse eine Strafe erleiden, die nach allen neueren Gesetzen darin zu bestehen habe, daß der dargeliehene Betrag zu Gunsten des Fiscus verfalle. Holger widerrieth in einer ausführlichen Erörterung mit großer Entschiedenheit diese Strafbestimmung. Soweit es sich um ein zum Nutzen des Minderjährigen verwendetes Darlehen handle, könne von Anwendung einer Strafe überhaupt nicht die Rede sein, und dem Gläubiger der Anspruch auf Zurückzahlung des Darlehens nicht entzogen werden. Sei aber das dargeliehene Geld von dem Minderjährigen vergeudet worden, so würde dem Zweck der die Erhaltung des Vermögens des Minderjährigen anstrebenden gesetzlichen Schutzmaßregeln geradezu entgegengehandelt werden, wenn der Minderjährige den Betrag der Schuld zwar nicht an den Gläubiger, jedoch an den Fiscus zu bezahlen hätte. Das Zweckwidrige dieses Vorganges erscheine besonders einleuchtend, wenn man ihn auf einen unter Curatel gesetzten Verschwender angewendet denke. Die Aufrechthaltung der Zahlungsverpflichtung des Minderjährigen müsse übrigens die Wahrscheinlichkeit steigern, daß selbst wucherische Darlehen nicht gerichtlich angezeigt werden, und daß es dem Gläubiger gelinge, von dem Minderjährigen die Zahlung zu erlangen, da deren Verweigerung diesem keinen Vortheil bringen würde.

ihrer Vormünderen eingegangene Verbindungen oder zu Verminderung ihres Vermögens oder Verstrickung ihrer Person abzielende Handlungen nicht von der mindesten Kraft, sondern ganz und gar null und nichtig sein sollen.

236. Sie können dahero weder sich selbst auf was immer für Art und Weise rechtsgiltig verbinden, noch auch von ihren Habschaften und Rechten etwas, wie solches Namen haben mag, verkaufen, verpfänden, behaften oder in andere Wege veräußeren.

237. Wer solchemnach sich mit einem Waisen oder Minderjährigen ohne Zuthat seines Vormunds in eine Handlung eingelassen, wodurch er etwas von dem Gut der Waisen an sich gebracht, ist solches sammt allen Nutzungen oder Zinsen, dann Schäden und Unkosten zuruckzustellen schuldig; deme hingegen der Wais oder Minderjährige etwas zu geben oder zu leisten sich verbunden hat, dieser hat deswegen wider Jenen keine Rechtsforderung.

238. Wo aber der Wais oder Minderjährige von Jemandem etwas an Geld oder Geldswerth ohne Einwilligung des Vormunds zu seinen Handen empfangen hätte, so bereits ohne hiervon einen erweislichen Nutzen gehabt zu haben verthan oder verzehret wäre, kann an ihme deshalben nichts mehr geforderet werden.

239. Da es hingegen annoch vorhanden oder erweislich zu des Waisen oder Minderjährigen Nutzen angewendet worden, so solle der Wais mit des Anderen Schaden nicht bereicheret, sondern Dasjenige, was noch hieran vorhanden oder zu des Waisen oder Minderjährigen Nutzen wirklich verwendet worden, diesem wieder erstattet werden.

240. Jene Handlungen aber, welche einem Waisen oder Minderjährigen zum Vortheil gereichen, sind zwar seinerseits, insoweit sie dessen Verbindlichkeit auf sich haben, unkräftig; doch ist Derjenige, mit deme solche eingegangen worden, hieran gebunden, und sie erlangen auch an Seite des Waisen oder Minderjährigen ihre vollkommene Wirkung, wann sie von dem Vormund auf davon erhaltene Wissenschaft gutgeheißen werden.

241. Dahingegen haben auch ohne Vorwissen oder Gutheißen des Vormunds diejenige Handlungen ihre volle Kraft und Wirkung, welche zum bloßen Gewinn und Vortheil des Waisen oder Minderjährigen ohne seiner Gegenverbindung oder Verfänglichkeit gereichen, als da sind Schankungen, Verheißungen oder Nachlaß einer Schuld und dergleichen.

242. Wiewohlen aber die erreichte Vogtbarkeit, welche in diesen Unseren Erblanden bei Mannspersonen mit dem gänzlich erfülltem zwanzigsten und bei Weibspersonen mit dem zuruckgelegtem achtzehenten Jahr ihres Alters anfangen, und bis zur Großjährigkeit, das ist, bis auf das völlig erfüllte vierundzwanzigste Jahr, sowohl bei Manns- als Weibspersonen ohne Ausnahme daueren solle, denen Minderjährigen gewisse rechtliche Wirkungen zueignet; so haben nichtsdestoweniger auch die Minderjährigen noch unter der Vormundschaft zu verbleiben, und ebenso wenige Befugniß, wie die Unvogtbaren, sich in etwas zu verbinden oder von ihrem Vermögen ohne Vorwissen und Einwilligung ihres Vormunds etwas zu veräußeren und zu behaften.

243. Dann die der Vogtbarkeit beigelegte rechtliche Wirkungen bestehen bloß allein in folgenden, als in der Macht einen letzten Willen zu errichten, welcher, wann er sonst die darzu erforderlichen Feierlichkeiten hat, allerdings zu Recht bestehen solle.

244. Die Endschaft der Waisenjahren und einer namentlich auf das Absterben eines unmündigen oder unvogtbaren Erbens gerichteten Erbsnachberufung, also, daß, wann ein Minderjähriger ohne letzten Willen verstirbt, Dasjenige, worinnen ein Anderer auf den Fall dessen sich in der Unmündigkeit oder Unvogtbarkeit ergebenden Todesfalls nachberufen worden, nicht dem nachberufenen, sondern

dem nächsten Anverwandten nach Ordnung der rechtlichen Erbfolge zufalle, insoferne die Erbsnachberufung nicht ausdrücklich auf weitere Zeit erstrecket worden, wie davon in zweitem Theil, in dreizehentem Capitel das Mehrere geordnet wird.

245. Der völlige Genuß des eigenen Vermögens und anmit aufhörende väterliche Nießbrauch, wie auch die eigene Ausübung solcher Rechten und Gerechtigkeiten, welche einem Eigenthümer zustehen, und weder zur Verbindlichkeit der Person, weder zur Verminderung des Vermögens, noch auch zur Beirrung der ordentlichen Verwaltung gereichen.

246. Die Fähigkeit, öffentliche Aemter und Dienste zu bekleiden, Richter und Zeugen abzugeben, Andere in und außer Gericht zu vertreten, dieses jedoch ohne weiterer Verbindung, als insoferne sie mit des Anderen Schaden bereicheret, oder dem auf sich genommenen Amt zuwider handlen würden, und dieserwegen eine Ahndung gegen ihre Person verdieneten.

247. Die Fähigkeit bei niederen Standspersonen, Handlung, Gewerbe- und sonstige Nahrung zu treiben, zu welcher sie geschickt sind, und worzu ihnen ihr Vermögen nach Maßgebung dessen, was hiervon unten folgen wird, eingeantwortet worden.

248. Und endlich überhaupt die rechtliche Befugniß, alles Dasjenige zu thun, was zu ihrem oder anderer Leute Nutzen und Frommen ohne ihrem Nachtheil gereichen kann, und wodurch weder ihre Person zu einem Abtrag von dem Ihrigen verbunden, noch ihr Vermögen auf einerlei Weise beschweret oder verminderet wird.

249. Dahingegen sollen auch der Minderjährigen wie immer Namen habende Verbindungen, Zusagen, Versprechen, Eheberedniſſen und andere Handlungen, welche zu ihnen nachtheiliger Verstrickung ihrer Person, um etwas aus dem Ihrigen zu geben oder zu leisten, oder auf die Veräußerung, Verminderung oder Behaftung ihres Vermögens abzielen, nicht die mindeste Kraft und Wirkung haben, und hierinfalls kein Unterschied zwischen denen Minderjährigen und denen Unvogtbaren oder unter väterlicher Gewalt Stehenden, sondern so die Einen wie die Anderen auf gleiche Art unfähig sein, derlei Verbindungen und Handlungen für sich selbst einzugehen.

250. Wovon nur allein jene Minderjährige von burgerlichen oder anderen niederen Stand ausgenommen sind, welchen laut Unseres weiter unten vorkommenden Gesatzes auf richterlichen Befund nach erreichten vogtbaren Jahren und hierauf von Gericht erfolgter Vogtbarkeitserklärung die nämliche Fähigkeit zu allen Handlungen, wie denen Großjährigen eingestanden wird.

251. Gleichwie aber ein Minderjähriger nach erreichter Vogtbarkeit den völligen Genuß seines Vermögens, folglich auch die eigene Gebarung mit denen ihme in der hiernach bestimmenden Maß zu seiner freien Schalt- und Waltung überlassenen Einkünften, doch allemal unter der Aufsicht des Vormunds hat, also muß es auch bei deme, was derselbe an Feilschaften und Waaren zu seinen und der Seinigen Bedürfnissen kaufet und baar bezahlet, sein Bewenden haben, wann der Kauf sonst nach Unseren Gesatzen zu Recht bestehet, und nicht also beschaffen ist, daß auch einem Großjährigen die richterliche Hilfe dagegen geleistet würde.

252. Wann jedoch die von dem Minderjährigen erhandlete Sachen oder ausgenommene Waaren nicht baar bezahlet sind, und dieserwegen eine Anforderung hervorkommet, solchen Falls solle dem Verkaufer, wann er solche nicht zu des Minderjährigen Nutzen oder Nothdurft verwendet worden zu sein erweisen kann, keine Hilfe geleistet, sondern in alle Wege, wie in dem gleich hiernach berührenden Fall einer Geldvorleihung, verfahren werden, und denen Minderjährigen ohne Wissen und Willen ihres Vormunds einige Schulden zu machen unter keinerlei Vorwand erlaubet sein.

253. Wir verbieten dahero nicht allein alle offenbare oder heimliche Geld-

vorleihungen, und auf Vereitlungen und Uebertretung dieses Verbots gerichtete Scheinhandlungen, wodurch denen Minderjährigen baare Gelder zugewendet, unnütze Waaren aufgedrungen oder zugeschlagen werden, sondern Wir entkräften auch alle diesfällige Verbindungen, Zusagen und Verschreibungen, also daß hieraus niemals eine rechtsbeständige Forderung entstehen, noch bei Gericht darauf gesehen werden solle.

254. Diese Entkräftung und Vernichtung derlei Handlungen solle sich noch weiters auch dahin erstrecken, daß, wann gleich eine aus solchen Handlungen herrührende Forderung nach erlangter Großjährigkeit wirklich anerkennet und zu bezahlen neuerdings versprochen, oder zu einer aufrechten Schuld zugeschlagen, und darüber eine Verschreibung errichtet worden wäre, diese Anerkanntniß, Zusage oder Verschreibung nichtsdestoweniger ungiltig und kraftlos verbleiben, mithin auch zur Tilgung und Ausgleichung einer wahren und aufrechten Gegenforderung niemals behilflich sein, noch weniger eine von dem Minderjährigen dafür geleistete Bürgschaft, eingelegtes Pfand oder verschriebenes Unterpfand zu Recht bestehen solle.

255. Und obschon in dem Fall, da ein Großjähriger sich für einen Minderjährigen zum Bürgen gestellet, oder sich anstatt desselben zum Selbstschuldner verbunden, oder seine eigene Sachen für ihn zum Pfand eingeleget, oder zum Unterpfand verschrieben hätte, die Verbindung in seiner Person gegen den Anderen, welchen er also versicheret hat, allerdings bestehet, so solle ihme jedoch wider den Minderjährigen zu keiner Zeit eine Ruckforderung gebühren.

256. Wie Wir dann auch alle Verbindungen der Minderjährigen für Andere, es seie durch Bürgschaft oder Selbstübernahme der Schuld, Pfandseinlegung oder Verschreibung eines Unterpfands, oder wie es sonst geschehen möge, ebenso unkräftig, wie ihre für sich selbst eingegangene Verbindungen erklären.

257. Damit sich aber Niemand gelüsten lasse, Minderjährigen mit Vorbeigehung ihrer Väter oder bestellter Vormünderen heimlich Geld zu leihen, oder durch verstellte Handlungen ihnen Geld zu verschaffen und zuzubringen, so solle nicht genug sein, daß ein Solcher, welcher einem Minderjährigen Geld vorgestrecket, oder Sachen und Waaren geborget hat, mit der ansuchenden Zahlung gar nicht gehöret werde, sondern derselbe solle (es möge bei dem Darlehen ein Betrug unterlofen sein oder nicht) nebst dem Verlust eines solchen Unserer Kammer anheimfallenden, und von dem Schuldner zu der nach Unseren anderweiten Verordnungen bestimmten Verwendung abzuführen habenden Darlehens noch über dieses um den nämlichen eben dahin zu entrichten kommenden Betrag der dargeliehenen Summe unnachsichtlich bestrafet werden.

258. Die sich einschuldende Minderjährige hingegen sollen nach erreichter Großjährigkeit um so viel länger, als selbe in Vergleich ihres jährlichen Einkommens Schulden zu machen sich unterfangen, und bis sie nicht bessere Kennzeichen einer guten Wirthschaft geben werden, oder so lange es Uns gefällig sein wird, unter der Vormundschaft zu verharren, die nachgesetzten Gerichten aber und Fiscalen ohne einiger Rücksicht der Person unter eigener Vertretung auf das genaueste und strengste darob zu halten schuldig sein.

259. Was jedoch einem Glaubiger auf ein solches Darlehen entweder währender Minderjährigkeit, oder auch nach erreichter Großjährigkeit bezahlet worden wäre, dieses solle von ihme zurückgeforderet, und sammt dem noch unbezahlten, wie auch mit dem über das zu erlegen kommenden anderfachen Strafbetrag je und allzeit zu Handen Unserer Kammer eingezogen werden.

260. Hätte sich aber ein Glaubiger beinebst eines offenbaren Wuchers, oder der Verführung eines Minderjährigen und anderer sträflicher Gefährde schuldig gemacht, so solle derselbe über den Verlust des vorgeliehenen Gelds oder der geborgten Sachen, und über die schon ausgesetzte Strafe des anderfachen Betrags

des Darlehens (welche bei Unvermöglichen nach Beschaffenheit der Umständen in zeitliche Gefängniß zu verwandlen ist) annoch nach Maß der mehr oder minder erschwerenden Umständen mit einer nach richterlichen Befund auszumessenden Strafe beleget werden.

261. Wider diese Unsere gesatzgebige Anordnung solle Niemanden die vorgebliche Unwissenheit des minderjährigen Alters schützen können, sondern ein Jeder, der sich mit jungen Leuten in Handlungen außer denen zur wahrscheinlichen Nothdurft gereichenden Sachen einläßt, vorhero sich wohl zu erkundigen schuldig sein, ob sie bereits für großjährig erkläret, mithin fähig sind, rechtsgiltige Verbindungen einzugehen.

262. Noch weniger mag die Vorstellung eines sich für großjährig ausgebenden Minderjährigen, weder die gemeine ihn dafür haltende Meinung, weder die vorgespieglete Einwilligung des Vaters oder Vormunds, noch was Anderes, wodurch der Glaubiger hintergangen worden zu sein vorgiebt, demselben zur Habhaftwerdung des geborgten Gelds oder Sachen, und zur Entbindung von der ausgesetzten Strafe behilflich sein.

263. Doch solle dem Minderjährigen die Hintergehung des Glaubigers nicht ungeahndet hingehen, sondern, da solche erwiesen wird, ernstlich bestrafet werden. Und wann der Glaubiger durch Andere hintergangen worden, so bleiben ihme zu seiner Entschädigung alle diensame Rechtsmitteln wider dieselbe bevor.

264.[17]) Was nun immer für Geschäften oder Handlungen an Seiten der Waisen und Minderjährigen in oder außer Gericht vorfallen mögen, diese alle gehören zur Verwaltung des Vormunds in Namen und zu Handen der Waisen und Minderjährigen, dessen Schuldigkeit ist, solche getreu und fleißig zu besorgen, der Waisen Nutzen in allen zu beförderen, und Schaden und Nachtheil abzuwenden.

265. Unter gerichtlichen Geschäften ist das erste, die denen pflegbefohlenen Waisen und Minderjährigen durch letzten Willen oder nach Ordnung rechtlicher Erbfolge angefallene Erbschaften entweder gerichtlich anzutreten, oder sich derselben zu entschlagen, wie er Eines oder das Andere ihnen am zuträglichsten zu sein befinden würde.

266. Die Antretung einer Erbschaft, es seie nach dem Vater, der Mutter, oder anderen Erblasseren, solle jedoch von dem Vormund niemalen anderst geschehen können, als mit ausdrücklich vorbehaltener Rechtswohlthat des gerichtlichen Inventarii, und ohne solcher keine Erbserklärung von einem Vormund bei Gericht angenommen werden.

267. Fände aber der Vormund seinen Pflegbefohlenen nützlicher zu sein, sich der Erbschaft zu entschlagen, so solle derselbe allemal vorhero die eigentliche Beschaffenheit der Ursachen, wegen welcher er die Erbschaft auszuschlagen ver-

---

[17]) Zu n. 264—285. Der Entwurf der Compilations-Commission beschäftigte sich an dieser Stelle nur mit den Processen, welche der Vormund im Namen des Mündels activ oder passiv zu führen hat, ferner mit denjenigen Geschäften, deren Durchführung wegen der Collision der Interessen zwischen Vormund und Mündel die Bestellung eines Curators (Rechtsobsorger) nothwendig macht.

Von der Revisions-Commission wurden auf Antrag des Referenten Zencker die in den Cod. Th. übergegangenen Bestimmungen über Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft hinzugefügt. Bei der Schlußredaction wurde in Beziehung auf die Ausschlagung einer Erbschaft die ergänzende Bestimmung aufgenommen, daß das Gericht die Ausschlagung nur im Falle einer offenbaren Zahlungsunfähigkeit des Nachlasses genehmigen dürfe. In Beziehung auf Proceßführungen ist hierbei hervorgehoben worden, daß der Gang des Rechtsstreites durch Vergleichsverhandlungen nicht aufgehalten werden dürfe. Die Bestellung von Curatoren betreffend, wurde ausgesprochen, daß sie für arme Mündel unentgeltlich thätig sein müssen. Als ein neuer Fall der Curatelbestellung wurde die Collision der Interessen mehrerer von demselben Vormund vertretener Mündel angeführt.

meinet, derjenigen Gehörde, von der er zum Vormund bestellet worden, getreulich anzeigen, diese aber die Sache reiflich erwägen, und den Vormund befindenden Dingen nach zu seinem Nachverhalt verbescheiden.

268. Widrigens, da ein Vormund deme zuwider handlete, und entweder die Erbserklärung ohne Vorbehalt des gerichtlichen Inventarii, oder die Erbsentschlagung ohne vorläufiger Genehmhaltung der Vormundschaftsgehörde einbrächte, solle dergleichen Erbserklärung oder Erbsentschlagung bei keinem Gericht angenommen werden, sondern so Eine als die Andere ganz ungiltig und ohne Wirkung sein.

269. Da aber jegleichwohlen seinen Pflegbefohlenen ein erweislicher Schaden hieraus erwachsen wäre, oder der Vormund einer dabei gebrauchten Arglist, Gefährde oder ungleicher Vorstellungen, wodurch bei der Gehörde die Gutheißung der Erbsentschlagung erschlichen worden, überführet werden könnte, so ist derselbe nicht allein zum Ersatz alles ihnen andurch zugefügten Schadens anzuhalten, sondern auch nach Maß seiner mitunterwaltenden Arglist und Gefährde zu bestrafen, und was an ihme nicht zu erholen wäre, dafür hat die Vormundschaftsgehörde zu haften, wann selbe sich hierinfalls eine Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen.

270. Wie in Erbfällen, also auch in allen anderen Gerichtshändeln hat ein Vormund seine Pflegbefohlene zu vertreten. Es lieget ihme dahero ob, die bei Gericht vor oder wider dieselbe anhängige Rechtsführungen ohne Saumsal zu Ende zu bringen, und dabei wohl zu überlegen, auch sich bei Rechtserfahrenen Raths zu erholen, ob seinen Pflegbefohlenen nutzlicher seie, den richterlichen Ausspruch abzuwarten, oder sich mit dem Gegentheil in eine Vergleichshandlung einzulassen.

271. In Vergleichshandlungen, der Rechtsstreit möge schon vor oder erst nach angetretener Vormundschaft rechtsanhängig worden sein, solle sich von keinem Vormund ohne vorläufig angesuchter Verwilligung der Vormundschaftsgehörde eingelassen, noch auch solche anderst als durch Vermittlung einiger hierzu verordneten Gerichtspersonen vorgenommen, und der Vergleich selbst nicht ehender, als nachdeme derselbe der Vormundschaftsgehörde vorgeleget, von dieser, ob er zum Nutzen der Waisen gereiche, wohl erwogen, und auf Befund beangenehmet worden, geschlossen werden können.

272. Widrigens bindet ein von dem Vormund für sich allein eingegangener Vergleich zwar den Gegentheil, welcher solchen mit ihme geschlossen, nicht aber auch die Waisen, wann er ihnen zum Nachtheil gereichete.

273. Nicht weniger ist ein Vormund schuldig da, wo es die Nothdurft oder der Nutzen der Waisen erforderet, in ihrem Namen sowohl neue Ladungen auszuwirken und Klage wider Andere anzustrengen, als auch Ladungen anzunehmen, sich auf Rechtsklagen einzulassen, und alles Nöthige bis zu der Sachen gänzlichen Ausgang bei Gericht vorzukehren, also daß allemal der Vormund in Namen der Waisen Andere belange und von Anderen belanget werde.

274. Doch gehet Alles auf Gewinn und Verlust der Waisen, und ist der Vormund, da er sachfällig würde, außer Verantwortung, wann er seinerseits am Verlust des Rechtshandels keine Schuld traget, als da derselbe einen muthwilligen Rechtsstreit wissentlich angefangen oder fortgesetzet, oder wegen Ungehorsam, Fristversäumniß oder anderer Verwahrlosung den Rechtshandel verloren, oder wie sonst immer in Verlauf des Streits seinen Pflegbefohlenen ein Recht vergeben oder mit seiner Schuld einen Nachtheil zugezogen hätte, in welchen Fällen er allen erweislichen Schaden zu ersetzen hat.

275. Eben also fällt dem Vormund auch die Schuld und Vernachlässigung Derjenigen zur Last, deren er sich in Rechtshändeln aus eigener Wahl gebrauchet. Deme vorzukommen stehet ihme frei, in vorfallenden schweren Rechtshändeln,

wann er darinnen unerfahren ist, und einen Rechtsfreund zu wählen sich selbst nicht getrauet, bei der Vormundschaftsgehörde um Beigebung eines Rechtsobsorgers oder Curatoris anzuhalten, welcher eine oder mehrere Rechtsführungen, worzu er bestellet ist, gegen billiger Belohnung, oder, wo die Waisen arm sind, auch ohnentgeltlich zu besorgen, und die Schuld oder Vernachlässigung, wann solche dem Vormund nicht mit beigemessen werden mag, allein zu verantworten hat.

276. Umsomehr ist die Bestellung eines Rechtsobsorgers oder Curatoris damals nothwendig, wann zwischen dem Vormund und seinen Pflegbefohlenen Rechtsansprüche fürwalteten, welche in Namen der Waisen von dem Curatore entweder gütlich, oder in Weg Rechtens zu End zu bringen sind.

277. Was nun kraft der richterlichen Erkanntniß, oder des von der Vormundschaftsgehörde bestätigten Vergleichs der Vormund seinen Pflegbefohlenen zu entrichten hat, dieses muß derselbe unnachbleiblich erstatten, oder wenigstens hinlängliche Sicherheit dafür bestellen und die Zinsen davon richtig abführen, widrigens ist er durch die rechtliche Zwangsmitteln darzu anzuhalten.

278. Was hingegen dem Vormund, es seie durch Spruch und Urtheil, oder durch gerichtlich bestätigten Vergleich von dem Waisengut gebühret, dafür kann er mit obervormundschaftlicher Bewilligung eben also, wie in Ansehung aller anderer richtiger und gerichtlich bewußter an denen Waisen habender Forderungen sich selbst aus dem Waisengut bezahlt machen, oder die Zinsen davon beziehen.

279. Auch außer rechtsanhängigen Ansprüchen zwischen dem Vormund und Waisen solle diese letztere in allen anderen gerichtlichen und außergerichtlichen Vorfällen, welche so geartet sind, daß sowohl des Vormunds, als der Waisen Vortheil dabei unterwalte, und durch Vorziehung des eigenen Nutzens jener der Waisen außer acht gelassen werden könnte, durch einem eigenen Curatorem vertreten und über Alles, was in ihrem Namen geschlossen wird, die obervormundschaftliche Gutheißung mit Anzeige aller Umständen angesuchet werden.

280. Von dieser Art sind die Theilung einer dem Vormund und Waisen zusammen angefallenen Erbschaft oder eines zwischen ihnen gemeinschaftlichen Guts, oder Forderung, oder deren Uebertragung und Abtretung an einen Dritten, die Ablassung von einem beiderseitigen Recht zu Gunst eines Dritten, die zwischen dem Vormund und Waisen schließen wollende Käufe und Verkäufe liegender Güter oder an Werth beträchtlicher Fahrnissen, und überhaupt alle Handlungen, wobei es um Vortheil und Verlust des Vormunds und Waisen gegeneinander zu thun ist.

281. Dann keinerlei Handlung, Vergleich, Zusage, noch Verbindung kann zwischen dem Vormund und seinen Pflegbefohlenen zu Recht bestehen, wann diese nicht dabei obverordnetermaßen von einem Curatore vertreten werden, und die ausdrückliche Genehmhaltung der Vormundschaftsgehörde nicht hinzustoßt.

282. Noch weniger ist einem Vormund erlaubet, das Waisengut auf einigerlei Weise anderst als mit obrigkeitlicher Bewilligung bei Richtigkeit der Handlung an sich zu bringen.

283. Wann dahero ein Waisengut wegen nothwendig oder nutzlich befundener Veräußerung gerichtlich feilgeboten wird, ist zwar dem Vormund nicht verwehret sich zu dem Kauf anzumelden, jedoch muß er diese seine Gesinnung der Vormundschaftsgehörde zeitlich anzeigen, und sich auf keinerlei Weis in den Verkauf einmischen.

Die Vormundschaftsgehörde aber hat die genaueste Untersuchung, ob keine Eigennützigkeit des Vormunds zur Benachtheiligung der Waisen dabei unterlaufe, zu veranlassen, und ihre Einwilligung hierzu nicht anderst, als bei befindender Unschädlichkeit des Vorhabens zu ertheilen, folglich denen Waisen einen Curatorem zu bestellen, der ihren bei diesem Geschäft unterwaltenden Nutzen zu beobachten hat.

284. Endlich solle kein Vormund in Fällen, wo immer der Gewinn und

Vortheil, Schaden oder Nachtheil mehrerer unter ihme stehender Waisen nicht einerlei ist, sondern einer an dem anderen etwas zu forderen hat, deren einen gegen den anderen vertreten können, sondern einem jedem ein besonderer Curator zu dessen Vertretung bestellet werden, als da ein Wais gegen den anderen einen Rechtsanspruch hätte, oder die Theilung eines zwischen ihnen gemeinschaftlichen Guts oder Erbschaft vorzunehmen wäre.

285. Außer vorberührten Handlungen hat ein Vormund alle andere außergerichtliche Geschäften in Namen und zu Handen deren Waisen nach seinem besten Wissen und Befund zu besorgen und zu verwalten, wann sie nicht von so beträchtlicher Wichtigkeit sind, daß hierzu die Verwilligung und Genehmhaltung der Vormundschaftsgehörde erforderet werde.

286.[18]) Zu deren einigen, als da sind die Veräußerung liegender Waisengüter, oder anderer landtäflich, stadt- oder grundbücherlich versicherter Rechten und Forderungen, sie geschehe durch Verkauf, Tausch, Abtretung, Ablassung, Verpfändung oder sonstige Beschwer- und Behaftung, der Ankauf liegender Güter, oder in einen großen Werth laufender Fahrnissen, Einschuldung der Waisen, und überhaupt Alles, was zur Verminderung und Schmälerung des Waisenguts gereichen kann, ist die obervormundschaftliche Einwilligung dergestalten nothwendig, daß die ohne derselben unternommene Handlung ganz und gar kraftlos seie, folglich bei keinem Gericht einiger Beistand hierwegen ertheilet, noch irgendwo zur landtäflichen, stadt- oder grundbücherlichen Einverleibung angenommen werden solle.

287. Bei minder wichtigen Geschäften und Handlungen ist zwar die Verwilligung der Vormundschaftsgehörde zu deren Giltigkeit und Fortgang nicht erforderlich; doch setzet sich der Vormund ohne deren Erwirkung der Verantwortung und nach Gestalt der Sachen der Schadloshaltung der Waisen aus.

288. Wann demnach die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Waisen erforderet, ein ihnen angehöriges liegendes Gut, Haus oder Grundstück zu verkaufen, so solle der Vormund solches bei der Vormundschaftsgehörde anzeigen, welche sodann nach Befund, daß dessen Veräußerung für die Waisen ersprießlicher seie, als dessen Beibehaltung, allemal eine öffentliche Feilbietung zu veranlassen, und entweder, wann das Gut unter ihrer eigenen Gerichtsbarkeit gelegen ist, solche selbst auszuschreiben, oder diejenige Gerichtsstelle, worunter es gehöret, hierum anzugehen hat.

289. Gleichwie in Gegentheil, wann eine vortheilhafte Gelegenheit vorfiele, denen Waisen aus ihren darzu erklecklichen Mitteln zu ihrem Nutzen ein liegendes Gut, Haus oder Grundstuck anzukaufen, der Vormund schuldig ist, bei der Vormundschaftsgehörde die ihn hierzu bewegende Ursachen mit dem verläßlichen An-

---

[18]) Zu n. 286—302. In dem Entwurfe der Compilations-Commission wurden die für und gegen den Verkauf der Mobilien sprechenden Rücksichten verschieden gruppirt, je nachdem es sich um Gegenstände von kleinem, mittlerem oder hohem Werthe handelt. Allgemein wurde angeordnet, daß die Mobilien bis zur Beendigung des Verkaufes derselben, beziehungsweise bis zur Uebergabe an den Vormund unter gerichtlicher Sperre zu halten sind. In Bezug auf Bestandverträge wurde die Einholung der gerichtlichen Genehmigung auch dort, wo das Verpachten üblich ist, dann gefordert, wenn ein ganzes Gut oder ein großer Theil desselben verpachtet werden soll. Bei der Vermiethung oder Verpachtung kleinerer Objecte wurde in der Dauer des Bestandvertrages kein die Nothwendigkeit der gerichtlichen Genehmigung bedingender Umstand erblickt. Die allgemeinen in n. 286, 287 des Cod. Th. enthaltenen Bestimmungen wurden zuerst in der Schlußredaction ausgesprochen. In derselben wurde auch die mehrjährige Dauer eines Bestandvertrages als ein Bestimmungsgrund für das Erforderniß der gerichtlichen Genehmigung behandelt. Eine schon von der Revisions-Commission vorgenommene Aenderung bestand darin, daß zur Verminderung des mit der gerichtlichen Sperre verbundenen Aufwandes angeordnet wurde, die Mobilien seien sofort nach ihrer Beschreibung dem Vormund zu übergeben, oder es sei über deren dauernde Verwahrung zu verfügen.

schlag des Guts, Hauses oder Grunds, dessen Ertragniß, Zugehörungen, Herrlichkeiten, Anlagen, Beschwerden, Haftungen und den Preis desselben anzuzeigen.

290. Nach all dessen reifer Erwägung und genauer Untersuchung, auch nöthigen Falls veranlaßter Besichtigung und daraus erhobenen Befund eines wahren Nutzens hat die Vormundschaftsgehörde dem Vormund die Verwilligung zu dem vorhabenden Kauf entweder bis auf einen bestimmten Preis, und mit Vorschrift der Kaufbedingnissen, oder aber mit Vorbehalt ihrer nach Einsicht des geschlossenen Kaufs erfolgenden Gutheißung zu ertheilen, und die Verwilligung oder Bestätigung des Kaufs allemal in den Kaufbrief einziehen zu lassen.

291. Güter und Landwirthschaften, welche derorten insgemein von denen Besitzeren selbst besorgt und bestellet werden, darf kein Vormund ohne besonderer Ursach und von der Vormundschaftsgehörde darzu erhaltener Verwilligung verpachten, noch auch die zu verpachten gewöhnliche auf eine längere Zeit, als insgemein üblich ist, in Pacht geben.

292. Dahingegen bedarf es bei Bestandgebung oder Vermiethung einzler Gründen, Nutzungen und Hauswohnungen dieser besonderen Verwilligung nicht, wann der Bestand oder die Miethung sich nicht über zwei Jahre hinaus erstrecket, und der bedungene Zins gegen dem vorhinigen nicht merklich herabfällt.

293. So viel es aber das bewegliche Waisengut betrifft, so solle gleich bei dessen Beschreibung, folglich noch vor desselben Einantwortung an den Vormund, was davon zu veräußeren oder aufzubehalten für die Waisen nutzlich seie, erwogen werden.

294. Was nicht bei dem Geschlecht zu verbleiben hat, oder von dem Vater, Voreltern oder anderen Erblasseren aufzubehalten namentlich verordnet ist, oder als ein besonderes Denkmal für die Nachkommenschaft aufbehalten zu werden verdienet, oder von Grund und Boden unabsönderlich ist, alles dieses ist je eher je besser zu verkaufen, und der dafür erlöste Werth zur Benutzung sicher anzulegen.

295. Sachen aber, welche denen Waisen dermaleinstens nutzlich sein können, und nicht leicht wieder zu haben, noch der Verderbungsgefahr unterworfen sind, sollen ohne Noth nicht verkaufet, noch auch mit der Veräußerung solcher Sachen geeilet werden, welche mit der Zeit bessere Käufer finden können, oder durch längere Aufbehaltung in ihrem Werth steigen.

296. Ueberhaupt kommt die Beurtheilung dessen, was zu veräußeren oder aufzubehalten seie, dem vernünftigen Ermessen deren zur Beschreibung des Waisenguts abgeordneten Gerichtspersonen, des etwan mitanwesenden Vormunds und Befreundten und bei Verschiedenheit der Meinungen der obervormundschaftlichen Erkanntniß zu.

297. Was aufzubehalten befunden wird, ist, so viel möglich, gleich bei der Beschreibung des Waisenguts von denen zum Verkauf bestimmten Sachen abzusönderen, beide aber sind durch beeidigte Schätzere, oder, wo diese ohne großen Kosten nicht zu haben sind, durch andere der Sachen verständige Kennere gewissenhaft, und also, wie sie ihre Schätzung auf Erforderen eidlich bekräftigen können, zugleich abzuschätzen, und die Schätzungspreise der gerichtlichen Beschreibung beizufügen.

298. Könnte aber dieses bei der Beschreibung des Waisenguts ohne großem Aufwand oder Verzögerung nicht geschehen, so mag die Schätzung immittelst unterbleiben, und alsdann erst vorgenommen werden, wann zur Veräußerung oder Erbtheilung geschritten werden will.

299. Mit der Veräußerung der zum Verkauf bestimmten Sachen ist nicht zu saumen, sondern solche des förderſamsten nach vorangegangener Schätzung entweder an dem Ort, wo die Sachen befindlich, oder auch anderwärts, wo sie

leichter und besser an Mann gebracht werden können, doch niemalen anderst, als gerichtlich mittelst öffentlicher Feilbietung vorzunehmen.

300. Das für die verkaufte Sachen gelöste Geld ist so, wie die bei der Beschreibung vorgefundene Barschaft bis auf so viel, als der Vormund zu vormundschaftlichen Ausgaben nöthig hat, von Zeit zu Zeit, wie solches eingehet, mittelst einer von denen darzu verordneten Gerichtspersonen über den gelösten Betrag jedesmal zu erstatten habenden Berichts bei Gericht zu hinterlegen, dem Vormund aber seiner Zeit eine gerichtliche Verzeichniß all dessen, was verkaufet worden, mit Anmerkung des dafür hinterlegten Preises zu Belegung seiner künftigen Rechnungen auszufolgen.

301. Was wegen Mangel der Kauflustigen nicht verkaufet werden kann, solle dem Vormund eingeantwortet werden, damit derselbe diese Sachen so bald und so hoch als möglich, doch niemalen unter der Schätzung zu verkaufen trachte, es würde ihme dann dieses ausdrücklich verwilliget, oder, da es Kleinigkeiten beträfe, ihme hierinnen freie Hand gelassen, den Verkauf so gut als möglich zu bewirken.

302. Desgleichen sind demselben auch jene Sachen, welche für die Waisen aufzubehalten befunden worden, zur sorgfältigen Verwahrung einzuhändigen.

Doch, da sich ein erhebliches Bedenken äußerte, können und sollen dieselbe in gerichtlicher Verwahrung gehalten, oder an andere sichere Orte hinterleget, dem Vormund aber hierüber ein Hinterlegungsschein zur Belegung seiner Rechnungen hinausgegeben werden.

303. [19]) Die Waisengelder, so viel hieran laut der Beschreibung des Waisen-

---

[19]) Zu n. 303—329. Der Entwurf der Compilations-Commission weicht nur darin von dem Cod. Th. ab, daß er von der Verpflichtung zur gerichtlichen Deponirung der Schuldurkunden dann Umgang nimmt, wenn der Vormund eine ausreichende Realsicherheit geleistet hat, oder wenn es sich um kleine Forderungen handelt, in Ansehung deren kein Bedenken zu tragen ist, die Urkunden dem Vormunde anzuvertrauen. Bei der Revisions-Commission, und bei der Feststellung der Schlußredaction sind materielle Aenderungen nicht vorgenommen worden.

Die der Compilations-Commission am 8. April 1769 mitgetheilten Anmerkungen hielten die in n. 322 enthaltene Vorschrift, welche den Vormund verpflichtet, sofort nach geleisteter Zahlung die Quittung und den Schuldschein dem Gerichte vorzulegen, für überflüssig, da diese Vorlage ohnedieß gleichzeitig mit der nächsten Vormundschaftsrechnung erfolgen müsse. In dem Vortrage vom 23. Mai 1769 bezeichnete aber die Compilations-Commission diese Anwendung als für die Controle des Vormundes unentbehrlich, da zwischen dem Zeitpunkt, in welchem die Zahlung erfolgen soll, und der nächsten Vormundschaftsrechnung ein langer Zeitraum verstreichen kann.

In den der Compilations-Commission am 2. Mai 1771 mitgetheilten Anmerkungen wird die Meinung ausgesprochen, daß die in n. 303 und 322 enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der Waisengelder mit einander nicht im Einklange stehen, und gewünscht, daß der Inhalt der Verordnung, auf welche in n. 303 verwiesen wird, angegeben werde. Die Commission entgegnete in dem Vortrage vom 7. Mai 1771, daß eine einstweilige Fructificirung der Waisengelder nach n. 303 auch dann erfolgen müsse, wenn die definitive Verwendung derselben gemäß n. 322 zu erfolgen hat. Bei der in n. 303 enthaltenen Verweisung auf eine Verordnung über die Verwendung von Waisengeldern hatte man die Verfügung im Auge, welche verpflichtete, Waisengelder in öffentlichen Fonden anzulegen; die Reproducirung dieser Verordnung unterblieb, weil dieselbe in den Bereich des öffentlichen Rechtes fällt, und eine Aenderung derselben zu erwarten ist, „da die Wohlfahrt des Staates die onera der öffentlichen Fonds vielmehr zu vermindern als zu vermehren anrathen dürfte.“ Horten meinte, eben wegen des bezeichneten Charakters dieser Verordnung wäre es besser dieselbe im Cod. Th. unerwähnt zu lassen; übrigens bezweifelte er, daß die Bestimmungen in n. 303 sich für vorübergehende Capitalanlagen eignen. Die staatsräthliche Commission sprach sich im Jahre 1771 gegen die einstweilige Fructificirung von Waisengeldern aus, da eine sichere Anlage für kurze Zeit nicht zu erreichen sei, und widerrieth zugleich die unbestimmte Hinweisung auf die Verordnung wegen Anlage der Waisengelder in öffentlichen Fonden. Aus dem früher erwähnten Vortrage ist auch zu ent-

guts an Barschaft vorgefunden, oder aus dem verkauften Waisengut gelöset, und von so einem, als anderen über Abzug deren unausweichlichen Vormundschaftsausgaben erübriget, oder von der jährlichen Ertragniß ersparet, oder an Capitalien, Ausständen und Forderungen heimgezahlet oder eingetrieben wird, sollen nach Maßgebung Unserer hierwegen bestehenden besonderen Verordnung mit Vorwissen der Vormundschaftsgehörde verzinslich angeleget werden.

304. Und im Fall sie an Privatpersonen auszuleihen befunden würde, so solle solches nicht anderst, als gegen landtäflich, stadt- oder grundbücherlich auf einem liegenden Gut verschriebener hinlänglicher Versicherung mit jedermal vorläufig einzuholen habender ausdrücklicher Gutheißung der Vormundsgehörde unter landesgewöhnlichen Zinsen geschehen können.

305. Sowohl die über die neu angelegte Capitalien ausgestellte, als in der Beschreibung des Waisenguts einkommende Schuldbriefe sollen von der Vormundschaftsgehörde in gerichtliche Verwahrung genommen, und derorten, wo eigene Hinterlegungsämter von Uns aufgestellet sind, dahin gegen einem ordentlichen die Anzahl, Eigenschaft und Betrag dieser Schuldbriefen mit dem Jahr und Tag der Ausstellung, und allenfalls darauf befindlichen Vormerkung deutlich enthaltenden Hinterlegungsschein zur Verwahrung abgegeben, wo aber zur Zeit keine dergleichen Hinterlegungsämter sind, bei Gericht sicher aufbehalten werden.

306. Dem Vormund jedoch sind zu seiner Nachricht Verzeichnissen und Abschriften davon zu geben; dahingegen die Schuldbriefe selbst nur damals zu seinen Handen auszufolgen, wann die Vormundschaftsgehörde solche demselben entweder zur Ausführung eines hierwegen entstandenen Rechtshandels, oder zu der von ihr bewilligten Erhebung, Uebertragung oder Umlage des Hauptgelds oder Capitals, oder auch zur bewirkenden Vormerkung der Schuldforderung, oder zur Eintreibung derselben, oder zu anderen derlei rechtlichen Nothdurften zuzustellen nöthig findet.

307. Die in der Beschreibung des Waisenguts einkommende, oder sonst nachhero sich ergebende Forderungen und Ausstände der Waisen sind entweder in öffentlichen Fundis angeleget, oder auch landtäflich, stadt- oder grundbücherlich versicheret oder nicht, die unversicherten entweder verbrieft oder unverbrieft, beide aber richtig oder unrichtig.

308. Von denen in öffentlichen Fundis angelegten oder hinlänglich versicherten Capitalien hat der Vormund die abfallende Zinsen fleißig einzuforderen und keine Rückstände anwachsen zu lassen, sondern da auch zur zweiten Verfallzeit von dem Privatschuldner nicht eingehalten würde, den ganzen Rückstand sofort gerichtlich einzutreiben, und da die Unrichtigkeit öfters vorginge, oder wegen der Sicherheit ein Bedenken wäre, nach vorhergehender Anzeige an die Vormundschaftsgehörde und darüber erhaltener Genehmhaltung das Capital zur Heimzahlung aufzukündigen.

309. Ueberhaupt solle kein Vormund für sich allein befugt sein, ein in öffentlichen Fundis anliegendes oder landtäflich, stadt- oder grundbücherlich vorgemerktes Capital ohne Bewilligung der Vormundschaftsgehörde aufzukündigen, zu deren Erwirkung derselbe allemal die Bewegursachen, warum er die Aufkündigung denen Waisen nothwendig oder nutzlich zu sein finde, ihr anzuzeigen hat.

310. Dahingegen stehet einem jedwedem Schuldner frei, das bei ihme anliegende Capital der Waisen dem Vormund aufzukündigen, und dieser ist allerdings schuldig, die ihme behörig geschehene Aufkündigung anzunehmen und der Vormundschaftsgehörde hiervon die Anzeige zu machen.

---

nehmen, daß der 2. Absatz der n. 320 nicht bestimmt war, der allgemeinen Regel der n. 281, welche Geschäfte zwischen Vormund und Mündel unter Intervention eines Curators und des Gerichtes zuläßt, zu derogiren.



311. In beiden Fällen, wo nämlich entweder mit Genehmhaltung der Vormundschaftsgehörde dem Schuldner, oder von diesem dem Vormund das Capital aufgekündiget wird, hat die Vormundschaftsgehörde dem Vormund einen besonderen Bewilligungsbescheid zur Erhebung des Gelds und Ausstellung der Quittung zu ertheilen, ohne welche ihme von dem Schuldner das Capital nicht ausgezahlet, sondern zu Gerichtshanden erleget werden solle.

312. Wie dann keine von dem Vormund über ein Capital der Waisen ausgestellte Quittung, Abtretung oder Verzicht bei Gericht angenommen, noch weniger irgendwo einverleibet werden darf, wann nicht zugleich die von der Vormundschaftsgehörde darzu habende Verwilligung beigebracht und sich hierauf in der ausstellenden Quittung, Abtretung oder Verzicht nicht ausdrücklich bezogen wird.

313. Das heimgezahlte Capital ist sogleich anwiederum obverordneter Maßen mit Sicherheit zinsbar anzulegen, und hat der Vormund zugleich mit der Anzeige der Aufkündigung auch einen anderen sicheren Ort zur Wiederanlegung der Vormundschaftsgehörde vorzuschlagen und hierzu ihre Einwilligung anzusuchen.

314. Wann aber der Vormund kein sicheres Ort ausfindig zu machen vermögete, so hat derselbe diesen Umstand wenigstens vier Wochen vor der Zahlungszeit der Vormundschaftsgehörde anzuzeigen, damit durch öffentliche Kundmachung (daß einige Waisengelder zur sicheren Anlegung vorhändig sind) oder in andere Wege dem aus unfruchtbarer Erliegung dieser Gelder besorglichen Schaden der Waisen vorgebogen werden könne.

315. Würde hingegen ein Vormund deme, was hier oben verordnet worden, nicht nachkommen, sondern die Anzeige in der Zeit unterlassen oder die obervormundschaftliche Bewilligung zur Erhebung und Quittirung nicht erwirken, und somit zur unfruchtbaren Erliegung oder zur gerichtlichen Hinterlegung des Waisengelds aus seiner Schuld Anlaß geben, so solle derselbe nicht allein die Unkosten der gerichtlichen Hinterlegung, sondern auch den wegen Nichtnutzung des Gelds denen Waisen inzwischen zugehenden Schaden bis zu dessen sicherer Wiederanlegung oder anderweiter nutzbarer Verwendung zu ersetzen schuldig sein, das Geld aber bis dahin bei dem Hinterlegungsamt in Verwahrung gegeben, oder wo kein solches Amt befindlich, bei Gericht sicher aufbehalten werden.

316. Bei unvorgemerkten, oder doch verbrieften Forderungen hat der Vormund aus dem Inhalt der Schuldbriefen die Bewandtniß der Schuldforderung abzunehmen, ob darinnen ein Unterpfand bestellet seie, oder nicht, ob und was für eine Aufkündigungszeit bedungen, oder was für eine Verfallzeit bestimmet, ob die Forderung richtig oder strittig, ob der Schuldner in zahlungsfähigem Stande oder unsicher seie.

317. Unvorgemerkte Hauptbriefe, worinnen ein Unterpfand bestellet ist, sollen ohne Ausnahme zur Vormerkung gebracht, da aber in einer Schuldverschreibung kein Unterpfand bestellet wäre, zur Sicherheit der Waisen die ausdrückliche Bestellung eines genugsamen Unterpfands von dem Schuldner anbegehret und solche behörig vorgemerket, widrigens in der bedungenen Zeit die Zahlung geforderet und bei besorgender Gefahr immittelst auf die Sicherstellung der Waisen, wie es am füglichsten geschehen kann, fürgedacht werden.

318. Allermaßen dann die Schuldigkeit eines jeden Vormunds mit sich bringt, alle verbriefte Forderungen, wofür keine hinreichende Sicherheit bestellet ist, noch von denen Schuldneren erhalten werden kann, unverlängt gütlich oder gerichtlich einzutreiben, und die erwartende Zahlung zu gleichem Ende, wie es oben von versicherten Capitalien erwähnet worden, der Vormundschaftsgehörde zeitlich anzuzeigen.

319. Um so mehr lieget dem Vormund ob, alle unverbriefte Ausstände und Forderungen sobald möglich einzubringen, oder eine hinlängliche Sicherheit zu verschaffen, und ist derselbe befugt das eingehende Geld, ohne eine obervormundschaftliche

Bewilligung hierzu nöthig zu haben, selbst zu erheben, welches er sofort in Rechnungsempfang zu nehmen und damit also zu verfahren hat, wie es in Ansehung vorräthiger Barschaft hiernach verordnet wird.

320. Auf gleiche Art hat ein Vormund mit strittigen Forderungen fürzugehen, und solche entweder mittelst eines von der Vormundschaftsgehörde genehmhaltenden Vergleichs oder in Weg Rechtens richtig zu stellen, dabei aber auch auf alle bewirken mögende Sicherheit fürzusorgen.

Doch solle keinem Vormund unter was immer für einem Vorwand Schuldforderungen der Waisen an sich zu lösen oder zu erhandlen gestattet sein.

321. Vornehmlich aber hat die Vormundschaftsgehörde auf die genügliche Sicherstellung aller denen Waisen angebührenden Schuldforderungen auch jenen Falls, wo der Vormund an seiner Obliegenheit etwas erwinden ließe, von amtswegen fürzudenken. Widrigens, wo selbe hierinfalls eines Saumsals überwiesen werden könnte, ist sie denen Waisen Dasjenige, um was diese aus ihrer Schuld erweislich gefährdet worden, und was von dem die Schuld mittragenden Vormund nicht erholet werden kann, aus dem Eigenen zu ersetzen schuldig.

322. Von denen vorräthigen Barschaften, welche nach Abzug aller nothwendigen Vormundschaftsausgaben erübrigen, sollen vorzüglich die Waisenschulden baldmöglichst getilget, und dabei vor Allem auf die Entledigung des Waisenguts von denen darauf versicherten Haftungen der Bedacht genommen, auch hierüber vorhero allemal von dem Vormund der Vorschlag der leisten wollenden Zahlung der Vormundschaftsgehörde vorgeleget und ihre Genehmhaltung eingeholet, sodann aber die über die geleistete Zahlung erhaltene Quittungen und zurückgestellte Schuldbriefe derselben zur Verwahrung übergeben werden.

323. Was nach getilgten Schulden an der Barschaft übrig bleibt, solle mit Begenehmigung der Vormundschaftsgehörde zur Verbesserung des Waisenguts auf Zukaufung nutzlicher Grundstücken, Ablösung der auf dem Waisengut haftender Zinsen, Abgaben oder Dienstbarkeiten, oder in andere nutzliche Wege verwendet werden.

324. Es kann auch eine außerordentliche Verbesserung deren Gütern und Gründen in allen Gattungen der Wirthschaft aus der vorhändigen Barschaft und weiteren Ersparnissen vorgenommen werden, wodurch die Ertragniß eines Guts vermehret und der Nutzen erhöhet werden kann, wann solche die Vormundschaftsgehörde ersprießlich zu sein findet und hierzu einwilliget.

325. Diese Einwilligung ist insonderheit zu Aufführung neuer oder kostbarer Erneuerung alter Wohn- oder auch Wirthschaftsgebäuden erforderlich, zu deren Erwirkung der Vormund jederzeit einen verläßlichen Ueberschlag deren darzu erforderlichen Kosten einzubringen, und den von der Vormundschaftsgehörde beangenehmten Betrag nicht zu überschreiten hat.

326. Wann jedoch die Vormundschaftsgehörde keine Nothwendigkeit, Nutzbarkeit oder besondere Wohlanständigkeit dabei zu unterwalten findet, solle sie keineswegs hierein willigen, und umsoweniger die Unternehmung unnützer Gebäuden zu bloßem Pracht und Lust gestatten.

327. Was aber die Herstellung und Erhaltung der Gründen und Gebäuden in guten Stand anbelanget, deren Besorgniß lieget dem Vormund ohnedies nach dem ordentlichen Wirthschaftstrieb ob, worzu er so viel, als nöthig ist, nicht allein aus denen Einkünften, sondern auch aus denen Barschaften und Ersparnissen ohne besonderer obervormundschaftlicher Verwilligung unter der Verrechnung verwenden kann.

328. Außer derlei Vorfällen solle die vorhändige Barschaft sowie die sich von Zeit zu Zeit ergebende Ersparnissen nach obstehender Anordnung mit Vorwissen und Genehmhaltung der Vormundschaftsgehörde verzinslich angeleget, wi-

drigens aber der denen Waisen aus Schuld des Vormunds durch fruchtlose Erliegung der Gelder zugehende Schaden von ihme ersetzet werden.

329. Wie dann ein jeder Vormund mit denen Waisengeldern ohne allem Eigennutz getreulich gebaren, und diese mit denen seinigen niemals vermischen, noch solche zu seinem eigenen Gebrauch, Nutzen oder Nothdurft bei schärfester Ahndung verwenden solle.

330.[20]) Hätten die Waisen eine Handlung oder sonst verdienstliches Gewerb, dessen Beibehaltung und Fortsetzung zu ihren Händen von der Vormundschaftsgehörde für sie ersprießlich zu sein befunden würde, und der Vormund wäre wegen Unkundigkeit des Gewerbs, Handels oder Handtirung, oder wegen eigener Nahrungsgeschäften außer Stande dasselbe nach Erforderniß zu besorgen, kann derselbe bei der Vormundschaftsgehörde um Beigebung einiger tüchtiger und des Gewerbs erfahrner Leuten einkommen, und sich annit von aller Verantwortung, wann durch diese denen Waisen ein Schaden widerfahren und seinerseits keine Schuld unterlaufen würde, entledigen.

331. Wo er aber sich selbst Leute nach eigener Auswahl zu Führung des Gewerbs oder Handels erkiesete, hat derselbe alle Behutsamkeit, damit die Waisen durch sie nicht gefährdet werden mögen, anzuwenden, und wann seinerseits in deren Auswahl, nöthigen Vorsicht oder Einsicht eine Schuld unterliefe, für allen denen Waisen von diesen Leuten zugefügten Nachtheil selbst zu haften, obschon ihme die Schadenserholung wider Jene, welche hieran Schuld tragen, allerdings bevorstehet.

332. Wann jedoch die Vormundschaftsgehörde aus denen Rechnungen oder sonst beglaubten Anzeigen den schlechten Fortgang des Gewerbs oder Handlung wahrnehmen würde, so solle dieselbe, falls der Mangel an dem Gewerb oder der Handlung selbst ist, die weitere Betreibung aufheben, und allenfalls das denen Waisen hierzu angebührende Recht wie es ihnen am vortheilhaftesten geschehen kann, an Andere zu überlassen trachten, oder da der Fehler an Seiten des Vormunds oder deren darzu angestellten Leuten beruhete, andere Tüchtigere, die das Gewerb unter eigener Verantwortung fortführen, benennen.

333. Keinem aber, welcher die Handlung im Namen der Waisen führet, es seie der Vormund oder ein Anderer, ist erlaubt einen heimlichen Antheil an dem Gewinn zu nehmen, oder den Verdienst und Kundschaften unter der Hand an sich zu ziehen.

334. Dahingegen kann ein Vormund, welcher schon mit dem Vater der Waisen oder mit einem anderen Erblasser, von deme das Gewerb auf die Waisen gekommen, in Gesellschaft gestanden, oder als Miterb mit denen Waisen in solche

---

[20]) Zu n. 330—337. Der Entwurf der Compilations-Commission setzt voraus, daß die zum Betriebe einer Handlung erforderlichen Personen vom Vormund selbst aufgenommen werden. Für den Fall, als das Geschäft schlecht geht, wird der Eventualität gedacht, daß der Vormund vom Gerichte die Bestellung eines Nebenvormundes begehrt, der ihn bei der Geschäftsführung zu unterstützen oder dieselbe unter eigener Verantwortung zu besorgen hat. Betont wird, daß die jährlich bei Gericht zu erlegende Bilanz „nur wenigen bestens vertrauten Gerichtspersonen" bekannt werden solle. Die Schlußredaction gestattet dem Vormund sich an das Gericht um Bestellung der Handlungsbediensteten zu wenden. Zur Verhütung des Bekanntwerdens der Geschäftsverhältnisse wurde angeordnet, daß Inventur und Bilanz unter dem Gerichtssiegel zu verwahren seien, und daß alle, diese Urkunden betreffenden Ausstellungen und Aufklärungen im Geheimen erfolgen sollen.

In den der Compilations-Commission am 2. Mai 1771 mitgetheilten Anmerkungen wurde mit Beziehung auf den Schluß der n. 332 darauf hingewiesen, daß auch die als untüchtig erkannten Leute das Geschäft unter eigener Verantwortung zu führen hätten. Die Commission entgegnete in dem Vortrage vom 7. Mai 1771, der Unterschied bestehe eben darin, daß für die vom Vormund bestellten Leute die Verantwortung der Vormund zu tragen habe, während er von dieser Last in Ansehung der vom Gerichte bestellten Leute befreit sei.

gerathet, solange dabei beharren, bis nicht die Vormundschaftsgehörde die Absönderung nöthig findet.

335. In Erforschung der Kräften einer Handlung oder Gewerbs hat die Vormundschaftsgehörde mit aller Behutsamkeit fürzugehen, damit solche nicht entdecket werden, sondern zu Aufrechthaltung Trauens und Glaubens, so viel möglich, geheim bleiben mögen.

336. Zu diesem Ende ist anstatt der sonst gewöhnlichen gerichtlichen Beschreibung des Waisenguts der Hauptstand der Handlung oder des Gewerbs von denen Handlungsbuchhalteren oder anderen Rechnungsführeren abzuheischen, solcher von zwei oder mehreren darzu bestellenden vertrauten Männern mit denen vorhandenen untadelhaften Handlungsbüchern zusammzuhalten, die befundene Richtigkeit von ihnen an Eidesstatt oder nach Umständen mit einem körperlichen Eid unter Angelobung der Verschwiegenheit zu bekräftigen, bei Gericht zu hinterlegen, daselbst unter dem Gerichtssiegel zu verwahren und geheim zu halten.

337. Auf gleiche Weise solle währender Vormundschaft von Jahr zu Jahr ein Hauptüberschlag der Schulden und Forderungen, Handlungsvorräthen, Gewinns und Verlusts abgeheischet, in Geheim untersuchet, und nach befundener oder hergestellter Richtigkeit bei Gericht hinterleget werden.

338.[21]) Ueberhaupt bestehet das Amt eines Vormunds in Ansehung des

---

[21]) Zu n. 338—354. Die Bestimmungen über die den Vormund treffende Haftung waren von der Compilations-Commission in den von der Vormundschaftsrechnung handelnden Abschnitt aufgenommen worden. Dem Wesen nach stehen diese Bestimmungen, welche sich mit den Voraussetzungen für die Annahme von dolus, culpa gravis und culpa levis ausführlich beschäftigen, mit dem Cod. Th., abgesehen von der Ausnahme im Einklange, daß die Compilations-Commission den Vormund zunächst für das Verschulden der von ihm bei Führung der Vormundschaft verwendeten Organe zur Verantwortung ziehen ließ, obgleich sie übrigens gestattete, daß diese Organe in das Verfahren zur Feststellung eines dem Mündel zu leistenden Ersatzes einbezogen, und unmittelbar zur Ersatzleistung verurtheilt werden konnten. Hervorzuheben ist ferner, daß eine minder strenge Beurtheilung der culpa levis als angemessen erachtet und insbesondere zugelassen wurde, von einer Ersatzforderung Umgang zu nehmen, „dann wo die Schuld geringer oder guten Theils abgeleinet ist, wo kein sonderlicher Schade daraus erfolget, oder kein beträchtlicher Nutzen deshalb zurückgeblieben ist, weder für Zukunft behindert worden." Dagegen wurde auch angeordnet, daß eine Haftung auch wegen culpa levissima eintrete, wenn erschwerende Umstände „einer vorgegangenen Warnigung, vorhin geprüften Schädlichkeit, unbeweglichen Eigensinns vorhanden sind." Die Anordnungen, welche die Intervention mehrerer verantwortlicher Vormünder zur Voraussetzung haben, beschäftigen sich weder mit der Solidarhaftung der Mitvormünder, noch mit der Nothwendigkeit der Bestellung eines Hauptvormundes.

Von der Revisions-Commission wurden die Bestimmungen über die Cooperation mehrerer Vormünder und über die Bestellung eines Hauptvormundes so gestaltet wie im Cod. Th. In Beziehung auf die Haftung des Vormundes ist an den Vorschlägen der Compilations-Commission eine meritorische Aenderung nur in der Richtung vorgenommen worden, daß der Vormund auf Anregung Bourguignon's von der Haftung für das Verschulden Dritter befreit wurde. In Beziehung auf die zuletzt erwähnte Haftungsfrage ist die Schlußredaction auf die Vorschläge der Compilations-Commission zurückgegangen, im Uebrigen jedoch der Revisions-Commission gefolgt.

In den der Compilations-Commission am 2. Mai 1771 mitgetheilten Anmerkungen wurde auf die Divergenz der Bestimmungen in n. 275 und 346 über den Umfang der den Vormund treffenden Haftung aufmerksam gemacht. Zur Erklärung dieser Verschiedenheit wurde von der Commission in dem Vortrage vom 7. Mai 1771 angeführt, daß „Rechtshändel", von denen n. 275 handelt, „von dem Vormund selbst und in seinem Namen geführet" werden, weshalb der Vormund auch den Erfolg verantworten müsse, während das Gleiche bei anderen Geschäften nicht der Fall sein könne. Horten erinnerte dagegen, daß nicht alle Vormünder Rechtsgelehrte seien, und daß es demnach, da der Vormund die „Rechtshändel" in der Regel nicht selbst führen werde, an der Grundlage der gemachten Unterscheidung fehle. In gleichem Sinne sprach sich auch die staatsräthliche Commission im Jahre 1771 aus, da man dem Vormunde nichts zur Last legen könne, wenn er zur Führung von Rechtshändeln „erfahrene Leute aufnimmt, für welche ein graduirter und autoritate publica approbirter Advocat allerdings zu halten ist."

ihme anvertrauten Waisenguts darinnen, daß derselbe alle von Landgütern, Grundstücken, Häusern, zinsbar angelegten Geldern, Renten, Gülten, oder wie sonst abfallende Nutzungen, wie auch den aus Gewerben und Handlungen beziehenden Gewinn empfange, gebührend verrechne, und das Vermögen der Waisen treu und emsig so, wie es ein guter und sorgfältiger Wirth und Haushalter mit seinem Eigenem nach dortigem Landesbrauch insgemein zu thun pfleget, verwalte, folglich dessen Nutzen und Aufnahme, wie die Abwendung alles Schadens, so viel an ihm lieget, sich angelegen sein lasse.

339. Er hat dahero für Gefährde und Arglist große, und leichte oder geringe Schuld zu haften, und allen aus seiner üblen Gebarung, Fahrlässigkeit und Verwahrlosung denen Waisen zugefügten Schaden unnachsichtlich zu ersetzen.

340. Wo aber eine wahre Gefährde und Arglist mit unterwaltete, ist derselbe über das nebst Verlust der Vormundschaft dem Verbrechen gemäß zu bestrafen. Doch muß die Arglist offenbar und der Vormund eines solchen bösen Beginnens überführet sein.

Ansonst ist der schädliche Erfolg für keine Gefährde, sondern nach der im Zweifelsfall vordringenden milderen Ausdeutung einer Schuldtragung beizumessen, folglich es allein bei dem Ersatz des Schadens ohne weiterer Strafe und gestalter Dingen nach bei Benehmung der Vormundschaft bewenden zu lassen.

341. Ob hingegen die bei der Untersuchung hervorgekommene Schuld für eine geringe, mithin die Verfänglichkeit zum Ersatz nach sich ziehende Schuld angesehen zu werden verdiene, und ob der Schaden dadurch erfolget oder der Nutzen deswegen zuruckgeblieben seie, dieses hangt vornehmlich von dem richterlichen Ermessen ab.

342. Dann wo die Schuld guten Theils abgeleinet wäre, und nur der leichtesten und geringsten beikäme, oder kein sonderlicher Schaden daraus erfolget, oder kein beträchtlicher Nutzen deshalben zurückgeblieben, noch für das Künftige entgangen, oder endlich unvorgesehene Zufälle hinzugestoßen, außer welchen der Nachtheil nicht entstanden sein würde, da solle nicht so streng auf den Ersatz gedrungen werden, obschon der Vormund nach Umständen zu mehrerem Fleiß anzumahnen ist.

343. Insgemein ist zwar ein Vormund für die geringste Schuld nicht verfänglich, wann sie aber also beschaffen ist, daß selbe aus erschwerenden Umständen nach richterlichen Befund zu einem größeren Grad der Schuld gerechnet werden könne, so solle auch hierwegen auf den Ersatz des verursachten Schadens oder unterbliebenen Nutzens erkennet werden.

344. Bei Bestimmung des Ersatzes ist mit Rücksicht auf jene Maßregeln, welche deshalben im dritten Theil vorgeschrieben werden, nur auf den wesentlichen Schaden oder verhinderten Nutzen, nicht aber auf übermäßige Schätzung oder bloße muthmaßliche Anschläge zu sehen.

345. Zufälle hingegen, welchen keine Schuld vorgegangen, und die durch menschliche Vorsicht insgemein nicht verhütet werden können, fallen einem Vormund keineswegs zur Last, folglich kann ihme auch deswegen kein Ersatz aufgebürdet werden.

346. Auch für fremde Schuld hat ein Vormund nicht zu haften, wanngleich durch Jene, deren sich derselbe zur Verwaltung des Waisenguts gebrauchet, denen Waisen ein Schaden zugefüget oder ein Nutzen entzogen worden wäre, insoferne seinerseits in Auswahl dieser Leuten keine Schuld begangen, und die sonst dabei erforderliche Vor- und Einsicht nicht außer acht gelassen worden.

347. Wiewohlen er aber bei der Vormundschaftsgehörde über Alles, was einigen Bedenken unterlieget und einer näheren Ausführung bedarf, zur Verantwortung gezogen werden muß, und dahero die Gehörde auf seine Nachgesetzte nicht

verweisen kann, so ist ihme jedoch unverwehret, Diejenige, deren er sich in Verwaltung der Vormundschaft besonders bei Wirthschaften, Handlungen und Gewerben gebrauchet hat, zur Mitverantwortung zu ziehen, und sich in deme, woran nicht er, sondern Jene die Schuld tragen, auszuführen.

348. Ist die Vormundschaft zwischen mehreren Vormünderen entweder von dem Erblassere oder von Gericht vertheilet, so hat auch deren Jeder nach Maß des ihme anvertrauten Antheils die vormundschaftlichen Erfordernissen zu leisten und seinen Antheil zu verwalten, für dem anderen aber nichts zu verantworten.

349. Wären aber mehrere Vormündere ohne Vertheilung der Verwaltung letztwillig benennet und gerichtlich bestätiget worden, so sind auch alle das Waisengut auf gleiche Weise zu versicheren und dafür mit gesammter Hand, das ist: Alle für Einem und Einer für Alle, zu haften schuldig, obschon ihnen unbenommen ist, die Verwaltung der Vormundschaft unter sich nach Gefallen zu vertheilen.

350. Doch sollen sie gleich bei Antritt der Vormundschaft einen von ihnen unter sich zum Hauptvormund erwählen, welcher allein bei der Vormundschaftsgehörde das Nöthige besorge, und über die Verwaltung der ganzen Vormundschaft mit Einziehung der von denen übrigen Mitvormünderen geführten Raitungen die Hauptrechnung erlege, die Mängel selbst verantworte, und gegen freistehender Wiedererholung an denen Uebrigen richtig stelle, folglich deme auch allein von der Vormundschaftsgehörde das Erforderliche zukomme.

351. Würden aber die Vormündere in Erkiesung eines Hauptvormunds saumig sein oder sich darüber nicht vereinigen können, so solle es eben dadurch von der getheilten Vormundschaft abkommen, und die Vormundschaftsgehörde den Tauglichsten aus ihnen zum Hauptvormund bestellen, somit aber diesem die Versicherung des gesammten Waisenguts und die Verwaltung der Vormundschaft allein auftragen, wodurch die Uebrigen von der Verbürgung und künftigen Verantwortung entbunden werden, und nur als Ehrenvormündere anzusehen sind.

352. Außer dem Fall mehrerer letztwillig ernannter Vormünderen kann auch damals, wann die Weitläufigkeit oder Zerstreuung des Waisenguts erforderet mehrere Vormündere obrigkeitlich zu bestellen, die Verwaltung der Vormundschaft von der Gehörde zwischen ihnen vertheilet, und von Allen zwar die Vormundschaftspflicht auf gleiche Weise, die Verbürgung aber nur von einem jedem nach Maß des von ihme zu verwaltenden habenden Antheils abgenommen werden, welchem Falls ein jeder für seinen Antheil die Vormundschaft besonders zu verwalten, und für die Antheile der Anderen keine Verantwortung hat.

353. Doch ist jener von ihnen, welchem die Besorgniß der Person der Waisen aufgetragen worden, insoweit für den Hauptvormund anzusehen, als zu seiner Verwaltung auch alles der Person folgende bewegliche Vermögen gehöret, und ihme allein alle Vertretung der Waisen in persönlichen Sprüchen oblieget, welches Alles in dem Waisenbuch, um allen künftigen Beirrungen vorzukommen, wohl anzumerken ist.

354.[22]) Die Verwaltung der Vormundschaft gebühret nur wahren und

[22]) Zu n. 354—368. Die Compilations-Commission hatte die den n. 354—368 des Cod. Th. entsprechenden Bestimmungen an die Spitze des Abschnittes von der Antretung der Vormundschaft gestellt. Differenzen sind nur in Beziehung auf Ehrenvormünder und Beistände hervorzuheben. Nach der Auffassung der Compilations-Commission konnte die Intervention eines Ehrenvormundes bei der letztwilligen Vormundschaft nur auf Grund der Anordnung des Erblassers, bei der gesetzlichen Vormundschaft aber nur auf Grund eines gerichtlich genehmigten Uebereinkommens unter den zur Uebernahme der Vormundschaft berufenen Verwandten vorkommen. Das vormundschaftliche Gericht hatte, abgesehen von der Genehmigung des eben erwähnten Uebereinkommens, nur dann und insoweit einzuschreiten,



wirklichen Vormünderen, welche die obvorgeschriebene Vormundschaftserforderniſſen geleiſtet haben.

Dieſe ſind dahero von Ehren-Vormünderen, Beiräthen oder Vormundſchaftsgehilfen, Stattvormünderen, vermeintlichen Vormünderen und falſchen Vormünderen zu unterſcheiden.

355. Ehrenvormündere ſind jene, welche bloß den Namen eines Vormunds Ehren halber haben, und ſo von der Verwaltung der Vormundſchaft, wie von Leiſtung der vormundſchaftlichen Erforderniſſen und von aller Verantwortung enthoben ſind.

356. Bei letztwillig beſtellter Vormundſchaft iſt derjenige nur ein Ehrenvormund, deme entweder aus mehreren letztwillig benannten Vormünderen nur der Namen und die Ehre eines Vormunds, denen anderen aber die Verwaltung des Waiſenguts aufgetragen worden, oder welcher aus mehreren letztwillig benannten Vormünderen, wann ſie ſich über die Auswahl eines Hauptvormunds nicht vergleichen können, von der Vormundſchaftsgehörde in dem Auftrag der Verwaltung übergangen wird.

357. Bei der Vormundſchaft der nächſten Blutsfreunden iſt jener nur ein Ehrenvormund, welchen die Vormundſchaftsgehörde mit dem gerichtlichen Auftrag der Vormundſchaft zwar nicht zu übergehen, jedoch aber aus erheblichen Urſachen

---

als es Zweifel zu löſen gab. Bei allen Arten der Vormundſchaft konnten die Vormünder in Ausübung eines ihnen eingeräumten Rechtes „in wahrhafter Vorſchützung der Unkundigkeit, in ein und anderer Gattung deren vormundſchaftlichen Anliegenheiten um Beigebung eines Rechts-, Wirthſchafts-, Handlungs- oder Gewerbserfahrenen geziemend anſuchen, maßen ihnen die Gefahr der Selbſterwählung nicht aufzubürden iſt.“ Dieſe dem Vormunde zu ſeiner Berathung oder Unterſtützung beigegebenen Perſonen, welche den vornehmlich zur Beaufſichtigung beſtimmten Ehrenvormündern gleichgeſtellt wurden, ſind auch Nebenvormünder genannt worden. Die Ehrenvormünder oder Beiſtände konnten für die bei der Vermögensverwaltung begangenen Mißgriffe zur Erſatzleiſtung herangezogen werden, wenn ihnen in Folge beſonderer Anordnungen ein beſtimmender Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt war; außerdem hatten ſie für ihr Verſchulden zu haften. Als Verſchulden war ihnen auch die Unterlaſſung der Warnung des Vormundes oder die Unterlaſſung der rechtzeitigen gerichtlichen Anzeige der Mißgriffe des Vormundes zuzurechnen. Dieſe Beſtimmungen ſind von Thinnfeld theilweiſe widerrathen worden, welcher dafür hielt, daß die Beiſtände nicht die hinlängliche Kenntniß der Sachlage und nicht die erforderliche Autorität haben können, um mit Nutzen beim Vormunde zu interveniren, von welchem ſie im Falle des Verſuches einer Einmengung in ſeine Thätigkeit Unannehmlichkeiten zu beſorgen hätten. Hierauf ſtützte er die Anſicht, daß man den Beiſtänden die Unterlaſſung einer Warnung des Vormundes nicht zum Verſchulden anrechnen könne.

Die Reviſions-Commiſſion hat das Recht des Vormundes, die Beigebung eines Beirathes zu begehren, auf den Fall der obrigkeitlichen Vormundſchaft beſchränkt. An Stelle der Benennung „Stattvormund“ wurde die Bezeichnung „protutor“ eingeführt. Bei der Schlußredaction, die in Beziehung auf die Einreihung der Beſtimmungen mit dem Cod. Th. im Einklange ſteht, kehrte man zu der von der Compilations-Commiſſion gewählten Bezeichnung „Stattvormund“ zurück. Die Beſtellung von Beiſtänden iſt nicht mehr als ein Gegenſtand der Befugniſſe des Vormundes, ſondern als eine von amtswegen zu löſende Aufgabe des Gerichtes behandelt worden. Gleichzeitig wurde betont, daß dieſe Beiſtände unter eigener Verantwortung handeln. Neu aufgenommen wurde eine Beſtimmung, welche den einer Mutter oder Großmutter beigegebenen Mitvormund einem Vormunde gleichſtellt, „der eine mit Andern geſammter Hand führende oder vertheilte Vormundſchaft auf ſich hat.“

In den der Compilations-Commiſſion am 2. Mai 1771 mitgetheilten Anmerkungen wurde zu n. 362 die Nothwendigkeit der ſofortigen Beſtimmung der Entlohnung bezweifelt, von der Commiſſion hingegen in dem Vortrage vom 7. Mai 1771 als unerläßlich bezeichnet, da es ſich um einen Lohnvertrag handle, und die Beſtimmung der Entlohnung nicht dem Gutdünken überlaſſen werden dürfe. Horten erinnerte dagegen, daß abgeſehen davon, daß nicht bloß Lohn- ſondern auch Mandatsverhältniſſe in Frage kommen können, die ausnahmsloſe Anordnung, die Entlohnung immer in vorhinein zu beſtimmen, in denjenigen Fällen zum Nachtheil der Minderjährigen ausſchlagen dürfte, in welchen ſich der nöthige Aufwand an Zeit, Mühe und Koſten mit Sicherheit in vorhinein nicht beſtimmen läßt. In dieſem Sinne ſprach ſich auch die ſtaatsräthliche Commiſſion im Jahre 1771 aus.

einem weiterem Befreundten, oder auch einem Fremden die Verwaltung der Vormundschaft aufzutragen befunden hat.

358. Endlich kann auch bei obrigkeitlich bestellter Vormundschaft Jemand von der Vormundschaftsgehörde als ein Ehrenvormund gleichsam zur Oberaufsicht über jenen, deme die Verwaltung des Waisenguts aufgetragen wird, ernennet werden, wann es nach Umständen erforderlich oder besonders rathsam erachtet wird, weshalben auf den Inhalt des vormundschaftlichen Auftrags zu sehen ist.

359. Aus der alleinigen Ursache aber, daß unter mehreren Vormünderen, zwischen welchen die Verwaltung der Vormundschaft getheilet ist, einer von ihnen zum Hauptvormund bestellet oder dafür angesehen wird, sind die anderen deshalben nicht für bloße Ehrenvormündere zu achten, sondern dieselben sind alle wahre Mit- oder Nebenvormündere, welche nach dem oben berührten Unterschied entweder sammt und sonders, oder deren jeder für seinem Antheil die Verantwortung zu tragen haben.

360. Dahingegen sind Diejenigen, welche einer Mutter oder Großmutter zu vormundschaftlichen Beiständen ohne Auftrag der Mitverwaltung zugegeben werden, keine wahre Vormündere, sondern nur Beiräthe und Vormundschaftsgehilfen, obschon sie in gemeinem Gebrauch Mit- oder Nebenvormündere benamset zu werden pflegen.

361. Desgleichen sind auch Jene, welche einem wahren Vormund von der Vormundschaftsgehörde zu Besorgung gewisser Angelegenheiten, deren der Vormund selbst nicht kundig ist, als in Rechts-, Wirthschafts-, Handlungs- oder Gewerbssachen, auf sein Ansuchen oder von amtswegen unter ihrer selbsteigenen Verantwortung zugegeben werden, nicht als Mitvormündere, sondern nur als Beiräthe und Vormundschaftsgehilfen anzusehen.

362. Derlei vertraute und des Werks erfahrne Männer, wann der Nutzen der Waisen deren Beiziehung erforderet, hat die Vormundschaftsgehörde sich allenfalls von denen Mitteln und Zünften vorschlagen zu lassen, und sie unter Eidespflicht und allenfalls nöthig findender Sicherheitsleistung anzustellen, oder, da selbe einer anderen Gerichtsbarkeit unterworfen wären, mittelst gewöhnlicher Ersuchungsschreiben durch diese dahin anweisen zu lassen, damit sie denen Vormünderen gegen billiger unter Einem auszuwerfen habender Belohnung an die Hand gehen sollen.

363. Dieser Auftrag hat mittelst einer besonderen Beglaubigungsurkunde zu geschehen, damit diese Beistände sich nach Erforderniß aller Orten, wo es vonnöthen, mit solcher ausweisen mögen.

Doch gereichet die Auswahl solcher Leuten denen Gerichten zu keiner Verfänglichkeit, wann ihrerseits keine Gefährde oder schwere Schuld dabei unterlaufet.

364. Wer wissentlich, daß er nicht Vormund seie, oder noch nicht darzu von der Gehörde angestellet worden, in Fällen, wo entweder die Bevormundung durch Zufälle verzögeret würde, oder eine sonstige Nothdurft der Waisen, wo der Vormund nicht zugegen, einen unverlängten Beistand erheischete, sich aus guter Meinung einiger keinen Vorschub leidender Waisengeschäften, damit sie nicht unvertreten bleiben, freiwillig annimmt und solche besorget, wird ein Stattvormund genennet.

365. Dieser an sich sehr löbliche Beistand ist jedermänniglich und insonderheit denen Blutsverwandten der Waisen zugelassen. Doch ist ein solcher Stattvormund schuldig, das von ihme zu Handen der Waisen vorgenommene Geschäft, sobald es geschehen kann, bei der Vormundschaftsgehörde anzuzeigen, und hierwegen nicht weniger, wie ein jeder wahrer und ordentlicher Vormund Red und Antwort zu geben, auch für Gefährde und Schuld zu haften.

366. Wer hingegen von einer unbehörigen Gerichtsstelle oder Obrigkeit dessen unwissend zum Vormund bestellet worden, oder sich sonst in gutem Glauben

für einen Vormund achtet, da er es doch nicht wäre, dieser ist zwar nur ein vermeintlicher Vormund, doch aber eben also, wie ein wahrer Vormund für die Zeit seiner Verwaltung aus solcher vermeintlicher Vormundschaft verfänglich.

367. Ein falscher Vormund ist, welcher wohl wissend, daß er nicht Vormund seie, sich dafür ausgiebt, oder mit seinem Willen von Anderen dafür ausgeben läßt, und sich ohne Noth in die Waisengeschäften einmischt, in Namen derselben als Vormund handlet, und wie immer sich der Verwaltung der Vormundschaft über dieselbe anmaßet.

368. Ein solcher falscher Vormund hat nicht nur alle Verbindlichkeiten eines wahren Vormunds auf sich, sondern er ist denen Waisen allen auch aus seiner mindesten Schuld oder Vernachlässigung entstehenden Schaden zu ersetzen schuldig, und sind beinebst alle von ihme unternommene Handlungen (wann solche nicht zum offenbaren Nutzen der Waisen gereichen) ganz unkräftig und nichtig. Wo aber auch Andere durch seine Arglist und Verstellung von ihme hintergangen worden, hat er nicht weniger gleichfalls diese schadlos zu halten, und ist über das wegen solcher unbefugter Anmaßung nach Umständen scharf zu bestrafen.

§. V.

369.[23]) Alle Vormündere, welche das Waisengut verwalten, sind darüber Rechnung zu legen schuldig, wann sie auch durch letzten Willen des Erblassers davon befreiet wären. Wovon weder der leibliche Vater, wann er die bloße

[23]) Zu n. 369—396. Nach der Darstellung Waldstettens, welcher sich auf die Landesordnung beruft, trat die Verpflichtung zur Rechnungslegung in Mähren erst nach Beendigung der Vormundschaft ein. Die Rechnung war dem zur Eigenberechtigung gelangten Mündel binnen 4 Wochen, nachdem er die Rechnung verlangt hat, zu legen, widrigens der Mündel berechtigt war, „sowohl in des Vormünders als auch dessen Bürgen Güter sich einführen zu lassen.“ Hatte der Mündel „einige Ausstellung über die Rechnung“ und mißlang eine außergerichtliche Verständigung, so waren die „Rechnungsausstellungen“ als Klage bei Gericht anzubringen. In Vorderösterreich waren, wie Hormayer berichtet, die Verwandten sowohl, als die Obrigkeit jederzeit berechtigt, aus erheblichen Gründen zu verlangen, daß der Vormund Rechnung lege. Der Vormund war außerdem verpflichtet, jährlich bei der Obrigkeit anzufragen, ob seine Rechnung „eingesehen und aufgenommen werden wolle.“ Die Obrigkeit, von welcher vorausgesetzt wurde, daß sie sich durch das Waisenprotokoll in Kenntniß von der Lage der Vormundschaft erhalte, war angewiesen, zu erwägen, ob es nach den Umständen einer Rechnungslegung bedarf, und die Parteien, falls es an einem Anlasse zu Mißtrauen fehlt, mit unnützen Kosten zu verschonen. Nach Beendigung der Vormundschaft, falls sie nicht in eine Curatel des Vormundes überging, ferner im Falle der Verheirathung des Mündels war der Vormund verpflichtet, der Obrigkeit Rechnung zu legen, und dieselbe zu bescheinigen, „außer einiger Kleinigkeiten, willen welcher man nach Stand, Wesen und Redlichkeit des Raitgebers zuzutrauen hätte.“ Dem Ermessen der Obrigkeit war es überlassen, ob die Prüfung der Rechnung in formloser Weise unter Zuziehung des vogtbar gewordenen Mündels und allenfalls seiner Verwandten stattzufinden habe, oder ob zu diesem Zwecke ein schriftliches Verfahren einzuleiten sei. Für den Fall eines solchen Verfahrens wurden die Parteien angewiesen, sich der „Beförderung ohne überflüssiges Klügeln zu befleißen“; die Obrigkeit aber wurde gemahnt, auf Beschleunigung mit „Abschneidung all kostbaren Umtriebs“ zu dringen. Außerdem wurden die Obrigkeiten erinnert, daß sie die Pupillen nicht mit „Schreibereien, Ausfertigung der Instrumenten und dergleichen Sportulen übernehmen, minder unter dem Vorwand einer Obervormundschaft sich selbsten in das Vermögen, dessen Benutzung oder Gebrauch bei ohnausbleiblicher Straf und schweren Einsehen zu mischen und einzudringen sich unterfangen.“ Zur Verminderung der Sporteln sollte bei kleinen Vermögensmassen die Rechnung nur für eine Periode von drei Jahren gefordert werden. In Innerösterreich galt nach den Mittheilungen Thinnfeld's die Verpflichtung zur jährlichen Rechnungslegung des Vormunds als Regel. Das Pupillenamt hatte die Erfüllung dieser Pflicht von amtswegen zu überwachen, und nöthigenfalls durch Mahnungen und Strafen zu erzwingen. Jede Rechnung sollte die Bestandtheile des Vermögens, die Einnahmen, die urkundlich zu bescheinigenden Ausgaben, und schließlich „die Gutmachung“ angeben. Die Prüfung konnte unter Mitwirkung von Verwandten, Cura-

Verwaltung des Kinderguts ohne dessen Nutznießung hat, noch die leibliche Mutter, obschon in dem Heirathsbrief ein Anderes vorgesehen wäre, ausgenommen sind.

---

toren oder amtlich bestellten Rechnungsrevisoren erfolgen. Ergab sich ein Anlaß zu Mängeln, so folgte ein Verfahren mit einem Wechsel von vier Schriften, welches mit der Entscheidung der aufgeworfenen Streitpunkte schloß, die den Vormund aber nicht hinderte, die Sache neuerlich auf dem ordentlichen Rechtswege anhängig zu machen. Bei der Schlußrechnung trat nur die Besonderheit ein, daß der eigenberechtigt gewordene Mündel die Bestellung einer besonderen Uebergabs-Commission verlangen, daß er sich aber auch wegen Erledigung der Rechnung und Uebergabe des Vermögens mit dem Vormunde außergerichtlich verständigen konnte. Die Mittheilungen über Görz und Gradiska betonen die Verpflichtung des Vormundes, eine ordentliche Rechnung zu führen. Die Rechnungslegung erfolgte jährlich an zwei Verwandte, einen von der väterlichen und einen von der mütterlichen Seite, oder an zwei vom Richter bestellte Männer. Die geprüfte Rechnung wurde „dem Richter zur ap- vel reprobation übergeben; ist die Rechnung richtig, continuirt der Gerhab sein Amt, ist sie schlecht, wird das Amt abgeleget." Nach Beendigung der Vormundschaft hatte der Vormund dem großjährig Gewordenen eine Generalrechnung zu legen. In Triest hatte der Vormnnd auf Begehren eines Verwandten nach je drei Jahren Rechnung zu legen; machte er zugleich von seinem Rechte Gebrauch, die Enthebung von der Vormundschaft zu begehren, so wurde die Rechnung seinem Nachfolger gelegt. Das Statut von Fiume, nach welchem die Rechnung jährlich zu legen und nach Beendigung der Vormundschaft eine Generalrechnung zu erstatten war, ließ die Verwandten bei der Rechnungsprüfung interveniren.

Zur Begründung der allen Vormündern auferlegten Verpflichtung der Rechnungslegung beruft sich der Entwurf der Compilations-Commission auf das gemeine Beste, „damit alle Gelegenheit hintangehalten werde, in das Waisengut einzugreifen, und damit es nicht fahrlässig, sondern mit gehörigen Fleiß und Achtsamkeit verwaltet werde." Für alle Rechnungen wurde eine Frist von drei Monaten nach Ablauf der Rechnungsperiode bestimmt, und die Bewilligung einer Nachfrist von vier Wochen gestattet. Die Vorlage einer in Form eines Tagebuches geführten Rechnung wurde ausdrücklich untersagt, zugleich aber zur Erleichterung des Verständnisses der Vorschriften über den Inhalt und die Beschaffenheit der Vormundschaftsrechnung das Beispiel einer ersten Rechnung in den Entwurf aufgenommen. Diese Rechnung, welche die Verhältnisse eines Gutsbesitzers von mittlerem Vermögen zur Voraussetzung hat, zerfällt in eine Darstellung des Vermögensstandes mit den übernommenen Activen und den Einnahmen, und in eine Darstellung des Schuldenstandes mit den übernommenen Passiven und den Ausgaben. Jede dieser Darstellungen ist eingetheilt in eine die Rechnungsposten aufzählende „Anzeige" mit den Rubriken „laut gerichtlicher Beschreibung" und „neuer Zuwachs" und in einen „Ausweis" mit den Rubriken „baarer Empfang," welche auch die durchlaufenden Posten enthält, und „weiterer Bestand," welche für die folgende Rechnung dieselbe Bedeutung hat, wie das Inventar für die erste Rechnung. An jede Darstellung, in welcher die Ansätze nach Kategorien zu ordnen sind, schließt sich ein Summarium an. Hierauf folgt eine „Ausgleichung," welche einerseits den übernommenen Vermögensstand sammt Einnahmen dem übernommenen Schuldenstande sammt Ausgaben, und anderseits den verbleibenden Vermögensstand dem verbleibenden Schuldenstand gegenüberstellt, um in der Uebereinstimmung der aus diesen beiden Gegenüberstellungen resultirenden Reste an reinem Vermögen eine Gewähr der Rechnungsrichtigkeit zu finden. Den Schluß bildete ein „Verweis oder Gutmachung des verbleibendeu Vermögens" und ein „Verweis deren verbleibenden Schulden," welche Nachweisungen die Bestandtheile des in der Verwaltung des Vormundes bleibenden Activ- und Passivstandes anzugeben hatten. Hervorgehoben wurde, daß nach dem gegebenen Vorbilde jede folgende Rechnung und insbesondere auch die Schlußrechnung einzurichten sei, welche nebst dem Inventare die Grundlage der Vermögensübergabe bei der Beendigung der Vormundschaft zu bilden habe. Die Schlußrechnung wird auch dann gefordert, wenn der Vormund die Vermögensverwaltung nach erreichter Vogtbarkeit des Mündels als Beistand während der Dauer der Minderjährigkeit fortführt.

Die Forderung, einer Vormundschaftsrechnung alle, und auch solche Beilagen anzuschließen, die in den gerichtlichen Vormundschaftsacten zu finden sind, wurde insbesondere von Holger vertreten, welcher von der Annahme ausging, daß die Prüfung der Rechnungen durch besondere Organe stattfinden solle, denen das mühsame Suchen in den Acten der Vormundschaftsbehörde zu ersparen sei. Thinnfeld vertrat dagegen die Ansicht, daß das Beibringen von Beilagen insoweit nicht zu fordern sei, als man in den amtlichen Acten Aufschluß finden könne. Derselbe wies auch darauf hin, daß es nicht möglich sei, sich für alle Ausgaben, die einen Gulden übersteigen, Quittungen zu verschaffen.

Bei der Revisions-Commission hielt man das gegebene Rechnungsbeispiel für zu complicirt, und hoffte durch die Directorial-Hauptbuchhalterei zu einem kürzeren Rechnungsformulare zu gelangen. Das dem Entwurfe der Revisions-Commission beigefügte Beispiel

370. Nicht nur bei Endigung der Vormundschaft, sondern nach Ausgang eines jeden Jahrs solle ein jedweder verwaltender Vormund seine jährliche Raitung bei der Vormundschaftsgehörde erlegen.

371. Wo Wirthschafts-, Gewerbs- oder andere Rechnungen mit unterlaufen, welche ordentlicherweise mit dem gemeinen Jahrgang geschlossen zu werden pflegen, sind die Jahrgänge von Anfang bis zu Ende eines jedweden gemeinen oder natürlichen Jahrs zu nehmen.

372. Wann aber eine dergleichen Vormundschaft währendem solchen gemeinen Jahrslauf angetreten oder geendiget wird, ist in diesen Fällen für die Zwischenzeit eine Stuckrechnung von Anfang der angetretenen Vormundschaft bis zu Ende desselben Jahrs, wie ingleichen in dem letzten Jahr, von dessen Anfang bis zur Beendigung oder Abwechslung der Vormundschaft nöthig.

373. Bei anderen Vormundschaften hingegen ist der Jahreslauf von dem Tag der angetretenen Vormundschaft bis zu demselben Monatstag des folgenden Jahrs u. s. w. zu rechnen.

Wo aber die Vormundschaft unter diesem Jahrslauf sich endigen oder abgeänderet würde, ist für die Zeit von dem letzten Rechnungsschluß bis zur Abtretung der Vormundschaft die Raitung zu legen.

374. Die Erlagszeit der vormundschaftlichen Rechnungen sind nach Ausgang des Jahrs, oder von dem Tag der geendigten Vormundschaft bei größeren Vormundschaften, wo Wirthschafts-, Handlungs- oder andere besondere Rechnungen mit einschlagen, drei Monate, bei anderen minder wichtigen Vormundschaften aber, wobei es auf bloße Geldverrechnung ankommt, sechs Wochen.

375. In dieser Zeit ist ein Vormund seine Rechnungen ohne weiterer Erinnerung zu erlegen schuldig. Doch kann ihme aus beibringenden erheblichen Ursachen in dem ersterem Fall eine vierwöchentliche, und in dem zweiten Fall eine vierzehentägige Nachfrist, wann solche vor Ausgang der Erlagszeit anverlanget wird, von der Vormundschaftsgehörde verstattet, dahingegen eine weitere außerordentliche Fristerstreckung nur allein bei Uns mit Anführung der unterwaltenden Ursachen angesuchet werden.

376. Würde aber der Vormund nach Verlauf der anberaumten oder erstreckten Frist in Erlag der Rechnungen saumig sein, so wird derselbe nicht allein auf dem Fall der fortwährenden Vormundschaft für die Zeit dieses seines Saumsals

---

stimmt aber trotz der vorgenommenen Aenderungen in der Anlage mit dem von der Compilations-Commission vorgelegten Beispiele vollkommen überein. Die von der Revisions-Commission vorgenommenen Aenderungen beschränken sich darauf, einige von der Compilations-Commission aufgestellte Erfordernisse zu vereinfachen, und insbesondere die Forderung der Belege der Einnahmen auf den Fall zu reduciren, in welchem die Höhe der Einnahme sich nicht schon aus dem übrigen Inhalte der Rechnung ergiebt, sowie ferner von der Forderung der Vorlage beglaubigter Abschriften dann Umgang zu nehmen, wenn die Urschriften sich bei Gericht befinden. Bei der Schlußredaction wurde die in den Cod. Th. übergegangene Aenderung der für die Rechnungslegung bestimmten Frist und Nachfrist vorgenommen. Andere meritorische Aenderungen sind nicht erfolgt; man unterließ es aber, an dieser Stelle von der Schlußrechnung und den Fällen ihrer Nothwendigkeit insbesondere zu sprechen. Das aufgenommene Rechnungsbeispiel stimmt mit jenem der Compilations-Commission wörtlich überein.

In den der Compilations-Commission am 2. Mai 1771 mitgetheilten Anmerkungen wurde die Meinung ausgesprochen, daß das Gesetz sich zu viel in die Form der Rechnungsführung einlasse, und unter Anderem die doppelte Buchhaltung ausschließe; die Commission betonte dagegen in dem Vortrag vom 7. Mai 1771, über die Art der Rechnungslegung keine bindenden Vorschriften ertheilt zu haben. Horten bemängelte insbesondere die Anordnungen über „durchlaufende Posten" aus dem Grunde, weil dadurch die Anwendung der doppelten Buchhaltung, die er zwar nicht ausdrücklich vorschreiben, aber auch nicht ausschließen möchte, unmöglich gemacht würde. Die staatsräthliche Commission bemerkte im Jahre 1771, man habe im Gesetze nur vorzuschreiben, was durch die Rechnungslegung darzuthun sei, keineswegs aber, wie dieser Nachweis zu erfolgen habe.

der denen Vormünderen in dem hiernach folgendem §. ausgemessenen Belohnung verlustig, sondern er solle auch unter aussetzender Geldstrafe und mit anderen Zwangsmitteln hierzu angehalten, und gestalter Dingen nach ihme die Vormundschaft wohl gar abgenommen werden.

377. Die Vormundschaftsrechnung muß ordentlich und deutlich, ohne aller Weitläufigkeit und Verwirrung dergestalten verfasset werden, damit hieraus nicht nur die Einnahme und Ausgabe, sondern zugleich auch der völlige Vermögen- und Schuldenstand der Waisen ohne Mühe abgenommen werden könne.

378. Zu diesem Ende solle dieselbe in zweien Haupttheilen, als in dem Vermögenstand und in dem Schuldenstand bestehen, und der Vermögensstand das gesammte Vermögen der Waisen, und zwar bei der erstjährigen Rechnung nach der gerichtlichen Beschreibung, und bei denen nachfolgenden Rechnungen allemal nach dem Endauszug der vorigen Raitung sammt dem währenden jeden Rechnungslauf sich ergebenen neuen Zuwachs des Vermögens verläßlich anzeigen, dabei aber auch den Ausweis, was von so Einem als Anderem in Empfang genommen worden, oder noch in Bestand verbleibet, enthalten.

379. In dem Schuldenstand müssen alle Schulden bei der erstjährigen Rechnung nach der gerichtlichen Beschreibung und bei denen nachfolgenden Rechnungen nach dem Endauszug der vorigen Raitung sammt dem neuen Zuwachs der Schulden währenden Rechnungslauf angezeiget, und beinebst sowohl die baare Ausgabe und dadurch bewirkte Schuldenverminderung, als auch der weitere Ruckstand derselben ausgewiesen werden.

380. Dergestalten, daß sowohl Vermögen- als Schuldenstand in einem Anblick zweifach, nämlich in richtiger Anzeige und in richtigen Ausweis einkomme, und wie bei dem Vermögenstand, also auch bei dem Schuldenstand der Betrag der Anzeige sich mit dem Betrag des Ausweises vollkommen ausgleiche.

381. Zu dem Zuwachs des Vermögens gehöret nicht nur alle zwischenzeitige Einnahme, sondern auch der Schuldenabfall, wodurch der Schuldenstand ohne baarer Bezahlung oder sonstiger Vermögensabnahme verminderet wird, welcher bei dem Vermögensstand in baaren Empfang, bei dem Schuldenstand aber durchlaufend in Ausgab zu bringen ist.

382. Zu dem Zuwachs der Schulden hingegen gehöret nicht nur alle zwischenzeitige Ausgabe, sondern auch aller Vermögensabfall, wodurch etwas aus der gerichtlichen Beschreibung, oder aus dem Endauszug der vorigen Raitung dem Vermögen der Waisen entgehet, und dasselbe anmit verminderet wird, welcher bei dem Schuldenstand in baare Ausgab, bei dem Vermögenstand aber durchlaufend in Empfang zu bringen ist.

383. Sowohl der völlige Vermögenstand, als der völlige Schuldenstand solle nach seinen verschiedenen Gattungen unterschieden, und deren jedwede unter besonderen Inschriften nach dem Richtmaß der gerichtlichen Beschreibung oder des Endauszugs der vorigen Raitung gestellet werden.

384. Wann aber ein Zuwachs des Vermögen- oder Schuldenstands sich ereignet, welcher zu denen in der gerichtlichen Beschreibung oder vorherigen Endauszug enthaltenen Gattungen und Inschriften nicht gehörig ist, so sollen neue und mehrere Gattungen unter gehörigen Inschriften unterschieden werden.

385. Es ist auch nicht nöthig, wann viele unter einerlei Gattung und Inschrift gehörige Stücke vorkommen, alle Stuck für Stuck besonders in denen Rechnungen anzuführen, sondern es ist genug, den Betrag der Gattung unter ihrer Inschrift mit Beziehung auf die gerichtliche Beschreibung oder allschon bei Gericht befindliche, oder allenfalls neu beizulegen habende besondere Verzeichnissen auszusetzen.

386. Alle und jede eintzle Inschriften sind sowohl zu Ende des Vermögen-

stands, als zu Ende des Schuldenstands nochmalen in einer Hauptanzeige anzumerken, und deren Betrag in einen Hauptbetrag zusammzuziehen, somit aber zum Beschluß der Vormundschaftsraitung eine zweifache Ausgleichung zu machen, als die erste des völligen in der Raitung vorkommenden Vermögenstands gegen dem völligen Schuldenstand und die andere des zu der folgenden Raitung verbleibenden Vermögenstands gegen dem gleichfalls verbleibenden Schuldenstand.

387. Aus deren einer und der anderen muß das klare Vermögen der Waisen hervorkommen, und auf beiderlei Art gleich viel betragen, worüber noch insonderheit eine namentliche Verweisung des verbleibenden sowohl Vermögen- als Schuldenstands der Vormundschaftsraitung beizufügen ist.

388. Dahingegen sind die besonderen in die Vormundschaftsraitung einschlagenden Wirthschafts-, Handlungs-, Gewerbs- und dergleichen Rechnungen auf die Art und Weise einzurichten, nach welcher dieselben insgemein geführet zu werden pflegen.

389. Hiervon ist in die Vormundschafts-Raitung ein Mehreres nicht einzuziehen, als was der Vormund von daher empfangen oder dahin vorgeschossen hat. Diese besondere Rechnungen aber sind allemal der Vormundschaftsraitung beizulegen, um den Wirthschafts-, Handlungs-, Gewerbs- oder anderen Bestand daraus insonderheit abnehmen zu mögen.

390. Alles, was in der Vormundschaftsrechnung einkommt, vornehmlich aber, was in baaren Empfang und in baare Ausgab gebracht wird, muß mit Beilagen bewähret, und zwar jener, wann solcher sich sonst aus denen Rechnungen nicht selbst klar ausweiset, mit Gegenscheinen oder anderen Urkunden, wodurch bekräftiget werde, daß weder mehr noch weniger empfangen worden, diese aber mit Quittungen, Zahlscheinen oder anderen Urkunden, welche die geschehene Zahlung bestätigen, beleget werden.

391. Nicht nur große, sondern auch kleine Ausgaben, wann sie einen Gulden oder darüber betragen, müssen mit Quittungen oder Zahlscheinen bewähret werden. Doch können mehrere Ausgaben in ein Verzeichniß zusammgezogen und unter Einem bescheiniget werden.

392. Außer deme sollen die Beilagen also beschaffen sein, daß sowohl bei denen Empfangs- als Ausgabsposten der Tag, Monat und Jahr daraus deutlich abzunehmen seie, und mit der Raitung zutreffe.

393. Sie müssen ferners der Raitung in Urschriften beigeleget werden, wovon nur Jene ausgenommen sind, deren ein Vormund zu seiner weiteren Rechtfertigung oder Nachverhalt bedarf.

Hiervon kann er zwar nur Abschriften beilegen, doch ist er schuldig, auf gerichtliches Erforderniß die Urschriften selbst jedesmal vorzuzeigen.

394. Ueber die Rechnungsbeilagen und mit erlegende besondere Rechnungen ist eine doppelte Verzeichniß beizufügen, worinnen bei jedwedem Stuck ganz kurz angemerket werde, von was für Beschaffenheit die Beilage seie, von welchem Jahr, Monat und Tag sie laute, ob dieselbe in Urschrift oder gerichtlich beglaubigter, oder nur bloßer Abschrift beigeleget werde, und wo die Urschrift von denen beigelegten Abschriften befindlich seie.

395. Eine dieser Verzeichnissen hat unter der Fertigung des Vormunds bei Gericht zu verbleiben. Die zweite hingegen ist nach befundener Richtigkeit aller darinnen beschriebenen Beilagen sammt dem Einlagsschein über die eingebrachte Rechnungen dem Vormund unter gerichtlicher Fertigung zu seiner Sicherheit zuruckzustellen.

396. Die Rechnung selbst aber muß von dem Vormund mit seiner Handunterschrift und Petschaft bekräftiget, und mit ihren Beilagen bei Gericht aufbehalten werden. Falls jedoch der Vormund eine oder die andere Urkunde davon

nöthig hätte, so ist demselben entweder eine gerichtlich beglaubte Abschrift oder nach befindender Nothdurft auch die Urschrift selbst gegen Zuruckhaltung einer gerichtlich beglaubten Abschrift hinauszugeben.

397.[24]) Die solcher gestalten von dem Vormund zu der Vormundschaftsgehörde erlegte Raitungen sollen, sobald es möglich, von der Vormundschaftsgehörde aufgenommen, das ist untersuchet und erlediget werden, also zwar, daß auch die weitläufigste Vormundschaftsrechnung mit allen derselben beigelegten besonderen Nebenrechnungen noch vor Ausgang des Jahrs unfehlbar erlediget werde.

398. Würde sich aber die Erledigung über den Jahrslauf hinaus verzögeren, welches jedoch nur in dem alleinigen und ganz besonderen Fall der durch längere Zeit gänzlich gehemmten Rechtspflege sich ergeben kann, so solle der Vormund nichtsdestoweniger in der obanberaumten Erlagszeit seine nächstjährige Rechnungen einbringen, und darinnen die bei dem vorjährigen Rechnungsschluß gemachte Verweisung des verbliebenen Vermögen- und Schuldenstands zum Grund nehmen.

399. Die Aufnehmung und Untersuchung der Vormundschaftsraitungen liegt einer jeden Vormundschaftsgehörde ob, wann nicht derorten besondere Waisenraths- oder darzu gesetzte Raitungsmitteln vorhanden sind.

400. Diese hat entweder von dem gesammten Mittel oder durch darzu eigens verordnete Mittelspersonen zu geschehen, welche über den Befund an das gesammte Mittel ihren Bericht zu erstatten haben.

401. Die Rechnungs-Aufnehmere haben vor Allem darauf zu sehen, ob die Raitung nach vorstehender Vorschrift verfasset seie, in wessen Ermanglung dem Vormund die Außerachtlassung der vorgeschriebenen Rechnungsform ernstlich verhoben, und die Umfertigung der Raitung binnen zwei oder höchstens vier Wochen ohne aller weiterer Erstreckung unter einer auszumessenden Geldstrafe auferleget werden solle.

402. Nach behörig eingerichteter Raitung ist deren vorbereitliche Untersuchung durch die bestellte Raithandlere, oder wo deren keine sind, durch die Aufnehmere selbst, oder auch durch einen in wirklicher Pflicht stehenden, oder eigens mit Pflicht

---

[24]) Zu n. 397—460. Der Entwurf der Compilations-Commission unterscheidet sich, abgesehen davon, daß er an dieser Stelle die im Cod. Th. im Abschnitte von der Vermögensverwaltung enthaltenen Bestimmungen über die Haftung des Vormundes aufgenommen hat, vom Cod. Th. nur dadurch, daß er die Entscheidung über eine Rechnungsbemängelung auch von dem Erfüllungs- oder Reinigungseide des Vormundes abhängig zu machen gestattet, ferner dadurch, daß er im Falle einer nach der Rechnungserledigung bekannt werdenden Unrichtigkeit von der Vermuthung ausgeht, daß dieselbe vom Vormunde wissentlich verschuldet wurde, und diesen von den Consequenzen der mala fides nur dann befreit, wenn ein wahrhafter Irrthum zu Recht erwiesen wird.

Aus den Bemerkungen Holgers ist hervorzuheben, daß er alle Fälle, in denen sich bei der Verhandlung über eine Vormundschaftsrechnung auf den Beweis durch Zeugen berufen wird, dem ordentlichen Verfahren vorbehalten wollte, weil er dafür hielt, daß die Formen des officiosen Verfahrens nicht einen ausreichenden Rechtsschutz gewähren. Thinnfeld hob in seinen Bemerkungen hervor, daß eine amtliche Untersuchung des Sachverhaltes und eine Feststellung der Streitpunkte vorangehen müsse, ehe die Sache dem richterlichen Collegium zur Entscheidung vorgelegt werden könne. Um die Selbständigkeit zu betonen, welche der Richter gegenüber den von Sachverständigen über eine Rechnung abgegebenen Aeußerungen einzunehmen hat, bemerkt Holger, daß der Richter, wenn er sich auf diese Aeußerungen unbedingt verlassen würde, „non foret judex sed miserrimus assertator."

Der Entwurf der Revisions-Commission hat die Vermuthung der wissentlichen Unrichtigkeit zwar fallen lassen, immerhin aber noch den Beweis des Irrthums verlangt. Unter den Aeußerungen der Mitglieder der Revisions-Commission ist diejenige Cetto's hervorzuheben, welcher darauf aufmerksam machte, daß die Bestimmungen über die Rechnungsprüfung sich mehr für eine Instruction als für ein Gesetz eignen. Die Schlußredaction folgte dem Entwurfe der Revisions-Commission, vermied es jedoch hinsichtlich der Behandlung der nach der Rechnungserledigung auftauchenden Unrichtigkeiten besondere Regeln über die Beweislast aufzustellen, und stimmt in dieser Beziehung mit dem Cod. Th. völlig überein.

zu belegenden, in Raitungssachen erfahrenen Mann zu veranlassen, und ein Gleiches in Ansehung deren beigelegten besonderen Rechnungen durch Wirthschafts-, Handlungs- oder Gewerbsverständige anzukehren.

403. Die Schuldigkeit deren Rechnungsaufnehmeren ist Alles wohl und genau zu durchgehen, zu überrechnen, die Rechnungsfehler oder Mängeln anzuzeigen, nicht minder alle vernünftige Anstände mit Bescheidenheit auszustellen, und diese Arbeit, so viel immer möglich, zu beschleunigen.

404. Die hauptsächlichere Anstände können sich in deme ergeben, und zwar bei dem Vermögenstand, ob Alles nach der gerichtlichen Beschreibung, oder nach dem vorhergegangenen gerichtlichen Endauszug darinnen enthalten, ob auch Alles, was seit dem Jahrgang oder dem letzteren Raitungsschluß dem Vermögen zugewachsen, oder doch zuwachsen hätte sollen, darunter begriffen, ob Barschaften mit obervormundschaftlicher Verwilligung und mit genugsamer Sicherheit angeleget, ob nicht einige Gelder ohne Noth durch längere Zeit unfruchtbar erliegen gelassen, oder wohl gar von dem Vormund zu seinem eigenem Nutzen verwendet, und ob endlich Alles zu rechter Zeit eingebracht und in baaren Empfang gestellet, oder in dem weiteren Vermögensbestand als ausständig angemerket worden, und ob der Empfang überall, wo es vonnöthen, mit Beilagen genugsam bewähret seie.

405. Bei dem Schuldenstand hingegen, ob nicht die in der gerichtlichen Beschreibung, oder in dem letzt vorhergegangenen Endauszug einkommende Schulden hätten bezahlet werden können, ob die geleistete Zahlungen genüglich erwiesen, ob nicht mehr, als gebühret hat, bezahlet, oder mehr, als bezahlet, in Ausgab gebracht worden, ob alle Ausgaben nothwendig oder nutzlich gewesen, ob sie alle genugsam beleget, die Zinsen von Schulden abgeführet, der Schuldenstand mit oder ohne obervormundschaftlicher Verwilligung und aus was für Ursachen vermehret, und endlich ob die gerichtliche Ausmessung in Unterhalt der Waisen oder zu anderen namhaften Aufwand von dem Vormund angesuchet und nicht überschritten worden seie.

406. Ueberhaupt aber ist darauf zu sehen, ob der Nutzen der Waisen in allen Vorfallenheiten beobachtet, und von dem Vormund sein Amt getreulich, vorsichtig und fleißig, wie es Unseren Verordnungen und seinen Pflichten gemäß ist, gehandlet, oder ob nicht gefährlicher oder fahrlässiger Weise von ihm etwas verwahrloset, oder sonst denen Waisen Schaden und Nachtheil zugezogen worden seie.

407. Alle dergleichen vorkommende Anstände sollen bei Vortrag der Raitung von der Vormundschaftsgehörde in reife Erwägung gezogen, und nicht allein nach dem Gutachten deren Ausstelleren, sondern nach eigener Einsicht und Beurtheilung untersuchet, da sie aber unerheblich befunden würden, mit deren Uebergehung zur Erledigung der Vormundschaftsraitung geschritten werden.

408. Wären hingegen die Bedenken erheblich, so sollen dieselbe nach Ordnung der Raitung ausgezogen, und dem Vormund durch die Vormundschaftsgehörde mit der Auflage zugestellet werden, daß er an einem hierzu anzuberaumenden Tag selbst oder durch einen Anwalt erscheine, und seine Erläuterung darüber mündlich beibringe, um alle schriftliche Weitläufigkeit, so viel möglich zu vermeiden.

409. Was nun der Vormund bei der Tagsatzung, wobei er ohne aller Ausflucht entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen hat, genugsam erläuteret, oder selbst zum Ersatz gutwillig übernimmt, dieses Alles ist ordentlich zu vermerken, und das solcher gestalten Verhandlete von dem Vormund oder dessen Anwalt mit seiner Handunterschrift zu bestätigen, wobei es dann auch sein Verbleiben haben, und da auf diese Art Alles behoben worden wäre, zur schließlichen Erledigung der Vormundschaftsraitung geschritten werden solle.

410. Was aber durch mündliche Verhandlung in einer oder mehreren Tagsatzungen nicht behoben werden können, sondern in Widerspruch verblieben, darüber

allein solle die schriftliche Verfahrung zugelassen, und zu dem Ende das noch Unbehobene von denen bereits behobenen Anständen abgesönderet und besonders ausgezogen werden.

411. Diese unbehobene Anstände und Bedenken sind dem Vormund als förmliche Raitungsmängeln auf eine Frist von vier Wochen zuzustellen, um binnen derselben entweder solche schriftlich zu erläuteren oder in widrigen den bei jedweder Mängelspost zugleich ausgesetzten Vergütungsbetrag ohne aller Erstreckung zu ersetzen.

412. Nach Verlauf dieser Frist solle keine Erläuterung mehr angenommen, sondern zur Erledigung geschritten, und der Vormund zum Ersatz deren unerläuterten Mängelsposten ohne weiters angewiesen werden.

413. Hätte aber der Vormund binnen dieser Frist eine schriftliche Erläuterung eingebracht, und andurch die Mängeln entweder gänzlich behoben oder in keinem Stuck abgeleinet, so solle keine weitere Schriftwechslung veranlasset, sondern die Verhandlung geschlossen, Dasjenige, was bis dahin verhandlet worden, an einem anzuberaumenden Tag in Gegenwart des Vormunds oder seines Anwalts, bei ihrem Ausbleiben aber von amtswegen beschrieben, Stuck für Stuck vorgemerket, zum Vortrag gebracht und darüber, was Rechtens ist, erkennet werden.

414. Würden hingegen die Mängel durch die schriftliche Erläuterung zum Theil behoben und einigermaßen abgeleinet, so ist über das Unbehobene eine fernere Bemänglung auszuziehen, und dem Vormund unter einer abermaligen vierwochentlichen Frist zur schließlichen Erläuterung zuzustellen.

415. Wann hierbei an Seiten des Vormunds eine Weisung durch Zeugen vorfiele, so ist denen Waisen ein Rechtsobsorger oder Curator zu bestellen, der sie bei der von dem Vormund verführenden Weisung vertrete.

Die Raithandlung aber ist dieserwegen gar nicht aufzuhalten, sondern wann der Vormund in seiner schließlichen Erläuterung nicht darzeiget, daß die Weisung zu Recht anhängig seie, ohne Vorbehalt, ansonst aber mit Vorbehalt, falls der Vormund mit seiner zu Recht anhängigen Weisung nicht aufkommen würde, auf den Ersatz des ausgestellten Mangels zu erkennen.

416. Es ist dahero nach der von dem Vormund eingebrachten schließlichen Erläuterung, es möge eine Weisung durch Zeugen mit unterlaufen oder nicht, die Raithandlung vorbesagter Maßen zu beschließen, und die Rechnung ohne weiters zu erledigen.

417. Mit der Vormundschaftsraitung müssen auch die derselben beigelegte besondere Nebenrechnungen zu gleicher Zeit und auf die nämliche Weise untersuchet und erlediget werden. Vornehmlich aber solle bei weitschichtigen Wirthschaftsrechnungen deren Untersuchung eigends bestellten Raithandleren oder anderen verpflichteten, der Landwirthschaft vollkommen kundigen Personen aufgetragen werden.

418. Diese haben gleichfalls alles Dasjenige dabei in acht zu nehmen, was bishero bei der Untersuchung der Vormundschaftsrechnungen zu beobachten geordnet worden, hauptsächlich aber darauf zu sehen, ob die Waisengüter und Grundstücke behörig und nutzlich verwaltet worden, und ob nicht die Einnahme in Einem oder dem Anderem erhöhet, die Ausgabe gegentheils verminderet und die Wirthschaft besser empor gebracht, folglich ein größerer Nutzen verschaffet werden könne.

419. Zu diesem Ende haben sie nicht nur über die Rechnung selbst, sondern auch vornehmlich über den daraus erhellenden Wirthschaftstrieb ihre Anstände und Bedenken zu entwerfen, dabei aber mit Bescheidenheit fürzugehen, und nicht voreilig auf einen Ersatz anzutragen, wo ihnen die Umstände, warum Dieses oder Jenes unterblieben, oder aus was Ursachen also und nicht anderst vorgekehret worden, nicht bekannt sind, sondern dahero die Erläuterung darüber abzuheischen.

420. Was aber dieselben überhaupt zur Verbesserung der Wirthschaft dienlich

finden, dieses solle von ihnen kurz und deutlich gefasset, und kein Anlaß zur unnöthigen Weitläufigkeit gegeben werden.

421. Derlei Anstände, Bedenken und Erinnerungen haben die Rechnungsaufnehmere vorläufig zu erwägen, ob sie von der Wichtigkeit sind, daß der Vormund hierüber zur Rede gestellet werde, und nach dessen Befund ist vorstehendermaßen zu verfahren, dabei aber nicht nöthig die weitschichtige Wirthschaftsrechnungen in ihrem ganzen Inhalt nach deren von dem Raithandler vorhergegangener Untersuchung zu durchgehen, sondern es kann denen daraus verfaßten Rechnungsauszügen (welche ohnedies einer jeden Wirthschaftsrechnung beiliegen müssen) nachgegangen, und in deren Entgegenhaltung die hervorkommende Anstände beurtheilet werden.

422. Bei denen mit der Vormundschaftsraitung erlegten besonderen Handlungs- oder Gewerbsrechnungen ist die bereits oben angeordnete Geheimhaltung wohl in acht zu nehmen, und deren Untersuchung und Zusammenhaltung mit denen Handlungsbüchern denen beeidigten Handlungs- oder Gewerbsvorsteheren, in deren Ermanglung aber anderen der Handlung oder des Gewerbs erfahrnen Männern gegen Angelobung an Eidesstatt, daß sie die Untersuchung getreulich nach ihrem besten Wissen und Gewissen und mit der erforderlichen Verschwiegenheit vornehmen wollen, aufzutragen.

423. Diese haben sodann ihre Anstände und Bedenken denen Raitungs-Aufnehmeren beizubringen, welche darüber eine Tagsatzung anordnen, die Ausstellere sowohl, als den Vormund, und die Handlungs- oder Gewerbs-Rechnungsführere darzu erforderen, die Anstände durch die Handlungsbücher oder gewechslete Briefe zu beheben, und die Richtigstellung auf die kürzeste und geheimste Art zu bewirken sich bestreben sollen.

424. Wäre aber die Richtigkeit einer dergleichen Handlungs- oder Gewerbsrechnung auf vorstehende Weise zu erreichen nicht möglich, so solle über die ausgezogene, unbehobene, von denen schon behobenen eigens abzusönderende Mängeln dem Vormund eine schriftliche Erläuterung auferleget, und nach Erforderniß mit weiterer Bemänglung und schließlicher Erläuterung binnen obausgesetzten Fristen verfahren werden.

425. Nach solchergestalten vollbrachter Untersuchung und Aufnehmung der vormundschaftlichen Rechnung mit allen derselben allenfalls beigelegten besonderen Nebenrechnungen ist ohnverweilt zu deren Erledigung zu schreiten. Diese hat mittelst eines hieraus zu verfassenden und dem Vormund zu seinem Richtmaß hinauszugebenden Endauszugs, und zugleich mitzuertheilenden Raitscheins zu geschehen.

426. Der Endauszug ist eigentlich die gerichtliche Erkanntniß und Verbescheidung der Vormundschaftsgehörde über die von dem Vormund erlegte und von ihr aufgenommene Vormundschaftsrechnung.

427. Ist die Rechnung in allen Stücken richtig befunden worden, so hat der Endauszug dahin zu lauten, daß es bei der erlegten Vormundschaftsraitung sein gänzliches Bewenden habe, und diesemnach der Vormund laut seiner eigenen richtig befundenen Rechnungsverweisung die darinnen enthaltene Posten (welche in dem Endauszug jedesmal namentlich auszusetzen sind) sowohl in dem Vermögenals in dem Schuldenstand einbringen, und nebst dem sich ergebenden neuen Zuwachs in der folgenden Vormundschaftsraitung weitershin verrechnen solle.

428. Hätte aber der Vormund etwas nachzutragen oder aus dem Seinigen zu ersetzen, oder es wäre ihme dagegen aus dem Waisengut etwas zu vergüten, so ist in solchem Fall der Endauszug dergestalten zu fassen, daß derselbe zur Richtigstellung der erledigten Vormundschaftsraitung über Dasjenige, was in seiner Rechnungsverweisung enthalten, und vorgeordnetermaßen in dem Endauszug namentlich auszusetzen ist, annoch jenes, was von ihme nachzutragen ist, in der

folgenden Raitung in den Vermögenstand, und, wo er es aus dem Seinigen zu ersetzen hätte, in den baaren Empfang zu bringen schuldig, dagegen aber auch jenes, was etwann aus dem Schuldenstand ausgelassen worden, dahin nachzutragen, und, wo es ihme selbst zu guten ginge, in baare Ausgab zu bringen berechtiget seie.

429. Der Raitschein hingegen ist eine gerichtliche Entbindung und Loszählung des Vormunds von aller weiterer Verantwortung wegen der von ihme erlegten, ordentlich aufgenommenen und gerichtlich erledigten Rechnungen, wodurch er, insoweit solche für richtig befunden, oder von ihme dem Endauszug Genügen geleistet worden, wider alle Ansprüche und Anfechtungen dieser Rechnungen halber sicher gestellet wird.

430. Zu diesem Ende solle sich in dem Raitschein allemal auf das, was in dem End-Auszug dem Vormund auferleget worden, ausdrucklich bezogen, und alles dieses namentlich darinnen angeführet werden, vor dessen vollständiger Erfüllung der Raitschein den Vormund in deme, was von ihme nach Ausmessung des Endauszugs noch nicht befolget worden, nicht schützen kann.

431. Der Endauszug muß nach Ordnung der erlegten Vormundschafts-Raitung verfasset werden, und sind darinnen nicht nur die klare Ersatz- und Vergütungsposten, sondern auch jene auszusetzen, deren Richtigkeit entweder an der noch anhängigen Weisung, oder an der von dem Vormund bei einem für sich habenden halbständigen Beweis angebotenen eidlichen Erhärtung, oder an der erwartenden richterlichen Erkanntniß über einen noch obschwebenden Rechtsstritt, oder an einem sonstigen künftigen Erfolg beruhet, weswegen ihme der Ersatz nur bedingter Weise auferleget, sowie die ihme angebührende Gutmachung zugesprochen werden kann.

432. Doch ist nicht allemal, wann ein Mangel ausgestellet, und nicht abgeleinet worden, sofort auf den Ersatz zu erkennen, sondern, wo ein Vormund darzu mit Fug verhalten werden mag, muß der wesentliche Schaden oder entgangene Nutzen an Seiten des Waisen, und die Schuld des Vormunds in dem obbestimmten Grad offenbar oder doch genüglich erwiesen sein, widrigens solle in dem Endauszug bei Ermanglung des Einen oder des Anderen kein Ersatz auferleget werden können.

433. Also hat ein Vormund nichts zu ersetzen, wann er etwas eigenmächtig unternommen hat, worzu er die obervormundschaftliche Verwilligung hätte ansuchen sollen, insoferne daraus der Wais keinen Schaden hat, wiewohlen die Beiseitssetzung der Vormundschaftsgehörde nicht ungeahndet zu lassen ist.

434. Desgleichen kann ein Vormund deswegen nicht zum Ersatz angehalten werden, weilen er etwas gethan oder unterlassen, was jedoch noch verbesseret, und der Wais somit von allem Schaden befreiet werden kann, obschon er in solchem Fall nicht nur zur Verbesserung des Fehlers erinneret, sondern auch ihme seine Nachlässigkeit verhoben werden solle.

435. Noch weniger ist ihme das zum Ersatz zu legen, woran nicht er, sondern jene, welche unter besonderer Verrechnung die Vormundschaftsgeschäften verwaltet, die Schuld tragen.

Doch muß derselbe diese Rechnungsführere über die ihme aus ihren Rechnungen zugekommene Mängeln zur Verantwortung ziehen, und sie bei der anberaumten Tagsatzung zur Erstattung der nöthigen Erläuterung gestellen.

436. Ist die von ihnen gegebene Erläuterung hinlänglich, so entfällt der ausgestellte Mangel, und ist auch deshalben der Beamte gegen den Vormund entbunden, wann sonst keine andere bei Gericht nicht vorgekommene Ursach unterwaltet, wegen welcher der Beamte und Rechnungsführer dem Vormund noch insonderheit Red und Antwort zu geben schuldig wäre.

437. Wann hingegen auch mit Zuziehung des Rechnung legenden Beamten der Mangel nicht behoben worden, sondern zur förmlichen Ausstellung gegen den Vormund gelanget, so ist diesem ferners zugelassen, von dem betreffenden Rechnungsführer hierüber die schriftliche Erläuterung und auf zukommende weitere Bemänglung die schließliche Erläuterung abzuheischen, sodann aber solche mit deme, was er etwann selbst zu seiner eigenen Entschuldigung beizufügen hat, einzubringen.

438. Worzu ihme in diesem alleinigen Fall über die anberaumte vierwochentliche Frist noch eine vierzehentägige Nachfrist auf sein Anlangen ertheilet werden mag.

439. Bei Erwägung der über einen ausgestellten Mangel verhandleten Nothdurften hat die Vormundschaftsgehörde zu beurtheilen, ob die Schuld an dem Vormund selbst oder an dem rechnungsführenden Beamten erliege. Ersteren Falls ist dem Vormund der Ersatz aus seinem Eigenen aufzuerlegen, letzteren Falls aber aufzutragen, damit er den Rechnungsführer zum Ersatz anhalte.

440. Doch ist der Vormund nicht schuldig, dafür zu stehen, er hätte dann an der Eintreibung oder Sicherstellung des Ersatzes etwas, so er füglich thun können, erwinden lassen, oder wissentlich untaugliche Beamte und Rechnungsführere aufgenommen, oder sie bei Befund der Untauglichkeit nicht abgeschaffet, oder in andere Wege sich für dieselben zu haften verfänglich gemacht.

441. Ueber dergleichen besondere Rechnungen sind eben so viele besondere Endauszüge zu verfassen, und nebst dem Endauszug über die vormundschaftliche Hauptrechnung der Vormundschaft zuzustellen.

Was aber solchergestalten einmal von der vormundschaftlichen Gehörde entschieden worden, deshalben ist der Beamte dem Vormund Rechenschaft zu geben nicht mehr schuldig.

442. Doch bleibet denen Vormünderen unbenommen, für sich selbst von ihren nachgesetzten Beamten und Rechnungsführeren die Rechnungen aufzunehmen, und mit deren Erledigung auf die in folgendem Capitel vorgeschriebene Art und Weis, so wie es einer jedweden Obrigkeit mit ihren unverraiteten Dienern und Beamten zustehet, zu verfahren.

443. Einem jedwedem Endauszug sowohl in Ansehung der vormundschaftlichen Hauptraitung, als der besonderen Nebenrechnungen solle auch jenes beigefüget werden, was sonst dem Vormund zu nutzlicherer Verwaltung der Vormundschaft zu erinneren, und zu seinem künftigen Nachverhalt mitzugeben befunden würde.

444. Der Endauszug hat die Kraft und Wirkung eines richterlichen Urtheils, und ist zugleich der Grund zur künftigen Rechnung, welchem, sobald er in Rechtskräften erwachsen ist, der Vormund in denen nächstfolgenden Raitungen vollkommenes Genügen leisten muß, wann nicht ihme nach Umständen oder nach Erheischung einer auf dem Verzug haftenden Gefahr eine kürzere Frist zur Genugthuung anzuberaumen nöthig erachtet worden wäre.

445. Es ist aber dem Vormund allerdings gestattet, wann er sich durch den ihme hinausgegebenen Endauszug in einer oder der anderen Post beschweret zu sein findet, in der zur Berufung auf den oberen Richter seines Orts überhaupt ausgesetzten Zeit sich mit deutlicher Bemerkung derenjenigen Posten, bei welchen sich derselbe beschweret zu sein glaubet, an die höhere Gehörde zu verwenden, ohne jedoch andurch den Lauf der weiteren Rechnungen aufzuhalten.

446. Wann demnach währender Rechtsanhängigkeit bei dem oberen Richter die Erlagszeit zur Einbringung der nächsten vormundschaftlichen Raitung herankommt, so muß ohnerachtet des an die höhere Gehörde eingewandten Zugs zur Vollständigkeit der Raitung immittelst diesem Endauszug jedoch dergestalten nachgegangen werden, daß in allen denenjenigen Posten, worüber sich von dem Vor-



mund beschweret worden, der ergriffene weitere Rechtszug und die zu gewarten habende Erkanntniß des höheren Richters vorbehalten bleibe.

447. Nach dieser Erkanntniß hat sich der Vormund schließlichen zu richten, also, daß wo der Endauszug von dem oberen Richter abgeänderet, und der Vormund ganz oder zum Theil von dem Ersatz entbunden worden wäre, dieser nur Dasjenige, was er nach dem oberrichterlichen Ausspruch zu ersetzen hat, bei denen nächstkünftigen Rechnungen in baaren Empfang zu nehmen, wovon er aber losgesprochen worden, nur durchlaufend in Empfang zu stellen, bei dem Schuldenstand hingegen mit Beilegung des oberrichterlichen Ausspruchs in baare Ausgab zu bringen habe.

448. Wann hingegen der Endauszug von dem oberen Richter bestätiget worden, hat es bei dem auferlegten Betrag des Ersatzes sein Bewenden, und ist noch über das auch jenes, was etwann an Zinsen, Schäden und Unkosten denen Waisen bei der höheren Gehörde zugesprochen worden, bei der nächstfolgenden Rechnung in baaren Empfang zu nehmen.

449. Der einem Vormund gestattete Zug an den oberen Richter ist auch einem nachgesetzten Beamten und Rechnungsführer nicht verschränket, welcher sich in dem über seine besondere Nebenrechnungen hinausgegebenen Endauszug beschweret zu sein glaubet, und hat in Ansehung deren über derlei Nebenrechnungen fertigenden Endauszügen alles Dasjenige statt, was von dem Endauszug über die Vormundschafts-Rechnungen bishero geordnet worden.

450. Gleichwie aber ein zu Rechtskräften erwachsener, oder von dem oberen Richter bestätigter Endauszug, und der damit übereinstimmende Raitschein den Vormund von weiterer Verfänglichkeit nicht anderst entbinden kann, als bis von ihme allem Demjenigen, was demselben darinnen zum Ersatz auferleget worden, vollkommenes Genügen geschehen, also hat hingegen nach geleisteter Genugthuung ein derlei Endauszug die Wirkung, daß dagegen weder an Seiten der Waisen, noch an Seiten des Vormunds etwas weiter gereget werden könne.

451. Doch sind nichtsbestoweniger gewisse Fälle ausgenommen, welche insgemein Vorbehaltsfälle von daher genennet zu werden pflegen, weilen, wann immer ein dergleichen Fall hervorkommet und genugsam erwiesen wird, sowohl dem Waisen gegen dem Vormund, als diesem gegen jenen der angebührende Ersatz oder Vergütung durch das Gesatz selbst vorbehalten bleibet.

452. Diese Fälle sind:

Erstens: Ein klarer Rechnungsverstoß, wann ein Betrag irrig angesetzet, oder in Zusammenziehung mehrerer Posten, oder in Abziehung einer von der anderen, oder in sonstiger Rechnungsart geirret worden, welcherlei Irrthum zu verbesseren zu allen Zeiten freistehen solle.

453. Zweitens: Die Auslassung aus dem Vermögenstand, wann der Vormund bei dem Vermögenstand aus Irrthum oder Vergessenheit etwas in Empfang zu nehmen unterlassen hätte, welches ihme doch als ein Waisengut erweislich übergeben, oder zu Handen gekommen wäre.

454. Drittens: Die irrsame Ansetzung in dem Schuldenstand, wann der Vormund bei dem Schuldenstand aus bloßer Beirrung etwas, was er nicht bezahlet, in baare Ausgab gebracht, oder etwas, so er erweislich bezahlet, nicht in Ausgab geleget, oder auch etwas, so er doch erweislich niemalen erhalten, aus Irrthum in Empfang genommen hätte, ohne es hinwiederum in der Ausgab durchzuführen.

455. Derlei menschliche Fehler sollen Niemandem zum Schaden gereichen, sondern zu allen Zeiten verbesseret werden können; dahingegen solle auch kein Theil mit Schaden des Anderen hieraus einen Vortheil ziehen, sondern Alles, was aus Anlaß eines solchen Fehlers, folglich ohne rechtmäßiger Ursach bei dem

Vormund von dem Gut der Waisen, oder bei diesen von dem Gut des Vormunds zur Ungebühr geblieben, einem von dem anderen Theil mit allen behobenen Nutzungen, welche nicht immittelst von dem in hinlänglich erwiesenen Irrthum befangenen Besitzer mit guten Glauben verzehret worden, ersetzet und zuruckgestellet werden.

456. Was hingegen ein Vormund von dem Waisengut wissentlich zuruckgehalten, unterschlagen, oder wie sonst immer aus Arglist und Gefährde erweislich an sich gezogen hat, dieses hat derselbe zu allen Zeiten, wann immer eine solche Veruntreuung auf ihn erwiesen wird, mit allen daraus behobenen noch vorhändigen und verzehrten, wie auch zu beheben gewesten, obschon von ihme nicht eingehobenen Nutzungen, dann Schäden und Unkosten denen Waisen zu ersetzen, und ist über das nach Schwere der begangenen Gefährde empfindlich zu bestrafen.

457. Was bishero von Verfassung, Aufnehmung und Erledigung deren Vormundschafts-Raitungen geordnet worden, leidet bei geringen Vormundschaften geringer Leuten einen Abfall, wo das Vermögen der Waisen nicht beträchtlich, und auch nicht leicht einer Unordnung und Verwirrung unterworfen ist.

458. In solcherlei Fällen lassen Wir es bei der unter diesen Leuten gewöhnlichen und den Begriff des gemeinen Volks nicht übersteigenden Raitungs- und Verfahrungsart gnädigst bewenden, nach welcher an deme genug ist, daß der Empfang und die Ausgab getreulich und ordentlich verzeichnet, wo es nöthig, beleget oder mit glaubwürdiger Aussage vor Gericht bestätiget, und das zur künftigen Verrechnung verbleibende Vermögen, Barschaft und Vorrath vollständig ausgewiesen, sodann aber bei der Aufnahme und Erledigung derlei Rechnungen auf die leichteste und schleunigste Art verfahren werde.

459. Wobei jedoch die Vormundschaftsgehörde darauf zu sehen hat, ob das Waisengut in Sicherheit seie, ob solches behörig genutzet, die Ausgaben gemäßiget, und ob von einem Raitungserlag zum anderen das Vermögen der Waisen erhalten, vermehret oder verminderet werde?

460. Damit aber die Einfalt nicht zum Deckmantel einer ungetreuen Verwaltung mißbrauchet werde, solle bei Aufnehmung der Rechnung der Vormund über Alles, wo sich ein Zweifel oder Anstand ereignen kann, zur Red gestellet, der Stand des Waisenguts nicht allein von dem Vormund genau erforschet, sondern auch von anderwärts die erforderliche Nachricht eingeholet, wo es nöthig, der Augenschein eingenommen und nichts unterlassen werden, wodurch die Verwaltungsgebrechen entdecket, verbesseret, der Schaden ersetzet, deme in Zukunft vorgebogen, und der Nutzen der Waisen, so viel immer möglich, beförderet werden könne. Worüber der erhobene Befund in dem Waisenbuch jedesmal fleißig anzumerken, und dem Vormund hieraus ein Auszug in Kraft eines förmlichen Endauszugs und Raitscheins zu seiner Sicherheit und Nachachtung hinauszugeben ist.

§. VI.

461.[25]) Gleichwie das beschwerliche Amt der Vormundschaft mit vieler Mühewaltung und Verantwortung begleitet ist, also erheischet auch die Billigkeit,

---

[25]) Zu n. 461—484. In Vorderösterreich wurde, wie Hormayer berichtet, dem Vormund eine Belohnung erst nach Erstattung der Schlußrechnung, u. zw. beim Adel von den Verwandten, bei den anderen Ständen aber von der Obrigkeit bestimmt. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß die Belohnung nicht nach der Größe des Vermögens zu bemessen sei, sondern sie soll dem Vormund „nach Gestalt und Maß dessen Richtigkeit oder Unrichtigkeit, auch Weitschichtigkeit, mehr oder minderer Mühe, auch nach Maß des dabei in der That erzeugten Fleißes, Treu und Emsigkeit, nicht zwar als eine Schuldigkeit und Besoldung, sondern vielmehr als eine freiwillige Verehrung und Erkanntniß dergestalt bestimmet und abgereichet werden, daß er sich doch hierüber zu erklagen, billige Ursach nicht haben möge." Hinsichtlich Inneröſterreichs theilt Thinnfeld mit Berufung auf das Patent vom 12. April 1753

daß getreue und emsige Gerhaben und Vormündere für ihre Mühe, Fleiß und Sorgfalt belohnet werden.

mit, daß der Vormund eine jährliche Belohnung verlangen konnte, die von der Obrigkeit „nach Maß der Arbeit und Größe des Vermögens" bestimmt wurde, und sehr gering war. Insbesondere für Kärnthen wird erwähnt, daß die Vormünder sich meist mit 10 bis 20 Gulden zu begnügen hatten, und daß kein Fall bekannt sei, in welchem die Belohnung 400 Gulden überstieg. In Mähren galt nach der Darstellung Waldstettens für die verschiedenen Stände verschiedenes Recht. Die Bestimmung der Stadtrechte, welche dem Vormunde zwar keine Belohnung zuspricht, ihm jedoch den dritten Theil des Nachlasses eines Mündels zuwendet, der vor Erreichung der Mündigkeit ohne Hinterlassung gesetzlicher Erben gestorben war, ist außer Uebung gekommen. Für die höheren Stände bestimmte die Resolution vom 12. October 1638, daß dem Vormund, wenn das reine Einkommen 20.000 Sch. nicht überstieg ein Sechstel des Einkommens als jährliche Belohnung gebühre, und daß die Belohnung, wenn das reine Einkommen höher ist, vom Landesfürsten von Fall zu Fall werde festgesetzt werden. Durch das Patent vom 12. April 1753, welches die Zeit der Minderjährigkeit bis zur Zurücklegung des 24. Jahres ausdehnt, ist die gesetzliche Belohnung für männliche Pupillen vom zurückgelegten 20. Jahre und für weibliche Pupillen vom zurückgelegten 15. Jahre an auf die Hälfte herabgesetzt worden.

Bei der Compilations-Commission war man bemüht, einen Mittelweg zwischen den verschiedenen Landesrechten zu finden. Um sich den Boden dafür zu ebnen, wurde die Erwägung vorangestellt: „Wiewohlen also die Vormundschaft an sich selbst ein gemeinnützliches und so nothwendiges Amt ist, daß hierzu ein Jeder, der nicht rechtmäßige Entschuldigungsursachen hat, gezwungen und zu unentgeltlicher Verwaltung angehalten werden kann, so ist doch für die sorgsame Verwaltung, Vermehrung und Aufnahme des Waisenguts und überhaupt für die zu Nutzen deren Waisen gereichende Bürde der Vormundschaft eine Erkenntlichkeit und wohlanständige Belohnung nicht ausgeschlossen." Dieser Belohnung wird „die Kraft einer strengen Verbindlichkeit mit einfolgender Rechtsforderung" abgesprochen, gleichwohl aber „der Beistand des Rechtes" insofern zugelassen, als der Vormund die gerichtliche Bestimmung der Belohnung begehren kann. Gegen die von der ersten Instanz gefällte Entscheidung findet „kein förmlicher Zug an höhere Gehörde statt. Wann jedoch die Ungleichheit allzu namhaft wäre, ist dem Vormund nicht beschränket, sich darüber bei höheren Ort außerordentlich zu beschweren und die Verhelfung zu deme, was billig ist, anzusuchen." Bei der Erwägung der Gesichtspunkte, nach denen sich die Bestimmung der Belohnung zu richten habe, fand man es „ebenso bedenklich, einen gewissen Theil deren Ertragnussen des Waisenguts dem Vormund zu widmen, daß derselbe ihme gleichsam durch das Recht schon eigen und unbenehmlich seie, als die wohlverdiente Belohnung in bloßer Willkür zu lassen, daß viel oder wenig, wie es der Obervormundschaft gedünket, einem Vormund alljährig, oder bei Endigung der Vormundschaft ausgeworfen werde." Gegen die Bestimmung einer Quote des Einkommens wurde hervorgehoben, daß „ein Vormund kein Gesellschafter des Waisenguts ist, deme ein gewisser Antheil des abfallenden Nutzens nach strengem Recht gebühren möge" und daß diese Art der Belohnung häufig in einem grellen Mißverhältnisse zu der angewandten Mühe stehen dürfte; dagegen wurde mit Beziehung auf die Bestimmung der Entlohnung nach richterlichem Ermessen der Besorgniß Raum gegeben, daß „nach Gunst oder Abneigung" werde vorgegangen werden. Dieser Besorgniß hatte insbesondere Hormayer in seinen Anmerkungen Ausdruck gegeben, und die Festsetzung einer percentuellen Belohnung empfohlen. Allen Bedenken glaubte man durch eine Combinirung beider Methoden am besten zu begegnen. Für Fälle, in denen das reine Einkommen 30.000 fl. übersteigt, wurde die Bestimmung der Belohnung dem Landesfürsten vorbehalten. Für das Einkommen zwischen 3000 fl. und 30.000 fl. wurde folgende Scala festgesetzt, die aber nur für das Einkommen aus der Verwaltung von Immobilen als maßgebend gelten sollte.

Einkommen fl.	Belohnung fl.
3.000— 6.000	500
6.000—12.000	1.000
12.000—18.000	2.000
18.000—24.000	3.000
24.000—30.000	4.000

Das Einkommen war nach einem dreijährigen Durchschnitte in Anschlag zu bringen, und darnach die Belohnung zu bestimmen. Von drei zu drei Jahren konnte eine neue Fixirung der Belohnung begehrt werden, wobei, wenn das Einkommen sich in der Zwischenzeit erheblich verändert hatte, auch in Ansehung der bereits bezogenen Belohnung nach-

462. Diese Belohnung solle jederzeit nach der klaren Ertragniß des Waisenguts dergestalten abgemessen werden, damit selbe bei ergiebigeren Einkünften reich-

---

träglich eine Erhöhung oder Herabsetzung, beziehungsweise eine Nachzahlung oder eine Ersatzleistung zu verfügen war. Wenn das Einkommen nicht aus der Verwaltung von Immobilien erzielt wurde, die Vermögensverwaltung also der Voraussetzung nach geringere Mühe verursacht hatte, so sollte in der Regel nur die Hälfte der gesetzlichen Gebühr als Belohnung bestimmt werden. Aus erheblichen Ursachen konnte jedoch diese Grenze überschritten werden. Zu diesen Ursachen werden nebst der größeren Mühe, welche die Vermögensverwaltung oder die Erziehung verursacht, auch folgende Umstände gerechnet, „wenn die Vormundschaft bei der leiblichen Mutter oder einem Aufsteigenden ist, wann der Vormund ein naher und bedürftiger Anverwandter wäre, wann der Vormund selbst zu guter Anleitung und Unterrichtung deren Waisen sich verwendete, wann er ihnen besonderen Nutzen oder Aufwand ersparete." In keinem Falle durfte aber über die ganze gesetzliche Gebühr hinausgegangen werden. Dagegen sollte, wenn das Einkommen 3000 fl. nicht erreichte, dem richterlichen Ermessen ein freierer Spielraum gewährt sein, und, obgleich das Gericht angewiesen war, bei Bestimmung der Belohnung im Sinne der oben angeführten Vorschriften vorzugehen, doch das Sechstel des Einkommens nicht die unüberschreitbare Grenze der Belohnung bilden, „wo aus Umständen eine große Ungleichheit zwischen der vormundschaftlichen Mühewaltung und der auf solche Weise ausfallenden Belohnung entstände." Eine Erhöhung der jährlichen Belohnung über das gesetzliche Maximum sollte übrigens nur dann stattfinden, „wann die Waisen noch etwas von denen Nutzungen füglich entbehren können." Zu den Bestimmungsgründen für die Herabsetzung der Belohnung wird nebst der Rücksichtnahme auf die relativ geringere Mühe gerechnet, daß der Vormund „ein Uebriges zu thun um Willen kundbarlich von dem Vater deren Waisen empfangenen Wohlthaten verbunden seie, daß er wohl bemittlet, mit keinem anderen Amt zu gemeinen Wesen beladen, und ihme ein Mehreres gar leicht, denen Waisen aber beschwersam entbehrlich seie." Kann von den Einnahmen nichts für die Belohnung entbehrt werden, so ist am Schlusse der Vormundschaft eine Belohnung aus den Ersparnissen zu bestimmen. Fehlt es an diesen, und wollen die Waisen nicht freiwillig dem Vormund nach der Uebergabe des Vermögens „etwas zur Erkenntlichkeit verehren", so soll der Vormund sich in der Regel „an deme beruhen" — „daß er sich um das gemeine Wesen verdient gemacht, wann er der Menschenliebe und gesellschaftlichen Schuldigkeit zu Besten deren Waisen Genügen gethan." In Fällen einer außerordentlichen Mühewaltung kann der Vormund am Schlusse der Vormundschaft die Bestimmung einer Belohnung verlangen, selbst wenn der ursprüngliche Vermögensstamm angegriffen werden müßte, um sie zu leisten.

Die Revisions-Commission lehnte es ab, dem Grundsatze, daß eine Quote des reinen Einkommens als Belohnung gebühre, eine über sein damaliges Geltungsgebiet hinausgehende Anwendung zu geben, und bestritt außerdem die Annahme, daß die Verwaltung des beweglichen Vermögens in der Regel weit weniger Mühe verursache, als die Verwaltung des unbeweglichen Vermögens. Für diejenigen Gebiete, in denen die vormundschaftliche Belohnung nach richterlichem Ermessen bestimmt wurde, ist dieser Zustand aufrecht erhalten worden. An der Gesetzgebung des Gebietes, in welchem eine Quote des reinen Einkommens als Belohnung gesetzlich festgesetzt war, ist nur insoweit etwas geändert worden, als diese Quote mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Dauer der Vormundschaft bis zur Zurücklegung des 24. Jahres auf ein Zehntel herabgesetzt worden ist. Die motivirenden Ausführungen des Entwurfes der Compilations-Commission, sowie diejenigen Stellen, welche dem Anspruch auf eine Belohnung den Charakter einer Forderung absprechen, wurden weggelassen. Gestrichen wurden ferner die Bestimmungen, welche die Bewilligung einer Belohnung auch dann zulassen, wenn das Einkommen hierzu nicht ausreicht.

Bei einer neuerlichen Berathung beschloß die Revisions-Commission in der Sitzung vom 6. December 1757 in der Erwartung, die Universalisirung des Gesetzes dadurch zu fördern, die Belohnung des Vormundes für diejenigen Länder, in denen sie eine Quote des reinen Einkommens zu bilden hat, auf ein Sechstel zu erhöhen, und diese Quote zugleich für die übrigen Länder als das Maximum der nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Belohnung zu bestimmen.

Die Schlußredaction folgte diesem Beschlusse der Revisions-Commission. In Beziehung auf die Behandlung der Ausstände bei der Ermittlung der als Belohnung zu bestimmenden Quote des Einkommens, auf die Anfechtung der gerichtlichen Bestimmung einer Belohnung durch die Verwandten, endlich auf die nach Beendigung der Vormundschaft eintretende Bestimmung einer Belohnung brachte die Schlußredaction Neuerungen, die in den Cod. Th. übergegangen sind.

Auf Anrathen des Staatsrathes wurde durch das kaiserliche Handschreiben vom 14. August 1771 eine neue Berathung der Frage eingeleitet, ob in Beziehung auf die Be-

licher, dahingegen bei minderer Ertragniß desto mäßiger ausfalle, niemahlen aber, wo die Einkünften nicht zureichen, das Vermögen der Waisen andurch verminderet werde.

463. Die Ausmessung dieser Belohnung hanget demnach allemahl von dem Befund der Vormundschaftsgehörde ab.

Wir wollen jedoch in jenen Landen, allwo solche bishero bei Vormundschaften der Landleuten durch die vorige Gesetze bis zu denen darinnen bestimmt gewesten Vogtbarkeitsjahren der Waisen auf den sechsten Theil der klaren Ertragniß des Waisenguts, von dieser Zeit aber für die noch übrige Jahre der Minderjährigkeit bis zu erfüllten vierundzwanzigsten Jahr auf den zwölften Theil für jedwedes Jahr bestimmt ware, es auch in Zukunft bei diesem Sechstel und Zwölftel da, wo die jährliche klare Ertragniß sich nicht über dreißigtausend Gulden erstrecket, gnädigst bewenden lassen.

464. Unter der klaren Ertragniß aber wird nur jenes verstanden, was nach Abzug aller laufenden Ausgaben, als Steuern und Gaben, Grundschuldigkeiten, Zinsen von Schulden, wittiblichen und anderen Unterhaltsgeldern, Wirthschafts- und nöthigen Bauauslagen, jährlichen Bestallungen, Gerichts-, Reise-, dann vormundschaftlichen Rechnungsunkosten, und anderen dergleichen alljährlich nach dem ordentlichen Verwaltungs- und Wirthschaftslauf mehr oder weniger vorfallenden unausweichlichen Ausgaben, wie auch des Unterhalts und standmäßiger Erziehung der Waisen als klarer Nutzen erübriget wird.

465. Es möge solches in baarem Geld vorhanden, oder zur Tilgung der Waisenschulden, Anlegung neuer Capitalien, Erkaufung einiger Gründen oder wie sonst immer über den ordentlichen Verwaltungs- und Wirthschaftstrieb zum Nutzen und Wohlstand der Waisen mit Verwilligung der Vormundschaftsgehörde angewendet worden sein.

466. Was hingegen dem Vermögen der Waisen nicht aus dessen Frucht-

---

lohnung der Vormünder das in den böhmischen oder das in den österreichischen Ländern geltende Recht als Grundlage der neuen Codification anzunehmen sei. Als das zu erreichende Ziel wurde die Beseitigung der bestehenden Rechtsverschiedenheit bezeichnet. In dem vorliegenden Gutachten vom 26. August 1771 vertheidigt zunächst Zencker die Aufrechthaltung der bestehenden Rechtsverschiedenheit. Für das österreichische Recht führt er an, daß die Vormünder mit der ihnen bisher zugewiesenen sehr mäßigen Belohnung zufrieden waren, daß sie eine Erhöhung derselben umsoweniger erwarten können, als die Dauer der Vormundschaft verlängert wird, daß die Pupillen mehr Begünstigung als die Vormünder verdienen, daß „das vormundschaftliche Amt nicht nur ein munus publicum seie, deme sich ein jeder auch ohne einiger Belohnung zu unterziehen schuldig ist, sondern auch sowohl göttliche als menschliche Gesetze auf die uneigennützige Versorgung der Witwen und Waisen abzielten.“ Gegen die Ausdehnung des österreichischen Rechtes auf die böhmischen Länder machte er aber geltend, daß das unbestimmte richterliche Ermessen viele Streitigkeiten und „casus pro amico“ hervorrufe, daß der Vormund durch das neue Recht mehr gebunden sein werde als nach dem bestehenden Rechte, daß ihm daher die nach dem letzteren gebührende höhere „Ergötzlichkeit wohl zu gönnen sei,“ daß man im Falle der Herabsetzung der Entlohnung Gefahr liefe, keine tauglichen Vormünder zu finden und zu behalten, daß den Pupillen ja nur ein Theil dessen entgehen solle, um was sie durch die Umsicht ihres Vormundes reicher werden. Vor die Nothwendigkeit gestellt, zwischen dem österreichischen und dem böhmischen Rechte zu wählen, erklärt Zencker, sich für das letztere zu entscheiden, weil eine angemessene Entlohnung das beste Mittel sei, taugliche Vormünder zu gewinnen, weil die Entlohnung nach einer gesetzlichen Regel dem Walten des richterlichen Ermessens weit vorgezogen werden müsse, und weil die Bestimmung einer Quote der Einkünfte als Entlohnung am Besten der Verschiedenheit der Mühe entspreche, welche die Verwaltung der Vormundschaften verursache. Die im Cod. Th. hinsichtlich der Bestimmung dieser Quote enthaltenen Anordnungen erachtete Zencker für völlig ausreichend, um alle Verschiedenheiten der Verhältnisse gebührend zu berücksichtigen, und wollte sie nur durch den Vorschlag ergänzen, das dem Vormund als Entlohnung bestimmte Sechstel der reinen Einkünfte auf die Hälfte herabzusetzen, wenn das verwaltete Vermögen zum größten Theile aus liquiden, sicher angelegten Forderungen besteht.



tragung oder anderen davon abfallenden Einkünften, sondern von anderwärts, als durch Erbschaft, Vermächtniß, Schankung oder wie sonst immer zugehet, wodurch dasselbe vergrößeret wird, dieses ist in die Berechnung des Sechstels oder Zwölftels nicht einzuziehen, obschon durch die davon eingehende Zinsen und Nutzungen so ein als anderes in vorstehender Maß vermehret werden kann.

467. Desgleichen können auch Ausstände, obschon dieselben sicher und unfehlbar wären, Vorräthe, und was entweder noch weiter zu verrechnen ist, oder als ein Bestand von der vorhergehenden Rechnung herrühret, in keine Berechnung des Sechstels oder Zwölftels kommen.

468. Doch leidet dieses bei der letztjährigen Schlußrechnung des Vormunds eine Ausnahme, maßen in solchem Fall auch auf diese Vorräthe und sichere Ausstände, welche erst künftig in baaren Empfang zu gelangen haben, in Ausmessung des Sechstels oder Zwölftels die Rücksicht genommen werden muß, damit dem abtretenden Vormund seine angebührende Belohnung davon nicht entgehe.

469. Wiewohlen aber demselben von deme, was zur Zeit noch nicht zu Geld gemacht oder noch nicht eingegangen, die baare Bezahlung nicht zugesprochen werden kann, so hat jedoch die Vormundschaftsgehörde entweder zu seiner Sicherheit in dem Endauszug die Verwahrung beizufügen, daß er bei dereinstiger Einbringung dieser Ausständen oder Verschleiß der Vorräthen das ihme davon gebührende Sechstel oder Zwölftel erhalten solle, oder aber nach Umständen ein billiges Abkommen auf etwas Gewisses hierwegen mit ihme zu treffen.

470. Und zumalen ein Zweifel sich in deme ergeben könnte, ob an denen von jener Zeit, wo dem Vormund das Sechstel gebühret hätte, herrührenden Ausständen und Vorräthen, wann solche nachhero zur Zeit, als er nur das Zwölftel zu forderen hat, eingehen, oder zu Geld gemacht werden, ihme das Sechstel oder Zwölftel zuzuerkennen seie, so wollen Wir zu Behebung aller künftigen Anständen solchen dahin entschieden haben, daß dem Vormund in diesen Fällen allemal das Sechstel zugesprochen werden solle, wann seinerseits in Eintreibung deren Ausständen oder dem Verschleiß der Vorräthen kein geflissentlicher Saumsal zum Schaden der Waisen unterlaufen ist.

471. Dieses Sechstel oder Zwölftel gebühret dem Vormund ohne Unterschied, ob das Vermögen der Waisen an liegenden Gütern, oder an verzinslich angelegten Geldern, oder anderen trockenen Gefällen, oder an was sonsten bestehe, und ob dessen Mühewaltung schwerer oder leichter seie, dann ob viel oder wenig an der klaren Ertragniß erübriget werde, wann solche nur dreißigtausend Gulden nicht übersteiget.

Wo aber gar nichts übrig bleibt, hat auch das Sechstel oder Zwölftel nicht statt.

472. Kein Vormund ist jedoch befugt, sich dieses Sechstel oder Zwölftel eigenmächtig zuzueignen, bevor ihm dasselbe nicht von der Vormundschaftsgehörde in dem Endauszug zugesprochen, und solches in Ausgab zu bringen verwilliget worden.

473. Es lieget ihm dahero ob, bei Erlag der jährlichen Raitung einen ordentlichen Ueberschlag von dem Betrag des vormundschaftlichen Sechstels oder Zwölftels nach den oben vorgeschriebenen Maßregeln zu verfassen und solchen der Rechnung beizulegen, dann hierüber die richterliche Erkanntniß abzuwarten.

474. Diesen Ueberschlag solle die Vormundschaftsgehörde durch die bestellte Raithandlere oder Rechnungsaufnehmere untersuchen lassen, und nach Befund entweder so viel, als der Vormund hieran angesetzet, ihme in dem Endauszug, um solches in künftiger Rechnung in Ausgab zu legen, zusprechen oder nach dem eigentlichen Betrag mäßigen.

475. Nichtsdestoweniger ist dem Vormund gestattet, nicht allein währendem

Raitungserlag und Aufnahme sich an dem baaren Geldvorrath für dem Betrag der angesetzten Belohnung bis zum Erfolg des gerichtlichen Endauszugs zu halten, sondern auch nach dessen Habhaftwerdung sich mit so viel, als ihme hieran zuerkannt worden, aus der bei dem Rechnungsschluß vorhanden gebliebenen, oder nachher eingehenden Barschaft ohne Nachwartung bezahlt zu machen.

476. Welches auch in jenem Fall statt hat, wann gleich der Vormund durch den Endauszug zu einigem Ersatz angewiesen wurde, in welchem Fall nicht nöthig ist, deswegen von der vormundschaftlichen Belohnung etwas abzuziehen, sondern die Richtigkeit wird dadurch hergestellet, daß der Vormund dagegen den Betrag des auferlegten Ersatzes in der künftigen Rechnung ordentlich in Empfang zu bringen schuldig ist.

Es hätte dann die Vormundschaftsgehörde bei Ermanglung anderweiter Sicherheit nothwendig zu sein befunden, sich an der vormundschaftlichen Belohnung des zu leisten habenden Ersatzes halber zu halten, und solches in dem Endauszug namentlich ausgedrucket.

477. Würde hingegen der Vormund bei deme, was ihme in dem Endauszug an dem angesetzten Sechstel oder Zwölftel zugesprochen worden, nicht beruhen wollen, so ist ihme unbenommen, binnen vierzehen Tagen von der ihme kundgemachten richterlichen Erkanntniß seine Beschwerde auch außer der Ordnung bei dem höheren Richter anzubringen.

478. Wann jedoch das Vermögen der Waisen an jährlicher klarer Ertragniß mehr dann dreißigtausend Gulden abwirft, so solle Uns allein vorbehalten sein, die vormundschaftliche Belohnung nach Umständen jedesmal auszumessen.

479. In allen anderen Landen aber, wo durch die vorige Gesetze nichts Gewisses zur vormundschaftlichen Belohnung festgesetzet ist, sondern deren jedesmalige Bestimmung von dem richterlichen Ermessen abhanget, solle es auch fernershin dabei sein Verbleiben haben, und die Belohnung jederzeit mit Mäßigung und Sparsamkeit ausgeworfen werden.

480. Zu diesem Ende hat die Vormundschaftsgehörde, wann der Vormund bei Erlag der Raitung hierum geziemend anlanget, nicht allein auf die Ertragniß des Waisenguts, sondern vornehmlich auch auf die Beschaffenheit der Vormundschaft, mehrere oder wenigere Mühewaltung des Vormunds, die Kräften des Vermögens, und andere zu betrachten billige Umstände zu sehen, und eine denenselben angemessene Belohnung zuzusprechen, welche zwar nach Befund der Umständen weniger, niemalen aber ein Mehreres, als das oben ausgesetzte Sechstel oder Zwölftel nach dem Unterschied der Unvogtbarkeit oder Minderjährigkeit der Waisen betragen kann und solle.

481. Wäre die ausgeworfene Belohnung zu gering oder zu übermäßig, so solle wie ersteren Falls dem Vormund, also auch im letzteren Fall denen Befreundten der Waisen freistehen, sich bei höherer Gehörde außerordentlich hierwegen zu beschweren.

482. Wann aber das Vermögen der Waisen so gering ist, daß von dessen klarer Ertragniß ein gar Weniges in jährliche Ersparniß falle, so solle dem Vormund nicht bei jedesmaliger Raitungserledigung die Belohnung zuerkannt werden, sondern er ist immittelst die Vormundschaft bis zu Ende derselben unentgeltlich zu führen schuldig.

483. Falls sodann nach Erledigung der Vormundschaft befunden würde, daß der Vormund in Allem die Richtigkeit gepflogen, und gleichwohlen einen kleinen Vermögenszuwachs für die Waisen erübriget, oder mit besonderer Mühe und Fleiß ihr Vermögen bis dahin unverminderet erhalten, oder durch gute Erziehung und Anleitung die Waisen in den Stand gesetzet habe, ohne Schmälerung ihres Vermögens sich selbst künftighin einen ehrbaren Unterhalt zu ver-

schaffen, so ist ihme eine mäßige Erkenntlichkeit von der Vormundschaftsgehörde zuzusprechen.

484. Ueberhaupt erforderet die Billigkeit, daß, wo es wegen Unzulänglichkeit der Vermögensumständen nicht thunlich ist, getreue und fleißige Vormündere nach Maß ihrer Bemühung zu belohnen, die Vormundschaftsgehörden bedacht sein sollen, ihnen auf andere Weis einige Vergeltung zu verschaffen, und zu dem Ende denenselben bei sich ereignender Gelegenheit eine oder andere vermöglichere Vormundschaft, wovon sie sich einer ergiebigeren Belohnung getrösten können, zukommen zu lassen.

§. VII.

485.[26]) Die Vormundschaft endiget sich entweder an Seiten der Waisen oder an Seiten des Vormunds. An Seiten der Waisen hat dieselbe ihr Ende durch Absterben der Waisen, oder Ablegung feierlicher Ordensgelübde, durch deren

[26]) Zu n. 485—515. Die Compilatoren berufen sich in ihren den Inhalt der vorstehenden Bestimmungen betreffenden Darstellungen auf das Patent vom 12. April 1753, welches die Grenze der Minderjährigkeit bis auf die Zurücklegung des 24. Jahres ausgedehnt hat. (Ueber die Entstehung dieses Patentes siehe Referentenentwurf der Gesetze über die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit nebst Motiven. Wien, Staatsdruckerei 1867, S. 150.) Thinnfeld hebt hervor, daß zur Erreichung des Großjährigkeitsalters noch die ausdrückliche Großjährigkeitserklärung hinzutreten müsse. Waldstetten gedenkt der für den aus der Vormundschaft tretenden Mündel bestehenden Nothwendigkeit, vor dem Beginne der eigenen Verwaltung des Vermögens den Eid der Treue nach dem Patente vom 27. Juni 1668 abzulegen, da er „ehender keine actus legales exerciren kann."

Der Entwurf der Compilations-Commission kennt nicht die Scheidung zwischen den in der Person des Mündels und in der Person des Vormundes eintretenden Gründen der Beendigung der Vormundschaft, und verbindet die Bestimmungen über die Beendigung der Vormundschaft mit den Anordnungen über die Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Minderjährigen. Der wesentlichste Unterschied zwischen diesem Entwurfe und dem Cod. Th. besteht darin, daß der erstere die Vormundschaft mit dem Eintritt der Vogtbarkeit enden und in eine Beistandschaft übergehen läßt, welche bis zur Erreichung der Großjährigkeit fortdauert. In Beziehung auf die Nothwendigkeit, die Handlungsfähigkeit junger Leute einzuschränken, wurde im Allgemeinen bemerkt: „Nicht nur in der ersten Jugend ist es der Nothdurft, daß Denjenigen zur Anleitung ihrer Person und zur Erhaltung ihres Vermögens vorgestanden werde, welche noch nicht des Alters seind, in welchen sie selbst beurtheilen können, was ihnen nutz- oder schädlich seie, sondern es ist zu gemeinen Wohl eine nicht minder Nothwendigkeit, damit jungen Leuten auch in jenen Jahren Vorsehung geschehe, in welchen die Vernunft zwar allbereits offen, doch die Kraft des Urtheils annoch schwach, die Erfahrenheit gar unvollkommen und die Entschließung nicht standhaft ist. Und wann auch bei Anwachs der Jahren in diesem Allen ziemlich Reife verblicket, so seind doch die jugendliche Neigungen allzu schlüpfrig und die Nachstellungen allzu gefährlich, daß nicht mancherlei Fehltritte und Benachtheiligungen zu besorgen stünden, wann eine allzu frühzeitige Freiheit nicht beschränket, annebst die Schaltung und Waltung deren jungen Leuten mit dem Ihrigen nicht bis zu einem gewissen Alter hinausgesetzet würde, in welchem an genugsamer Reife nicht mehr zu zweifeln ist." Zur Rechtfertigung der Fortdauer der Vormundschaft nach Erreichung der Mündigkeit wird insbesondere angeführt: „Aber nicht eben darum, daß man sie nach denen Gaben der Natur schon für mündig zu achten hat, sollen sie auch nach denen Gesetzen vogtbar und außer der Vormundschaft gestellet sein; weil ihnen noch allzuviel abgehet, sich selbsten gegen Benachtheiligung zu schützen, ihren Sachen gebührlich vorzustehen und diejenige Handlungen, denen eine Wirkung des Rechts beigeleget ist, geziemend vorzunehmen." Zur Begründung dessen, daß den Vogtbaren die volle Freiheit der Verfügung vorenthalten wird, und dieselben unter eine Beistandschaft gestellt werden, soll folgende Ausführung dienen: „Dann eben in denen ersteren vogtbaren Jahren finden die jungen Leute die gefährlichste Wege und Gelegenheiten vor sich der Freiheit und Ueppigkeit nachzuhangen, ihre gute Gaben nicht so wie es gebühret anzuwenden, dem Müssigang und allerlei Unordnungen sich zu ergeben, in üble Gesellschaften zu verfallen, das durch die Eltern und Vormündere mühsam erworbene und erhaltene Vermögen unnütz durchzubringen, ihre guten Eigenschaften, Ehre und Wohlstand durch Unwissenheit und Ausgelassenheit zu verdunkeln und zu Nutzen des gemeinen Wesens ganz untüchtig zu werden. Die Erfahrung hat es leider nur allzu viel bestätiget, wie gefährlich eine allzu frühe Freiheit der Jugend seie,

Annehmung an Kindesstatt, durch Erreichung der Großjährigkeit und bei Gewerbs- und Handelsleuten niederen Standes, durch Erreichung der Vogtbarkeit, dann endlich durch Nachsicht des Alters.

486. Wann ein Wais mit Tod abgehet, oder in einem geistlichen Orden die feierliche Gelübde ableget, wird zwar andurch die Vormundschaft über denselben geendiget, doch hat der Vormund das nachgebliebene Vermögen insolange zu besorgen, bis daß es Denenjenigen, welchen es von Rechts wegen zuzukommen hat, eingeantwortet werden kann.

---

und wie schwer die Verführung und Nachstellung ihrem Vermögen hintangehalten werden könne, wann einmal die jungen Leute aus der Obsicht gerathen, und Niemand vorgesetzet ist, sie von Abwegen zurückzuhalten, zu guter Beflissenheit anzufrischen, und der Versplitterung ihres Vermögens ausgiebig vorzubiegen." Um den Erfolg der Veranstaltungen zu sichern, welche darauf gerichtet sind, daß die Jugend „in all deme, was zu Unserem höchsten Dienst, zu Nutz des gemeinen Wesens, zu ihrem eigenen Aufkommen, Wohlstand und Nahrung gereichen kann", und um die Jugend zu verhindern, in ungesitteten Lebenswandel zu gerathen, ihr Vermögen zu vergenden, „und außer Stand gesetzt zu werden, sich und denen Ihrigen beförderlich, wie auch dem Vaterland zu dem gemeinen Wesen nutzlich zu sein", wurde angeordnet, daß die Vogtbaren noch bis zur Zurücklegung des 24. Jahres unter Aufsicht eines Beistandes zu stehen haben. Die Beistandschaft wurde als eine besondere Einrichtung hingestellt, hinsichtlich welcher das vormundschaftliche Gericht durch die für die letztwillige und gesetzliche Vormundschaft vorgeschriebenen Beschränkungen nicht behindert und auch an die bei Einsetzung der Dativ-Vormundschaft getroffene Wahl nicht gebunden sein solle. Als Regel wurde übrigens angenommen, daß die Vormundschaft von selbst in die Beistandschaft, die im Uebrigen der Vormundschaft völlig gleichgesetzt wurde, übergehe, und daß der Vormund seine Functionen als Beistand fortsetzen werde. Als Gründe, welche die Enthebung des Vormundes und die Bestellung einer anderen Person als Beistand veranlassen können, wurden insbesondere hervorgehoben, das Verlangen des Vormundes, die von dem Mündel oder seinen Verwandten erhobene Beschwerde wegen „unanständiger Begegnung" von Seite des Vormundes, dann Schwierigkeiten bei Erledigung der Vormundschaftsrechnungen. Wenn eine Aenderung in der Person des Vormundes stattfand, so sollte bei der Auswahl des Beistandes auf die von einem Erblasser hierzu ausersehene Person oder auf die nächsten Verwandten des Mündels besondere Rücksicht genommen werden. Ausführliche Bestimmungen beschäftigen sich mit der Aufgabe, Diejenigen, welche vor erreichter Großjährigkeit zur Eigenberechtigung, die auch nur theilweise gewährt werden konnte, gelangt waren, im Falle eines üblen Gebrauches der gewährten Freiheit wieder in ihrer Handlungsfähigkeit zu beschränken. Derartige Beschränkungen sollten kundgemacht werden. Eine der n. 515 des Cod. Th. entsprechende Bestimmung fehlte im Entwurfe der Compilations-Commission.

Die Revisions-Commission behielt die Stoffeintheilung des Entwurfes der Compilations-Commission bei, und wich von demselben überhaupt nur darin ab, daß sie nach dem Antrage des Referenten Zencker einer letztwilligen Anordnung und der Nähe der Verwandtschaft bei Bestellung eines Beistandes denselben Einfluß wie bei Bestellung eines Vormundes einräumte, und die einem Vormunde gebührende Belohnung auch jedem Beistande zusprach, ohne, wie es die Compilations-Commission that, den Vater hiervon auszuschließen. Bei der Schlußredaction sind, abgesehen von der Aufnahme einer der n. 515 des Cod. Th. entsprechenden Bestimmung, meritorische Aenderungen nicht vorgenommen worden; die Vertheilung des Stoffes wurde jedoch modificirt und Alles, was sich auf die Beistandschaft der Minderjährigen bezieht, in den Abschnitt verwiesen, welcher unter der Ueberschrift: „Von dem Beistand während der Minderjährigkeit, und von denen Sorgenschaften" von der Curatel handelt.

In den der Compilations-Commission am 2. Mai 1771 mitgetheilten Anmerkungen wurde zu n. 506 empfohlen, den Landesfürsten nicht in allen Fällen in Anspruch zu nehmen, und für Personen der niederen Stände die nöthigen Befugnisse den Vormundschaftsbehörden einzuräumen. Die Commission entgegnete in dem Vortrage vom 7. Mai 1771, man könne keinem Unterrichter die Macht einräumen, die Zeit der Minderjährigkeit, die ohnedies „das Drittel des insgemein erleben könnenden menschlichen Alters" ausmache, noch weiter auszudehnen. Horten erinnerte dagegen, daß die ungleich wichtigere Prodigalitätserklärung nach n. 606 stattfinden könne, ohne daß deshalb in der Regel der Landesfürst zu behelligen wäre. Die staatsräthliche Commission empfahl im Jahre 1771, die Einholung der landesfürstlichen Genehmigung nur dann zu verlangen, wenn es sich um Mitglieder der höheren Stände handelt.

487. Würde das Vermögen nach dem Verstorbenen anderen unter der nämlichen Vormundschaft stehenden Waisen erblich anfallen, so hat auch solches unter der Verwaltung eben desselben Vormunds weitershin zu verbleiben, und hanget es von dem Befunde der Vormundschaftsgehörde, welcher der Vormund den Todsfall unverlängt anzuzeigen hat, ab, ob dieser denen übrigen Waisen zugefallene Erbtheil unter ihnen getheilet, oder annoch ungetheilt in der Gemeinschaft belassen werden solle.

488. Falls aber die Verlassenschaft nebst denen übrigen unter der nämlichen Vormundschaft stehenden Waisen zugleich auch entweder großjährigen, oder zwar noch minderjährigen, doch aber nicht unter dieser, sondern unter anderer Vormundschaft befindlichen Miterben zufiele, so muß die Theilung, sobald solche geschehen kann, ohne Verzug gerichtlich vorgenommen werden, und hat nur so viel unter der Verwaltung des Vormunds zu verbleiben, als davon nach der Theilung auf die übrige unter seiner Vormundschaft stehende Waisen gelanget.

489. Durch Annehmung eines Waisen an Kindsstatt endiget sich die Vormundschaft dergestalten, daß der an Kindsstatt Angenommene bis zu seiner Großjährigkeit aus der Vormundschaft seines bisherigen Vormunds in die Gewalt oder Vormundschaft seines Wahlvaters übertritt.

490. Die gemeinste Art der Beendigung einer Vormundschaft ist, wann die Waisen die Großjährigkeit erreichen, welches damals geschieht, wann sie das vierundzwanzigste Jahr ihres Alters völlig erfüllet haben.

491. Dahingegen wird durch Erreichung der Vogtbarkeit allein die Vormundschaft insgemein nicht geendiget, sondern auch die vogtbar gewordene Waisen haben, so lange sie minderjährig sind, unter der Vormundschaft zu verbleiben.

492. Doch hat die Vogtbarkeit die oben in §. IV von num. 243 bis num. 251 beschriebene rechtliche Wirkungen, außer welchen übrigens in allen anderen Handlungen die Minderjährige denen Unvogtbaren gleich zu halten sind, und ebenso wie diese zur Giltigkeit ihrer Verbindungen den vormundschaftlichen Beistand nöthig haben.

493. Es hat dahero der Vormund nicht weniger wie bei Unvogtbaren auf ihr Thun und Lassen obacht zu tragen, sie mit allen Nöthigen nach obervormundschaftlicher Ausmessung zu versehen, ihnen zu Wissenschaften und standesgemäßen Uebungen oder Hantierungen die Anleitung zu geben, oder durch Andere zu verschaffen, ihre gute oder üble Aufführung zu beobachten, von letzterer sie bescheidentlich abzumahnen, und, da dieses nicht verfinge, ihr unanständiges Betragen der Vormundschaftsgehörde zur ernstlicheren Einsicht zeitlich anzuzeigen.

494. Desgleichen währet die vormundschaftliche Verwaltung des Vermögens der Minderjährigen eben also, wie in der Unvogtbarkeit, fort, wobei aber der Vormund hauptsächlich dahin zu trachten hat, damit der Minderjährige nach und nach geschickt gemacht werde, sein Vermögen bei erreichender Großjährigkeit selbst nutzlich zu verwenden.

495. Zu diesem Ende solle denen Minderjährigen von der Beschaffenheit ihres Vermögens, von denen dabei vorfallenden Ankehrungen, Wirthschaftseinrichtungen, Verbesserungen, Haftungen und Beschwerden, zustoßenden Schäden, Strittigkeiten und Rechtsvertheidigungen, und überhaupt von Allem, was ihnen zum nöthigen oder nutzlichen Unterricht und dereinstiger Warnung gereichen kann, kein Geheimniß gemacht, sondern vielmehr ihr eigener Begriff darüber zum öfteren geprüfet, ein besserer beigebracht und alle nöthige Anleitung auf künftige Fälle gegeben werden, welche sie zur dereinstigen nutzlichen und wirthschaftlichen Verwaltung des Ihrigen geschickt und tauglich mache.

496. Die Minderjährigen aber sollen hierbei alle Aufmerksamkeit bezeigen, ohne sich jedoch in die vorfallende Geschäften einzumischen, oder dem Vormund

darinnen hinderlich zu fallen, oder zuwider zu sein, wie dann Wir in dieser Absicht den Vormund darzu verbunden haben wollen, bei Erlag der jährlichen Raitungen der Vormundschaftsgehörde allemal besonders anzuzeigen, wie selbe sich in dem Begriff der Wirthschaft anlassen, wie ihre Aufführung beschaffen seie, und ob sie sich unachtsam oder widerspänstig gegen seine Anleitungen bezeigen?

497. Um damit jedoch die Minderjährigen nach und nach zur ordentlichen Haushaltung angewöhnet werden, und die Kennzeichen der von ihnen zu gewarten habenden guten oder üblen Wirthschaft sich desto deutlicher veroffenbaren, solle der Vormund denenselben von Zeit zu Zeit nicht allein von denen für sie gewidmeten Unterhaltsgeldern nach seiner Bescheidenheit mehr oder weniger zu ihren Handen ausfolgen, und auf dessen behöriger Verwendung besonders obacht haben, sondern auch, wo es die Kräften des Vermögens zulassen, von ihren Einkünften nach obervormundschaftlichen Ermessen etwas zu ihrer freien Verwendung abreichen, und hierauf, wie selbe sich dessen gebrauchen, ohne daß sie es vermerken, fleißige Aufsicht tragen, um nach Beschaffenheit ihrer Gebarung die ihnen eingestandene Freiheit zu erweiteren oder einzuschränken.

498. Wann ein Minderjähriger bereits mit Bewilligung der Gehörde verehelichet wäre, oder schon in einem öffentlichen Amt oder Bedienstung stünde, oder der Wohlstand es sonst aus anderen Ursachen erforderete, so solle ihme die Führung seiner eigenen Haushaltung nach Maß des ihme von der Vormundschaftsgehörde ausgeworfenen Unterhaltsbetrags überlassen werden.

499. Würde aber der Vormund bemerken, daß die Barschaft unnütz verwendet werde, und die Bezahlung der nothwendigen Bedürfnissen in Ruckstand gerathe, so hat derselbe solches der Gehörde zeitlich anzuzeigen, damit der Minderjährige nach erheischenden Umständen in der freien Gebarung beschränket, und der besorglichen Einschuldung durch dienliche Wege vorgebogen werde.

500. Durch die Heirath allein, wann gleich solche mit Bewilligung der Gehörde geschehen, wird kein Minderjähriger, noch weniger ein Unvogtbarer von der Vormundschaft entlediget, obschon ihme in solchem Fall zu seinem und der Seinigen Unterhalt ein ergiebigeres Auskommen von der Vormundschaftsgehörde auszumessen ist.

501. Wann aber eine minderjährige oder noch unvogtbare Weibsperson mit Vorwissen und Bewilligung der Vormundschaftsgehörde sich verehelichet, fällt sie bis zur erreichenden Großjährigkeit unter die Vormundschaft ihres Ehegattens, wann dieser bereits großjährig ist, deme sofort der bis dahin geweste Vormund die Vormundschaft abzutreten und zugleich die Verwaltung ihres Vermögens zu übergeben hat, welche derselbe mit eben der Verbindlichkeit, wie ein jedweder anderer Vormund, jedoch ohne einiger Belohnung, statt welcher er sich mit deme, was ihme in dem Heirathsbrief verschrieben worden, zu begnügen hat, zu führen schuldig ist.

502. Wäre hingegen derselbe noch minderjährig, obschon Wir ihme die Nachsicht des Alters ohne solche namentlich auf diese Vormundschaft zu erstrecken, ertheilet hätten, oder ihme sonst die freie Verwaltung seines eigenen Vermögens beschränket, so hat das Vermögen seiner minderjährigen oder noch unvogtbaren Ehegattin unter der Verwaltung des bis dahin gewesten oder neu zu bestellenden Vormunds zu verbleiben, bis daß der Mann die Großjährigkeit und somit die Vormundschaft über dieselbe erlange, oder sie selbst großjährig werde.

503. Würde aber der Mann, unter dessen Vormundschaft seine minderjährige oder noch unvogtbare Ehegattin gestanden, vor deren erreichter Großjährigkeit versterben, so ist der minderjährigen, oder noch unvogtbaren Wittib ein anderer Vormund zu bestellen.

504. Damit jedoch Jemand für großjährig geachtet werde, und die Macht

mit dem Seinigem frei zu schalten und zu walten erlange, ist an der Erfüllung des vierundzwanzigsten Jahrs nicht genug, sondern er muß beinebst von Gericht aus für großjährig erkläret, und ihme sein Vermögen eingeantwortet werden, welches die Vormundschaftsgehörde sogleich, als Jemand die ausgesetzte Jahre hat, wann sonst keine erhebliche Ursachen entgegenstehen, ohne weiters zu veranlassen hat.

505. Derlei erhebliche Bedenken sind, wann Jemand währender Minderjährigkeit deutliche Kennzeichen einer üblen Wirthschaft von sich gegeben hätte, und es dahero ohne seinem besorglichen Verfall nicht rathsam wäre, ihme die freie Hand über sein Vermögen zu lassen.

506. In welchem Fall mit der Erklärung der Großjährigkeit und Einantwortung des Vermögens Anstand genommen, zugleich aber dieser Vorfall mit allen Ursachen der nöthig findenden Zuruckhaltung unverlängt Uns angezeiget und Unsere höchste Entschließung darüber abgewartet werden solle.

Wo es sodann bei Uns beruhen wird, die Vormundschaft annoch auf eine Uns gefällige weitere Zeit hinaus zu erstrecken.

507. Wir wollen jedoch von der Nothwendigkeit der zur selbsteigenen Schalt- und Waltung mit dem Seinigen für insgemein erforderlichen Großjährigkeit die Gewerbs- und Handelsleute niederen Standes in Städten und Märkten, wie auch das gemeine Landvolk gnädigst entbunden und hiermit verordnet haben, daß, wann selbe nach erreichten vogtbaren Jahren einer burgerlichen Nahrung, Gewerb, Handlung oder Hantierung selbst vorzustehen fähig befunden werden, sie keiner Nachsicht des Alters nöthig haben, sondern denen Vormundschaftsgehörden für allgemein die Macht eingeraumet sein solle, nach Befund der Tauglichkeit solcher junger Leuten auf deren, oder ihrer Befreundten oder Vormünderen Ansuchen selbst fürzugehen und ohnerachtet der noch fürwährenden Minderjährigkeit die Einantwortung des Vermögens zu veranlassen.

508. Es solle aber der Vormund des Minderjährigen, wann er nicht selbst darum anhält, allemal vorhero darüber vernommen und beinebst genugsame Zeugniß beigebracht werden, daß der Minderjährige ehrbaren und bescheidenen Wandels, und zur vorhabenden Handlung, Gewerb oder anderen burgerlichen Nahrung, worzu die eigene Schaltung mit dem Seinigen und die Freiheit sich zu verbinden erforderlich ist, fähig seie.

509. Wann nun die Vormundschaftsgehörde denselben zu diesem Gewerb oder Nahrung zuzulassen befindet, so hat sie ihme sein Vermögen ohne weiters einzuantworten, dabei jedoch auf das Betragen solcher junger Leuten ein wachsames Aug zu halten, und bei wahrnehmender Unwirthschaft in Zeiten solche Vorkehrungen zu treffen, damit ihrem weiteren Verfall vorgebogen werde.

510. Diese gerichtliche Einantwortung macht der über sie bestellt gewesten Vormundschaft ein Ende, und sie erlangen andurch die Fähigkeit zu allen Handlungen und Verbindungen, zu deren Giltigkeit sonst bei Anderen die Großjährigkeit oder eine besondere Nachsicht des Alters erforderet wird.

511. Nur zur Vormundschaft über ihre minderjährige oder noch unvogtbare Weiber sind sie vor erreichter Großjährigkeit nicht fähig, sondern diese beharren bis dahin unter ihrer vorigen Vormundschaft.

Wo sie aber schon vogtbar sind, und an dem Gewerb ihres Manns mit gerichtlicher Verwilligung Antheil nehmen, so ist ihnen ohnangesehen ihrer Minderjährigkeit ihr Vermögen einzuantworten, und kann auch ihnen in diesem Fall nach dem Tod des Manns die Vormundschaft über ihre Kinder zu Fortsetzung der Nahrung, jedoch mit Beigebung eines gewerbsverständigen Mitvormunds aufgetragen werden.

512. Endlich endiget sich die Vormundschaft an Seiten der Waisen durch

die von Uns aus landesfürstlicher Machtsvollkommenheit Jemandem ertheilte Nachsicht des Alters, welchem Falls sich nach dem Inhalt Unserer Verleihung zu achten, und hiernach die Einantwortung des Vermögens mit denen allenfalls darinnen enthaltenen Einschränkungen zu veranlassen, forthin aber auf seine Gebarung fleißig acht zu tragen, und bei Verspürung eines üblen Gebrauchs dieser ihme verliehenen Gnade der besorgliche Verfall seines Vermögens Uns von der Gehörde allsogleich anzuzeigen ist, um die nöthig ermessende Vorsehung treffen zu mögen.

513. Außer diesen Fällen entweder einer von Uns erwirkten Nachsicht des Alters oder der bei Personen minderen Standes und gemeinen Leuten von der Vormundschaftsgehörde befundenen, selbsteigenen Nahrungs- oder Gewerbsfähigkeit solle keinem Minderjährigen sein Vermögen eingeantwortet, sondern dessen Verwaltung von dem Vormund fortgesetzet werden.

514. Solange aber auch bei schon Großjährigen die Einantwortung des Vermögens nicht erfolget, ist ein solcher, obschon nach dem Alter großjährig Gewordener, oder zur eigenen burgerlichen Nahrung tüchtig Befundener, oder von Uns mit der Nachsicht des Alters Begnadigter forthin einem Minderjährigen gleich zu halten, mithin zu einigerlei Verbindungen unfähig.

515. Was bishero von der Großjährigkeitserklärung und Einantwortung des Vermögens geordnet worden, ist nur von solchen Minderjährigen zu verstehen, die ein unter vormundschaftlicher Verwaltung befindliches Vermögen haben, maßen in dessen Ermanglung nichts eingeantwortet werden kann, folglich auch keine vorläufige Großjährigkeitserklärung nöthig ist, sondern gleichwie derlei unvermögliche Waisen nach erreichter Vogtbarkeit für die Erwerbung ihres Unterhalts selbst zu sorgen haben, und dem Schicksal ihres Fortkommens überlassen bleiben, also hat auch die weitere Vormundschaft ihr Ende, und sie sind an der Giltigkeit ihrer Verbindungen nicht gehemmet.

516.[27]) An Seiten des Vormunds endiget sich die Vormundschaft durch

---

[27]) Zu n. 516—543. Hinsichtlich der die Person des Vormundes betreffenden Gründe der Beendigung der Vormundschaft gedenkt Waldstetten mit Berufung auf die Landesordnung nur des Falles, in welchem unter mehreren bevormundeten Geschwistern der älteste Bruder die Eigenberechtigung erlangt und sohin begehren kann, daß ihm, unter gleichzeitiger Enthebung des bisherigen Vormundes, die Vormundschaft über seine Geschwister übertragen werde. Thinnfeld berichtet, daß eine Mutter, wenn sie zur zweiten Ehe schreitet, die Vormundschaft verliert, was jedoch, wie er für Steiermark beifügt „unter Bauersleuten nicht beobachtet wird", ferner daß „suspecte" Vormünder nach den Vorschriften des gemeinen Rechtes entfernt werden. Als besondere Gründe der Amovirung eines Vormundes führen die Statute von Görz und Gradiska an, die Unterlassung der Aufnahme des Inventars und die aus der Rechnung des Vormundes erkennbare üble Gebarung. Hormayer hebt die beharrliche Unterlassung der Rechnungslegung als einen Umstand hervor, welcher suspect mache, und die Enthebung des Vormundes veranlassen könne. Er empfahl: „Wegen der untreuen Gerhaben und Curatoren wäre das scharfe Patent, so wegen der untreuen Beamten ergangen, sub modo zu appliciren."

Der Entwurf der Compilations-Commission unterscheidet sich in meritorischer Beziehung vom Cod. Th. nur dadurch, daß ersterer im Verfahren gegen verdächtige Vormünder das Aberkennen der Ehrenrechte dem Strafgerichte vorbehält, und im Civilverfahren eine die Ehrenfrage berührende Urtheilsfällung ausschließt.

Im Verlaufe der Berathungen der Compilations-Commission hatte sich Thinnfeld dagegen ausgesprochen, die Fortführung der Vormundschaft durch eine zur zweiten Ehe schreitende Mutter ausnahmslos von einer Bewilligung des Landesfürsten abhängig zu machen, indem er darauf hinwies, daß man am Lande froh sein müsse, wenn sich die Mutter zur Beibehaltung der Vormundschaft bereit erkläre, und daher diese Fürsorge für arme Pupillen nicht durch die Forderung der Einholung der allerhöchsten Entschließung erschweren dürfe. Die Entwürfe der Revisions-Commission und der Schlußredaction enthalten keine meritorische Aenderung.

dessen Tod, wegen dessen Unfähigkeit oder rechtmäßiger Entschuldigung, wegen übler Verwaltung und daher auf sich ladendem Verdacht, und endlich aus Anordnung des Gesetzes oder des Erblassers.

517. Durch den Tod des Vormunds höret die Vormundschaft auf und erstrecket sich keineswegs auf dessen Erben.

Doch müssen diese die rückständige Raitung legen, verantworten und richtig stellen, wie auch das Waisengut mit gleicher Obliegenheit, wie der Verstorbene, insolang besorgen, bis eine andere Vorsehung getroffen und dessen Ausantwortung an den nachfolgenden Vormund veranlasset wird. Wo es aber zufällig geschehen würde, daß der Erb des Vormunds auch dessen Nachfolger in der Vormundschaft werde, ist es jedennoch nicht die vorige, sondern eine neue Vormundschaft.

518. Die Unfähigkeits- und Entschuldigungsursachen sind alle bereits oben §. III. erwähnet worden.

Was dahero Jemanden gleich anfänglich zur Uebernehmung der Vormundschaft unfähig macht oder bei deren Auftrag zur Enschuldigung berechtiget, alles dieses ist insgemein auch hinreichend, wann es sich währender Vormundschaft ereignet, daß deswegen der Vormund von der aufhabenden Vormundschaft entlassen oder auf Verlangen davon befreiet werde, insoferne die Ursachen nicht also beschaffen sind, daß solche nach vorerwähnter obiger Ausmessung zwar von einer neu aufgetragenen, nicht aber auch von der schon wirklich aufhabenden Vormundschaft entschuldigen.

519. Wann ein Vormund der üblen Verwaltung überwiesen, oder dessen Untreue offenkundig ist, solle demselben die Vormundschaft ohne weiters benommen werden.

Wiezumalen aber für die Waisen allzugefährlich wäre, es auf den Fall einer wirklichen Veruntreuung ankommen zu lassen, so ist es auch schon an einem gegründeten Verdacht der üblen Verwaltung genug, zur Aenderung der Vormundschaft zu schreiten.

520. Dieser Verdacht kann aus verschiedenen Umständen wider den Vormund entstehen, da er aus eigener böser Gemüthsart, Fahrlässigkeit oder Arglist wider seiner Pflicht etwas thut oder unterläßt, was einen gegründeten Argwohn erreget, daß er sein vormundschaftliches Amt nicht getreulich handle.

521. Als da derselbe die Waisen übel hielte, sie zum Ueblen anführete, durch böse Beispiele zu ihrer Verführung Anlaß gäbe, wissentlich übel gesitteten Leuten sie anvertrauete, es ihnen an standesmäßiger Erziehung ermanglen ließe, die Ausmessung eines genüglichen Unterhalts nicht ansuchete, oder durch unwahrhafte Vorstellungen hintertriebe, oder den ausgeworfenen Betrag, da er es wohl thun kann, nicht darzu anwendete.

522. Ferners, wann er sich durch ungeziemende Mittel zur Vormundschaft eingedrungen oder sich darinnen auf solche Art zu erhalten suchet, wann er sich in Eigennutz betreten läßt, wann er ein ihme wohl bewußtes Vermögen der Waisen der Vormundschaftsgehörde nicht zeitlich oder nicht getreulich angezeiget, und um so mehr, wann er solches anfänglich ganz oder zum Theil verleugnet und unterschlagen hätte, wann er das Waisengut ohne obervormundschaftlicher Ver-

---

Aus dem Vortrag der Compilations-Commission vom 7. Mai 1771 ergiebt sich, daß nach Meinung derselben das Gericht in Anwendung der n. 584 den Ehrverlust immer auszusprechen hätte, wenn die Verurtheilung eines Vormundes wegen Untreue und Gefährde erfolgt; wogegen Horten erinnerte, daß diese Meinung im Texte nicht zum deutlichen Ausdrucke gelangt sei. Die staatsräthliche Commission empfahl im Jahre 1771 die Bestimmung über Verhängung von Ehrenfolgen zu streichen, da diese in den Bereich des Strafrechtes falle.



willigung eigenmächtig veräußeret, verpfändet oder sonst, wiewohlen ungiltig, beschweret, vernachlässiget oder gar verderben läßt.

523. Nicht weniger, wann er die Steuern und Anlagen davon nicht entrichtet, sondern solche ohne Noth zum Nachtheil der Waisen anwachsen läßt, wann er mit dem Waisengut einen verbotenen oder sehr unsicheren Handel waget, wann er ohne Verwilligung der Vormundschaftsgehörde neue Schulden macht oder die vorhandenen, wo er kann, nicht abzahlet, wann er nach überkommener Vormundschaft, ohne zu begreifen, woher, kostbarer, als er nicht sonst gewohnet ware, zu leben anfängt, oder an ihme eine Verschwendung seines eigenen Vermögens bemerket wird.

524. Endlich, wann derselbe den Raitungserlag lang über die ausgesetzte Zeit verspätet, wann er auf Erforderen der Vormundschaftsgehörde außer habenden Ehehaften nicht erscheinet, wann er die ihme zugegebene Beiräthe oder Vormundschaftsgehilfen in Sachen, die in ihre Wissenschaft, Kunst oder Gewerbe einschlagen, nicht beiziehet, oder ihren Rath und Meinung eigensinnig verwirft, und überhaupt etwas thut oder unterläßt, was guten und getreuen Vormünderen zu thun oder zu unterlassen nicht geziemet.

525. Alle Vormündere ohne Ausnahme können sich verdächtig machen, worwider sie weder das Zutrauen des Erblassers, weder das nahe Blutband, weder der obrigkeitliche Auftrag der Vormundschaft, weder der gute Ruf und Leumuth, weder die geleistete Bürgschaft, weder die kundbare Zahlfähigkeit, noch sonst etwas schützen kann, sondern es solle bei sich ergebendem Verdacht nach Erheischung der Umständen ohne Ansehen der Person des Vormunds mit Untersagung der ferneren Verwaltung und hiernach folgender anderweiter Vorsehung fürgegangen werden.

Doch muß der Verdacht gegründet und die Anzeigen einer üblen Verwaltung an sich schon offenbar sein, oder von glaubwürdigen Leuten und nicht etwann aus Mißgunst, Haß oder Leichsinnigkeit herrühren, noch sonst unwahrscheinlich, sondern vielmehr nach vernünftigen Ermessen des Richters durch geheime zu keiner Verkleinerung des Vormunds gereichende Nachforschung, oder andere beitretende Umstände vorerst bestärket sein.

526. Nicht nur die Vormundschaftsgehörde selbst ist schuldig, auf das Betragen des Vormunds acht zu haben, sondern auch jene, welchen einen Theil an der Vormundschaft haben, als Mitvormündere, Ehrenvormündere, vormundschaftliche Beistände, oder zugegebene Beiräthe und Gehilfen sind unter eigener Verantwortung verbunden, die Handlungen des Vormunds zu beobachten, und den vermerkenden Unfug oder Gefahr der Vormundschaftsgehörde sogleich anzuzeigen.

527. Ueber das solle nicht allein allen Befreundten der Waisen, sondern auch einem jedwedem Anderem zugelassen sein, aus reblichem Antrieb und Beherzigung des unter der Vernachlässigung der Waisen und ihres Vermögens leidenden gemeinen Wohlstands verdächtige Vormündere bei der Gehörde anzugeben.

528. Es ist aber dabei keine förmliche Anklage nöthig, sondern an deme genug, daß der Verdacht mit allen Umständen bei der Vormundschaftsgehörde angezeiget werde, welche das Angebrachte zu beurtheilen, nach Erforderniß gehörig zu untersuchen, und das weiter nöthig Findende vorzukehren hat. Wann selbe jedoch die billige Abhilfe versagete, kann solche bei dem höheren Richter angesuchet werden.

529. Ist das Angeben unwahrscheinlich und nicht mit genugsamen Anzeigen begleitet, der Vormund hingegen guten Rufs und bekannten Wohlverhaltens, so solle dasselbe zur Stelle verworfen, gänzlich unterdrucket, und da es muthwillig zu sein befunden würde, dem Angeber nachdrucksam verwiesen, auch gestalter Dingen nach bestrafet, hierbei aber vermieden werden, damit es dieserhalben zwischen dem Vormund und dem Angeber zu keiner weitläufigen Rechtsführung gelange.

530. Wäre aber die Anzeige zwar nicht ungegründet, jedoch an sich von

keiner besonderen Erheblichkeit und an dem Verzug der Abhilfe keine Gefahr, so ist die Verwaltung des Vormunds nicht zu unterbrechen, sondern unter der Hand der Sachen Bewandtniß nachzuforschen, und der befundene Unfug allsobald abzustellen, oder beschaffenen Umständen nach in der Ausstellung der Mängeln über die erlegte Vormundschaftsraitungen auf das Angeben der Bedacht zu nehmen, und somit dem weiterem Uebel vorzubeugen.

531. Wäre hingegen die Anzeige gegründet und das Angegebene auch an sich erheblich, so solle nicht gesaumet werden, dem Vormund in der weiteren Verwaltung der Vormundschaft Einhalt zu thun, denselben zu Rede zu stellen und, da er den Verdacht von sich abzuleinen nicht vermögete, der Vormundschaft halber eine andere Vorsehung zu veranlassen, wobei auf das schleunigste zu verfahren ist, damit die Waisen durch längeren Verzug keinem größeren Schaden ausgesetzet bleiben.

532. Doch solle alles dieses dem Vormund an seiner Ehre und guten Leumuth nicht nachtheilig sein, noch auch dieserhalben ein förmlicher Rechtsspruch wider den Vormund geschöpfet werden, sondern es ist an deme genug, daß einem Anderem die Vormundschaft aufgetragen, und unter Einem der verdächtige Vormund ohne Erwähnung des Verdachts, sondern nur mit der überhaupt lautenden Beziehung auf erhebliche Ursachen mittelst gerichtlicher Auflage dahin angewiesen werde, dem neuen Vormund das Waisengut zu übergeben, und seiner bisherigen Verwaltung halber die vollständige Richtigkeit zu pflegen.

533. Würde aber der Vormund nicht dabei beruhen wollen, sondern sich an die höhere Behörde verwenden, so sind ihme die wahre Ursachen des Verdachts schriftlich zu bedeuten, und eben also dem höheren Richter in dem abforderenden Bericht ohne Ruckhalt anzuzeigen, welches jedoch dem Vormund an seiner Ehre noch keinen Nachtheil zuziehet.

534. Nur in dem alleinigen Fall wird der Vormund seiner Ehre verlustig, wann wider ihn wegen begangener Untreue und Gefährde in dem schöpfenden Urtheil nebst der Entsetzung von der Vormundschaft auch zugleich die Ehrlosigkeit ausdrücklich verhänget worden.

535. Durch das Gesatz unmittelbar wird die Vormundschaft an Seiten des Vormunds in zweien Fällen beendiget, als:

Erstens, wann von mehreren unter der Vormundschaft stehenden Geschwisteren ein Bruder die Großjährigkeit erreichet, welchen Falls derselbe über sein übriges noch minderjähriges Geschwister die Vormundschaft begehren kann, durch welche Aenderung sie an Seiten des vorherigen Vormunds geendiget wird.

536. Zweitens, wann die Mutter, welche die Vormundschaft über ihre Kinder erhalten hat, zur anderen Ehe schreitet, ohne die Verwilligung solche beibehalten zu dürfen ausgewirket zu haben, wie es bereits oben in §. II. geordnet worden.

537. Aus Anordnung des Erblassers höret die Vormundschaft an Seiten des Vormunds auf, wann der Erblasser in seinem letzten Willen Jemanden nur bis auf eine gewisse Zeit, oder bis zum Erfolg oder Ausgang einer beigesetzten Bedingniß zum Vormund benennet hat, die Zeit aber vorüber, und die Bedingniß erfüllet oder erloschen ist.

538. Wie immer aber die Vormundschaft beendiget werde, so ist der Vormund oder dessen Erben allemal schuldig die Schlußraitung in der ausgesetzten Zeit zu erlegen, und das Vermögen entweder dem nachfolgenden Vormund, oder dem großjährig erklärten, oder auch noch minderjährigen Waisen, wann derselbe in obigen beiden Fällen, da er entweder nach erreichter Vogtbarkeit zu einer burgerlichen Nahrung oder Gewerb fähig befunden worden, oder die Nachsicht des

Alters erhalten hätte, aus der Vormundschaft austritt, auf obervormundschaftliche Anordnung einzuantworten.

539. Wann die Vormundschaft aus Anordnung des Gesatzes oder des Erblassers aufhöret, oder der Vormund sonst eine rechtmäßige Ursache hätte, seine Entbindung von der Vormundschaft anzuverlangen, so lieget ihme ob, diesen Umstand bei der Vormundschaftsgehörde gebührend anzuzeigen, und um anderweite Bevormundung der Waisen anzuhalten, bis dahin aber die Verwaltung fortzusetzen.

540. Wann hingegen die Vormundschaftsgehörde, es seie wegen übler Verwaltung, gegründeten Verdachts, oder wegen zugestoßener Unfähigkeit, mit dem Vormund eine Aenderung zu treffen befindet, so muß von derselben sogleich denen Waisen mit einem anderem tüchtigem Vormund vorgesehen werden.

541. Wo aber die Vormundschaft an Seiten der Waisen durch deren erreichte Großjährigkeit, oder befundene Gewerbsfähigkeit oder von Uns erwirkte Nachsicht des Alters gänzlich aufhöret, hat der Vormund bis zu der von der Vormundschaftsgehörde anordnenden Einantwortung des Vermögens die Verwaltung fortzuführen.

542. Die von dem abtretenden Vormund einbringende Schlußraitung solle allemal mit Zuziehung des antretenden Vormunds, oder seines aus der Vormundschaft gänzlich ausgetretenen Pflegbefohlenen aufgenommen und erlediget, wie auch die aus der verwalteten Vormundschaft entstandene Sprüche und Gegensprüche zwischen dem abtretenden und antretenden Vormund, oder einem für die Waisen eigens zu bestellen habenden Rechtsvertreter, oder auch denen die eigene freie Schalt- und Waltung überkommenden Pflegbefohlenen gerichtlich ausgeführet werden.

543. Unmittelbar aber kann es zwischen dem Vormund und seinen Pflegbefohlenen zu keinen Rechtssprüchen kommen, weilen diese weder für sich selbst den Vormund belangen, noch von ihme belanget werden können, sondern durch den nachfolgenden Vormund, oder einen nach Erforderniß eigens zu bestellenden Rechtsobsorger, und durch die Vormundschaftsgehörde selbst bis zu Erlangung der eigenen freien Verwaltung vertreten werden müssen.

544. [25]) Die Einantwortung des Vermögens an die aus der Vormundschaft

---

[25]) Zu n. 544—586. Nach der Darstellung Waldstettens hatte der Vormund den zur Eigenberechtigung gelangten Mündeln das Vermögen nach Vorschrift der Landesordnung binnen 14 Tagen nach dem Ende der Vormundschaft zu übergeben, widrigens sie sich in die Güter des Vormunds und seines Bürgen einführen lassen konnten. Nach Uebergabe des Vermögens und Erledigung der Rechnungen hatten sie persönlich bei dem Landrechte zu erscheinen, um dem Vormund Dank zu sagen und „ihm zu quittiren." Nach dieser „Danksagung" konnten die früheren Pupillen gegen den Vormund keine Forderung mehr erheben, und die wegen der Vormundschaft geleistete Bürgschaft erlosch. Thinnfeld berichtet für Innerösterreich, daß die Uebergabe des Vermögens gleichzeitig mit der Großjährigkeitserklärung eingeleitet wurde, sie konnte gerichtlich oder außergerichtlich erfolgen. Nach der Uebergabe erhielt der Vormund das Absolutorium. In Vorderösterreich wurde es dagegen, wie Hormayer mittheilt, nicht leichthin gestattet, daß die Uebergabe des Vermögens und die Erledigung der Rechnung außergerichtlich erfolge, weil man dafür hielt, daß der kaum zur Eigenberechtigung gelangte Mündel aus Scheu vor dem Vormund oder in Folge von Vorspiegelungen sich bestimmt finden könnte, die entscheidende Verzichtsquittung voreilig auszustellen, gegen welche er später nicht mehr aufkommen könnte.

Der Entwurf der Compilations-Commission gedenkt des Falles, in welchem die Einantwortung des Vermögens von keinem Theile angesucht wird, und betrachtet die fortgesetzte Verwaltung des Vermögens nicht mehr als auf den Befugnissen eines Beistandes, sondern als auf einer stillschweigenden Vollmacht beruhend. Zur Prüfung der Schlußrechnung war dem großjährig Gewordenen eine Frist von drei Monaten bestimmt. Kam eine Verständigung unter den Parteien innerhalb dieser Zeit nicht zu Stande, so war der entstandene Streit binnen weiteren vier Wochen bei Gericht anhängig zu machen, widrigenfalls das Gericht



Austretende hat allemal auf vorläufige gerichtliche Verordnung, und zwar da, wo noch keine vormundschaftliche Raitung vorhergegangen, nach der gerichtlichen Vermögensbeschreibung, ansonst aber nach dem letzten gerichtlichen Endauszug zu geschehen, und muß beinebst Alles, was seit deme zugewachsen und nach Abzug der Ausgaben übrig ist, nach Ausweis der Schlußraitung überantwortet werden.

545. Diese Einantwortung kann die Vormundschaftsgehörde, wann auch kein Theil darum anhielte, nach vorläufiger Großjährigkeitserklärung von amtswegen verordnen, und solle dieselbe wegen noch nicht verfaßter oder erlegter Schlußraitung nicht aufgehalten, sondern das Vermögen immittelst entweder nach der gerichtlichen Beschreibung oder nach dem letzten Endauszug übergeben, und so die Uebergabe, wie die Uebernahme inzwischen gegen einander bescheiniget, die Schlußraitung aber in der von dem Tag der Großjährigkeitserklärung zu laufen habenden obausgemessenen Frist ohnfehlbar erleget werden.

546. Die einem aus der Vormundschaft Ausgetretenen wider seinen gewesten Vormund zustehende Sprüche zielen hauptsächlich auf Erlag der Raitungen und auf Erstattung alles dessen ab, was demselben von seinem Vermögen annoch abgehet, oder aus Schuld des Vormunds abgehen dörfte, und entweder in seiner Gestalt oder in seinem Werth sich bei dem Vormund befindet, wie auch auf Ersetzung alles ihme durch des Vormunds Gefährde, schwere oder geringe Schuld bereits zugestoßenen oder annoch zustoßen mögenden erweislichen Schadens.

547. Die Gegensprüche des gewesten Vormunds aber gehen auf seine Entschädigung in Ansehung dessen, was er von dem Seinigen in die Verwaltung erweislich einverwendet, und wessen Vergütung derselbe noch nicht erhalten, oder was er aus der Verwaltung Schaden erlitten hat, wie auch auf seine vollständige

---

die Erledigung der Schlußrechnung von amtswegen in die Hand zu nehmen und hierbei wie bei der Erledigung der vorausgegangenen Rechnungen vorzugehen hatte. Bei der Regelung der Haftungsfrage wird des Falles nicht gedacht, in welchem mehrere Vormünder interveniren, dagegen wird auf die vorausgegangenen Bestimmungen hingewiesen, nach welchen Ehrenvormünder und Beiräthe zum Ersatze des durch ihr Verschulden mitverursachten Schadens herangezogen werden können, wenn der Ersatz vom Vormund nicht zu erlangen ist. Bei der Ausstellung der Verzichtsquittung sollte auch sowohl der Vormundschaftsbehörde als dem Vormund, beziehungsweise dem Beistand „für die gute Verwaltung und obgehabte Mühe geziemende Danksagung erstattet werden." Die Danksagung ist von Thinnfeld als eine überflüssige und nicht allgemein übliche Förmlichkeit aufgefaßt und darum die Anordnung derselben widerrathen worden.

Von dieser Danksagung, deren Beibehaltung mit Rücksicht auf die in mehreren Ländern bestehende Uebung von Zencker befürwortet worden ist, hat der Entwurf der Revisions-Commission Umgang genommen. Neu aufgenommen wurden auf Antrag Zencker's die Bestimmungen über die Haftung mehrerer Vormünder, welche in den Cod. Th. übergegangen sind. Die Schlußredaction hat angeordnet, daß die Schlußrechnung in allen Fällen gerichtlich unter Zuziehung des großjährig Gewordenen zu erledigen sei. In Beziehung auf die subsidiäre Haftung der Vormundschaftsbehörde wurde angeordnet, daß der Ersatzanspruch auf dem Beschwerdewege geltend zu machen, und der Proceßweg nur dann zu betreten sei, wenn die Parteien auf denselben ausdrücklich verwiesen worden sind, was jedoch, „wann die Beschwerde unlaugbar gegründet ist, niemals geschehen" solle. Die Beschränkung der Haftung der Behörde auf die mitwirkenden Mitglieder wurde hier zuerst in derselben Weise wie später im Cod. Th. durchgeführt. Die Bestimmungen darüber, in welchem Maße Mitvormünder, Ehrenvormünder, Beiräthe, Stattvormünder, falsche Vormünder und ihre Erben zur Haftung herangezogen werden können, fehlten in der Schlußredaction, welche von der Uebergabe des Pupillenvermögens in dem den Curatelen, und vor Allem dem Beistand während der Minderjährigkeit gewidmeten Abschnitte handelt.

In den der Compilations-Commission am 2. Mai 1771 mitgetheilten Anmerkungen wurde der Schluß der n. 573 als überflüssig bezeichnet, da ja auch der Vormund nicht wegen einer culpa levissima zur Verantwortung gezogen werden könne. Die Commission empfahl in dem Vortrage die Beibehaltung dieser Stelle, da das Gesetz nicht für Ungelehrte geschrieben werde. Von der staatsräthlichen Commission wurde dagegen diese Stelle im Jahre 1771 als überflüssig bezeichnet und deren Streichung empfohlen.

Entbindung von allen währender vormundschaftlicher Verwaltung für seine Pflegbefohlene eingegangenen Verbindungen, ferners auf die Erlassung der wegen der aufgehabten Vormundschaft geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft, und endlich auf eine gerichtliche Hauptquittung und Verzicht von allen an ihme der verwalteten Vormundschaft halber gemachten oder weiters machen mögenden Ansprüchen und Forderungen.

548. In diese Sprüche und Gegensprüche kommt jedoch nichts, was durch die vorherige zu Rechtskräften erwachsene gerichtliche Endauszüge, wann solchen bereits vollständiges Genügen geleistet worden, allschon behoben und abgethan ist, mit alleiniger Ausnahme deren oben erklärten Vorbehaltsfällen, wegen welcher zu allen Zeiten die Richtigkeit von so einem, wie dem anderen Theil geforderet werden kann.

549. Außer diesen bleiben alle vorhin erhaltene Raitscheine in ihrem Inhalt bei Kräften, und wirken in allem deme, was durch den Endauszug richtig befunden und hernach erweislich richtiggestellet worden, eine wahre und vollkommene Loszählung des darmit bescheinigten Vormunds.

550. Gleichwie dahero der geweste Vormund insgemein nur für Jenes Red und Antwort zu geben schuldig ist, was von Schluß der letzten gerichtlich erledigten Rechnung vorgefallen, oder etwann in dem darüber hinausgegebenen Endauszug zur weiteren Verantwortung oder Genugthuung vorbehalten worden, also hat auch an Seiten des gewesten Vormunds auf Dasjenige kein weiterer Anspruch statt, was ihme in denen vorigen Endauszügen oder sonst durch richterliche Erkanntniß bereits rechtskräftig abgesprochen, oder von ihme in die vorige schon erledigte Raitungen bei damals bereits fürgewester Gegenforderung einzubringen wissentlich unterlassen worden, wann nicht vorbesagter Maßen ein- oder andererseits ein erweislicher Vorbehaltsfall unterwaltet.

551. Zur Habhaftwerdung des Vermögens nach einmal gerichtlich angeordneter Einantwortung solle dem großjährig Erklärten mit gerichtlichen Zwangsmitteln wider den saumseligen Vormund, oder wider Jenen, bei weme immer sich etwas von diesem Vermögen ohne Ursach befindet, verholfen und allenfalls auch derselbe mittelst Gerichtshilfe ohne Verschub in den Besitz seiner Güter gesetzet werden.

552. Desgleichen hat er zu Erhaltung des ihme durch den gerichtlichen in Rechtskräften erwachsenen Endauszug zuerkannten Ersatzes, dann aller ihme durch Saumsal des Vormunds verursachten Schäden und Unkosten sich derjenigen Rechtsmitteln zu gebrauchen, welche zu Vollstreckung deren Rechtssprüchen eingeführet sind.

553. Der abtretende Vormund hingegen kann zur Habhaftwerdung dessen, was ihme durch den zu Rechtskräften gediehenen, gerichtlichen Endauszug zugesprochen worden, oder was er nach seiner Schlußraitung annoch zu forderen hat, einen seiner Gegenforderung ausgemessenen Betrag von dem verwalteten Vermögen bis zu seiner Befriedigung zuruckhalten.

Falls aber derselbe nicht so viel zuruckgehalten hätte, so kann er das, was ihme zu seiner Schadloshaltung, oder an der vormundschaftlichen Belohnung zuerkannt worden, so viel hieran noch ausständig ist, durch gleichmäßige Rechtsmitteln ansuchen.

554. Die Sprüche und Gegensprüche, welche zwischen einem großjährig Erklärten und seinem gewesten Vormund bestehen, gelangen demnach selten zu der Nothwendigkeit einer darüber ordentlich auszuführen habenden Rechtstheidigung, sondern der über die erledigte Schlußrechnung ausgefertigte gerichtliche Endauszug giebt schon Ziel und Maß, was einem von dem anderen Theil zu erstatten seie.

555. Nur allein bei sich ergebenden Vorbehaltsfällen, welche nach allen

erledigten Vormundschaftsraitungen hervorkommen, kann eine ordentliche Rechtsführung zwischen dem großjährig Erklärten und seinem gewesten Vormund platzgreifen, worinnen auch der Lauf Rechtens keinerdings zu hemmen ist.

556. Alle diese Sprüche und Gegensprüche betreffen vornehmlich denjenigen Vormund, welcher die Vormundschaft verwaltet hat, und wo solche von Mehreren verwaltet worden, auch Alle, welche die Verwaltung geführet haben.

557. Es ist aber in dem Fall, wo mehrere Vormündere bestellet worden, der dreifache Unterschied zu beobachten, als

erstlich, ob Alle zugleich die Vormundschaft ungetheilt verwaltet haben, oder
andertens, ob die Verwaltung unter ihnen und von weme getheilet, oder
drittens, ob solche von Einem oder Mehreren allein, von denen Uebrigen aber nicht geführet worden.

558. In dem ersten Fall sind Alle für Einen und Einer für Alle denen an sie wegen der vormundschaftlichen Verwaltung machenden Ansprüchen verfänglich, und stehet dem großjährig Erklärten frei, jedweden von ihnen, welchen er will, um die Erstattung dessen, was sie ihme schuldig sind, zu belangen, ohne daß der Belangte sich hierwegen auf die Anderen berufen oder eine Theilung des schuldigen Ersatzes einwenden könne.

559. Doch bleibet Demjenigen, welcher den Ersatz geleistet, bevor, sich deswegen an denen Uebrigen für den dieselbe mitbetreffenden Antheil mittelst einer besonderen Rechtsfertigung zu erholen. Dahingegen ist auch der großjährig Erklärte Allen für ihre erweisliche Gegensprüche gerecht zu werden schuldig.

560. In dem zweiten Fall ist zu unterscheiden, ob die Verwaltung von dem Erblasser oder von Gericht unter mehrere Vormündere vertheilet, oder aber von ihnen selbst untereinander eigenmächtig abgesönderet worden.

561. Wann die Theilung von dem Erblasser oder von Gericht geschehen, so stehet ein Jeder nur für dem Antheil seiner Verwaltung, und kommen ihme auch nur insoweit seine Gegensprüche zu statten. Dahingegen hat Keiner für dem Anderen zu haften, außer insoferne Einer die üble Gebarung des Anderen wissentlich vertuschet, und in der Zeit bei Gericht anzuzeigen unterlassen hätte, welchen Falls derselbe auch um das, was an dem Schuldtragenden nicht erholet werden mag, belanget werden kann.

562. Wo aber mehrere Vormündere die Verwaltung unter sich eigenmächtig vertheilet hätten, so sind zwar Alle, wie in dem ersten Fall verordnet worden, für den von deren Einem verursachten Schaden zu haften verbunden.

Nichtsdestoweniger solle in diesem Fall vorerst Derjenige, der hieran Schuld traget, hierum belanget, und was von ihme nicht erholet werden kann, alsdann von ihnen dergestalten eingetrieben werden, daß nur ein Jeder einen gleichen Antheil zu tragen habe, und was an diesem Antheil von Einem nicht eingebracht werden mag, von denen Uebrigen anwiederum zu gleichen Theilen ersetzet werde.

563. In dem dritten Fall, wo die Verwaltung nur von Einem oder Mehreren und nicht von Allen geführet worden, ist darauf zu sehen, ob Allen zusammen oder nur Einem oder Einigen aus ihnen die Verwaltung aufgetragen worden. Haben Alle den Auftrag erhalten, und sich Einige eigenmächtig davon entzogen, so hat auch alles Dasjenige statt, was in dem gleich vorhergehenden Fall der eigenmächtigen Vertheilung verordnet worden.

564. Ist aber der Auftrag nur Einem oder Einigen von ihnen geschehen, so haben nur die Verwaltenden und nicht auch die Anderen, welche davon enthoben geblieben, Red und Antwort zu geben. Es wäre dann, daß ihre Schuld entweder wegen Selbsteinmengung in die Verwaltung, oder wegen unterlassener Anzeige der ihnen wohl bekannten Gebrechen des verwaltenden Vormunds mit unterlaufe.

565. Für mitverwaltende Vormündere aber sollen alle Diejenige gehalten werden, welche die Vormundschaftsrechnung mit unterschrieben haben, ohne Unterschied, ob ihnen die Verwaltung aufgetragen worden, oder dieselbe sich eigenmächtig darein gemischet haben.

566. Auch bei Stattvormünderen und vermeintlichen Vormünderen haben diese vormundschaftliche Sprüche und Gegensprüche so, wie bei einem wahren Vormund statt.

Falsche Vormündere hingegen sind zwar denen Waisen verfänglich, an diesen aber haben sie nur insoweit eine Gegenforderung, als selbe mit ihrem Schaden erweislich bereicheret worden.

567. Die Verbindlichkeit der Vormünderen gegen die Waisen, sowie dieser gegen jene, gehet auch auf beiderseitige Erben, also, daß die Erben des einen Theils dem anderen für das, zu deme ihr Erblasser verbunden ware, nicht weniger gerecht werden müssen, als sie befugt sind, Dasjenige, was der andere Theil ihrem Erblasser schuldig gewesen, von ihme oder dessen Erben einzuforderen.

568. Damit jedoch die Erben eines Vormunds mit Recht zum Ersatz angehalten werden mögen, muß entweder die Gefährde oder schwere Schuld ihres Erblassers erweislich, oder die Klage wider den verstorbenen Vormund noch bei dessen Lebzeiten erhoben, oder der Mangel ausgestellet worden sein, welchen Falls die Erben auch für dessen geringe oder leichte Schuld zu haften haben.

569. Endlich, wo der Ersatz weder von denen Vormünderen, noch deren Erben zu erholen wäre, kann auch wider die Vormundschaftsgehörde selbst die nachhilfliche Rechtsforderung bei dem höheren Richter angestrenget werden.

570. Zu dieser Rechtsforderung ist nothwendig, daß

erstens die wirklich erleidende Beschädigung,

zweitens, daß Kläger den Ersatz weder von dem gewesten Vormund, noch von dessen Bürgen oder Erben, noch von jemandem Anderen erhalten könne, und

drittens, die Gefährde, oder wenigstens schwere Schuldtragung der Vormundschaftsgehörde rechtsbeständig erwiesen werde.

571. Zur schweren Schuld wird gerechnet, wann von derselben gar kein oder ein untüchtiger Vormund bestellet worden, wann sie Gaben und Verehrungen von ihme angenommen, wann von ihme keine hinlängliche Sicherheit, die er doch wohl hätte leisten können, geforderet, der wider ihn hervorgebrochene gegründete Verdacht nicht untersuchet oder kein Einhalt gethan, bei sich geäußerten großen Ruckstand auf die Richtigkeitspflegung oder Sicherstellung nicht angedrungen, sondern längerhin nachgesehen worden, und was sonst nach Erwägung der Umständen für eine schwere Schuld zu achten ist.

572. Bei dergleichen erwiesenen Umständen ist die Vormundschaftsgehörde zum Ersatz desjenigen daher entstandenen Schadenbetrags zu verurtheilen, welcher von denen hieran unmittelbar Schuldtragenden, ihren Bürgen und Erben nicht erholet werden kann.

573. Dahingegen verbindet die geringe oder leichte Schuld, wofür die Fahrlässigkeit in allzu genauer Beobachtung der vorgeschriebenen heilsamen Vorsichten oder des obervormundschaftlichen Amts anzusehen ist, nur insoweit zu dem Ersatz, als solchen der höhere Richter nach Erwägung der Umständen billig zu sein ermessen wird. Die geringste oder leichteste Schuld aber ziehet gar keine Verbindlichkeit nach sich, noch viel weniger ein zufällig erfolgter Schaden.

574. Doch sind nur diejenige Mitglieder der Vormundschaftsgehörde und deren Erben zur nachhilflichen Entschädigung verbunden, welche an der Gefährde oder Schuldtragung Antheil haben, nicht aber auch jene, welche entweder zu dieser Zeit gar nicht von diesem Mittel waren, oder bei Veranlassung dessen, was zum

Schaden der Waisen ausgeschlagen, nicht gegenwärtig gewesen, oder sich ausdrücklich dagegen verwahret, oder wenigstens darzu nicht mit eingestimmet haben.

575. Auch deren Schuldigen Erben sind nicht weiter verfänglich, als insoferne die Gefährde oder schwere Schuld ihrer Erblasseren erweislich, oder wegen geringer Schuld die Klage schon bei ihren Lebzeiten wider dieselbe erhoben worden.

576. Diese nachhilfliche Rechtsforderung hat aber nur in dem Fall statt, wann der Schaden von dem Vormund zugefüget worden und sich dessen in keinerlei andere Wege erholet werden kann. Wo aber die Vormundschaftsgehörde selbst den Schaden unmittelbar zugefüget hätte, als da der Vormund von denen aus seiner erlegten Raitung hervorgekommenen Mängeln zur Ungebühr losgesprochen, oder weniger als rechtmäßig gebühret hätte, zum Ersatz anerkannt worden wäre, ist die Rechtsforderung aus übler Erkanntniß wider dieselbe auf so viel, als dem Kläger anburch erweislich Unrecht geschehen, anzustrengen.

577. Wann es um Raitungserledigung, Sprüche oder Gegensprüche zwischen Vormünderen und Denenjenigen zu thun ist, welche zwar noch nicht großjährig sind, doch aber entweder von Uns die Nachsicht des Alters erhalten haben, oder nach erreichter Vogtbarkeit zur burgerlichen Nahrung und Gewerb fähig erkläret worden, so solle ihnen ein eigener Rechtsobsorger oder Curator um sie dabei zu vertreten, und die vollständige Richtigkeit für sie zu bewirken, beigegeben werden, welcher sodann nebst ihnen die Hauptquittung und Verzicht auszustellen hat.

578. Ansonst hat ein jeder für großjährig Erklärter, deme sein Vermögen eingeantwortet wird, diese Hauptverzichts-Quittung nach gänzlich hergestellter Richtigkeit für sich allein auszustellen, und, wann damit verweilet würde, kann auf Anlangen des gewesten Vormunds und allenfalls auch von amtswegen darauf gedrungen werden.

579. Diese Verzicht auf alle weitere Ansprüche und Forderungen der verwalteten Vormundschaft halber solle allemal persönlich vor Gericht und in Beisein des gewesten Vormunds oder eines von diesem darzu eigends bevollmächtigten Anwalts geschehen, die ausgestellte Hauptquittung allda vorgelesen, von dem Quittirenden sich hierzu ausdrücklich bekennet, und alsdann da, wo es zur Entbindung von der bestellten Sicherheit oder sonst noch nöthig ist, eingetragen und vorgemerket, und sonach dem gewesten Vormund zugestellet werden.

580. Wann aber der Quittirende aus erheblichen Ursachen hierzu persönlich nicht erscheinen könnte, so kann auch auf Anzeige der Ehehaften die Verzicht durch einen von ihme eigends darzu Bevollmächtigten mit denen in drittem Theil zu derlei gerichtlichen Bekanntnissen vorgeschriebenen Feierlichkeiten bei Gericht vorgenommen, und da, wo nöthig, sammt der ausgestellten Vollmacht eingetragen werden.

581. Diese Urkunde solle nicht allein die Bescheinigung und Quittirung des gewesten Vormunds über die vollständige Uebergabe des bis dahin von ihme verwalteten Vermögens, und über die gänzliche Genugthuung für alles das, was derselbe laut des über seine vormundschaftliche Schlußraitung verfaßten Endauszugs zu erstatten gehabt, sondern auch beinebst die Verzicht auf alle weitere Ansprüche, folglich dessen Loszählung von der ferneren Verantwortung und die Ablassung von der bestellten Sicherheit enthalten.

582. Auf gleiche Weise müssen auch bei vorfallender Aenderung der Vormundschaft die abtretende von denen nachfolgenden Vormünderen, wie nicht weniger die Erben eines verstorbenen Vormunds zu ihrer Entledigung losgesprochen werden.

583. Dann nach Einantwortung des Vermögens, sie geschehe an den aus der Vormundschaft austretenden Pflegbefohlenen, dessen Erben, oder den nachfolgenden Vormund, wird der abtretende Vormund von aller weiterer Gefahr ent-

bunden, und hat jener, deme die Einantwortung geschieht, nebst der übernehmenden Gefahr auch alle Rechten und Gerechtigkeiten von dieser Zeit an zu besorgen, folglich auch allen in Namen der fürgewesten Vormundschaft eingegangenen Verbindungen Genüge zu thun, ohne daß der abgetretene Vormund wegen der unter seiner Verwaltung vorgegangenen Handlungen Jemanden besprechen oder von Anderen hierwegen besprochen werden könne.

584. Er habe sich dann für seine Person gegen Jemanden zu etwas verbindlich gemacht, und es wäre bei Erledigung der Schlußraitung ihn von solcher Verbindung nicht zu entheben befunden worden, oder es käme ihme die Wiedererholung des ihme zu leisten auferlegten Ersatzes an Anderen zu statten.

585. Außer deme entbindet vorbemelte Hauptverzichts-Quittung auch alle Andere, denen wegen deren mit dem gewesten Vormund vorgegangenen Handlungen daran gelegen ist, und solle unter keinerlei Vorwand mit alleiniger Ausnahme deren Vorbehaltsfällen etwas darwider zu regen gestattet sein.

586. Auch solle wider dergleichen Verzicht keine Herstellung in den vorigen Stand unter dem alleinigen Vorwand der damaligen Minderjährigkeit angesuchet werden können.

Wiewohlen Wir Uns übrigens allerdings vorbehalten, einem dadurch erweislich zu Schaden Gekommenen aus unterwaltenden besonderen Umständen, wann Uns solche behörig vorgestellet werden, derlei Herstellung in vorigen Stand aus Unserer landesfürstlicher Machtsvollkommenheit angedeihen zu lassen.

§. VIII.

587.[29]) Der einmal nach erreichten gesetzmäßigen Jahren, oder von Uns erwirkter Nachsicht des Alters aus der Vormundschaft ausgetreten, fällt in dieselbe nicht mehr zuruck, wann er gleich seinen Sachen selbst vorzustehen unfähig

---

[29]) Zu n. 587—604. Waldstetten spricht sich mit Berufung auf die Landesordnung dafür aus, daß zwischen Tutoren und Curatoren kein Unterschied zu machen, und daß die Vormundschaft aufzufassen sei als „ein Recht und Gewalt zur Beschützung derjenigen freien Leuten und derselben Güter, welche wegen ihrer Jugend oder anderer Ursachen halber ihren Gütern selbst nicht vorstehen können." In Beziehung auf Sinnlose und Blödsinnige wird gleichfalls mit Berufung auf die Landesordnung mitgetheilt, daß der Vater seinem geisteskranken Kinde letztwillig „nach Gefallen Curatoren verordnen" könne, und daß in Ermanglung einer letztwilligen Anordnung die Curatel ipso jure dem ältesten Bruder zufalle, der jedoch verpflichtet ist, das Vermögen des Curanden gehörig zu verbürgen. Außerdem ist der Richter verpflichtet, wenn sich der Fall hierzu ergiebt, einen Curator von amtswegen zu bestellen; in der Regel ist der nächste Blutsverwandte mit der Curatel zu betrauen. Holger bezieht sich auch in Ansehung der Curatel sowohl im Allgemeinen als hinsichtlich der Curatel für Sinnlose und Blödsinnige auf die niederösterreichische Gerhabschaftsordnung, und betont, daß zwischen Tutoren und Curatoren in Beziehung auf Aufgabe und Pflichten kein Unterschied zu machen sei. Thinnfeld hebt mit Berufung auf das gemeine Recht gleichfalls im Allgemeinen hervor, daß zwischen Gerhaben und Curatoren ein Unterschied nicht zu machen sei, und daß die Curatel sich nach den Bestimmungen über die Vormundschaft zu richten habe. In Beziehung auf Sinnlose und Blödsinnige wird aber angeführt, daß ihnen Administratoren zur Obsorge über die Person, sowie über das Vermögen und außerdem Curatoren zur Vertretung in Processen zu bestellen seien. Die Verwandten waren zunächst berufen, diese Bestellung zu veranlassen, das Gericht konnte sie auch von amtswegen verfügen; immer mußte aber eine Erforschung des Zustandes vorausgehen. Angenommen wird, daß Jedermann die Sinnlosigkeit und Blödsinnigkeit eines Menschen anzeigen könne, dies jedoch „denen Rechten gemäß genugsam zu erweisen habe." Gelingt der Beweis, so ist es Sache der Verwandten und des Gerichtes die Bestellung eintes Administrators und Curators zu veranlassen. Hormayer glaubt insofern zwischen Tutoren und Curatoren unterscheiden zu können, als jene in erster Linie mit der Obsorge für die Person und erst in zweiter Linie mit der Obsorge über das Vermögen betraut seien, während bei diesen das umgekehrte Verhältniß stattfinde; er fügt jedoch bei, daß „in Ansehung der Pflicht und der Verrichtung kein Unterschied gemacht" werde. Als eine besondere Eigenthümlichkeit wird die Curatel über unverheiratete Frauen angeführt. Der einer solchen Frauensperson beigegebene Anweiser



oder verhinderet wird, sondern derlei Personen sind eigene Obsorgere oder Curatores zu ihrer Vertretung und Verwaltung ihres Guts zu bestellen.

588. Diese Obsorgere oder Curatores kommen mit denen Vormünderen oder Gerhaben in ihren Amtsbefugnissen und Verbindlichkeiten fast durchaus überein, und wann jene Obsorgere, die besonders nur zu gewissen einzlen Handlungen bestellet sind, ausgenommen werden, so sind die übrigen von denen Vormünderen nur dem Namen nach unterschieden.

589. Die Bestellung eines Obsorgers erforderet demnach allemal entweder an Seiten dessen, deme ein solcher bestellet wird, die Unfähigkeit oder Verhinderniß, seinen Sachen selbst vorstehen zu können, oder die Nothwendigkeit einer rechtlichen Vorsehung in Fällen, wo es um ein Gut zu thun ist, welches noch keinen bestimmten Eigenthümer hat, oder in Sicherheit gebracht werden muß, oder wo es in einzlen Vorfällen um das Recht solcher Personen zu thun ist, welche weder sich selbst vertreten, noch durch ihre ordentliche Vertretere wegen Theilnehmung an der fürgehenden Handlung dabei vertreten werden können, oder endlich, wo es um eine landtäfliche, stadt- oder grundbücherliche Auslöschung einer schon getilgten Haftung zu thun ist, welche von Jenem, der sie zu bewirken schuldig wäre, nicht befolget werden kann oder will.

590. Die Untüchtigkeit, seinen Sachen selbst vorzustehen, rühret entweder von der Gemüths- oder Leibesgebrechlichkeit, oder von der unmäßigen Neigung zur Verschwendung des Seinigen her.

591. Unter denen Gebrechlichen werden alle Blödsinnige, Sinnlose, Unsinnige, Wahn- oder Aberwitzige, Rasende, Stumme und Taube, Blinde und fortwürig preßhafte Menschen verstanden, welche aus Mangel der gesunden Vernunft oder wegen Mühseligkeit und Leibesschwachheit außer Stande sind, ihre Habschaften und Gerechtsame selbst zu besorgen, oder durch andere von ihnen darzu Bestellte besorgen zu lassen.

592. Derlei gebrechlichen Leuten sind Obsorgere zu bestellen, welche für ihre Verpflegung sorgen und ihr Vermögen getreulich verwalten sollen, und dieses ohne Unterschied, ob sie aus Zufall oder ihrer selbsteigenen Schuld in solche mißliche Umstände gerathen sind.

593. Wo aber Jemand noch währender Minderjährigkeit und der über ihn fortdauernden Vormundschaft mit einer dergleichen Gebrechlichkeit befallen würde, wird nach erreichter Großjährigkeit die Vormundschaft in eine Curatel verwandlet.

---

hatte bei der Vermögensverwaltung „allein mit getreuem Rath an Hand zu gehen," daher auch über die Verwaltung, die er ja nicht selbst führte, nicht Rechnung zu legen; beim Abschluß eines onerosen Rechtsgeschäftes war aber sein Beistand bei sonstiger Nichtigkeit des Actes unentbehrlich. In Beziehung auf die hier zunächst in Frage kommenden Curatelsfälle wird auf die Bestimmungen der Landesordnung hingewiesen, nach welchen Anweiser auch „für alle unvermögende Leute" zu bestellen sind, die den Curatoren gleichgeachtet werden, welche man den Minderjährigen nach erreichter Vogtbarkeit beigiebt. In seinen Anmerkungen empfahl Hormayer, bei der Regelung der Curatel „wären die Besorger der Spitäler und Kirchen nicht vorbei zu gehen."

Der Entwurf der Compilations-Commission nimmt eine verschiedene Benennung der Curatoren oder Obsorger in Aussicht, um sie leichter von einander unterscheiden zu können. Bei Aufzählung der Curatelsfälle wurde der in n. 589 des Cod. Th. erwähnten Löschung von Satzposten nicht gedacht. Das Begehren einer Person um Bestellung eines Curators für sie selbst, wurde nicht als maßgebend, sondern nur als ein die Untersuchung erleichternder Umstand behandelt. Hervorgehoben wurde, daß von amtswegen zu untersuchen sei, ob der leidende Zustand einer als wahnsinnig angesehenen Person nach erreichter Vogtbarkeit fortdauere.

Der Entwurf der Revisions-Commission zeigt, abgesehen von einer kürzeren Redaction, nur die Aenderungen, daß von einer Vervielfältigung der Bezeichnungen der verschiedeneu Obsorger Umgang genommen, und daß der Wille einer Person, welche einen Obsorger für sich selbst begehrt, als entscheidend behandelt wurde. Bei der Schlußredaction wurde eine meritorische Aenderung nicht vorgenommen.

594. Doch muß eine so beschaffene Gemüths- und Leibesgebrechlichkeit allemal vorhero wohl untersuchet, und befunden worden sein, daß ein solcher ganz und gar zur selbsteigenen Verwaltung unfähig seie.

Widrigens kann keinem Großjährigen wider seinen Willen die eigene freie Schalt- und Waltung benommen werden.

595. Also bedarf jener Blödsinnige keines Obsorgers, der von Zeit zu Zeit dergestalten zu sich kommt, daß er mit dem Seinigem vernünftig ordnen und sein Vermögen mit Beihilf anderer sich wählender Personen auch für die Zeit des ihme zustoßenden Uebels verwalten könne.

596. Ebensowenig hat ein mit Leibesgebrechen Behafteter einen Obsorger nöthig, wann er, obschon der Sprache, des Gehörs oder Gesichts beraubet, oder stets liegerhaft, jegleichwohlen von dem Stand seiner Geschäften und Habschaften durch schriftliche oder mündliche Berichte, obgleich mit einiger Beschwerniß, von Anderen Kundschaft einziehen, seinen Willen darüber vernünftig erklären und das Nöthige durch Andere vorkehren kann.

597. Es hanget dahero allemal von dem richterlichen Ermessen derjenigen Gehörde ab, deren Gerichtsbarkeit der Blödsinnige oder Gebrechliche unterstehet, ob in Erwägung aller fürwaltenden Umständen nothwendig seie, Jemanden, der schon großjährig ist, wegen Blödsinnigkeit oder Gebrechlichkeit für unfähig zur selbsteigenen Verwaltung seines Vermögens zu erklären, und ihme einen Obsorger zu bestellen.

598. Es wäre dann, daß der Blödsinnige in der vernünftigen Zwischenzeit, oder der Gebrechliche aus eigener Erkanntniß seiner Schwachheit zur Sicherheit seines Vermögens selbst darum anhielte, oder darein willigete, welchen Falls kein weiteres Bedenken zu tragen ist.

599. Diese Gattung der Obsorge kommt mit der Vormundschaft auch in deme überein, daß ein Vater seinen blödsinnigen oder gebrechlichen Kindern in seinem letzten Willen einen Obsorger bestellen könne, und solle, wann dieser nothwendig zu sein befunden wird, von der Auswahl des Vaters nicht leicht abgegangen werden.

600. Nicht weniger gebühret diese Obsorge vorzüglich denen nächsten Verwandten, welche auch vor Anderen darzu angehalten werden sollen, wie dann Jedermann, deme sie gerichtlich aufgetragen wird, solche auf sich zu nehmen, oder hinlängliche Entschuldigungsursachen, welche bereits oben bei der Vormundschaft erkläret worden, beizubringen schuldig ist.

601. Derlei Obsorgere oder Curatores haben alles Dasjenige zu beobachten, was oben von Vormünderen wegen der Antretung und dabei vorgeschriebenen Erforderniſſen, Verwaltung und alljähriger Raitlegung geordnet worden, wogegen aber auch ihnen eine gleichmäßige Belohnung, wie denen Vormünderen zu statten kommen solle.

602. Diese Curatel, wann sonst wegen Todsfall, Untauglichkeit, Entschuldigung oder Verdachts keine Aenderung zu machen nöthig ist, hat so lange zu daueren, als die Blödsinnigkeit oder Gebrechlichkeit fürwähret.

603. Wann aber der Blödsinnige zur Vernunft gelanget oder der Gebrechliche geneset, hat die Curatel ihr Ende, und muß alsdann in Ansehung der Schlußraitung und beiderseitiger Richtigkeitspflegung alles Dasjenige beobachtet werden, was bei Endigung der Vormundschaft angeordnet worden.

604. Doch solle die Curatel nicht ehender aufgehoben werden, als bis es entweder kundbar oder genugsam erwiesen seie, daß der Pflegbefohlene den Gebrauch seiner Vernunft, oder die Gesundheit wieder erlanget habe, und daß nach Urtheil der Aerzten die Wiedergenesung dauerhaft zu sein befunden werde.

605.[30]) Blödsinnigen kommen Verschwendere zum nächsten bei, welche muthwilliger Weise ihr Vermögen versplitteren, und in unnützen Ausgaben kein Ziel

---

[30]) Zu n. 605—626. In Mähren konnte man, wie Waldstetten angiebt, im Allgemeinen als Verschwender nur mit landesfürstlicher Genehmigung erklärt werden. Die Verhängung der Curatel wurde im ganzen Lande, verbunden mit der Warnung vor Gewährung von Darlehen an den Curanden kundgemacht. Bei Personen höheren Standes sollte man es nicht auf eine Prodigalitätserklärung ankommen lassen; der Landeschef war durch das Rescript vom 12. Juli 1749 angewiesen, schon „bei verspürender Verschwendung" einen Curator zur Vermögensverwaltung zu bestellen und ihn den Landesstellen namhaft zu machen. Derjenige, dessen Gut „in Administration" gezogen wurde, war nach dem Rescripte vom 28. November 1724 verpflichtet, sich von dem Gute zu entfernen, und durfte unter keinem Vorwande dahin zurückkommen, so lange die Administration dauerte. Holger bezieht sich auf die niederösterreichische Gerhabschaftsordnung. In Inneröſterreich war demjenigen, der sein Vermögen muthwillig verschwendet, vom Gerichte auf Anzeige der Verwandten oder von amtswegen ein Curator zu bestellen, und die Prodigalitätserklärung mit der Warnung vor Darleihen kundzumachen. Der Curator hatte in Beziehung auf das Vermögen die Obliegenheiten eines Vormundes. In Steiermark wurde ein Liquidationsverfahren mit den Gläubigern des Verschwenders eingeleitet. Nach Zulänglichkeit der Mittel bestimmte das Gericht dem Verschwender einen Jahresbeitrag zu seinem Unterhalte. Das Statut von Triest versagte jede Klage aus den mit dem Verschwender nach der Bekanntmachung der Prodigalitätserklärung eingegangenen Verträgen, den Fall der Bereicherung ausgenommen. Hormayer bezieht sich auf die in der tirolischen Landesordnung enthaltenen Bestimmungen über die Bestellung von Curatoren für Verschwender, über die Kundmachung der „Verwaltungseinziehung", über die Bestimmung der Alimentation für den Verschwender, sowie über die Wiedereinsetzung desselben in die freie Administration, und empfahl in seinen Anmerkungen insbesondere, die bestehenden Lücken der Gesetzgebung auszufüllen.

Im Entwurfe der Compilations-Commission wird die Curatel als „nicht zwar nach der Natur, sondern nach Erheischung des gemeinen Wohls" nothwendig bezeichnet, und die Verschwender werden „wegen verkehrten Willen und ungebührlichen Umgang mit ihrem Vermögen denen Thoren und Unsinnigen gewissermaßen verglichen." Die Verschwendung wird verboten, weil „außerdeme, daß unordentlicher Lebenswandel und Verderbung der Sitten von Verthunlichkeit und Durchjagung des Vermögens unabtrennlich seie, dem gemeinen Wesen taugliche Mitglieder und Bürger hierdurch entzogen werden, und nach durchgebrachten Gut unnütze und elende Leute zu Last verbleiben." Die Verschwendung wird als dem gemeinen Wesen nachtheilig übrigens auch aus dem Grunde bezeichnet, weil sie treuherzige Gläubiger gefährdet. Die Gerichte werden angewiesen, über die wirthschaftliche Gebarung derjenigen, welche zur Eigenberechtigung gelangen, Aufsicht zu führen, um rechtzeitig die Nothwendigkeit von vorsorglichen Maßregeln wahrnehmen zu können. Es ist übrigens nicht Jeder, der schlecht wirthschaftet, für einen Verschwender zu halten, denn „einem Jeden selbst oblieget, seinen Nutzen wahrzunehmen und Schaden zu verhüten, welchen, da er es nicht thut, er allein zu empfinden und niemanden Andern beizumessen hat." Es ist auch „die Heimlichkeit Jedermanns Hauses nicht ohne besondere Ursach zu erforschen", weil „viel untadelhafte Ursachen unterwalten können, wodurch Jemand zur anscheinlichen Uebermaß bewogen wird." Mit Rücksicht auf die Relativität des Begriffs der Verschwendung „ist es billiger, „daß Jemand seiner eigenen Hut und Vorsicht überlassen bleibe, als daß ohne Noth an ihn gedrungen, sein Hausstand entdecket, seine Freiheit behemmet und ihme zur Ungebühr eine Verkleinerung zugezogen werde." Mit der Aufstellung eines vertrauten Beobachters sollte der Auftrag verbunden werden, in einer bestimmten Frist eine Vermögensnachweisung vorzulegen, aus welcher beurtheilt werden könne, ob eine Besserung der Wirthschaft eingetreten sei. Bei Gefahr am Verzuge konnte ein Obsorger auch ohne vorherige Ermahnung bestellt werden. Einer förmlichen Prodigalitätserklärung bedurfte es nicht, „weil es nicht an wörtlicher Bitterkeit, sondern an Wirkung der Vorsorge gelegen ist", die durch Bestellung eines Curators und deren Bekanntmachung erreicht werde. Um eine Beirrung des Curators durch den Curanden zu verhüten, war auch die Entfernung des letzteren von seinen Gütern in Aussicht genommen. Da bei dieser Curatel „viel mehr auf die Erhaltung des Vermögens übler Wirthe und auf derselben Verbesserung, als auf Benehmung ihrer Rechte und sonstige Gehässigkeit abgezielet wird", so wurde dem Curanden die Fähigkeit zu Errichtung eines letzten Willens und zu allen „Handlungen, welche der sorgschaftlichen Verwaltung nicht behinderlich und ihrem Vermögen unschädlich" sind, gewahrt. Von dem Curator sollte der Regel nach weder eine sachliche, noch eine juratorische Caution gefordert werden, seine Belohnung war nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Die freiwillig nach Aufhebung der Curatel erfolgte Bezahlung der während der Curatel gemachten Schulden war, soweit es sich um treuherzige Schuldner handelt, nicht ungiltig; von verfänglichen Gläubigern aber sollte das Doppelte des Empfangenen zurückgefordert werden.

noch Maß halten, folglich eben andurch dem Ihrigen selbst vorzustehen sich unfähig machen.

606. Es erforderet demnach der gemeine Wohlstand, damit der Unwirthschaft derlei Leuten behöriger Einhalt geschehe, und sie eben also, wie andere, zur eigenen Verwaltung untaugliche Personen von derjenigen Gehörde, welcher sie untergeben sind, mit Obsorgeren oder Curatoren versehen werden.

607. Niemand aber solle aus bloßen Vermuthungen für einen Verschwender gehalten, sondern, wo sich bei Jemanden Kennzeichen einer üblen Wirthschaft oder Verminderung seines Vermögens aus vielen unnützen Aufwand, unmäßiger Freigebigkeit, vernachlässigter Wirthschaft, muthwilliger Einschuldigung und Versplitterung seiner Habschaften, oder aus sonst anderen Umständen äußereten, und von der Freundschaft oder Anderen, denen an Erhaltung seines Vermögens gelegen ist, angegeben oder auch sonst von der Gehörde selbst bemerket würden, solchen Falls eine besondere Aufmerksamkeit auf sein Betragen gerichtet, und ohnverlängt auf den Grund der Sachen zu kommen getrachtet werden.

608. Zu diesem Ende sind alle angebrachte Umstände unter der Hand zu untersuchen, die übermäßig scheinende Ausgaben mit denen Kräften des Vermögens, wahrscheinlichen anderweiten Verdienst, und der befindenden Nothdurft oder Wohlstand zusammenzuhalten, sofort aber, wann daraus die vermuthete Verschwendung noch mehr bestärket würde, der angegebene Verschwender in geheim vor Gericht fürzuforderen und zur getreulichen Anzeige seines Vermögens und Schuldenstandes anzuhalten.

609. Würde aber dieser Verdacht von ihm genüglich abgeleinet, oder die Unwirthschaft nicht sehr beträchtlich befunden, so kann es dabei, und zwar gestalter Dingen nach mit ernstlicher Ermahnung zur besseren Wirthschaft und Vermeidung weiteren Verdachts sein Bewenden haben.

610. Wann hingegen die Anzeigen der Verschwendung von ihme nicht abgeleinet würden, oder auch sein eigentlicher Vermögen- und Schuldenstand nicht getreulich veroffenbaret werden wollte, so ist nicht zuzuwarten, bis sein Zahlungsstand zweifelhaft werde, sondern ihme nebst nachdrucksamer Erinnerung eine verläßliche Anzeige seines Vermögen- und Schuldenstandes binnen einer kurzen Frist aufzuerlegen, und inzwischen auch auf sein Betragen genau obacht zu geben.

611. In dieser Absicht solle ihme ein vertrauter Mann, welcher auf sein Thun und Lassen acht habe, und auf allmaliges Erforderen von dem zu- oder abnehmenden Wirthschaftsstand Nachricht ertheilen könne, an die Seite gestellet, anbei aber alle böse Rathgebere und zur Verschwendung verleitende Personen hintangehalten, und überhaupt solche von dem richterlichen Befund abhangende Maßregeln genommen werden, wodurch der Endzweck einer wirthschaftlichen Gebarung erreichet, dabei aber der Wohlstand auch nicht verletzet werde.

612. Fruchtete aber alles dieses nicht, oder es äußerete sich gleich anfangs eine Gefahr ob dem Verzug, so solle einem solchen in der That befundenen Verschwender ohne Aufschub ein Obsorger bestellet, diesem die Verwaltung des Vermögens gerichtlich aufgetragen, und solches anbei auf eine zum wenigsten ver-

---

Bei der Revisions-Commission wurde der Entwurf nach den Anträgen Zencker's so amendirt, daß er in allen meritorischen Bestimmungen mit dem Cod. Th. übereinstimmt, mit der Ausnahme, daß die letzte Willenserklärung eines Verschwenders der Einsicht und Approbation des Landesfürsten vorbehalten wurde. Die Schlußredaction hatte von der gleichzeitig mit der Ermahnung zu besserer Wirthschaft vorzunehmenden Aufstellung eines vertrauten Beobachters Umgang genommen, und die von der Revisions-Commission vorgeschlagene Bestimmung über die landesfürstliche Prüfung der letzten Willenserklärung eines Verschwenders beseitigt.

Das Citat in n. 626 bezieht sich auf den zweiten Theil, welcher früher als der erste Theil beendet worden ist.

kleinerlich fallende Art mit dem Verbot öffentlich kundgemacht werden, daß Niemand dem Pflegbefohlenen Geld oder Geldswerth zu borgen, oder sich in andere zur Beschwerung oder Veräußerung seines Vermögens gereichende Handlungen mit demselben ohne Zuthat seines Obsorgers, und ohne allenfalls nöthiger gerichtlicher Verwilligung bei Nichtigkeit der Handlung und gleichmäßiger Bestrafung, welche oben bei Minderjährigen verhänget worden, einzulassen unterfangen solle.

613. Doch ist bei höheren Standspersonen mit Bestellung eines Obsorgers und vorgedachter öffentlicher Kundmachung ohne Unserem höchsten Vorwissen nicht fürzugehen, sondern der Vorfall Uns vorhero einzuberichten, und Unsere darauf erfolgende höchste Entschließung abzuwarten.

614. Diese Vorkehrung hat die Wirkung, daß der Pflegbefohlene der eigenen Verwaltung seines Vermögens andurch entsetzet werde, und ohne Einwilligung des Obsorgers nichts davon veräußeren, verpfänden, beschweren, noch einige zu dessen Verminderung gereichende Handlungen mit Anderen eingehen könne.

615. Zu diesem Ende muß dem bestellten Obsorger das gesammte Vermögen des Pflegbefohlenen zur Verwaltung eingeantwortet, die nachgesetzte zur Verwaltung nöthige Beamten in allen ihren Amtshandlungen an den Obsorger angewiesen, und ihme die Macht, solche nach Befund, jedoch in Ansehung deren Vornehmeren nicht anderst, als mit gerichtlicher Genehmhaltung, abänderen zu können eingeraumet werden.

616. Wir gestatten jedoch dem Pflegbefohlenen, daß die zu seinem ohnentbehrlichen Gebrauch benöthigte Habschaften auf seine davon zu machen habende Anzeige nach Ermessen der Gehörde von der Verwaltung des Obsorgers ausgenommen, annebst aber ihme ein gewisser jährlicher Betrag zu seinem Unterhalt ausgeworfen werde, mit welchem sich derselbe begnügen, und in die Verwaltung seines Vermögens gar nicht einmischen, noch weniger den Obsorger darinnen auf einigerlei Weise behinderen, sondern gegentheils dieser ausgiebig dabei geschützet werden solle.

617. Derlei Pflegbefohlene werden in Ansehen ihrer Handlungen und Verbindungen denen Minderjährigen vollkommen gleich geachtet, außer daß selbe zur Verehelichung die Einwilligung des Obsorgers, oder des Gerichts nicht nöthig haben, obschon der errichtende Heirathsbrief zu seiner Giltigkeit die gerichtliche Genehmhaltung erforderet.

618. Uebrigens ist sich in Ansehung dieser Curatel, deren Antretung, Verwaltung, Raitungslegung und was dahin einschlägt, nach denen bei der Vormundschaft vorgeschriebenen Maßregeln zu achten.

619. Doch solle die Auswahl eines Obsorgers (wovon sich Niemand anderer gestalt, als aus denen oben bei Vormundschaften erklärten rechtmäßigen Entschuldigungsursachen entledigen kann) die Nothwendigkeit sowohl einer gerichtlichen Beschreibung, als der Verbürgung, die eidliche Verstrickung und die Ausmessung der Belohnung nach Beschaffenheit der Umständen dem gerichtlichen Ermessen vorbehalten sein, wie dann statt der gerichtlichen Vermögensbeschreibung in Fällen, wo der Zahlungsstand ungezweiflet ist, eine gerichtliche Uebergabs- und Uebernahmverzeichniß hinlänglich ist.

620. Desgleichen wird diese Curatel eben also, wie die Vormundschaft geendiget.

Insonderheit aber erreichet dieselbe ihr Ende, wann der Pflegbefohlene verläßliche Anzeigen einer besseren Wirthschaft giebt, welche bei höheren Standespersonen Uns zu Verfügung des Weiteren einzuberichten, bei Leuten niederen Standes hingegen von der Gehörde selbst wohl zu erwägen sind.

621. Wird nun von der Gehörde befunden, daß dem Pflegbefohlenen sein Vermögen zur eigenen freien Verwaltung anwiederum eingeraumet, und mit Auf-

hebung sowohl der Curatel als des Verbots der Einschuldigung fürgegangen werden könne, so solle ein solches zu Jedermanns Wissenschaft gleicher gestalt öffentlich kundgemacht werden.

622. Nach aufgehobener Curatel hat wegen Erledigung der Schlußraitung, Sprüchen und Gegensprüchen alles Dasjenige statt, was in gleichem Fall bei Beendigung der Vormundschaft geordnet worden.

Doch haben die Gehörden auf die weitere Aufführung eines solchen von der Curatel losgesprochenen Pflegbefohlenen ein wachsames Aug zu tragen, damit er nicht wiederum in die vorige üble Wirthschaft verfalle.

623. Wobei insonderheit darauf acht zu geben ist, daß derselbe nicht etwan neue Schulden mache, oder die währendem Verbot in geheim gemachte bezahle, oder durch Neuerung bestätige, bei dessen Wahrnehmung sogleich zu denen vorigen Einhaltsmitteln geschritten, und vornehmlich gegen Diejenige, die sich währender Curatel haben gelüsten lassen, dem Pflegbefohlenen Geld oder Waaren zuwider dem Verbot zu borgen, wann sie auch nach Aufhebung der Curatel die Zahlung wie immer erschlichen hätten, mit denen auf verbotene Geldborgungen oben ausgesetzten Strafen unnachsichtlich fürgegangen, dabei aber ein mit unterlaufender Wucher oder andere Gefährde noch über das an denen Wuchereren und verführerischen Geldzubringeren nach aller Strenge Unserer Gesetzen bestrafet werden solle.

624. Welches sich jedoch auf die vor dem kundgemachten Verbot oder nach Aufhebung desselben aufrecht und ohne Wucher oder Gefährde gemachte Schulden nicht erstrecket, sondern diese sind allerdings zu bezahlen, wann denenselben sonst nichts entgegen stehet.

625. Wann hingegen Jemandens Verschwendung offenbar und von ihme keine Besserung zu hoffen ist, auch ein so großer Verfall des Vermögens wahrgenommen wird, daß die Zahlungsunfähigkeit besorget werde, so solle solchen Falls nicht angestanden werden, denselben ohne weiteren Umweg für einen Verschwender gerichtlich zu erklären, ihme die Verwaltung zu benehmen, einen Obsorger zu bestellen, die weitere Einschuldung und Verbindung zu verbieten, und alles dieses nebst der gerichtlichen Verschwendungserklärung zu Jedermanns Warnigung öffentlich kund zu machen.

626. Derlei gerichtlich erklärte Verschwendere verlieren über das nach Ausmessung dessen, was davon oben in eilftem Capitel, erstem Artikel, §. II. geordnet worden, die Macht und Fähigkeit letztwillig zu ordnen.

Wo aber bei hervorbrechender Zahlungsunfähigkeit ein Auflauf der Glaubigeren entstünde, kommt es von dieser Gattung der Curatel ab, und ist dagegen zum Besten der Glaubigeren ein Vermögensobsorger zu bestellen, von welcherlei Fällen und wie derlei sich muthwillig außer Zahlungstand setzende und ihre treuherzige Glaubigere hintergehende Schuldnere zu bestrafen sind, seines Orts mit Mehreren gehandlet werden wird.

627.[31]) Außer vorangezeigten Fällen der eigenen Unfähigkeit seinen Sachen

---

[31]) Zu n. 627—640. Waldstetten behauptet die Uebereinstimmung der diesen Gegenstand betreffenden Landesgesetze mit dem gemeinen Rechte. Holger zählte als Curatelsfälle beispielsweise auf, die Verwaltung eines Concursvermögens, eines in Execution gezogenen Gutes, eines in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Streitgegenstandes, einer unangetretenen Verlassenschaft, oder der einem Abwesenden angefallenen Erbschaft. Thinnfeld erwähnt als Curatelsfälle die Verwaltung einer liegenden Erbschaft oder der Güter eines Abwesenden, und setzt ihnen die Verwaltung der Kirchengüter, Waisenspitäler und ähnlicher milder Anstalten gleich. Hormayer bezieht sich auf die in der Landesordnung enthaltenen Bestimmungen über die Verwaltung von Kirchen, Spitälern und milden Stiftungen.

Im Entwurfe der Compilations-Commission wird die Bestellung des Curators für einen Abwesenden auch davon abhängig gemacht, daß Niemand da sei, „der sich seiner Sachen und Geschäften von selbsten getreulich unterziehe.“ Dem Fall der Curatel für Ab-



selbst vorstehen zu können, giebt es noch andere, worinnen die Bestellung eines Obsorgers zur Vertretung gewisser Personen, Güter oder Rechten nöthig ist.

628. Ein dergleichen Fall ergiebt sich bei Jemandens Abwesenheit, der zwar sonst die freie Schalt- und Waltung mit dem Seinigen, doch aber zu dessen Besorgung Niemanden zurückgelassen hat, folglich dessen Gut einer Benachtheiligung bloßgestellet ist, oder dessen Rechten, weilen sie von Niemandem vertreten werden, ein Abbruch und Verkürzung geschehen könnte.

629. Um also allem ihme hieraus widerfahren mögenden Schaden vorzubeugen, solle einem Abwesenden bei vorfallender Nothdurft, wann entweder dessen Aufenthalt unbekannt, oder die Entfernung allzuweit ist, oder die Unverschieblichkeit des Vorfalls keinen Verzug gestattet, und derselbe entweder keinen bestellten Sachwalter zurückgelassen hätte, oder dieser mit Tod abgegangen oder unfähig worden wäre, zu seiner Verwaltung ein Obsorger bestellet werden.

630. Diesem liegt anförderist ob, den Ort des Aufenthalts seines Pflegbefohlenen, wo möglich, zu erforschen, ihme von deme, was in Ansehen seiner Güter oder Rechten vorfällt, Nachricht zu geben, und die Nothwendigkeit, daß er entweder selbst zurückkomme, oder einen genugsam bevollmächtigten Sachwalter bestelle, zu erinneren.

631. Den in Erfahrniß gebrachten Aufenthalt desselben hat er sofort der Gehörde anzuzeigen, damit, wenn es nöthig befunden würde, derselbe nach Gestalt der Sachen abgerufen oder ordentlich fürgeladen, und bei Nichterscheinen gegen ihme, wie Rechtens, verfahren werden könne.

632. Inzwischen ist der bestellte Obsorger die Curatel, falls er nichts Erhebliches zu seiner Entschuldigung einzuwenden hat, auf sich zu nehmen und selbe, wann sie nicht etwan eine einzle Sache oder Recht beträfe, nach vorläufiger gerichtlicher Beschreibung auch allenfalls nöthig findender Verbürgung und Einantwortung der Güter und Habschaften anzutreten, dann nach der Sache oder rechten Eigenschaft getreulich zu verwalten schuldig.

633. Würde der Pflegbefohlene länger ausbleiben, so hat auch der Curator über die Einnahme und Ausgabe jährliche Raitung zu legen, sich der Raithandlung und Allem, was deme anhängig, zu unterziehen, sodann aber bei erfolgender Rückkehr des Abwesenden oder nach dessen Absterben und Hervortretung der rechtmäßigen Erben die aus seiner Verwaltung herrührende und bis dahin noch nicht gerichtlich abgethane Sprüche und Gegensprüche mit ihme oder dessen Erben auszuführen.

634. Wie dann überhaupt bei allen Curatelen, welche mit der Verwaltung eines in mehrerlei Sachen oder Rechten bestehenden Vermögens verknüpfet sind, all jenes, was oben von Vormundschaften geordnet worden, beobachtet werden, und nur allein die Ausmessung der Belohnung von dem richterlichen Befund mit Rücksicht auf die mehrere oder mindere Mühewaltung des Curators abhangen solle.

---

wesende wird gleichgesetzet „da Güter und Habschaften vorhanden seind, deren sich Niemand annimmt, oder deme, der sich darum annehmen wollte, es eigenmächtig zu thun nicht zugelassen ist; und überhaupt, da entweder Personen oder Güter die Gefahr einer Verkürzung, Schaden und Nachtheiles bevorstehet, welche nicht anderst abgewendet werden kann, als daß zu deren Wahrnehmung, Vorbieg- und Abwendung, auch Herstell- und Verbesserung dessen, so allbereits zu Abbruch oder Nachtheil gediehen wäre, ein eigener Obsorger gerichtlich bestellet werde." Diese Vorsorge wird auf den allen Unterthanen und Einwohnern zu gewährenden landesfürstlichen Schutz zurückgeführt. Der Entwurf der Revisions-Commission beschränkt sich darauf, der Aufzählung der Curatelsfälle eine allgemeine Bestimmung über die Verpflichtungen des Curators und den Unterschied beizufügen, der in dieser Richtung besteht, je nachdem der Curator mit der Führung einer Verwaltung betraut ist oder nicht. Die Schlußredaction steht sowohl hinsichtlich der Anordnung des Stoffes als hinsichtlich der meritorischen Bestimmungen mit dem Cod. Th. im Einklange.



635. Von dieser Art sind jene Obsorgere, welche über die Habschaften Zahlflüchtiger oder über Verlassenschaften verstorbener Schuldner zum Besten der Glaubiger, oder über ein strittiges Gut oder Erbschaft bis zu Ausgang des Rechtsstritts, oder zur Vertretung der Leibesfrucht einer schwanger hinterlassenen Wittib, und in dieser Absicht zur mittlerweiligen Verwaltung des ganzen Vermögens oder eines Theils desselben, oder zur Besorgung einiger Erbschaften oder Vermächtnissen, worzu sich noch Niemand gemeldet oder sein Erbrecht genugsam ausgewiesen hat, oder welche aus anderen Ursachen denen Erbsnehmeren zur Zeit noch nicht eingeantwortet werden können, bestellet werden.

636. Eine ganz andere Beschaffenheit aber hat es mit denen zu einzlen Sachen, Handlungen oder Rechten bestellten Obsorgeren, welchen nichts zur Verwaltung anvertrauet wird, als z. B. bei Erbtheilungen, Verkäufen, Nachlassung eines Rechts oder Verbindlichkeit, oder zur landtäflichen, stadt- oder grundbücherlichen Ausquittirung, oder endlich in Rechtsführungen an Seiten des Klägers oder Beklagten.

637. Welcherlei Fälle sich verschiedentlich auch in Ansehung solcher Personen, die bereits einen Vertreter, als z. B. den Vater, in dessen Gewalt sie befindlich sind, oder den Vormund, oder einen anderweitigen Obsorger haben, ereignen können.

638. Dann allemal, wann ein Rechtshandel oder auch eine außergerichtliche Gewinn oder Verlust nach sich ziehende Handlung Denjenigen, welcher Jemanden hierbei von amtswegen zu vertreten hätte, unmittelbar oder mittelbar zugleich mit angehet, solle dem zu vertreten habenden Pflegebefohlenen ein eigener Obsorger, der ihn hierbei vertrete, bestellet werden.

639. Nicht weniger, da Jemand in einem solchem Handel mehrere pflegebefohlene Personen gegeneinander zu vertreten hätte, ist jederzeit deren Jedweder ein eigener Obsorger zu bestellen; jener aber, deme die Vertretung sonst obliegete, hat sich in derlei Fällen der Vertretung sowohl des Einen, als des Anderen zu enthalten, damit aller Anlaß einer Vorliebe und Parteilichkeit vermieden werde, wie schon anderwärts davon geordnet ist.

640. In allen diesen und dergleichen Fällen, wobei keine zur ordentlichen Verrechnung verbindende Verwaltung mit unterlaufet, bestehet das Amt und die Schuldigkeit des Obsorgers lediglich in deme, daß er das Geschäft, welches ihme anvertrauet wird, zu Handen des dabei zu vertreten Habenden getreu und fleißig handle, und sich diesfalls nichts zu Schulden gehen lasse, noch weniger einer Gefährde unterfange.

Dahingegen er auch vollständig schadlos gehalten und ihme nach richterlichem Befund eine billige Belohnung für seine Mühe ausgemessen werden solle.

Caput VII.

Von Dienstleuten.[1])

Inhalt:

---

§. I.

Num. 1.[2]) Bishero ist von jenen Personen gehandlet worden, welche unmittelbar zu dem Hausstand gehören und deren daher fließenden Rechten theilhaftig werden. Nun erübriget annoch von Dienstleuten zu handlen, die zwar eigentlich an denen Rechten des Hausstandes keinen Theil haben, doch aber insoweit bei der häuslichen Gesellschaft in Betrachtung kommen, als das häusliche Wesen ohne denenselben nicht wohl bestritten werden mag.

---

[1]) Nach der Hauptübersicht war die Abhandlung „Von Dienstpersonen" unmittelbar nach der Abhandlung „Von Leibeigenen und anderen Unterthanen" eingereiht, und bildete den Schluß des ersten Theiles. Von dem Inhalte derselben war Dasjenige ausgeschlossen, was „in Dienstordnung und diesfällig öffentliche Einrichtung einschlaget." Die Abhandlung sollte in zwei Abschnitte zerfallen. Der erste mit dem Titel: „Wie ein Herr gegen seinen unverraiteten Diener verfahren könne" sollte feststellen, inwieweit dem Herrn „die Erkanntniß über Rechnungsmängel und Auferlegung des Ersatzes, dann Pfändung des Vermögens oder Anhaltung der Person zustehe"; der zweite mit dem Titel: „Von Schuldigkeit deren Dienstleuten" hatte sich außer mit den Normen über Beobachtung des Dienstes und die Anhaltung der Diener hierzu, auch mit der Frage zu beschäftigen, „wie weit ihre Handlungen oder Verbrechen den Herrn verbinden." Der Entwurf der Compilations-Commission, welcher das Hauptstück „Von Dienstpersonen" unmittelbar nach jenem „Von der Vormundschaft" folgen läßt, hat den Stoff in drei Abschnitte vertheilt, mit den Ueberschriften „Von Amt und Schuldigkeit deren Dienstpersonen." — „Von dem Recht gegen Dienstpersonen, die unter Raitung stehen." — „Von Verbindung des Herrn aus denen Handlungen deren Dienstpersonen." — Die Revisions-Commission ließ den dritten Abschnitt weg, und vertheilte den Stoff der beiden anderen unter die Titel „Von denen Dienstpersonen überhaupt." „Von dem Amt und Schuldigkeit deren unter Raitung stehenden Dienstpersonen." „Von dem Recht gegen die unter Raitung stehende Dienstpersonen." Bei der Schlußredaction wurde die Eintheilung in zwei Abschnitte vorgenommen: „Von Recht und Schuldigkeit zwischen denen Herren und denen Dienstpersonen überhaupt." — „Von Recht und Schuldigkeit zwischen denen Herren und denen Dienstpersonen, die unter Raitung stehen."

Die staatsräthliche Commission äußerte im Jahre 1771, daß dieses Hauptstück nur wegen der Nachbildung der römisch-rechtlichen Eintheilung des Personenrechtes seine Aufnahme in dem ersten Theile gefunden haben könne, daß es daher, da das Verhältniß zwischen Herren und Dienstleuten nur nach dem Dienstvertrage, nicht aber nach Normen, welche dem Statusrechte angehören, zu beurtheilen sei, hier weggelassen werden müsse.

[2]) Zu n. 1—7. Holger unterscheidet zwischen contractmäßigen Verpflichtungen der Bediensteten und denjenigen Obliegenheiten, welche aus dem Naturrecht und dem Völkerrecht entspringen. Zur Charakterisirung des Gewaltverhältnisses hebt Thinnfeld hervor, daß die Mitglieder der Landstände sowie die kaiserlichen Räthe in Steiermark, Kärnthen und Krain eine obrigkeitliche Gewalt über ihre Beamten und Diener ausüben, welcher diese auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses bis zur Austragung aller aus demselben entspringenden Streitigkeiten unterworfen bleiben. Die Statute von Görz, Gradiska, Triest räumen den Herrn eine obrigkeitliche Gewalt nicht ein. Holger und Waldstetten sprechen von obrigkeitlichen Befugnissen, welche die Herrn in verschiedenem Umfange bei der Prüfung und Erledigung von Rechnungen ausüben konnten.

Der Entwurf der Compilations-Commission knüpft im Eingange zu diesem Hauptstücke an die im Hauptstücke „Von der Vormundschaft" über die einem Vormunde unterstehenden Beamten enthaltenen Bestimmungen an, und bezieht sich hierbei auf „das gemeine Wohl, welches Denjenigen vorzusehen erfordert, die zur Selbstverwaltung des Ihrigen unfähig oder

2. Das Band, welches sie an die häusliche Gesellschaft knüpfet, bestehet in einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Beding, wodurch dieselbe sich in die Dienste verdingen und in solche aufgedungen werden.

3. Aus diesem Beding werden alle Rechten und Schuldigkeiten zwischen dem Herrn und seinen Dienstleuten abgeleitet, welche entweder allgemein sind und allen Herren und Dienstleuten überhaupt ohne Unterschied der bekleidenden Bedienstung unter einander zustehen, oder sie sind einer jedweden Bedienstung nach Gestalt der ihr anklebenden verschiedenen Verrichtungen insonderheit angemessen.

4. Diese Letztere erhalten ihre Bestimmung aus der Verschiedenheit deren zwischen Herren und Dienenden eingegangenen Bedingen, aus der Eigenschaft der Dienenden, und aus der Beschaffenheit der manchfältigen Verrichtungen und Geschäften, welche entweder der Dienst oder das Amt in seiner Art erheischet, oder besonders aufgetragen werden.

5. Sie können dahero wegen ganz unbeschränkter Manchfaltigkeit menschlicher Bedürfnissen, Wohlstands und Gemächlichkeit, ja auch bloßer Willkür, aus deren Antrieb so verschiedene Dienstleute in dem gesellschaftlichen Leben aufgenommen zu werden pflegen, in einer eigenen Abhandlung nicht erschöpfet werden.

6. Ueberhaupt aber lassen sich Dienstleute in zwei Hauptgattungen eintheilen, als Eine, welche außer ihrer besonderer Amtsschuldigkeiten zu nichts Mehreren, als an die allen Dienenden insgesammt zukommende allgemeine Dienstpflichten gebunden sind, und die Anderen, welche noch besonders das ihnen zur Verwaltung anvertraute Gut ihres Herrn zu verrechnen haben und somit unter Raitung stehen.

7. Nach diesem Unterschied wird in gegenwärtigem Capitel in denen zweien ersteren §§. vorher von allen Dienstleuten überhaupt, hernach aber in denen folgenden zweien §§. von denen unter Raitung stehenden Bedienten und Beamten insonderheit gehandlet.

8.[3]) Die allgemeinen Dienstpflichten bestehen in Gehorsam, Fleiß, Treue und

---

hieran behindert sind." Als Ursprung eines jeden Dienstverhältnisses wird zwar, so weit es sich nicht um die Dienste von Unterthanen handelt, der Vertrag anerkannt, die Besonderheit des Dienstverhältnisses aber theils darin erblickt, „daß dem Herrn ein gewisses Oberrecht über seinen Diener gebühre, dieser hingegen nach Unterschied eines jedweden Amt oder Dienstes zu besonderer Pflicht verbunden, seinem Herrn insoweit untergeben und unmittelbar demselben des Amt oder Dienstes halber Rechenschaft zu geben schuldig seie", theils ferner darin, daß verschiedene Rechtswirkungen „sich auf dritte Personen wegen dessen, so durch Amt- oder Dienstleute mit Anderen gehandlet oder wider Andere begangen wird, theils für, theils entgegen dem Dienstherrn erstrecken." In der Erwägung, daß die aus dem Dienstverhältniß entspringende Verbindlichkeit „gewissermaßen die Person des Dienenden behaftet" und „dem Herrn ein Recht über seinen unverraiteten Diener einraumet" findet die Compilations-Commission die Grundlage dafür, daß „die Amt- oder Dienstleistung zu dem Recht der Personen seinermaßen gehörig."

Die Revisions-Commission, welche aus dem zweiten Hauptstück die von der Compilations-Commission dort aufgenommenen Bestimmungen über Dienstpersonen ausgeschieden hatte, spricht im Eingange ihres Entwurfes nur von den allgemeinen und besonderen Pflichten der Dienstpersonen, ohne jedoch das Verhältniß derselben zu den Herrn als ein Gewaltverhältniß zu bezeichnen. Die Dienstpersonen werden nicht zu dem Hausstand, sondern nur zu dem „häuslichen Wesen" gerechnet. Im Eingange der Schlußredaction werden die Rechte und Pflichten nicht bloß aus den Dienstverträgen, sondern auch aus der „Wesenheit deren Aemtern und Diensten" abgeleitet. In Beziehung auf die allgemeinen Dienstpflichten wie „Fleiß, Treuheit, gute Sittung" wird auf die „zur Ordnung gemeinen Wesens gehörige Verordnungen" hingewiesen. Als Gegenstand des Gesetzes werden bezeichnet, die Normen über die Wirkungen des Rechts, „binnen welchen sich die Macht und Gewalt deren Herrn beschränken, und bis worauf sich die Amt- und Dienstpflicht deren Dienstpersonen erstrecken solle.

[3]) Zu n. 8—19. Holger leitet die allgemeinen Dienstpflichten aus dem Naturrecht und dem Völkerrecht ab, Thinnfeld verweist auf die verschiedenen Polizeiordnungen und bemerkt insbesondere für Kärnthen, daß die Bestimmungen der Polizeiordnung, obgleich sie durch das Patent vom 3. Februar 1749 „mit einiger Erläuterung erfrischet worden" nicht beobachtet werden, weshalb der Entwurf einer neuen Dienstbotenordnung vorgelegt worden

ehrbaren Wandel, welche ein jeder Herr von seinen Dienstleuten zu forderen und selbe auch gestalter Dingen nach mit mäßigem Zwang hierzu anzuhalten berechtiget ist.

9. Weder der Diener kann sich währender Dienstzeit seinem Herrn entziehen, noch darf jemand Anderer denselben abwendig machen. Widrigens ist der Herr befugt, nicht allein den flüchtigen Diener aller Orten in Anspruch zu nehmen, damit derselbe anwiederum in seinen Dienst gestellet werde, sondern auch Denjenigen, welcher ihn abwendig gemacht oder wissentlich einen Aufenthalt giebt, zur Ausfolgung unter einer nach richterlichen Befund zu bestimmenden Geldstrafe nebst Ersetzung der erweislichen Dienstversäumniß und aller Schäden und Unkosten zu belangen.

10. Hierbei solle ohne aller Weitläufigkeit schleunig verfahren und sich vor Allem, wann die noch fürwährende Dienstzeit ohne Zweifel ist, der Person des entwichenen Dieners mittelst Bürgschaft oder eidlicher Verstrickung, daß er weiter nicht entweichen wolle, auch beschaffenen Umständen nach mittelst dessen Handfestmachung versicheret, sodann aber nach Befund, daß er sich seinem Herrn widerrechtlich entzogen habe, auf die Stellung in seinen Dienst erkennet und solche durch die gehörige Zwangsmitteln veranlasset werden.

11. Von diesfälliger Erkanntniß ist kein weiterer Rechtszug gestattet, falls jedoch der Entwichene genugsame Ursache den Dienst zu verlassen, oder ein Anderer ein stärkeres Recht an ihme zu haben vermeinte, solle es so Einem wie dem Anderen nach vorheriger Stellung des Dieners unverwehret sein, bei eben demselben Gericht ihre Gerechtsamen auszuführen.

12. In Dienst selbst müssen sich Dienstleute ehrlich, fromm und getreu aufführen, ihrem Herrn geziemende Ehrerbietung und Gehorsam bezeugen, desselben Nutzen beförderen, Schaden abwenden und den ihnen anvertrauten Dienst mit allem erforderlichem Fleiß verrichten.

13. Was einem frommen und redlichen Lebenswandel entgegen ist, dieses

---

sei. Hormayer beruft sich auf die Bestimmungen der Landesordnung, welche unter Strafe verbietet, einen Diener, der seinen Dienst vorzeitig verlassen hat, aufzunehmen, und fügt bei, daß dieser Gegenstand eigentlich in die politische Landesverfassung einschlage. Auch das Statut von Triest verbietet unter Strafe, wie Thinnfeld mittheilt, einen Dienstboten, ohne Zustimmung seines früheren Herrn in den Dienst aufzunehmen.

Die Compilations-Commission, welche diesen Gegenstand im zweiten Hauptstücke behandelt hatte, gedachte zunächst der Fälle, in denen ein Unterthan in ein Dienstverhältniß aufgenommen wird, um daran den Unterschied gegenüber dem Sclaven hervorzuheben, der darin erblickt wurde, daß der Unterthan, obgleich er den Eintritt in das Dienstverhältniß nicht ablehnen kann, doch in Beziehung auf Lohn und Unterhalt, den ihm der Herr zu geben verpflichtet ist, zu diesem in einem Vertragsverhältnisse steht. Als ein Erforderniß des gemeinen Wohles wird es bei der Normirung der allgemeinen Dienstpflichten bezeichnet, daß „weder der Diener während der Dienstzeit sich dem Herrn entziehen, weder jemand Anderer ihn von dem Herrn abziehen darf," und das Recht, einen flüchtigen Diener verhaften zu lassen, in den Vordergrund gestellt. Der Streit über Ausfolgung eines Dieners sollte als Besitzstreit angesehen werden. Nebst der Wahrung des dem Herrn in Beziehung auf Verfolgung und Ausfolgung eines Dieners zustehenden Rechtes wird, „da das Verbleiben deren Dienstleuten bei ihren Dienstherren bis zu Ausgang des Dienstes und die Nichtabwendigmachung derselben in das gemeine Wesen einschlaget, auf die absonderliche Dienstboten-, Gesinds- und andere dahin einschlagende Verordnungen" hingewiesen. Die den Dienern auferlegte Verpflichtung auch außer dem Dienste den Nutzen des Herrn zu förderen und Schaden abzuwenden, wurde durch die Bemerkung motivirt, „da auch ein jeder Anderer aus dem Band der menschlichen Gesellschaft hierzu verbunden ist."

Der Entwurf der Revisions-Commission erscheint redactionell geändert und steht in allen wesentlichen Bestimmungen mit dem Cod. Th. im Einklange; das Gleiche gilt von der Schlußredaction.

Aus dem Vortrage der Compilations-Commission vom 7. Mai 1771 erhellt, daß die dem Herrn in n. 16 eingeräumte Strafbefugniß auch in den Fällen der n. 17 zur Anwendung gelangen sollte.

lieget dem Herrn ob, durch ernstliche Ermahnungen und gutes Beispiel so viel möglich, zu verbesseren, hierinnen nicht nachzusehen, noch viel weniger sie durch gebende Aergerniß in dem Bösen zu bestärken.

14. Nahmhaftere wider die guten Sitten oder wider die gemeinwesige Ordnung laufende Verbrechen kann der Herr selbst an seinen Dienstleuten nicht bestrafen und hierdurch der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorgreifen, wohl aber stehet ihme frei, den Thäter sogleich abzuschaffen und längershin in seinen Diensten nicht zu gedulden.

15. Die Untreue, welche im Dienst begangen wird, kann ein Herr in Kleinigkeiten selbst ahnden und bestrafen, falls sie aber beträchtlich wäre oder gar ein Hausdiebstahl begangen würde, so ist die öffentliche Bestrafung derlei ungetreuer und diebischer Dienstleuten nach Aussatz Unserer peinlichen Gerichtsordnung denen Gerichten zu überlassen.

16. Unehrerbietigkeit, Ungehorsam in billigen Sachen, Widersetzlichkeit und dergleichen Unfug, der unmittelbar gegen den Herrn oder gegen die Seinige laufet, ist derselbe nicht nur scharf zu verweisen, sondern auch gestalter Dingen nach mit mäßiger Züchtigung zu ahnden, und, da dieses nicht verfinge, den widerspänstigen Dienstboten vor Ausgang der Dienstzeit zu entlassen, auch allenfalls eine empfindlichere Bestrafung bei Gericht anzusuchen berechtiget.

17. Ein jeder Diener ist auch außer seinen ordentlichen Dienstverrichtungen des Herrn Nutzen, so viel er kann, zu beförderen und Schaden abzuwenden schuldig. Hätte er aber dieses zu thun geflissentlich unterlassen, so kann solches nicht nur gegen ihme geahndet, sondern, da eine Arglist, Gefährde oder schwere Schuld mit unterliefe, nach Umständen auch von Gericht aus bestrafet werden.

18. In ihren Dienstverrichtungen hingegen sind Dienstleute nicht nur den durch Arglist, Gefährde oder schwere Schuld, sondern auch den durch eine jede wiewohlen geringe, doch so beschaffene Schuld, welche ein fleißiger und sorgfältiger Diener verhüten kann und insgemein zu verhüten pfleget, zugefügten Schaden zu ersetzen oder abzudienen schuldig.

19. Die geringste Schuld aber wegen etwan unterlassener ganz besonderer Achtsamkeit, welche auf mehr, dann gemeine Weise sonst fleißiger Diener, anzuwenden gewesen wäre, verbindet dieselben zu keinem Ersatz, wann nicht das aufgetragene Amt oder Geschäft in seiner Art den größten Grad des Fleißes erforderet, oder der Diener sich zu dessen Anwendung und im Widrigen zu der Vergütung nicht ausdrücklich verbunden hat.

§. II.

20.[4]) Dagegen ist aber auch der Herr verbunden, denen Dienstleuten alles Dasjenige zu reichen, was denenselben bedungen worden, und er kann auch einen

---

[4]) Zu n. 20—30. Thinnfeld erwähnt an dieser Stelle das Statut von Görz, welches die Vermuthung aufstellt, daß der Lohn, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Auflösung des Dienstverhältnisses gefordert wurde, bezahlt worden sei; dem Dienstboten blieb es aber gestattet, dem Herrn den Eid über die erfolgte Zahlung zuzuschieben. Nach dem Statute von Gradiska sollte diese Vermuthung schon nach einem halben Jahre eintreten, dem Richter jedoch gestattet sein, dieselbe ungeachtet sie durch den Eid des Herrn bestätigt wird, nach Beschaffenheit der Umstände als entkräftet anzusehen.

Der Entwurf der Compilations-Commission hebt im zweiten Hauptstücke hervor, daß Unterthanen weniger Lohn als freie Dienstboten beanspruchen können, daß jedoch auch „hierinnen die Billigkeit und Landesbrauch beobachtet werde."

Die Revisions-Commission hat die Bezugnahme auf das Unterthänigkeitsverhältniß weggelassen, und an dem Entwurfe der Compilations-Commission nur insoferne erhebliche Aenderungen vorgenommen, als sie dem Herrn ausdrücklich die Verpflichtung auferlegte, für die Wiederherstellung eines erkrankten Dienstboten zu sorgen, und in Beziehung auf die Fälle, in denen ein Herr einer Dienstperson Ersatz zu leisten hat, dem directen Ausspruch der

Dienstboten vor Ausgang der bestimmten Zeit ohne erheblicher Ursache zwider dessen Willen des Dienstes nicht entlassen.

21. Ist kein gewisser Lohn und sonstiger Gehalt bedungen, sondern dessen Ausmessung von dem in die Dienste Tretenden dem Herrn überlassen worden, so hat dieser das Recht einen ihme billig scheinenden Lohn seiner Zeit auszuwerfen.

Wo aber der Herr dem Diener gestattet hätte einen Lohn, den er verdienet zu haben glaubete, anzubegehren, so mag der Diener solches thun.

22. Wann jedoch so ein- als anderenfalls der Herr und Diener hierinnen nicht übereinkämen oder deswegen zwischen ihnen gar nichts verabredet worden, so tritt das richterliche Ermessen ein, und solle auf Jenes gesehen werden, was für dergleichen Dienste derorten insgemein an Liedlohn und anderem Gehalt gereichet zu werden pfleget.

23. Wäre einem Diener ein gewisser Lohn für ein Jahr bedungen oder auch ohne Beding mit dessen Zufriedenheit gereichet worden, und er bliebe über diese Zeit länger in Diensten, ohne weiter einen Lohn zu bedingen, so lauft auch für die folgende Zeit der dem erstjährigen Lohn angemessene Betrag fort.

24. Eben also, da ein neuer Diener von nicht geringerer Fähigkeit an die Stelle des vorigen eintritt, ohne etwas des Lohns oder Gehalts halber auszumachen, wird darfürgehalten, daß man sich um den vorigen Lohn stillschweigend verglichen habe.

25. In Liedlohnsstrittigkeiten solle schleunig und außerordentlich verfahren, und, wann eine unbillige Vorenthaltung oder Verkürzung des bedungenen oder in das Verdienen gebrachten Lohns vorkäme, mit ausgiebigem Ernst darauf gedrungen werden, damit die Dienstleute ohne Verschub zu dem Ihrigen nebst Ersatz aller erweislichen Schäden und Unkosten gelangen mögen.

26. Wormider die Einwendungen, daß ein Dienstbot eine wenige Zeit seinem Dienst nicht vorgestanden, daß währendem seinem Dienst ein Schaden geschehen seie, daß sich dessen Arbeit verminderet habe und dergleichen, zur Aufhaltung des Lohns nicht zureichend sind, wann derselbe durch Krankheit oder sonstigen Zufall eine kurze Zeit seinem Dienst abzuwarten verhinderet worden, an dem Schaden keine erweisliche Schuld trägt, und der Lohn nicht nach Menge der Arbeit, sondern nach der Dienstzeit verglichen ist.

27. Dahingegen ist der Herr bei länger anhaltender Krankheit eines Dienenden den Lohn fortzuzahlen nicht verbunden; es würde dann von dem Diener ein anderer zu dieser Dienstleistung Tauglicher und dem Herrn Annehmlicher für die Zeit seiner Krankheit anstatt seiner bestellet.

28. Doch hat der Herr in Krankheitsfällen für die Wiedergenesung des Dieners zu sorgen.

Wo er aber Unkosten darauf verwendet hätte, kann er solche zurückforderen

---

Ersatzpflicht, die Bestimmung substituirte, die Verbindlichkeit zum Ersatze habe „der Richter nach der sich aus der That selbst ergebenden Billigkeit zu ermessen." Die Schlußredaction kehrte in Beziehung auf die Ersatzleistung zu der Bestimmung des Entwurfes der Compilations-Commission zurück, und ließ den beschränkenden Zusatz weg, welcher in den vorausgegangenen Entwürfen von der Verpflichtung zum Ersatze des bei gefährlicher Arbeit erlittenen Schadens die Ersatzleistung für den durch Zufall erlittenen Schaden ausdrücklich ausnahm.

In den der Compilations-Commission am 8. April 1769 mitgetheilten Anmerkungen wurde die Besorgniß ausgesprochen, daß die in n. 30 auferlegte Verpflichtung zur Ersatzleistung auch auf den durch Zufall entstandenen Schaden ausgedehnt werden könnte. Die Compilations-Commission wies in dem Vortrage vom 23. Mai 1769 darauf hin, daß überhaupt Niemandem die Verpflichtung auferlegt werden dürfe, einen durch Zufall entstandenen Schaden zu vergüten, und erklärte sich damit einverstanden, die Verpflichtung zum Ersatz des „bloß zufälliger Weise" entstandenen Schadens ausdrücklich auszuschließen.

oder sich abdienen lassen, wie dann auch ihme die vorgeschossene Begräbnißunkosten aus des Dieners Verlassenschaft zu ersetzen sind.

29. Einem Dienstboten, der vor der Zeit wider Willen des Herrn aus dem Dienst tritt, ist der Herr den Lohn ausfolgen zu lassen nicht schuldig, sondern vielmehr befugt, auf dessen Wiederstellung zum Dienst anzudringen und sich an dem verfallenen Liedlohn der Dienstversäumniß und verursachten Unkosten halber zu halten, woferne nicht ein erweisliches hartes und unbilliges Verfahren des Herrn den Diener aus dem Dienst zu weichen bemüssiget hätte.

30. Uebrigens ist ein Herr seinen Diener zu schützen, gegen unbillige Zudringlichkeiten zu vertheidigen, ihme den des Dienstes halber an dessen Sachen ohne eigener Schuld erleidenden Schaden zu ersetzen, und wegen etwan in einer anbefohlenen gefährlichen Verrichtung oder aus sonstiger Veranlassung des Herrn widerfahrener Beschädigung an dessen Leib und Gliedern Genugthuung zu leisten schuldig, und hat hierinfalls der Richter den sich beschwerenden Diener nach der sich aus der That selbst ergebenden Billigkeit klaglos zu stellen.

31.[5]) Wie weit aber ein Herr aus denen Handlungen der Dienstleuten mit

---

[5]) Waldstetten erwähnt die in der Landesordnung enthaltene Bestimmung, wonach Dienstleute ihre Herren nicht weiter verbinden können, „als insoweit sie mit Wissen, Connivenz und Willen des Herrn etwas vornehmen." Holger verweist auf das gemeine Recht und auf die natürliche Billigkeit, hebt aber hervor, daß der Herr „den aus des Dienstbotens Versehen, Fehler, Unwissenheit oder Bosheit verursachten Schaden zu ersetzen hat," vorausgesetzt, daß die Beschädigung bei der Ausübung des Dienstes vorkam. Thinnfeld verweist auf das römische Recht, und theilt aus dem Statute von Triest die Bestimmung mit, daß Niemand etwas von einem Diener unter was immer für einem Vorwande ohne Zustimmung seines Herrn übernehmen dürfe, widrigenfalls die übernommene Sache dem erweislichen Eigenthümer ausgefolgt werden muß, und außerdem eine Strafe verhängt wird.

Der Entwurf der Compilations-Commission betont im letzten Abschnitte, welcher „Von Verbindung des Herrn aus denen Handlungen deren Dienstpersonen" handelt, daß diese Verbindung weder auf die Annahme einer Personsidentität zwischen Herrn und Diener, noch auf die Ertheilung eines ausdrücklichen Auftrages, sondern auf die Eigenthümlichkeit des Amtes oder der Dienstleistung zurückzuführen sei. Hieraus entspringen die rechtlichen Folgen für den Herrn, ohne Rücksicht, ob ein ausdrücklicher Auftrag von ihm vorliegt oder nicht, ob die Handlung des Dieners ihm zum Nutzen gereicht oder nicht. Präsumirt wird eine stillschweigende Einwilligung, welche mit Rücksicht auf „die gemeine Nützlichkeit, damit Handel und Wandel beförderet und erweiteret werde," zu genügen hat. Angenommen wird, daß der Herr allen Handlungen seiner Dienstpersonen zustimme, „welche zur Besorgung ihres Amtes und Dienstes unentbehrlich seind;" nach einer anderen Stelle wird die Zustimmung zu Allem präsumirt, „was nach Maß und Hauptsicht der Versetzung" einer Dienstperson von dieser gehandelt wird, „ansonsten Trauen und Glauben, mithin die gemeinnützliche Handelschaften und Gewerbe geschwächet würden." Als Basis dieser Construction dient die Erwägung, es beruhe „in einer höchst billigen Erwiederung," weil es Niemanden giebt, der nicht durch die Handlungen seiner Dienstpersonen Rechte erwerben wolle, „einfolglich auch Niemand sich der Verbindung aus solcherlei Handlungen entschütten kann." Erfordert wird, daß „die Handlung in Amt oder Dienstes Namen vorgegangen, oder sonsten offenbar oder erweislich seie, daß der Dienende nicht für sich, sondern in Vorstehung des Amts oder Dienstes sich zu dergleichen Handlungen eingelassen habe," ferner daß die Handlung „der Obliegenheit des Amt oder Dienstes und somit der Maß und Hauptsicht der Versetzung gemäß und gleichförmig seie." Der Dritte, welcher mit einer Dienstperson handelt, hat den Umfang ihrer Vollmacht zu prüfen und im Falle eines Streites zu erweisen. Hierbei kann sich auf die Ertheilung einer Generalvollmacht, auf die Ermächtigung zu gleichartigen Handlungen, endlich auf die vorausgegangene Genehmigung gleichartiger Handlungen berufen werden. Zur Aufrechthaltung von einseitigen Geschäften, die den Herrn belasten sollen, wird eine ausdrückliche Vollmacht erfordert; das Gleiche gilt von der Aufnahme von Darlehen, falls nicht dargethan wird, daß die dargeliehene Summe zum Nutzen des Herrn verwendet wurde, oder daß es sich bei Aufnahme des Darlehens um ein dringendes Geschäft handelte. Als Regel wird angenommen, daß nur die Geschäftsbediensteten, nicht aber Diejenigen, „die bloßerdings zu persönlichen Diensten oder zur Haushaltung bestellet sind," die Ermächtigung besitzen, ihre Herren zu verpflichten.

Bei den Berathungen der Compilations-Commission hatten Thinnfeld und Holger versucht, dahin zu wirken, die Möglichkeit, daß ein Herr ohne sein Wissen durch seinen

Anderen verbunden werde, weilen er entweder dieselbe seinen Geschäften vorgesetzet oder ihre Handlungen gutgeheißen hat, hierüber folget die Ausmessung in dem dritten Theil, allwo von persönlichen Verbindungen gehandlet wird.

32. Und weilen überhaupt dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, damit die Untreue und Bosheit der Dienstleuten, ihre sträfliche Fahrlässigkeit und Unfleiß, unzeitige Dienstverlassung, übermäßige Gehaltserpressung, Muthwillen, Liederlichkeit und sonstiger Unfug, sowie an Seiten der Herren das harte und unbillige Verfahren mit Dienstleuten hintangehalten werde, so solle in allem diesem Unseren in jedwedem Lande diesfalls besonders bestehenden Polizeiordnungen und löblich hergebrachten Gewohnheiten auf das genaueste nachgelebet werden.

§. III.

33.[6]) Ueber die gemeine Schuldigkeiten aller Dienstleuten haben jene Bedienten und Beamten, denen das Gut ihres Herrn zu verwalten anvertrauet wird,

---

Bediensteten verpflichtet werde, auszuschließen. Holger wollte eine Verpflichtung des Herrn nur dann anerkennen, wenn dieser seinem Bediensteten eine ausdrückliche Vollmacht zu dem von diesem geschlossenen onerosen Vertrage ertheilt hatte. Hierbei berief er sich auf mehrere vorgekommene Fälle, in welchen Handlungsbedienstete mit Geldern durchgegangen waren, welche sie auf den Namen ihrer Herren unter solchen Umständen entlehnt hatten, unter denen es die Gläubiger für wahrscheinlich halten konnten, daß die Bediensteten im Auftrage der Herren handelten. Es schien ihm geboten, die Herren gegen die Folgen solcher Untreue zu schützen.

Die aus den Geschäften einer Dienstperson entspringenden Klagen kommen dem Herrn zu und gehen gegen diesen. Das Gleiche gilt, wenn mehrere Herren eine Dienstperson haben oder ein Herr mehrere Dienstpersonen hat. Die Dienstperson bedarf keiner besonderen Vollmacht, um im Processe als Vertreter activ oder passiv aufzutreten. Wird sie wegen eines den Herrn verpflichtenden Geschäftes belangt, so hat sie nur aus dem in ihren Händen befindlichen Gut des Herrn zu leisten. War aber das Geschäft nicht für den Herrn verbindlich, dann hat sie aus Eigenem vorbehaltlich ihrer Regreßansprüche zu leisten. Den durch eine strafbare Handlung einer Dienstperson entstandenen Schaden hat der Herr, wenn er nicht mitschuldig ist, nicht zu ersetzen. Der Beschädigte kann vom Herrn begehren, daß er ihm binnen 14 Tagen erkläre, ob er die beschädigende Handlung aufgetragen hat oder nicht. Verneint er den Auftrag, so soll er die nach den Umständen zulässige Rechtshilfe gegen die Dienstperson gewähren. Giebt er den Auftrag zu oder hält er die Frist für die Antwort nicht ein, so kann der Beschädigte ihn auf Ersatz belangen. Wird die Antwort verspätet ertheilt, so hat der Herr die durch eine bereits begonnene Proceßführung verursachten Kosten jedenfalls zu ersetzen. In Beziehung auf die Haftung, welche den Herrn für anderen durch seine Dienstperson verursachten Schaden trifft, wird auf denjenigen Theil des Gesetzes verwiesen, der „von denen Verbindungen, die gleichsam aus Verbrechen entstehen,“ handeln soll.

In den folgenden Entwürfen fehlt dieser Abschnitt. Die Compilations-Commission war schon durch ein Schreiben des Directoriums vom 31. Jänner 1756 aufgefordert worden, in Erwägung zu ziehen, ob nicht dieser Abschnitt hier auszuscheiden sei, weil der Gegenstand desselben mit dem Personenrechte keinen Zusammenhang habe und „ad materiam obligationum et contractuum vel quasi“ gehöre. In ihrer Erwiederung bekämpft die Compilations-Commission die Annahme von Quasi-Contracten als auf Fictionen beruhend, und erklärt, daß sie allen derartigen Fictionen auszuweichen beabsichtige. Als Grundlage der von ihr vorgeschlagenen Bestimmungen betrachtet sie nicht einen Vertrag, sondern die „natura officii“, sowie sie das Dienstverhältniß als ein Gewaltverhältniß auffaßt, dessen Nothwendigkeit durch die Bemerkung motivirt wird, „quod sublata servitute servientes liberos adhibere necessitas rei familiaris et communis utilitas requirit.“ Hieran schließt sie die Hinweisung auf die von den Sclaven handelnden Stellen des römischen Rechtes, welche, soweit sie anwendbar schienen, für das Personenrecht adoptirt wurden, während von den mit dem Dienstverhältnisse zusammenhängenden Fragen, welche vertragsmäßiger Natur sind, im dritten Theile gehandelt werden wird.

[6]) Zu n. 33—50. Der Entwurf der Compilations-Commission, welcher den Gegenstand dieser Bestimmungen im ersten Abschnitte dieses Hauptstückes behandelt hatte, verband hiermit auch einige allgemeine Normen über die Verpflichtungen der Dienstpersonen, welche dem § I des Cod. Th. entsprechen. Die Bestimmungen, die zur baldigen Erledigung der Rechnungen drängen, wurden durch die Bemerkung motivirt, daß die Verzögerung „gemeinig-

noch die besondere Verbindlichkeit auf sich, daß sie über das von ihnen verwaltende Gut ihrem Herrn Rechnung zu legen schuldig sind.

34. Ein jeder unter Raitung stehender Diener ist dahero verbunden, nicht nur das ihme anvertraute Gut mit dem erforderlichen Fleiß und also, wie es seinem Herrn nutzlich ist, zu verwalten, und sich von allem dieser Pflicht zuwiderlaufenden Unfug, und besonders von aller Veruntreuung, sie geschehe durch Eingriff, Unterschlagung, heimliche Entwendung, Vorenthaltung oder durch andere Gefährde und Arglist, zu enthalten, sondern auch sich nach Beschaffenheit oder Erforderniß seines Amts oder Dienstes zu betragen, folglich Empfang und Ausgab, Zuwachs und Abnahme seinem Herrn ordentlich zu verrechnen, bei Legung der Raitung den Bestand auszuweisen und den Abgang vollständig zu ersetzen.

---

lich die übelsten Folgen hat, und bevorab die Rechnungsführere oder ihre Erben in das Verderben bringt, da sie erst nach langer Zeit in Anstände und Weitläufigkeit gerathen, wo ihnen, wann ein Todesfall darzwischen kommt, oder die besondere Umstände der Gedächtnuß entfallen, die Verantwortung je später, desto beschwerlicher wird." Die stillschweigende Rechnungsgenehmigung wurde aber davon abhängig gemacht, daß der Rechnungsleger jährlich die rückständige Rechnungserledigung einmahnte. Die Vorschriften über die Rechnungsbelege gehen von der Voraussetzung aus, daß die Aufträge zu den Ausgaben in der Regel mündlich erfolgen. Als eine halbe Probe eines solchen mündlichen Auftrages wird es angesehen, wenn der Rechnungsführer darthut, daß er dem Herrn ein schriftliches Verzeichniß der in Folge des Auftrages gemachten Ausgaben mit der Bitte um die Genehmigung derselben vorlegte, und daß „der Herr die Anschaffung nicht widersprochen habe." Zur Motivirung der Voraussetzungen einer den Rechnungsführer treffenden Ersatzpflicht wird bemerkt, „weil ohne Schaden kein Fall und ohne Schuld keine Billigkeit des Ersatzes ist."

Bei den Berathungen der Compilations-Commission hatten Holger und Thinnfeld Begünstigungen der Herren widerrathen. Holger bemerkt, das Gesetz werde nicht blos für die Herren, sondern auch für die Diener geschrieben, und betonte die Nothwendigkeit, die Diener durch gesetzliche Cautelen gegen die Anwendung arbiträrer Gewalt von Seite der Herren zu schützen. Thinnfeld wies insbesondere darauf hin, daß es für den Diener oft unmöglich sei, sich einen Beweis über den von seinem Herrn ertheilten Auftrag zu sichern, und meinte, man müsse dem Diener immer gestatten, die Behauptung eines Auftrages durch seinen Eid zu erhärten.

Die Revisions-Commission hat die allgemeinen Bestimmungen, obwohl der erste Abschnitt ihres Entwurfes den §§. I und II des Cod. Th. entspricht, beibehalten. Meritorische Aenderungen wurden insofern vorgenommen, als die nach 3 Jahren 18 Wochen eintretende Annahme der stillschweigenden Rechnungsgenehmigung von der jährlichen Betreibung der Rechnungserledigung unabhängig gemacht, die Unterlassung des Widerspruches gegen die mit Berufung auf einen mündlichen Auftrag gemachte Mittheilung einer Ausgabe als voller Beweis des Auftrages behandelt, und es dem richterlichen Ermessen überlassen wurde, ob im Streite über einen behaupteten mündlichen Auftrag der Rechnungsführer oder der Herr zum Ergänzungseide zuzulassen sei. Der Referent Cetto hatte beantragt, hinsichtlich der Erfordernisse der Beweisführung über einen behaupteten mündlichen Auftrag zu unterscheiden, ob die Ausgabe sechs Gulden überstieg oder nicht, und eine vom Rechnungsführer sofort in sein Buch vorgenommene ordnungsgemäße Eintragung als halbe Probe gelten zu lassen. Die Schlußredaction steht in meritorischer Beziehung mit dem Cod. Th. im Einklange.

Durch die der Compilations-Commission am 30. November 1770 mitgetheilten Anmerkungen wurde sie veranlaßt, in dem Vortrage vom 9. April 1771 einen Zusatz zu n. 41 vorzuschlagen, um deutlich zu machen, daß die Vorbehaltsfälle zu Gunsten des Herrn sowie des Dieners in gleicher Weise berücksichtigt werden sollen. In den eben erwähnten Anmerkungen wurde zu n. 45 hervorgehoben, daß dem Diener, der sich ja nicht weigern könne, einen mündlichen Auftrag zu vollziehen, der nöthige Rechtsschutz versagt sei, wenn man ihm einen besonderen Beweis des Auftrages aufbürde. Empfohlen wurde, die ordnungsmäßige Verrechnung als halbe Probe gelten zu lassen, oder die Entscheidung über die Zulassung zum Eide dem richterlichen Ermessen anheimzugeben. Von der Commission wurde in dem Vortrage vom 9. April 1771 die Generalisirung der für die Beweiskraft der Handelsbücher geltenden Grundsätze bekämpft und die Nothwendigkeit betont, die Herren gegen die Arglist ihrer Diener und insbesondere gegen die Fingirung von Aufträgen zu schützen. Hierbei wurde übrigens die Ansicht ausgesprochen, daß es dem richterlichen Ermessen anheimgegeben sei, zu beurtheilen, ob eine halbe Probe hergestellt sei, und daß zu diesem Zwecke auch „Muthmaßungen" wie Folgerungen aus der Eigenschaft des Dienstes, oder aus Gewohnheiten des Herrn genügen.

35. Die Rechnungsart, wie auch die Zeit, wann die Rechnung zu legen ist, hat zwar der Herr zu bestimmen, doch erforderet die gute Ordnung und die selbsteigene Sicherheit sowohl des Herrn, als des unter Raitung stehenden Dieners, daß die Rechnungsrichtigkeit längstens von Jahr zu Jahr gepflogen werde.

36. Dahero dann sowohl der Herr den Rechnungsführer wenigstens zur alljährigen Rechnungslegung anhalten, als auch der Rechnungsleger bei dem Herrn nach jedwedem Jahrgang die Aufnehmung und Erledigung seiner für dieses Jahr gelegten Rechnungen ansuchen kann.

37. Wann hierauf der Herr binnen drei Monaten, von dem Tag des bei ihme eingebrachten Erledigungsgesuchs des Raitungslegers zu rechnen, weder zur Rechnungserledigung schreitet, noch ihme die Mängeln zustellen läßt, so solle demselben die obrigkeitliche Erkanntniß (woferne ihme solche nach Maß dessen, was hiernach davon geordnet wird, sonst zustünde) über diese Rechnungen weiter nicht gebühren, sondern, da es darüber zur Strittigkeit käme, und der Herr Kläger würde, die Nothdurft bei dem ordentlichen Richter des Rechnungsführers verhandlet werden. Es wollte sich dann der Rechnungsführer der späteren Erkanntniß des Herrn freiwillig unterziehen.

38. Nebst deme ist bei solcher Verzögerung der Rechnungsführer zugleich berechtiget, den Dienst aufzusagen, wann er sich gleich auf längere Zeit zu dienen verbunden hätte. Wo ihme sodann freistehet, die Rechnungserledigung und vollständige Loszählung bei dem Richter des Herrn anzusuchen.

39. Da er aber jegleichwohlen in Diensten verbleiben, und der Herr die Erledigung deren Raitungen längstens binnen dreien Jahren und achtzehen Wochen von dem Tag ihres Erlags zu End zu bringen unterlassen würde, so sollen solche Rechnungen aus Gewalt des Rechts für richtig gehalten und kein Theil von dem anderen hierwegen weiter angefochten werden.

40. Wie Wir dann hiermit die Rechnungsführere von der Schuldigkeit entbinden, weitere Red und Antwort über diejenige Rechnungen zu geben, von deren Erlag die vorbesagte Zeit verstrichen ist.

41. Wovon die alleinige in gleich vorhergehendem Capitel, §. V erwähnte Vorbehaltsfälle und der etwann eingestandene Raitrest ausgenommen bleiben, wegen welcher der Rechnungsführer jederzeit zur Verantwortung, doch nicht nach der Erkanntniß des Herrn, sondern des ordentlichen Richters verbunden ist.

42. Die Rechnungen der Bedienten und Beamten betreffen verschiedene Gegenstände nach Manchfältigkeit der Güter oder Geschäften, welche ihnen unter Verrechnung zu verwalten anvertrauet werden.

Hauptsächlich aber sind es Haus-, Wirthschafts-, Gewerbs- oder Handlungsrechnungen.

43. Wie bei anderen, also auch bei Hausrechnungen, ob sie schon nicht allzu beträchtlich wären, muß der Rechnungsführer den Hauptempfang, das ist jenes, was ihme bei Antritt des Dienstes an baarem Geld oder anderen Sachen und Fahrnissen übergeben worden, oder von der vorigen Rechnung als ein Bestand übrig geblieben ist, wie nicht weniger den weiteren Empfang an Hauptgeldern, Zinsen, Einkünften, Nutzungen und allen anderen Zugängen getreulich anzeigen, und solchen da, wo es zur Beglaubigung nöthig ist, mit Gegenscheinen, Urkunden, Zeugnissen und dergleichen Beweismitteln belegen.

44. Ingleichen muß derselbe die Ausgaben mit Bemerkung des Jahrs, Monats und Tags ordentlich anzeigen, mit Quittungen, Scheinen und anderen Beweisen bewähren, und anbei, wo es nicht unausweisliche oder überhaupt anbefohlene Zahlungen betrifft, die hierzu erhaltene schriftliche Anschaffung beibringen.

45. Da aber der Rechnungsführer sich nur auf mündliche Anschaffungen

beriefe, so muß derselbe bei ermanglendem vollem Beweis solche wenigstens halbständig erweisen, in welchem Fall er zur eidlichen Erhärtung der erhaltenen Anschaffung zuzulassen, außerdeme hingegen seinem bloßen Vorgeben ohnerachtet des zugleich anerbietenden Eides kein Glauben beizumessen ist.

46. Doch kommt die Ausgab dem Rechnungsführer auch bei unerweislicher Anschaffung insoweit zu Guten, als selbe zu erweislichen Nutzen des Herrn gediehen ist.

47. Endlich muß der Rechnungsführer den nach Abzug der Ausgaben verbleibenden Bestand an Geld oder anderen Sachen baar oder in seiner Gestalt, Zahl, Gewicht und Maß vollständig ausweisen, und den allenfalls sich ergebenden Abgang ersetzen.

48. Dann ein jeder Rechnungsführer hat für die Richtigkeit seiner Rechnung zu stehen, und die Mängeln zu verantworten, wann er seinem Amt zuwider gehandlet, den gehörigen Fleiß anzuwenden unterlassen, Dasjenige, worzu er sich besonders verbunden, nicht erfüllet, oder die von seinem Herrn ihm eigens ertheilte Befehle nicht befolget hat.

49. Der Herr ist demnach berechtiget, über die erlegte Rechnungen Mängeln auszustellen und den Ersatz zu forderen, wann einerseits die Schuld des Rechnungsführers und andererseits der Schaden des Herrn erweislich ist.

50. Dagegen aber ist auch dem Rechnungsführer zugelassen, die ausgestellten Mängel zu erläuteren, und auf die weitere Bemänglung seine Schlußerläuterung einzubringen.

51. [7]) Ueber die allen Rechnungsführeren insgemein obliegende Schuldigkeit

---

[7]) Zu n. 51—67. Die Obliegenheit der Wirthschaftsbeamten wurde von der Compilations-Commission als eine dreifache charakterisirt, „wovon die eine in die Allgemeinheit eines jeglichen Landes einschlaget, die zweite auf die Unterthanen und Andere, denen sie vorgesetzet seind, gerichtet ist, die dritte den Nutzen ihrer Herren und Obrigkeiten zum Gegenwurf hat." In Beziehung auf die Unterthanen sollte „mit wahrer Sorgfalt um ihre Erhaltung" vorgegangen werden. Die Unterthanen sollten insbesondere nicht abgehalten werden, „ihr Fromm und Nutzen auf alle ihnen durch die Gesetze verstattete Weise zu suchen." Die Beamten sollen sich von allem „Unfug enthalten, so der Liebe des Nächsten und Unseren auf Erhaltung und Nichtbedrängung deren Unterthanen anderweit gerichteten Verordnungen zuwider laufet." In Beziehung auf die Ausübung der Rechtspflege wurden die Wirthschaftsbeamten gemahnt, „sie sollen Gunst und Mißgunst, Haß und Freundschaft, Forcht oder Hoffnung und überhaupt alle Leidenschaften, die das Recht verkehren mögen, hintansetzen." Aufgetragen wurde ihnen, sie sollen Alles „unverlängt, getreulich und wahrhaft einberichten", die Entscheidung betreiben, und soweit sie selbständig vorzugehen haben, „es an reichlicher und genugsamer Ueberlegung, auch wo es nöthig, an Rathserholung bei Rechtsverständigen nicht erwiedern lassen." „Ueberhaupt sollen sie in Allen und Jeden, was zu dem rechtlichen Wesen einschlaget, nach ihrem besten Wissen und Gewissen verfahren und handlen, als sie es vor Gott und vor Uns, wie auch vor denen, von welchen sie vorgesetzet seind, und sonsten vor männiglich zu verantworten sich getrauen können." In Beziehung auf das Verhältniß zu den Herren wurde es diesen zunächst überlassen, sich gegen „listige, schmeichelhafte und eigennützige Vorschläge", welche dem Inhalt der n. 63 des Cod. Th. entsprechen „bestens vorzusehen. Wenn jedoch lediglich durch Verleitung und Ueberredung zu etwas solchen ihnen ein Schaden geschehen wäre, solle es allerdings für einen ersatzmäßigen Mangel gegen den aberklüglichen Beamten angesehen werden." Die Rechnungslegung betreffend wurde beabsichtigt, es „bei der jederländigen Ueblichkeit" und bei den von den Herren getroffenen Einrichtungen bewenden zu lassen. Ueber die Haftung verwies die Commission auf die in dem Hauptstück „Von der Vormundschaft" aufgestellten Grundsätze, und bemerkte am Schlusse der sich hierauf beziehenden Bestimmungen: „Ueberhaupt ist es der Milde Unserer Gesetze gleichförmiger, der Menschlichkeit gemäßer, und an sich selbst weit sicherer, in Anmuthung der Schuld, und in Beurtheilung derselben Größe, mit einfolglicher Anhaltung zu dem Ersatz, die Gelindigkeit der Strenge vorzuziehen, und mehr auf jenes zu sehen, was die Schuldtragung verminderen kann, als solche zu vergrößeren, besonders wo die Empfindung des Schadens, oder andere Leidenschaft nicht ganz und gar entfernet ist." Hinsichtlich der am Schlusse der n. 67 des Cod. Th. erwähnten Vertragsverhältnisse wird die Gleichstellung der dorterwähnten Dienstleute mit den Wirthschaftsbeamten damit

erheischet noch besonders die Pflicht der Wirthschaftsbeamten, insoweit sie denen Unterthanen und Landvolk vorgesetzet sind, ob denen gemeinwesigen Verordnungen feste Hand zu halten und selbe genau zu befolgen, hiernächst aber auch die Gerechtsamen und den Nutzen nicht nur ihrer Herren, sondern auch ihrer Untergebenen alles Fleißes zu beobachten.

52. Sie sind dahero schuldig, Unsere landesfürstliche Verordnungen und die von denen vorgesetzten Gehörden ihnen zukommende Befehle ihren Untergebenen unverweilt, und da es erforderlich, auch zu wiederholten Malen kund zu machen, mithin darob zu sein, daß Niemand eine Unwissenheit vorschützen könne.

Widrigens sollen dieselbe den aus solcher Unwissenheit ihrem Herrn oder denen Unterthanen etwa erwachsenden Schaden zu ersetzen gehalten sein.

53. Umsoweniger sollen sie gestatten, daß Jemand von ihren Untergebenen Unseren Verordnungen zuwider handle, vielmehr die Uebertretere, insoweit es ihnen zustehet, bestrafen oder zu anderweiter Bestrafung denen Gehörden bei schwerer Verantwortung anzeigen.

54. Nicht minder lieget ihnen ob, die Unterthanen und andere Untergebene zu schützen, da, wo es nöthig, zu vertreten, dieselbe auf keinerlei Weise Unseren Verordnungen und der Billigkeit zuwider an ihren Rechten und Gerechtigkeiten zu kränken, und sich anbei von allem Eigennutz und Erpressung oder Annehmung auch freiwillig von ihnen anbietender Geschenken über das, was die ausgesetzten Gebühren betragen, wie auch von unbilligen Bedrohungen, Verfolgung und unmäßiger Härte zu enthalten.

55. Insonderheit aber sind sie auch in jenem Fall, wo ihnen zugleich die Aufsicht über Städte, Märkte, Dorfschaften und andere Gemeinden, Gotteshäuser und milde Stiftungen mit oder ohne Verwaltung der Einkünften aufgetragen worden, für die Erhaltung und Aufnahme derselben zu sorgen, widrigens den mit ihrer Schuld oder Vernachlässigung erfolgenden Schaden zu ersetzen schuldig, und beinebst beschaffenen Umständen nach denen anderweit ausgemessenen Strafen verfänglich.

---

motivirt, daß „es zugleich dem gemeinen Besten wegen Beförderung Handels und Wandels daran gelegen ist, damit denen Dienstherrn gegen die gebrauchenden Dienstpersonen beschleinter als gegen fremde Sachverwalter zur Rechnungsrichtigkeit verholfen werde." Besonders betont wird, daß „bei solcherlei Dienstleuten es am unentbehrlichsten ist, auf ihre gute Treu und Glauben zu vertrauen." In Beziehung auf die Würdigung der Pflichten dieser Dienstleute wird das Hergebrachte und das Uebliche aufrecht erhalten.

Bei der Revisions-Commission hatte der Referent Cetto gegen die Bestimmungen über die Stellung und Aufgabe der Wirthschaftsbeamten das Bedenken erhoben, daß sie sich mehr für eine Instruction als für ein Gesetz eignen; dieselben wurden aber, wenn auch in erheblich gekürzter Fassung beibehalten. Der Einwendung Cetto's, „bei Beurtheilung einer Schuld ist weder Strenge noch Gelindigkeit zu gebrauchen, sondern es seind von dem Richter jene Maßregeln zu beobachten, welche in denen Rechten vorgeschrieben seind", mit welcher die Bemerkung verbunden war, daß die entscheidenden Bestimmungen „von denen culpis et illarum praestationibus" in den von den Verträgen handelnden Theil des Gesetzes aufzunehmen sein werden, wurde nur insoweit Rechnung getragen, als man unter Beibehaltung der Bestimmungen über die Haftung, an der Stelle, welche von der Zurechnung der Schuld spricht, mit Vermeidung der Ausdrücke „Strenge" und „Gelindigkeit" Alles dem richterlichen Ermessen überließ. Die Schlußredaction hat hieran nichts geändert.

In den der Compilations-Commission am 2. Mai 1771 mitgetheilten Anmerkungen wurde der Meinung Ausdruck gegeben, daß die in n. 51 ff. enthaltenen Bestimmungen das Gebiet des Privatrechtes überschreiten, wogegen die Commission in dem Vortrage vom 7. Mai 1771 erinnerte, daß durch diese allgemein gehaltenen Bestimmungen die wesentlichsten Verpflichtungen der Wirthschaftsbeamten normirt werden, weshalb über diesen Gegenstand hier nicht hinweggegangen werden kann. Horten hielt gleichwohl dafür, daß zu viel in's Detail eingegangen worden sei, und daß man sich nur darauf zu beschränken hätte, die Beobachtung der die Aufgaben der Wirthschaftsbeamten regelnden Anordnungen im Allgemeinen vorzuschreiben. In demselben Sinne äußerte sich im Jahre 1771 die staatsräthliche Commission.

56. Und da ihnen zugleich die Besorgung der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit, die Haltung der Grundbüchern, und was überhaupt in die Rechtspflege einschlägt, anvertrauet wäre, sollen dieselbe nach Vorschrift deren Satz- und Ordnungen, und ihren aufhabenden schweren Pflichten gemäß fürgehen, widrigen Falls aber zum Ersatz des zugefügten Schadens angehalten, und noch darzu mit einer nach Umständen verhängenden Strafe beleget werden.

57. Denen Herrschaften und Obrigkeiten stehet zwar frei, ihren Beamten diensame Maßregeln zur Beobachtung vorzuschreiben, doch müssen dieselbe Unseren Gesetzen- und Verordnungen, wie auch der Landesverfassung und wohlhergebrachten Gewohnheiten nicht zuwiderlaufen.

58. Nach dieser Vorschrift, sonst aber aus der Eigenschaft des aufhabenden Amts oder Dienstes ist die Pflicht eines Wirthschaftsbeamten, folglich auch die Schuld zu beurtheilen, für welche derselbe zu haften hat.

59. Insgemein ist ein Wirthschaftsbeamter zu keinem mehreren Fleiß verbunden, als welchen gute, emsige und sorgfältige Wirthe anzuwenden pflegen. Wann er dahero bei der Wirthschaft ohne Befehl etwas unternimmt, was ein guter und fleißiger Wirth insgemein nicht unternommen haben würde, oder wann derselbe in Gegentheil bei der Wirthschaft entweder selbst etwas vorzukehren oder wenigstens der Herrschaft zur anzuordnenden Vorkehrung zeitlich anzuzeigen unterlassen hätte, was ein guter und fleißiger Wirth insgemein vorzukehren nicht unterlassen haben würde, so gereichet ihme der hieraus erweislich entstandene Schaden allerdings zur Schuld.

60. Nicht weniger fallt ihme zur Schuld, wann er einen auch nur zufälligen, jedoch von einem guten Wirth vorzusehen und abzuwenden gewesten Schaden nicht verhütet, oder einen durch anderer ihme untergebener Dienstleuten Unachtsamkeit verursachten Schaden, deme er bevorkommen kann, nicht hintan hält, oder wann aus seiner Unwissenheit ein Schaden geschieht, da er nämlich Dasjenige nicht weiß, was er vermöge auf sich genommenen Amts wohl wissen sollte.

61. Desgleichen, wann durch seine Unverträglichkeit oder bedenkliche Verständniß mit anderen Beamten, oder durch seine allzu große Nachsicht, da er den Unfug seiner Untergebenen weder selbst abstellet, noch solchen der Herrschaft zur Abstellung in der Zeit anzeiget, oder auch durch fälschliche Verkleinerung anderer Dienstleuten dem Herrn ein Schaden zugezogen wird.

62. Dahingegen hat ein Beamter für die Unterlassung einiger Verbesserungen, welche vielleicht die besten und allerfleißigsten Wirthe angekehret haben würden, oder für eine ihme anmuthen mögende geringste Schuld nicht zu haften, er hätte sich dann ausdrücklich zu dem ausbündigsten Fleiß verbunden, oder die Eigenschaft des Amts oder Geschäfts selbst hätte den größten Fleiß erforderet.

63. Solche Verbesserungen hingegen, welche nicht anderst, als mit Beschwerung der Unterthanen, mit unbilliger Benachtheiligung der nachgesetzten minderen Beamten und Dienstleuten, mit Entkräftung der Bestandleuten, mit Bekränkung der Nachbarschaft oder wie immer mit Belästigung des gemeinen Wesens bestehen können, solle kein Beamter bei nachdrucksamer Ahndung in Vorschlag zu bringen, noch weniger selbst vorzunehmen sich anmaßen, widrigens den der Herrschaft oder denen Untergebenen durch dergleichen gemeinverderbliche und aus seiner Verleitung veranlaßte Vorkehrungen etwan zugegangenen Schaden zu ersetzen gehalten sein.

64. Ueberhaupt hanget die Beurtheilung dessen von dem vernünftigen Ermessen ab, ob und was für eine Schuld an Seiten des Wirthschaftsbeamten unterwalte, wobei auf die verschiedene Umstände der Person, der Zeit, des Orts, des Amts und mehr Anderes zu sehen ist, was in Ansehung der verschiedenen Gattungen der Schuldtragung in drittem Theil seines Orts erkläret wird.

65. Wie dann zuweilen auch eine an sich sonst geringste Schuld zur mittleren

Schuld erwachsen kann, wann z. B. eine Warnigung von der Herrschaft oder von dem vorgesetzten Oberbeamten, oder ein besonderer Befehl, deme nicht genau nachgelebet worden, vorhergegangen, oder ein Dritter an Anwendung des allergrößten Fleißes verhinderet worden wäre.

66. Gleichwie im Gegentheil auch die sonst mittlere Schuld sich in die geringste verwandlen kann, wann etwann ein Zufall, eine anderweitige Verhinderniß, fremde Schuldtragung, vorherige nicht abzustellen geweste gleiche Beobachtung, Kleinigkeit des Schadens, anderweiter beträchtlicher Nutzen und dergleichen die Schuld minderende Umstände unterliefen.

67. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit jenen unter Raitung stehenden Dienstleuten, welchen eine Handlung, Gewerb oder sonstige in Empfang und Ausgab bestehende Verwaltung anvertrauet ist, und die deswegen, weilen sie in alleiniger Bedienstung, Verpflegung und Besoldung ihres Herrn stehn, andurch von bestellten Sachwalteren unterschieden sind, welche fremde Geschäften lediglich kraft übernommener Vollmacht besorgen.

68.[8]) Ein Herr kann von seinem unter Raitung stehenden Diener zu allen

---

[8]) Zu n. 68—110. Nach der Darstellung Waldstettens hatte der Herr über die Richtigkeit der von seinem Beamten gelegten Rechnung zu entscheiden. War die Rechnung zu bemängeln, so wurde hierüber in vier Schriften verhandelt; die Entscheidung erfolgte durch einen vom Herrn eigenhändig ausgefertigten Restzettel. Dem Beamten stand gegen die Entscheidung die Beschwerde an das k. Tribunal offen, welches nach der durch eine Commission unter Zuziehung von zwei Buchhaltern durchgeführten Untersuchung der Sache endgiltig entschied. Holger, welcher sich hierbei auf Finsterwalder beruft, theilt gleichfalls mit, daß der Herr, welcher die Richtigkeit der Rechnung seines Dieners bestritt, nach vorausgegangenem schriftlichen Verfahren einen Rechnungsausschlag ertheilen konnte. Dieser Rechnungsausschlag wurde jedoch nicht einem gerichtlichen Urtheile gleichgesetzt; es war dem Beamten vielmehr vorbehalten, die Einleitung des ordentlichen gerichtlichen Verfahrens zu begehren. Die von Thinnfeld mitgetheilten Bestimmungen aus den Statuten von Görz und Gradiska räumen den Herren keine besonderen Befugnisse hinsichtlich der von ihren Dienern gelegten Rechnungen ein. In Steiermark war der Herr befugt, nach vorhergegangenem schriftlichem Verfahren einen „Summari-Calcul" zu ziehen; der Diener, welcher sich dadurch beschwert erachtete, konnte verlangen, daß der Herr ein unparteiisches Gericht einsetze, welches über die Rechnung endgiltig zu entscheiden hatte. Auf Grund der mit Bamberg und Salzburg geschlossenen Recesse wurde in Kärnthen der von dem Herrn über die Rechnung seines Dieners gefällten Entscheidung die Bedeutung eines erstrichterlichen Urtheiles eingeräumt, und ein an die zweite Instanz gerichtetes Rechtsmittel zugelassen. In Krain war den Entscheidungen, welche der Herr selbst oder durch von ihm benannte Commissäre fällte, nicht die Bedeutung von Urtheilen eingeräumt; der Diener konnte die Verweisung auf den ordentlichen Rechtsweg verlangen. Einer feierlichen Angelobung der Pflichten von Seiten der Diener gedenkt nur Hormayer, der die Bestimmung der tirolischen Landesordnung mittheilt, welche fordert, daß die Bediensteten der Obrigkeit angezeigt werden, damit sie derselben an Eidesstatt angeloben, daß sie abgesehen von der Erfüllung der Obliegenheiten gegen ihren Herrn „auch landesfürstlicher Herrschaft und des Landes Nutzen fördern, Schaden wenden und sich mit all schuldiger Treu und Geflissenheit erzeigen wollen."

Der Entwurf der Compilations-Commission führt die Bestimmungen über die Verrechnung darauf zurück, daß in dem Dienstverhältniß „ein gewisses Oberrecht und deme gemäße Untergebung fürwalte," so daß die Person der Dienstleute bis zur Erledigung der Rechnungen „ihren Herren gewissermaßen verhaftet seie." Zur Begründung der Bestimmung, welche den Besitzern landschaftlicher Güter das Recht giebt, über die Rechnungen ihrer Untergebenen selbst zu erkennen, wird ausgeführt, dieselbe beruhe „in mildester Absicht, damit andurch desto leichter und schleuniger die bei größeren Wirthschaftsrechnungen sich ereignende häufige Anstände und Bemänglungen erörtert, und die Behelligung deren Rechtsstellen mit darmit verknüpfter Beschwerlichkeit, Versaumniß und Kostbarkeit vermieden werde." Außerdem wird darauf hingewiesen, daß der Ort der Amtsführung der naturgemäße Ort der Rechnungslegung sei, und in Folge dessen dem Herrn als Obrigkeit des Ortes die Entscheidung über die gelegte Rechnung zustehen müsse. Wegen des angenommenen Zusammenhanges zwischen Wirthschafts- und Hausrechnungen wurde die obrigkeitliche Befugniß auch auf die Hausrechnungsführer ausgedehnt. Die den Herren in Beziehung auf die Verrechnung eingeräumten Befugnisse werden in drei Kategorien getheilt, je nach-

Zeiten Rechenschaft forderen, den Stand deren ihme anvertrauten Gütern und Habschaften erforschen, und bei gegründetem Verdacht oder wirklichem Befund einer üblen Gebarung sich der Person und Habseligkeiten des Dieners entweder selbst, inwieweit er aus obrigkeitlicher Gewalt darzu berechtiget ist, oder mittelst gerichtlicher Hilfe versicheren, bis daß der Diener oder Beamte vollständige Richtigkeit gepflogen, den Abgang ersetzet oder annehmliche Sicherheit für Alles bestellet habe.

69. Einigen Herren ist gestattet, über die von ihren Dieneren und Beamten gelegte Rechnungen und dabei vorgefallene Mängeln dergestalten zu erkennen, daß ihre Erkanntniß in Rechtskräften erwachse, wann nicht davon, sowie von anderen Rechtssprüchen sich zu der höheren Gehörde gewendet wird.

---

dem sie beim Antritte, während der Dauer oder beim Ende des Dienstes in Anwendung zu kommen haben. Hervorgehoben wird, daß dem Antritte des Dienstes ein Uebereinkommen zwischen Herrn und Diener vorangehen müsse, und daß in den Verhältnissen, in welchen der Unterthan einen ihm von seinem Herrn aufgetragenen Dienst übernehmen muß, „die Anwidmung des Herrn und das Beruhen des Unterthans ebenfalls für eine stillschweigende Vergleichung anzusehen seie.“ Empfohlen wird hierbei, das Uebereinkommen schriftlich zu errichten; im Auge hatte man ein Anstellungsdecret, welches den übernommenen Dienst und die mit demselben verbundene Belohnung angiebt. Eine specielle Aufzählung oder Beschreibung der zu leistenden Dienste wurde nicht als Regel vorausgesetzt, dem Herrn vielmehr vorbehalten, „wann und wie er will ein Näheres vorzuschreiben, nur daß es möglich, den guten Sitten und Unseren Verordnungen nicht entgegen, und deme, was zwischen ihnen ordentlich bedungen worden, nicht zuwider seie.“ Die beim Antritte eines Dienstes zu leistende eidliche Verpflichtung wurde für diejenigen Aemter und Bedienstungen vorbehalten, welche „zugleich in das gemeine oder in das rechtliche Wesen einschlagen.“ Hinsichtlich aller anderen Bedienstungen aber wurde die Abnahme eines Diensteides als ein Mißbrauch untersagt, „damit die mannigfältige Gefahr der Vereitlung des göttlichen Namens hintangehalten werde. Allermaßen bei so unbedenklichen Gebrauch deren Eidespflichten allzu besorglich ist, daß mehr aus Gewohnheit als Ueberlegung, mehr um Erhaltung des Dienstes, als aus ernstlicher Meinung, mit vieler Ungleichförmigkeit, bald auf diese, bald auf jene, zuweilen erst nachzufolgen habende Verhaltungsbefehle ohne genugsamen Bedacht, ob Alles thunlich oder wie beschwerlich seie, ein eidliche Dienstpflicht abgeheischet, und ohne geziemender Feierlichkeit geleistet werde.“ Von der Verpflichtung, die Angabe über das ohne förmliche Uebergabe Uebernommene eidlich zu bekräftigen, wurde der Rechnungsführer für den Fall befreit, als die förmliche Uebergabe in Folge der Anordnung des Herrn unterblieben war. Die bei der Uebergabe zu beobachtenden Bestimmungen wurden auf die zu der Kategorie der beim Dienstantritte auszuübenden Befugnisse des Herrn bezogen. Zu den während des Dienstes auszuübenden Befugnissen wurde dagegen das Recht auf „Bestandlegung“ und Rechnungslegung gezählt. In Beziehung auf die Rechnungsprüfung und Erledigung wurde den Herren empfohlen, Rechnungs- und Rechtsverständige zuzuziehen; die letzteren sollten namentlich gehört werden, „wann die Entscheidung stark in die Rechten einlaufet.“ Holger forderte, daß die Herren ihre Entscheidung zu begründen haben, weil die den Herren in eigener Sache eingeräumte Judicatur eine Anomalie sei. Gleichzeitig sprach er sich jedoch, mit Berufung auf das geltende Recht, dagegen aus, daß den Gerichten im Allgemeinen die Verpflichtung auferlegt werde, ihren Entscheidungen Motive beizufügen. Für den Fall, als der Rechnungsstreit zur gerichtlichen Erledigung zu gelangen hat, wurde nicht nur der Herr, sondern auch der Rechnungsführer für befugt angesehen, die Sache bei Gericht anhängig zu machen. Die dem Herrn für seine Entscheidung bestimmten Fristen sollten nur insofern als Präclusivfristen wirken, als der Rechnungsführer sich zur Erhebung der Entscheidung gemeldet hat.

Nach den Anträgen des Referenten Cetto hat die Revisions-Commission die Ausdehnung der obrigkeitlichen Befugnisse auf die Hausrechnungsführer davon abhängig gemacht, daß diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt auf dem Gute haben, mit dessen Besitz die Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit verbunden ist. Die dem Herrn ertheilte Weisung, vor der Entscheidung Rechnungs- oder Rechtsverständige zuzuziehen, wurde, da sie bloß einen Rath ertheile, weggelassen. Die Vorschrift, welche den Ablauf der dem Herrn zur Entscheidung bestimmten Frist davon abhängig macht, daß der Rechnungsführer sich zur Erhebung der Entscheidung meldet, wurde beseitigt. Die Schlußredaction machte die Ausdehnung des obrigkeitlichen Entscheidungsrechtes auf Hausrechnungen nicht vom Aufenthalt des Rechnungsführers, sondern vom Zusammenhang der Hausrechnung mit der Wirthschaftsrechnung abhängig. Die Verweisung des Rechnungsstreites auf den Rechtsweg wurde nur so verstanden, daß der Herr den Rechnungsführer bei Gericht zu belangen habe.

70. Alle übrige Herren hingegen können sich zwar mit ihren Dieneren und Beamten auf die hiernach folgende Art berechnen, doch, wann es hierüber zur Strittigkeit kommt, muß solche bei der ordentlichen Gehörde verhandlet und entschieden werden.

71. Dieser Unterschied rühret von dem besonderen Vorrecht her, welches Wir allen Besitzeren landschaftlicher oder Lehengüter in diesen Unseren deutschen Erblanden hiermit verleihen und bestätigen, daß selbe in Rechnungssachen ihrer Beamten und anderer zur Landwirthschaft gehöriger Dienstleuten als die erste Gehörde auf nachstehende Weise fürgehen, und, was Rechtens ist, erkennen mögen.

72. Welche obrigkeitliche Befugniß denenselben auch in Hausrechnungssachen, jedoch bloß allein in jenem Fall gebühren solle, wann die Hausrechnungsführere in ihrem alleinigen Dienst und Gehalt stehen, und auf dem landschaftlichen oder Lehengut ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

73. Damit aber in derlei Rechnungswesen ordentlich verfahren werde, muß bei Antritt eines unter Raitung stehenden Dienstes dem eintretenden Diener oder Beamten Alles richtig übergeben werden, was er künftig zu verrechnen hat.

74. Wann aber der Herr dem aufgenommenen Diener befohlen hätte, sich unerwartet einer ordentlichen Uebergabe der zu verraiten habenden Amtsverwaltung zu unterziehen, so kann der Rechnungsführer nach der Zeit nicht verhalten werden, seinen Empfang mit einem Eid der Anzeige zu bestätigen, doch ist dem Herrn unbenommen, den mehreren Empfang über das, was von dem Rechnungsführer angegeben wird, durch andere rechtliche Beweismitteln darzuthun.

75. Woferne hingegen ein anderer dringender Umstand den Beamten bemüssigete, einen solchen Dienst ohne vorhergegangener Uebergabe unverschieblich anzutreten, so ist derselbe den Empfang, falls er sich darüber keine andere Bescheinigung hätte geben lassen, auf Verlangen des Herrn mit einem Eid der Anzeige zu erhärten schuldig.

76. Die Uebergabe solle von dem Herrn oder einem Anderen in desselben Namen oder von dem Vorfahrer in Amt oder Dienst in Beisein des Herrn oder eines anderen von ihme hierzu Abgeordneten geschehen, alles Uebergebene, es seie baarer Bestand, Vorräthe oder Ausstände, nach seiner Zahl, Gewicht und Maß beschrieben und diese Beschreibung von dem Herrn oder von dem statt seiner darzu Verordneten gefertiget, dem antretenden Rechnungsführer zugestellet und eine gleichlautende von dem Rechnungsführer mit Bescheinigung der Uebernahme gefertigte Urkunde bei dem Herrn aufbehalten werden.

77. Wäre aber der Vorfahre todt oder flüchtig, so kann der Herr nicht allein zu seiner Sicherheit die Sperr alsobald anlegen, sondern auch mit Zuziehung zweier glaubwürdigen Personen die Beschreibung des vorhandenen Bestandes vornehmen lassen, und hienach die Uebergabe an den Nachfolger vollziehen, welche alsdann diesem zur Bewährung des Hauptempfangs und somit zum Grund der künftigen Rechnung andienet.

78. Nach angetretenem Dienst hat der Herr das Recht, von seinem unter Raitung stehenden Diener und Beamten die Rechnungen abzuforderen, aufzunehmen und zu erledigen, welche wenigstens von Jahr zu Jahr oder in denen bedungenen oder von dem Herrn darzu bestimmten kürzeren Fristen, und vornehmlich bei Ausgang des Dienstes jedesmal längstens binnen denen nächst darauffolgenden sechs Wochen ohne weiterer Nachfrist geleget werden sollen.

Widrigens kann der Herr den Rechnungsführer nach deren Verlauf mit Zwangsmitteln darzu anhalten.

79. Nichtsdestoweniger bleibet auch unter dieser Zeit dem Herrn unbenommen, von seinem unter Raitung stehenden Diener und Beamten nach Gefallen den Ausweis des vorhändigen Bestandes von denen ihme anvertrauten Geldern oder

anderen Habschaften abzuforderen, und falls hieraus eine Unrichtigkeit hervorkäme, unmittelbar binnen nächsten sechs Wochen den Erlag der Rechnungen anzuverlangen.

80. Eine dergleichen Bestandlegung zielet einzig und allein zu des Herrn eigener Sicherheit ab, mithin gereichet solche auch dem Beamten zu keiner Verkleinerung. Hierbei ist dem Herrn gestattet, sogleich mit der Sperr und Versieglung der vorhändigen Geldern und alles dessen, was der Beamte unter seiner Verrechnung hat, wie auch mit Versieglung seiner Handbücher und aller zur Rechnung gehöriger Schriften den Anfang zu machen.

81. Sodann sind in Beisein des Rechnungsführers die Gelder und alle übrige zu verrechnen habende Sachen nachzuzählen, nachzumessen oder nachzuwiegen, und nebst denen Schriften und Urkunden dem Befund gemäß zu beschreiben; bis daß aber nicht Alles beschrieben worden, ist dem Rechnungsführer zugelassen, sein eigenes Siegel mitanzulegen.

82. Nach diesem ist die Schuldigkeit des Rechnungsführers aus denen Rechnungsschriften die Ausstände entweder zur Stelle anzuzeigen, oder binnen drei Tagen herauszuziehen, zu welchem Ende ihme nicht verwehret werden solle, sich nach Nothdurft in denen Schriften zu ersehen, wobei jedoch die erforderliche Behutsamkeit gebrauchet werden mag, damit von ihme darinnen nichts geänderet oder verrucket werde.

83. Dieser Ausweisung kann der Rechnungsführer auch jene Ausstände beifügen, die er etwan in seinen Schriften aufzuzeichnen vergessen hätte, und wann er sodann darmit zu Stand gekommen, muß solche in die Beschreibung des Bestands mit eingezogen werden.

Doch beruhet es bei dem Herrn, die Mitbeamte und andere Personen, worauf sich der Rechnungsführer eines Ausstands halber beziehet, zur Bestätigung der Richtigkeit oder Bekanntniß der Schuld fürzuforderen, oder gestalter Dingen nach hierüber zu vernehmen.

84. Was von ihnen eingestanden wird, ist als ein wirklicher Bestand anzusehen, das Widersprochene aber als zweifelhaft anzumerken und zur weiteren Untersuchung auszusetzen, dann immittelst die Beschreibung zur beiderseitigen Nothdurft gleichlautend auszufertigen.

85. Fände sich ein Abgang an Geld oder anderen Sachen, oder es würden bei dem Ausweis beträchtliche Posten widersprochen, oder es äußerete sich sonst eine gefährliche Verwirrung oder ein gegründeter Verdacht einiger Veruntreuung, so kann der Herr obverordneter Maßen nicht allein den wirklichen Rechnungserlag abforderen, sondern auch, da genugsame Ursach vorhanden wäre, sich sowohl der Person des Rechnungsführers, als seiner Sachen versicheren.

86. In Ansehung der Art und Weis, wie Wirthschafts- und andere derlei Privatrechnungen zu verfassen sind, hat es bei dem landesüblichen Gebrauch oder bei denen von jedem Herrn nach eigener Willkühr hierinnen gemachten besonderen Einrichtungen sein Bewenden.

87. Wie aber die Rechnungen zu legen, wie Empfang und Ausgab zu bewähren, und ein richtiger Verweis des Ueberrests zu machen seie, ist aus deme abzunehmen, was in gleich vorhergehendem Capitel von Vormundschaftsrechnungen geordnet worden, und auf alle weitläufigere Rechnungen überhaupt seine gute Anwendung hat.

88. Die gelegte Rechnungen ist der Herr selbst aufzunehmen oder durch Andere aufnehmen zu lassen berechtiget, und solle vor Allem die Rechnung durchgegangen, untersuchet, die vorkommende Bestände und Anstände ausgezogen, diese dem Rechnungsleger zu seiner Ersehung auf eine ihme anzuberaumende hinlängliche Zeit zugestellet, sonach derselbe darüber mündlich vernommen, was behoben



oder von demselben eingestanden wird, verzeichnet, diese Verhandlung von dem Rechnungsleger unterschrieben, und ihme zu seiner Nothdurft eine Abschrift davon zugestellet werden.

89. Wann nun solchergestalt Alles behoben worden, so ist dem Rechnungsführer nach Ersetzung deren etwan von ihme eingestandenen Mängeln die Loszählung unverlängt zu ertheilen.

Da er aber mit dem Ersatz säumete, dieser ihme mittelst eines obrigkeitlichen Endauszugs binnen vierzehn Tagen aufzulegen, und ferner zu verfahren, wie hiernach geordnet wird.

90. Würden hingegen dabei einige Anstände und Bedenken unbehoben bleiben, so sollen dieselbe als förmliche Mängeln abgefasset, dem Rechnungsleger zur schriftlichen Erläuterung zugestellet, und was hierdurch nicht abgethan würde, darüber durch weitere Bemänglung des Herrn und die Schlußerläuterung des Rechnungslegers, weiter aber nicht, als mit vier Schriften verfahren, und, da eine Zeugenführung vorfiele, die Verhandlung deswegen nicht aufgehalten, sondern dabei jenes beobachtet werden, was in vorstehendem Capitel in gleichem Fall bei Aufnehmung der Vormundschaftsrechnungen geordnet worden.

91. Nach also gewechsleten Schriften ist die Verhandlung ohne weiters zu schließen, und über Alles, was sowohl mündlich, als schriftlich verhandlet worden, eine Verzeichniß unter des Rechnungslegers Unterschrift, oder da dieser hierbei in der ihme zu bestimmenden vierzehentägigen Frist nicht erscheinen würde, von amtswegen zu verfassen, hierauf aber binnen vier Wochen, von dem Tag der geschlossenen Nothdurftshandlung zu rechnen, zur obrigkeitlichen Erkanntniß zu schreiten, nach deren Verlauf dieselbe dem Herrn nicht mehr gebühren, sondern dem ordentlichen Richter allein überlassen sein solle.

92. Diese Erkanntniß möge von dem Herrn oder von Anderen in seinem Namen geschöpfet sein, so muß sie jedesmal von dem Herrn selbst unterfertiget werden. Er wäre dann abwesend und hätte zu seinen Rechtsvorfallenheiten Jemanden genugsam bevollmächtiget, durch welchen sodann die Fertigung in Vollmacht des Herrn geschehen kann.

93. Die Rechnungserledigung muß ordentlich von Post zu Post, wobei Mängeln vorgekommen, in der nämlichen Ordnung, welche bei der Rechnung beobachtet worden, abgefasset und der Rechnungsleger entweder von denen Mängeln losgesprochen oder zu den Ersatz angewiesen werden.

94. Doch muß die Erkanntniß des Ersatzes in jenen Fällen, wo es noch auf weiteren Beweis durch Zeugen oder auf die eidliche Erhärtung ankommt, mit dem Vorbehalt, wann der Rechnungsleger dieses oder jenes nicht erweisen oder beschwören würde, geschehen, und auch überall die Ursachen des auferlegten Ersatzes beigefüget werden.

95. Ueberhaupt sollen in der nach rechtlicher Ordnung zu vollführenden Raithandlung dem Rechnungsführer die Mitteln zu seiner Vertheidigung keineswegs beschränket, noch weniger ihme dessen Schriften, daferne er solche zu seiner Rechtfertigung bedarf, vorenthalten werden.

96. Vielmehr sind ihme dieselben zu seiner Einsicht sowohl währender mündlicher als schriftlicher Verhandlung unweigerlich, obschon mit freistehender Anwendung der nöthigen Behutsamkeit vorzulegen, und entweder in Urschriften gegen Bescheinigung oder in beglaubten Abschriften zu seiner Nothdurft auszufolgen, wie nicht minder auf gleiche Weise demselben die benöthigten Urkunden aus seinen vorhin gelegten oder anderen dahin einschlagenden Raitungen seiner Mitrechnungsführeren in Abschrift mitzutheilen.

97. Die Raithandlung solle nicht verzögeret, sondern die oben zum Erlag

der Rechnungen sowie zu deren Erledigung ausgesetzte Fristen genau beobachtet, hernach aber in nachfolgenden Rechtsfristen unnachbleiblich fürgegangen werden.

98. Die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung kann von dem Herrn so oft als nöthig, jedoch ganz kurz aufeinander bestimmet werden.

Wo aber der Rechnungsleger nicht erschiene, ist der Herr befugt, über die Anstände, welche dieser mündlich hätte beheben können, Mängeln auszustellen, worüber derselbe sich sodann schriftlich zu verantworten hat.

99. Wann hingegen bei dessen Erscheinen die mündliche Verhandlung geschlossen wird, solle der Herr dem Rechnungsleger längstens binnen vier Wochen bei befundener Richtigkeit die Loszählung ertheilen, oder die mündlich nicht behobene Mängeln zur schriftlichen Erläuterung zustellen. Widrigens wird derselbe der obrigkeitlichen Erkanntniß verlustig.

100. Eine gleiche vierwochentliche Frist ist dem Rechnungsleger zu seiner schriftlichen Erläuterung, ferners dem Herrn zur weiteren Bemänglung und endlich dem Rechnungsleger zu seiner Schlußerläuterung ohne aller Erstreckung anberaumet, also zwar, daß, wann binnen dieser Zeit ein- oder andererseits auf die zugestellte Schrift des Gegentheils nichts einkommt, die Verhandlung geschlossen, und nach Demjenigen, was eingebracht worden, jedoch mit Beobachtung der Billigkeit, gesprochen werden kann.

101. Wann demnach der Raitungsleger seine Erläuterung über die ausgestellte Mängeln, oder seine Schlußerläuterung über die ihme zugekommene weitere Bemänglung in der obbestimmten Frist nicht eingebracht, ist der Herr nicht mehr schuldig, die später einreichende Schrift anzunehmen, sondern kann vorbesagter Maßen die Verhandlung schließen, und über die verhandleten Schriften, was Rechtens, erkennen.

102. Gleichwie gegentheils, wann der Herr in der obanberaumten Frist die weitere Bemänglung dem Rechnungsleger nicht zustellet, dieser nicht mehr verhalten werden kann, sich darüber weiter einzulassen, sondern ihme stehet frei, mit Verwerfung der später eingebrachten Schrift des Herrn die Schließung des Verhandleten und die Schöpfung der obrigkeitlichen Erkanntniß anzuverlangen.

103. Wo aber der Herr auf eine oder die andere Weis die obrigkeitliche Erkanntniß verlieret, solle er den Rechnungsführer bei seiner ordentlichen Gehörde belangen, und die Rechnungssache, wann bereits einige Nothdurft darinnen verhandlet worden, so, wie sie liegt, alldahin zum weiteren Verfahren übergeben.

104. Würde er hingegen längstens binnen drei Jahren und achtzehen Wochen von dem Tag des Erlags der Rechnungen die Raitungssache bei Gericht nicht anbringen, so sollen obverordneter Maßen nach Verlauf dieser Frist die gelegten Rechnungen bis auf den etwann eingestandenen Rest, und die allzeit ausgenommene Vorbehaltsfälle für richtig gehalten, und dem Rechnungsleger ohne weiters zu seiner Loszählung verholfen werden.

105. Nebst deme ist auch der Herr in jenem Fall, wann aus seiner Schuld die Erkanntniß über die gelegten Rechnungen zur ordentlichen Gehörde gelanget, die beiderseitigen Gerichtskosten nach vorläufiger richterlicher Mäßigung allein zu tragen schuldig, wann gleich alle oder mehrere Mängeln gegründet befunden worden wären.

106. Wo aber die Obrigkeit mit der Erkanntniß selbst fürgehet, sind dem Rechnungsleger gar keine Gerichtskosten anzumuthen, und da er durch die obrigkeitliche Erkanntniß sich beschweret zu sein glaubet, so mag er binnen vierzehentägiger Frist von dem Tag deren ihme geschehener Kundmachung den weiteren Rechtszug an die höhere Gehörde einwenden.

107. Widrigens erwachset die Erkanntniß zu Rechtskräften, welche sie auch

in jenem Fall erreichet, wann der Rechnungsleger sich zur Ablegung des ihme in der obrigkeitlichen Erkanntniß aufgetragenen Eides oder zur Verführung eines demselben darinnen vorbehältenen Beweises binnen obbemelten nächsten vierzehen Tägen nicht gemeldet hätte, nach deren Verlauf er weder zu dem Eid, noch zu dem ferneren Beweis weitershin zugelassen werden solle.

108. Wann endlich die obrigkeitliche Erkanntniß in Rechtskräften erwachsen, oder von dem höheren Richter ganz oder zum Theil bestätiget worden ist, so haben diejenige Fristen statt, welche zu Befolgung der Rechtssprüchen an seinem Ort bestimmet werden.

109. Wie dann auch in Ansehung des Zugs zur höheren oder höchsten Gehörde jenes zu beobachten ist, was hierwegen gleichfalls an seinem Ort ausgemessen wird.

110. Jene Herren hingegen, welchen das besondere Vorrecht der eigenen Erkanntniß über die Rechnungen ihrer unter Raitung stehenden Dieneren und Beamten nicht zustehet, können zwar solche entweder selbst oder durch ihre darzu bestellte Leute aufnehmen, untersuchen, Mängeln darüber ausstellen, und wann sich der Rechnungsleger gutwillig bei ihnen einlassen will, auch mit ihme die weitere Verhandlung pflegen.

Doch solle eine so beschaffene Privatverhandlung weder die Gestalt und Wirkung eines rechtlichen Verfahrens, noch auch die Erkanntniß des Herrn die Kraft einer richterlichen Entscheidung haben, sondern der Herr ist schuldig, das, was er aus denen Rechnungen, oder sonst an den Rechnungsleger zu forderen hat, und von diesem widersprochen wird, der Erkanntniß der ordentlichen Gehörde zu überlassen.

§. IV.

111.[9]) Die bisher erklärte Rechten eines Herrn gegen seine unter Raitung stehende Dienstleute und Beamten haben umsomehr bei Erledigung des Dienstes

---

[9]) Zu n. 111—127. Mit Berufung auf die Landesordnung theilt Waldstetten mit, daß der Herr die Habe seines Dieners, welcher beim Austritte aus dem Dienste unterlassen hatte, Rechnung zu legen und ordnungsmäßige Uebergabe zu pflegen, mit Beschlag belegen und im Falle als diese sowie eine etwa bestellte Caution zur Deckung der Ansprüche des Herrn unzureichend war, den Diener auch bis zur Befriedigung dieser Ansprüche gefänglich anhalten durfte. Hinsichtlich der Dauer dieser Haft wurde die Pragmatica vom 6. April 1752, welche die Schuldhaft auf 3 Jahre beschränkt, in Anwendung gebracht. Holger erwähnt mit Berufung auf Finsterwalder, daß dem Herrn in Ansehuug der in seinem Gebiete befindlichen Habe des Dieners ein Retentionsrecht zustand. Betont wird hierbei, daß dem Diener die zu seiner Rechtfertigung erforderlichen Bücher und Schriften ebensowenig als die nothwendigen Kleider und Nahrungsmittel vorenthalten werden durften, und daß der Herr nicht befugt war, die Freiheit des Dieners eigenmächtig zu beschränken; die Verhaftung eines Dieners mußte der Herr bei Gericht erwirken. In Steiermark und Kärnthen konnte der Herr, wie Thinnfeld berichtet, nur eine ihm bestellte Cantion zur Selbstbefriedigung verwenden; in Krain durfte er auch auf die in seinem Schloß befindliche Habe des Dieners greifen; in Kärnthen und Krain war es dem Herrn gestattet, den Diener gefänglich anzuhalten, in Kärnthen sollte insbesondere ein flüchtiger Diener von Jedermann aufgegriffen und dem Herrn gestellt werden. In Görz und Gradiska war dem Herrn jede Art von Selbsthilfe versagt.

Im Entwurfe der Compilátions-Commission wurde in Beziehung auf die dritte der dort aufgestellten Kategorien der obrigkeitlichen Befugnisse, welche nach dem Ende des Dienstes zustehen sollten, nichts Besonderes bestimmt. Mit der Erwähnung dieser Befugnisse wurden jedoch die besonderen Rechte in Zusammenhang gebracht, welche den Herrn zur Sicherung ihrer Ansprüche gegen die rechnungspflichtigen Diener eingeräumt waren. In meritorischer Beziehung besteht keine Differenz zwischen dem Cod. Th. und den demselben vorausgegangenen Entwürfen. Zu erwähnen ist nur, daß die Hinweisung auf die Fälle, in welchen dem Herrn die Strafgerichtsbarkeit überhaupt und also auch über seine Diener zusteht, von der Revisions-Commission aufgenommen wurde,

statt, und ist sonderist dem Herrn zugelassen zu seiner Sicherheit sich der Person und Sachen seiner unverraiteten Diener zu halten, wann selbe gleich in sonstigen persönlichen Sprüchen einer anderen Gerichtsbarkeit unterworfen wären.

112. Insolange aber ist Jemand für einen unverraiteten Diener zu achten, bis die von ihme zu erstatten habende Rechnung geleget, die obrigkeitliche Erkanntniß gebührend abgewartet, der schuldige Ersatz geleistet oder der gänzlichen Berichtigung halber annehmliche Sicherheit bestellet wird.

113. Doch kann der Herr den Rechnungsführer, wann er sich unter einer anderen Gerichtsbarkeit befindet, eigenmächtig nicht ergreifen, sondern er hat zu diesem Ende sich an die höhere Gehörde zu wenden, welche gestalter Dingen nach, wann der Rechnungsführer sich auf die Fürladung des Herrn nicht gutwillig selbst gestellen wollte, dem dortigen Gericht oder Obrigkeit aufzutragen hat, damit derselbe alldort ergriffen und dem Herrn ausgefolget werde.

114. Bis aber nicht all Vorstehendes befolget worden, ist der Herr nicht schuldig, dem Rechnungsführer seine ausständige Besoldung zu reichen, oder die baar eingelegte Verbürgung zuruckzustellen, oder die gestellte Bürgschaft zu erlassen, oder demselben die Loszählung zu ertheilen.

115. Ebensowenig kann der Herr verhalten werden, da der Rechnungsführer verstorben wäre, dessen Erben die ausständige Besoldung und nachgebliebene Habschaften abfolgen zu lassen, bis nicht von diesen anstatt des Verstorbenen vollständige Raitung geleget, und Alles in Richtigkeit gestellet, oder genugsame Sicherheit dafür geleistet worden.

116. Die persönliche Verhaftung eines unverraiteten Dieners muß leidentlich und bloß zur Sicherheit und Verwahrung sein, keineswegs aber derselbe mit harter Gefängniß oder auf andere ungeziemende Art bekränket, noch auch ihme der nothdürftige Unterhalt versaget, sondern solcher nach Umständen der Person von dem Seinigem, oder von deme, was er ausständig hat, abgereichet, oder da er selben nirgends woher erholen könnte, selbst von dem Herrn gegen künftigen Ersatz vorgeschossen, auch denen Seinigen oder anderen unverdächtigen Personen der Zutritt zu ihme nicht verwehret, noch weniger aber derselbe verhinderet werden solle, sich über erleidendes ungebührliches Verfahren bei der Gehörde zu beschweren.

117. Wann des Rechnungsführers Habschaften und Schriften von dem Herrn in die Sperr zu nehmen befunden würde, solle solche im Beisein des Eigenthümers unter einer von demselben zu bewähren habenden Verzeichniß aller in Verwahrung genommenen Sachen, in jenem Fall aber, wo der Rechnungsführer flüchtig wäre, oder bei der Sperr nicht erscheinen könnte oder wollte, die Beschreibung in Gegenwart zweier Zeugen vorgenommen werden.

118. Dem Herrn ist sodann verstattet auf die möglichste Art, wie es aus denen zurückgelassenen Schriften oder aus denen Rechnungen anderer Mitbeamten oder in andere Wege am verläßlichsten geschehen kann, den Betrag des von dem flüchtigen Diener schuldigen Ersatzes zu erörteren und hierauf den Endauszug zu verfertigen.

119. Erscheinet nun der Flüchtige binnen Jahr und Tag von der Entweichung nicht, so kann der Herr zur Veräußerung der von ihme hinterlassener Habschaften nach rechtlicher Ordnung fürschreiten, und sich davon, soweit solche erklecklich, bezahlt machen.

120. Eben also ist der Herr zu verfahren berechtiget, wann der Rechnungsführer verstorben, und Niemand sich zur Verlassenschaft und vorher zu pflegen habender Richtigkeit anmeldet.

Doch kommt dem Herrn der aus denen verkauften Habschaften über seine

Forderung gelöste Ueberschuß niemals zu, sondern dieser hat solange nach Maßgab Unserer anderweiten Verordnungen hinterleget zu bleiben, bis solcher Demjenigen, der sein hierzu habendes Recht erweiset, eingeantwortet werden könne.

121. Es kann auch binnen vorbestimmtem Jahr und Tag der Erb oder Erbsnehmer des Verstorbenen, oder wer sonst an der Verlassenschaft ein erweisliches Recht hat, die Erläuterung der Mängeln auf sich nehmen und die nachgebliebene Verlassenschaft vertreten, nach Verlauf dieser Zeit aber wider das, was von dem Herrn veranlasset worden, weiter nichts einwenden.

122. Dahingegen hat die Aufhaltung der Person oder Sachen des Rechnungsführers nicht statt, wann die Raitung zur rechten Zeit geleget worden und sich dabei kein Abgang oder Veruntreuung zeiget, noch ein gegründeter Argwohn der Entweichung halber vorhanden ist, obgleich die Rechnung noch nicht untersuchet und die ausgestellten Mängeln noch nicht erläuteret worden wären.

123. Wann aber auch ein gegründeter Verdacht vorhanden wäre, so ist gleichwohlen zur persönlichen Verhaftung nicht anderst zu schreiten, als da der Herr weder durch Bürgschaft, noch durch den ausständigen Lohn, noch auch durch die dem Rechnungsführer gehörige Sachen seine Sicherheit erhalten kann, und sonst eine Gefahr der Entweichung vor gepflogener Richtigkeit vorhanden wäre.

124. Auch nach erledigter Raitung ist der allenfalls zu ersetzen kommende Ruckstand nicht mit persönlicher Anhaltung zu erzwingen, sondern sich der geleisteten Verbürgung, ruckständigen Besoldung und übrigen in die Sperr genommenen Habschaft zu halten, und mittelst derselben Abschätzung und Veräusserung an den Meistbietenden sich bezahlt zu machen.

125. Wäre dieses nicht erklecklich, so können die Bürgen bei ihrer Gehörde belanget, oder auch die anderwärts befindliche Habschaften des Rechnungsführers des zu leisten habenden Ersatzes halber in Anspruch genommen werden, und da alles dieses nicht zureichend wäre, der Herr aber sich der Person des Rechnungsführers halten wollte, so muß er denselben der ordentlichen Gehörde zum gerichtlichen Verhaft einlieferen.

126. Noch weniger stehet dem Herrn zu, die Mißhandlungen und Veruntreuungen eines dergleichen Dieners mit Gefängniß oder in andere Wege selbst zu bestrafen; es wäre dann, daß ihme derorten, wo der Rechnungsführer den Dienst verwaltet hat, die Gerichtsbarkeit in peinlichen Fällen gebührete.

127. Würde aber ein Herr deme, was vorstehet, zuwider handlen, und in Einem oder Anderem die Maß seiner Befugniß überschreiten, so ist derselbe nicht allein zur Genugthuung verbunden, sondern es solle auch das Unternehmen nach Gestalt der Sachen gegen ihme geahndet werden.

128.[10]) Andere Herren hingegen, welchen die obrigkeitliche Erkanntniß nicht gebühret, oder die sich solcher verlustig gemacht haben, können sich zwar mit ihrem unter Raitung stehenden Diener berechnen, mit nichten aber wider ihn selbst eigenmächtig verfahren, sondern müssen in Allem die Gerichtshilfe ansuchen.

129. Der Grund der Berechnung ist gleichfalls die ordentliche Bestandsübergabe, welche ein jeder Herr bei dem Antritt des Dienstes zu machen hat.

---

[10]) Zu n. 128—150. Im Entwurfe der Compilations-Commission war die regelmäßige Rechnungsfrist auf 2—4 Wochen bestimmt. Die im Cod. Th. ausgedrückte Fristbestimmung ist zuerst in der Schlußredaction ausgesprochen worden. Die Einräumung eines Schadenersatzanspruches gegen den Herrn, falls dieser ohne zureichenden Grund Sicherungsmaßregeln gegen den Rechnungsführer ergriff, wurde von der Revisions-Commission zuerst ausgesprochen. Im Uebrigen ist meritorischer Differenzen zwischen dem Cod. Th. und den vorausgegangenen Entwürfen nicht zu gedenken.



Widrigens ist jenes zur Richtschnur zu nehmen, was in gleich vorhergehendem §. deshalben geordnet worden.

130. Einem solchen Herrn stehet auch zu, sich mit einer Bürgschaft oder sonstigen Sicherheit vorzusehen, die Rechnungen zur rechten Zeit zu forderen, nicht minder in der Zwischenzeit die Bestandlegung und Rechenschaft abzuheischen, wobei in seiner Maß alles das zu beobachten ist, was in vorhergehendem §. davon geordnet worden.

131. Zur Legung der Rechnung solle dem Diener eine drei- oder vierwochentliche Frist nach Größe und Wichtigkeit derselben gestattet sein; es wäre dann wegen deren besonderer Weitlänfigkeit oder Beschwerlichkeiten eine längere Frist bedungen worden, oder es wäre sonst in gleichen Fällen eine längere Zeit insgemein üblich.

132. Der Diener ist allerdings schuldig, sich mit seinem Herrn oder jenem, den dieser darzu verordnet, zu berechnen, Alles in das Klare zu bringen und die unableinlichen Mängeln zu ersetzen. Wie dann auch Mittelspersonen mit beiderseitiger Einwilligung erkieset werden mögen, um die Anstände beizulegen und die Richtigkeitspflegung gütlich zu bewirken, wo es dann bei deme, was zwischen denen Theilen verglichen wird, sein gänzliches Bewenden haben solle.

133. Wann der Diener oder Beamte nicht zur rechten Zeit die Rechnung legen würde, mag sich der Herr seiner ihme anvertrauten Geldern und Habschaften selbst bemächtigen, ihme die Schlüsseln benehmen, die Gewölber oder andere Oerter, wo die Sachen befindlich, sperren oder versiegeln, und allsobald die Bestandlegung forderen.

134. Er kann auch die Verhaftung und Anhaltung eines ihme verdächtigen Dieners auf seine Gefahr ansuchen, und sich dessen Habseligkeiten mittelst gerichtlicher Verkümmerung halten.

Wo er aber ohne genugsamer Ursach wider den Rechnungsführer also verfahren würde, so ist derselbe diesem alle andurch verursachte Schäden, Unkosten und Versaumnissen zu ersetzen schuldig.

135. Falls der Rechnungsführer mit Tod abgehet, so ist der Herr nicht verbunden, die ausständige Besoldung und nachgebliebene Habschaften denen Erben abfolgen zu lassen, als bis von ihnen statt des Verstorbenen die Rechnung geleget und die vollständige Richtigkeit gepflogen, oder genugsame Sicherheit geleistet worden, als worzu die Erben oder wer immer an der Verlassenschaft des Rechnungsführers ein Recht anzusuchen hat, durch die Gehörde anzuhalten sind.

136. Es möge nun hierauf die Rechnung gütlich oder durch Gerichtszwang erleget werden, so stehet doch allzeit dem Herrn deren vorläufige Durchgehung und Untersuchung zu, wie dann zu dem Ende die Erben sich mit ihme außergerichtlich zu berechnen schuldig sind.

137. Da auch der eine oder andere Theil sein Recht sofort gerichtlich suchen wollte, so ist derselbe allemal zuvor auf die außergerichtliche Berechnung zu verweisen, und ihme hierzu eine hinlängliche Frist anzuberaumen, damit die Parteien entweder selbst unter einander oder durch Mittelspersonen sich vergleichen, und die etwan hervorkommende Mängeln und Anstände abthun können.

138. Wäre aber solche insgesammt außergerichtlich beizulegen nicht möglich, so solle nach Verlauf der anberaumten Zeit eine Tagsatzung angeordnet, dabei von denen vorgeforderten Theilen, was bereits verglichen worden, in einem Auszug vorgeleget, und sich darzu bekennet, das Unausgemachte aber durch mündliche Verhandlung oder Vergleich zu beheben getrachtet werden.

139. Was nun auch solchergestalt nicht ausgeglichen werden kann, darüber ist nach der von beiden Theilen unterschriebenen mündlichen Verhandlung der Be-

richt von denen zur Tagsatzung verordnet gewesten Gerichtspersonen an die Gehörde zu erstatten, und von dieser, falls die übriggebliebene strittige Puncten durch die mündliche Verhandlung schon genug erläuteret wären, ohne weiteres mit richterlicher Erkanntniß fürzugehen.

140. Falls aber die strittige Puncten noch nicht klar genug ausgeführet wären, so sind die Parteien, insoweit solche noch nicht hinlänglich erläuteret sind, zu dem Weg Rechtens, und zur schriftlichen Verfahrung anzuweisen, welche nur damals zuzulassen ist, wann eine wahre Nothdurft vorhanden ist, und die Strittsache nicht anderst ausgemacht werden kann.

141. Ansonst sollen zur Vermeidung aller Weitläufigkeit bei denen zur mündlichen Verhandlung angeordneten Tagsatzungen von beiden Theilen alle Behelfe und Gegenbehelfe vorgebracht, alle unterwaltende Anstände, wo nicht behoben, wenigstens so gut als möglich erörteret, und nur allein jene zur schriftlichen Verfahrung verwiesen werden, worüber, weilen sie verflochten und zweifelhaft sind, oder auf weiterem Beweis beruhen, die Parteien ihre Nothdurften mündlich nicht genugsam verhandlet zu haben befunden würde.

142. Diesemnach solle auf erstatteten Bericht der richterliche Ausspruch über alle bis dahin unausgemachte Strittigkeiten von Post zu Post ergehen, dergestalten, daß jenes, was durch rechtsbeständigen Beweis zur Genüge erörteret worden, durch einen Endbescheid, und ohne weiterem Vorbehalt, all Anderes hingegen, worüber entweder eine Partei selbst der anderen bei der mündlichen Verhandlung einen Eid aufgetragen, oder worüber einem oder dem anderen Theil den Eid gerichtlich aufzutragen befunden wird, zwar ebenfalls durch einen Endbescheid, jedoch mit dem Vorbehalt beizulegen und zu entscheiden ist, wann nämlich der buchstäblich vorzuschreibende Eid geleistet oder nicht geleistet würde.

143. Eben also solle in jenem Fall, da es annoch auf einen von diesem oder dem anderen Theil zu führen habenden Beweis ankäme, die Sache durch Endurtheil zwar entschieden, doch aber dieser Beweis vorbehalten, und wer solchen zu führen, auch was er noch zu erweisen habe, deutlich ausgedrucket werden.

144. Nur mit jenen Anständen, welche so zweifelhaft sind, daß nicht abzunehmen seie, was einem oder dem anderen Theil zuzusprechen wäre, sind beide in Widerspruch verharrende Theile durch ein Beiurtheil in eben demselben Spruch zu dem ordentlichen Weg Rechtens, mithin zur schriftlichen Verfahrung zu verweisen.

145. Dieser richterliche Spruch erwachset in Rechtskräften, wann nicht binnen vierzehen Tagen die Verwendung an den höheren Richter angemeldet, und das in solchen Fällen seines Orts Geordnete nicht beobachtet wird.

146. Nicht weniger muß sich binnen denen nächsten vierzehen Tagen zur Ablegung des allenfalls in dem Spruch zuerkannten Eides oder zur Verführung des vorbehaltenen ferneren Beweises angemeldet, und sowohl der Eid in der darzu anberaumten Zeit abgeleget, als der Beweis verführet werden, wann sich nicht derowegen binnen besagter Frist an die höhere Gehörde verwendet worden.

147. Würde aber die Anmeldung und Ablegung des Eides oder die Führung des vorbehaltenen Beweises, oder die Einwendung des Zuges an den oberen Richter binnen dieser Zeit verabsaumet, so wird der Saumselige dieser Wohlthat verlustig, und ist dem Gegentheil die gerichtliche Hilfe nach Ausmessung des ergangenen Spruchs ohne weiters zu ertheilen.

148. Wann aber der Beweis zur rechten Zeit eingeleitet und fortgesetzet

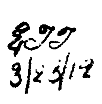


wird, so hat zwar der Sachfällige in allem Uebrigen, was entschieden worden, dem gerichtlichen Spruch Genügen zu thun; doch muß die weitere Erkanntniß über Dasjenige abgewartet werden, was nach der Anleitung des Spruchs erst zu erweisen kommt.

149. Auch da die streitende Theile durch Beiurtheil zum ordentlichen Weg Rechtens verwiesen worden, muß die Klage binnen denen nächsten vierzehen Tagen angebracht werden, nach deren Verlauf der Gegentheil hierum nicht mehr angefochten werden kann.

150. Was aber bishero geordnet worden, ist bloß allein von Privatdiensten und Aemtern zu verstehen, maßen, so viel es die öffentliche Dienste und Aemter anbetrifft, es in deren Ansehung bei Unseren anderweiten Satz- und Ordnungen sein gänzliches Bewenden hat.

Inhalt.






Digitized by Google

